

Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg



Duncker & Humblot *reprints*

Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Zweiter Band.



Leipzig.
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

des

10. bis 12. Jahrhunderts.

Von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,

Sektionschef und Präsident der k. k. statistischen Central-Kommission,
Honorarprofessor der Staatswissenschaft an der
Universität Wien.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Das Übersetzungsrecht ist vorbehalten.

Vorwort.

~~~~~

Viel später, als ich wünschte, viel später auch, als ich beim Erscheinen des I. Bandes meiner deutschen Wirtschaftsgeschichte zu hoffen berechtigt war, hat der vorliegende II. Band dieses Werkes seinen Abschluß gefunden. Meine Freunde und alle, die mir im Leben näher stehen, wissen, daß diese Verzögerung nicht in einem Nachlaß meines Interesses für den Gegenstand und nicht in unübersteiglichen Hindernissen, welche bei der Lösung der gestellten Aufgaben sich ergaben, ihre Erklärung findet. Auch Fernerstehenden mag vielleicht die Thatsache als genügende Rechtfertigung gelten, daß ich kurz nach dem Erscheinen des I. Bandes der ausschließlich gelehrten Berufsthätigkeit, welcher ich bis dahin meine ganze Kraft widmen konnte, entrissen und auf den ebenso mühevollen wie verantwortlichen Posten eines Chefs der amtlichen Statistik Österreichs gestellt worden bin. Erst nachdem in jahrelanger angestrengtester Arbeit die Reformen, welche ich auf diesem Gebiet einzuleiten und durchzuführen berufen war, zu einem gewissen Abschlusse gekommen sind, konnte ich daran denken, den durch diese äußeren Umstände abgerissenen Faden der wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen wieder anzuknüpfen. Daß mir das auch jetzt nur unter mannigfachen Entsagungen möglich war, wird jeder würdigen, der weiß, daß mir für diese Arbeit ausschließlich nur die späten Abendstunden zu Gebote standen. Vielleicht wird eine wohlwollende Beurteilung meines redlichen Strebens darin auch eine gewisse Ent-

schuldigung für die Unvollkommenheit dieses Werkes zu finden geneigt sein, wenn ich auch selbst keineswegs der Meinung bin, daß eine an sich ungenügende Leistung durch den Hinweis auf äußere Umstände eine Rechtfertigung zu finden vermag.

Der vorliegende II. Band der „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ bietet als Fortsetzung der Wirtschaftsgeschichte der deutschen Urzeit, des merowingischen und karolingischen Zeitalters, die Wirtschaftsgeschichte des 10—12. Jahrhunderts. Die Abgrenzung dieser Periode ist keineswegs eine bloß äußerliche; sie ist vielmehr durch die wesentlichsten Momente der Entwicklungsgeschichte des deutschen Wirtschaftslebens gegeben und so innerlich tief begründet. Allerdings kann nicht daran gedacht werden, daß alle Momente, welche für den Zustand und für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens während dieser Zeit bezeichnend sind, auch innerhalb derselben ihren vollständigen Abschluß gefunden und daß sich auf allen Punkten gleichzeitig dann wieder charakteristische Wendungen ergeben hätten, welche das Kennzeichen einer späteren Periode geworden wären. Vielmehr verlaufen die für die Volkswirtschaft bedeutsamen Ereignisse im Leben des deutschen Volkes trotz des inneren Zusammenhangs, in welchem sie zweifellos alle miteinander stehen, durchaus nicht auch gleichzeitig; und während die eine Reihe von volkswirtschaftlichen Verhältnissen sich über die gesteckte Zeitgrenze hinaus noch lange in den gleichen Formen bewegt, setzt schon innerhalb derselben Periode eine neue Reihe von Erscheinungen ein, welche ihre Ausgestaltung und volle Wirksamkeit doch erst in der nachfolgenden Periode erhält.

So ist die Kolonisation des deutschen Ostens zweifellos eine der markantesten und bedeutsamsten Kraftleistungen der deutschen Volkswirtschaft des 10.—12. Jahrhunderts: aber auch das zunächst folgende Jahrhundert setzt doch die kolonisationische Arbeit ununterbrochen und in der gleichen Weise fort, wie sie die vorausgehende Zeit begonnen hatte; erst mit der Tätigkeit des Deutschen Ordens erhält diese Kolonisation ein neues, spezifisches Element, mit dessen Wirksamkeit also auch erst ein historisch motivierter Abschnitt in der Geschichte der

Kolonisation entsteht. Andererseits gehört die ganz hervorragende Bedeutung, welche dem deutschen Städtewesen für die Gestaltung der Volkswirtschaft zukommt, doch zweifellos erst dem 13. Jahrhundert an, wenngleich mindestens während des ganzen 12. Jahrhunderts schon Regungen dieses selbständigen städtischen Lebens wahrnehmbar und auch schon gewisse Rückwirkungen zu konstatieren sind, welche von der sich entwickelnden Stadtwirtschaft auf die übrigen Kreise des volkswirtschaftlichen Lebens ausgegangen sind.

Für eine zutreffende Abgrenzung dieser Periode kam es also darauf an, festzustellen, welche Verhältnisse für die weitere Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft seit dem Ende der Karolingerzeit zunächst von maßgebender Bedeutung geworden sind und in welcher Zeit diese Verhältnisse ihre Wirksamkeit für die Volkswirtschaft zur vollen Entfaltung gebracht haben. Der Höhepunkt des Einflusses dieser für die ganze Entwicklung maßgebenden Verhältnisse muß dann zugleich einer Periode der Wirtschaftsgeschichte ihr charakteristisches Gepräge geben; der zeitliche Abschluß der Darstellung ist gerade durch diese volle Ausgestaltung der während der Periode sich entwickelnden Zustände bestimmt. Es gehört dann der Darstellung einer folgenden Periode an, zu zeigen, wie sich die Wirksamkeit dieser Faktoren allmählich wieder abschwächt, das Charakteristische ihrer Erscheinung sich verflacht und andere Kräfte für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft maßgebend geworden sind, deren Anfänge und erste Lebensäußerungen noch in die frühere Zeit zurückverfolgt werden können.

Nun ist für die Zeit vom Abgange der Karolinger bis zum Ende des 12. und zu den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts vielleicht keine Thatsache des wirtschaftlichen Lebens von größerem Belange als die trotz der fortschreitenden Expansion des großen Grundbesitzes zunehmende ökonomische Schwäche desselben und der Übergang der führenden Rolle in der nationalen Produktion von der großen Grundherrschaft auf die zahlreiche Klasse ihrer Ministerialen und Lehensleute. Der große socialökonomische Prozeß des Verfalls der großen

Grundherrschaft blieb aber nicht bei dieser Wirkung stehen; auch die Emancipation des Bauernstandes aus den Fesseln der persönlichen Unfreiheit und wirtschaftlichen Gebundenheit ist eine mittelbare Wirkung derselben Thatsache; beide treten noch im Laufe des 12. Jahrhunderts mit voller Kraft in Erscheinung und bestimmen nachhaltig die Schicksale des deutschen Volkes.

Auch der Ausbau der Stammlande erhält mit diesem Zeitpunkte seinen vollen Abschluss, wie die Kolonisation des Ostens in ihren markantesten Zügen und bedeutsamsten Erfolgen noch dieser Periode angehört.

Nicht minder als auf dem Boden der agrarischen Verhältnisse findet die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft nach der gewerblichen und merkantilen Seite hin mit dem 12. Jahrhunderte einen gewissen Abschluss. Die ganze hier behandelte Periode läßt sich als eine Vorbereitung für ein kraftvolles städtisches Leben charakterisieren, ohne daß doch die Stadtverwaltung selbst schon ausgebaut wäre. Die Ausbildung der städtischen Gesellschaftsklassen und ihrer spezifischen Erwerbsverhältnisse vollzieht sich eben früher, als die Einheit des städtischen Lebens ihren Ausdruck in der Stadtverfassung und der städtischen Verwaltung erhält.

Von dieser Thatsache der aufkeimenden Stadtwirtschaft ist dann eine ganze Reihe wichtiger volkswirtschaftlicher Verhältnisse maßgebend beeinflusst, der wirtschaftliche Gesamtcharakter dieser Periode weithin bestimmt. Der Geldgebrauch für Wertmessung wie für Zahlung bürgert sich neben noch vorherrschender Naturalwirtschaft im 12. Jahrhundert schon so sehr ein, daß sich die Thatsache eines gewissen Edelmetallreichtums ebenso wie die Thatsache eines für alle wichtigen Gebrauchsgüter ausgebildeten Werturteils als charakteristische Unterscheidungs Momente dieser Periode gegenüber der vorangegangenen darstellen. Und ebenso hat, unter dem Einfluß der gleichen Umstände, der Kreditverkehr seine erste Ausbildung erfahren und bestimmte Formen geschaffen, welche gerade dieser Periode spezifisch zu eigen sind.

Aber auch die allgemeine verfassungsgeschichtliche Ent-

wicklung, insoweit sie für die Wirtschaftsgeschichte von unmittelbarer Bedeutung ist, weist auf eine gleiche Periodenbildung hin. Mit dem 13. Jahrhunderte beginnt die Geschichte der Landeshoheit, die Vollwirksamkeit des Lehensstaates, die Geschichte der neueren Gemeindeautonomie. Diese Kräfte haben in kurzer Zeit wesentlich neue Ordnungen des socialen Lebens geschaffen; die öffentliche Gewalt, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens nahezu wirkungslos geworden, beginnt aufs neue ein entscheidender Faktor für die Gestaltung seiner Verhältnisse zu werden. Während bis in das 12. Jahrhundert hinein die Traditionen der karolingischen Wirtschaftspolitik noch vielfach wirksam sind, erscheinen sie schon im 13. Jahrhunderte als vollkommen verschollen, eine neue Zeit mit neuen Ideen und neuen Mitteln ist angebrochen.

Dieser Gegensatz der hier behandelten Periode und der Zeit des späteren Mittelalters bringt auch eine Verschiedenartigkeit in der wissenschaftlichen Behandlung der deutschen Wirtschaftsgeschichte mit sich. Für die ältere Zeit, deren Verhältnisse aus im wesentlichen gleichartiger Wurzel herausgewachsen, deren Lebensformen noch unter dem Einflusse der Volksrechte und Kapitularien sowie der Volkstradition entwickelt sind, wird sich die zusammenfassende, einheitliche Darstellung des volkswirtschaftlichen Lebens, unter Betonung charakteristischer Besonderheiten im einzelnen, noch rechtfertigen lassen. Die Mannigfaltigkeit der Zustände, die Verschiedenheit und zeitliche Differenz der Vorgänge kann hier als vorwiegend lokale Besonderheit noch außer Betracht bleiben, insofern das Gesamtergebnis der Entwicklung dadurch nicht alteriert wird. Anders für die folgende Periode, in welcher das deutsche Wesen sich in jeder Hinsicht mehr differenziert und unter dem bestimmenden Einflusse der öffentlichen Gewalt in den Territorien gerade die wirtschaftliche Entwicklung gar verschiedene Wege einschlägt und ungleich prägnantere Lebensformen annimmt. Braucht sich die deutsche Wirtschaftsgeschichte auch da nicht in die Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Territorien vollkommen aufzulösen, so ist doch eine mehr vergleichende Behandlung ihrer Vorgänge unvermeidlich, die das



Mafs der Schwierigkeit erheblich vermehrt, aber auch den Reiz der Mannigfaltigkeit erhöht, der überhaupt der Geschichte des deutschen Kulturlebens zu eigen ist.

Ob nicht trotzdem auch schon für die hier behandelte Periode eine erhöhte Rücksicht auf die Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Territorien am Platze gewesen wäre, muß die Erfahrung und eine vertiefte Einsicht in die wirtschaftlichen Vorgänge lehren, wie sie bei dem lebhaft gesteigerten Interesse für die deutsche Wirtschaftsgeschichte mit Sicherheit zu erwarten ist. Um aber wenigstens eine Voraussetzung für die Erkenntnis der provinziellen Eigentümlichkeiten des Wirtschaftslebens zu schaffen an welche dann auch bei der späteren Darstellung anzuknüpfen sein wird, habe ich mich bemüht, die Beweisstücke für allgemein gehaltene Erörterungen soviel als möglich den Quellen der verschiedenen deutschen Gaue zu entnehmen. Dabei war ich, wie schon im ersten Bande, vielmehr darauf bedacht, charakteristische Stellen im Wortlaute mitzuteilen und so einen ungetrübten, zeitgenössischen Ausdruck der Thatsachen zu geben, als blofs Citate zu häufen, deren zutreffende Verwendung erst Gegenstand einer weiteren Nachforschung bilden müßte. Aus demselben Grunde habe ich auch die schon ziemlich reichliche Litteratur über einzelne Gebiete der Wirtschaftsgeschichte nur selten citiert, so vieles ich auch aus derselben gelernt zu haben dankbar anerkenne. Meine Übereinstimmung mit der Auffassung anderer in derselben Frage kann ja an sich keine Bekräftigung der Richtigkeit derselben sein; und mein Widerspruch gegen das, was andere aus den Quellen herausgelesen haben, kleidet sich wohl am besten in die Form einer objektiven Darlegung des Sachverhaltes, in welcher dem Kundigen die polemische Spitze nicht entgehen wird, welche dem Unkundigen ohne Schaden verborgen bleiben mag.

Nur auf zwei Punkten bin ich von diesem Standpunkte abgewichen, indem ich mich einesteils bei der Erörterung allgemeiner, verfassungsgeschichtlicher Verhältnisse noch immer auf die meisterhafte deutsche Verfassungsgeschichte von Waitz berufen zu dürfen glaubte, und andererseits bei specieller Be-

rücksichtigung der wirtschaftlichen Zustände des Mosellandes dem bedeutendsten Vertreter der deutschen Wirtschaftsgeschichte, Karl Lamprecht, zu folgen mich für berechtigt hielt, dessen „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ das erschöpfendste und im ganzen bestbegründete Bild der volkswirtschaftlichen Zustände auf deutschem Boden bietet.

Im übrigen hat die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Litteratur des letzten Decenniums den erfreulichen Beweis geliefert, daß durch das fruchtbare Zusammenwirken von Nationalökonomen, Juristen und Historikern zur Gewinnung einer historisch begründeten Gesamtanschauung des deutschen Wirtschaftslebens alle Disciplinen eine wesentliche Förderung ihrer Aufgaben erfahren haben. Für die Nationalökonomie liegt der Hauptwert der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung vielleicht in der Bereicherung ihrer Anschauungen von dem Reichtum der realen Lebensverhältnisse, in der morphologischen Erkenntnis der specifisch wirtschaftlichen Einrichtungen und der socialen Bedingtheit derselben; für die Rechtsgeschichte in der Erkenntnis des Einflusses, der von den socialen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen auf die Gestaltung der rechtlichen Daseinsformen ausgegangen ist; und die allgemeine Geschichte hat in der sorgfältigeren Pflege der wirtschaftsgeschichtlichen Quellenkunde, in umfassender Klarlegung des kulturellen Untergrundes, auf dem sich das politische Leben der Nation bewegte, sowie in fruchtbarer kausaler Anknüpfung der allgemeinen geschichtlichen Vorgänge an die volkswirtschaftlichen Lebensäußerungen die „deutsche Geschichte“ erst zu einer „Geschichte des deutschen Volkes“ auszubilden gelernt.

Daß der Anstoß zu solchen wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen, welcher seiner Zeit von dem I. Bande meiner deutschen Wirtschaftsgeschichte ausgegangen ist, so fruchtbar gewirkt, nicht nur auf die gelehrte Forschung, sondern auch auf den akademischen und den Mittelschulunterricht einen sichtlich anregenden Einfluß ausgeübt, ja selbst bei fremden Nationen und jenseits des Weltmeers eine Nachfolge geweckt hat, das giebt mir den Mut, zu hoffen, daß auch die Weiterführung meiner deutschen Wirtschaftsgeschichte einer gleich

freundlichen Aufnahme und einer gleich fruchtbaren Wirksamkeit im Dienste der Wissenschaft und des Lebens sich zu erfreuen haben werde.

Ein dritter Band, welcher die Wirtschaftsgeschichte des deutschen Mittelalters zum Abschlusse bringen soll, wird auch ein ausführliches Sachregister zu allen drei Bänden enthalten. Hoffentlich ist es mir vergönnt, diesen Abschluß in nicht zu ferner Zeit allen Freunden dieser Forschungen vorzulegen und damit den Beweis liefern zu können, daß ich, soviel an mir liegt, unermüdlich bestrebt bin, mein Bestes für die Pflege des historischen Sinnes und für eine historisch motivierte Auffassung unseres öffentlichen Lebens einzusetzen.

Wien, im Dezember 1890.

**I n a m a.**

# Inhalt.

---

## Drittes Buch.

### Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10.—12. Jahrhunderts.

---

#### Erster Abschnitt.

#### **Der volle Ausbau des Landes und die Kolonisation in den östlichen Marken.**

S. 1—32.

Der Anbau der Stammlande am Schlusse der Karolingerperiode 3. Die östlichen und nördlichen Marken 4. Die kolonisatorische Besiedelung der Ostmark 5. Die Formen dieser Ansiedelung 6. Auswanderung in die Ostmark 7. Königshufen 9. Rechtliche Stellung der Kolonisten 10. Die Unterwerfung der nordöstlichen Slavenländer unter Heinrich I und Otto I 11. Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland 12. Der Cistercienserorden 15. Die Kolonisationen der Landesherren 17. Die Formen der Ansiedelung in den rechtselbischen Gebieten 18. Wirkungen der Kolonisation 19. Die Waldkolonien im inneren Deutschland 20. Die Formen dieser Kolonisation 24. Die Leihe zu Waldrecht 27. Gemeinsame Grundzüge der Kolonisation 28. Einfluß der Kolonisation auf Stand und Bewegung der Bevölkerung 29.

#### Zweiter Abschnitt.

#### **Die Umbildung der Stände und der socialen Organisation.**

S. 33—107.

Die große Grundherrschaft das charakteristische Ergebnis der socialen Entwicklung der karolingischen Epoche 33. Die alte Markgenossenschaft und der Stand der Gemeinfreien social bedeutungslos 35. Der Stand der Minderfreien im Verschwinden begriffen 36. Die unfreien Zinsbauern bilden eigentlich die landbautreibende Klasse 36. Allmähliche Besserung ihrer socialen Stellung 37. Die unterste Stufe der Unfreien

zahlreich aber social ohne Belang 37. Weiterer Verfall des Standes der Gemeinfreien 38. Fortwirken alter Ursachen: Die Strenge der Compositionen, Bannbußen und der Konfiskation 39. Die Lasten des Heerdienstes und der Heersteuer 39. Der kirchliche Zehent 40. Verallgemeinerung der Zehentansprüche 41. Neue Ursachen: Rechtsunsicherheit 43. Die Vogteigewalt 43. Bewirkt eine weitere Differenzierung zwischen großen und kleinen Freien 44. Mißbräuche der Grafengewalt 45. Der freiwillige Eintritt von Freien in den Schutz der Kirche 46. Die Mischehen zwischen Freien und Unfreien 47. Einfluß der Kreuzzüge 48. Die Formen der Minderung voller Freiheit 49. Auch geminderte Freiheit gilt nun noch als Freiheit 49. Infolge der besseren Lebensstellung auch der Schutz- und Grundholden 50. Annäherung eines Theiles der Unfreien an die Verhältnisse geminderter Freiheit in den Formen der Ministerialität und Censualität 51. Diese Differenzierung der großen socialen Klasse der Unfreien ein spezifisches Ergebnis der Periode 51. Die Entwicklung der Ministerialität 52. Insbesondere durch die zunehmende Wichtigkeit der Beamtenverwaltung 54. Und der kriegerischen Dienstmannschaft 55. Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Dienstmannschaft durch Verleihung von Beneficien 56. Erbliche Dienst- und Amtslehen 58. Besonderes Ständerecht der Ministerialen 59. Die persönlich Zinspflichtigen 61. Versuchte Unterordnung derselben unter die lokale Verwaltung 62. Reaktion dagegen 62. Vermehrung dieser Klasse durch Freilassung 63. Wachszinsigkeit 64. Ergebung Freier in dieses Verhältnis 65. Die sociale Bedeutung der freien Zinsleute und Wachszinsigen 66. Die unfreien Zinsbauern 69. Allmähliche Besserung ihrer Lage 59. Erbllichkeit der Zinshufe 70. Fixierung der Dienste und Abgaben 70. Genossenschaftliche Einrichtungen 71. Dennoch keine Unantastbarkeit der persönlichen Stellung innerhalb der socialen Sphäre 72. Landlose Unfreie 73. Ursachen ihrer abnehmenden Bedeutung 76. Organisation der einzelnen Volksklassen 77. Die Markgenossenschaft 78. Einfluß der Grundherrschaft 79. Der Vogtei 80. Die Hofverfassung und das Bauding 81. Die Genossenschaft der Dienstmänner, der Censualen 82. Verschmelzung der verschiedenen Klassen in der Hofgenossenschaft 83. Erweiterung des Bereichs der Grundherrschaft durch das Allmendeobereigenthum 84. Territorialer Abschluß der Grundherrschaft durch die Immunität 85. Das Lehenswesen als specifisch-socialer Organisationsform der oberen Klassen der Gesellschaft 87. Differenzierung der älteren Beneficialverhältnisse 88. Stärkung der Grundherrschaft durch vasallitische Lehen 90. Differenzierung der Grundherrschaften und des Adels durch das Lehenswesen 90. Die beginnende Organisation städtischer Gemeinwesen 91. Die Reste der Römerstädte 91. Die Palatien und die Haupthöfe der königlichen und bischöflichen Verwaltung 91. Die Bedeutung des Hofrechts für

die Ausbildung städtischen Wesens 92. Die nicht hofhörigen Bevölkerungselemente größerer Wohnplätze 94. Bedeutung der ottonischen Privilegien 94. Der markgenossenschaftliche Verband 95. Die Gilden und Schwurgenossenschaften 95. Insbesondere die Handelsgilden 96. Die Ministerialität 99. Der Burgenbau K. Heinrichs I 99. Einwanderung der Ritterschaft in die Städte 101. Konzentrierung des gesellschaftlichen Lebens in den Städten 102. Die Verschmelzung der städtischen Bevölkerungsklassen 104. Die Anfänge der Stadtverwaltung 106.

### Dritter Abschnitt.

#### **Die Verteilung und wirtschaftliche Gliederung des Grundbesitzes.**

S. 107—222.

Die Hauptmomente in der Entwicklungsgeschichte des großen Grundbesitzes 107. Sociale und Größenskategorien des Grundbesitzes am Schlusse der Karolingerzeit 110. Der königliche Grundbesitz 111. Vermehrung desselben durch Hausgüter 112. Durch Revindikation, durch erbloses Gut und Heimfall 112. Durch Konfiskation 113. Durch Verfügung über Kirchengut 114. Über herrenloses Land 115. Durch Eroberung in den Marken 115. Verminderung des königlichen Grundbesitzes 116. Durch Einbeziehung in das Familiengut 117. Durch Übergang in das Herzogsgut 117. Durch beneficiarische Verleihung und Schenkung 118. Durch Vergabungen an die Kirchen und Klöster 118. Die Verhältnisse des weltlichen Großgrundbesitzes 119. Vermehrung desselben 119. Durch Rodung und Kolonisation, Erwerb von Beneficien 120. Durch die Vogtei 121. Vergrößerung des weltlichen Großgrundbesitzes 122. Die großen Territorialherren 123. Verleihungen aus politischen Motiven, im Interesse des Kriegsdienstes 123. Vogteigewalt 124. Obermärkerschaft 125. Auftragung von freiem Grundbesitz 126. Kauf und Tausch 127. Ökonomischer Charakter des großen Grundbesitzes 128. Der kirchliche Großgrundbesitz 128. Zunahme desselben 129. Durch Schenkungen, Prekarienverträge, Tausch, Pfand und Stiftungen 131. Kloster-, Bistums-, Kirchengründungen 132. Zunehmender Übergang in Laienhände seit dem 11. Jahrhundert 133. Neue Versuche der Begründung geistlicher Großgrundbesitzungen durch den Cistercienserorden 134. Die Größenverhältnisse des kirchlichen Grundbesitzes 136. Veränderte Verteilung des Großgrundbesitzes zwischen den drei großen Grundmächten des Reiches 138. Die faktischen Besitzverhältnisse 139. Die Formen der Nutzung des Grundeigentums 139. Die fiskalischen Verwaltungseinrichtungen 140. Das Salland der königlichen Domänen 141. Die Fiskalinenhufen 143. Die Königshufen 144. Die königlichen Forste 145. Die veränderte wirtschaftliche Stellung des Königtums 147. Die Organe der königlichen Gutsverwaltung 149. Die Organisation des

weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzes 150. Haupthöfe mit Eigenbetrieb 151. Villikationen 152. Die Wirtschaftsbeamten des Großgrundbesitzes 154. Die Größenverhältnisse des Sallandes 157. Die Größe der einzelnen Salhöfe 161. Ursachen der Abnahme des Sallandbetriebes 162. Die geänderte sociale Stellung der Grundherren 163. Die politischen Verhältnisse 163. Zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Zweige der herrschaftlichen Hofhaltung, besonders bei den geistlichen Anstalten 165. Veränderter Bestand der dienenden Arbeitskräfte 166. Emancipation der eigentlichen Wirtschaftsbeamten 167. Vergrößerung der Meierhöfe auf Kosten des Sallands 171. Erfolglose Reaktion der Grundherren dagegen 172. Erbllichkeit der Meierhöfe 173. Neuer Zuwachs des Sallands in dieser Periode 174. Das Rottland 177. Die Weinberge 179. Die Beunde 181. Zunehmende Bedeutung der verschiedenen Leiheformen 182. Beneficien und Prekarien 183. Ihr Verhältnis zu der verleihenden Grundherrschaft 185. Verhältnis zu dem Allodialgute des Beliehenen 189. Aufrechterhaltung der bestehenden Besonderheiten der einzelnen Beneficialgüter 190. Fiskalinenhufen 190. Änderung des wirtschaftlichen Charakters der Beneficialgüter 191. Die verschiedenen Arten der Zinsgüter 192. Ihre Stellung im Organismus der Grundherrschaft 193. Censualengüter 193. Unfreie Zinsgüter 196. Die Meiergüter 200. Die freien Leiheformen (Erbpacht, Zeitpacht, Teilbau) 202. Die Allmende 207. Verhältnis der Allmenden zu den Dominikalgütern 209. Zu den Bauerngütern 212. Die markgenossenschaftliche Autonomie 213. Der wirtschaftliche Wert des Allmendenutzens 215. Die lokale Flurverfassung 216. Die Hufenordnung 217.

#### Vierter Abschnitt.

### Die Produktion und Verteilung des Bodenertrages.

S. 222—289.

Erweiterter Einfluß der grundherrschaftlichen Organisation auf die nationale Produktion 222. Abschwächung der Intensität desselben im Vergleich zu der Karolingerzeit 223. Die Einkünfte der großen Grundherrschaften 226. Ertrag der Domanielwirtschaft; Eigenbetrieb des Sallands 226. Der Körnerbau 226. Hülsenfrüchte und Gemüse 230. Lein und Hanf 232. Hopfen, Krapp; Obst 233. Weinkultur im Eigenbetriebe 234. Im Teilbau, in Erbpacht 236. Viehzucht im Eigenbetriebe 239. Verpachtung der Viehhöfe 243. Pferdezuucht 244. Rindviehzucht 246. Schweinezuucht 246. Schafzuucht 247. Wiesenbau 248. Geflügelhaltung, Bienenzuucht 251. Verhältnis der einzelnen landwirtschaftlichen Zweige zu dem gesamten landwirtschaftlichen Ertrage 252. Gewerbliche Anstalten der gutsherrlichen Betriebe 253. Fuhr- und Botendienste, Wege und Baufronden 256. Die landwirtschaftlichen

Arbeitskräfte 257. Die Stellung der unfreien Knechte am Herrenhofe 259. Die dreitägige Fronpflicht der Hufen 260. Specialisierung der Fronpflicht 261. Sonstige Erleichterung derselben 262. Arbeitsleistungen der Censualen und Beneficiare 263. Verpflegung der Fröner während der Arbeit 263. Nebenleistungen der Fronpflichtigen 264. Spätere Modifikationen der Fronpflicht 265. Die aus dem Eigenbetriebe des Sallandes abgezweigten landwirtschaftlichen Betriebe 266. Der Betrieb der Meiergüter 267. Anfängliche Unselbständigkeit derselben 267. Übergangsformen 268. Emancipation des Meierbetriebs von der Grundherrschaft 270. Herrschaftliche Stellung der Meier 271. Die genossenschaftliche Beundekultur 274. Ausgangspunkt der Beundewirtschaft auf dem Sallande 274. Ausscheidung der Beunde 275. Kollektivbetrieb der Beunde 276. Die beneficiarischen und Lehengüter als besondere Arten eines landwirtschaftlichen Betriebes 280. Das bäuerliche Landgut 282. Die Voraussetzungen für eine Verbesserung der bäuerlichen Wirtschaft, größere Freiheit der Verfügung über die Arbeitskraft 283. Sicherung der Ersparnisse und des Inventars 284. Absatz der Produkte auf dem Markte 285. Beschränkte Selbständigkeit des bäuerlichen Betriebes 286. Gesamtbild der Verteilung des Bodenertrages 288.

#### Fünfter Abschnitt.

#### **Die Anfänge selbständigen gewerblichen Lebens. — Bergbau und Salinenbetrieb.**

S. 290—362.

Das gewerbliche Leben auf den großen Herrenhöfen in der Karolingerzeit 290. Kein Fortschritt in der Ausbildung des hofhörigen Handwerks 290. Die einzelnen gewerblichen Anlagen der Fronhöfe; die Mühle 291. Das Backhaus 294. Die Bierbrauerei 295. Bannrechte 297. Bann der Weinkelter und der Schenken 298. Kalköfen und Pechsiedereien 300. Gewerbetreibende ohne besonders eingerichtete Betriebsstätten; Verfertiger von hölzernen Geräten 301. Die Schmiede 302. Die Handwerke der Lederverarbeitung 303. Die Weberei 304. Sonstige zur Bekleidung gehörige Arbeiten 306. Die Organisation der gewerblichen Arbeit in den Fronhöfen 306. Die Meier als Lieferanten des ganzen Bedarfes der Hofhaltung 307. Die selbständige Ausbildung der einzelnen Verwaltungszweige innerhalb der Grundherrschaft 308. Die vier Hofämter 309. Die Eingliederung der hofhörigen Handwerker in dieselben 309. Die einzelnen Handwerksbetriebe als eigene Officien 310. Die Handwerkshufen 312. Die innere Ordnung des handwerksmäßigen Dienstes 313. Die Verhältnisse der beginnenden Stadtwirtschaft 314. Größere Mannigfaltigkeit der Handwerke 316. Verbindung des Handels mit dem Handwerk 318. Losreißung des Handwerks aus dem von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

II



Verbande der Grundherrschaft 319. Der Eintritt der Handwerker in den Marktverkehr 320. Die Organisation des städtischen Handwerks 322. Große Zahl und Mannigfaltigkeit der städtischen Handwerke 325. Die lokale Konzentration der Handwerksbetriebe 326. Größere wirtschaftliche und soziale Freiheit 326. Allgemeine politische und volkswirtschaftliche Verhältnisse, welche ein selbständiges gewerbliches Leben begünstigen 327. Verbrüderungen, Schwurgenossenschaften; die Anfänge gewerblicher Innungen 328.

Die Bedeutung des deutschen Bergbaues am Schlusse der Karolingerzeit 329. Rasche Vermehrung des Bergbaues 330. Die Rechtsordnung und die Betriebsverhältnisse des Bergbaues 331. Herrschaftliche Organisation des Bergbaubetriebes 332. Ansätze zur Ausbildung der Gewerkschaft des deutschen Bergrechts 333. In Steiermark 334. In Tirol 335. In der Schweiz 337. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Salinen am Schlusse der Karolingerzeit 338. Veränderungen in der folgenden Periode 339. Vermehrung der Salinen 340. Die Organisation des Salinenbetriebes 341. Sicherung des Salzbezuges 341. Steigerung der Ausbeute 342. Die technischen Elemente des Salinenbetriebes 343. Die ökonomischen Elemente desselben 345. Die Eigentumsverhältnisse 345. Die Teilung des Salineneigentums zwischen Grundherrn und Betriebsunternehmung 347. Die Verpachtung der Betriebsanlagen an die Pfänner 348. Allmähliches Übergewicht der Pfänner 351. Bestreben derselben den ganzen Betrieb in ihre Hand zu bekommen 351. Salzbezugsrechte 352. Vereinheitlichung der Betriebsorganisation 354. Die eigentlichen Salzproduzenten das treibende Element 354. Ursprünglich unfreie Stellung derselben 356. Allmähliche Emancipation 357. Durch Beherrschung der Produktionsmittel 358. Und des Absatzes der Produkte 359. Genossenschaftlicher Verband der Salzsieder 360. Die ersten Lebensäußerungen der späteren Pfännerschaft 361.

## Sechster Abschnitt.

### Handel und Verkehr.

S. 363—458.

Herrschaft des Naturalverkehrs am Anfange, starkes Vordringen des Geldverkehrs am Ende der Periode 363. Allgemeine Ursachen dieser Veränderung 364. Die Anfänge des Handels und Güterverkehrs in der grundherrschaftlichen Organisation 364. Die Pflege der Verkehrswege durch dieselbe 365. Land- und Wasserstraßen 366. Organisation der Transportleistungen 367. Scara, angaria 368. Spätere grundherrschaftliche Einrichtungen 369. Der grundherrliche Markt 370. Kaufleute der Fronhöfe 371. Beziehungen der grundherrschaftlichen Verwaltung zu fremden Märkten 372. Beteiligung der kleineren landwirtschaftlichen

Betriebe am Marktverkehr 373. Die Handwerker auf den Märkten 374. Selbständige Kaufleute 374. Königsschutz und privilegierter Gerichtsstand für dieselben 375. Die Marktabgaben 377. Reichszollrecht 377. Verschiedene Arten der Marktabgaben 379. Die Münze als Attribut des Marktes 380. Allgemeiner Charakter des Marktrechts 382. Der deutsche Großhandel im 12. Jahrhunderte; Köln 382. Bremen, Lübeck 385. Regensburg 386. Der Binnenverkehr 387. Der orientalische Handelszug 387. Einfluss des großen Handelsverkehrs auf die Entwicklung der Märkte 388. Die Bedeutung des Bürgertums für den Handel 389. Maß- und Gewichtswesen 390. Münzwesen 392. Die Münzverleihungen 393. Die königliche Münzhoheit 397. Das Münzrecht der Herzöge 397. Der übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten 398. Die königlichen Denare 398. Anpassung derselben an die lokale Münzpraxis 401. Die kölnische Münze 402. Die Bischofsmünzen in den sonstigen Territorien des Rhein- und Mosellandes 404. Die herzoglichen Denare in Lothringen, Franken, Sachsen und Schwaben 405. Die Regensburger Münzen 406. Die bayerischen Bischofsmünzen 408. Kein allgemeiner deutscher Münzfuß 409. Das karolingische Münzgrundgewicht und die kölnische Mark 410. Schwere und leichte Denare 411. Der Feingehalt 411. Der Schlagschatz 413. Die Münzverrufungen 414. Der Geldwechsel 416. Keine Goldprägung 417. Goldbesitz 418. Wertverhältnis von Gold und Silber 419. Das Münzeramt 420. Münzerhausgenossenschaft 422. Allgemeine Charakteristik der Münzverhältnisse 423. Geldwert und Kaufkraft des Geldes 427. Schätzungswerte 428. Preisstatistik 429. Die Edelmetallmenge 430. Barrenpraxis 431. Einfluss des Münzwesens auf die Preisbildung 432. Anpassung der Geldwerte von Leistungen an den inneren Wert der Geldsorten 433. Preisgeschichte der wichtigsten Gegenstände 433. Getreide 434. Vieh 436. Geflügel, Viehzuchtsprodukte 437. Lein, Bier, Wein 438. Gewebe und Gewänder, Luxusgegenstände 439. Preise von Landgütern und Grundstücken 440. Gelddarlehen 441. Ursachen der Verschuldung 441. Die Gläubigerklassen 444. Die Juden 445. Darlehen gegen reale Verpfändung (Satzung) 446. Einwirkung der Lehenverhältnisse auf die Form des Darlehens und der Sicherstellung 447. Insbesondere Burglehen 448. Pfandlehen 449. Kurzfristige und langfristige Darlehen 450. Darlehensgeschäft als Verkauf mit Rückkaufsrecht 450. Produktive Anwendung des Kredits 451. Kündigung, Verzinsung des Darlehens 452. Einräumung des Fruchtgenusses am Pfande für den Gläubiger 453. Die Kreditgeschäfte im städtischen Verkehre 454. Anwendung der Satzung 455. Hervortreten spezifisch kapitalistischer Interessen am Darlehen 455. Eigentümlichkeiten des städtischen Darlehensgeschäftes 456. Die Verzinsung und Pfandsatzung ohne Einräumung des Besitzes 457. Besondere Strenge der Verpflichtung 458.

II \*

### **Schlufsbetrachtungen.**

S. 459—465.

Der Grundcharakter der karolingischen Wirtschaftspolitik und ihre Erfolge 459. Das endgültige Ergebnis derselben war die Ausantwortung der socialen Verwaltung an die großen Grundherren 460. Damit hört eine einheitliche Wirtschaftspolitik auf 460. Die mittelbare Wirkung ist nichtsdestoweniger bedeutend 461. Die Grundherrschaft die Schule des volkswirtschaftlichen Lebens 461. Heranbildung eines tüchtigen Beamtenstandes, der die wirtschaftlichen Aufgaben selbständig übernimmt 462. Dadurch werden die alten Betriebseinheiten aufgelöst, ungleich größere Mannigfaltigkeit und Freiheit in der Bethätigung wirtschaftlichen Strebens erreicht 463. Reiche Erweiterung des Nahrungsspielraums 464. Volkstümliche Fortschritte, aber kleine Interessen, engbegrenzte Wirksamkeit 464. Notwendigkeit einer neuerlichen Zusammenfassung der nationalen Kraft zu großen Leistungen. Landesherrschaft, städtische Verwaltung 465.

---

### **Beilagen.**

S. 467—518.

- I. Der Besitz des Bistums Freising in Österreich und seine Einkünfte im J. 1160 469.
- II. Die Lehen des Rheingrafen Wolfram. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts 473.
- III. Die Lehen Werners von Bolanden (1194—1198) 474.
- IV. Der Besitzstand des Klosters St. Emmeram in Regensburg (1031) 476.
- V. Die Gliederung des Besitzstandes des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg. 12. Jahrh. 479.
- VI. Der Dienst der Reichshöfe in Sachsen, Rheinfranken und Bayern für die königliche Tafel (1066—1069) 480.
- VII. Güter und Einkünfte des Grafen von Falkenstein. 12. Jahrh. 483.
- VIII. Einkünfte des Klosters Tegernsee in Bayern. 12. Jahrh. 485.
- IX. Die Einnahmen der Kirche zu Osnabrück gegen Ende des 12. Jahrhunderts 487.
- X. Abgaben der Zinshufen des Klosters S. Liudger in Helmstedt (1160) 488.
- XI. Zolltarife des 12. Jahrhunderts 490.
- XII. Verschiedene Maßbestimmungen 496.
- XIII. Denargewichte in der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser 499.
- XIV. Reluitions- und Qualitätswerte, Marktpreise 504.
- XV. Preise von Landgütern und Grundstücken 516.

Drittes Buch.

---

**Deutsche Wirtschaftsgeschichte**

des

10.—12. Jahrhunderts.

---



## Erster Abschnitt.

### **Der volle Ausbau des Landes und die Kolonisation der östlichen Marken.**

Das Reich, welches nach dem Aussterben der deutschen Karolinger durch die Wahl der Großen dem fränkischen Konrad und bald darauf dem sächsischen Hause anvertraut wurde, war in seinen einzelnen Teilen noch sehr verschieden entwickelt. Im Rheingebiete, von den Mündungen bis zum Hochgebirge, hatte sich bereits mit einer verhältnismäßig zahlreichen Bevölkerung auch eine nicht unbedeutende materielle und geistige Kultur eingebürgert. Auch die angrenzenden Gebiete von Lotharingen, Ostfranken und Alamannien sind durch ihre zahlreichen nachweisbaren Ortschaften und ihre wirtschaftliche Regsamkeit als gut bevölkert charakterisiert. Von Sachsen ist wenigstens das westlich der Weser gelegene Gebiet, von Bayern das Donaugebiet und, soweit es die Hochgebirgsnatur zuließ, der südliche Teil, von dem karantanischen Herzogtum der Südalpen im wesentlichen als kultiviert anzunehmen.

Freilich liegen auch inmitten dieser Gebiete noch weite unbebaute und unbewohnte Strecken. Vogesen und Ardennen, Hunsrück, Hochwald und Idarwald, Odenwald, Spessart und Dreieichnerforst, Steigerwald, Frankenwald und Nordwald, Thüringerwald und Harz und so manch anderes Waldgebiet unterbrach den Zusammenhang der Ansiedelungen und dörflichen Gemarkungen auf vielen Punkten und auf große Entfernungen. Alles Land aber, das östlich von diesen Gebieten

lag, die bayerische Ostmark mit der karantanischen Mark, das weite Land der Sachsen und die Gebiete östlich der Saale und Elbe mit den Ostseeländern, soweit sie bereits unter der Botmäßigkeit der deutschen Könige standen, waren nicht bloß im Beginn unserer Periode schwach bevölkert, sondern verödeten noch mehr infolge der unausgesetzten Einfälle der Ungarn und der Kriege mit den Slaven.

Es war eine dankbare Aufgabe, diese weiten und zum großen Teile fruchtbaren Gefilde in Besitz und Kultur zu nehmen, sobald nur irgend Sicherheit und Ruhe hergestellt war; ja es war wohl ein Gebot der politischen und militärischen Notwendigkeit, die mühsam und in wiederholtem opfervollen Anstürme dem Feinde entrissenen und dem deutschen Scepter wiedergewonnenen Lande mit reichlichen Ansiedelungen zu überziehen und so der jungen Herrschaft genügende Stützpunkte und der beginnenden Verwaltung die unentbehrliche Kraft einer in Ordnung und staatlicher Zucht aufgewachsenen und durch den eignen Besitz an der Erhaltung und Festigung der Regierung selbst interessierten Bevölkerung zu verschaffen.

Diese Kolonisation ließ auch nicht lange auf sich warten. Sie setzt etwas früher ein im Süden als im Norden, aber sie wird hier dann viel energischer betrieben und erstreckt sich mit ihren eigentümlichen Formen in der Folge selbst weit gegen Süden hin, bis sich die beiden Ströme der deutschen Kolonisation jenseits der Leitha vereinigen.

Das Gebiet der deutschen Ostmark, nach dem Abzuge der Römer jahrhundertlang ein weiter Tummelplatz der Völkerwanderung, dann eine Beute der Avaren, hat eine erste Zeit kolonisorischer Besiedelung schon unter dem kraftvollen Scepter Karls des Großen und seiner Nachfolger aus dem karolingischen Hause gehabt<sup>1)</sup>. Aus einem dünn bevölkerten Wald- und Sumpflande war es in dem Jahrhundert seit der Besiegung der Avaren in ein fruchtbares Gebiet verwandelt, auf dem der baiuvarische Volksstamm sich schon

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 212. Dazu insbesondere O. Kämmerel, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich. 1879.

heimisch zu fühlen begann. Und doch läßt sich die fernere Entwicklung dieses Landes kaum schon auf diese Wurzeln zurückführen. Auf's neue verfiel es im 9. und 10. Jahrhunderte den geschworenen Feinden deutscher Kultur und Gesittung; die deutschen Pflanzungen in Pannonien und in der Ostmark bis an die Enns wurden vernichtet oder verkümmerten unter den unsäglichen Leiden fortwährender Kriegs- und Beutezüge der Ungarn<sup>1)</sup>. Durch eine neue Kolonisation mußten diese Gebiete im Verlaufe des 10.—12. Jahrhunderts der deutschen Kultur wieder gewonnen werden.

Und in der That setzte diese unmittelbar nach der Schlacht am Lechfelde (955) mit großer Energie ein und drang unaufhaltsam vorwärts, indem sie zugleich jene zerstreuten deutschen Ansiedelungen in ihr Bereich zog, welche sich aus der älteren Kolonisationsperiode erhalten hatten oder im Laufe des 10. Jahrhunderts in Zeiten leidlichen Friedens neu entstanden waren.

Vorab die Könige, welche offenbar an der Kolonisation der Ostmark wie der benachbarten kärntnischen Mark ein großes Interesse wegen der dadurch bedingten Stärkung der königlichen Gewalt hatten, überließen mit freigebiger Hand von dem eroberten Lande an die Bistümer und Klöster<sup>2)</sup>,

---

<sup>1)</sup> 977 Mon. Germ. Dipl. n. 167 p. 190: Otto II schenkt der Kirche zu Lorch zur Heilung der Slaveneinfälle *predium Anesburch* und 10 reg. hub. in quadam nostri iuris villa Loracha. 979 Otto II n. 204: Der Bischof von Regensburg in terra quondam Avarorum locum quendam St. — quem per multa annorum curricula desertum ipse de Bavaria missis colonis incoli fecit; qui ut tutiores ibi ab infestatione Ungrorum manere possint, petiit . . locum quendam . . castellum ad construendum. 985 Mon. Boic. 28a n. 162 p. 243: Der Bischof von Passau klagt, *episcopati sui pertinentiam in orientali plaga barbarorum limiti adiacentem creberrima eorum devastatione infestari . . . tam inrecuperabili se damno lesum in interfectione et direptione ecclesie sue familie preter innumerabilia depredationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra episcopii solitudine silvescat.*

<sup>2)</sup> Von den Hochstiftern sind insbesondere Passau, Bamberg und Freising, in geringerem Mafse Salzburg, Regensburg und Eichstätt, von den Klöstern besonders Kremsmünster, Tegernsee und Niederaltaich bedacht. Auch die älteren Klostergründungen in Österreich selbst sind alle an der Kolonisation beteiligt.



welche sich dasselbe zugleich als Missionsgebiet und erwünschte Vermehrung ihres weltlichen Besitzes anzueignen unablässig bestrebt waren. Von Otto I bis Heinrich IV existiert eine ununterbrochene und stattliche Reihe von Gebietsverleihungen in der Ostmark, Kärnten, Steiermark und Ungarn; insbesondere Heinrich III und Heinrich IV benutzten die in Ungarn errungene Herrschaft sofort in ausgedehntem Mafse zur Kolonisation dieser Gegenden<sup>1)</sup>. Außerdem aber waren es die Markgrafen<sup>2)</sup>, Grafen und andere Mächtige<sup>3)</sup>, welche in jenem weiten Gebiet ihre Grundherrschaft auszudehnen und damit ihren politischen Einfluß zu stützen bestrebt waren, denen gleichfalls vom Könige reichliche Gebiete zur Bebauung zugewiesen wurden.

Hier vollzog sich nun der Prozeß der deutschen Kolonisation in Formen, die ein besonderes Interesse nicht nur um ihrer selbst willen in Anspruch nehmen, sondern auch — und fast noch mehr —, weil diese Formen für die Kolonisation des Mittelalters überhaupt typisch geworden sind. Sie finden sich — Verschiedenheiten im einzelnen natürlich ausgenommen, wie sie Orts- und Zeitumstände mit sich brachten — im Keime schon bei jenen Waldkolonisationen, welche bereits die karolingische Zeit im inneren Deutschland ausgeführt hat und welche auch in der Folge noch lange fortgedauert haben; sie finden sich ebenso da, wo die Niederländer in Moor und Geest den Kampf um die Kultur in den stagnierenden Gewässern und mit der Dürre des Bodens aufnahmen, wie in den reichen Waldgebieten Böhmens, Mährens und Schlesiens bis tief nach

---

<sup>1)</sup> Über Heinrichs III Anteil am Kolonisationswerke s. Steindorff. Jahrbücher I 236. Heinrich IV 1074 Mon. Boic. 29a p. 189: ex predio quod Salomon rex Ungarorum nostrae potestati subiugavit 100 mans. an Freising gegen die Verpflichtung in quolibet castello specialiter in Miesenburc muniendo pro his 100 reg. mans. nobis serviant.

<sup>2)</sup> Über die Belehnungen der Babenberger s. Huber I 180. 189; Büdinger S. 472. Der Markgraf Siegfried von der österr. Neumark erhält von Heinrich III 380 Hufen. Vgl. die Urk. bei Thausing, Die Neumark Österreich, in Forschungen z. d. G. IV 361.

<sup>3)</sup> Verleihungen an die Grafen von Lambach 1025, Meiller, Reg. Bab. 4. An andere Grundherren ebenda 1055 n. 17, 1057 n. 2, 1066 n. 8, 1078 n. 1 u. ö.

Ungarn und Siebenbürgen hinein, wohin eine kluge Kolonialpolitik der Fürsten die allzeit rührigen Deutschen vom 12.—14. Jahrhundert berufen hat.

Die Art und Weise allerdings, auf welche Ansiedler für diese Gebiete gewonnen wurden, ist sehr mannigfaltig; für die Kolonisation der Ostmark wenigstens und der karantanischen Mark ist von systematisch ausgebildeten Mitteln, die immer in der gleichen Weise angewendet worden wären, keine Rede. Wie schon in der ältesten Periode des Ausbaues im deutschen Gebiete des Frankenreichs ist auch jetzt die Rodung des kleinen freien Mannes, der im Heerbanne ins Land gezogen kam, eine keineswegs seltene Erscheinung<sup>1)</sup>. Aber ungleich wichtiger ist doch die mächtige Ausbreitung der großen Grundherrschaften im neugewonnenen Lande; ihre Träger waren ja zugleich die bei den Landzuteilungen durch die Könige am meisten begünstigten Großen der Politik, die Bischöfe und Äbte, die Markgrafen und Grafen des Reiches. Das Kolonisationsgebiet war für sie wie ein anderer Zuwachs an unbebautem Boden, auf den sie ihre Kolonen und Leibeigenen nach Bedarf versetzten, oder zugleich ein Zuwachs an Leibeigenen selbst, wozu die eingesessene slavische Bevölkerung gemacht wurde<sup>2)</sup>; in beiden Fällen ein Zuwachs an Territorium, das zur Ausstattung von Kirchen, zur Einrichtung eignen Wirtschaftsbetriebes, zu prekarischer oder lehensweiser Verleihung an Schutzbefohlene und Vasallen zu verwenden war<sup>3)</sup>. Aber auch auf die noch vorhandene Bevölkerung kleiner freier Grundbesitzer übten diese neugewonnenen hoffnungsreichen Gebiete eine unverkennbare Anziehungskraft. Wie wir Beispiele finden, daß das Stift Passau bei dem Mangel verfüg-

<sup>1)</sup> 1002 K. Heinrich II, Meiller, Reg. Bab. 4: *cuidam militi nostro . . . quoddam nostre proprietatis predium . . . insuper de silva que proxima est ad 100 mansos ex nostro iure.* 1108 ib. 3, und die bei Kämmler S. 284 angeführten Stellen.

<sup>2)</sup> Slavische Hufen kommen noch am Ende des 12. Jahrh. im ganzen Kolonisationsgebiete vor. Tr. Frising. I 890. Steier. Urk.-B. I 67. 181. 404. 549. Urk.-B. o. d. Enns I 137. Kämmler S. 242.

<sup>3)</sup> Vgl. als Beispiel den freisingischen Besitz in Österreich. Beilage Nr. I.

barer Kolonen Freie auf seine Güter in der Ostmark verpflanzt<sup>1)</sup>, so sind auch die Fälle einer freiwilligen Auswanderung nicht selten, in welchen ein freier Grundbesitzer sein altes Stammgut gegen Besitz im Kolonialgebiet vertauscht<sup>2)</sup>, der ihm natürlich reichlicher zugemessen wurde und eine weitere Vergrößerung leichter als in der alten Heimat erhoffen liefs.

Dagegen ist die Gründung von Kolonistengemeinden durch eigne Unternehmer, welche, wie etwas später im Norden, ein Geschäft daraus gemacht hätten, Leute aus fernen Gegenden zur Einwanderung anzulocken und dann die Kolonistengemeinde zu organisieren, in der Ostmark nicht bezeugt, wenn es gleich wahrscheinlich ist, daß auch hier die Könige und die großen Territorialherren sich solcher Mittelpersonen bedient haben werden, um ihre neugewonnenen Gebiete zu bevölkern und dort Gutshöfe und dienende Hufen einzurichten und die vorhandene slavische Bevölkerung wirtschaftlich auszunützen<sup>3)</sup>.

Die Kolonisationsarbeit, welche die Deutschen in diesen östlichen Gebieten verrichteten, war übrigens eine überwiegend friedliche, nur vorübergehend durch die Kriege mit den Ungarn gestört. Kein blutiger Rassenkampf, wie in den slavischen Elbegebieten, war auszufechten; ja nicht einmal ein Widerstand der eingesessenen slavischen Bevölkerung war da zu überwinden; eine im ganzen gefahrlose, wenngleich nicht mühelose Ansiedelung inmitten slavischer Orte, die sich auf die Macht der neuen Herren des Landes stützte, und noch mehr eine frische ursprüngliche Kolonisation auf weitem, noch ganz unbebautem Waldeboden hat in wenig mehr als zwei Jahrhunderten die

---

<sup>1)</sup> 985 Mon. Boic. 28a n. 162 p. 243: quod ingenui . . . ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituentur coloni.

<sup>2)</sup> 1030 Fontes rer. austr. 31 n. 66: Der Bischof von Freising giebt einem nobilis miles R. gegen ein Prädium mit 2 unfreien Familien (8 Köpfen) in Bayern 8 slavische Hufen in Kärnten mit ebensoviel Unfreien. Ähnlich 975 ibid. n. 41, 1000 ib. n. 51, 1030 ib. n. 69.

<sup>3)</sup> Vielleicht kann jener miles Pilgrim hierher gerechnet werden, welchem K. Heinrich II 1002 (Mon. Boic. 28a n. 198) schenkt: quoddam nostre proprietatis predium in Unvizesdorf et in Ostarriche in comitatu vero Heinrichi comitis situm id est quidquid in eadem villa habere visi sumus, insuper etiam de silva que proxima est ad 100 mansos ex nostro iure.

weiten und fruchtbaren Länder von Ober- und Niederösterreich ganz, von Kärnten und Steiermark zum größten Teile der deutschen Kultur dauernd erobert<sup>1)</sup>).

Das zur Kolonisierung vergebene Land ist in den Ostmarken ebenso wie schon bei der älteren Waldkolonisation im inneren Deutschland vorwiegend Waldland<sup>2)</sup> und in der Regel in Königshufen<sup>3)</sup> ausgeschlagen; doch so, daß bei der ersten Verleihung zunächst nur die Größe des ganzen verliehenen Gebietes nach der Anzahl dieser Hufen bestimmt war, welche darauf anzulegen möglich sein sollte, während es dann dem Belieben anheimgegeben war, die Kolonistenansiedelung nach Bedarf und Möglichkeit darauf einzurichten. In der Regel sind aber doch die auf solchem Kolonistengebiete angelegten Ortschaften nach gleichartigen einfachen Grundformen gebildet: im Gebirge in Einzelhöfen, im Flach- und Hügel-

<sup>1)</sup> Nach Krones, Zur Geschichte der ältesten, insbesondere deutschen Ansiedelung des steiermärkischen Oberlandes (Mitt. d. hist. Vereins f. Steiermark, 27. Heft) sind die deutschbürtigen Gewässer- und Höhennamen etwa zehnmal so zahlreich wie die slavischen; weniger stark ist dort das numerische Übergewicht der deutschen Ortsnamen; von 550 Orten kommen etwa 170 auf die ältere slavische Besiedelung, 380 gehören der deutschen Kolonisation an. In Ober- und Niederösterreich ist natürlich der Prozentsatz der deutschen Kolonistenorte ein noch viel größerer.

<sup>2)</sup> 1002 Mon. Boic. 28a 189: Heinrich II de silva ad 100 mans. an einen miles. 1011 ib. 28b, 158: an Tegernsee partem silvae. Nach 1176 Urk.-B. o. d. Enns I 121 (Garsten): In hac silva territorium constitutum est quod 30 mansionibus et villicatione una consistit.

<sup>3)</sup> Die in den Urkunden von 940—1058 erwähnten Königshufen zwischen Enns und Leitha belaufen sich auf mehr als 500; die der Steir. Urk. zwischen 954 und 1025 auf ca. 300. Über die Art der Zuweisung vgl. 954 Steir. Urk.-B. I 23: 2 reg. hob. cum omnibus ad eadem hobas pertinentibus . . et si plenitudo agrorum in illis hobis non invenitur, ubicunque iaceat, quod nostrum sit, in proximo impleatur. 970 (I 25): curtem N. et 50 reg. hob. ad eandem curtim pertinentes ubicunque sibi placuerit, mensurandas pariterque in nemus Susil. 985 (I 32): 15 mans. reg. in villa R. si ibi inveniantur, si autem ibi inveniri non possint, in proximis villis ubi suppleri valeant, tollendos. 1000 (I 33): 100 mans. ubicunque locorum assumendis. 1025 (I 43): 30 reg. mans. quos ipse de eiusdem marchie locis ad plenitudinem elegerit ubicunque sibi placuerit.

lande in geschlossenen Dörfern, jedoch nach den ökonomischen Gesichtspunkten des Hofsystems; keine Gemengelage der Felder, keine Parzellenwirtschaft, sondern wohlarrondierte geschlossene Güter sind es, welche an die Kolonisten vergeben werden; an langen Strafsen liegen die Gebäude oder die dafür bestimmten Bauplätze, und hinter denselben dehnt sich Ackerland, Wiese und Wald eines jeden Hofes in langen Stücken, bis sie von dem gemeinen Walde oder natürlichen Grenzen geschlossen werden.

Die rechtliche Stellung der Kolonisten ist aus den Urkunden der Ostmark allerdings nicht mit voller Bestimmtheit zu ersehen; sie entspricht im allgemeinen der Lage der freien bauerlichen Bevölkerung in dem bayerischen Stammlande. Wenn aber der Bischof von Passau sich 985 vom Kaiser die Begünstigung erwirkte, daß die auf seinen Gütern in der Ostmark angesiedelten Freien von den Leistungen an das Reich, von der Kriegspflicht und der richterlichen Gewalt des Markgrafen befreit sein und nur unter dem Vogte des Bischofs stehen sollten<sup>1)</sup>, so kann darin doch wohl ein Fall gesehen werden, der die Regel einer exemten Stellung der Kolonisten überhaupt zu beweisen geeignet ist, vielleicht auch schon auf eine gewisse kommunale Selbständigkeit hinweist. Den Zehnten zahlten nach ihren eignen eidlichen Aussagen die Bewohner der Ostmark zwischen Enns und Wiener Wald an die Kirche von Passau<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 985 Mon. Boic. 28a n. 162 p. 243: ut liberi, cuiuscumque conditionis sint, qui destinantur coloni in locis pertinentibus ad s. Patav. ecclesie presulatum sitis in marca actenus Liutbaldi comitis a nostrorum ministerialium deinceps sint districtione absoluti et quidquid noster publicus fiscus ab illis exigere vel percipere poterit, hoc totum in cunctis advocato prefate ecclesie potestative exigendum . . . condonamus. Nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iudiciarie potestatis persona cogantur nisi ea lege vel iure, quo ecclesiastici servi ab extraneorum pulsati reclamacionibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compellantur.

<sup>2)</sup> Mon. Boic. 28b n. 116: familiam s. Stefani ab omni iugo vel districtione marchionis, h. e. collectis, donativis, operibus mansionaticis et ceteris servitiis liberam et absolutam esse. Die Urkunde ist aber angefochten.

Im Norden hat die Ausbreitung deutscher Herrschaft und deutschen Volkstums über die slavischen Gebiete rechts der Elbe und über die dänischen Marken schon zur Zeit Heinrichs I einen kraftvollen Anfang genommen. Der Burgenbau, besonders in den sächsischen Grenzgebieten, und die Ordnung neuer Gemeinwesen, welche Heinrich mit der Ansiedlung kriegerischer Dienstmannen in den Burgen und der Konzentration des Verkehrs und der gesellschaftlichen Einrichtungen in denselben schuf, sind bleibende Errungenschaften des deutschen Lebens geworden, welche sich in der Folge als höchst bedeutsam für die Durchdringung dieser Gebiete mit deutschem Geiste und für das Aufblühen ihrer Volkswirtschaft erwiesen haben. Schon Otto I ist es so möglich geworden, auf der von seinem Vater geschaffenen Grundlage einen mächtigen Neubau politischer und kirchlicher Institutionen aufzurichten. Mit der Bildung eigener Markgrafschaften zwischen Elbe, Oder und Ostsee und der Gründung neuer Bistümer in Schleswig, Brandenburg, Havelberg sowie des Erzbistums Magdeburg mit drei weiteren östlich gelegenen Suffraganbistümern hat Otto die christlich-abendländische Kultur tatsächlich nach Osten getragen und des Reiches Grenzen in bedeutendem Maße, wenngleich nicht mit sofort bleibendem Erfolge, gemehrt. Ist es auch nach der Beschaffenheit der Quellen nicht möglich zu bestimmen, in welchem Umfange bereits zu jener Zeit eine deutsche Kolonisation dieser Slavengebiete unternommen wurde<sup>1)</sup>, so lassen doch die Urkunden über den königlichen, markgräflichen und kirchlichen Besitzstand in denselben keinen Zweifel darüber bestehen, daß bereits im 10. Jahrhunderte zahlreiche deutsche Ansiedlungen in diesen Gebieten bestanden haben müssen. Aber diese Anfänge deutscher Kolonisation haben sich in der Folge bis auf wenige Spuren wieder verloren.

---

<sup>1)</sup> Helmold, Chron. Slav. I 88 (SS. XXI): Siquidem has terras (des Markgrafen Albrecht) Saxones olim inhabitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus, qui congesti fuerant super ripas Albiae in terra palustri Balsamorum, sed praevalentibus postmodum Sclavis Saxones occisi et terra a Sclavis usque ad nostra tempora possessa.

Einen neuen, ganz außerordentlich großartigen Aufschwung nahm die Kolonisation Norddeutschlands erst im Anfange des 12. Jahrhunderts durch die Ansiedelungen niederländischer (holländischer und flämischer) Auswanderer, welche gleichmäßig hervorgerufen wurden theils durch das Bedürfnis nach vermehrter Bevölkerung und gesteigertem Anbau in den noch weithin öden Bruchländereien und den durch die Slavenfälle entvölkerten und verödeten Ländern östlich der Elbe, theils durch die äußerst ungünstigen politischen und social-ökonomischen Zustände, in welchen die Niederlande zu jener Zeit sich befanden<sup>1)</sup>.

Den Anfang<sup>2)</sup> machte eine unternehmende Schar niederländischer Bauern, welche unter Anführung von fünf Vertrauensmännern und einem Priester sich an den Erzbischof von Bremen wandten, damit er ihnen Bruchländereien anweise, welche sie mit ihrer Kunst des Deichbaues der Kultur unterwerfen wollten. Der Erzbischof siedelte sie im später sogenannten Hollerlande nächst Bremen an, liefs ihnen Hufen mit der Königsrute ausmessen und verlieh ihnen das ganze Gebiet zu erblichem Rechte gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 1 Denar für die Hufe, des Elften von den Feldfrüchten, sowie des Zehnten vom Kleinvieh, von Honig und Lein. Die weltliche niedere Gerichtsbarkeit überliefs er ihnen selbst gegen Entrichtung von 2 Mark für je 100 Hufen; in geistlicher Gerichtsbarkeit unterwarfen sie sich dem Erzbischofe nach Maßgabe des geistlichen Rechts der Utrechter Diocese, der sie vermutlich bisher angehört hatten. Die von ihnen zu erbauenden Kirchen stattete der Erzbischof mit dem Kirchenzehnt

---

<sup>1)</sup> Eingehend hiervon handelt A. v. Wersebe, Über die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Deutschlande im 12. Jahrhunderte gestiftet worden. 2 Teile. 1815—1816, und Borchgraves leider unkritische *Histoire des colonies Belges qui s'établirent en Allemagne pendant le 12. et le 13. siècle*. 1865. Die große Litteratur über den Gegenstand ist kritisch besprochen von Th. Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark Brandenburg im 12. Jahrh. Diss. 1888.

<sup>2)</sup> Über frühere Kolonisationen im Gebiete der Bremer Diocese, welche teilweise auch auf Holländer zurückzuführen seien, vgl. E. O. Schulze, *Niederländische Siedelungen*. Diss. 1889.

aus, die Ansiedler dagegen verpflichteten sich, jede ihrer Kirchen mit einem Mansus auszustatten<sup>1)</sup>).

Die Kolonie gedieh auf das trefflichste<sup>2)</sup>, dehnte sich bald

<sup>1)</sup> Urk. 1106 Brem. Urk.-B. I n. 27: Pactionem quandam, quam quidam cis Renum commanentes qui dicuntur Hollandi nobiscum pepigerunt, omnibus notam volumus haberi. Praefati igitur viri maiestatem nostram convenerunt obnixe rogantes, quatenus terram in episcopatu nostro sitam actenus incultam paludosamque, nostris indigenis superfluum, eis ad excolendum concederemus. Nos itaque tali petitione nostrorum usi consilio fidelium perpendentes, rem nobis nostrisque successoribus profuturam non abnuende petitioni eorum assensum tribuimus. Huius autem petitionis talis fiebat pactio, ut de praefatae terrae singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. Mansi vero mentionem ne discordia in posterum in populo haberetur quae mensio in longitudine 720, in latitudine vero 30 habet regales virgas cum rivulis terram interfluentibus, quos eis simili modo concedimus, hic inscribi necessarium duximus. Condidixerunt denique secundum decretum nostrum decimam se daturos, ita videlicet, ut de frugibus terre 11. manipulum, de agris 10., de porcis similiter, de de capris similiter, de anseribus similiter, nec non decimam mensuram mellis et de lino simili modo darent; pullum equinum educatum usque ad festivitatem s. Martini solo denario, vitulum obolo redimerent. Ad sinodalem iustitiam secundum sanctorum decreta patrum et canonicam iustitiam et institutionem Traiectensis ecclesie nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt. Iudicia et placita secularis legis, ne ab extraneis preiudicium paterentur, ipsi, ut omnes rerum dissentiones inter se diffinirentur, de singulis centum mansis 2 marcas singulis annis se persolvere assenserunt. Maiorum placita sive iudicia rerum, si ipsi inter se diffinire nequirent, ad episcopi audientiam referrent, eumque secum ad causam diffiniendam ducentes, inibi quamdiu moraretur, de suo ipsimet procurarent: eo tenore, ut de placitali questu 2 partes haberent, tertiam vero episcopo preberent. Ecclesias in praefata terra, ubi eis congruum videretur, constitui concessimus. Quibus ecclesiis decimam decimarum nostrarum parrochiarum ecclesiarum earundem distincte in usus sacerdotis inibi deo servituri prebuimus. Parrochiani vero nihilominus singularum ecclesiarum suis ecclesiis mansum unum in dotem ad predictos usus sacerdotis se daturos confirmant. Nomina virorum, qui nos ob hanc pactionem faciendam confirmandamque convenerunt, hec sunt: Heinricus sacerdos, cui prefatas ecclesias in vita sua concessimus, ceterique laici: Helikinus, Arnoldus, Hiko, Fordolt, Referic; quibus iam sepe dictam terram secundum seculi leges et prefatam conventionem concedimus et ipsorum heredibus post ipsos.

<sup>2)</sup> Die Stelle des Bremer Weidebriefs von 1159 (B. Urk.-B. I 49): multis circa civitatem paludibus in agriculturam redactis pascua pecorum suorum timentes posse coartari bezieht sich wohl eben auf diese Kolonie.



weiter aus und fand in benachbarten Gegenden des Bremerlandes<sup>1)</sup> sowie im Gebiete von Stade<sup>2)</sup> und dem westlichen Holstein frühzeitig Nachahmung<sup>3)</sup>. Die Nachfolger Friedrichs auf dem erzbischöflichen Stuhle von Bremen ließen sich ihre Verbreitung angelegen sein<sup>4)</sup>, und nicht minder erfolgreich

---

<sup>1)</sup> Besonders im sogenannten Vierlande; 1139 B. Urk.-B. I 30: Bertholdus primus ipsius monasterii (S. Pauli vor Bremen) abbas emit in palude Liestmunde villa que dicitur Dung, dimidium mansum et quadrantem. Machtradus optulit eidem ecclesiae ad usum luminarium quadrantem mansi in ipsa palude. Darnach war diese Bruchgegend schon bewohnt.

<sup>2)</sup> Urk. 1149 (Hamb. Urk.-B. I 189): Concessi iusticiam qualem Hollandensis populus circa Stadium habere consuevit.

<sup>3)</sup> Nach späteren Nachrichten soll Erzb. Friedrich schon i. J. 1120 die Bishorster Marsch an Holländer zum Anbau eingeräumt haben.

<sup>4)</sup> 1142 H. Urk.-B. I 155—157: Erzb. Adalbero von Bremen und die Herzogin Gertrud nebst ihrem Sohn Heinrich (d. Löwen) paludem australem scilicet in villis istis Santon, Strabilinghehusen, Ochtmunde, Hasbergen conterminam . . . et ab omni tam nobilium quam ministerialium seu ruricolarum appellatione liberam factam habitatoribus excolendam dedimus: melius et utilius aestimantes, colonos inibi locari et eorum labore fructum nobis provenire quam incultam et paene inutilem eam permanere. 1149 (ib. I 189): Erzb. Hartwig I paludem quandam partim praeposito et fratribus maioris ecclesiae Bremensis partim vero mihi et ministerialibus admodum paucis pertinentem, duobus viris Iohanni scil. et Symon vendendam et excolendam . . . tradidi . . . Districtum autem Iohanni emtori quem supra recitavi iure beneficii concessi ea videlicet ratione, ut suo eodem iure liceat relinquendum successori. Dipl. Frid. I imp. 1158 (B. Urk.-B. I 46): paludes iuxta Bremam sitas, videlicet Weierebroch, Brinkerebroch, Hutthtingebroch, que prius absque cultura erant, inhabitari et coli concessimus . . . Omnes itaque, qui has paludes ex concessione dilectissimi nostri Hartwici Hammenburgensis sive Bremensis archiepiscopi inhabitaverint, in tuitionem nostram imperialem suscipimus et omnia iura, que idem archiepiscopus eis constituerit, rata habebimus . . . Quia vero idem archiepiscopus Bovonem venditorem eiusdem paludis et habitatorum ipsius iudicem nostro et cognati nostri Heinrich ducis consensu constituit, volumus . . . ut quicumque a Bovone sive a vicario eius possessionem in predicta palude mercatus fuerit, nemo mortalium ipsum aut heredes ipsius unquam iniuriari praesumat. 1201 B. Urk.-B. I 92: Erzb. Hartwig II paludem a loco qui dicitur Brinkeremark usque ad locum

wirkten unternehmende Äbte, wie der Abt Vicelin von Neumünster in Holstein<sup>1)</sup>, auf ihre Ausdehnung hin. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts sind die Bruchländereien jener Gegenden schon gut bevölkert und angebaut und die Einkünfte der bischöflichen Kirche wie der beteiligten Klöster beträchtlich gemehrt.

Einen weiteren Fortschritt, wie es scheint unabhängig von diesen Ansiedelungen in den Marschen, machte die niederländische Kolonisation in Deutschland durch den Cistercienserorden, der sich im Verlaufe des 12. Jahrhunderts auch hier einbürgerte. Die Cistercienser, schon nach ihrer Ordensregel auf die Kolonisierung hingewiesen, zogen allenthalben aus Holland und Belgien Ansiedler herbei; von Altkamp im Kölnischen, wo sie das erste Kloster auf deutschem Boden errichtet hatten, führten sie dieselben in das innere Deutschland

---

qui dicitur Ledensluseremark in latum, item a loco qui dicitur Brinkresitwendinge usque ad locum qui dicitur War sub Gronlande interiacentem, ad vendendum cultoribus Heinricho et Hermanno sub certa huius dispositionis forma tradidimus. Emptoribus paludis predictae concedimus terram hanc iure Hollandico libere emere et suis heredibus perpetuo possidentiam, libere vendere aut relinquere. Die nähere Bestimmung des Holländerrechts in dieser und den früheren Urkunden s. u. S. 18 und Abschnitt III.

<sup>1)</sup> Darauf deuten schon Urk. 1139 des Erzb. Adalbero für Neumünster (H. Urk.-B. I 159): Praeterea de omnibus quae in silvis sive paludibus per se vel per colonos suos usquequaque idem fratres elaboraverint, tam in frugibus quam in animalibus ipsi decimationes accipiant. 1146 (ib. I 179): Fratribus in Novo monasterio . . providere cupiens, paludem, quae est versus Bishorst et iam non raro incolitur habitatore, distincte describi iussi et decimationes tam frugum quam animalium quae inde proveniunt, in usus fratrum deputavi. 1148 (Lindenberg n. 47): Heinrich d. Löwe paludem quae est iuxta Wilsteram inter Sladen et Waleburgon et alteram quae est iuxta Sturiam inter Luteson et Aldenon, a comite Adolpho et omnibus Holsatis eidem ecclesiae collatas, adprobamus et in usus fratrum eiusdem predicti Novi monasterii cedendas in perpetuum auctoritate nostra decernimus. Um 1146 giebt der Abt Vicelin in einem Tausch mit dem Kloster Ramelsloh 12 agros hollandenses bene cultos et dimidium mansum hollandensem necdum cultum. Über Vicelins kolonisatorische Thätigkeit s. a. Wersebe, Niederl. Kolonien S. 217 ff. 232 f.; Borchgrave S. 67 ff.

nach Walkenried<sup>1)</sup>, Himmelpforte<sup>2)</sup>, Dobrilugk<sup>3)</sup>, Gottesgnade u. a., besiedelten mit ihnen große Strecken unfruchtbaren, besonders feuchten Landes in Thüringen (goldene Aue), in der Lausitz, in Kursachsen und schufen auf solche Weise zahlreiche Bauerngemeinden, welche sich mit persönlicher Freiheit und geringer Abgabepflicht im erblichen Besitze ihrer Kolonien befanden und ihre inneren Angelegenheiten unter gewählten Bauermeistern selbständig verwalteten.

Die großen kolonisatorischen Erfolge, welche diese niederländischen Gemeinden in kurzer Zeit erzielten, und die Vorteile, welche die Kirche und die Klöster insbesondere für sich selbst daraus zogen, gaben an sich schon mächtige Anregung zu ähnlichen Versuchen auf den Gebieten weltlicher Grundherren. Es entstanden auch wirklich schon frühzeitig einige

---

1) Der erste Abt Heinrich war selbst Niederländer von Geburt. Die Kolonisation des Sumpflands (Ried) soll nach späteren Chroniken bald nach der Gründung begonnen haben (Urk. des Stifts W. Vorwort S. IX). 1144 (Ekstorm, Walk. Chron. S. 48 f.): Christian Graf von Rotemburg giebt dem Kloster quaedam paludosa loca quae in beneficio habet ab ecclesia Moguntina zur Kolonisation. 1155 (Schannat, Fuld. Lehenhof prob. n. 21) erwarben die Mönche von Walkenried paludem quandam in Heringen, virgultis et arbustis obsitam, quae ad Fuldensem ecclesiam spectabat. Daß diese Kolonisation von Holländern durchgeführt wurde, bezeugen besonders die Urk. 1190 (Urk. d. Stifts W. I p. 32 n. 31), 1208 (ib. p. 57) und Dipl. Ottos IV 1209, welches letzteres auch in den Verpflichtungen der Kolonisten große Ähnlichkeit mit den Einrichtungen Friedrichs von Bremen im Hollerlande zeigt.

2) Himmelpforte, ca. 1137 mit Cisterciensern besetzt, erscheint schon in den folgenden Jahren als Kolonisationsgebiet. 1140: silva . . latitudine ab ipso coenobio usque ad terminos Hollandensium; 1153: portionem silvae, determinatam . . . latitudine vero ab ipso monasterio usque ad aggeres qui sunt secus novalia Hollandensium; s. hierüber ausführlich Wersebe l. c. S. 923 ff. Die Urk. 1152 des Bischofs Wichmann von Naumburg (Cod. dipl. Sax. reg. II n. 240) erteilt populo de terra quae Hollanth nominatur a praedecessore meo Udone in eundem episcopatum coadunato hoc privilegium (über dessen Inhalt s. u. Abschnitt III).

3) Urk. 1299 (Ludewig, Reliq. manuscr. I 205 ff.): trans ripam vero eiusdem fluminis Primznitz 8 mansos Flandrenses ipsis terminis (des Klosters) adiecimus. Hierher gehören auch besonders die flämischen Bienenhufen. Weisse, Museum für sächs. Gesch. III 1, 224. Borchgrave S. 97 ff.

niederländische Kolonien, welche den gleichen Charakter wie die geistlichen Kolonisationen trugen<sup>1)</sup>, zum Teil auch mit den von weltlichen Großen ausgehenden Klostergründungen in Zusammenhang stehen<sup>2)</sup>).

Doch hielten sich alle diese Ansiedelungen, welche einzelne Gruppen mißvergnügter oder spekulativer niederländischer Auswanderer aufnahmen, immerhin noch in bescheidenen Grenzen gegenüber den systematisch eingeleiteten, mit großen Mitteln unternommenen Kolonisationen, welche die beiden größten Landesfürsten ihrer Zeit in Norddeutschland, Albrecht der Bär<sup>3)</sup> und Heinrich der Löwe<sup>4)</sup>, nach Überwindung und Verdrängung der slavischen Völkerschaften auf den verlassenen und verödeten Gebieten der Mark Brandenburg sowie in Lauenburg und Mecklenburg anlegten.

Und diese Kolonisation hatte ihre Bedeutung nicht nur darin, daß sie einzelne Strecken Landes der Kultur eroberte, verlassene Orte wieder bevölkerte und den Grundherren vermehrte Einkünfte, den Kirchen und Klöstern reichere Zehnten lieferte; sie war zugleich eine Germanisierung weiter bisher

---

<sup>1)</sup> Markgraf Konrad von Meißen 1136, Chron. mont. Sereni. Graf Adolf von Schauenburg 1142, Helmold I c. 57. Heinrich Graf von Ratzeburg nach 1145, Helmold I c. 91.

<sup>2)</sup> Das von der Gräfin Adelheid von Klettenberg 1129 gestiftete Kloster Walkenried.

<sup>3)</sup> Helmold I c. 88, a. 1159: In tempore illò orientem Slaviā tenebat Adalbertus marchio, cui cognomen ursus, qui eciam propicio sibi deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae . . . Ad ultimum, deficientibus sensim Slavis, misit Traiectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant iuxta oceanum et patiebantur vim maris, videlicet Hollandos, Seelandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum nimis et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. Von diesem Vorgange handelt auch eine Urkunde v. 1159 Cod. Anhalt. 454, mit welcher der Abt von Ballenstedt 2 Dörfer an flämische Kolonisten verkauft. Quas villas in unum redactos in 24 mansos partientes, 2 eis, qui burmestere vocantur, inbeneficiatis, 1 ecclesie contulimus, ceteris in censum redactis. Dazu wird ein Wald gegeben.

<sup>4)</sup> Helmold I c. 91, a. 1162: Fuit in diebus illis pax per universum Slaviā et munitiones, quas dux iure belli possederat in terra Obotritorum, coeperunt inhabitari a populis advenarum, qui intraverant terram ad possidendum eam . . .

slavischer Gebiete und hat sich als eine vorzüglich starke Schutzwehr gegen weitere verwüstende Einfälle der Slaven erwiesen. So ist die niederländische Kolonisation zu einer politischen Maßregel ersten Ranges geworden und hat wesentlich dazu beigetragen, deutsches Leben und deutsche Wirtschaft im Nordosten zu verbreiten und zu befestigen. Und indem die niederländischen Kolonisten auch auf diesem Territorium mit ähnlichen Privilegien ausgestattet und in ihrer persönlichen Freiheit und gemeindlichen Selbstverwaltung geschützt wurden, wie das schon in dem ersten Kolonisationsvertrage des Bremer Erzbischofs vorgebildet war, sind sie auch zu Trägern reformatorischer Ideen auf dem socialen Gebiete geworden.

Die Erbllichkeit der Güter, die Befreiung von persönlichen Diensten (Fronen), die Selbständigkeit der bauerlichen Gemeinwesen hat von da an in ganz Deutschland große Fortschritte gemacht; flämisches Recht galt überall als Besserung der öffentlichen Rechtszustände.

Aber auch die eigene wirtschaftliche Tüchtigkeit der holländischen und flämischen Ansiedler hat auf die Fortschritte der Landeskultur aufs günstigste eingewirkt; nicht bloß sicherte dieselbe neben den günstigen Bedingungen, welche sie in eben jener Zeit in dem Koloniallande fanden, besonders die Blüte der Kolonien und damit für weite Landstriche einen bleibenden ökonomischen Erfolg. Die niederländischen Kolonisten sind auch im Deichbau, der Abwässerungskultur, im Gartenbau und in der Wiesenkultur hervorragende Lehrmeister der Deutschen geworden und haben damit eine ungleich größere Intensität des Bodenanbaues sowie eine durchgreifende Steigerung der Bodenrente, am Ende auch eine mächtige Belebung des Verkehrs mit Bodenprodukten und des Austausches zwischen Stadt und Land herbeigeführt.

Die Bevölkerung, mit welcher der große kolonisatorische Prozeß im Osten und Norden des deutschen Reiches durchgeführt wurde, stammt, abgesehen von den Holländern und Flämen, hauptsächlich aus zwei schon damals offenbar dicht besiedelten Gebieten: die Ostmark und die karantanische Mark sind fast ausschließlich mit bayrischen Kolonisten besetzt

worden<sup>1)</sup>; die norddeutsche Kolonisation, ebenso wie später die Besiedelung der Sudeten- und Karpathenländer, ist — abgesehen von den Niederländern — vorwiegend vom Rheine aus erfolgt. Für die bayrische Kolonisation der Ostmark ist, wie es scheint, der Anstoß durchaus von den Landes- und Grundherren ausgegangen; die fränkischen Wanderungen vom Rheine her aber scheinen, ebenso wie die Auswanderung der Niederländer, teilweise auch durch den Notstand und die Bedrückung der bäuerlichen Bevölkerung selbst veranlaßt zu sein<sup>2)</sup>).

Während des ganzen 12. Jahrhunderts hat diese kolonisationische Bewegung in ungeschwächter Kraft gedauert, und ihre Erfolge waren so großartig, so überzeugend, daß von nun an die Kolonisation unaufhaltsam und in ungeahnter Weise nach Osten fortschritt. Bis zum Schlusse unserer Periode sind es noch vorwiegend die deutschen Grund- und Landesherren, welche die den Slaven in hartem Kampfe abgerungenen, in verlassenem und verwüstetem Zustande übernommenen Gebiete besiedelten. In der Folge tritt mit neuer Kraft und in eigenartiger Weise der Deutsche Orden an diese Aufgabe heran, und auch fremde Fürsten, die böhmischen Könige, die schlesischen Piasten, die Ungarn- und Polenkönige, wenden dieselben Mittel an, um den Strom kolonisationischer deutscher Einwanderung in ihre Grenzen zu leiten. Überall ist es in gleicher Weise der politische Gedanke der Verstärkung staatlicher Machtelemente und der volkswirtschaftliche einer Hebung der in-

---

<sup>1)</sup> Mit einzelnen Herrengeschlechtern kamen wohl auch Franken ins Land, z. B. mit den Grafen von Sponheim, Urk.-B. v. S. Paul in Kärnten S. 4, 11 ff.

<sup>2)</sup> 1102 Mart. Coll. I 595: *Exactores . . . ad ultimam homines nostros pauperiem redegerunt et exire de patria et hereditate sua mendicandi coegerunt causa.* 1141 Lacombl. Urk.-B. I 344: *dum quidam pauperum de familia ecclesie nostre (S. Pantoleon in Köln) in curtes nostras Embe et Anhe pertinentes frequenti nos proclamatione merendo pulsarent, eo quod ad ius eorum, qui plenum debitum solvunt, compulsi tanta saepe violentia comprimerentur, ut nonnulli vacuas quas tenebant possessiunculas relinquentes patriis et sedibus migrare disponerent;* s. auch 1149 ib. 367. — 1197 MRh. Urk.-B. II 171.

ländischen Betriebsamkeit, welcher so vom 12.—14. Jahrhundert fast ununterbrochen an der Arbeit war und damit in verhältnismässig kurzer Zeit die weiten Lande von der Elbe bis Livland und von der Westgrenze Böhmens bis tief nach Siebenbürgen hinein mit den Segnungen der hohen Kultur erfüllte, welche die Deutschen in ihren Stammlanden in jener Zeit bereits errungen hatten.

Scheinbar unabhängig von dieser im Süden und im Norden parallel nach dem Osten gerichteten kolonisatorischen Bewegung vollzieht sich während der ganzen Periode auch im Innern Deutschlands ununterbrochen kolonisatorische Arbeit<sup>1)</sup>. Die großen geistlichen und weltlichen Grundherren, in deren Verfügung, abgesehen von der königlichen Gewalt selbst, der größte Teil des noch unbebauten Landes allmählich gelangte, setzten die Rodungen der früheren Zeit und die Bildung neuer Ansiedelungen, wenigstens im 10. Jahrhunderte, noch eifrig fort<sup>2)</sup>; die Klöster insbesondere in Erfüllung ihrer Ordensregel und gemäß ihrer ganzen wirtschaftlichen Anlage, welche ja in der Mehrzahl der Fälle gerade auf Kolonisation berechnet war; die weltlichen Herren wenigstens teilweise, um sich Ersatz für die durch Schenkung an die Kirche abgetretenen Ländereien und neuen Rückhalt ihrer ökonomischen Position zu verschaffen; beide Mächte wirkten nicht selten auch zusammen nach dem gleichen Ziele, seitdem die weltlichen Großen

---

<sup>1)</sup> Hierüber sehr ausführlich Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 1. Speziell für Bayern Riezler, Bayr. Gesch. I 771 f.

<sup>2)</sup> 936 Orig. Nass. II n. 42: Ein Graf Konrad giebt mehrere *capturae* an das Kloster Fulda. 982 Schöpflin, Als. dipl. I 163: *predium a Conone comite Spirensi ecclesie . . traditum, h. e. ecclesia ad St. et novalia ad M. et V. iacentia ac omnia novalia eiusdem silve et eiusdem ambitus, ab eodem C. comite possessa*. 995 Pez, Thesaur. I 3, 103: *Papo comes tradidit in silva communi Nordwald nuncupata, tale predium silvaticum, quale ipse cum suis sequacibus contra suam proprietatem St. prospiciens, circumeundo sibi in proprium ad eundem locum St. capitaverat. Vita Godehardi prior. c. 12, posterior. c. 6*: Von Niederaltaich (in Bayern) aus haben der Abt und seine Genossen mehr als 30 Mansen im Böhmerwalde gerodet; Riezler a. a. O.

in der Vogtei über das geistliche Gut zugleich das Mittel gefunden, um an der Steigerung der kirchlichen Einkünfte und an dem ökonomischen Vorteile der Vermehrung stiftshöriger Leute auch ihrerseits einen Anteil zu bekommen, und hierdurch sogar einen Antrieb zur Klostergründung selbst erhalten mochten.

Das 11. Jahrhundert ist gegenüber der vorangegangenen Zeit entschieden ärmer an Nachrichten über Rodungen und Ansiedelungen im großen Stile; ein Jahrhundert, dem es, auf deutschem Boden wenigstens, überhaupt an rechtem Schwung und großen Zielen gebrach, hat es auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht Mühe, alten Besitzstand zu wahren und die großen Konturen seiner volkswirtschaftlichen Organisation mit reicherem Inhalte zu erfüllen. Selbst die Klöster kommen in dieser Zeit für die Kolonisation im inneren Deutschland nur wenig in Betracht. Um so mehr regt sich dann allerdings im 12. Jahrhundert eine Nachblüte jener Waldkolonisation, für welche bereits das 9. und 10. Jahrhundert vorbildlich geworden waren. Unter den Klöstern sind es vor allem die Cistercienser, welche, die alte Ordensregel des heiligen Benedikt wieder aufnehmend, jede Art von Lebensgenuss verschmähten, arbeitsloses Einkommen grundsätzlich von sich wiesen und so die Askese auf das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens übertrugen. Sie traten damit geradezu als ein kolonisatorischer Orden auf, der diese seine Mission auch, wenigstens im ersten Jahrhundert seines Bestandes, glänzend erfüllt hat<sup>1)</sup>. Auch abgesehen von der großen Wirksamkeit dieses Ordens in dem eigentlichen Kolonialgebiete Deutschlands, im Norden und Osten des Reiches, verdankt die deutsche Kultur demselben auch in allen altbesiedelten Ländern wesentliche Fortschritte. Dieselben sind hier durchaus mit der eigenen Arbeit der Mönche und Laienbrüder (Konversen) erzielt worden; allerdings ist damit auch dieser Waldkolonisation ein eigentümlicher Charakter gegeben;

---

<sup>1)</sup> Sehr ausführlich F. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 Bände. 1868 f.



wo sonst durch die Kolonisation neue Dörfer und Ortschaften entstanden, haben die Cistercienser Domanialhöfe und Vorwerke angelegt, welche auf die Vermehrung der Bevölkerung wenig, auf die Besserung der Lage der bauerlichen Klasse zunächst gar keinen Einfluß ausüben konnten<sup>1)</sup>.

Aber auch unabhängig von dem Cistercienserorden spielte die kolonisatorische Thätigkeit geistlicher Grundherrschaften im 12. Jahrhundert eine verstärkte Rolle; die allgemeine Anerkennung des Novalzehnten war hierbei jedenfalls neben den rein kirchlichen Erwägungen der inneren Mission ein besonders wichtiger Faktor<sup>2)</sup>. Diese Art der kolonisatorischen Ausbreitung im Wald- und Ödlande setzte aber großen Zuzug von Arbeitskräften für den Anbau voraus und hatte die Ausgestaltung eines besseren Personenrechts derselben, freierer Leiheformen und einer gewissen Selbständigkeit in der Regelung der Gemeindeangelegenheiten zur Wirkung, mochte nun die Ansetzung zunächst von der Gutsherrschaft und ihren Beamten selbst eingeleitet oder dem Andringen einer landbedürftigen Bevölkerung Folge gegeben werden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vom Legen der Bauerngüter durch die Klostergrangien s. u. Abschnitt III.

<sup>2)</sup> 1128 MRh. Urk.-B. I 462: Erzbischof von Mainz quoniam omnis decimatio de omni novali, quod in saltibus exstirpatur, ad ipsum pertinebat, 3 ecclesias in eodem saltu extrui iussit . . . postmodum autem, quia pre longitudine latitudineque nemoris ex omnibus vicis qui in eodem constituebantur, ad eandem ecclesiam confluere non poterant, in eodem saltu curtile unum in huba s. Albani acquirens, basilicam in eo construxit.

<sup>3)</sup> 1166 Kindl. Münst. B. II n. 32: Sine usu ea iacere et vilesceere non convenit, quorum congrua cultura et subiectorum laboribus fructuosa valet respondere et honesta reddituum summa fiscum dominicum adaugere . . . Nemus quoddam nostrum (Erzb. v. Köln) prope Sosaciam situm, vulgo Altholt dictum, a circummanentibus tam nostris hominibus quam extraneis inutiliter succidebatur, ita quod nullum vel minimum inde nobis aut curie nostre proveniebat emolumentum . . . totam aream predicti nemoris taliter excolendam concessimus, ut de quolibet manso 6 sol. Sosiaciensis monete nobis pro censu et ecclesie s. Patrocli in Susacia 8 denarii pro decima persolvantur, tali quoque pacto ipsis, qui vel de manu nostra vel de manu

Ungleich beschränkter ist jedenfalls die kolonisatorische Wirksamkeit des Laienadels in dieser Zeit, wenn wir auch die Dürftigkeit der weltlichen Urkunden noch so sehr berücksichtigen<sup>1)</sup>. Der Burgenbau allerdings ist in der Regel auch von einer Dorfgründung begleitet, aber er suchte doch mehr belebtere, verkehrsreiche Gegenden auf<sup>2)</sup>, als daß er sich dem Hochwalde zuwendete, und konnte damit für den Ausbau des Landes nicht von solcher Bedeutung werden; die kolonisatorische Leistung der Sallandsverwaltung ist beim weltlichen Großgrundbesitz schon deswegen geringer, weil sie sich viel weniger lange als die der Stifter und Klöster erhielt, vielmehr in der Hauptsache schon in den Händen der Ministerialen und Meier zersplittert war, denen zu großen Kulturarbeiten in der Regel nicht genügende Kräfte zu Gebote standen. Immerhin ist die große Anzahl von Dorfgründungen, welche sich jedenfalls an den Burgenbau angeschlossen, ein Moment, das für die zunehmende Intensität des Ausbaues auch in den altbesiedelten Gauen nicht unterschätzt werden darf.

So waren zu den alten Motiven der inneren Kolonisation auch noch neue aus der veränderten Gesamtlage der Grundherrschaft getreten; beide blieben wirksam, solange die Steigerung des wirtschaftlichen Lebens überhaupt noch mehr in der Expansion als in der Vermehrung der Intensität gesucht wurde. Aber doch war die Situation für solche Kulturarbeit schon in manchen Stücken eine andere geworden; die Rodung auf freiem

---

villici nostri aliquam terre nostre portionem censualiter receperit, filiisque et legitimis eorum hereditibus possessionem eiusdem portionis perpetuavimus.

<sup>1)</sup> Doch sind auch solche Nachrichten erhalten; 1075 MRh. Urk.-B. I 375: prefatum predium idem Hugo quasi novale et noviter in usum redactum liberum absolutum ab omni alterius conditione . . . tenuerat. Die bekannte Erzählung von der Stiftung des Klosters Scheyern (SS. XVII 615): Nobilis quidam comes de Chastelin, . . . ingressus cum servis et rusticis suis de legitimis curtiferis apud W. liberam silvam in loco qui dicitur H. . . . et sibi eam . . . absque omni contradictione apprehendit . . . ist nicht authentisch.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. I 1316.

Marklande trat schon sehr zurück<sup>1)</sup> gegenüber der Ansetzung von Kolonisten auf grundherrschaftlichem Boden, wie überhaupt die großen socialen Mächte die selbständige Bewegung des kleinen freien Grundbesitzers schon sehr eingeengt hatten. Dennoch sind die Fälle vielfach bezeugt, wo das Landbedürfnis die kleineren Grundbesitzer verleitete, in den Waldungen der großen Grundherren unbefugterweise Neubrüche anzulegen<sup>2)</sup>. Und häufiger noch ist die Initiative zu solchen Rodungen in grundherrlichen Forsten von den Hörigen und Grundholden ausgegangen und von der Grundherrschaft ausdrücklich zugestanden<sup>3)</sup>. Auch die königliche Gewalt macht doch erst jetzt, mit der Abgrenzung der großen Bannforste, entschiedener ihre Herrschaftsrechte an dem unbewohnten und nicht ausdrücklich angeeigneten Boden geltend<sup>4)</sup> und zwingt damit die Waldkolonisation wenigstens in bestimmte Rechtsformen.

Unter diesen veränderten Verhältnissen haben sich dann in der Zeit vom 10.—12. Jahrhundert gewisse typische Formen der Kolonisation ausgebildet, welche theils ältere Einrichtungen zeitgemäß weiterbilden, theils als neue Schöpfungen der volkswirtschaftlichen Organisation auftreten.

---

<sup>1)</sup> Dafs sie doch noch vorkam, beweist die Rodung des Bauern Gottschalk im Kirchspiel Neumünster: *Excerpta ex visionibus Godescalci* c. 1 bei Langenbeck, *Script.* V 364.

<sup>2)</sup> 1101 MRh. Urk.-B. I 401: *Hanc silvam (des Klosters Öhren) incole propter diversas pauperum necessitates adgressi sunt cedere et facere novalia.* — *Gesta Marquardi* (Böhmer, *Fontes* III 166): *Qui autem pauperiores erant, faciebant sibi novalia et villas in nemoribus et forestis s. Bonifacii.*

<sup>3)</sup> 1099 Lacomblet I 256; 1148 Cod. Lauresh. I 153; 1166 Seibertz, Urk.-B. I 56.

<sup>4)</sup> 1114 Hergott. geneal. Habsb. II 1 n. 195. In einem Prozeß des Abts der cella S. Meginhardi gegen die Grafen von Lenzburg und die cives de villa Suites entscheidet der Kaiser: *Nos itaque aequo iudicio optimatum ac fidelium nostrorum, imo consilio iuridicorum, qui omnes concordī censere iudicio, eam vastitatem cuilibet inviae heremi nostrae imperiali cedere potestati, videlicet eam, cuilibet placuerit, redigendi prae-cipueque ad servitium dei.* Bestätigt unter Konrad III 1144 ib. n. 223.

Zu den ersteren gehört insbesondere die weitere Verbreitung und Ausbildung der Königshufe, deren charakteristische Form und Anwendung schon in der Karolingerzeit deutlich hervortritt<sup>1)</sup>. Die Königshufe ist allerdings zunächst nur als besonderes Landmaß zu verstehen; die mit der *virga regalis* (zu 47 Meter) gemessene Hufe ergab gegenüber der gewöhnlichen Landhufe ungefähr die doppelte Gröfse, und es konnte dabei die Ansiedelungsform immerhin sehr verschieden sein, ebensowohl nach dem Hofsystem wie nach verschiedenen Formen des Dorfsystems<sup>2)</sup>. Aber dadurch, daß die *virga regalis* in der Regel nur da zur Anwendung kam, wo gröfsere unbewohnte Gebiete zum Zwecke der Kolonisation vergeben wurden, brachten es die Verhältnisse selbst mit sich, daß zugleich eine planmäfsige Konstruktion der ganzen Feldmark für die Kolonistenansiedelung geschaffen wurde, wie sie in der charakteristischen Form der Wald- und Hagenhufen uns entgegentritt; in gröfseren Blöcken oder in arrondierten Parallelstreifen ist den Ansiedlern Feld zugemessen worden, womit sich die Gestaltung der Wohnplätze als Höfe und Weiler oder als regelrechte Strafsendörfer von selbst ergab.

Die Kolonisationen nach dem Prinzip der Königshufe sind übrigens keineswegs immer von der königlichen Gewalt selbst ausgegangen. Vielmehr sind es weltliche und geistliche Grundherren, welchen königliches Gebiet verliehen wurde, die nun ihrerseits der Aufgabe sich unterzogen, das Gebiet nach einzelnen Königshufen zu besiedeln<sup>3)</sup>. Das Ausmafs des verliehenen Landes nach der Königshufe hatte eben zunächst nur

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 315 ff. Insbesondere A. Meitzen, Volkshufe und Königshufe (Festgabe für G. Hanssen) 1889.

<sup>2)</sup> Meitzen bestimmt die Gröfse der Königshufe auf ca. 48—50 Hektar; er führt aus den althiesiedelten Gebieten 7 Fälle mit 45 Königshufen aus dem 10. Jahrh., 2 Fälle mit 9 Königshufen aus dem 11. und 3 Fälle aus dem 12. Jahrh. an. Die Liste ist aber auch abgesehen von den Kolonialländern noch zu vermehren.

<sup>3)</sup> 1221 Würdtwein. nov. subs. XIII 256: Das Kloster Adelach im Elsaß erlaubt sogar seinem Hospital, ut excolebat de nemoribus sibi adiacentibus usque ad 3 mansos, qui vulgo dicuntur Kunegeshuoben.

die Bedeutung, daß auf demselben eine bestimmte Anzahl von Großhufen angelegt werden konnte; es war keineswegs notwendig, daß das wirklich geschah, wenn sich auch die faktische Anwendung der Königshufe für das den einzelnen Ansiedlern zuzuweisende Land als Regel ergab.

Neben der Hufenform hat auch das Hufenrecht durch die innere Kolonisation eine besondere, eigentümliche Ausbildung erfahren. Wie überhaupt die Gestaltung der bauerlichen Verhältnisse auf Kolonisationsboden eine viel freiere war als in den festgefügtten Formen der altbesiedelten Gebiete, so konnte sich auch insbesondere in dem Verhältnisse zwischen Grundherrschaft und Bauer ein neuer Gedanke viel eher verwirklichen als da, wo die ganze Gutsverwaltung sich in festen Traditionen bewegte. Auch konnte es nicht fehlen, daß die Grundherrschaft sich zu besseren Bedingungen gegenüber den herangezogenen Kolonisten verstand, um sie anzulocken, sich der immerhin, wenigstens im Anfange, schweren und entsagungsreichen Arbeit der Rodung und Waldbesiedelung zu unterziehen<sup>1)</sup>.

Die dem Walde durch die Rodung, die Anlage der Gehöfte und die Einrichtung ihrer Felder mühsam abgewonnene Hufe erschien aber von Anfang an viel mehr als Frucht der Kolonistenarbeit denn als Bestandteil des grundherrschaftlichen Rechtes<sup>2)</sup>; und diese Arbeit war doch schon ungleich wertvoller als jene Knechtesarbeit, mit der Jahrhunderte früher die Grundherren erstmals ihre Villen aus Wald und Wildnis schufen. Eine Vermehrung der Unterthanen war damit zu erzielen in einer Zeit, welche eine Vermehrung der unfreien Knechte weder bedurfte noch überhaupt zuließ; eine Ver-

---

<sup>1)</sup> 1127 Tr. Fuld. c. 67: Abbas . . hanc legem dedit, ut coloni eiusdem silvae 12 annos essent absque tributo excepto quod si aliquis eorum mortuus fuisset, iumentum quod vulgo dicitur caput optimum sive vestimentum quod melius haberet, in usus fratrum . . cederet . . . Expletis vero 12 annis 20 tal. annuatim persolvant.

<sup>2)</sup> 1140 Lacombl. Urk.-B. I 342: in hoc itaque fratribus nostris providimus, ut si labore proprio terram illam desertam et incultam in vinearum possent ubertatem redigere, uterentur fructu laborum suorum.

mehrung der Einkünfte aus einem Grundbesitz, der bisher wenig oder gar nichts ertragen hatte, und in einer Zeit, welche sich dem ökonomischen Bestande der Grundherrschaft im ganzen immer ungünstiger erwies. Diese Neuerung im Hufenrecht der Waldansiedelungen ist die Leihe zu Waldrecht<sup>1)</sup>, welche wenigstens seit dem 12. Jahrhundert in charakteristischer Weise auftritt und in besonderer Anwendung den in gleicher Zeit auch sonst nach Geltung ringenden Gedanken verwirklicht, daß durch die Übernahme fremden Grund und Bodens zur Urbarmachung und Bestellung rein wirtschaftliche Beziehungen zur Grundherrschaft geschaffen werden, welche, weit entfernt das persönliche Recht des Bebauers zu tangieren<sup>2)</sup>, vielmehr so sehr rein sachlich sind, daß auch die Grundsätze des Erbrechts auf sie eine selbstverständliche Anwendung finden konnten<sup>3)</sup>. Die Waldleihe war also eine Form des Erbpachtverhältnisses und hat wesentlich dazu beigetragen, dem Bauernstande eine freiere Stellung in der deutschen Gesellschaft zu verschaffen<sup>4)</sup>.

Zu dieser Verbesserung der socialen Stellung des Kolonistenbauern kam dann endlich auch noch als Ergebnis der kolonisationshistorischen Vorgänge eine Änderung in der Gemeindeverfassung.

---

<sup>1)</sup> Hierzu insbesondere Arnold, Ansiedelungen S. 544 ff. Schröder, Rechtsgeschichte S. 436 ff.

<sup>2)</sup> 985 Hundt. metr. Salisb. I 241: *Ingenui qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituuntur coloni — ut liberi, cuiuscunque conditionis sint, qui destinantur coloni in locis pertinentibus ad s. Patav. ecclesiae praesulatum.* 1142 Hambg. Urk.-B. I 155—157: *Si quis ad nos liber intraverit et se, sicut est, liberum professus fuerit, libertate sua, si velit, utatur.*

<sup>3)</sup> Die Erbllichkeit als selbstverständlich angenommen in dem Kolonisationsstatut des Abts von Fulda 1127. Tr. Fuld. c. 67. Vgl. übrigens Abschnitt III über Erbzins und Erbpacht.

<sup>4)</sup> Cod. Hirsaug. p. 46: *constituit, ut hi, qui predictas hubas possident, sub eorum iure sint, qui habent quod dicitur rottlehen, et nullus advocatus ibi sit, nisi ipse vel aliquis successorum eius.* 1163 Wigand, Westfäl. Archiv II 144: *Silvam . . . extirpari concessimus et ad novanda novalia agricolas in ea tali debito et hac iusticia collocavimus* (folgen Erbpachtbestimmungen). 1166 Kindl. Münst. Beiträge II Urk. 32 s. o. S. 22.

Die ganze junge Gemeinde erhält zugleich in der Regel Exemption von der Vogteigewalt<sup>1)</sup>, Selbstverwaltung des Gerichts<sup>2)</sup>, der Polizei und ihrer innern Wirtschaft, unter Umständen auch die freie Wahl des Schultheißen<sup>3)</sup>, und ist so zu einem selbstständigen, neuartigen Gemeinwesen geworden, welches sich in wesentlichen Stücken von der alten hofhörigen Gemeinde sowohl wie von der Markgenossenschaft älterer Zeit unterschied.

Es ist schwer zu sagen, ob diese Entwicklung, welche die innere Kolonisation Deutschlands genommen hat, von den Vorgängen beeinflusst war, welche in derselben Zeit in der Ostmark und in den Elbegebieten sich abgespielt haben, oder ob diese die bereits bei der inneren Kolonisation angewendeten Formen übernommen haben. Das aber ist deutlich, daß es im wesentlichen derselbe Geist ist, welcher aus den Einrichtungen und Vorgängen dieser dreifachen Kolonisation hervorleuchtet. Sie stellen sich als eine einzige große geschichtliche Tatsache dar, sowohl in Bezug auf die Veranlassung und die Ziele wie in Hinsicht auf die Formen, in denen sich die Kolonisation vollzog. Das Hufensystem derselben war gegenüber dem im inneren Deutschland weit verbreiteten Dorfsystem mit verlostten, im Gemenge liegenden Parzellen und seinem feldgemeinschaftlichen Zwange an sich schon ein großer Vorteil, der strebsame Wirte in die Reihen der Kolonisten zu locken vermochte; im Zusammenhange mit den übrigen Zügen dieser Kolonialverfassung, insbesondere der Gewährung persönlicher Freiheit, der gemeindlichen Selbstverwaltung und Be-

---

<sup>1)</sup> 1115 MRh. Urk.-B. I 432: Si vero aliqua inter utramque partem controversia oritur, 2 superioris proxime et totidem inferioris ville viros iudices sibi constituent et eorum super hac re deliberationem ratam teneant.

<sup>2)</sup> 1118 Lac. I 287: Die Grafen von Geldern entlassen einen vom Abt von Siegburg kultivierten Bruch aus ihrer Vogtei.

<sup>3)</sup> 1127 Tr. Fuld. c. 67: Sed et hoc constitutum est a prefato abbate, ne alienus villicus colonis illis preficietur, nisi unus quemcumque inter se elegissent, nec unquam contingat eosdem viros ullum advocatum habere preter principalem advocatum de domo Fuld. eccl.

freierung von der Vogtei<sup>1)</sup>), stellen die kolonisatorischen Gründungen des 12. Jahrhunderts die vollkommenste Form autonomer Gemeinden dar, welche überhaupt in dieser Zeit vorkommt. Sie haben in der That den Geist eines freien, selbstbewußten Bauernvolkes erzeugt und sind damit für die Entwicklung freier autonomer Dorfmarkgenossenschaften auch auf altem Kulturboden der deutschen Völkerschaften so maßgebend geworden<sup>2)</sup>), daß ihre Verfassung schon im 13. Jahrhundert ganz allgemein als deutsche Sitte, ihr Recht als *ius teutonicum* bezeichnet und sowohl den französischen als den slavischen Einrichtungen der Gemeinde entgegengesetzt worden ist.

Es liegt nahe, aus den doch immerhin mit ziemlicher Klarheit erkennbaren Vorgängen der deutschen Kolonisation des 10.—12. Jahrhunderts gewisse Rückschlüsse auf den Stand und die Bewegung der Bevölkerung während dieser Zeit zu versuchen. Aber bei der absoluten Unmöglichkeit über die Stärke der Bevölkerung Deutschlands im Zeitalter der Karolinger auch nur eine ungefähre Vermutung auszusprechen, kann es sich dabei doch nur darum handeln, die in den kolonisatorischen Vorgängen liegenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der mutmaßlichen Wechselwirkungen zwischen Bevölkerung und Ausbau ins Auge zu fassen. Der Gesamteindruck, welchen die ganze volkswirtschaftliche Entwicklung der deutschen Lande von dem Beginne der Karolingerherrschaft bis in das 13. Jahrhundert hinein hinterläßt, weist nun wohl unbedingt darauf

---

<sup>1)</sup> 1150 Konrad III für Havelberg: *Episcopus habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit vel habere potuerit, ea videlicet libertate, ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes seu vicecomes, nullus advocatus seu subadvocatus aliquam exactionem exinde extorquere audeat, nullus aliquod dominium sibi usurpare presumat, nullas petitiones publicas ibi faciat, nullus eos ad ligna portanda vel secanda vel faciendas fossas cogat.*

<sup>2)</sup> Henric. Wolteri Chron. Brem. c. 1142 (Meibom II 50): *Item voluit idem archiepiscopus, quod omnes villici et cultores agrorum eiusdem ecclesiae liberi esse deberent ab omni censu civitatis vel villae et quod essent liberi ab omni advocatia.*



hin, daß mit der stetigen und starken Vermehrung der Ortschaften und Ansiedelungen eine Vermehrung der Bevölkerung mindestens gleichen Schritt gehalten habe; ja wir können wohl eine noch größere Volkszunahme vermuten, da ja doch die bestehenden Ortschaften infolge des Allmendeausbaues und der Zerschlagung des Sallandes regelmäsig eine Vermehrung ihrer Hofstellen erfahren haben und die Ausbildung alter Einzelhöfe zu Weilern und Dörfern eine häufig genug zu beobachtende Erscheinung ist<sup>1)</sup>.

Es ist aber vielleicht auf diese Umstände kein besonders großes Gewicht zu legen, teils weil sie doch nur in verhältnismäsig wenigen Fällen sicher bezeugt sind, teils weil doch auch bestehende Ansiedelungen wieder eingegangen sind, in der ersten Zeit, wie es scheint, mehr Einzelhöfe im Bifangbau, gegen Ende der Perioden mehr junge Kolonistendörfer<sup>2)</sup>.

Wichtiger dagegen erscheint der Hinweis darauf, daß die ununterbrochene Kolonisationsarbeit dieser Jahrhunderte doch ein ziemlich bedeutendes überflüssiges Menschenmaterial voraussetzte, wenn sie nicht in einer Entvölkerung der altbesiedelten Gegenden fühlbar werden sollte. Davon aber ist doch im 10. und 11. Jahrhundert noch keine Rede. Im Gegenteil erscheinen im 12. Jahrhunderte zum mindesten die fränkischen und niedersächsischen Gebietsteile schon so mit Bevölkerung gesättigt, daß sie gleichzeitig für die zweite Periode der inneren Waldkolonisation und für die große Kolonisation des slavischen Ostens in immer neuen Scharen das unentbehrliche, aber doch auch zugleich kerngesunde Material liefern konnten und zu gleicher Zeit dem beginnenden Stadtleben die Massen für den Aufbau einer neuen Bevölkerungsklasse zu stellen vermochten. Es ist aber doch unmöglich, daß diese beiden großen Prozesse, welche die Bevölkerung des 12. Jahrhunderts durchmachen mußte, spurlos an dem

---

<sup>1)</sup> 1145 MRh. Urk.-B. I 534: sex ville que iuxta eos in novis rudibus fiunt. Vgl. übrigens Abschnitt III.

<sup>2)</sup> Das führt Lamprecht a. a. O. I 129 für das Moselland aus, wo 39 nachweisbare Wüstungen dem 10. und 11. Jahrhunderte, 144 dem 12. und 13. Jahrhunderte zuzuweisen sind.

Bevölkerungsstände der verschiedenen deutschen Lande vorübergegangen seien. Trotzdem ist eine fühlbare Abnahme der einheimischen Bevölkerung nirgends wahrzunehmen; die bessere Stellung, welche sich die Bauern des 12. Jahrhunderts so ziemlich überall errungen haben, mag zwar einigermaßen in dem Knapperwerden der verfügbaren Arbeitskräfte eine Erklärung finden; aber es sind doch genug andere Gründe vorhanden, welche diesen socialökonomischen Fortschritt herbeigeführt haben; dem populationistischen Momente wird ein großer Einfluß auf diese Entwicklung kaum beizumessen sein. Es ist vielmehr ganz zulässig anzunehmen, daß gerade mit dieser Besserung der wirtschaftlichen Lage, welche dem größten Teil der Landbevölkerung zu gute gekommen ist, auch ihre populationistischen Verhältnisse sich gebessert haben, wozu ja auch die zunehmende Ordnung und Sicherheit und die Freiheit von der Herrschaft beigetragen haben wird; eine Zunahme der Kinderfrequenz insbesondere infolge verminderter Kindersterblichkeit und eine allgemeine Besserung der Mortalitätsverhältnisse würde wenigstens, wenn wir auch darüber nicht berichtet sind, zu dem allgemeinen Kulturbilde des 12. Jahrhunderts durchaus stimmen. Damit waren dann aber auch die Lücken der Landbevölkerung, welche der Zuzug in die Städte und die Auswanderung in die Kolonialländer rissen, wieder bald zu füllen; nicht nur eine absolute Vermehrung der Volkszahl der deutschen Lande überhaupt, sondern auch eine wenngleich viel geringere Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung scheint daraus für unsere Periode zu resultieren. Eine solche Bewegung der deutschen Bevölkerung würde auch in den wesentlichen Zügen übereinstimmen mit den analogen Erscheinungen der wichtigsten anderen Kulturgebiete Europas in jener Zeit; im Grunde genommen ist die ganze Periode der europäischen Geschichte von der Begründung des Frankenreichs bis in das 14. Jahrhundert als eine Periode der Ausbreitung der Bevölkerung zu bezeichnen; die germanische Rasse aber, von der schon in den Zeiten der Völkerwanderung die Keime zu einer neuen Bevölkerungsentwicklung in ganz Europa

gelegt worden waren, ist auch in dieser Periode weitaus am stärksten an der Ausbreitung der europäischen Bevölkerung beteiligt<sup>1) 2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. K. Th. von Inama-Sternegg, Die Entwicklung der Bevölkerung von Europa seit 1000 Jahren. VI. internationaler Kongress für Hygiene und Demographie zu Wien. 1887. Heft 25. S. 78 ff.

<sup>2)</sup> Leider lassen sich auch für diese Periode noch keinerlei sichere Anhaltspunkte zur Schätzung der absoluten oder der relativen Bevölkerung der deutschen Lande gewinnen. Die Urbarien versagen in dieser Hinsicht noch vollständig ihren Dienst, da sich weder der Gesamtumfang der Grundherrschaften noch mit genügender Sicherheit die Zahl und Grösse der Dominikalgüter und Vollhufen und des dazu gehörigen Wald- und Weidelandes bestimmen läßt, die Anzahl der hörigen Bauern und Knechte aber in der Regel gar nicht angegeben ist. Selbst bei einem so detaillierten und vollständigen Urbar, wie es das berühmte Polyptichum Irminonis ist, hat der Versuch Guérards, die Bevölkerungszahl dieses Territoriums zu berechnen, zu Ergebnissen geführt, welche in jeder Hinsicht anfechtbar sind und sich für die Gewinnung allgemeinerer Einsicht in die Bevölkerungsverhältnisse Frankreichs als ganz unbrauchbar erweisen. Vgl. Levasseur, La population française (1889) I 124 ff. Ich wüßte aber kein deutsches Urbar aus der Zeit des 9.—12. Jahrhunderts diesem in Bezug auf Reichtum und Genauigkeit der Angaben an die Seite zu stellen, so daß diese Quelle für das Problem der Bevölkerung vorläufig nicht weiter in Betracht kommen kann.

Den einzig möglichen Weg, um wenigstens zu ungefähren Vorstellungen über die Bevölkerungshöhe des früheren deutschen Mittelalters zu gelangen, hat Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben II 22 ff.) mit der topographischen Statistik betreten. Er bestimmt die Anzahl der im Mosellande genannten Ortschaften

|          |     |     |      |      |      |      |      |
|----------|-----|-----|------|------|------|------|------|
| im Jahre | 800 | 900 | 1000 | 1050 | 1100 | 1150 | 1200 |
| auf ca.  | 100 | 250 | 350  | 470  | 590  | 810  | 990. |

Natürlich spielt auch hier die Zufälligkeit der Nennung einer Ortschaft in den erhalten gebliebenen Urkunden eine verhängnisvolle Rolle. Aber immerhin wird eine ungefähre Vorstellung von der zunehmenden Dichtigkeit der Besiedelung damit gewonnen. Mißlicher aber scheint es, wenn Lamprecht daran anschliessend mit der mittleren Bevölkerungszahl einer Ortschaft, wie sie sich für das Jahr 1800 mit ca. 225 ermitteln läßt, eine Bevölkerungsziffer für alle diese Jahrhunderte berechnet und daraus jährliche Wachstumsprozente ableitet, welche noch dazu an unheilbaren Rechenfehlern kranken und dadurch ganz unverhältnismäßig groß ausgefallen sind.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Umbildung der Stände und der socialen Organisation.

Die sociale Entwicklung der karolingischen Epoche in Deutschland hat als ihr bei weitem wichtigstes und besonders charakteristisches Ergebnis die große Grundherrschaft erzeugt. Sie ist nicht nur für die Ausgestaltung des nationalen Wirtschaftslebens von der höchsten Bedeutung geworden; die Gliede-

---

|                                                       |     |     |      |      |      |      |       |      |
|-------------------------------------------------------|-----|-----|------|------|------|------|-------|------|
| Die Lamprechtsche Reihe der Bevölkerungszahlen lautet |     |     |      |      |      |      |       |      |
| für das Jahr                                          | 800 | 900 | 1000 | 1050 | 1100 | 1150 | 1200  | 1287 |
| Bevölkerung in Tausenden                              | 20  | 60  | 80   | 100  | 140  | 180  | 228   | 250  |
| Darnach (richtig berechnete)                          |     |     |      |      |      |      |       |      |
| jährl. Zunahme in Prozenten                           | 2   | 0,3 | 0,25 | 0,4  | 0,3  | 0,2  | 0,14. |      |

Die Erkenntnis, welche wir aus der sehr verdienstlichen Ortschaftenstatistik Lamprechts gewinnen, wird durch die Einführung der ganz hypothetischen Bevölkerungszahlen in keiner Weise vermehrt; es müßte zum mindesten annähernd festgestellt sein, in welchen Perioden sich die Bevölkerungsvermehrung mehr in Gründung neuer Ortschaften oder in Vergrößerung der bestehenden bethätigte. Dafür hat Lamprecht selbst wertvolle Anhaltspunkte geboten. Im 9. und 10. Jahrhunderte ist die fortschreitende Rodung noch vorwiegend mit Neugründung von Ortschaften verbunden; im 11.—13. Jahrhunderte überwiegt der Ausbau bereits bestehender Ortschaften, nur dafs im 12. und 13. Jahrhunderte die Waldkolonisation eine Nachblüte erlebt. Darnach müßte aber unbedingt ein wechselnder Bevölkerungskoeffizient der mittleren Bevölkerung einer Ortschaft in die Berechnung der Gesamtbevölkerung eingeführt werden, so dafs einer prozentualen Zunahme der Ortschaften nicht immer eine gleiche Zunahme der Bevölkerung entspräche.

Wir werden uns also bis auf weiteres mit der einen Thatsache begnügen müssen, dafs die nachweisbaren Ortschaften des Mosellandes im Zeitraum von 400 Jahren sich fast verzehnfacht, in den drei Jahrhunderten von 900—1200 vervierfacht, in 150 Jahren von 1050—1200 etwas mehr als verdoppelt haben. Das letzte Jahrhundert unserer Beobachtung erscheint mit ca. 67 Prozent Zunahme seiner Ortschaften, was eine nicht starke Bevölkerungsvermehrung anzeigen würde, wenn nicht eben auch eine Vergrößerung der Ortschaften selbst in Rechnung genommen werden könnte.

rung der Gesellschaft selbst hat durch diese Thatsache ihr Gepräge erhalten. Die Grundherrschaft ist zunächst der sociale Mittelpunkt geworden für alle die Bevölkerungskreise, welche rechtlich wie wirtschaftlich von ihr abhängig wurden; und indem die Grundherrschaft noch lange Zeit hindurch sich räumlich immer mehr ausdehnte und immer weitere Kreise der Bevölkerung in den Bann ihrer Macht zu zwingen verstand, schlossen sich auch die von ihr repräsentierten socialen Kreise immer näher aneinander und ließen immer weniger Spielraum übrig für die selbständige Behauptung und Bethätigung gesellschaftlicher Bildungen, deren Existenz auf anderem Fundamente ruhte und deren Lebenstendenzen dahin gingen, eine andere sociale Ordnung zu erzeugen oder auch nur zu bewahren, als sie in der Grundherrschaft repräsentiert war.

Wie nun auf diese Weise die sociale Ordnung nach der einen Seite, nach unten hin, immer mehr durch die Grundherrschaft in entscheidendem Mafse beeinflusst war, so hat diese auch nach der anderen Seite, nach oben hin, die Macht ihres socialen Prinzips unwiderstehlich zur Geltung gebracht. Hatte die karolingische Regierung es bewirkt, dafs der alte Geburtsadel der Deutschen von einem persönlichen Amtsadel verdrängt wurde, der nun bei Hofe, im Heere und in der Verwaltung zu wachsender Bedeutung gelangte, so ist am Schlusse der Karolingerzeit dieser Amtsadel schon zu einem grofsen Teil in einen erblichen grundbesitzenden Adel umgebildet; hatte die karolingische Regierung es für angemessen erachtet, die sociale Macht, welche die Amtsstellung bot, sorglich zwischen weltlichen Beamten und den aufblühenden kirchlichen Anstalten zu teilen, um auch die in der geistlichen Hierarchie und in der Seelsorge liegenden Potenzen für die Herstellung der gesellschaftlichen Ordnung im Staate zu verwenden, so sind am Schlusse der Periode doch auch der ganze Klerus und alle geistlichen Institutionen erfüllt von den Prinzipien der grofsen Grundherrschaft; mehr als solche denn als Träger einer geistlichen Mission machen sie sich in den führenden wie in den dienenden Kreisen der Gesellschaft geltend. Beide zusammen, die weltlichen und die geistlichen Grund-

herren, bilden fortan den führenden gesellschaftlichen Stand im Reiche. Mögen sie in der Folge auch noch so sehr und noch so oft politisch auseinander gegangen sein: social standen sie sich immer am nächsten, und kein für die gesellschaftliche Gliederung des Volkes bedeutsamer Gedanke, keine social-politisch oder socialökonomisch organisatorische That ist von der einen Gruppe des Großgrundbesitzes ausgegangen, welche nicht in völlig gleicher oder doch mindestens sehr verwandter Weise auch von der anderen Gruppe gedacht und ins Werk gesetzt wäre.

So entscheidend wirkte das ökonomische Hauptprinzip des früheren deutschen Mittelalters, daß nur Grundbesitz wirtschaftliche Kraft und damit gesellschaftliche Geltung gewähren könne; alle ursprünglich persönlichen gesellschaftlichen Beziehungen, welche mit dem König im Schutz und Treueverhältnis, mit der Kirche in frommer Ergebung und geistlicher Gemeinschaft bestanden, alles Recht und alle Pflicht sind schliesslich davon durchdrungen und damit verdinglicht worden. Dieser vornehmlich durch die Macht der ökonomischen Entwicklung geschaffenen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse war die alte sociale Ordnung der Deutschen, die auf der Genossenschaft gleichberechtigter und gesellschaftlich wie wirtschaftlich gleichwertiger freier Männer beruhte, schon weithin zum Opfer gefallen; die alte Markgenossenschaft war vergewaltigt oder doch social bedeutungslos geworden, der alte Stand der gemeinen Freien in voller Auflösung begriffen. Soweit er noch bestand, entsprach den bescheidenen Bedürfnissen und den auf die Deckung derselben beschränkten Mitteln eine bescheidene, nur lokale Geltung des Mannes im Volke; bei der immer zunehmenden Vereinzelung solcher Existenzen fehlte bald jedes Mittel sich in gröfserem Kreise Ansehen und Geltung zu verschaffen; für die brüchig gewordene Form der freien Genossenschaft, in welcher vereinte Kraft der kleinen freien Grundbesitzer einstnals wirksam zur Geltung gebracht werden konnte, gab es keinen Ersatz. Der alte Gemeinfreie büßte so seine ehemalige gesellschaftliche Stellung ein, nicht blofs weil ihm andere über den Kopf wuchsen, sondern auch

weil er selbst den früheren Halt verloren hatte. Am Schlusse der Karolingerperiode ist der Gemeinfreie zwar keineswegs verschwunden, aber er ist, wenn er nicht Großgrundbesitzer geworden war, social bedeutungslos, nicht bloß für die herrschende Klasse, sondern auch für die dienende; was er an Unfreien und Knechten etwa in seiner Botmäßigkeit hatte, das empfing die weitere Bestimmung seines Schicksals keineswegs von ihm, sondern nach den allgemeinen socialen Tendenzen, für welche wieder in erster Linie die große Grundherrschaft mit ihren großen Massen von Unterworfenen aller Arten und Verhältnisse maßgebend wurde.

Der alte Stand der Minderfreien, Liten<sup>1)</sup>, Aldionen und wie sie hießen, ist durch die Grundherrschaft schon am Schlusse der Karolingerzeit zum größten Teile aufgesogen. Nur insofern ist ihm eine auch in die nun folgende Periode hineinragende sociale Bedeutung beizumessen, als bei seiner Verschmelzung mit den hofhörigen Grundholden das persönliche Recht dieser vielfach dem der Liten nachgebildet und damit eine der charakteristischen Grundformen für die sociale Gliederung der dienenden Klassen in der Stellung der Censualen gefunden worden ist<sup>2)</sup>.

Um so mehr tritt nun seit dem Ende der Karolingerzeit die sociale Bedeutung der Unfreien hervor. Wie sie numerisch gewiß schon im Übergewicht über die Gemeinfreien waren, so haben sie nun auch für die Entwicklung der gesellschaftlichen Struktur der unteren Volksschichten den Ton angegeben. Zunächst gilt das allerdings von den unfreien Zinsbauern, denen die Wirtschaftsorganisation der großen Grundherrschaft einen festen Besitz und die Bedingungen eines wirtschaftlichen Erfolges auf demselben gegeben hat. Das ist, abgesehen von den Knechten der Sallandsbetriebe, die eigentlich landarbei-

---

<sup>1)</sup> Tr. Fuld. c. 43 (12. Jahrh.) n. 59—61: olim 10, 20, 30 lidi erant.

<sup>2)</sup> Die Terminologie der Urkunden ist sehr unbestimmt; die Liten werden bald als *mancipia*, *servi* bezeichnet, bald von diesen unterschieden — recht bezeichnend für diese Übergangszeit; vgl. die zahlreichen Beispiele bei Waitz a. a. O. V 203 ff.

tende Klasse, welche in den Ämtern und Villen der großen Grundherrschaften organisiert ist, immer mehr zum wichtigsten Faktor der Bodenproduktion heranwächst und sich schrittweise dieser ihrer Bedeutung selber bewußt wird. So mannigfaltig auch ihr persönliches Recht und ihre faktische wirtschaftliche Lage ist, so fühlen sie doch schon früh das Verbindende und Gemeinsame ihrer gesellschaftlichen Position; die weitgehende Verschmelzung ursprünglicher ständischer Verschiedenheiten, durch welche die fremder Gewalt unterworfenen und auf fremdem Grund und Boden wirtschaftenden Leute zu einer einheitlichen Klasse von Bauern werden, ist die Frucht ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung; von ihrer mannigfachen Thätigkeit im Dienste der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation sind deren eigene ökonomische Erfolge und ihre socialen wie politischen Konsequenzen weithin abhängig; und dieses wirtschaftliche Ergebnis der dienenden Klassen konnte selbst wieder ohne Sicherung ihrer Existenz und ohne gesellschaftliche Anerkennung ihrer Bedeutung nicht mit Sicherheit erreicht werden. So verdankt die Klasse der unfreien Zinsbauern die Besserung ihrer gesellschaftlichen Stellung in letzter Linie doch sich selbst, indem sie die ihr in der Gesellschaft angewiesene Aufgabe erfolgreich und tüchtig zu erfüllen verstand und sich damit Anerkennung und Geltung auch bei ihren Herren zu erringen vermochte.

Die unterste Stufe der Unfreien endlich, die leibeigenen Tagelöhner oder auch noch schlechtweg Mancipien genannt, hatte gleichfalls im Verlaufe der Karolingerzeit eine wesentliche Vermehrung erfahren; doch ist ihre wirtschaftliche wie ihre sociale Stellung, soweit sie als Klasse in Betracht kommt, zunächst weder günstig noch kräftig genug geworden, um für die allgemeine gesellschaftliche Ordnung der Zeit etwas zu bedeuten; daß gerade aus dieser Klasse verhältnismäßig viele sich zu besserem Dienste und dadurch zu größerer gesellschaftlicher Geltung — als Ministerialen — herausarbeiteten, hat doch auf die Stellung der in dem täglichen unqualifizierten Dienste des Hofes verbliebenen Masse der Knechte solange wenigstens keinen Einfluß gehabt, als noch eine große Wirt-



schaft vom Herrenhofe aus im eigenen Betriebe der Grundherren geführt worden ist.

Die Weiterbildung der socialen Ordnung in der Periode der sächsischen und fränkischen Kaiser erfolgt zunächst nach den Impulsen, welche von der bisherigen grundherrschaftlichen Entwicklung auf sie ausgegangen waren. Wie die Ordnung der Großgrundbesitzverhältnisse selbst, so war auch die von ihr erzeugte Neubildung der Gesellschaft noch durchaus unfertig; die alten Formen waren in Fluß gebracht, aber diese Bewegung noch nach keiner Seite hin zum Abschlusse gekommen. Mit unwiderstehlicher Gewalt drang das organisatorische Prinzip der Grundherrschaft ein in die alten freien Volksverbände; aber nur schwer konnten die freien Volksgenossen sich an den Gedanken gewöhnen, daß sie fortan nicht mehr als vollwertige Glieder im engeren und weiteren Verbande der Volksgenossen gelten sollten, sondern den Schwerpunkt ihrer gesellschaftlichen Interessen in Gemeinschaft mit Minderfreien, ja mit Unfreien in dem Herrschaftsbereiche eines Mächtigen zu suchen hatten. Eine radikale Umwälzung altergebrachter Vorstellungen mußte sich vollzogen haben, bevor die ehemals freie Masse des Volkes mit einem Schicksale ausgesöhnt war, das sie aus unmittelbaren Unterthanen des Königs zu Dienern eines ehemaligen Genossen, aus selbständigen Männern zu Bevormundeten, aus Gliedern einer autonomen Gerichts- und Markgemeinde zu Elementen eines großen, fremdem Interesse dienenden wirtschaftlichen Organismus gemacht hat<sup>1)</sup>.

Es ist denn auch die ganze Zeit des 10.—12. Jahrhunderts noch erfüllt von diesem einschneidenden Umbildungsprozeß; immer aufs neue werden die alten Ursachen wirksam, welche schon in der Karolingerzeit Freie in den Schutz und Befehl der Mächtigen zwangen; verlieren manche dieser Ur-

---

<sup>1)</sup> Es ist vielleicht auf solche Vorstellungen zurückzuführen, wenn noch 1125—47 (Meiller, Reg. Salisb. p. 91) ein nobilis, welcher ein halbes predium tradiert, dabei den Vorbehalt macht: *Aliam partem sex nati eius quos tunc ex libera habuit, censu 12 nummorum ab eadem ecclesia singulis annis redimant*, obgleich sie doch dadurch zu Censualen wurden.

sachen im Laufe der Zeit ihre alte Kraft, so treten andere dafür ein und äußern im wesentlichen die gleichen Wirkungen.

Zwar von der Strenge des Kompositionensystems, als einer Ursache der Verarmung der Freien, ist in dieser Zeit nicht mehr in gleicher Weise zu sprechen<sup>1)</sup>. Von einer gesetzlichen Erhöhung der Bußsätze des Volksrechts ist nichts bekannt; eher könnte im Hinblick auf die zunehmende Entwertung des Geldes von einer allgemeinen Erleichterung der Geldstrafen die Rede sein. Aber andere Vermögensfolgen einer Verurteilung drückten um so schwerer: die erweiterte Anwendung und vielfache Verschärfung, welche die Bannbuße erfuhr<sup>2)</sup>, und die Praxis der Konfiskation; daneben mag der Bestechlichkeit der Richter gedacht werden, worüber Zeitgenossen in einer Weise klagen, daß eine arge Verbreitung dieses Übels angenommen werden muß<sup>3)</sup>. Mehr schon haben die Lasten des Heerdienstes auch jetzt noch dazu beigetragen, den Stand der kleinen Freien zu erdrücken. Je mehr die Heerzüge in weite Ferne (Italien, Ungarn, wendische Länder) gingen, um so wichtiger ward der für einfache freie Bauern doch ganz unerschwingliche Reiterdienst. Aber es war nicht leicht, sich dem anders zu entziehen als durch Ergebung in fremden Dienst, und mancher Freie, der sich noch stark genug glaubte, die schwere Last der Reiterrüstung auf sich zu nehmen, mußte die Erfahrung machen, wie er dadurch zuerst in die Hände von Geldverleihern fiel, um dann doch das Schicksal einer geminderten Freiheit zu erleiden, dem andere Standesgenossen sich freiwillig bereits unterworfen hatten<sup>4)</sup>. Versäumte aber der Pflichtige die Heerfahrt, so konnte er gefaßt sein, mit

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 246.

<sup>2)</sup> Der Königsbann, welcher in der Zeit der Merowinger und Karolinger regelmäßig 60 sol. betrug, erscheint im MA. in der Folge sehr erheblich, wenn auch in mannigfacher Abstufung, gesteigert; s. Waitz a. a. O. VI 458 ff.

<sup>3)</sup> Waitz a. a. O. VIII 42.

<sup>4)</sup> Waitz a. a. O. VIII 124 ff.

schwerer Geldbuße den Bann zu sühnen, besonders wenn er ein Gut vom Könige oder einem der Fürsten des Reiches zu Lehen trug<sup>1)</sup>.

War die Last des Heerbannes überhaupt und der schweren Form des Reiterdienstes insbesondere die Ursache wirtschaftlichen Verfalls und darnach socialer Minderung für die kleinen freien Grundbesitzer, so ist eine wohl noch größere Zahl von freien Bauern, welche nur die ererbte Hufe ihr Eigen nannten, entschieden der Heersteuer<sup>2)</sup> und den Bedrückungen der Vogteigewalt, die auch Heerbanngewalt wurde, zum Opfer gefallen. Natürlich nicht dieser Ursache allein ist das zuzuschreiben. Aber wie in der Karolingerzeit die vielfache Bedrückung der kleineren Freien durch die Grafen besonders in willkürlicher Anspannung des Heeresdienstes zum Ausdrucke kam, so ist auch unter den vielen Klagen über die Willkür der Vögte keine vernehmlicher und häufiger laut geworden als die Klage über die vexatorische Anwendung des Heerbanns und der Heersteuer. Die kleinen freien Grundbesitzer waren eben auch dem territorialen Abschlusse vogteilicher Gewalt ganz besonders hinderlich; von ihrer Beseitigung oder Einordnung in die sociale Struktur der Vogteihörigkeit war es vor allem abhängig, ob eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Konsolidierung der Vogteigewalt erfüllt werden konnte<sup>3)</sup>.

Die Entwicklung des kirchlichen Zehnten, dessen bedeutende Verschärfung in der Karolingerzeit als eine der Hauptursachen der zunehmenden Notlage der kleinen freien Grundbesitzer erkannt ist<sup>4)</sup>, hat auch in unserer Periode einen weiteren für diese Klasse keineswegs günstigen Verlauf genommen. Zwar scheint die schwere Last der decima et nona, welche im 8. und 9. Jahrhundert auf die Inhaber kirchlicher

---

<sup>1)</sup> Beispiele bei Waitz a. a. O. VIII 147 f.

<sup>2)</sup> Miraeus I p. 659: *Adiutorium tempore obsidionis vel hostilitatis generalis 4 vel 5 hebdomadarum accipiet in potestatibus, i. e. de carruca 2 sol., de dimidia 1, de operario divite non paupere 3 den.*

<sup>3)</sup> Lamprecht a. a. O. I 1121.

<sup>4)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 252. Lamprecht a. a. O. I 252.

Beneficien besonders gedrückt hat, nach allmählicher Verdunkelung ihres Ursprungs sich verloren zu haben<sup>1)</sup>. Auch kann es immerhin als eine faktische Erleichterung der Zehntlast gelten, daß sie wenigstens zum Teil schon fixiert oder in Geld ablösbar wurde, so daß der Pflichtige den Vorteil des steigenden Naturalertrages seines Gutes und zugleich des sinkenden Geldwertes für sich hatte. Auch mag mit der zunehmenden Zersplitterung des Zehntbesitzes und der ungenügend organisierten Verwaltung der Zehnterhebung die Umgehung der Zehntpflicht in der That leichter möglich gewesen und häufiger vorgekommen sein<sup>2)</sup>. Aber andererseits zeigt die Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Zehntrechts doch eine Reihe von Momenten, welche eine Verschärfung dieser Last, und zwar besonders für die kleinen grundbesitzenden Freien, anzeigen. Zunächst die Verallgemeinerung der kirchlichen Zehntansprüche; neben den verschiedenen Arten der Bodenprodukte sind im Laufe der Zeit auch die Erträge der Viehzucht, Jagd und Fischerei, der gewerblichen Anlagen, Gericht und Zoll, überhaupt aller Ertrag der Zehntpflicht unterworfen. Dann aber ist diese auch allmählich schärfer aufgefaßt; an die Stelle einer festen Zahlung, die durch Vereinbarung oder Gewohnheit bestimmt war, tritt mehr und mehr das Verlangen nach dem vollen, wirklichen Zehnt, der sich dem faktischen Naturalertrag des zehntpflichtigen Gutes anpaßte und im allgemeinen gewiß eine namhafte Erhöhung der Last bedeutete<sup>3)</sup>. Denn während andere Grundlasten in unserer Periode immer allgemeiner fixiert oder in Geld ablösbar erklärt wurden und damit eine stetige Verminderung ihres Geldwerts erfuhren, hielt gerade der Zehnt Schritt mit den steigenden Bruttoerträgen der Boden-

<sup>1)</sup> So nimmt ganz entschieden Waitz a. a. O. VIII 363 an. Doch findet sich ein Anklang daran noch bei Regino, Caus. synod. I 50: Niemand solle terram dominicam wegen Zahlung der nona et decima aufgeben und alienas terras ad excolendum propter hoc accipere. Auch von den 47 Königshöfen, deren nona die Kanoniker in Aachen beziehen (Quix. I 10) sind mehrere zu Beneficium verliehen.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. I 613.

<sup>3)</sup> Waitz a. a. O. VIII 355.

nutzung und entwickelte sich dadurch im Vergleich zu anderen Lasten zu immer beträchtlicherer Höhe. In der That sind auch die Klagen über den Zehndruck, die sich in der Karolingerzeit doch vornehmlich auf die Kreise der mit kirchlichen Beneficien ausgestatteten Grundbesitzer beschränkt hatten, nunmehr viel allgemeiner laut geworden; der Haß gegen die Zehntabgabe ist schon im Beginn der Periode verbreitet und hat zu besonderen Einschärfungen Veranlassung gegeben<sup>1)</sup>. Dafs es aber gerade die kleinen freien Grundbesitzer waren, welchen die Zehntlast am schwersten fallen mußte, liegt in der Natur des ganzen Verhältnisses. Denn für die Unfreien verschmolz der Zehnt mit anderen Lasten, welche die Herrschaft auf ihre Güter legte; diese, nicht die unfreien Bauern, waren eigentlich zehntpflichtig, und das Maß der bäuerlichen Abgaben war selbst schon mit Rücksicht auf den Zehnten bestimmt. Die größeren Grundherren aber, auch wo sie es nicht dahin brachten, den Zehnten selbst zu verweltlichen, verwendeten ihn doch vielfach für ihre eigenen Kirchen und geistlichen Anstalten, so dafs er für sie mehr ein Verwaltungsaufwand als eine Abgabe aus dem Ertrag ihrer Güter wurde. Nur den kleinen freien Grundbesitzer traf die Zehntlast voll und ganz als eine Minderung seines Einkommens, und das um so mehr, als auch in diese Verhältnisse die habsüchtige Hand der Vögte hineinzureichen begann. Auch dagegen bot die Ergebung in fremden Dienst, besonders der Kirche selbst, vielfache Abhülfe, wenn es der Freie nicht vorzog, zehntpflichtige Grundstücke geradezu zu verlassen, um im Walde sich Neuland zu roden<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 1103 Cant. s. Hub. 93, SS. VIII 625. 1154 MRh. Urk.-B. I 582: alii retrahendo et contradicendo vix aliquid dabant, inferiores nichil dantes blasfemabant, alii foris parochiam commorantes vineas pauperum parrochianorum comparaverunt qui de potentia sua presumentes pro decima solvebant convicia.

<sup>2)</sup> 1140 Ennen, Quellen I 511, 48: um dem Kirchenzehent zu entgehen coloni omissis agris silvam stirpare et ex ea uberes fructus capere iamdudum ceperant. Über den Novalzehent, der auch gegen solche Fälle sich kehrte, vgl. Abschnitt III u. IV.

Sind damit alte Ursachen der Verarmung der kleinen Freien in ihrer Fortwirksamkeit während des 10. bis 12. Jahrhunderts aufgezeigt, so treten andere in dieser Zeit zum erstenmal, wenigstens mit voller Deutlichkeit, in die Erscheinung.

Die karolingische Regierung hatte Recht und Ordnung im Reiche immer leidlich aufrechtzuerhalten vermocht. Auch der kleine Freie konnte sich auf seinem Erbe sicher fühlen, wenngleich die Verallgemeinerung des Seniorats gegen Ende des 9. Jahrhunderts zeigt, daß dieser Zustand zur Neige ging. Im 10. und 11. Jahrhundert, ja auch noch darüber hinaus, aber gab es nicht nur Zeiten großer allgemeiner Unsicherheit, sondern streng genommen überhaupt keine Sicherung von Erbe und Eigentum außerhalb des grundherrschaftlichen Verbandes. Wenigstens nicht von Reiches wegen<sup>1)</sup>; eigene Gewalten mußten geschaffen werden, wenn die überhandnehmende Auflösung der alten gesellschaftlichen Ordnung nicht zu einem Zustande des permanenten kleinen Krieges ausarten sollte. Unter solchen Verhältnissen war natürlich besonders die wirtschaftliche Existenz der kleinen freien Herren gefährdet. Die großen Grundherren schützten mit ihren Dienstmännern sich selbst und ihre Hufen; die geistlichen Anstalten speciell standen unter dem Schutze der Kirchenvögte; wer aber keine Macht und keinen Vogt hatte, der mußte die Schwere solcher unruhigen Zeiten wohl am meisten empfinden.

Aber freilich hat sich diese Vogtei selbst der Sicherung ökonomischer und sozialer Interessen der Freien keineswegs als günstig erwiesen. Sind auch die seit dem 10. Jahrhundert während des ganzen Mittelalters unaufhörlichen Klagen über die Mißbräuche und Bedrückungen der Vögte zum guten Teile nur dem Haß der Kirche gegen die weltliche Gewalt

---

<sup>1)</sup> Es ist bezeichnend, daß 1172 (Höfer, Zeitschr. II 486) die Bauern von Bernheim ihr Dorf, *quam libere et propere et ab omni dominio solum tam hactenus possiderunt*, der kaiserlichen Gewalt eigens unterwarfen, *eo videl. pacto ut ipsi et omnis eorum posteritas 25 mod. trit. singulis annis imperio persolvant et de cetero sub imperialis celsitudinis tuicione ab omni tyrannide securi permaneant*.

entsprungen und zu dem begreiflichen Endziel ausgesprochen, um mit der unbequemen Ingerenz der Vogteigewalt auch eine Reihe von Lasten abzuschütteln; ist dabei auch in keiner Weise des grossen Nutzens, ja der Unentbehrlichkeit eines solchen Surrogats für die fehlende Reichsgewalt gedacht, so gehört doch die Vogtei, ebenso wie die doch sicherlich segensreiche Bildung der grossen Grundherrschaften, in die erste Reihe jener Verhältnisse, welche in dem geschichtlichen Verlaufe der ständischen Gliederung zum Grabe der gemeinen Freiheit geworden sind. Denn das Bedürfnis nach einer besonderen herrschaftlichen Vertretung vor Gericht und im Kriege, worin das eigentliche Wesen der Vogtei bestand, ward immer allgemeiner und immer unausweichlicher, je weniger die Organe der Staatsgewalt selbst im stande waren Frieden und Recht im Lande zu wahren. Nicht nur die Kirche, auch die schwächeren Elemente des freien Laienstandes wurden der Vogtei in die Arme getrieben, einzeln und in ganzen Verbänden<sup>1)</sup>. Jeder Eintritt in eine Vogtei aber war schon von selbst eine Minderung der Freiheit<sup>2)</sup>. Die vogteiliche Vertretung beschränkt sich nicht auf den Schutz in Krieg und Fehde und im Rechtsstreite; auch in den Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Erwerbungen und Veräußerungen des Bevogteten, intervenierte der Vogt; seine Zustimmung wurde daraus abgeleitet, und überdies entwickelten sich bestimmte Abgaben und Leistungen als Lohn der vogteilichen Vertretung<sup>3)</sup>, welche nach der noch immer herrschenden Anschauung ohne weiteres eine Minderung der Statusverhältnisse im Gefolge hatte.

Da nun aber die Vögte ganz überwiegend dem Stande der grossen Grundherren angehörten — wer hätte auch sonst die Macht gehabt, eine wirksame vogteiliche Vertretung zu bieten —, so bewirkte der Eintritt in die Vogtei eine weitergehende sociale Differenzierung zwischen den grossen und den

---

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 1065.

<sup>2)</sup> Siegel, RG. S. 163. 313.

<sup>3)</sup> Stumpf, acta ined. p. 89: Der Graf von Los als Vogt von St. Jakob in Lüttich . . de omnibus quae toto tempore intus vel foris corrigenda erant . . tercium denarium exigebat.

kleinen Freien, die nur zu Ungunsten der letzteren ausfallen konnte. Auch wo von keinerlei Mißbrauch der Vogtei die Rede war, wurde der Bevogtete abhängig; unter dem fortwirkenden Einfluß des Prinzips, nach dem die großen Grundherrschaften sich bildeten, war aber der Machtzuwachs, welchen die Grundherren mit der Vogtei gewannen, sofort die Veranlassung zu weitgehender Einfügung der Bevogteten und ihrer Güter in die sociale und wirtschaftliche Ordnung der Herrschaft. Ja, es fällt hier besonders schwer ins Gewicht, daß die Ausbildung der Vogtei zusammentrifft mit dem unaufhalt-samen Verfall der Grundherrschaft selbst; je weniger diese in der Folge wirtschaftlich Wertvolles geleistet hat, um so mehr lag es den Grundherren daran, sich in der Vogtei neue und ergiebige Quellen von Einkommen zu erschließen. So ist in der That von der Summe der drückenden Maßnahmen der Vogtei, durch welche besonders die kleinen Freien in die Stellung von abhängigen und dienenden Leuten herabgezogen wurden, nur ein Teil als eine unvermeidliche Konsequenz des in der Vogtei entwickelten Verwaltungsprinzips jener Zeit zu bezeichnen und damit als notwendig hinzunehmen; ein anderer Teil dagegen ist als ein purer Mißbrauch öffentlicher Gewalt im Dienste gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sonderinteressen, als eine charakteristische Äußerung des Verfalls geordneter Zustände im Reiche überhaupt auf das tiefste zu beklagen.

Dem aber reiht sich unmittelbar an, was neben den Vögten die Grafen selbst an Unrecht und Gewalt an den kleinen Freien wie an den unteren Klassen des Volkes überhaupt verübten<sup>1)</sup>. Auch ihnen war ja das Bewußtsein ihrer öffentlichen Stellung als Beamte der Staatsgewalt abhanden gekommen; mit der Erblichkeit des Grafenamtes zog auch der egoistische Geist in ihre Herrenhöfe ein und machte die ihnen anvertraute Gewalt dem ausschließlichen Interesse ihres Hauses dienstbar. Gerade

---

<sup>1)</sup> Heinr. III f. Osnabrück 1051 (Böhm. reg. 1616): ein Graf wird verklagt, quod liberos homines in episcopatu habitantes mahelman nominatos ad suum placitum vi et iniusta potestate constringeret.



dagegen sollte ja der ursprünglichen Idee zufolge die Vogtei wirksam sein; anstatt dessen wetteiferten aber bald beide in der Erreichung gleicher Ziele, weil beide von den Motiven der großen Grundherrschaft geleitet wurden; schliesslich war es gleich, ob der Graf oder der Vogt oder beide in einer Person die letzten Reste des kleinen freien Standes von Grundbesitzern absorbierten.

Die besonderen Ursachen, welche schon in der Karolingerzeit den freiwilligen Eintritt von Freien in den Schutz der Kirche und den Machtbereich ihrer Grundherrschaft so häufig bewirkt hatten, wirkten auch in der folgenden Zeit noch lange mit ungeschwächter Kraft fort. Religiöse Motive und mehr noch die Rücksicht auf die wachsende politische Macht der Kirche verbanden sich mit wohlberechtigter Anerkennung der geordneten friedlichen Verhältnisse, welche das Bild der kirchlichen Wirtschaft bot.

Die Vorteile, welche nähere persönliche und wirtschaftliche Beziehung zu der Kirche gewähren konnte, waren so gar mannigfaltig. Aber es lag in der Weise jener Zeit, daß solche Beziehungen nur in gewisser Festigkeit Wert bekamen und daß solche Festigkeit nur durch die Form der persönlichen Ergebung und durch die Übernahme bleibender Verpflichtungen gegen die Kirche zu gewinnen war. Auch die Kirche konnte der Struktur ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß auf die Erweiterung des Kreises ihrer abhängigen Leute und des Mafses ihrer Einkünfte nicht verzichten in einer Zeit, welche den Schwerpunkt politischer, sozialer und wirtschaftlicher Macht so ausschliesslich auf die Grundherrschaft gelegt hat.

So erklärt es sich leicht, daß, solange noch namhafte Reste des alten Freienstandes vorhanden waren, dieselben auch durch Ergebung an die Kirche sich verminderten<sup>1)</sup>. Ja, es ist diese

---

<sup>1)</sup> MRh. Urk.-B. I 186: tradiderunt . . inprimis semet ipsos suosque deinde infantes . . cum omnibus suis rite appendiciis in silvis, pratis et pascuis. Kindl. Münt. Beitr. II 129: qualiter . . cum essent homines liberi, in nostre ecclesie se mancipaverunt servitium. Acta fundat. Mur. monast. (Hergott. I 326): Fuerunt et alii ibi liberi homines in eodem vico . . . qui huc contulerunt predia sua et habitaverunt nobiscum.

Art der Minderung des Personalstandes offenbar in den Augen der Mehrzahl als die unbedenklichste oder doch als die vorteilhafteste angesehen und vorzugsweise von denen gewählt worden, welche von bauerlicher Lebensart waren; während die Ergebung in die Botmäßigkeit weltlicher Großen zumeist dann erfolgte, wenn ritterliche Lebensart oder eine Beamtenstellung angestrebt wurde oder wo ganze freie Genossenschaften in die vogteiliche Gewalt einbezogen wurden, ist der Verzicht auf persönliche Freiheit, wo er der Kirche geleistet wird, vielmehr ein individueller Akt der Ergebung zur Sicherung hergebrachter Wirtschaftsführung oder zur Vermeidung eben jener weltlichen Gewalten, denen der kleine Freie auf diesem Wege sich entziehen zu können hoffte<sup>1)</sup>. Die königliche Gewalt selbst hat die Ergebung an die Kirche in mancher Hinsicht besonders begünstigt, wofür vielleicht neben der bevorzugten Rücksichtnahme auf die Wünsche der Kirche auch noch der weitreichende Einfluß der Könige auf das Reichskirchengut maßgebend war<sup>2)</sup>.

Eine allenthalben und sehr häufig wirkende Ursache der Verminderung des Freienstandes lag ferner in den Mischungen zwischen Freien und Unfreien, welche um so häufiger wurden, je mehr sich einerseits die größeren Grundherren von den kleinen Freien social unterschieden und andererseits die Verhältnisse ganzer Klassen von Unfreien (Ministerialen, Censualen) eine solche Besserung erfuhren, daß sie den kleinen Freien an gesellschaftlicher Geltung gleichkamen. Da aber der

---

1) 1084 Mlt. Urk.-B. I 379: ego Uda de Reza libera mulier tradidi me b. Maximino . . . ut libera ego totaque mea successio ab omni alio advocato permaneamus . . . nullum igitur advocatum preter ipsum altare habere volumus sed semper sub mundiburdio et defensione s. Maximini et custodis eiusdem ecclesie esse disponimus.

2) 1094 Schaten. I 636: Statutum ab ipso imperatore Heinrico confirmari obtinuit, scilicet ut si . . . aliquis liber homo in quocunque degens comitatu se vel bona sua ecclesie (Burfeldensi) tradere voluerit, liberam potestatem habeat. 1147 Böhm. Reg. n. 2269: Et ut liberi homines licentiam habeant predia sua eidem monasterio (Corbeiensi) conferre . . . sed et se ipsos in proprietatem ipsius ecclesie ad ius ministerialium tradere liceat.

Grundsatz, daß die Kinder aus solchen gemischten Ehen immer der ärgeren Hand folgen, konsequent und während der ganzen Periode festgehalten wurde, so fiel natürlich ein beträchtlicher Teil der Nachkommenschaft von Freien in ein Verhältnis der Unfreiheit oder wenigstens der Abhängigkeit von einem Grundherrschaft, aus dem man sich selbst durch nachfolgende Freilassung nicht leicht mehr losmachen konnte. Auch ward die Mischehe nicht selten Veranlassung für den freien Teil, die Freiheit aufzugeben, um wirtschaftlicher oder socialer Vorteile teilhaftig werden zu können, welche aus dem herrschaftlichen Verbands sich ergeben konnten<sup>1)</sup>.

Von besonderen Ursachen, welche speciell in dieser Periode die Einfügung Freier in den Verband der Grundherrschaft und zwar ganz überwiegend der geistlichen befördert haben, treten die Kreuzzüge hervor. Dem Banne religiöser Begeisterung und ritterlicher Schwärmerei, welchen sie ausübten, entzog sich auch der kleine Freie nicht; so schwer es ihm auch fallen mochte, dem Heerbann zu folgen, — an der Fahne des Kreuzes entflamte er noch einmal alten kriegerischen Sinn; im Kreuzheer wurde er noch einmal seinen schon früher gestiegenen Standesgenossen ebenbürtig, und freudig gab er dafür sein Gut, seine zurückbleibende Familie als den letzten Einsatz, den er hatte, in den Dienst der Kirche, die ihm dafür einen guten Ausgang der Kreuzfahrt und den himmlischen Gewinn des frommen Werkes erflachte und wohl auch für seine Ausrüstung, sein Reisegeld und für den nötigen Schutz seiner Angehörigen und seines Vermögens einzutreten sich verpflichtete. Freies Gut ist so vielfach in dienendes verwandelt worden, und die Zahl der Freien verminderte sich nicht nur durch die großen Menschenverluste der heiligen Kriege, sondern auch durch die wirtschaftlichen Konsequenzen, welche sie für die Kreuzfahrer

---

<sup>1)</sup> 1079 Cod. Fuld. 766: ut posset eam (feminam libere conditionis) vir suus indotare bonis ecclesie, exiit se libertate sua et fecit se ipsam mancipium ecclesie, delegans se propria manu ad altare s. Bonifacii ea conditione, ut quamdiu ipsa viveret, 2 den. pro recognoscenda iustitia sua et pro tutela quam volebat ab ecclesia habere . . . annuatim persolveret.

hatten, die nicht stark genug waren sich die Opfer einer Kreuzfahrt ohne fremde Hülfe aufzuerlegen<sup>1)</sup>.

Die Formen, in denen die Ergebung Vollfreier unter die Botmäßigkeit der Mächtigen sich vollzog, waren im wesentlichen noch immer die gleichen, wie sie bereits in der Karolingerzeit Anwendung gefunden hatten: Ergebung in den Schutz (*mundiburdium*), wonach solche Freie Mundmänner genannt wurden; Übergabe des Eigengutes an den Herrn mit Rückempfang als *Precarie* oder *Beneficialgut*; Übernahme eines grundherrlichen Gutes gegen Zins und Dienst, wodurch insbesondere die Klasse der freien Kolonen sich verstärkte; Übernahme eines Kopf- oder Wachszinses, wodurch für die Freien der Eintritt in die *Familia* des Grundherrn und der Schutz desselben erzielt wurde; insbesondere auf diesem Wege ist eine zahlreiche Klasse von Personen mit geminderter Freiheit herangewachsen. Die in älterer Zeit häufig benutzte Ergebung in *servitium* dagegen scheint jetzt nur mehr ausnahmsweise vorgekommen zu sein<sup>2)</sup>; ebenso ist die ausdrückliche Herabminderung des Freien zum *Liten* im Verschwinden, da eben mit der socialen Verschiebung die spezifische Stellung der *Liten* selbst sich verlor<sup>3)</sup>.

Waren so auch die Formen der Statusminderung der Freien von denen älterer Zeit nicht viel verschieden, so ist doch in der Sache selbst eine nicht unerhebliche Veränderung eingetreten. Noch in der Karolingerzeit ist die Auffassung der Freiheit eine rigorose; volles Wergeld, Waffenrecht, Eigenberechtigung im Recht und Gericht waren die notwendigen Merkmale, freier Grundbesitz das auszeichnende Moment des Freien. Wer seiner Freiheit sich begab, wurde als unfrei angesehen oder wenigstens denjenigen gleichgehalten, welche aus unfreien Verhältnissen emporgekommen waren. Die spätere Zeit hat

---

<sup>1)</sup> Töche, Jahrb. Heinr. VI S. 495. Im Mosellande werden die Kreuzzugschenkungen erst im 13. Jahrh. häufig. Lamprecht a. a. O. I 638.

<sup>2)</sup> Schröder, RG. S. 442. Doch vgl. noch 1153 Neustifter Urk.-B. 49: *Adalberti coniux se ultro contulit in servitium, cum libera esset*, wobei jedoch der mehrdeutige Gebrauch des Wortes *servitium* zu beachten bleibt.

<sup>3)</sup> 1057 (?) Trad. Fuld. 759 p. 367: *ut pro data oblatione sine censu optimo lidorum uteretur iure* (echt?).

nicht mehr diese feine Empfindung für das social Unterscheidende der Freiheit bewahrt. Nunmehr werden viele Freie genannt, die es in älterem Sinne nicht mehr waren; sowohl die Geburtsfreien, welche wegen ihrer unritterlichen Lebensweise zum Kriegsdienste nicht tauglich und daher schutzpflchtig waren, als auch diejenigen, welche in Schutzhörigkeit (*advocatia*) oder auch in ein freieres Erbzins- oder Pachtverhältnis gekommen waren; selbst auch die besseren<sup>1)</sup> Arten von Zinsleuten (*cen-suales*) und die Freigelassenen<sup>2)</sup> werden vielfach als *liberi homines* den *servi* oder *mancia* entgegengestellt. Ja, es schien schon kein Widerspruch mehr, selbst von freien Knechten zu sprechen<sup>3)</sup>. Aber diese sogenannte Freiheit war doch in manchen Stücken ein geminderter Personenstand selbst den Kom-mendierten der älteren socialen Ordnung gegenüber.

Das prägt sich insbesondere darin aus, daß die Vogtei- und Markhörigen wie die Grundholden und die Zinsleute abgabenpflichtig waren, und zwar nicht nur der Staatsgewalt, sondern auch der besonderen Gewalt des Vogtherrn oder Grundherrn gegenüber; daß sie in Gericht und Heerbann nicht mehr selbständig auftraten und daß auch die Verfügung über ihre Güter der Ingerenz ihres Herrn unterlag.

Aber andererseits bedeutete allerdings nach der Auffassung der Zeit das Aufgeben der vollen Freiheit nicht mehr einen so tiefen Rückschritt in der socialen Stellung als wie ehemals. Dafür wurde die Besserung der Lebensstellung zunächst maßgebend, welche ein Teil der Unfreien im Laufe der Zeit sich errungen hatte. Ministerialität, Übernahme eines Personalzinses und Erbllichkeit des Zinsgutes sind die Formen, in denen sich ein Teil der Unfreien über die große Masse ihrer Standesgenossen erhoben haben und den Verhältnissen geminderter Freiheit schon frühzeitig sehr nahe gekommen sind. Indem

---

<sup>1)</sup> Heusler, *Instit.* I 178.

<sup>2)</sup> 957—993 Oberbayr. Archiv XXXIV 294 wird derselbe Mann bald *liber vir*, bald *libertus* genannt.

<sup>3)</sup> *Libera servitus* wiederholt in den Urkunden von S. Emeram in Regensburg im 12. Jahrh.; vgl. Gengler, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns* I 223 f.

nun das Aufgeben der Freiheit in den Formen der Ministerialität und Censualität zunächst nur die Übernahme solcher Pflichten involvierte, wie sie den besten unter den Unfreien oblagen, war diese Standesminderung social nicht sehr empfindlich, und das um so weniger, als sie doch in der Regel eine Besserung der wirtschaftlichen Lage im Gefolge hatte. Der Freie, welcher sich einem größeren Ganzen als dienendes oder nur als geschütztes und besteuertes Glied einfügte, kam dabei sozusagen in gute Gesellschaft. Er gehörte fortan entweder der Klasse der Ministerialen an und participierte mit ihnen an den socialen Vorteilen, welche ihre nahe Beziehung zum Herrn mit sich brachte, oder er ward den freien Zinsleuten gleich, welche im allgemeinen unbehindert von der Herrschaft in alter Gewohnheit ihr Gut selbständig bewirtschaften konnten. Kein Zweifel, daß gerade diese geringen Unterschiede, welche schließlic zwischen kommandierten Freien und den aus der Unfreiheit herausgewachsenen Dienstmannen und Zinsleuten bestanden, die sociale Vermengung beider Klassen im Rahmen der Grundherrschaft und Vogtei sehr begünstigten.

Gerade diese Differenzierung der großen socialen Klasse der Unfreien ist nun ein spezifisches Ergebnis dieser Periode und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, die allerdings bereits in der Karolingerzeit eingeleitet, aber doch erst in den folgenden Jahrhunderten zum Abschlusse gekommen ist. Am ausgeprägtesten tritt diese Differenzierung bei jener Klasse der Unfreien ein, welche zur persönlichen Dienstleistung des Herrn selbst oder seiner Haus- und Hofhaltung bestimmt gewesen sind. Schon in der Karolingerzeit<sup>1)</sup> erhebt sich aus der großen Masse der persönlichen Diener die qualifizierte Arbeit im Handwerk wie in der Verwaltung zu bevorzugter Stellung; nicht nur auf den Königshöfen, auch in der Villenverfassung der großen Grundherrschaften erzeugte das Bedürfnis der Verwaltung eine Menge von Ämtern, die, mit Unfreien besetzt, Veranlassung zur Gewinnung von Einfluß, Reichtum und An-

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 364 ff.

sehen boten; die Verwalter der Hofgüter, die Aufsichtspersonen für die dienenden Hufen, die Vorsteher der Handwerke<sup>1)</sup> und der einzelnen Zweige des Hofhaltes und der Kanzlei, alle stiegen mit wachsender Bedeutung ihrer Geschäfte selbst zu besserer Geltung empor, wurden immer mehr unterschieden von denen, welche in gemeiner Tagesarbeit im Dienste der Herrschaft gehalten oder als leibeigene Bauern angesiedelt waren<sup>2)</sup>, und immer mehr denen gleichgeachtet, welche höheres gesellschaftliches Ansehen auf Grund ihres Geburtsstandes geltend machten, dabei aber doch durch die Ungunst der Verhältnisse oder aus anderen Motiven in Herrendienst und Schutz getreten waren. Aber doch auch unmittelbar aus den Kreisen der unfreien Bauernbevölkerung erfolgte nicht selten der Eintritt in die Ministerialität. Dem Grundherrschaft stand es ja jederzeit frei aus seinen auf den Höfen angesessenen Unfreien die Brauchbaren in seinen unmittelbaren Dienst zu ziehen, wie er sie dann auch wieder in ihre frühere Stellung zurückversetzen konnte, wenn sie sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigten<sup>3)</sup>.

---

1) 993 Vita Gebhardi c. 19: Post haec convocatis servis suis elegit ex eis optimos quosque et constituit ex eis coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singulorum artium magistros.

2) 1086 Kindl. Münst. Beitr. II n. 9: Domina A. Fricconhorstensis abbatissa . . . utriusque vitae ministris, qui ad eandem abbatiam pertinebant, ius aliquanto melius et clementius, quam prius habebant, constituere dispositum habens . . . petiverat, ut ministris supra memoratis, quia non melius fere ius, quam liti et qui quotidie ad curtes serviunt, habuerunt, unde etiam plurimum gravabantur, quale habent qui ad episcopatum (Monasteriensem) pertinent, quale et dominus meus Fridericus pro sua clementia ministris qui ad preposituram pertinent . . . ius dederat, concederem. Konrad III 1139 (Hergott II 164): Specialiter autem illi ministeriales ecclesie (Einsiedlensis), qui abbati fratribusque cottidiano servitio assistunt, quadam familiaritatis libertate de omni forisfacto abbati tantum respondeant.

3) 1035 Konrad II für Limburg. Böhmer, Reg. 1405. Orig. Nass. 111: Si vero Abbas quempiam prescriptorum (servorum) in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam seu militem suum seu aliquod beneficium ei prestiterit, quamdiu erga Abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, ius, quod ante habuit, habeat.

Besonders die auf dem Gute entbehrlichen nachgeborenen Geschwister der Hufner konnten leicht auf diesen Wegen zu besserer Lebensstellung kommen.

Dagegen hat ein Übertritt in die Ministerialität aus den Kreisen der freien Zinsleute in jener Zeit in der Regel nicht stattgefunden, in welcher die Ministerialen noch als Unfreie behandelt wurden und noch denjenigen social nachstanden, welche aus der Freiheit in das Verhältnis einer freieren Zinspflicht eingetreten waren<sup>1)</sup>; es erscheint da noch als ein besonderes Zugeständnis, wenn ihrem neuen Herrn gestattet wird, sie oder ihre Nachkommen zu Ministerialen zu machen<sup>2)</sup>. Später allerdings, mit dem wachsenden Ansehen der Ministerialen, ist auch ein solcher Übergang mit anderen Augen angesehen und begreiflicherweise häufig genug angestrebt worden, wobei dann allerdings die Beschränkung der Dienstpflicht auf den besseren Hofdienst geradezu ausbedungen und zugestanden ist<sup>3)</sup>.

Auch sind ministerialische Verhältnisse vielfach in der Weise begründet worden, daß Unfreie zu Ministerialrecht an große Grundherren tradiert wurden<sup>4)</sup>, womit sich häufig eine

---

<sup>1)</sup> 1064 Meichelb. I, 2, 1232. Mon. Boic. VI 116 werden die Kinder einer Ministerialin des Klosters Tegernsee zur Zinspflicht befreit (*mancipat*).

<sup>2)</sup> 976 Otto II 321: *preposito dicte ecclesie (Aschaffenburgensis) liceat, omnibus personis in utroque sexu de illa familia, que ad suum et fratrum servitium ydonee sibi videntur . . . omne ministerialium ius donare (unecht).*

<sup>3)</sup> Wormser Hofrecht (1024) c. 29: *Lex erit: si Ep. fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infectorem, vel ad agasonem vel ad ministerialem; et si tale servitium facere noluerit, 4 denarios persolvat ad regale servitium, et 6 ad expeditionem, et tria iniussa placita querat in anno et serviat cuicumque voluerit.* Heinr. IV 1102 (Böhmer, Reg. 1966): *. . . quemcunque de familia eiusdem loci abbas in beneficium servientis vellet promovere.* 1127 Guden I 394: *duos viros, eiusdem prepositore (Aschaffenburgensis) aliquando quidem censuales . . . ministeriales sibi constituit et ex eis alterum pincernam, alterum marscalcum ordinavit.*

<sup>4)</sup> 1095 Cod. Fuld. 768: *G. mulier libere conditionis ancillam propriam cum filiis suis ad altare . . . delegavit, ut cum omni posteritate potirentur eo iure quo fruuntur ministeriales s. Bonifacii.* 1134 Guden I 112: *No-*



Art der Freilassung verband; die Motive solcher Traditionen sind, abgesehen von dem darin liegenden Akte der Liberalität gegen die Kirche, gewiß häufig humane Rücksichten für die Tradierten, daneben wohl aber auch die Erlangung eines Äquivalents auf seiten der Tradierenden, die Verstärkung der Zahl der Dienstleute auf seiten der Empfänger und ein wünschenswerter Wechsel des Herrn auf seiten der Tradierten gewesen.

Eine besondere Verstärkung erfuhr dann diese sociale Stellung der Dienstmannen einestheils durch die Steigerung der politischen Macht der Grundherren selbst, wie sie sich mit dem Sinken der centralen Regierungsgewalt ergab, und andernteils durch die Ausbildung einer eigenen bewaffneten Dienstmannschaft, wozu die großen Grundherren theils durch die zunehmende Unsicherheit im Reiche, theils durch ihr eigenes Bestreben gedrängt wurden jederzeit das Gewicht einer bewaffneten Macht in die Wagschale politischer Entscheidung legen zu können.

In der ersten Hinsicht ist besonders zu gedenken der zahlreichen öffentlichrechtlichen Funktionen, welche mit dem Verfall einer Reichscentralverwaltung durch die Immunitätsprivilegien, die Grafschaft und Vogtei in die Hände der großen Grundbesitzer kamen. Es hat sich damit in weitem Umfange ein Bedürfnis nach Beamten ergeben, dem die Grundherren begreiflicherweise dadurch entsprachen, daß sie aus dem Kreise ihrer Dienstleute die besseren Elemente auswählten und ihnen diese Funktionen übertrugen. Auch die Ordnung der Gutsverwaltung, besonders die konsequente Ausbildung des Villensystems mit seinen Officien, seinen Haupt- und Nebenhöfen, die Verwaltung der Forste und des Wildbanns, der Angelegenheiten der Markgenossenschaft, die Regelung der Handwerke in eigenen Ministerien, der Zölle und Einkünfte, endlich bei großem Hofhalte die Ordnung des vielgliederigen Hofdienstes mit seiner noch immer vorherrschenden Naturalwirtschaft, all

---

tum facio . . quendam virum . . . tradidisse . . . propriam famulam . . cum filio R., duabusque filiabus . . ea conditione, ut predicto cenobio iure deservirent ministerialium.

das konnte nur durch Aufsichtsorgane in Gang und Ordnung erhalten werden.

Dann aber hat in besonders wirksamer Weise die Ausbildung einer kriegerischen Dienstmannschaft zur Erhebung einer zahlreichen Klasse von Unfreien beigetragen. Schon in der Karolingerzeit ist es eben nichts Seltenes, daß große Grundherren einen Teil ihrer Dienstleute bewaffnen, theils um mit ihnen den königlichen Heerbann zu verstärken, theils um selbst eine geschulte Kriegsmannschaft zur Verfügung zu haben. Insbesondere der rasch sich ausbreitende Burgenbau auf den Haupthöfen der großen Grundherren führte zu der Nothwendigkeit ständiger Besatzungen, welche oft in großer Anzahl aus den bewaffneten Ministerialen gebildet wurden<sup>1)</sup>. Die Erschwerung des Kriegsdienstes durch das zunehmende Übergewicht des Reiterdienstes und die zunehmende allgemeine Unsicherheit im Lande haben im Verein mit der wachsenden politischen Bedeutung der auf eigenen Füßen stehenden Macht der großen Grundherrschaften dieser bewaffneten Mannschaft eine immer größere Wichtigkeit, also auch eine zunehmende Ausdehnung verschaffen müssen.

Für die persönlichen und Standesverhältnisse dieser bewaffneten Dienstmannschaft wurde nun zunächst in derselben Weise wie für die Dienstmannschaft überhaupt der Umstand wichtig, daß ihre Stellung und Beschäftigung sie in beständige und unmittelbare Beziehung zu ihrem Herrn brachte<sup>2)</sup>. Alle die Vorteile, welche persönlicher Einfluß und gesellschaftliche Berührung mit der Geburts- und Besitzesaristokratie ergeben konnte, persönliche Geltung, Gelegenheit zu Auszeichnung und

---

<sup>1)</sup> Waitz VIII 206 führt Beispiele von 200, 300, selbst 1200 Mann Besatzung einzelner solcher Burgen an, wie z. B. das *Carmen de bello Saxonico* I 140. 155 (vielleicht mit etwas dichterischer Freiheit) berichtet.

<sup>2)</sup> Chron. Petershus. I § 30, Ende des 10. Jahrh. (Ussermann, Germ. sac. I 316): *Pauperiores quoque plures (ministeriales) monasterio contulit, quibus omnibus hoc ius constituit, ut cum abbate equitarent, eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis quocumque necesse essent, prestarent, monasterium pro posse suo defensarent, nullius servitio prorsus subiacerent, excepto solius abbatis eiusque monachorum.*

zu Gewinn kamen diesen Dienstmannen zu statten; mit und neben ihnen dienten in gleicher Weise eine Anzahl von Geburtsfreien, ja wohl auch aus der Reihe der Edeln selbst, so daß bald die Unterschiede des Volksrechts und des Stammbaums durch die Gleichartigkeit der Bildung, des Besitzes und der Beschäftigung verwischt wurden. Insbesondere aber war die Ehre der Waffen und die ausschließlich kriegerische Beschäftigung bei der einen Kategorie der Dienstmannen ebenso wie die Geschäftskenntnis und die Vertrautheit mit den politischen Händeln und den Wirtschaftsgeheimnissen des Herrn bei der anderen ein gewichtiges Moment, das zur socialen Unterscheidung von der Masse der Hörigen und zur Anerkennung einer besonderen gesellschaftlichen Ehre, bald auch eines besonderen Standesrechts der Dienstmannen führen mußte<sup>1)</sup>. Alle diese Umstände erhielten natürlich eine um so größere Bedeutung für die sociale Stellung der Ministerialen, je höher ihr Herr selbst in der gesellschaftlichen Rangordnung stand; die Ministerialität von König und Reich genoß eine Reihe von Ehrenvorzügen und bessere Rechtsstellung, welcher auch die Ministerialen der weltlichen und geistlichen Großen immer mehr gleichzukommen bestrebt waren<sup>2)</sup>.

Dazu kam dann, als ein besonders die Umbildung der socialen Stellung der Ministerialen begünstigender Umstand hinzu, daß die Grundherren in dem Maße, in welchem sich die Masse ihrer Ministerialen vermehrte, auch an eine anderweitige Regelung ihrer wirtschaftlichen Position denken mußten.

Die Stellung der persönlichen Diener am Herrenhofe, aus welchen in der Hauptsache die spätere Ministerialität hervorgegangen ist, brachte es mit sich, daß sie auch in dem Haus-

---

<sup>1)</sup> 1073 Heinr. IV (Böhmer, Reg. 1855; Meichelb. I, 2, p. 264): *Offeruntur viri militares, qui dicuntur ministeriales . . . quibus etiam iura statuit, ut monasterii gloriam teneant et abbatibus libere ac regulariter substituendis honesto loco, gradu et ordine deserviant.*

<sup>2)</sup> 1140 Konrad III f. Freising, Meichelb. I, 1, p. 320: *ut ministeriales eiusdem ecclesie in ea libertate permaneant, in qua ministeriales regni et ceterarum ecclesiarum.*

halte des Fronhofs standen, sei es nun, daß sie als eigentliches Hausgesinde volle Naturalverpflegung hatten, oder daß ihnen gewisse Bezüge von Naturalien aus der Fronhofswirtschaft angewiesen waren. Daneben gab es allerdings auch schon in der Karolingerzeit Ministerialen, welche mit Gütern ausgestattet waren, wie die Meier und Förster, oder sonst Diensthufen innehatten, wie Handwerker und Botenleute. Wie nun die Ministerialität weitere Kreise zog und ihren Personalbestand vermehrte, war der Fronhof nicht mehr im stande die Naturalverpflegung zu bieten; mit Zinshufen, Salland und Rottland war noch am leichtesten der Dienst größerer Ministerialenkreise zu bezahlen.

Die sociale Besserung, welche die Stellung der Ministerialen im allgemeinen erfuhr, vertrug sich wohl auch immer weniger mit einer Entlohnung ihrer Dienste, welche sich in der Hauptsache auf Gewährung von Lebensunterhalt beschränkte und jede Selbständigkeit der wirtschaftlichen Existenz ausschloß; auch diese emporsteigende Klasse der Bevölkerung strebte, wie alles, was in jener Zeit zur Geltung kommen wollte, mit aller Macht nach eigenem Grundbesitz und der Festigung ihrer wirtschaftlichen Position, die er bot. Den grundbesitzenden Freien, die sich zu Ministerialenrecht ergeben hatten, um sich den Grundbesitz zu sichern, strebten diejenigen gleichzukommen, welche ihnen im herrschaftlichen Verband gesellschaftlich gleich oder nahe standen; wie sie auf verschiedenen Wegen zu Grundbesitz aus fremder Grundherrschaft zu kommen trachteten, so wollten sie auch von ihrem eigenen Herrn fortan Beneficien; mit diesen hofften sie die Erbllichkeit ihrer Stellung<sup>1)</sup>, die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Möglichkeit zu erlangen, selbst wieder dienende Leute, ja sogar auch wieder Ministerialen halten zu können.

Auch die kriegerische Dienstmannschaft speciell ist, wie es scheint, doch nur in vereinzeltten Fällen und wohl nur bei den größten unter den großen Grundherren als eigentliche

---

<sup>1)</sup> Im Hochstift Regensburg ist das Truchsessnamt schon im 12. Jahrh., das Kämmerer- und Marschalkenamt zu Anfang des 13. Jahrh. im erblichen Besitze einzelner Familien; s. Gengler, Bayr. RG. I 201.

Hof- und Leibwache unmittelbar im Herrenhofe selbst verblieben; in der Regel vielmehr gleichfalls auf Höfen angesetzt, wie denn gewiß ein großer Teil derselben aus dem Kreise der zu Rofsdienst verpflichten Zinsbauern hervorgegangen und damit von Anfang an ein Bestandteil der bauerlichen Bevölkerung der Grundherrschaft gewesen ist<sup>1)</sup>.

Der Grundbesitz, auf welchen die Ministerialität solcherart im Verlaufe unserer Periode ihre wirtschaftliche Existenz fundierte, trägt überwiegend den Charakter des Dienst- oder Amtslehens an sich; nur vereinzelt, insbesondere wo das aus den älteren Verhältnissen der Dienstmanschaft sich erhalten hatte, ist neben dem Dienste auch noch ein Zins gefordert<sup>2)</sup>; andererseits beruht das Eigengut von Ministerialen auf singulären Vorkommnissen, ohne doch für das Wesen der Institution irgend von Belang zu sein<sup>3)</sup>. Mit dem Beneficium, das er erhielt, war der Dienstmann auf das innigste verbunden; auch in der Zeit, in welcher die Ministerialität schon zu hohem socialen Ansehen gekommen ist, wird doch noch immer der Ministeriale mit seinem Dienstgute veräußert oder verschenkt, so sehr er auch in dem Besitz und der Bewirtschaftung des Gutes bereits selbständig geworden ist<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 1073 Meichelb. I, 1, p. 264: *Offeruntur viri militares, qui dicuntur ministeriales cum prediis et possessionibus suis, quos (Cono palatinus) domo forisque custodes lateris habebat.* Hierher kann man vielleicht schon die agrarii milites bei Widukind rechnen, welche Heinrich I für die Besatzung seiner Burgen in Anspruch nahm; s. auch Registr. Corbei. (Wigand, Archiv I 2 S. 31). In H. habitat unum mancipium quod equitat, quocunque sibi iubetur.

<sup>2)</sup> 979 Otto II n. 205: *omne tributum et servitium quod H. ad eandem curtem (Villach) ex beneficio militum suorum persolvebatur, episcopo (Brix.) deinceps ex integro persolvatur.*

<sup>3)</sup> 1126 Münst. Beitr. II n. 21: *Castrum J... cum ministerialibus viris et eorum beneficiis et allodiis eorum proprietatibus.*

<sup>4)</sup> 1128 Münst. Beitr. II 23: *Praeter alias donationes gloriosas 105 ministeriales copiose inbeneficiatos cum uxoribus et parvulis omnique posteritatis spe s. Paulo . . . donavimus. 1152 Frid. I. regis pactum c. Bertolfo duci: Dux . . . dabit domino regi in pignore allodium suum . . . cum omnibus ministerialibus et praediis ibidem pertinentibus.*

Auch in Bezug auf Verhehlichung<sup>1)</sup>, Kauf und Tausch<sup>2)</sup> sowie im Erbrechte<sup>3)</sup> waren sie an den Machtbereich ihres Herrn geknüpft, so daß auch Ministerialengut, gleichviel ob Beneficium oder Allod, nicht ohne Zustimmung des Herrn in fremde Hände übergehen konnte.

Noch am Ende unserer Periode ist im wesentlichen an diesen Grundsätzen formell festgehalten; aber vielfach waren bereits die Ausnahmen, welche dem Ministerialen eine freiere Verfügung über sein Besitztum und eine seiner gesellschaftlichen Geltung mehr entsprechende persönliche Freiheit gewährten.

So steht schliesslich am Ende dieser Periode die Ministerialität als eine eigene gesellschaftliche Klasse in der grundherrschaftlichen Ordnung der Gesellschaft fertig da. Ihr Beruf und ihre Verpflichtung ist im wesentlichen dieselbe geblieben, welche schon vor drei Jahrhunderten galt: die Erfüllung gewisser, besonders qualifizierter Dienstleistungen für ihren Herrn, wenn auch die entschiedene Betonung ehrenvoller Dienste doch erst im Verlaufe dieser Entwicklung laut wird. Ihre Berechtigung

1) 1155 Guden I 221: ... qualiter quidam R. Quidlinburgensis ecclesie ministerialis, cum quadam ministeriali ecclesie Moguntine . . . matrimonium contraxerit; unde proles, quam ex ea generat, quia ecclesie Mog. attinebat, nec predia nec beneficia, que ipse a Quidl. habebat ecclesia, secundum ius legale poterat obtinere. 1182 Meichelb. I, 2, p. 560: Rudolfus ministerialis ecclesie vestre (Frisingensis) communi consensu nostro et ministerialium ecclesie nostre (episcop.) uxorem de domo nostra duxit.

2) 1163 Als. dipl. I, 254: verum quia libera dotatione utpote ministeriales homines uti non potuerunt. 1179 Lacomblet, Urk.-B. I 470: Usucapium possessionis huius . . . quod ipsi quidem quia liberi non erant verum ministeriales ducis Heinrici de Limburch, usucapere . . . nequibant.

3) 1192 Heinrici VI. sententia de feodis minist.: Nullus ministerialis alicuius ecclesie feodum, quod habet ab ecclesia iure ministerialium, filio suo, qui sue non est conditionis, vel alii persone, in fraudem ecclesie vel subterfugium potest vel debet concedere. 1209 Otto IV curia August.: Quaesivit in sententia, si aliquis ministerialis alicuius ecclesie de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid possit alienare vel in aliquam personam transferre sine manu et domini sui licentia et voluntate. Et dictatum est in sententia, quod hoc fieri non possit, quia sic ecclesiae ad nimiam paupertatem redigerentur.

aber ist doch weit hinausgewachsen über den engen und bescheidenen Rechtskreis, den das Hofrecht den hofhörigen Dienern gewährte. Sie fußt auf der selbständigen wirtschaftlichen Existenz, welche das Dienstgut bot, wurde gestärkt durch die Wichtigkeit, ja wohl Unentbehrlichkeit der Dienste, welche sie dem Herrn leisteten, und durch die eigene Kraft und das Ansehen, das sich mit dem Gemeingeist dieser Klasse entwickelte; schliesslich durch die besondere Gunst, welche die Politik der Könige ihnen vor allen durch Erklärung der Erbllichkeit ihrer Beneficien zu teil werden liess, — vielleicht der einzige entschieden hervortretende socialpolitische Gedanke der sächsischen und noch mehr der fränkischen Kaiserzeit<sup>1)</sup>. In eigenen Dienstrechten haben die Ministerialen die Summe ihrer Pflichten und noch mehr ihrer Rechte sich von ihren Herren formulieren lassen und sich damit auch rechtlich als eigener Stand manifestiert, was sie social schon lange gewesen waren. Für diesen bedeutsamen Faktor des socialen und politischen Lebens wurde die Form, in der er sich entwickelt hat, die Grundherrschaft, bald zu enge. Hat das Verhalten der Ministerialität zuerst vielfach bestimmend auf die Stellung ihres Herrn in den großen Fragen des öffentlichen Lebens eingewirkt, so ist sie in der Folge entschieden über sie hinausgewachsen. Der Bestand einer einheitlichen großen Grundherrschaft war

---

<sup>1)</sup> Die entscheidendsten Momente dieser Entwicklung sind die Verfügungen Konrads II (1037 ed. de benef. für Italien), wozu dann Wipo (SS. XI 262): *Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterum conferri sustinuit*, und Heinrich VI (Gervas. Tilbermens. c. 19): *hic legem instituit apud Teutones, ut militiae more Gallorum et Anglorum successionis iure devoluerentur ad proximos cognationis gradus, cum antea magis penderent ex principis gratia*. Doch ist die Erbllichkeit des Ministerialenbesitzes schon früher vertragsmäfsig eingebürgert. 1074 Guden I 379: *Illis vero qui nostre servitute sunt attitulati, id ius in serviendo concessum est, quod optimum ecclesie nostre servientes habent. Bona autem eorum illis morientibus ad filios suos, qui nostre ecclesie sunt, pertineant*. 1134 Guden I 112: *dederat . . ad prefatum altare 10 mansos . . ea tamen pactione, quatinus predicti homines quos tradiderat ad ministeriales, beneficiarentur . . . de predicto predio, iure hereditario*.

auf die Dauer unverträglich mit dem Bestande eines großen Kreises von ihm umschlossener selbständiger kleiner Grundherrschaften, deren Träger überdies die wichtigsten Faktoren der Macht ihres Herrn selber waren. So sprengte schliesslich die Ministerialität die Formen der alten großen Grundherrschaft und setzte ihre eigene wirtschaftliche und sociale Ordnung an ihre Stelle. Eine breite gesellschaftliche Schicht, im wesentlichen aus der Unfreiheit herausgewachsen, ist so der Erbe der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung des alten grundbesitzenden Adels geworden und damit der Ahnherr der meisten unserer neueren Geschlechter des hohen wie niederen Adels<sup>1)</sup>.

Neben der Ministerialität ist es sodann das Verhältnis der freien Zinsleute, welches im Laufe dieser Periode eine weitere Ausbildung erfuhr und damit zur Differenzierung der unfreien Klassen wesentlich beigetragen hat. Auch diese Verhältnisse waren bereits in der Karolingerzeit entstanden, teils durch die Umbildung des alten Litenstandes, teils durch Freilassung von Unfreien und durch Ergebung von Freien in solche Art der Abhängigkeit. Aber es hatte dem Wesen der älteren Hörigkeit entsprochen und war allein mit dem Geiste vereinbar, der für die Ausbildung der Grundherrschaft maßgebend war, daß auch diese Klassen der abhängigen Leute nicht nur in einem Zins-, sondern auch Dienstverhältnisse zu ihrem Herrn standen und der allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Gliederung der Grundherrschaft eingefügt wurden, für ihre Person ebenso wie für ihren Besitz und Erwerb. Mit der Verallgemeinerung der Beamtenverwaltung und der Vogtei ergab sich daraus die Konsequenz, daß der Hörige, der zuerst in einem Pflichtenverhältnisse nur zu seinem Herrn stand, nun in ein

---

<sup>1)</sup> Es ist hierfür bezeichnend, daß die ministeriales noch 1085 (Syn. Mogunt.) bei der Aufzählung der Standesunterschiede zwischen den *lites* und *servi* genannt, gegen Ende des 12. Jahrh. aber schon den *liberi* und *nobiles* angereicht werden. Wie das vom Standpunkte des Abts von Stablo beurteilt wurde, vgl. 1140 Konr. III (Mart. et Dur. II 110): *hoc sibi (abbati) plurimum nocere, quod ministeriales sui curtium suarum ministeria, i. e. iudiciarias et villicationes per feodum et hereditario iure vellent obtinere.*



solches auch zu seinen Vögten, Meiern und Vorstehern der einzelnen Genossenschaften der Familie des Herrn kam, daß nicht mehr die Grenzen der Grundherrschaft, sondern die des einzelnen Fronhofs, Amtes oder Gerichts die Schranken seiner freien wirtschaftlichen Bewegung wurden und er damit immer mehr dem ihm örtlich benachbarten Kreise der unfreien Leute auch rechtlich und social näher gebracht wurde<sup>1)</sup>.

Dagegen reagierten nun zunächst diejenigen, welche einen Rest geminderter Freiheit auch in ihrem Zinsverhältnisse sich bewahrt hatten; sie wollten sich das rein persönliche Pflichtenverhältnis zu ihrem Herrn nicht trüben lassen, nicht in irgend eine dingliche und persönliche Abhängigkeit von den lokalen Gewalten der Grundherrschaft kommen, nicht mit ihrer Wirtschaft dem Banne der Grundhörigkeit verfallen<sup>2)</sup>. Und in demselben Sinne lernten auch die unfreien Klassen die Freilassung als eine Befreiung von der Knechtschaft der Fronhofsverwaltung und Vogtei verstehen; die Besserung ihrer Gesamtlage, welche sie damit anstrebten, war nicht die Loslösung aus dem Verbande der Grundherrschaft überhaupt, sondern eben nur die Loslösung aus der lokalen Gewalt des Fronhofs, die unmittelbare Verpflichtung gegenüber ihrem Herrn<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 970 Otto I 391: Et quoniam sanctorum familie regiis civitatibus vel palatiis adiunctae regalibus aliorumque potentum interdum opprimuntur operibus eadem opera . . . perdonavimus.

<sup>2)</sup> Das tritt sehr deutlich hervor in der Urkunde, welche 965 Otto I (n. 287) zu Gunsten der Leute des Klosters Weissenburg ausstellte: Iubemus, ut servi vel lidi vel coloni vel qui dicuntur fiscales vel censuales, qui in proprietate beati Petri in abbatia W. vel ubicumque commorantur et habitant, seu ad opus monachorum deserviant seu fidelibus nostris beneficia existant, ad nullam civitatem vel castellum muniendum ab aliquo cogantur vel distringantur, nisi tantum ad idem prescriptum monasterium.

<sup>3)</sup> 1135 Quix. Cod. Aq. 64: ancilla s. Alberti, cum pertineret ad curtem in Vals, que est s. Alberti, hoc modo soluta est de curte et opposita est ad altare s. Alberti cum omni posteritate sua . . . ea conditione, ut unusquisque sive vir sive mulier de supradicta . . . descendens, postquam ad nubiles annos venerit, 1 den. singulis persolvat . . . et ita liberi sint. In zahlreichen Fällen ist das auch bei Schenkungen von Freigelassenen ausdrücklich ausbedungen; z. B. 1057 Cod. Fuld. 759: tradidit filium ex

Diesem Bestreben kam nun weithin der Zustand der Grundherrschaft und ihre allmähliche Umbildung im Laufe des 10. bis 12. Jahrhunderts entgegen. Auch ganz abgesehen von dem ethischen Motiv, welches besonders auf geistlicher Seite doch immer wirksam gegen die Fortdauer von eigentlichen Knechtschaftsverhältnissen reagierte, verlor sich mit der wirtschaftlichen Aktivität der Grundherrschaft auch das Interesse an den Arbeitskräften. Immer mehr erschien der gesicherte Zinsbezug das hauptsächliche Objekt ihrer Nutzung; das gröfsere oder geringere Mafs von Freiheit in persönlicher und Güterbewegung der Hörigen war vom Standpunkte der Grundherrschaft indifferent, wenn nur die dauernde Zugehörigkeit des Zinsmannes und seines Gutes und seine regelmässige Zinsleistung sicher gestellt ward; ja es konnte der Grundherrschaft sogar als vorteilhaft erscheinen, den Kreis der persönlichen Zinspflichtigen auf Kosten des Bestandes der einzelnen Ämter an Unfreien zu vergröfsern, nachdem Vögte und Meier einen immer gröfseren Anteil an den Leistungen derselben in den Ämtern an sich gerissen hatten. Die geistliche Grundherrschaft vollends hatte gar kein Interesse an der Wahrung des Vogteiverhältnisses ihrer Unterthanen, bot vielmehr gern die Hand zur Lösung desselben, wodurch gerade die Zinsleute zu ihren unmittelbaren Unterthanen wurden.

So erklärt sich die ungemein häufige Freilassung Unfreier zunächst bei den geistlichen Genossenschaften ebenso durch die veränderten Interessen derselben wie durch die besonders mit erlangter Erblichkeit des Zinsgutes zunehmende Erstarkung der bäuerlichen Klasse<sup>1)</sup>. Auf seiten der weltlichen Grundherrschaft sind die Verhältnisse zum Teil ebenso gelagert und haben dann auch analoge Wirkungen hervorgebracht; hier tritt aber noch die besondere Erscheinung auf, dafs die Freilassung

---

*propria ancilla genitum cum omni sua posteritate eo videlicet pacto, ut pro data oblatione sine censu optimo lidorum uteretur iure, nullius advocati vel iudicis obnoxius dominii nisi qui preeset Fuldensi cenobio.*

<sup>1)</sup> 1150 MRh. Urk.-B. I 558 erstreckt sich ein einziger Freilassungsakt des Klosters Schiffenberg auf 114 Eigenleute in 17 Ortschaften.

der Bauern zu Gunsten der Kirche gewährt wird<sup>1)</sup>. Unzweifelhaft ist der kirchliche Sinn der Laien und die expansive Tendenz der Kirche selbst hierfür weithin ein genügender Erklärungsgrund. Aber daneben spielt doch offenbar ebenso die Abneigung gegen die weltliche grundherrliche Gewalt wie die Bevorzugung der geistlichen Herrschaft auf seiten der unfreien Klasse eine Rolle<sup>2)</sup>; unter Umständen mag es aber auch im wirtschaftlichen Interesse des Herrn gelegen sein, Mancipien in solcher Weise freizulassen, indem er das ihnen verliehene Gut zurückbehielt und die Leute dem Kloster schenkte<sup>3)</sup>. Die Freilassung zur Wachszinsigkeit insbesondere galt nicht nur als eine Besserung der socialen Lage überhaupt, sondern auch gegenüber der einfachen Freilassung; Unfreie kaufen sich sogar von ihrer weltlichen Herrschaft los, um sich selbst der Kirche zur Wachszinsigkeit zu übergeben<sup>4)</sup>. Auch ist gerade dieses Verhältnis nicht nur individuell, sondern auch generell für sämtliche Unfreie eines Gutes begründet worden, womit

---

<sup>1)</sup> 957—993 Oberbayr. Archiv XXXIV 292: R. quondam proprietatis sue ancillam pro 1 den. singulis annis tradidit ad altare S. Marie . . . ut libera existeret. 995—1006 ib. 301. Es ist eine charakteristische Modifikation dieses häufigen Falles, wenn 1068 Mon. Boic. I 215 ein Grundherr seine Mancipien mit geminderter Dienstpflicht an ein Kloster schenkt und dabei für den Fall, daß diese geminderte servitus nicht berücksichtigt werden sollte, die Mancipien als Wachszinsige erklärt.

<sup>2)</sup> Es ist eine eigentümliche, aus den bayerischen Urkunden des 10. und 11. Jahrh. zu konstatierende Thatsache, daß sowohl bei den Freilassungen zu Censualenrecht wie im Stande der Censualen das weibliche Geschlecht außerordentlich überwiegt. Die älteren Freisinger Urkunden sprechen nur von weiblichen Freigelassenen; in dem Urbar von S. Emeram in Regensburg (1031) sind 80 Männer, 320 Weiber aufgeführt; es stellt sich das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Censualen also wie 1 : 4; vgl. auch Riezler, Gesch. Bayerns I 766.

<sup>3)</sup> 1180 Trad. S. Em. 241: 2 mancipia . . . quae datis rebus suis (ihrem Herrn) obtinuerunt, ut data libertate traderentur pro censu 5 den. ad altare S. Emerami.

<sup>4)</sup> 1173 Trad. S. Em. 207: Uxor Gozwini et soror eius redemerunt se de potestate cuiusdam militis . . . tradentes se in manum F. camerarii de Ruit ea conditione, ut eas delegaret ad altare S. Emerami pro censu 5 den. Ähnlich ib. n. 208. 241.

unter Umständen die ganzen Besitz- und Erwerbsverhältnisse einer Gegend einer durchgreifenden Verbesserung zugeführt worden sind<sup>1)</sup>).

Die größere Freiheit und günstigere Stellung, welche sich solcherart die Wachsinsigen erwarben, und die Anerkennung eines besonderen Standesrechts derselben durch die geistliche Grundherrschaft war endlich auch reiche Veranlassung zur Ergebung wirklich Freier in dieses Verhältnis. Es ist gleichsam ein wenn auch unvollkommener Ersatz für die in Verfall gekommene Kommendation der Freien, wie sie die vorangegangene Zeit gekannt hatte; und überdies war es wohl das beste Mittel, um der immer drückender werdenden Vogteigewalt und den öffentlichen Lasten der Freien wenn auch nicht ganz, so doch in wesentlichen Stücken zu entgehen<sup>2)</sup>).

Ja die Ergebung in ein Verhältnis solcher freieren Zinspflicht ist wohl der hauptsächliche Fall der Ergebung von Freien an einen Herrn überhaupt und hat gewiss ebenso wesentlich dazu beigetragen, daß sich die Zahl der Censualen in der Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts so sehr gemehrt hat wie die Freilassung von unfreien Zinsbauern und Knechten zu diesem Rechte<sup>3)</sup>).

---

<sup>1)</sup> 1074 (Kremer, Ak. Beitr. II 204): *Servi Nuxiensis opidi ac etiam alii ad curtes U. et H. pertinentes, qui proprii homines dicuntur, de pari consensu Coloniensis et Nuxiensis ecclesiarum manumissi sunt et effecti cerocensuales ecclesie Nux. pro 2 denariis annuatim solvendis ab eorum quolibet eidem ecclesie, ita quod in obitu uniuscuiusque ipsorum sive masculus fuerit sive femina melius frustum in vestimentis ipsius quod poterit inveniri, habebit custos ecclesie Nuxiensis. c. 1120 Würt. Urk.-B. 272: unusquisque virorum qui omni anno debuerat solvere 20 den. ponat 5 denariatas cerae super altare s. Petri (Hirsau) et unaqueque feminarum que debebat dare 12 den. ponat 3 denariatas et sic liberi sint ab omni iure. Et hoc constituit, ut nulli ecclesie nullique hominum tradantur in concambium absque illorum rogatu. Post mortem optimum pecus vel gladius, a muliere optimum indumentum.*

<sup>2)</sup> 940 Otto I 27 (Korvey): *bannum habeant super homines, qui ad praefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari.*

<sup>3)</sup> Zahlreiche Beispiele für Bayern bei Riezler I 766.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

Dabei wahrten sich aber die Freien, welche sich solcherart in die Dienstbarkeit einer Herrschaft stellten, sorgfältig die besonderen Rechte, welche eben die Stellung der Censualen von derjenigen der unfreien Zinsbauern oder Mancipien unterschieden: Freiheit von der Advokation des einzelnen Hofes und von dem Kopfzins, als dem Merkmal des ehemaligen Leibeigenen<sup>1)</sup>.

Zu der hohen socialen Bedeutung der Ministerialen haben es die freien Zinsleute und Wachszinsigen allerdings nicht gebracht. Dazu fehlte ihnen ebenso die persönliche Bedeutung und der persönliche Einfluß auf den Herrn wie das nötige Vermögen und die Gelegenheit der Bereicherung. Sie waren und blieben in der Hauptsache Bauern, sofern sie nicht später zu Elementen der städtischen Bevölkerung wurden. Ihr Besitz beschränkte sich auch in der Hauptsache auf die Hufe, die sie in erblicher Weise von der Grundherrschaft hatten<sup>2)</sup>, insofern sie nicht mit größerem Eigengute sich einem Herrn ergeben oder solches später aus verschiedener Veranlassung erworben hatten<sup>3)</sup>. Ein Verkauf des Gutes war ihnen allerdings nur innerhalb der Grundherrschaft gestattet<sup>4)</sup>; auch was sie dazu etwa

---

<sup>1)</sup> 1020 Quix. C. dipl. Aqu. 58: *quadam libera femina . . . servienti ecclesie s. Adalberti in Aquisgrani legali matrimonio nubens, libertatem suam . . . obtulit et legem legitimorum servientium qui neque census capitis solvunt neque placitum alicuius advocati servant, sponte sua subivit.*

<sup>2)</sup> Das Gut des Fiscalinus (censualis) heisst schon im Wormser Hofrecht immer hereditas. Ebenso auch 1144 Schöpflin, Als. dipl. I 227 im Hofrecht von Maursmünster und in manchen anderen Hofrechten. Doch durfte durch den Erbgang das Gut der Herrschaft nicht verloren gehen; Wormser Hofrecht c. 3: *Si quis in dominicato nostram hereditatem accipiat et postea debitam servitutum inde provideat.*

<sup>3)</sup> Großer Besitz eines libertus 1049 Möser, Osn. Gesch. II n. 21: *churtim unam . . . et insuper 7 familias, id est 7 hobas iuxta illius provincie morem possessas ac census solventes . . . et mancipia utriusque sexus per totum 40. Über die Censualengüter vgl. Näheres in Abschnitt III.*

<sup>4)</sup> Wormser Hofrecht c. 6: *Si quis predium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit, et aliquis heredum suorum presens fuerit et nichil contradixerit . . . postea iure carebit.* 1144 Schöpflin, Als. dipl. I 227: *Ne quis hereditatem suam ex fundo inquam huius monasterii*

nicht von der Grundherrschaft erworben, konnten sie fernerhin nicht mehr beliebig veräußern, sondern höchstens vertauschen<sup>1)</sup>. Über die Früchte ihrer Wirtschaft aber verfügten sie doch viel freier und vollständiger als der mit mannigfachen Abgaben belastete unfreie Zinsbauer, und ihre Arbeitskraft gehörte ihnen beinahe ausschließlich. Als Überreste ihres früheren unfreien Verhältnisses erhielten sich allerdings Besthaupt und Bedemund vielfach noch lange und Freizügigkeit wie Verhehlungs-freiheit konnten sie nur unter großen materiellen Opfern für sich in Anspruch nehmen<sup>2)</sup>; aber doch milderten sich auch diese Verhältnisse im Laufe der Zeit zusehends; diejenige Freiheit, welche die Unfreien durch die Freilassung anstrebten, haben sie mit dem Ende des 12. Jahrhunderts wohl so ziemlich überall errungen. In der genossenschaftlichen Organisation ihres Standes<sup>3)</sup> haben sie dann ein weiteres sehr wichtiges Element ihrer ökonomischen Sicherheit erlangt, das es ihnen insbesondere leicht machte, jeden Versuch einer individuell

aliorum quocunque pacto offerre queat. — Cui tamen voluerit compari suo tantum infra marcham venundare poterit, qui iusticias censuum, reddituum atque serviciorum exinde solvat.

<sup>1)</sup> Wormser Hofrecht c. 21: Si quis ex familia S. Petri predium vel mancipia a libero homine comparaverit vel aliquo modo acquisiverit, extra familiam neque cum advocato neque sine advocato, nisi commutet, dare non liceat.

<sup>2)</sup> 1150 MRh. Urk.-B. I 558: Post mortem, qui inter pares suos coniugium duxerunt, ecclesia melius vestimentum vel melius animal sibi sumeret. Si vero in extraneam vel alienam cuiuscunque conditionis familiam nupserint, 2 partes totius substantie vel possessionis de mortuo viro accipiat ecclesia, de muliere vero terciam partem. Auch schon im Wormser Hofrecht c. 15: Si quis ex familia alienam uxorem acceperit, iustum est ut, quando obierit, duae partes bonorum suorum assumantur ad manum episcopi.

<sup>3)</sup> 1086 Quix. C. Aqu. n. 61: Eligant autem inter se unum de comparibus suis, qui census aliorum recipiat et fideliter respondeat. 1100 Ann. Rod. Ernst. S. 12: octava pars avenae, quam gens ibidem manens absque hereditario iure solvit domino pro usu silvae eiusdem ville. 1141 Lacomblet, Urk.-B. I 344: censualium magister, qui census et ius de mortuis villico deferat. — Ähnlich Kindlinger, Hörigkeit S. 269. 279 und die unten S. 71 gegebenen Beispiele.

ungünstigeren Behandlung der Genossen entschieden abzuwehren; in die festen Formen des Rechtsweistumes wulsten sie selbst das Censualenrecht zu bringen und die Grundherren zur Anerkennung des so gewiesenen Rechts zu vermögen<sup>1)</sup>; die Autonomie, welche die Genossenschaft sich in derselben Zeit unter dem bestimmenden Einflusse anderer Faktoren in den Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes, der Marknutzung und lokalen Polizei, bald auch im Niedergerichte erwarb, hat dann weiterhin die Position gerade der freien Zinsleute verstärkt und diese zum wertvollsten Elemente der bäuerlichen Selbstverwaltung der folgenden Periode gemacht.

Für die grundherrliche Ordnung aber war ein zahlreicher Bestand von freien Zinspflichtigen, den sie doch freiwillig in so vielen Fällen geschaffen hatte, insolange ein Gewinn, als der Zins nicht unbeträchtlich war, persönliche Dienste noch erfolgreich beansprucht und mit der Todesfalls- und Heiratsabgabe, eventuell auch sogar mit der Einziehung des Herrendrittels vom Vermögen der Zinsleute das ursprüngliche Recht des Herrn an demselben noch wirksam geltend gemacht werden konnte. Wo aber einmal der ganze Pflichtenkreis des Zinsigen bis zur bloßen Ablieferung der paar Denare zusammengeschrumpft war, die als Zins zu leisten waren, und daneben höchstens die Bindung der Existenz an den Grundherrschaft als Beschränkung der Freizügigkeit bestehen blieb<sup>2)</sup>, die ja am Ende für alle Verhältnisse des frühern Mittelalters galt, da war doch eine Schwächung der Grundherrschaft die unvermeidliche Konsequenz; nur auf Kosten dieser älteren gesellschaftlichen Ordnung konnten sich die Elemente zu einer neuen, auf Hebung der unteren Volksschichten gerichteten sozialen Ordnung entwickeln.

---

<sup>1)</sup> Für die verschiedenen Arten zunächst dieser besser gestellten Zinsleute sind die meisten der bekannten Hofrechte erlassen, welche erst in der Folge auch den unfreien Zinsbauern zu gute kamen.

<sup>2)</sup> 1070 Cod. Fuld. 766: *Et quamdiu hunc modum observent et ecclesie suam iusticiam exhibeant, ubicunque locorum voluerint, habitent et nulli homini preter Fuld. eccl. aliquid debeant et nullus posterum nostrorum alicui mortalium liceat eos inbeneficiare.*

Eine dritte Abstufung der unfreien Bevölkerung war gleichfalls schon seit der Karolingerzeit in den auf die dienenden Hufen gesetzten Knechten, den unfreien Zinsbauern, gegeben. Volle Verfügung des Herrn über ihre Person und über ihr Vermögen, über die ihnen zur Bebauung überlassene Hufe, wie über alles, was sie sonst etwa dazu sich erworben hatten, das war anfänglich für ihre rechtliche wie sociale Stellung maßgebend. Daher auch eine einseitig vom Herrn festgesetzte Dienst- und Abgabepflicht, insbesondere ungemessene Fronarbeit, volle Abhängigkeit in Bezug auf die Wirtschaftsführung auf der Hufe, jederzeitige Entziehbarkeit derselben; volles Erbrecht des Herrn am Vermögen des Knechts und Anspruch auf dessen Wergeld<sup>1</sup>).

An diesen Verhältnissen hatte schon die Karolingerzeit vieles zu Gunsten der Unfreien gebessert, und die folgende Zeit ist in der Bethätigung humaner Grundsätze nicht zurückgeblieben. Die Härten der Unfreiheit wurden gemildert, eine gewisse Eigenberechtigung zur allgemeinen Geltung gebracht. Fronen und Zinsen wurden fixiert, eine beschränkte Verfügung über Eigengut unter Lebenden, auch schon auf den Todesfall zugestanden, und der ruhige Besitz der Hufe war wenigstens für den fügsamen Knecht auf Lebensdauer in der Regel nicht weiter in Frage gestellt. So verknüpfte sich allmählich das Dasein dieser unfreien Bauern mit der Zinshufe, und ihre Pflichten gegenüber der Herrschaft wurden umschriebene, abgegrenzte, nach welchen sich die Wirtschaft und die ganze Lebensführung einrichten konnte; ein wesentliches Element für die Besserung der Verhältnisse war damit gewonnen. Allerdings sind die Mancipien noch immer, ja mehr, als sie es früher waren, an die Scholle gebunden, als ein integrierender Bestandteil der Hufe angesehen worden, auf der sie saßen<sup>2</sup>); aber viel wertvoller war den Unfreien doch die

---

<sup>1</sup>) Noch 1056 Heinr. III. (Böhmer, Reg. 1687): Si quis ex familia (S. Maximini Trev.) interfectus fuerit, precium illius, i. e. Weregelt, totum abbatis erit. Wiederholt 1065 Heinr. IV (Böhmer, Reg. 1798).

<sup>2</sup>) Vgl. i. A. Lamprecht a. a. O. I 1190 ff.



Stetigkeit ihrer Verhältnisse, welche sie damit erhielten, als die glebae adscriptio ihrer Eigenberechtigung nachteilig werden konnte. Von hier aus ist zunächst ein weiterer Fortschritt zu erzielen gewesen und im Laufe dieser Periode auch zum großen Teile erzielt worden: die Anerkennung der Erbllichkeit im Besitz der Zinseshufe<sup>1)</sup>. Der Ursprung einer prekarischen Verleihung der Knechtshufe ist damit vollends verwischt, die unfreien Bauern sind dadurch zu einem wirklichen socialen Stande geworden, welchem fortan die Landwirtschaft als erbliche Aufgabe für die Volkswirtschaft zugewiesen war. In gleicher Weise wurde dann aber auch der übrige Vermögenskreis der unfreien Bauern rechtlich geordnet; Besthaupt und Bedemund zeigen uns Beschränkungen eines früher ausgedehnteren Rechtes des Herrn an dem Vermögen seiner Knechte an, welche die Anerkennung einer freien Vererbung desselben immerhin schon in sich schlossen<sup>2)</sup>.

Weiterhin hat die Fixierung der Dienste und Abgaben in dieser Periode beträchtliche Fortschritte gemacht; insbesondere mit der Erbllichkeit der Zinshufen sind diese Lasten auf immer fixiert und infolge des steigenden Wertes der Arbeit und der Bodenrente damit auch immer leichter für die Pflichtigen geworden. Auch die bereits beginnende Umwandlung von Zinsen

---

<sup>1)</sup> 1090 C. Laur. I 215: *Aream et vineas in S. hobariis atque curtariis, praeter ea quae iam in servitute habuerunt, sub annua et determinata pensione iure hereditario contradidi eisque concessi.* 1144 Alsat. dipl. I 227: *Heres autem mortuo patre medietatem tributi persolvere debet et hereditatem habebit.*

<sup>2)</sup> 1150 Guden III 1054: *Besthaupt von denen, die inter pares coniugium duxerunt. Si vero in extraneam vel alienam cuiuscunque conditionis familiam nupserint, duos partes totius substantie vel possessionis de mortuo viro . . . de muliere vero tertiam partem.* 1166 Lacomblet, Urk.-B. I 416: *Die Gräfin H. ermäßigt ihren hominibus den Bedemund von 5 sol. auf 6 den.; similiter quod in obitu sive feminarum sive virorum auferebantur 2 partes sive tertia pars totius substantie eorum secundum legem servilis conditionis amodo nulla ratione fiat; anstatt dessen wird Besthaupt und Kopffzins der Verheirateten verlangt. — Eine späte Übung des strengen Rechts ist für die slavischen Bauern in Mitteldeutschland noch bezeugt.* 1197 Heinr. VI (Stumpf, acta ined. p. 207): *Prius enim villici omnem substantiam eorum accipiebant, quod videbatur nobis miserabile.*

und Diensten in Geld war im wesentlichen eine Erleichterung und damit eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern. Ja der Wegfall der regelmässigen Fronarbeit auf dem Herrenhofe, welcher sich mit der Abnahme des Sallandbetriebes von selbst einstellte, ist sogar von ganz besonderer Bedeutung für die sociale Stellung der unfreien Bauern geworden, indem er ihre Annäherung an die Verhältnisse der Censualen wesentlich beförderte.

Schliesslich haben die im Rahmen der Grundherrschaft gebildeten genossenschaftlichen Einrichtungen, die theils im Anschluß an ältere volksrechtliche Bildungen, theils ganz neu auf dem Boden des Hofrechts auch für die unfreie Bevölkerung entstanden, auch dieser neue Stützpunkte und wertvolle Förderung ihrer Existenz geboten. Zwar finden sich Ansätze zur Personalgemeinde nur vereinzelt und nur da, wo sie zunächst als Anklänge fremder Verhältnisse zu interpretieren sind<sup>1)</sup>. Aber schon der Umstand, daß es immer üblicher wurde die Zinsen und Zehnten von dem ältesten der Familie oder auch von einem gewählten Vertreter weiterer Kreise einheben und für alle Pflichtigen abliefern zu lassen, erzeugte einen Ansatz zur Auffassung der grundherrlichen Abgaben als einer genossenschaftlichen Angelegenheit<sup>2)</sup>. Und mehr noch hat die auf dem Kolonisationsboden gefundene Form gemeindlicher Selbstverwaltung auch auf die Verhältnisse in den alten

<sup>1)</sup> 1191 (Urk.-B. v. Neustift in Tirol 169): *predium quoddam situm in plebe C* (italienische Ortsgemeinde?).

<sup>2)</sup> 1079 Cod. Fuld. 766: *quisquis de stirpe sua cuiuslibet sexus maior inter ceteros natu fuerit, in predicto censu matri succedat aliis interius a censu vacantibus.* 1150 Mon. Boic. I 170: Der älteste unter den *mancipia* muß den census für alle seine Geschwister zahlen. Ähnlich 1187 Lacomblet I 504 *censuales . . nullum habebunt super se censualem magistrum, sed quicumque maior natu fuerit in eorum cognatione, census ab aliis colliget annuatim et memorato monasterio praesentabit.* Noch weitergehend 1141 Lacomblet I 344: *Ad hoc ius (Zins und Besthaupt) exigendum et suscipiendum, (cognatio) magistrum inter se eligant, qui census statuto tempore et ius de mortuis . . villico deferat.* (Betrifft im ganzen 36 Censualen mit ihren Familien.) Über weitere Fortschritte der Gemeindebildung vgl. Abschnitt III.

deutschen Gauen zurückgewirkt und ähnliche Einrichtungen fördern geholfen.

Alle diese Verhältnisse, von denen in anderem Zusammenhange noch des näheren zu sprechen sein wird, haben in den unfreien Bauern neben einer gewissen Selbständigkeit auch ein Selbstbewußtsein erzeugt, das in charakteristischer Weise schon in dieser Periode in den Weistümern des Hofrechts und insbesondere des Baudings hervortritt und Zeugschaft dafür ablegt, wie sehr sich die unfreien Bauern des 12. Jahrhunderts schon als Stand mit specifischen socialen und wirtschaftlichen Interessen fühlten und wie weit sie sich in allgemeiner Bildung und allgemeiner Geltung bereits emporgehoben haben über die Zustände einer vollen, noch nach den Grundsätzen des Sachenrechts beurteilten Unfreiheit, mit welcher diese Klasse von Menschen in die Karolingerzeit eingetreten war.

Trotz alledem waren aber die Verhältnisse der unfreien Bauern noch weit entfernt von einer Unantastbarkeit der persönlichen Stellung innerhalb der socialen Sphäre, welche der Besitz einer unfreien Hufe ihnen angewiesen hatte. Erfolgt auch die Entsetzung des Unfreien von seiner Hufe, abgesehen von Ausnahmefällen, nur als die Rechtsfolge eines begangenen Unrechts oder grober Vernachlässigung seiner Verpflichtungen, so verfügt doch der Grundherr zunächst ganz selbständig über die unverheirateten Kinder seiner Unfreien; es ist jederzeit möglich, sie in die Klasse der unfreien Hausdiener zu versetzen; auch die Verheirateten mußten sich die Versetzung in einen speciellen grundherrlichen Dienst gefallen lassen, wenngleich eine sehr beachtenswerte Rücksicht auf die Familienbande in diesem Falle dem Grundherrn Rücksichten auferlegte<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Sehr charakteristisch sind schon die Bestimmungen Konrads II (1035) über die Behandlung der homines in den zum Stift Limburg geschenkten Dörfern. Orig. Nass. 111: Habet etiam potestatem Abbas super filios eorum nondum uxuratos, ut, quem voluerit, in coquina, quem voluerit, in pistrina ponat, quem voluerit, mutatoria abluat, quem voluerit equiricia custodiat, et ad quelibet ministeria, quoscumque voluerit, deputet. De uxoris autem, quoscumque et ubicunque iusserit Abbas, sint cellerarii, frumentarii, thelonarii, forestarii.

Auch die Disciplinargewalt über die Unfreien war, wenigstens vereinzelt, noch in weitem Umfange anerkannt<sup>1)</sup>. Und schliesslich ist doch auch nicht zu übersehen, um wieviel ungünstiger diese unfreie Bauernbevölkerung im Vergleich zu den Censualen aller Arten dadurch stand, daß sie allein der lokalen Hofverwaltung des Meiers und der richterlichen Gewalt des Vogtes unterlag, während jene gerade mit der Befreiung von diesen lokalen Gewalten und der direkten Unterordnung unter den Grundherrschaft selbst eine so wesentliche Verbesserung ihrer gesamten Lage sich zu erringen verstanden hatten.

Insbesondere wurde im Zusammenhange damit der Unterschied bedeutsam, welcher in Bezug auf die Verfügung des Herrn über seine Unfreien und ihre Güter sich ergab. Während die Censualen es allmählich erreichten, daß sie ohne ihre Zustimmung an einen andern Herrn nicht vergeben werden konnten, bleibt dem Grundherrschaft die Verfügung über seine unfreien Leute unangefochten, mochten dieselben auf den Hufen angesetzt oder im persönlichen Dienste des Herrenhofes verwendet sein<sup>2)</sup>.

Die unterste Stufe der socialen Ordnung war auch in dieser Periode besetzt von den landlosen Unfreien, welche zu jeglicher Art der niedersten Dienstleistung am Herrenhofe wie auf den Gütern der Ministerialen und Hörigen, auch der unfreien Zinshufen, verfügbar waren<sup>3)</sup>, weder Eigengut noch Arbeitskraft zur eigenen Wirtschaftsführung hatten, sondern von dem Gute, auf dem sie dienten, erhalten werden

---

<sup>1)</sup> 1083 Ennen, Quellen I 490, 31: Non ledit pacem, si quis delinquentem servum suum vel discipulum vel quolibet modo sibi subditum scopis vel fustibus cedi iusserit.

<sup>2)</sup> 1137—47 Meiller, Reg. Salisb. 189: Der Erzbischof schenkt omnem familiam citra silvam H. usque ad montem H. ad episcopale ius pertinentem, sed libello censuali altaris s. Ruodberti carentem.

<sup>3)</sup> 1056 MRh. Urk.-B. I 345: Servientes qui prebendarii sunt et qui fratribus infra claustrum serviunt sive qui foris vel intus degescalci vel pistores, bovarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicunque foris vel intus cottidiano servitio fratribus servituri sunt . . .

mußten (*servi cottidiani, dagescalci, praebendarii*). Ihre Unfreiheit war auch in dieser Periode noch eine vollständige.

Ist auch die Behandlung dieser Mancipien als Sachen, gegen welche unter dem wachsenden Einflusse des Christentums schon die vorausgegangene Periode kräftig reagiert hatte <sup>1)</sup>, nur ausnahmsweise zu konstatieren, so bleibt es doch eine sehr bemerkenswerte Thatsache, daß noch im 11. Jahrhundert gegen die beliebige Veräußerung von Mancipien von seiten der königlichen Gewalt angekämpft werden mußte <sup>2)</sup>.

Die Veräußerung der Mancipien mit dem Herrenhof, zu welchem sie wie anderes Inventar gerechnet wurden, ist aber selbstverständlich dadurch nicht berührt worden, sondern in fortwährender Übung geblieben, wie auch Verlehnung und Tausch von Mancipien auch ohne den Fronhof oder ein anderes zu demselben gehöriges Gut zahlreich bezeugt ist. Es darf nicht wunder nehmen, wenn dabei noch immer ein Wertansatz vorkommt, der die wirtschaftliche Bedeutung dieser Knechte zum Ausdrucke bringen sollte und wohl auch noch an die schlechtere Stellung erinnert, welche dieselben in früherer Zeit eingenommen hatten <sup>3)</sup>.

Im allgemeinen ist doch auch die Lage dieser großen Klasse von unfreien Knechten und Mägden im Laufe der drei auf die Karolingerperiode folgenden Jahrhunderte eine wesentlich bessere geworden. War auch ihre Lebenshaltung gewiß eine dürftige: zum mindesten war ihre Existenz gesichert, und das Interesse der Gutsherrschaft führte von selbst darauf hin, daß sie ordentlich gepflegt waren, um den an sie

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 238. Aus unserer Periode *Heinr. I. et Caroli conventus Confluent. 922 LL. II 16 c. 7: qui christianum hominem vendiderit, . . . homicidii reatum ipsum hominem sibi contrahere.*

<sup>2)</sup> 1031 *Conr. II. ed. de mancip. eccl. LL. II 38: Quia s. Fardensis ecclesie mancipia ceu bruta animalia pro quantulocumque pretio hactenus venundata fuisse audivimus . . . huiusmodi morem sanctorum patrum traditionibus repugnans ulterius ibidem exerceri nostra imperiali potestate interdicimus.*

<sup>3)</sup> 1137 *Meiller, Reg. Salisb. 180: mancipia quoque sub aequalis numeri et commodi taxatione data et recepta sunt in illa commutatione.*

gestellten Anforderungen genügen zu können<sup>1)</sup>. Auch haben die Grundsätze der Armenpflege, welche schon Karl der Große besonders den Inhabern königlicher Beneficien eingeschärft hatte und welche noch in dem Rechte der Spiegel zum Ausdrucke kommen<sup>2)</sup>, wohl während der ganzen Periode gegolten und diese unterste Klasse des Volkes vor Not und Verkommenheit geschützt. Dagegen hat sich aber auch ihnen gegenüber das alte Erbrecht des Herrn besonders lange erhalten<sup>3)</sup>. Die Ehe blieb ihnen zum größten Teile versagt, solange sie in ihrer dienenden Stellung am Herrenhofe verblieben, und ihre Arbeitskraft erschöpfte sich in der Hauptsache im Herrendienste. Eigener Vermögenserwerb ist ihnen aber dadurch allmählich leichter möglich geworden als früher, daß sie auf kleinen Gütchen innerhalb des Fronhofsgebietes selbst angesetzt und ihre Dienste am Herrenhofe genauer normiert wurden; blieb ihnen damit wenigstens ein Teil ihrer Arbeitskraft zu freier Verwertung übrig, so bot andererseits der zunehmende Verkehr an den großen Fronhöfen und in den aufkeimenden Städten auch bessere Gelegenheit dazu. Und haben die Mancipien auf diesen Wegen die Grundbedingungen einer wirtschaftlich selbständigen Existenz sich erworben und sich aus der vollständigen Abhängigkeit ihrer Lebenshaltung vom Fronhofe zu emancipieren begonnen, so überwandten sie damit auch die Ursachen ihrer erzwungenen Ehelosigkeit und der Hoffnungslosigkeit ihrer ganzen Lage. Familiengüterrecht und Erbrecht kam nun auch ihnen zu gute und führten ihrer Existenz weitere Elemente ökonomischer Sicherheit und Selbständigkeit zu.

---

<sup>1)</sup> Acta foundationis Murens. monast. (Hergott I 320): *Servis etiam . . . magna cura appendi debet a Prepositis celle, ut possint cum bona voluntate et disciplina ac fideliter servire fratribus: quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis.*

<sup>2)</sup> Schwabenspiegel 71, Laßb.

<sup>3)</sup> 1090 C. Laur. I 248: *Ad villicationem pertinent . . . item capitales census familie . . . et si quid in supellectili morientium solidum aut minus valet; nam que maioris pretii sunt, preposito deputantur.* 1166 (Kindl., Hörigkeit n. 12): *Hereditas morientium iure mancipiorum integraliter utilitati nostrae deputabitur.*

Aber mehr noch als die Besserung der ökonomischen Lage der in dem Stande unfreier Knechte Verbliebenen bewirkten diese und andere Umstände in unserer Periode eine namhafte Abnahme der nationalökonomischen Bedeutung dieser eigentlichen Arbeiterklasse. Solange noch herrschaftlicher Großbetrieb auf dem Sallande häufiger war, sind allerdings auch die Mancipien noch recht zahlreich auf den Gütern vertreten<sup>1)</sup>. Mit der zunehmenden Verleihung auch der herrschaftlichen Ländereien ist natürlich auch der Bedarf an solchen Arbeitskräften kleiner geworden; nur bei den großen Hofhaltungen hat sich für die wachsende Zahl der Ministerialen und kriegerischen Dienstmannen auch eine zahlreichere Dienerschaft als notwendig erwiesen. Doch darf nicht übersehen werden, daß Leibeigenenwirtschaft im allgemeinen mit der Arbeitskraft wenig häuslicherisch verfährt; im Verhältnisse zur Größe der Wirtschaft ist die Zahl der Leibeigenen oft noch recht beträchtlich<sup>2)</sup>. Auch die Umstände, welche in der älteren Zeit die Reihen der Knechte stetig vermehrt hatten, sind zum größten Teile verschwunden; Knechtschaft als Folge von Kriegsgefangenschaft ist nur mehr gegen Slaven angewendet<sup>3)</sup>; ebenso hat die Schuldknechtschaft und die Knechtschaft zur Strafe aufgehört. Auch die freiwillige Ergebung in Knechtschaft kommt nunmehr selten vor, nur wo die äußerste Not dazu zwang. Selbst das Recht des Herrn auf die nachgeborenen Geschwister eines unfreien Zinsmannes wird doch nur von Fall zu Fall und in gewissen Schranken ausgeübt<sup>4)</sup>. Der natürliche Nachwuchs dieser Arbeiterklasse muß schon aus dem Grunde gering gewesen sein, weil sie sich ja nur mit besonderer Erlaubnis ihres

---

<sup>1)</sup> So werden noch in 14 Freisinger Urkunden des 10. und 11. Jahrh. auf 22 Gütern gegen 600 Mancipien aufgezählt, darunter einzelne mit 40, 80, 148 und 151 Mancip. Oberbayr. Arch. XXXIV 260 ff.

<sup>2)</sup> 1135 Mon. Boic. IX 532, wo einem Pfarrer 7 mancipia zur täglichen Dienstleistung zugeteilt werden.

<sup>3)</sup> In den Urkunden aus den östlichen Landesteilen sind daher auch die Mancipien auf den Herrengütern noch im 12. Jahrh. häufig.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 72 Anm.

Herrn verehelichen konnten und gewiß nur in seltenen Fällen verehelicht waren<sup>1)</sup>).

Andererseits aber entwickelten sich im Laufe der Zeit Umstände, welche zu einer Verminderung der Arbeiterklasse noch besonders beitrugen. Zunächst kann hierher die weitere Ausbildung der Arbeitsteilung auf den Herrenhöfen gerechnet werden, welche auch den Tagwerkern vielfach Gelegenheit bot, sich in irgend einem bestimmten Dienstzweige als Gärtner, Schneider, Bäcker, Zimmerleute oder im niederen Kirchendienste festzusetzen und damit sich aus ihrer niederen socialen Geltung emporzuheben<sup>2)</sup>. Dann gelang es ihnen auch vielfach, kleinere Ackerstücke aus dem Sallande zur eignen Bestellung und eigene Wohnstätten auf demselben zu erhalten und damit sich den unfreien Bauern oder selbst den Censualen anzureihen<sup>3)</sup>. Insbesondere aber haben die seit dem 12. Jahrhundert neuerwachten Kolonisationen im Norden und Osten sowie ein letzter Anlauf zur Waldkolonisation im Innern Deutschlands auch für diese Elemente die Möglichkeit des Landerwerbs in zahlreichen Fällen geschaffen und das beginnende Städteleben gerade sie an sich gezogen<sup>4)</sup>.

Mit dieser Differenzierung der Unfreiheit in Dienstmannen, Zinsleute, unfreie Zinsbauern und landlose Unfreie sind zunächst die verschiedenen Arten der persönlichen Statusverhältnisse der abhängigen Klassen in ihren allgemeinen Umrissen entwickelt. Daneben bildeten sich aber bestimmte Organisationsformen der einzelnen Klassen aus und haben auf die rechtliche und sociale Geltung der ständischen Gruppen in bestimmender Weise Einfluß erhalten, teils indem sie die in den persönlichen Verhältnissen liegenden Elemente der Statusbildung verstärkten und dadurch weiterhin zur Differen-

---

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung *hagastolt* für Tagewerker hat schon im MA. die Nebenbedeutung eines Junggesellen; Schröder, RG. S. 442. Die uneheliche Progenitur ist allerdings auch bei dieser Klasse nicht selten, wie viele Verzeichnisse von *Mancipien* zeigen.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. I 820. Vgl. auch Abschnitt IV und V.

<sup>3)</sup> Vgl. Abschnitt III.

<sup>4)</sup> Vgl. i. A. Schröder, RG. S. 441 f.



zierung der Unfreiheit beitrugen, teils aber auch in der Weise, daß sie eine Zusammenfassung von Elementen mit differenten persönlichen Statusverhältnissen in derselben socialen Organisation herbeiführten und damit auch wieder eine Abschwächung dieser Unterscheidung nach den persönlichen Statusverhältnissen bewirkten. Das zeigt sich ebenso in den älteren social bedeutenden Organisationsformen der Markgenossenschaft und des grundherrschaftlichen Hofrechts wie in den beiden wichtigsten socialen Schöpfungen dieser Periode, im Lehens- und Städtewesen.

Die alte markgenossenschaftliche Organisation des freien Grundbesitzes war bereits im Verlaufe der Karolingerzeit in Verfall geraten; sie hatte den Markgenossen ebensowenig einen socialen wie einen wirksamen wirtschaftlichen Halt zu bieten vermocht, die Entstehung einer weitgehenden Ungleichheit des Besitzes und das Überwuchern grundherrschaftlicher Interessen ebensowenig verhindert als die daraus resultierende Ergebung der einzelnen Genossen zu Zins und Dienst. Die Folge war zunächst eine vorwiegende Ausbeutung der wirtschaftlichen Substanz der Markgenossenschaft (Wald und Weide) durch die wirtschaftlich stärksten unter den Mitmärkern, die Grundherren<sup>1)</sup>. Solche faktische Beherrschung der Markgenossenschaft zwang immer aufs neue wirtschaftlich schwache Mitmärker in den Machtbereich der Grundherren; ja das Genossenrecht derselben steigerte sich allmählich zu einem Obereigentum an der Markallmende<sup>2)</sup> und zu einem persönlichen Herrschaftsrechte, der Obermärkerschaft, besonders wo mit der Ausbildung grundherrlicher Centgerichte dem alten Genossengerichte der Boden unter den Füßen entzogen wurde.

---

<sup>1)</sup> 1152 MRh. Urk.-B. I 563: *usuaria . . in silva, que dicitur s. Simeonis, que a bone memorie F. quondam preposito s. Simeonis et fratribus eius aliisque possessoribus eiusdem silve rationabiliter acquisitis*, scheint auf alten Genossenschaftswald zu deuten, welcher unter dem überwiegenden Einflusse des St. Simeonstiftes schon dessen Namen erhalten hatte und auch anderen Grundbesitzern (hier Himmerode) zugänglich gemacht wurde.

<sup>2)</sup> Urk. v. St. Maximin (12. Jahrh.): *Omnia nemora sunt ecclesie preter communitatem que vocatur M.*

Die Grundherren machten von dieser überlegenen Position auch alsbald den umfassendsten und mannigfaltigsten Gebrauch; die Regelung der Marknutzung durch die Mitmärker wie die Zulassung von Nichtmärkern zur Mitbenutzung wird von den Grundherren beeinflusst, bald einseitig von ihnen verfügt. Auch die Verfügung über die Substanz liegt schon vielfach in den Händen der Grundherren; haben in einzelnen Fällen die Markgenossen auf ihr Recht zu Gunsten einer kirchlichen Anstalt verzichtet, so wird wohl auch hier der Wunsch derselben sehr maßgebend gewesen sein<sup>1)</sup>.

Damit war schon die alte autonomgenossenschaftliche Wirtschaftsorganisation in ihren Grundlagen erschüttert und ihre sociale Bedeutung als Organisation gleichberechtigter freier Grundbesitzer vernichtet. Was sich noch erhielt, die Allmendnutzung der Grundbesitzer in den auch von der Grundherrschaft noch anerkannten Grenzen und der Anteil an der Gerichts- und Polizeiverwaltung, welche die Genossenschaft als Selbstverwaltungsorgan der Grafengewalt übte<sup>2)</sup>, das wurde weiterhin verkümmert durch die auch über die freie Markgenossenschaft sich ausbreitende Vogtei und durch die steigende Einbeziehung der Märker und ihrer Güter in Grundhörigkeit und den Hofverband der Grundherrschaften. Die Etappen auf dem ersten Wege sind die Einsetzung eines Vogts als Schutzherrn der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, die Mitwirkung des Vogts bei den Rechtsgeschäften derselben, die Zustimmung bei Veränderungen des Besitzstandes und der Allmendnutzung, endlich die selbständige Verfügung des Vogts darüber. Zu dem wirtschaftlichen Einfluß, welchen der Vogt auf diese

---

<sup>1)</sup> 1117 Lacomblet, Urk.-B. I 284: Remaginenses prefati monasterii (Apollinaris) fratribus addiderunt integram silvam S. cum uno molendino et omnibus utensilibus eius; vineam quoque in P. que erat omnibus communis und mehrere andere. 1148 MRh. Urk.-B. I 553: habitatores pagi M. cum montem quandam mutue hereditatis sorte communem minusque sibi utilem habent . . . tradiderunt. Vgl. auch Abschnitt III.

<sup>2)</sup> Lantleita (popularis circuitio) zur Grenzberichtigung der Mark und der einzelnen Besitzungen in Gesta Marcuardi (Böhmer, Fontes III 169). Über das Märkerding vgl. Schröder, RG. S. 570. Lamprecht I 411.

Weise erlangte, gesellte sich der administrative im Genossenschaftsgericht und in den öffentlichen Abgaben. Ist der Vogt in dieser Periode auch keineswegs schon regelmässig Gerichtsherr und oberster Märker geworden: eines hat doch die Einfügung der Markgenossenschaft in das System der Vogtei schon bewirkt, die sociale Verschmelzung derjenigen, welche zum Vogte in dem Verhältnis der Markvogtei standen, mit denjenigen, über welche er als Grundhörige Herrschaftsrechte ausübte, sowie derer, die nur auf einem Hause angesetzt waren, mit denen, welche sich noch im Vollbesitze einer freien Hufe erhalten hatten<sup>1)</sup>. Und damit ist auch der letzte Rest eines socialen Inhalts der alten Markgenossenschaft verloren; ja sie ist selbst für die noch übrig gebliebenen Elemente einer freien Bevölkerung verhängnisvoll geworden, indem sie von dem Übergewicht der abhängigen Elemente selbst in gleiche Abhängigkeit gezogen wurden. Vorwiegend nur als Waldinteressenschaft und Organ für gewisse Aufgaben der Markpolizei äussert die ehemals freie Markgenossenschaft auch in der Folge noch ein Leben. Aber in allen wesentlichen Stücken ist ihre nunmehrige Organisation und Wirksamkeit gleichartig mit jenen kleinen Dorfmarkgenossenschaften späterer Bildung, welche durch die Umformung alter Institutionen oder auch durch neue Schöpfung auf dem Boden der Grundherrschaft erwachsen, im Rahmen des Hofrechts organisiert sind und in der Form des Baudings und der Bauernsprache ein gewisses Mafs selbständigen Lebens äufsern.

Schon in der späteren Karolingerzeit zeigt sich mit der Ausbildung der Hofverfassung in den grossen Grundherrschaften die Tendenz, alle persönlich oder dinglich denselben unterworfenen Personen von dem ordentlichen Gerichte loszulösen

---

<sup>1)</sup> 1163 MRh. Urk.-B. I 640: unum casale, quod hovestat vocatur in eadem villa . . . civilem iusticiam habentem . . . incisionem scilicet lignorum, quam holzmarchen vocant, in silvis eorundem rusticorum, sicut quilibet eorum; unde sicut et ceteri coheredes, eorum statutum tributum reddit custodibus silvarum, in autumpno videlicet 2 sext. vini et 1 panem in natale domini.

und ein eigenes Hofrecht auszubilden, wenigstens in den Grenzen, welche der Kompetenz des Centenars oder Vicarius gezogen waren<sup>1)</sup>; aber erst mit einem besseren territorialen Abschlusse der großen Grundherrschaften, welcher durch successive Erwerbung von Hufen, durch Rodung und Ergebung von Freien sowie durch die Übernahme staatlicher Funktionen (Immunität, Vogtei) allmählich gelang, ist auch allgemein eine erste Voraussetzung für die Bildung eigener territorialer Genossenschaften des Hofrechts geschaffen worden.

Eine zweite Voraussetzung aber war eine gewisse Konsolidierung der Lebens- und Rechtsverhältnisse der von der Grundherrschaft abhängigen Bevölkerung. Aus einer Summe rechtloser Leibeigenen hätte sich nie eine Genossenschaft des Hofrechts bilden lassen. Die Grundherrschaft selbst mußte von der Überzeugung durchdrungen sein, daß auch ihre Unterthanen des Schutzes eines fest umschriebenen Rechtskreises und der Sicherheit eines gerechten Urteils bedurften; und in den Kreisen der grundhörigen und zinspflichtigen Bevölkerung mußte sich dieses Bedürfnis und die Kraft seiner Geltendmachung gleichfalls geregt haben. Das war um so notwendiger, je mehr die grundherrliche Gewalt selbst wieder in die Hände der Vögte, Verwalter und Ministerialen gelegt war<sup>2)</sup>, welche nun nur allzugeneigt waren, dieselbe in ähnlicher Weise wieder für sich auszubeuten, wie es die grundherrliche Gewalt der früheren Periode entgegen den Intentionen der karolingischen Regierung gethan hatte.

Eine erste hofrechtliche Bildung war die Genossenschaft der zu einem Herrenhofe gehörigen Zinsbauern und Leibeigenen, die selbst wieder auf alten markgenossenschaftlichen Verband oder auf Familienzusammengehörigkeit der Grundholden oder auf gemeinschaftliche Nutzung grundherrlicher Allmende zurückführen mochte. Insoweit wenigstens, als hier die Pflichten der Grundholden, das herrschaftliche

---

<sup>1)</sup> Waitz a. a. O. IV 452.

<sup>2)</sup> Im Wormser Hofrechte erscheinen der advocatus, vicedominus et ministerialis als die eigentlichen Bedroher der familia. Zum Schutze gegen ihre Übergriffe erläßt der Bischof die iura et statuta von ca. 1024.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

Eigentum oder auch die Statusverhältnisse der Unfreien in Frage standen, trafen alle Rechtssachen der Grundholden in der Hand des Herrn selbst zur Entscheidung zusammen; er hatte keine Veranlassung, sie vor das ordentliche Gericht zu bringen, sondern konnte innerhalb seines Herrschaftsbereichs selbständig entscheiden. Da war es wohl naheliegend, daß die Ausbildung dieses Hofrechts sich an die vorhandene Organisation der Grundherrschaft angeschlossen; jeder Fronhof entschied in den Rechtssachen, welche die ihm zugehörigen Hufen betrafen; der Meier war der berufene Funktionär dieses Gerichts im Namen seines Herrn; in Anlehnung an altdeutschen Brauch wurden die Gehöfer die Gerichtsbeisitzer. Eine solche Organisation des Fronhofs aber konnte zugleich anderen Zwecken dienen; sie war berufen innerhalb der Grenzen einer dörflichen Gemarkung an die Stelle der in der freien Markgenossenschaft wirksamen Märkerversammlung zu treten und nicht nur in Rechtssachen, sondern auch in Fragen der grundhörigen Wirtschaftsführung, der Abgaben und Dienste, der örtlichen Polizei und der Statusverhältnisse Beschlüsse und Urteile zu schöpfen.

Ist das der eigentliche Typus des Baudings, wie die ungebotene periodische Versammlung der Gehöfer unter dem Vorsitz des Meiers genannt wurde, so ist mit der Differenzierung der ständischen Ordnung auch eine Reihe von verwandten Bildungen innerhalb der Grundherrschaft im wesentlichen von derselben Struktur entstanden. Die Ministerialen einer Herrschaft erhielten ihr eigenes Genossengericht, die Censualen ebenso<sup>1)</sup>; nur die unfreien, landlosen Knechte, die dagewardi (dageskalken) blieben zunächst von solcher genossenschaftlichen Rechtsfindung ausgeschlossen, ganz dem

---

<sup>1)</sup> 1107 Cod. trad. Westf. 178: Officium, quod quidam E. sibi pro hereditario beneficio vendicabat, iudicio contubernalium suorum ei ablatum, congregationi remisimus. 1130 Lacomblet I 309: nec debet ibi esse iudex aut villicus nisi unus ex ipsis qui tenent et colunt ipsum predium. Auch von den scaremannis heißt es 1082—1084 MRh. Urk.-B. I 382: nullique advocato vel domno debent obedire nisi nobis, nec alicuius nisi parium suorum subiacere iudicio. Eine große Anzahl von Beispielen bei Waitz a. a. O. VIII 72.

Belieben des Herrn oder seiner Bevollmächtigten überantwortet. Ja es ist wohl ein besonders charakteristischer Zug der Entwicklung, der sich in allen deutschen Gauen in gleicher Weise wiederfindet, daß Ministerialen und Censualen unter allen Momenten, welche sie von der unfreien Bevölkerung unterscheiden sollten, keines so häufig und so nachdrücklich geltend machen als die Freiheit von der Vogtei und der Genossenschaft des einzelnen Hofes und das Verlangen betonen, nur unter dem Hofrechte des Grundherrn selbst zu stehen. In dem Maße, in welchem sich solche Institutionen einbürgerten, verstärkten sie die besonderen ständebildenden Momente, welche seit dem Schlusse der Karolingerzeit in deutlicher Weise wirksam zu werden begannen. Es mußte im allgemeinen das Selbstbewußtsein der unfreien Klassen steigern, sich als Genossen eines Gerichts und einer Versammlung zu wissen, an der Urteilsfindung, an der Weisung von Recht und Gewohnheit mitzuwirken, wo sie früher kaum als Personen im Sinne Rechts zur Geltung gekommen waren; eine feste Tradition bildete sich doch auch hier, und im Kreise der Genossen brauchte keiner zu besorgen, daß seine berechtigten Ansprüche oder auch nur seine Interessen ungehört blieben. Andererseits steigerte es nicht wenig das specielle Standesgefühl, daß nunmehr auch innerhalb der abhängigen Bevölkerung jeder nur vor seinen engeren Standesgenossen zu Recht stand und sich damit jeder der besonderen Standesunterschiede immer aufs neue bewußt wurde, welche ihn vor anderen Klassen der abhängigen Bevölkerung seines Herrn auszeichneten.

Aber so scharf waren andererseits diese ständischen Unterschiede doch nicht überall ausgebildet, daß es nun auch allenthalben zur Ausbildung solcher speciellen Hofrechte der Dienstmannen und Censualen gekommen wäre. Entschieden häufiger vielmehr, wenigstens in älterer Zeit, ist der Fall, daß der Grundherr für alle seine vom Fronhof abhängigen Leute ein einziges Gericht hielt. Und da ergab es sich dann bald, daß vielmehr das allen diesen Klassen Gleichartige als das sie voneinander Unterscheidende zur Geltung kam; vielfache Veranlassungen zur weiteren Erhebung der socialen Stellung der

unfreien Zinsbauern, zur Herabdrückung der ehemals Freien in der Grundherrschaft waren damit gegeben. Und da insbesondere die Pflichten der verschiedenen Klassen der abhängigen Bevölkerung viel Verwandtschaft wenigstens der Art, wenn auch nicht dem Mafse nach zeigten, so wirkte das auch nivellierend auf ihre Rechte und ihre ganze sociale Stellung ein; das sociale Ergebnis der Ausbildung solcher hofgenossenschaftlichen Institutionen war demnach vielmehr eine Annäherung in der Gesamtlage der unfreien Klassen, bei allgemeiner Besserung der unteren<sup>1)</sup>. Der einfache Ausdruck dieser Verhältnisse ist die Verallgemeinerung der Grundhörigkeit, welcher, bei Aufrechterhaltung gewisser Unterschiede im einzelnen, alle verfielen, welche herrschaftlichen Grundbesitz in irgend einer Form innehatten, sofern sie nicht unter besonders günstigen Umständen, wie die besseren Klassen der Ministerialen, sich davon freizuhalten vermochten.

Die hofgenossenschaftliche Bildung wurde nun um so bedeutsamer, je mehr die Grundherrschaft Macht über die alte Markgenossenschaft und ihre Allmende gewann, und je mehr mit den Immunitätsprivilegien sich das Gebiet der Grundherrschaft räumlich abrundete und damit auch alle jene mehr oder minder zerstreuten Elemente der Bevölkerung in den Bann seiner Macht brachte, welche sich bisher von dem grundherrlichen Nexus freizuhalten vermocht hatten.

Mit dem Allmendeobereigentum erweiterte sich zunächst der Herrschaftsbereich der Grundherren über territorial geschlossene Gebiete. Die markgenossenschaftliche Organisation ist davon alsbald auf allen Punkten ergriffen worden. Die Funktionäre der markgenossenschaftlichen Verwaltung, welche zuerst frei von der Genossenschaft gewählt worden waren, wurden unter steigendem Einflusse der Grundherren dem Kreise ihrer Dienstmannen oder Wirtschaftsbeamten entnommen;

---

<sup>1)</sup> Diese nivellierende Tendenz zeigt eine ganze Reihe von Hofrechten, welche für die verschiedenen Klassen der abhängigen Bevölkerung (familia) ein einheitliches Recht zu entwickeln versuchen; so insbesondere schon das Wormser Hofrecht.

die doppelte Funktion, welche sie damit ausübten, führte naturgemäß zur Vereinigung, wobei ihre Stellung in der Hofverfassung vermöge ihrer festeren Organisation und ihrer kraftvolleren Vertretung durch den Grundherrschaften den Ausschlag gab. War aber einmal der Grundherr oberster Märker, die herrschaftlichen Beamten auch markgenossenschaftliche Beamte, so folgte nun auch bald die Vereinigung der Märkerdinge mit den Fronhofsdingen, der Bauernsprache mit dem Bauding<sup>1)</sup>. Und standen einmal die freien Markgenossen mit den unfreien Hofgenossen zusammen vor demselben Herrn und denselben Beamten, so gewöhnten sich diese auch bald, beide gleich zu behandeln. Abgaben und Dienste, welche der Markgenosse der Markgemeinde zu leisten hatte, wurden zuerst durch die grundherrlichen Markbeamten, bald für die Grundherrschaft verlangt und die ganze Stellung der Markgenossen damit allmählich verändert; zu den vielen Ursachen, welche den kleinen freien Grundbesitzer in die Machtsphäre des Grundherrn zwangen, trat das Übergewicht desselben in der Mark als ein ganz besonders wirksamer Faktor hinzu. Es darf nicht wunder nehmen, wenn schließlich die grundherrlichen Bauern unter Umständen sogar ihre Allmende ihrem Grundherrn formell abzutreten veranlaßt wurden<sup>2)</sup>. Und ganz ähnliche Wirkungen hatte die Ausbildung der Vogtei; wie sie selbst nunmehr Elemente der Grundherrlichkeit in sich aufnahm, so äußerte sie auch die Tendenz, eine bloße Vogteihörigkeit zur Grundhörigkeit umzubilden.

Den Abschluß dieses Prozesses, durch welchen die Grundherrlichkeit zu einer territorial geschlossenen wurde, bildet die Erwerbung der Immunität. Schon in der Karolingerzeit ist davon nicht eben selten die Rede; in der Folgezeit wird es zur Regel, daß die großen Grundherrschaften Immunität

---

<sup>1)</sup> 1003 Lacomblet, Urk.-B. I 139: *Populus advocatum nullum habeat nisi centurionem quem ibi constituit Tuitiensis abbas. Si centurio exortam casu iustitiam iustificare non posset, ante abbatem deferatur.*

<sup>2)</sup> 1135 Als. dipl. I 211: Siehe Hanauer, *Les paysans de l'Alsace au moyen âge.* 1865. S. 46.



erwerben und damit Gericht, Heerbann und Finanzwesen unabhängig von der Reichsgewalt verwalten. Im Gerichtswesen hatte das zur Folge, daß der Immunitätsherr neben seinem Fronhofsgerecht auch noch ein eigenes Ding der nicht im Verbande der Grundhörigkeit Stehenden hielt; da er aber hierfür, abgesehen von den besonderen Verhältnissen, welche speciell in den geistlichen Grundherrschaften die Vogtei mit sich brachte, dieselben Beamten verwendete, welche auch das Bauding der Gehöfer abhielten, so führte das, wenn auch nicht gerade zur Verschmelzung, so doch zur weiteren Annäherung derjenigen Bevölkerungsklassen, welche sich auch sonst social schon nahe standen.

Auch die Heeresverwaltung entwickelte sich in der Immunität zumeist in der Richtung der allgemeinen grundherrlichen Tendenzen. Zunächst wurden die militärischen Leistungen der Grundherren selbst, die Stellung der Paraveredi, Hostilicium und Nachtsälde auf die grundhörigen wie auf die nichtgrundhörigen Gehöfer in gleicher Weise umgelegt, von beiden auch Leistungen für Burgenbau und Bewachung gleichmäÙig gefordert; dann aber verfiel der eigentliche Heerdienst unter dem wachsenden Einfluß der kriegerischen Dienstmannschaft immer mehr und erzeugte das Bedürfnis eines militärischen Schutzes durch die organisierte Mannschaft des Grund- und Immunitätsherrn für beide Kategorien der ländlichen Bevölkerung in gleichem Maße.

Im Finanzwesen endlich hatte schon das 9. Jahrhundert die Übung ausgebildet, ursprünglich staatliche Abgaben innerhalb der Immunitäten zu Gunsten der Grundherren zu erheben. Auch wandelt sich so manche staatliche Leistung zu Formen um, welche nur für die Grundherrschaft Bedeutung hatten. Sie assimilierten sich damit allmählich den eigentlich grundherrlichen Abgaben so sehr, daß sie kaum mehr von ihnen zu unterscheiden waren. Selbst die Bede, welche noch am längsten den Charakter einer rein öffentlichen Abgabe der nicht grundhörigen Bevölkerung bewahrt hatte, ist schließlic in diesen Umbildungsprozefs einbezogen. Für die sociale Stellung der Abgabepflichtigen ist auch damit das durch so viele an-

dere Faktoren bestimmte Ergebnis nur befestigt worden: es verschmolzen die alten Grundhörigen mit den auf so verschiedenen Wegen neu hinzugekommenen innerhalb der Immunität zu einer Masse, welche die trennenden Momente ihrer socialen Stellung immer mehr vergaß, nur unter dem gleichmäßigen Drucke der Grundherrlichkeit von ausen her aufgefaßt werden konnte und sich wohl selbst immer mehr an diese Identität ihrer realen Interessen gewöhnte.

Während nun die aus der Wurzel der Grundherrschaft erwachsenen und auf ihrem Boden genährten socialen Organisationsformen für die Schichtung der unteren Volksklassen vom gemeinfreien kleinen Grundbesitzer bis zum unfreien Knechte herab maßgebend wurden, erwuchs das Lehenwesen als die specifische sociale Organisationsform der oberen Klasse, der Grundherren selbst. Aus einer Verschmelzung der schon der älteren Zeit angehörigen Institutionen des Beneficialwesens und der Vasallität hervorgegangen, hat das Lehenwesen gerade in dieser Periode seine charakteristische Ausgestaltung gefunden. Auf der einen Seite stand es mitten in dem Ideenkreise der Grundherrschaft; als eine Form der Nutzung von fremdem Grund und Boden haben sich Beneficialverhältnisse in der mannigfachsten Weise ausgebildet, auf breitem Wege direkt zur Unterwerfung unter die Grundherrschaft und zur Einbeziehung der Beliehenen in die Grundhörigkeit geführt<sup>1)</sup>.

Aber diese Entwicklung der Beneficialverhältnisse machte Halt bei einer gewissen Art der Beneficien, welche durch das Hinzutreten der Vasallität zunächst eine andere Beurteilung vom Standpunkte der socialen Stellung des Beliehenen erfuhren. Die Vasallität, aus dem Mitium und Seniorat herausgewachsen, hatte schon in der Karolingerzeit gesellschaftliche

---

<sup>1)</sup> Hierher sind die insbesondere in bayrischen Urkunden häufigen Fälle von Beneficien mit Zinsverpflichtung zu zählen, welche leicht mit anderen Arten von Zinsgütern auf eine Stufe gestellt wurden. Auch die bäuerlichen Lehen (Waitz a. a. O. VII 9) sind hierher zu beziehen. Nach Waitz geht überhaupt der ältere Gebrauch des Wortes feodum auf Zinsgüter und hat erst später seine specifische Bedeutung erhalten.

Beziehungen von ganz spezifischer Bedeutung erzeugt. Die alte, den Personenstand des Vassus herabmindernde Bedeutung dieses Verhältnisses war längst abgestreift. Der späteren Zeit erschien die Vasallität durchaus als ein Treueverhältnis besonderer Art. Nachdem der allgemeine Unterthanenverband, wie ihn das karolingische Staatswesen begründen wollte, sich als unwirksam vom politischen, als indifferent vom socialen Standpunkte aus erwies, die Grundherrschaft aber eine sociale Organisation nur der unteren Volksklassen zu schaffen vermochte, zeigte sich die Vasallität als ein Prinzip, das zugleich der politischen und socialen Ordnung derjenigen Klasse der Bevölkerung dienstbar werden konnte, die nicht durch den herrschaftlichen Verband zusammengehalten war. Politisch wurde die Lehenstreue ein Ersatz der allgemeinen Unterthanentreue, indem jede selbständige Existenz an eine andere durch die Vasallität geknüpft war, bis schliesslich in der Person des obersten Lehensherrn alle diese Treueverpflichtungen zusammentrafen. Social wurde die Vasallität zunächst in der Weise wirksam, daß diejenigen, welche keiner grundherrschaftlichen Gewalt unterlagen, in der gemeinsamen Ehre des Lehensleides sich verbunden, zu einem ausgezeichneten Stande emporgehoben fühlten. Der starke genossenschaftliche Geist, welcher das ganze deutsche Mittelalter durchzieht, äußerte sich auch auf diesem Punkte in voller Wirksamkeit; die Vasallität wirkte damit für sich allein schon social unterscheidend, standesbildend. Mit diesem aristokratischen Wesen, das ihr zu eigen war, griff nun die Vasallität auch ein in die Beneficialverhältnisse und bewirkte ihre Differenzierung. Der Vasall, welcher ein Beneficium von seinem Herrn erhielt, brauchte damit nicht zu besorgen, von der Grundherrschaft desselben ergriffen zu werden, während die Verleihung eines Beneficiums ohne Eintritt in den vasallitischen Verband für den Beneficiar immer mindestens die Gefahr erzeugte, dadurch in die Grundhörigkeit gezogen zu werden. Die Standesrücksichten, welche der Vasall beanspruchen konnte, verhinderten auch eine beneficiarische Verleihung unter gleichzeitiger Auflegung von Dienst

und Zins, wie sie sonst der Leihbesitz zu tragen hatte<sup>1)</sup>. So wurde die Vasallität ein Mittel, um eine Form des Leihbesitzes zur Stärkung der wirtschaftlichen Position des Beliehenen zu verwenden, welche keinerlei Konsequenzen für die sociale Stellung desselben hatte. Ja es ergab sich wohl, daß dieses besondere beneficiarye Verhältnis als der wertvollere und bedeutungsvollere Bestandteil des ganzen Lehnungsverhältnisses erschien, besonders seit seine Erblichkeit die Regel geworden war<sup>2)</sup>. Und gerade damit ist dasselbe für die Gestaltung der socialen Verhältnisse der Lehnleute und für die weitere Differenzierung innerhalb dieser Klasse bedeutsam geworden. Denn zunächst ergab sich mit der Ausbildung dieser besonderen Art vasallitischer Lehen, daß sie auch den Grundherren selbst zugänglich wurden. Grundbesitz und Rechte aller Art, Ämter und sonstige Vorteile waren als Lehen zu erhalten, ein neuer Krystallisationsprozeß des Vermögens zu Gunsten der bereits Vermöglichen eingeleitet. Aber auch vom Standpunkte der Lehnsherren war die wirtschaftliche Stärke der Vasallen ein sehr wesentliches Moment; denn die praktische Seite des Lehnungsverhältnisses war für den Lehnsherrn die Lehnshülfe, welche der Vasall unter gewissen Voraussetzungen bieten konnte, wie die Gewährung des Beneficiums für den Vasallen selbst gleichsam das kapitalisierte Äquivalent dieser materiellen Hülfe war, dem gegenüber der etwaige Schutz des Vasallen durch den Lehnsherrn kaum erheblich in die Wagschale fiel.

---

<sup>1)</sup> Schon bei der Verwandlung von Beneficium in sogenanntes lebenslängliches Eigentum, welche eine Verwandtschaft mit dem Lehen hatte, wird regelmässig Freiheit von Zins und Dienst ausgesprochen; Waitz a. a. O. VII 92. Ebenso bei den eigentlichen Lehen, welche zum Zinsgute in Gegensatz treten.

<sup>2)</sup> Noch Contin. Regin. 949 erscheint es als Ausnahme, daß einer *permissu regis quidquid beneficii aut prefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit*. Seit dem Ende des 11. Jahrh. ist die Erblichkeit der Lehen gewohnheitsrechtlich ausgebildet. Später wird das (erbliche) Lehen schon in Gegensatz zu anderer Verleihung gesetzt; z. B. 1128 Mon. Boic. XI p. 352: *non ratione feudali . . . sed pro beneficio temporali*.

Ein reicher Lehenshof charakterisierte sich eben deshalb nicht so sehr durch die Zahl der Lehensträger als vielmehr durch das Ansehen und den Reichtum derselben, mochte dieser auf Beneficien oder Eigengut beruhen. Aus diesem Gesichtspunkte insbesondere wird es auch verständlich, wie sich verhältnismäßig leicht ein Lehenverhältnis desselben Vasallen zu mehreren Lehensherren zugleich ausbilden konnte, da ja doch nicht immer jeder Lehensherr gleichzeitig die Lehenshülfe beanspruchte und es bei mächtigen Vasallen auch nicht ausgeschlossen war, daß sie gleichzeitig mehreren geleistet wurde, wenn nur dabei nicht gegensätzliche Interessen im Spiele waren.

Wurde auf diese Weise jedem Grundherrn die Möglichkeit geschaffen, Lehen zu erhalten und damit der besonderen socialen Vorteile teilhaft zu werden, welche die Verbindung mit dem Lehensherrn und den Lehensgenossen bot, so konnte er andererseits auch selbst Lehensherr werden, wenn ihm genügend Grundbesitz oder Rechte zu Gebote standen, um davon einiges zur Entlohnung persönlicher Treuedienste zu verwenden. Ja es war wohl die Erwerbung von Lehen selbst dazu zu verwenden, um durch Afterverleihung derselben sich selbst einen Lehenhof zu bilden. Es begreift sich, wie sehr die reiche Mannigfaltigkeit der Lehenverhältnisse, welche sich damit ergab, auch auf die Differenzierung des Standes der Grundherren oder, was damit so ziemlich identisch geworden war, des Adels einwirken mußte. Vornehmlich durch Lehen, besonders aus dem reichen Grundbesitz der Kirche, sind die weltlichen Großen zu den Voraussetzungen einer vollen Landesherrschaft gekommen; unter dem Einfluß des Lehenwesens, das sie sich zugänglich zu machen wußten, haben die Ministerialen zum Teile sich ganz aus der Grundherrschaft loszulösen und zu einer neuen Kategorie von adeligen Grundbesitzern zu machen gewußt. Und dazwischen liegen die mannigfachen Abstufungen adeligen Standes, wie sie dann in den Heerschilden der Folgezeit charakteristisch ausgeprägt erscheinen. Allerdings sind es vorwiegend die ökonomischen Kräfte, welche im Lehenstaate zur besonderen ständischen

Ordnung der oberen Klassen führen; aber eben die Formen des Lehensverbandes mit ihrer wunderbar reichen Gestaltungsfähigkeit haben es möglich gemacht, daß sich die ökonomischen Verhältnisse des Adels so gruppierten und damit die Basis verschieden gearteter Standesverhältnisse wurden.

Ein besonderes Ferment socialer Schichtung bildete endlich die in dieser Periode beginnende Organisation städtischer Gemeinwesen. Die Reste römischen Municipallebens, die sich auf deutschem Gebiete noch in der römischen Kaiserzeit lange behauptet hatten, waren in den Stürmen der Völkerwanderung vollends zerstört; an eine ununterbrochene Fortsetzung dieses städtischen Lebens in der Periode deutscher Wirtschaftsentwicklung ist in keiner Weise zu denken. Selbst zur Wohnung waren die Trümmer der Römerstädte von den Deutschen gemieden, die sich vielmehr, alter Gewohnheit folgend, außerhalb derselben niederliessen. Soweit sie baufest geblieben waren, dienten sie wohl als Grundlage eines Palatiums oder Herrensitzes, und mancherlei Volk, das mit der Fronhofsverwaltung in Zusammenhang stand, mochte sich in den Mauern solch ehemaliger Römerstädte eingerichtet haben. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß sich Reste der gewerblichen Bevölkerung einzelner Römerstädte erhalten und ihre Beschäftigungsweise auf ihre Nachkommen in solchen vererbt haben. Aber städtisches Wesen ist daraus an und für sich nicht hervorgegangen, vielmehr überall besonderen Umständen entsprungen, welche mit dem Charakter des Wohnplatzes als eines ehemaligen Municipiums in keinerlei Zusammenhang standen.

Vor allem sind die Palatien und Haupthöfe der königlichen und bischöflichen Verwaltung schon frühzeitig zu Mittelpunkten des Verkehrs und zu hauptsächlichsten Standorten gewerblichen Lebens geworden; durch die Konzentration der Hofhaltung und Verwaltung, durch Reichsversammlungen und Kirchenfeste haben sie eine zahlreiche Bevölkerung und einen besonders kaufkräftigen Markt erhalten. In geringerem Mafse erwachsen auch Fronhöfe der übrigen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften zu solchen Bevölkerungscentren für

ein weiteres umliegendes Gebiet; auch sind unter besonderen Verhältnissen, wie sie teils der Verkehr in Umschlagplätzen, teils die Produktion in größeren Betrieben (Salinen) erzeugte, solche Orte mit größerer Menschenmenge und einem lebhafteren Markte zu gewissen Bedingungen für eine städtische Entwicklung gelangt<sup>1)</sup>).

Aber alle diese Umstände, welche auf das spätere Aufblühen der Städte von Einfluß geworden sind, haben doch noch in der Karolingerzeit keinerlei sichtliche Wirkungen für die Gestaltung der socialen Ordnung und die Umbildung der ständischen Verhältnisse geäußert. Erst mit dem 10. Jahrhunderte beginnen sich die Anfänge eines spezifischen Stadtbürgertums zu zeigen, damit aber auch sogleich für die weitere Entwicklung der allgemeinen ständischen Ordnung von Bedeutung zu werden. Die Zeit vom 10.—12. Jahrhundert arbeitet ununterbrochen an der weiteren Ausbildung dieser neuen, eigenartigen socialen Gemeinschaft durch Assimilierung der verschiedenartigen gesellschaftlichen Elemente, welche in den Städten zusammentrafen, und durch Unterscheidung der ganz spezifischen städtischsocialen Ordnung von der Gesellschaftsordnung des flachen Landes. Am Schlusse des 12. Jahrhunderts ist dieser Prozeß schon in wesentlichen Momenten abgeschlossen; Stadtbürgertum und Stadtverfassung beginnen, wenn auch keineswegs überall in gleicher Weise, fortan maßgebend in die sociale und wirtschaftliche Geschichte des deutschen Volkes einzugreifen.

Vor Heinrich I begegnet auf deutschem Boden eine einzige sociale Organisation, welche unter Umständen für die Ausbildung eines Stadtbürgertums bedeutsam werden konnte, das ist das Hofrecht. In den reichbevölkerten Residenzen der geistlichen wie der weltlichen Großen umschlang es diejenigen Elemente der Bevölkerung, welche in grundherrlichem Verbaude mit dem Herrn des Stadtgebietes standen: eine stattliche Menge von Dienerschaft zu den täglichen Ver-

---

<sup>1)</sup> Näheres über die wirtschaftliche Entwicklung der Städte im Abschnitt V.

richtungen des Haushalts wie zu den Leistungen der Gutsverwaltung; Bauern zur Bearbeitung der Hofländereien, welche auf Rechnung der Herrschaft bewirtschaftet wurden; Handwerker sodann, welche den Herrenhof und seine Verwaltung mit den nötigen Gewerbsprodukten zu versehen hatten in einer Zeit, die noch keinen geregelten Produktaustausch, keine nationale Arbeitsteilung kannte. Auch die Kaufleute, welche unter dem Schutze des Königs an den Haupthöfen der königlichen Gutsverwaltung sich niederliessen, sind mit ihren Wohnungen und Magazinen wenigstens vielfach unter der Grundherrschaft gestanden<sup>1)</sup>. Einen anderen Teil ihrer abhängigen Leute verwendeten die grossen Herren für ihre persönliche Sicherheit und die Verteidigung ihrer Herrschaften als bewaffnete Schar; und über die einzelnen Gruppen dieser hofrechtlichen Klassen setzten sie eigene Verwalter oder Meister, eine ganze Beamtenschar.

Die Gemeinschaft des Rechtskreises, welche alle diese Bevölkerungselemente umschlang, wirkte wie im allgemeinen für die ständischen Verhältnisse nivellierend, so in der Begrenzung auf den gemeinsamen Wohnplatz verbindend in den wichtigen Angelegenheiten des täglichen Lebens; zunächst in diesem Kreise mag sich ein Gemeinsinn und ein gleiches Gefühl der Anhänglichkeit an die aufkeimende Stadt entwickelt haben. Solch hofhöriger Gemeinden waren nun nicht selten auch mehrere in derselben Stadt nebeneinander, und nach den strengen Grundsätzen des Hofrechts waren den gesellschaftlichen Beziehungen derselben untereinander, in der Ehe und dem Güterverkehre, besonders mit Grundstücken, mannigfache Hindernisse in den Weg gelegt; eine Verschmelzung der Hofhörigen verschiedener Grundherrschaften ist auch auf diese Weise lange Zeit hindurch thatsächlich aufgehalten worden. Aber die Gleichartigkeit der wirtschaftlichen und socialen Interessen bestand doch zweifellos bei diesen verschiedenen Gemeinden; die übereinstimmende Entwicklung, welche die

---

<sup>1)</sup> 1004 Cod. dipl. Sax. I 1, 56: Heinrich II giebt *curtem regiam cum aedificiis infra urbem Merseburg positam et omnia curtalia infra et extra urbem, que negotiatores possident*, an das Bistum Merseburg.



ständischen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Hofrechte genommen haben, ist ein starker Beweis dafür, daß die gesellschaftlichen und besonders die wirtschaftlichen Kräfte stärker auf die Verschmelzung als die Macht des Hofrechts auf die Trennung dieser Lebenskreise eingewirkt haben.

Neben diesen hofhörigen Gemeinden standen aber allerdings, besonders in den großen und volkreichen Orten königlicher und bischöflicher Palatien, andere Bevölkerungselemente; in jenen Beamte und Dienstmannen der Reichsverwaltung, in diesen die Kanoniker und Funktionäre der Bistumsverwaltung; freie Grundbesitzer, welche hier den Standort ihrer Gutsverwaltung hatten oder das bewegte Leben am Hofe dem eintönigen Dasein auf dem Lande vorzogen; Kaufleute, Wechsler und Handwerker, die unter dem besonderen Schutz des Stadtherrn eingezogen waren, und daneben manches ledige Volk verschiedener gesellschaftlicher Stellung und mannigfacher, oft keineswegs durchaus redlicher Beschäftigung.

Standen diese Bevölkerungselemente, abgesehen von den königlichen Palatien, auch zunächst unter dem Volksrechte und dem Grafengerichte, gehörten sie also auch einem ganz anderen Rechtskreise an als die hofhörigen Leute, so entwickelten sich doch alsbald auch für sie Verhältnisse, welche sie in nähere sociale Beziehungen zu dem anderen Teil der Stadtbevölkerung brachten. Es ist vor allem die Übertragung der Grafengewalt an die mächtigen geistlichen Herren städtischer Territorien (ottonische Privilegien) ein für die gesellschaftliche Ordnung, im Verlaufe auch für die Stadtverfassung selbst bedeutsames organisatorisches Moment geworden. Die Einheit der Herrschaft und damit auch der politischen Verfassung wurde dadurch über den Bereich der Grundherrschaft hinaus erstreckt. Sämtliche Elemente der städtischen Bevölkerung, sofern sie nicht zum Gebiete eines anderen Immunitätsherrn gehörten, wurden dadurch als eine einheitlich geschlossene Masse dem öffentlichen Rechte der Stadt und ihres Umkreises unterworfen, und es ist leicht begreiflich, wie sehr diese Änderung geeignet war, auch ein einheitliches socialpolitisches Bewußtsein unter der Stadt-

bevölkerung zu erzeugen, ganz abgesehen davon, daß durch diese Einheit in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung auch die wirtschaftlichen Beziehungen der Städter ungleich inniger gestaltet wurden. Wohl können wir annehmen, daß auf diesen Grundlagen sich mit innerer Notwendigkeit ein Prozeß der Assimilierung der verschiedenen Volksklassen einer Stadt und mit zunehmendem Reichtum ihrer Wirtschaft auch ein reiches Maß bürgerlicher Freiheit und politischer Selbständigkeit im Laufe der Jahrhunderte würde eingestellt haben.

Aber es wirkten in Wirklichkeit noch andere Momente auf diese Verschmelzung der verschiedenartigen Elemente der städtischen Bevölkerung hin.

Von dem markgenossenschaftlichen Verbands, in welchem die grundbesitzende Bevölkerung solch aufkeimender Städte stand, kann das zwar nur in beschränktem Maße gelten. Wohl sind Lebensäußerungen dieser Markgenossenschaften, insbesondere in Bezug auf Rechtspflege, Lokalverwaltung und Allmendenutzung, mehrfach bezeugt und der spätere städtische Haushalt ist in mancher Hinsicht auf der Allmende dieser alten Specialgemeinden aufgebaut. Aber sociale Bedeutung ist diesen Genossenschaften hier ebensowenig beizumessen, wie sie eine solche in anderen Formen gehabt haben.

Auch die altgermanische Idee der Gilde oder Schwurgenossenschaft ist nicht, wie man wohl geglaubt hat, als ein allgemeines sociales Ferment der städtischen Bevölkerung anzusehen. Wie sie schon in der Karolingerzeit immer nur in engbegrenzten Volkskreisen und mit Beschränkung auf ganz konkrete Lebenszwecke in Wirksamkeit trat, so liegt die Bedeutung der Gilde auch innerhalb der Stadtbevölkerung in engeren gesellschaftlichen Beziehungen, welche sie zwischen den Angehörigen gleichen Berufs und gleicher Lebensstellung erzeugte, und konnte daher wohl für die Herrschaft in der Stadtverwaltung und für die besondere Geltung einzelner Klassen, aber kaum für die sociale Struktur der Stadtbevölkerung überhaupt bedeutsam werden. Mehr schon war es ein Moment rein wirtschaftlicher Natur, welches der städtischen Bevölkerung einen gemeinsamen Halt gab, gleiche Ziele setzte und

damit eine Vereinigung unter gemeinsamen Institutionen begünstigte. Die besondere Gunst städtischer Verhältnisse für reichen Erwerb war der Bann, unter dem alle Klassen der städtischen Bevölkerung gemeinsam und gleichmäÙig standen. Ihr gegenüber kamen die Gradunterschiede der Freiheit und der volks- oder hofrechtlichen Geltung gleich wenig in Betracht. Geld und Geldeswert nivellierte damals ebenso wie zu allen Zeiten und zwang sie aneinander.

Dieses Moment insbesondere wurde maßgebend für die Bedeutung, welche die Kaufleute allmählich in der städtischen Gesellschaft erlangten. Schon in der Karolingerzeit haben sich die Kaufleute eines besonderen Schutzes der Reichsgewalt zu erfreuen gehabt und an den königlichen Palatien wie analog wohl auch an den großartigen Bischofsitzen und Herrenhöfen eine angesehene oder wenigstens günstige Stellung sich errungen. Waren sie auch keineswegs durchaus freie Leute und mit ihren Häusern und Magazinen der grundherrlichen Gewalt des Hofes unterworfen, so brachte es doch die Art ihres Erwerbes, ihre Wichtigkeit für den Markt, ihre Steuerfähigkeit und der besondere Rechtsschutz ihrer Person mit sich, daß sie sich frühzeitig über die verschiedenen Klassen der dienenden Leute der Herrschaft emporhoben.

Bereits im 10. Jahrhundert wird von einem Rechte der Kaufleute als von einem allgemeinen Reichsrechte gesprochen, das, wenn es auch zunächst auf einzelnen Privilegien beruhte, doch allmählich sich allenthalben im Reiche eine ziemlich gleiche Anerkennung verschafft hat<sup>1)</sup>. Auch die weltlichen

---

<sup>1)</sup> 965 Otto I (307): für die Kaufleute von Bremen: *tali . . . potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium*. Ganz gleichlautend 988 Brem. Urk.-B. 14: Otto III für Hamburg: *quin etiam negotiatores, eiusdem incolas loci, nostre tuitionis patrocinio condonavimus, praecipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium per nostrum regnum potiri noscuntur*. Später Heinrich II ib. n. 16: *tali tutela et iure potiantur, quali maiorum videlicet civitatum institores per nostrum regnum potiri noscuntur*. Die Einheit dieses Rechtes erstreckt sich nach

und geistlichen Großen haben dieses Kaufmannsrecht in ihren Territorien zur Anerkennung gebracht und damit dem Stande der Kaufleute im allgemeinen die außerordentlich wertvolle Einrichtung eines gemeinen Rechtes geschaffen in einer Zeit, die von einheitlicher Rechtsbildung auf anderen Gebieten nahezu gar nichts aufzuweisen hatte<sup>1)</sup>.

Frühzeitig haben sich die Kaufleute zu Genossenschaften zusammengethan, wozu außer uralten Motiven, wie sie in Gildeeinrichtungen schon in der Karolingerzeit hervortraten, auch die weitverbreitete Übung gemeinsamer Handelsfahrten und die Gleichartigkeit des den Kaufleuten zugestandenen singulären Rechtes beigetragen haben mögen. In den niederdeutschen Städten, insbesondere des Sachsenlandes, sind solche Kaufmannsgilden, ähnlich wie in Dänemark, schon im 11. Jahrhunderte verbreitet<sup>2)</sup>; im Rheinlande treten sie erst später und nicht mit so fest ausgeprägtem Charakter hervor<sup>3)</sup>; in

---

einer Urkunde Konrads II n. 1037 auch auf Italien. 1040 Heinrich III (Stumpf, Acta 53, Reg. 2229): Kaufleute von Quedlinburg erhalten das Recht im ganzen Reiche freien Handel zu treiben und nach demselben Rechte zu leben wie die Kaufleute in Goslar und Magdeburg. Vgl. G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Sybels Zeitschr. N. F. Bd. 22 u. 23). Derselbe, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889. R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890.

<sup>1)</sup> 1033 Cod. dipl. Sax. I 1, 82: Bischof von Naumburg gewährt den Kaufleuten, ut que septa cum areis quisque insederit, perpetuo iure sine censu possideat indeque licentiam faciendi, quicquid voluerit, habeat ea lege dumtaxat, ut ius omnium negociatorum nostre regionis mihi profiteantur. 1100 Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. V 141: idem forum (der neugegründeten Stadt Radolfzell) sub nullo districtu constaret, sed iustitiam et libertatem Constantinensem, que ius fori est, semper obtineret. Vgl. auch insbesondere das älteste Freiburger Stadtrecht (1120) bei Dumgé, Reg. Bad.

<sup>2)</sup> Nitzsch in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1879. 1880. Pappenborg, Die dänischen Kaufmannsgilden.

<sup>3)</sup> In Köln zeigt sich schon im Anfange des 11. Jahrh. (Vita Heriberti c. 9, SS. IV p. 748) eine Spur einer kaufmännischen Genossenschaft. Aus dem 12. Jahrh. ist die Gilde dort mehrfach bezeugt; Höniger, Westdeutsche Zeitschrift II 247. Über Worms und Mainz vgl. C. Köhne, Ursprung der Stadtverfassung. 1890. S. 57 ff.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

den süddeutschen Städten scheint nur vereinzelt<sup>1)</sup> eine gildenmäßige Verbindung der Kaufleute vorhanden gewesen zu sein.

In solchen Handelsgilden werden nun wohl nur diejenigen Stadtbewohner sich zusammengefunden haben, welche eigentliche Handelschaft trieben, wenn auch noch in dieser Zeit mit der Bezeichnung von Kaufleuten alle belegt werden, welche Waren auf dem Markte feilboten. Schon die Ausbildung des Sonderrechts der eigentlichen Kaufleute spricht dafür, ebenso wie der Umstand, daß die Handwerker in königlichen und bischöflichen Städten überwiegend hofhörig noch in einer Zeit waren, in welcher die Kaufleute sich schon zu Reichtum, Ansehen und großer Selbständigkeit emporgearbeitet hatten.

Die wesentlichsten Attribute, welche die Kaufmannsgilden schon im 11. und 12. Jahrhunderte allmählich sich zu erringen verstanden, das Genossengericht, die Ausübung gewisser öffentlicher Funktionen, wie Handhabung der Wage und der Marktpolizei, dann die Teilnahme am Rate des Stadtherrn und die Besetzung der Schöffenstühle in dem öffentlichen Gerichte, sie alle wurden auch zu Faktoren der besonderen gesellschaftlichen Stellung, welche sich die Kaufmannschaft treibende Bevölkerung der Städte verschaffte. Mit dem Genossengerichte beherrschte die Gilde ihre Mitglieder und schloß sich von der Fimischung der öffentlichen Gewalt in ihre inneren Angelegenheiten ab; mit der Wage und der Marktpolizei beherrschte sie den öffentlichen Verkehr und damit zugleich ein gutes Stück der Stadtwirtschaft überhaupt; mit ihrem Anteil am Rate und am öffentlichen Gerichte endlich machte die Kaufmannschaft ihre Position auch zu einer politischen und gewann Einfluß und Macht, um auch über die Stadtgüter und die finanzielle, militärische und Gerichtsgewalt der Stadt zu Gunsten ihrer spezifischen wirtschaftlichen Interessen zu verfügen.

Ein zweites Element, das für die städtische Gesellschafts-

---

<sup>1)</sup> In Regensburg bestand im letzten Viertel des 12. Jahrh. eine Vereinigung der gesamten Kaufmannschaft, deren Vorsteher, der Hansgrat, eine Gerichtsbarkeit in Handelssachen besaß. Mon. Boic. XIII n. 67 p. 70.

ordnung wie auch in der Folge für die Stadtverfassung und Stadtverwaltung von besonderer Bedeutung wurde, ist in der kriegerischen Dienstmannschaft zu sehen, die sich in königlichen wie bischöflichen Städten schon frühzeitig geltend machte.

Den Anstoß zu der besonderen Bewegung, in welche die Entwicklung der städtischgesellschaftlichen Verhältnisse durch die Kriegsdienstmannen versetzt worden ist, scheinen in der That die Anordnungen gegeben zu haben, welche Heinrich I zur Organisation der Verteidigung von Burgstädten getroffen hat<sup>1)</sup>; hierauf ist es auch zurückzuführen und erscheint als ein wenn auch einseitiger Ausdruck der Würdigung dieser Mafsregeln, wenn die ältere Geschichtschreibung diesen König als Städtegründer besonders gefeiert hat.

Die Gründung fester Burgen und die Ausbildung derselben zu grofsen Zufluchtsorten des umliegenden Gebietes ist ein Haupt Gesichtspunkt im System der damaligen Landesverteidigung. Einzelu schon von Karl dem Grofsen und seinen Nachfolgern aus dem karolingischen Hause angewandt, ist sie von Heinrich I zum System erhoben und im grofsen Stile durchgeführt worden; gegen die Dänen ebensowohl wie gegen die Slaven und zuletzt gegen die Ungarn<sup>2)</sup>. Die vorhandenen volkreichen Orte schienen vor allen geeignet, die Stützpunkte

---

<sup>1)</sup> Die entscheidende Stelle ist Widukind Lib. I c. 85 (SS. III 432): *Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium terciam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent et suis eas locis recondere. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat, quatenus in pace discerent, quod contra hostes in necessitate facere debuissent.*

<sup>2)</sup> 931 Thietmar I c. 9 (SS. III 739): *Hic montem unum iuxta Albin positum et arborum densitate tunc occupatum excoluit, ibi et urbem faciens de rivo quodam, qui in septentrionali parte eiusdem fluit, eidem Misni imposuit, quam, ut hodie in usu habetur, praesidiis et impositionibus caeteris munit.* — 934 Adam. Brem. I 59: *Heinricus victor apud Sliaswich, que nunc Heidiba dicitur, regni terminos ponens, ibi et marchionem statuit et Saxonum coloniam habitare praecepit.*

einer verbesserten Landesverteidigung zu werden, aber auch vor allen selbst eines solchen Schutzes bedürftig. Daneben aber galt es an geeigneten Punkten feste Plätze zu gründen und ihnen gleich bei der Anlage die Eignung zu geben, einer zahlreichen Bevölkerung als Zuflucht vor anstürmenden Feinden zu dienen. Die Ausführung dieses Systems der Städtebefestigung übertrug der König zunächst seinen schwer bewaffneten Kriegsdienstmannen, den *milites*, in denen er zugleich die besten Elemente einer stehenden Besatzung für dieselben erblickte. Diese *milites*, welche bisher auf Reichsdomänen und königlichen Hausgütern oder auf königlichen, wohl auch bischöflichen und reichsabteilichen Beneficien im Lande herum wohnten, sind damit als ein neues sociales Element in die Städte eingeführt worden; sie sind andererseits eigentliche Städteerbauer und alsbald auch ein maßgebender Faktor für die Entwicklung des deutschen Stadtbürgertums geworden. Mit ihren Familien, ihren Knappen und Knechten zogen diese Ritter ein in den Kreis der bisher überwiegend unfreien Stadtbewölkerung, jeder gewohnt, sich selbst zu fühlen, aber doch alle in gleicher Weise den militärischen Befehlen ihrer Vorgesetzten und dem Könige mit ihrer ganzen Persönlichkeit in Dienstbarkeit unterworfen.

Dieses Verhältnis brachte sie sofort in einen gewissen Gegensatz zu den vorhandenen Bevölkerungselementen. Sie waren weder, wie die Ministerialen am Fronhofe, nur an dessen Interessen gebunden noch, wie die Handwerker und Bauern, Glieder der Fronhofswirtschaft, vielmehr in hohem Grade der Fronhofsverwaltung gegenüber selbständig und keineswegs geneigt sich ihr unterzuordnen. Ihre wirtschaftliche Bedeutung war mit ihrer Aufgabe gegeben, aus den bisherigen stadthähnlichen Orten eine eigentliche befestigte Stadt zu machen, neue zu gründen und mit den nötigen Wohnungen für sich und ihre Standesgenossen auf dem Lande zu versehen; ihre Einkünfte zogen sie aus ihren Dienstgütern, welche die auf den königlichen Gutshöfen zurückgebliebenen Dienstmannen auch für sie bewirtschaften mußten, daneben wohl auch aus Lehen und Allodialgütern, an deren Erwerbung und Bewirtschaftung

sie durch ihre neue Stellung keineswegs verhindert waren. So bildeten sie in der Stadt eine Klasse von Konsumenten, welche bei ihrer angesehenen Stellung noch dazu bedürfnisreicher und zahlungsfähiger war als die überwiegende Mehrzahl der bisherigen Stadtbewohner. Ihren socialen Halt hatten sie einerseits in ihrer eigenen Familie, deren Verband sich zu allen Zeiten gerade da am mächtigsten erweist, wo er auf Grundbesitz ruht; und andererseits in ihren Beziehungen zur kriegerischen Dienstmannschaft überhaupt, welche selbst eine Organisation und überdies unmittelbare Beziehungen zum Könige als ihrem Kriegs-, Lehens- und Dienstherrn hatte. Ihre politische Stellung endlich war nicht, wie ein Ausfluß des Hofverbandes, von bloß lokalem Belange, sondern fußte auf der breiten Grundlage der Vasallität und Ministerialität zu König und Reich.

Aus diesen Gründen war nun aber auch sofort der Einfluß ein sehr bedeutender, welcher von dieser neuen Stadtbevölkerung auf das beginnende städtische Leben und Wesen im ganzen ausging. Die Stadtwirtschaft erhielt durch sie vielfach eine ganz andere Richtung; Handwerk und Handelschaft fanden sich mannigfach angeregt. Social wurden sie alsbald tonangebend wegen ihrer an Bildung, an Ansehen und Standesbewußtsein hervorragenden Stellung. Und ihr Einfluß in politischer Hinsicht ist nicht minder groß gewesen in der Richtung auf die Ausbildung einer eigenen städtischen Verwaltung wie auf eine dem Könige und dem Reiche grundsätzlich zugewendete freundliche Politik.

Das alles trat nun natürlich um so rascher und entschiedener hervor, je zahlreicher und je allgemeiner diese Einwanderung der Ritterschaft in die Städte war. Schon der Umstand, daß, wie Widukind berichtet, der neunte Mann aus der Klasse der milites Stadtbürger wurde, zeigt, daß es sich hier nicht um vereinzelte Vorgänge handelte; und das Aufblühen der Ritterschaft in den Städten in der Folgezeit erweist es, daß diese Einwanderung nicht etwa nur Zwecken vorübergehender Besatzung diene. Ebenso wenig aber ist es zulässig, die von Heinrich getroffene Einrichtung als eine Be-



sonderheit nur derjenigen Städte anzusehen, welche zum Zwecke der Grenzverteidigung gegen den Osten eben von ihm befestigt und mit ritterschaftlicher Besatzung versehen worden sind. Wohl ist uns die Nachricht zunächst nur mit Bezug auf die Städte des östlichen Sachsens überliefert; aber die Maßregel wirkte im Verlaufe weit über das ursprüngliche Gebiet ihrer Anwendung hinaus. Wie seiner Zeit die von Karl dem Großen auf den königlichen Domänen eingerichtete Villenverfassung unverkennbar zum Muster für die Einrichtungen aller großen Gutsverwaltungen im 9. Jahrhundert geworden ist, so läßt sich nicht minder deutlich wahrnehmen, daß die deutschen Städte des 10. und 11. Jahrhunderts allmählich durchweg auch jene Elemente ihrer Bevölkerung entwickelten, mit welchen mindestens seit Heinrich I die königlichen Burgstädte ausgestattet wurden.

In verschiedenen deutschen Städten weltlicher wie geistlicher Gewalt finden sich seit dieser Zeit die Kriegsdienstmannen als ein charakteristischer Bestandteil der Stadtbevölkerung. Überall ist ihnen zunächst die Verteidigung der Stadt und ihres Gebietes anvertraut; überall erscheinen sie an der Verwaltung beteiligt, ja geradezu als ein maßgebender Faktor derselben; sie stehen in den Bischofsstädten neben dem Klerus dem Stadtherrn als Berater zur Seite; frühzeitig erscheint dieser sogar schon bei wichtigen Verwaltungsakten an ihre Zustimmung gebunden<sup>1)</sup>.

In den königlichen Burgstädten am Harz wie in dem östlichen Kolonialgebiete liegt die Verwaltung wohl zumeist geradezu in ihrer Hand<sup>2)</sup>. Aber auch in alten Bischofsstädten

---

<sup>1)</sup> Die *leges et statuta familie s. Petri Wormatiensis* (1024) sind von dem Bischof Burchard *cum consilio cleri, militum et totius familie* aufgezeichnet; an *clerus, militia et familia* schreibt 1025 Aribon von Mainz in betreff der Weihe des Wormser Bischofs, Boos, Urk.-B. der Stadt Worms p. 352 N. 9. Das Straßgesetz des Abts von Lorsch (ca. 1043, Chron. Lauresh. SS. XXI 411) ist *cum consilio advocatorum et militum* erlassen. Diese und andere Beispiele bei Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz S. 47, wo übrigens der Bedeutung der *milites* für die Anfänge des Stadtbürgertums nicht genügend Rechnung getragen ist.

<sup>2)</sup> Thietmar, Chron. IV 4 (SS. III 769): *Ricdagus eiusdem civitatis (Misnie) custos et inclitus miles*.

ist das Amt des Burggrafen nicht selten einem kriegesischen Dienstmanne übertragen<sup>1)</sup>.

Nach der ganzen Entwicklung, welche die Ministerialität im Laufe dieser Periode genommen hat, ist es aber wohl kaum anders denkbar, als daß sie auch in den aufkeimenden Städten zu einer Aristokratie sich entwickelte, deren Besonderheit nur darin bestand, daß sie, den geschäftlichen Interessen der übrigen freien Stadtbevölkerung näher gebracht, sich mit dieser allmählich zu einem einheitlichen Patriciat, den Geschlechtern, verschmolzen hat.

Auch die Konsequenzen, welche bei dem Burgenbau Heinrichs für die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser neuen Wohnplätze gezogen wurden, der Markt mit seiner Vorratsbildung, seiner Konzentration von Angebot und Nachfrage<sup>2)</sup> und die Verbindung anderer socialer Einrichtungen mit demselben, das alles findet sich allmählich auch an anderen Orten, an welchen die Ritterschaft zur Bildung oder Erweiterung städtischen Lebens herangezogen worden ist. Es liegt aber sehr nahe, daß diese Einrichtungen in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem Vorhandensein einer Kriegsdienstmannschaft stehen, deren Bedürfnisse und Zahlungsfähigkeit ihr ein besonderes wirtschaftliches Gewicht in den neuen Gemeinwesen verliehen. Von diesem wirtschaftlichen Übergewichte aber spricht nichts deutlicher als der Bericht des Chronisten selbst, wonach in der Stadt ein Drittel aller Feldfrüchte gespeichert werden mußte, welche von den Gütern sämtlicher milites gewonnen wurden. Wirtschaftliche Beziehungen sind damit zwischen Stadt und Land geknüpft

---

<sup>1)</sup> So in Köln (Ennen I 551); Korvey (Kindl., Münst. B. II p. 138); Trier (Mitte des 11. Jahrh., G. Trev. c. 33); Salzburg (1160 Meiller, Reg. Salz. p. 451).

<sup>2)</sup> Sehr charakteristisch ist die Stelle in den Gesta Marcuardi (Böhmer, Fontes III 167): Ego M. cepi edificare castrum Biberstein . . . et in usum ecclesie redigere et cum fidelibus et monasterii honorem querentibus militibus disponere . . . Deinde castrum quod huic contiguum est, Haselstein . . . occupavi et in defensionem bonorum ecclesiae cum fidelibus viris possedi et municiones in circuitu disposui, villamque ac forum rerum venarium in suburbio collocavi.

worden, wie sie vordem nicht bestanden; der Landbevölkerung guter Absatz ihrer Produkte, der Stadtbevölkerung reiche Zufuhren und ein stets belebter Markt gewonnen; beide Vorteile aber zunächst in der Hand eben dieser ritterschaftlichen Familien, denen überdies noch ein großer Häuserbesitz wenigstens in den Formen der Erbleihe zu Gebote stand, um ihre ökonomische Überlegenheit zu behaupten.

Die Konsequenz, welche sich daraus für die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens der Städte ergab, ist wenigstens nach einer Seite hin von Heinrich selbst gezogen worden; alle öffentlichen Versammlungen, also insbesondere Gerichtsversammlungen, alle Zusammenkünfte und Gelage sollten in diesen Städten abgehalten werden.

Es wird nicht zu übersehen sein, daß gerade in einzelnen dieser Königsstädte des deutschen Ostens frühzeitig eine Bürgerschaft auftritt, welche, aus Kaufleuten und Rittern zusammengesetzt, gemeinsame Interessen geltend macht und sich gemeinsame Vorteile zum Wohle der ganzen Stadt von ihrem Herrn und König zu verschaffen weiß<sup>1)</sup>.

Aber auch anderwärts finden sich Anknüpfungspunkte genug, welche eine Verschmelzung dieser beiden städtischen Bevölkerungsklassen oder wenigstens ein gemeinsames Auftreten in Angelegenheiten der städtischen Verwaltung herbeizuführen geeignet waren<sup>2)</sup>. Gemeinsam war ihnen vor allem das Interesse, jeden Versuch des Stadtherrn abzuwehren, hofrechtliche Konsequenzen auf sie anzuwenden, gemeinsam auch ihr Bestreben, das spezifische Genossenrecht auszubilden, auf dessen Grundlage sie sich emporgearbeitet hatten.

---

<sup>1)</sup> 1030 Cod. dipl. Sax. I 1, 76: Konrad II verleiht pro petitionibus suis et ob iuge ipsorum servitium . . . civibus eiusdem civitatis (Zwickau) simulque vasallis advocatiae ibidem tam praesentibus quam futuris, ut per totum districtum territorii advocatiae . . . ius venandi, aucupandi et piscandi habeant.

<sup>2)</sup> 1105 Jaffé, bibl. V p. 234: Moguntinensis ecclesie humiles servi, F. camerarius, A. centurio cum universis ministris ac civibus inibi manentibus wenden sich an K. Heinrich um Hülfe. 1115 Ekkehard, SS. VI 249: militum plebisque ferventissimo furore (von Mainz).

Gleichartig waren ihre Vermögensverhältnisse, Haus- und Grundbesitz, ihre Lebensführung und ihr geselliger Verkehr; gleichartig auch ihr politisches Interesse, das sie immer, wenngleich nicht aus gleichen Motiven, in Gegensatz zu den lokalen Gewalten und zu den beschränkten örtlichen Interessen der hofhörigen Bevölkerung brachte und ihren Blick desto mehr auf Kaiser und Reich hinwies.

Familienverbindungen, vermögensrechtliche Beziehungen und, vielleicht nicht zum geringsten, der reichlich lockende Gewinn mögen auch die Ministerialität in den Bann kaufmännischer Interessen gezogen, ihr die Beteiligung an Handelsgeschäften nahegelegt haben; einzelne lukrative Zweige der grundherrlichen und Stadtverwaltung, wie das Amt der Zöllner<sup>1)</sup> und Münzer, lagen ja ohnehin in ministerialischen Händen. Und andererseits hat gerade die mannigfache geschäftliche Verbindung der Kaufleute mit diesen im Dienste der Grund- und Stadtherren ausgeübten Funktionen auch den Eintritt von Kaufleuten in die Ministerialität als vorteilhaft, ja wohl als sehr förderlich für das öffentliche Interesse erscheinen lassen.

Erklärt sich aus dieser Mischung das häufige kriegerische Verhalten der Städte besonders in den stürmischen Zeiten König Heinrichs IV, sowie die spätere stark aristokratische Abschließung des städtischen Patriciats gegenüber den Gewerben und sonstigen Bevölkerungsklassen der Städte, so ist doch natürlich je nach der Bedeutung, welche Ritterschaft und Kaufmannschaft in den einzelnen Städten gehabt haben, auch das spätere Stadtbürgertum aus verschiedener Wurzel erwachsen. In den verkehrsreichen Bischofsstädten am Rheine wird von Anfang an der Kaufmannschaft eine entscheidende Rolle zugefallen sein; in den kleineren sächsischen Königsstädten dagegen wird der Kern der Bürgerschaft aus der Ministerialität, in den übrigen aus den Censualen und hofhörigen Handwerkern bestanden haben.

---

<sup>1)</sup> 1127, 1140 und 1152 erscheint im Wormser Urkundenbuch der thelonarius unter den Ministerialen. 1217 auch in Speier; vgl. Köhne, Stadtverfassung S. 72.

Am Schlusse unserer Periode ist die städtische Bevölkerung doch noch weit davon entfernt, überall eine gleiche sociale Struktur und eine gleiche Verfassung des Gemeinwesens zu besitzen. Noch immer nährten die verschiedenen Rechtskreise, welchen die einzelnen Bevölkerungsgruppen angehörten, auch den socialen Unterschied, der damit angezeigt war, oder schufen auch bei Gleichartigkeit der gesellschaftlichen Stellung eine besondere Gemeinschaft der Interessen für die in demselben Rechtskreise Verbundenen. So bildeten die Grundholden der verschiedenen, oft in derselben Stadt eingerichteten Grundherrschaften ebensoviele sociale Gemeinschaften; ebenso standen die Ministerialen des Stadtherrn und die der übrigen städtischen Grundherren sich gegenüber, sonderten sich aber andererseits immer mehr von den übrigen unter derselben Herrschaft stehenden Klassen ab und näherten sich immer mehr den freien Stadtbewohnern, mit denen sie Ansehen und wirtschaftliche Kraft, bald auch Recht und Gericht theilten. Diese wieder waren nach Besitz und Beruf geteilt, in Grundbesitzer und Kaufleute, mit sehr verschiedenen Interessen und Bedürfnissen.

Die sociale und rechtliche Nivellierung, welche sich in den Städten wenn auch langsam, so doch ununterbrochen vollzog, brachte es bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts in der Hauptsache doch nicht weiter als zur Ausbildung des Begriffs der Stadtbürger im Gegensatz zu den unfreien Knechten der verschiedenen Klassen dieser besitzenden Gesellschaft einerseits und zur ungefähren Abgrenzung eines theils grundbesitzenden, ritterschaftlichen, theils kapitalkräftigen, handeltreibenden Patriciats im Gegensatz zu allen übrigen gewerblichen und dienenden Klassen andererseits. Die sociale Organisation dieser gesellschaftlichen Gegensätze, wie sie in der Folge in den sogenannten „Geschlechtern“ einerseits, in den Handwerksverbänden, den Zünften andererseits gefunden wurde, gehört aber mit ihrer Wirksamkeit für die Verfassung und Verwaltung der Stadt sowie für die Entwicklung der dem städtischen Leben specifischen Zweige der Volkswirtschaft doch vorwiegend erst der folgenden Zeit an, wengleich einzelne Ansätze dieser

Organisation bereits im 12. Jahrhunderte vorhanden und in einzelnen Städten sogar schon zu einer unverkennbaren Bedeutung für die Ausbildung des wirtschaftlichen Lebens gelangt sind.

---

### Dritter Abschnitt.

#### **Die Verteilung und wirtschaftliche Gliederung des Grundbesitzes.**

Aus kleinen Anfängen ist der große Grundbesitz während der Karolingerzeit zu einer Macht im Staate und zu einem bestimmenden Faktor der Volkswirtschaft herangewachsen.

Noch in der Merowingerzeit war die Pflege der öffentlichen Angelegenheiten zum großen Teile in den Händen des Volkes gelegen; der König der Franken vereinigte wohl Machtelemente aller deutschen Völkerstämme in seiner Hand und erhob sich damit über die Stammesherzöge zum Herrscher eines weiten Reiches; aber seine Reichsgewalt war doch sehr beschränkt, vorab im nichtsalischen Lande, denn sie fußte hier nicht auf umfassendem Grundbesitze; mehr äußerlich angegliedert als innerlich verbunden waren die Gebiete der einzelnen Völkerstämme; viel mehr als König und Reich hatten für das innere Leben des Volkes die Stammesherzöge und ihre Verwaltung zu bedeuten, die mitten im Volksleben standen und am reichsten über die Güterquellen der Nation verfügten. Neben ihnen aber waren die Massen der freien Volksgenossen die Träger der öffentlichen Rechte und ihr Grundbesitz der Kern der Volkswirtschaft. Verhältnismäßige Gleichheit des Güterbesitzes, Einfachheit der Betriebsformen und ein Gemeingebrauch weiter Allmenden ergaben eine große Einfachheit der Lebensformen und große Gleichmäßigkeit in den Anteilen an dem Gesamtprodukt der nationalen Wirtschaft. Viel mehr als der Besitz und das Einkommen mußte da die Persönlichkeit entscheidend sein für die Geltung des einzelnen, die Arbeit für den Erfolg des Ganzen.

Die Persönlichkeit aber erschöpfte sich in den täglichen Aufgaben des Lebens. Freies und gesichertes Dasein, aber ein kleiner Wirkungskreis, volle Geltung des einzelnen in seinem Kreise, aber geringe Bedeutung des Ganzen ergab sich daraus. Für weitaussehende Kulturarbeit fehlte die Organisation der Bevölkerung und der einheitliche Einsatz grosser Mittel. Und doch war das nötig. Die allgemeine Weltlage verlangte nach einer Führung nicht nur im Kriege, sondern auch in der inneren Entwicklung; und diese Führung konnte nur dem centraleuropäischen Reiche zufallen. Von allen Seiten klopfen die grossen politischen Angelegenheiten an die Pforten Deutschlands: die Wikinger im Norden, die Saracenen im Westen, Avaren und Slaven im Osten, die Anarchie Italiens und der Verfall des byzantinischen Reiches im Süden. Gegen alle diese Gefahren war mit der politischen Verfassung der Merowinger nicht anzukämpfen, mit der wirtschaftlichen Verfassung des Frankenreiches die Mittel der Abwehr und des Angriffs nicht aufzubringen. Und vollends jede kulturelle Hebung des Volkes hatte eine grössere Intensität der Wirtschaft zur Voraussetzung, welche nicht aufkommen konnte, solange die Hauptnutzung des Bodens in der gemeinen Mark gelegen und die Ackernutzung im wesentlichen auf den bescheidenen Bedarf der einzelnen Hauswirtschaft berechnet war.

Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften, welche der Karolingerzeit ihr charakteristisches Gepräge gab, hat da zunächst notwendige Voraussetzungen ausgebildet, um mit grösseren ökonomischen Leistungen auch eine grössere politische Macht der Nation zu gewinnen. Vorab das deutsche Königtum der Karolinger wurde auf reiche Domänen fundiert, deren Erwerbung zu den bedeutsamsten und folgenschwersten Vorgängen der deutschen Wirtschaftsgeschichte gehört. Dann aber sind unter dem mächtigen Schirm der königlichen Gewalt wie auch unter dem selbständigen Einflusse der herrschenden allgemeinen socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der weltliche und der geistliche Grossgrundbesitz herangewachsen, zunächst zur Stütze des Königtums und Reiches, in der Folge nicht ohne bedeutsamen Widerspruch desselben. Die einheitliche Central-

gewalt, die ihn zuerst schuf, um Träger ihrer Institutionen, geeignete Organe ihrer Verwaltung zu besitzen, ist schliesslich zum guten Teile in ihm aufgegangen; daneben aber hatte sich aus der alten Zeit des freien Volkstums soviel Bedürfnis und Tradition der Selbstverwaltung erhalten, daß auch die kräftige, aber kurze Periode der staatlichen Centralgewalt daran wenig mehr als die Form zu ändern vermochte.

Aber fiel auch die Verwaltung der inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche von der Volksgemeinde auf das karolingische Beamtentum übernommen war, alsbald wieder in ihre lokalen Interessenkreise auseinander: die Wirkung der Veränderungen war und blieb doch eine nachhaltige, welche die Karolingerzeit in der socialen Schichtung, in der Bildung der Besitzungen und damit in den Gebieten der volkswirtschaftlichen Produktion, den wirtschaftlichen Einheiten, erzeugt hatte. Welche Schicksale auch immer der große Grundbesitz in der Folge gehabt hat, wie vieles er auch am Ende nicht geleistet hat von dem, was die deutsche Volkswirtschaft von ihm nach den kraftvollen und fruchtbaren Anfängen erwarten konnte: eines blieb doch bestehen und hat sich in seinem Werte für die spätere Entwicklung der Volkswirtschaft wie des Volkstums überhaupt bewährt. Die große Grundherrschaft hat eine wirtschaftliche Organisation des Volkes geschaffen, hat ihm damit größere Aufgaben, höhere Ziele gesteckt und eine Art des Zusammenwirkens zu größeren wirtschaftlichen Resultaten gelehrt, welche die ältere Zeit nicht gekannt hatte.

Beruhete das volkswirtschaftliche Gesamtergebnis der ältesten Zeit auf den freien Gütern, welche das Volk sich erobert hatte, und auf der Arbeit, welche sie aneignete und dem Gebrauche dienlich machte, so fügte die Karolingerzeit im Grundbesitze einen neuen wesentlichen Faktor des Produktionsprozesses hinzu; sie machte ihn zur selbständigen Grundlage wirtschaftlicher Erfolge, was er bis dahin nicht gewesen war, indem sie ihn zu größeren Einheiten des wirtschaftlichen Lebens zusammenschloß und damit der Arbeit vieler auf demselben eine einheitliche Richtung gab. Bedurfte bis dahin der Boden,



um das, was er hervorbrachte, für den Bedarf ausreichend zur Verfügung zu stellen, der ganzen Arbeit, welche das Volk leistete, so gewährte er nun mehr, als er bedurfte; die That-  
sache der Organisation des Grundbesitzes ist die erste That-  
sache, welche den volkswirtschaftlichen Fortschritt bezeugt.

Dieser ganze Entwicklungsprozeß des Grundbesitzes ist am Ende der Karolingerzeit zwar noch keineswegs abgeschlossen, aber doch in seinen Grundzügen schon vollkommen ausgebildet. Er setzt sich in den folgenden Jahrhunderten fort und lebt sich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts so ziemlich aus. Ein weiterer Fortschritt ist auf diesem Gebiete zunächst nicht mehr erzielt worden. Wohl aber erzeugt das volkswirtschaftliche Bedürfnis neue Formen des Besitzes und des Betriebes, welche denn auch in dieser Periode einen großen volkswirtschaftlichen Fortschritt anzeigen.

Er ergibt sich zunächst auf Grund der Thatsache, daß die Grundherren nur einen kleinen Teil ihrer Güter selbst zu bewirtschaften verstehen, während die Hauptmasse von fremden Händen genutzt wird. Solange das in den Formen der Unfreiheit geschah und der Betrieb der Landwirtschaft sich in sehr einfacher und gleichförmiger Weise vollzog, mochte immerhin die Bedeutung des Grundbesitzes als Produktionsfaktor entscheidend für den volkswirtschaftlichen Erfolg bleiben. Mit der socialen Emancipation der bauerlichen Bevölkerung aber und mit den ersten technischen Fortschritten mußte sich doch auch das Recht am Grund und Boden in den Händen derer verstärken, welche über ihn als wichtiges Produktionsinstrument, wenn auch nur in abgeleiteter Weise, verfügten. Andererseits führte aber auch die Verwaltungsorganisation des großen Grundbesitzes dazu, daß diejenigen, welchen diese Verwaltung anvertraut war, den wirtschaftlichen Ertrag der Domäne viel mehr auf Rechnung ihrer eigenen wirtschaftlichen Thätigkeit als auf Rechnung des Gutes setzten; und das um so mehr, je selbständiger ihre Verwaltung wurde, je mehr sie Verbesserungen in der Anordnung der Güter, in der Organisation der dienenden Arbeit und in der Betriebsweise durchführten und je mehr sie die von der Grundherrschaft geforderten

Gutsrenten auf eigene Rechnung und eigene Gefahr zu leisten übernahmen. So tritt zu der Arbeit als erster und zu dem Grundbesitz als zweiter Quelle wirtschaftlicher Erträge nunmehr die landwirtschaftliche Unternehmung als drittes Element hinzu, welches sich in bestimmten Grenzen die beiden ersten dienstbar macht und dadurch eine neue Organisation der Volkswirtschaft auf den verschiedensten Gebieten des Erwerbs erzeugt. Dafs diese Organisation dann auch auf die Besitzverhältnisse in entscheidender Weise zurückwirkte, war wohl selbstverständlich; auf die Dauer wird nie ein Widerspruch bestehen können zwischen der volkswirtschaftlichen und der rechtlichen Ordnung der Herrschaft über die Güterquellen.

Wie aber diese Umbildung der Grundbesitzverhältnisse sich im einzelnen vollzogen und zu welchen Konsequenzen sie geführt hat, das ist zunächst an den einzelnen grofsen Besitzkategorien und ihren organisatorischen Einrichtungen zu untersuchen und dann an ihren volkswirtschaftlichen Effekten auf den bleibenden Wert für die Entwicklung des Volkslebens zu prüfen.

Ganz unzureichend sind die Nachrichten, welche über den königlichen Grundbesitz in der nachkarolingischen Zeit vorliegen. Die Könige erscheinen zwar während der ganzen Periode als die Rechtsnachfolger des karolingischen Herrscherhauses in Bezug auf den Grundbesitz<sup>1)</sup>, ebenso in Bezug auf die sonstigen Attribute der königlichen Gewalt; aber das karolingische Königsgut war selbst, besonders in der letzten Zeit, schon erheblich geschmälert, und manches davon ist ausserdem zweifellos an die namhafte Verwandtschaft des Hauses übergegangen. Doch sind wenigstens die königlichen Pfalzen mit ihren ausgedehnten Pertinenzen und reichen Einkünften im wesentlichen unverändert den Erben der deutschen

---

<sup>1)</sup> Das geht aus den zahlreichen Bestätigungen hervor, welche die Könige den von den Karolingern gemachten Schenkungen von Königsgut erteilt haben; z. B. c. 977 Otto II n. 150 bestätigt eine von Uta, der Mutter K. Ludwigs, gemachte Schenkung. 980 Otto II (Erhard n. 66) eine Schenkung K. Ludwigs an Herford, 30 Hufen umfassend.

Königskrone zugefallen, von diesen auch wohl später mit Erfolg zurückverlangt<sup>1)</sup>). Reiche Hausgüter, welche besonders die Könige aus dem sächsischen<sup>2)</sup> und dem salischen Hause dem Reiche dienstbar machten, konnten überdies als Ersatz für das Verlorene gelten.

Auch haben die Könige es nicht unterlassen, altes Königsgut zurückzufordern, wo es unrechtmäßigerweise in fremde Hand gekommen war<sup>3)</sup>).

Daneben sind eine Reihe von Wegen offen gehalten oder auch neu eröffnet worden, auf welchen der königliche Grundbesitz eine Vermehrung erfahren konnte. Zwar die Schenkungen und Auftragungen von freiem Eigengute, welche unter den machtvollen Karolingern soviel zur raschen Einbürgerung der neuen Grundbesitzordnung beigetragen haben, spielen nur mehr eine untergeordnete Rolle; wo solche Schenkungen vorkommen, ist der König in der Regel nur der Treuhänder, durch welchen Grundbesitz einer geistlichen Anstalt zugewendet wird<sup>4)</sup>).

Dagegen ist in ziemlich weitem Umfange ein Recht des Königs an dem Gute Verstorbener zur Anwendung gekommen, teils weil es erblos war und dann nach altem Rechte dem Könige gehörte<sup>5)</sup>), teils nach den Grundsätzen des Spolien-

---

<sup>1)</sup> 938 erfolgte die Herausgabe der karolingischen Krongüter, welche in Bayern mit dem Herzogsgute verschmolzen gewesen zu sein scheinen, an Otto I. Riezler I 337.

<sup>2)</sup> In einer Aufzeichnung der Tafelgüter des Königs aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. (Böhmer, *Fontes* III 397) heisst es: *Iste curie tamen de Saxonia dant regi tot servitia quot sunt dies in anno et 40 pl(us)*.

<sup>3)</sup> 1027 Konrad II, Meichelbeck I 1 p. 221: (rex) in urbe Ratisb. consedit, ubi inter cetera . . placuit omnes Bavarice provincie comites et electores iudices admonere, ut possessiones et praedia intra eandem provinciam sita, que novissent ad solium sui imperii pertinere . . . pronunciarent. Similiter de civitatibus nec non de abbatiis eos interrogavit.

<sup>4)</sup> Z. B. Otto I 941 n. 43, 947 n. 91, 960 n. 206.

<sup>5)</sup> 967 Otto I n. 343: *quandam terram que dicitur mortuorum et sine heredibus actenus regni nostri pertinentem*. Alb. Stud. 1112 S. 320: *Nam cum nullus de eorum sanguine hereditatem illam multo annorum spacio sibi vendicaret, in ius regie potestatis cessit*. Mehrere Beispiele bei Waitz VIII 247.

rechtes an dem Nachlaß der Geistlichen<sup>1)</sup>, teils infolge ungesühnter Schuld des Verstorbenen, wo es dann dem Reiche verlief<sup>2)</sup>).

Auch auf dem Wege des Heimfalls ist manches Beneficialgut, besonders solange die Erbllichkeit noch nicht so allgemein geworden war, wieder in die Hand des Königs zurückgelangt<sup>3)</sup>).

Bedeutender waren jene Gütererwerbungen, welche unter Anwendung der Konfiskation stattfanden. Durch Untreue und offene Auflehnung gegen den König ward nicht bloß das Lehen, sondern auch das Erbgut verwirkt, und häufig genug ist in den an Parteikämpfen reichen Jahrhunderten von der Strenge des Rechtes Gebrauch gemacht worden<sup>4)</sup>. Besonders die Zeit von Otto I bis Heinrich IV ist reich an solchen Beispielen, bei welchen es sich oft um große Güterkomplexe handelte; später tritt häufiger freiwillige Hingabe von Grundbesitz der in Ungnade Gefallenen an die Stelle der Konfiskation<sup>5)</sup>. Allerdings ist dann auch dieser Zuwachs an Grundbesitz nicht durchaus in den Händen des Königs verblieben, vielmehr wohl zum größeren Teil zur Ausstattung von Kirchen und Klöstern oder zur Belohnung von Getreuen<sup>6)</sup> verwendet worden. Aber gerade die großen konfiszierten Güterkomplexe sind doch wenigstens nicht sofort und nicht im ganzen Umfange dem königlichen Besitze wieder entfremdet worden.

In ausgedehnter Weise ist daneben insbesondere von dem Rechte des Königs Gebrauch gemacht, über die dem Reiche

---

<sup>1)</sup> Ficker, Eigentum des Reiches am Reichskirchengute. S. 100 ff. Dazu Waitz in Forschungen XIII.

<sup>2)</sup> Heinrich III, M. Boic. 29a p. 118: quod in nostram imperialem potestatem ex H., qui fuit exlex, quod vulgariter dicitur elosh, devenit.

<sup>3)</sup> Vgl. den Bericht des Otto Sanblasianus über die Gütererwerbungen Friedrichs I in Schwaben (Böhmer, Fontes III 601).

<sup>4)</sup> Von 238 Güterschenkungen Ottos I beziehen sich 26, von 107 Schenkungen Ottos II nur 3 auf konfisziertes Gut; in 7 Fällen wurden allerdings dieselben den früheren Besitzern zurückgegeben.

<sup>5)</sup> Waitz a. a. O. VIII 253.

<sup>6)</sup> Die Urkunden Ottos I und II enthalten 7 solcher Fälle.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

gehörenden Güter der Bistümer und Klöster zu verfügen<sup>1)</sup>. Allerdings stand dem Eigentume des Reiches das Recht der Kirche auf den Besitz und die Nutzung des Gutes gegenüber; aber dieses Recht war doch wieder kein unbedingtes, sondern brachte die Pflicht mit sich, dem Reiche zu leisten, was dieses zu fordern berechtigt war. Entsprachen diese Leistungen in der Art, wie sie von der Kirche geboten wurden, nicht den Interessen des Reiches, so hielt sich der König wohl für berechtigt, über sein Eigentum auch anderweitig zu verfügen.

Auf dieser Grundlage bewegen sich zunächst die bis in das 11. Jahrhundert fortdauernden Vergabungen von Kirchengut von seiten der Könige an weltliche Fürsten und Ministerialen, welche wesentlich im Interesse der Sicherung des Kriegsdienstes vorgenommen worden sind, ohne dafs damit eine unmittelbare Vermehrung des Königsgutes oder auch nur der königlichen Einkünfte erzielt worden wäre. Auch die Verfügungen der Könige über Reichskirchengut zu Gunsten anderer geistlicher Stiftungen haben zunächst nur den Zweck gehabt, eine entsprechend erscheinende Verteilung des kirchlichen Vermögens herbeizuführen, wobei jedoch immerhin auch das Interesse des Königs an einer anderweitigen Verteilung der Leistungen der Kirche für Reichszwecke mitgewirkt haben mag. Daneben kommen aber doch auch solche Verfügungen der Könige über Kirchengut vor, welche auf eine unmittelbare Stärkung der königlichen Finanzen abzielten<sup>2)</sup>; insbesondere auch Tauschakte zwischen dem Könige und der Kirche, bei denen es sich darum handelte, den königlichen Grundbesitz

---

<sup>1)</sup> Ficker, Das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. LXXII, wo zahlreiche Beispiele für alle hier besprochenen Verhältnisse enthalten sind.

<sup>2)</sup> 948 Otto I n. 95: Der König erhält von einem seiner Getreuen Besitz an 5 Orten und giebt ihm dafür Güter des Klosters Lorsch in Tausch. 1147 C. Lauresh. n. 150 wird Gingen nebst 2 anderen curtes des Stifts dem Könige Konrad II überlassen gegen Nachlaß von 100 Mark, welche der königlichen Kammer jährlich geleistet werden mußten.

besser zu arrondieren<sup>1)</sup> oder auf eine günstigere Verteilung desselben in den verschiedenen Provinzen hinzuwirken<sup>2)</sup>).

Auch das nunmehr mit größerem Nachdrucke geltend gemachte Recht des Königs auf wüstes, herrenloses Land hat wohl vielfache Gelegenheit geboten, den königlichen Grundbesitz zu mehren, Waldherrschaften und innerhalb derselben Feldgüter einzurichten, die dem königlichen Fiskus neue Einkünfte zuführten, wo früher ein ökonomisch wertloses Recht an dem Gebiete bestanden hatte<sup>3)</sup>).

Vor allem aber sind dem königlichen Grundbesitz die großen Eroberungen zu gute gekommen, welche seit den sächsischen Königen ununterbrochen während dreier Jahrhunderte sowohl im Süden wie im Norden die Grenzen des Reiches gegen Osten verschoben. Allerdings ist es zunächst, zum großen Teile wenigstens, ertragsloses Land gewesen, welches so den königlichen Grundbesitz vermehrte. Daneben erwarb aber der König doch auch zugleich das Eigentum an den zahlreichen Gemarkungen der eingesessenen, vorwiegend slavischen Bevölkerung, deren Abgaben die Fiskaleinkünfte sofort beträchtlich mehrten; und auch das ertragslose Land wurde durch seine Verleihung an Stifter und Klöster sowie an königliche Vasallen zur Grundlage von Nutzungen, an

---

<sup>1)</sup> 1175 Friedrich I, Schöpflin I 261: *Sed imperator cum esset prudens et potens atque diversa predia propter inclitam eius prolem in unum aggregaret, istud tantillum predium nobis dedit pro inmenso iure, quia ei non audebamus contradicere.*

<sup>2)</sup> 966—971 (MRh. Urk.-B. I n. 229): Otto I nimmt die Abtei S. Servatii in Traiecto in ius et proprietatem nostri publici iuris aut fisci, quoniam in eidem partibus pro disponendi regni negociis pluribus indigemus. Dafür giebt er dem Erzbischof von Trier die Abtei Ören in Trier, quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatorie dignitatis pertinere videbatur. Auch 1003 Heinrich II (Württ. Urk.-B. I 203): Tausch von Gütern in Schwaben mit dem Bischof von Freising.

<sup>3)</sup> Heinrich II, Acta n. 41 p. 39: *quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam.* 1114 Heinrich V, Herrgott S. 135: *qui omnes concordi censuere iudicio, eam vastitatem cuiuslibet inviae heremi nostrae imperiali cedere potestati, videlicet eam cuilibet placuerit redigendi.* Über den damit in einem gewissen Zusammenhange stehenden *mansus regalis* s. unten.

deren Werte der königliche Haushalt in den verschiedensten Formen participierte. Es wäre vergebliches Bemühen, für die Bereicherung des königlichen Fiskus durch die Unterwerfung dieser östlichen Marken einen ziffernmässigen Ausdruck zu suchen; selbstverständlich stand noch lange Zeit der Ertrag dieser königlichen Güter weit hinter demjenigen zurück, der von dem alten Königsgute erzielt ward; aber es unterliegt doch keinem Zweifel, daß diese gewaltige Mehrung des königlichen Grundbesitzes die wichtigste Thatsache in der Geschichte desselben während der ganzen Zeit und noch länger darüber hinaus darstellt; neben der positiven Mehrung, welche dem unmittelbaren Reichsgute dadurch erwuchs, ist auch der Vorteil nicht zu übersehen, der sich für die Reichsfinanzen dadurch ergab, daß dem Könige nun ein weiterer Spielraum zur Dotierung geistlicher Stifter und seiner weltlichen Getreuen eröffnet war, und daß er dadurch in die Lage kam, fernerhin das alte Reichsgut nicht mehr in gleichem Maße für diese Zwecke in Anspruch nehmen zu müssen.

Vieles freilich von dem, was einmal dem königlichen Haushalte zu dienen bestimmt war, ist im Laufe der Zeit der königlichen Gewalt auch wieder entfremdet worden; die Größe des königlichen Güterbesitzes ist nur aus der Menge und der Bedeutung der Vergabungen zu beurteilen, von denen die uns erhalten gebliebenen Urkunden berichten. Die Gesamtmasse dieser Vergabungen stellt einen ungeheueren Komplex von Landgütern dar, unter welchen der Reihe nach die bedeutendsten der alten Königshöfe eine hervorragende Rolle einnehmen. Unter Konrad I und den drei ersten Königen aus dem sächsischen Hause ergibt eine Auszählung der Urkunden<sup>1)</sup>:

|                 | Zahl der<br>Schenkungen | Königshöfe<br>und andere<br>große Güter | Kleinere Güter<br>und einzelne<br>Hufen | Rechte (Zoll-,<br>Markt-, Münz-<br>einnahmen etc.) |
|-----------------|-------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Konrad I . . .  | 18                      | 10                                      | 21                                      | 3                                                  |
| Heinrich I . .  | 18                      | 7                                       | 9                                       | 2                                                  |
| Otto I . . . .  | 238                     | 41                                      | 796                                     | 39                                                 |
| Otto II . . . . | 107                     | 62                                      | 29                                      | 15                                                 |

<sup>1)</sup> Mon. Germ. diplomata.

Dabei ist nicht in Rechnung gezogen, was, bei der noch immer unvollkommenen Scheidung von Kron- und Hausgut, an Gütern des Königs jeweils an die einzelnen Glieder der weitverzweigten Königsfamilie kam, um dann bei ihren Linien als erblicher Besitz zu verbleiben<sup>1)</sup>).

Auch von dem späteren Herzogsgute sind viele und wertvolle Bestandteile auf das Reich als den ersten Verleiher zurückzuführen. Besonders in den Marken ist ein großer Teil der kaum für das Reich gewonnenen Ländereien alsbald wieder in den Formen der Belehnung oder der Schenkung an die Reichsfürsten übergegangen, welchen die öffentliche Gewalt in denselben übertragen war; aber auch in den alten Territorien ist mit der Erstarkung der herzoglichen Gewalt das alte Königsgut dem herzoglichen Domanium zugeschlagen worden. Auch die Regalien und sonstigen nutzbaren Rechte sind nacheinander von der königlichen auf die herzogliche Gewalt übergegangen und haben sich schon im 13. Jahrhunderte so ziemlich zur vollen Landeshoheit verdichtet.

Im einzelnen sind es insbesondere die Gerichtshoheit, das Recht auf Schatz und Bede, das Aufgebot zu Landfolge, das Recht auf Markt, Zoll und Münze, Forst und Wildbann, das Strandregal, Fundregal, Bergregal, das Heimfallsrecht und der Judenschutz, das Geleitsrecht und das Befestigungsrecht mit dem sogenannten Burgwerk, den Baufronden der nicht gefreiten Grundbesitzer<sup>2)</sup>).

Alle diese Rechte hatten dem Reichsfiskus mehr oder minder bedeutende Einkünfte und materielle Vorteile gebracht; ihr fortschreitender Verlust bedeutete auch eine fortschreitende ökonomische Schwächung der königlichen Gewalt und insbesondere eine Schwächung ihrer Position als Grundherr. In einzelnen Territorien, wie z. B. in Bayern, haben es die Herzöge verstanden, eine Reihe von Grafschaften mit ihrem Besitze,

---

<sup>1)</sup> Waitz a. a. O. VIII 244.

<sup>2)</sup> Vgl. hierüber ausführlich Schröder, RG. S. 579 f. Über die Anwendung des Heimfallsrechts speciell durch die bayerischen Herzöge s. Riezler, Gesch. Bayerns II 13.



ihren Rechten und Ministerialen ganz an sich zu bringen, was natürlich der Stärkung der herzoglichen Gewalt gegenüber der königlichen ganz besonders förderlich war<sup>1)</sup>.

Daneben kommen dann auch alle Verleihungen von Königsgut an sonstige Grofse des Reiches, an den zahlreichen Beamten- und Dienstadel, an die Ministerialen und Ritter in Betracht, welche ansehnliche Teile des Reichsgutes absorbierten und frühzeitig schon als Erbgüter ganz aus dem Kreis der Reichsgüter ausgeschieden sind. Vereinzelt wenigstens sind dann auch Verkäufe von Königsgut vorgekommen<sup>2)</sup>; und in späterer Zeit nehmen mit wachsender Geldverlegenheit der Könige die Verpfändungen zu, welche dann häufig zu bleibender Entäußerung des Grundbesitzes geführt haben<sup>3)</sup>.

Bei weitem die größte Zahl von Urkunden aber, welche von der Veräußerung königlichen Besitzes berichten, sind zu Gunsten der Kirche ausgestellt. Selbstverständlich ist hierfür zunächst die bessere Konservierung der geistlichen Urkundenbestände von Einfluß. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Verleihung von Königsgut an die Stifter immer dann eine Minderung des königlichen Grundbesitzes nicht in sich schloß, wenn das Stift selbst zum Reichskirchengute gehörte<sup>4)</sup>; ferner enthalten derartige Verleihungsurkunden nicht selten den Hinweis, daß Königsgut aus den Händen eines weltlichen Beneficiars an die Kirche übergeht, jedoch mit der besonderen Modifikation, daß der weltliche Beneficiarius das Gut auf

---

<sup>1)</sup> 1182 Otto I von Wittelsbach kauft die Grafschaft Dachau von der Witwe des kinderlosen Konrad II (Burg, Ministerialen und alle Eigengüter) um 10 Mark Gold und 800 Pfund. Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern S. 266. Über die Erwerbung anderer Grafschaften um die Wende des 12. und 13. Jahrh. Riezler, Gesch. Bayerns II 10. M. G. SS. XVII 377: *Isti sunt, quorum hereditas cum castris et praediis ad Ludovicum ducem et filium eius Ottonem sunt devoluta* (zusammen 42 Adelige, darunter 23 Grafen).

<sup>2)</sup> 995 MRh. Urk.-B. I 270: *ipse maritus meus hoc allodium quondam ab ipsius regis manibus magno pretio comparavit*.

<sup>3)</sup> 1174 wird Reichsgut für 1000 Mark an den Bischof von Lüttich verpfändet; Ficker a. a. O. S. 123.

<sup>4)</sup> Vgl. insbesondere Ficker a. a. O. S. 79.

Lebenszeit zurückerhält oder ihm gar noch ein bisher in kirchlicher Verwaltung stehendes Reichsgut dazu geliehen wird.

Werden durch diese Erwägungen auch die Vorstellungen von der übermäßigen Verminderung des Reichsguts zu Gunsten der Kirche auf ein richtigeres Maß zurückgeführt, so bleibt die Thatsache einer fortgesetzten und erheblichen Abnahme des königlichen Grundbesitzes infolge der Vergabungen an die Kirche doch unbestritten aufrecht. Und diese Minderung des der unmittelbaren Verwaltung entzogenen Königsgutes wurde um so bedeutsamer, als seit dem Investiturstreit der Einfluss der königlichen Gewalt auf dies Reichskirchengut entschieden abgeschwächt wurde und mit der allgemeinen Anerkennung der Erbllichkeit der Lehen durch Konrad II auch der geringe Einfluss der königlichen Verwaltung auf die Beneficien der weltlichen Herren zu einem bloßen Schatten sich verflüchtigte.

Die Verhältnisse des weltlichen Großgrundbesitzes sind am Schlusse der Karolingerzeit noch durchaus unfertig. Die Tendenzen, welche im 9. Jahrhunderte zur Ausbildung großer Grundherrschaften geführt haben, wirken in der Folgezeit noch lange ungeschwächt weiter, und neue Momente sind vielfach dazu gekommen, welche solche Tendenzen verstärkten, ihnen aber auch in mancher Weise eine neue Richtung gaben.

Vor allem ist wohl mit einer lange Zeit wachsenden Zahl von größeren Grundbesitzungen zu rechnen. Solange noch die Ergebung Freier in die Abhängigkeit von größeren Grundherren fort dauerte, durch Rodung aus dem Marklande eine Vergrößerung des Grundbesitzes zu erzielen war, konnte jeder Grundbesitzer, der über ein gewisses Maß von Macht und Einfluss verfügte und Mut und Thatkraft genug besaß, sich leicht zum Grundherrschaften aufschwingen; die noch fortwährend geübte Erbteilung zersplitterte zwar immer wieder großen Besitz, gab aber immerhin auch den Teilen noch eine Position, von welcher aus die Ausbildung eigener Grundherrschaften möglich war. Ganz besonders aber haben in dieser Zeit die großen kolonisatorischen Erwerbungen in der Ostmark wie in den wendischen Landen, die wachsende Bedeutung

der Ministerialität in Verbindung mit der Ausbildung des Lehenwesens und die Entwicklung, welche allmählich die Vogteigewalt genommen hat, die Zahl der großen Grundbesitzungen in den Händen der Weltlichen befördert. In den eroberten und neubesiedelten Gebieten sind es vor allem die Markgrafen<sup>1)</sup> und die Mächtigeren aus dem Heergefolge der Könige<sup>2)</sup>, welchen Grundbesitz zugeteilt worden ist. In großer Zahl haben sich in diesen Gebieten Glieder der in den Stammlanden großgewordenen Familien heimisch gemacht, viele wohl dauernd ihren Schwerpunkt in die Marken des Reiches verlegt.

Das Aufkommen der kriegerischen Dienstmannschaft sodann, in deren Hände immer mehr ausschliesslich die Wehrkraft des Reiches gelegt wurde, zusammen mit der steigenden Bedeutung der Ministerialität und des Lehenwesens überhaupt hat ebenso eine Vermehrung der Grundherrschaften bewirkt<sup>3)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Die Markgrafen der Ostmark erhalten zwischen 1002 und 1074 gegen 200 Königshufen. Meiller, Reg. Bab. 1030 Konrad II, Cod. Sax. I 1, 73: *fideli nostro marchioni H. quoddam predium nostri iuris*. 1042 Heinrich III, M. Boic. 29a 76: Dem Markgrafen G. von Kärnten 2 reg. mans.

<sup>2)</sup> 1002 Meiller, Reg. Bab. 4: Heinrich II *cuidam militi nostro . . . predium . . . insuper de silva ad 100 mansos*. 1025 ib. 4: Dem Grafen A. (von Lambach) 50 mansos, *qui ad nostrum regale ius pertinebant*. 1055 ib. 17: *cuidam H. 3 reg. mansos ex beneficio ipsius*. 1055 Heinrich III, ib. 1: *G. nobis dilecto cancellario predium . . . et insuper 2 nostri iuris mansos, videlicet regales*. 993 Otto III, Stumpf 983: *camerario suo E. 6 reg. mansos*. 995 Otto III, Cod. Anh. I 85: *fideli nostro D. de nostra proprietate castellum V. cum villa B.* 1000 Otto III, Cod. Sax. I 1, 52: *R. nostro amabili camerario quendam iuris nostri villam G.*; ib. 53: *cuidam fideli nostro B. curtem*. 1003 Heinrich II, ib. 92: *20 reg. mansos . . . fideli nostro F.* 1028 Konrad II, Cod. Sax. I 1, 69: *fideli nostro D. 4 reg. mans.* 1032 Konrad II, ib. 109: *fideli nostro A. tale predium, quale L. habuit et nos imperiali et hereditario iure hereditavit*. Der Cod. dipl. Saxon. reg. enthält außerdem noch 8 königliche Schenkungen an Getreue mit 26 Mansen und 3 Villen aus dem 11. Jahrh.

<sup>3)</sup> Beispiele der Grösse des ministerialischen Grundbesitzes. 1157 Scheid. or. Guelf. III 466: *T. ministerialem nostrum (regis) cum liberis suis et cum omnibus prediis et beneficiis suis quorum summa in 20 villis consistit*. 1188 Kindl. M. B. III n. 29: *G. miles (comitis de Dale) recepit et tenet 100 mans.* 1118 Cod. Fuld. 775: *ministerialis eccl. Fuld. sat dives et ingenuus*; s. a. Abschn. II S. 58 Anm. 4.

wenn sie auch größtenteils nur auf Kosten der Ausdehnung bestehender Herrschaften sich entwickeln konnte <sup>1)</sup>. Insbesondere der königliche und der kirchliche Besitz ist auf diesem Wege sehr geschmälert worden, der erstere, indem er sich durch Verleihung von Land seine Krieger warb, der letztere, indem er die Last der Heerfahrt durch Belehnung der Ministerialen von sich abschüttelte.

Die Ausbildung der Vogtei endlich führte dazu, daß weltliche Grundherren das Schutzverhältnis, in welchem die Gutskomplexe und Marken zu ihnen unter dem Titel der Vogtei standen, dazu benutzten, um sich Teile derselben zunächst als eine Art der Amtsbesoldung übertragen zu lassen, allmählich aber infolge ihrer Befugnisse bei allen Gutsübertragungen sich in eine Art von Obereigentumsverhältnis setzten, das ihnen gestattete, über die Güter der ihrer Vogtei unterliegenden Stifter und Kirchen, Fronhöfe und Marken in einschneidender Weise zu verfügen; nicht bloß daß die verschiedenen Arten vogteilicher Leistungen wie Grundlasten behandelt wurden, es bot sich auch mancherlei Anlaß, um Teile solcher Güter geradezu in den Besitz der Vögte zu bringen. Bei der Markvogtei ergab sich das mit ihrer Ausbildung zur Obermärkerschaft, bei der grundherrlichen Vogtei im Anteil an den heimgesunkenen Gütern; bei der Immunitätsvogtei mit der Radizierung der verschiedenen Vogteiabgaben und deren exekutiver Einbringung <sup>2)</sup>. Ist damit auch vielfach nur der Grundbesitz weltlicher Großen vermehrt worden, so hat sich doch auch mancher kleine Grundherr mit Geschick und Rücksichtslosigkeit auf diese Weise bereichert und damit die Zahl der weltlichen großen Grundherrschaften vermehrt. Insbesondere ist mit der Verallgemeinerung des Prinzips der Vogtei, wonach schließlich für jeden selbständigen Gutskörper ein eigener Vogt bestellt wurde <sup>3)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Aus den Lehen des Rheingrafen im Rheingau sind gegen Ende des 12. Jahrh. von Werner v. Bolanden 50 Ministerialen belehnet. Sauer, Lehenbücher der Herrschaft Bolanden S. 13 ff. Vgl. die Beilage Nr. III.

<sup>2)</sup> Vgl. Lamprecht a. a. O. I 1078, 1096, 1118.

<sup>3)</sup> 1098 Cod. dipl. Aqu. n. 25: *tres advocatias videlicet super idem predium H. et super alia duo loca*. 1109 Lacomblet, Urk.-B. I 176: *ad*

und mit der Übung, eine Reihe von Untervögten zu bestellen<sup>1)</sup>, diese Quelle der Bereicherung auch den Kleineren unter dem weltlichen Adel und den Ministerialen zugänglich geworden; eine Reihe von alten Dienstmannsgeschlechtern ist durch dieses Medium der kleinen Vogtei zu der angesehenen Stellung emporgewachsen, welche sie dann in der letzten Hälfte des Mittelalters eingenommen haben.

Mit der Vermehrung der Zahl der weltlichen Grundherrschaften geht die Vergrößerung derselben gleichen Schritt. Das Bestreben nach Anhäufung von Grundbesitz in den Händen der weltlichen Großen ist eine besonders charakteristische Thatsache in der Geschichte des Grundbesitzes während der ganzen hier behandelten Periode. Vor allem die Herzöge und Markgrafen haben keine Gelegenheit, die ihnen die Ausübung ihrer Amtsgewalt bot, versäumt, um ihren Güterbesitz zu mehren und zu festigen<sup>2)</sup>. War ja doch damit die erste Bedingung geschaffen für die Erlangung der Erbllichkeit ihrer Stellung und für die politische Emancipation von der Reichsgewalt. Daneben waren zweifellos königliche Lehen mit der Verleihung des Herzogtums und der Markgrafschaft verbunden<sup>3)</sup>, und Stifter und Klöster kamen nicht selten als Beneficien in die Verfügungsgewalt derselben oder wurden von ihnen unter dem Titel der Vogtei ausgenutzt.

Auch die Grafen, die Träger der öffentlichen Gewalt in den kleineren Gebieten des Reiches, haben durchweg die Vergrößerung ihres Grundbesitzes zum Angelpunkte ihrer wirtschaftlichen Politik gemacht. Wie ihr Amt schon frühzeitig

---

vocatiam super duas videl. curtes, praeterea super mansos sex in R. et duos in V. 1194 MRh. Urk.-B. II 132: dignitatem advocatie, quam in hominibus et curte quadam in villa T. se dixerat habere.

<sup>1)</sup> Viele Beispiele bei Lamprecht a. a. O. I 1125.

<sup>2)</sup> Über die Erwerbung von Grafschaften durch die bayerischen Herzöge vgl. S. 118.

<sup>3)</sup> Heinrich IV, M. Boic. 29a p. 201: quicquid Welfo dux, dum erat dux, nostro domo et gratia habuit. Weitere Beispiele bei Waitz VII 133. Die Markgrafen von Österreich erhielten ein Gebiet, das auf 18 Quadratmeilen veranschlagt ist, verliehen. Meiller in Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss. XVIII 52. Vgl. oben S. 120.

erblich geworden ist, so haben sie auch am frühesten und am meisten sich mit dem Gebiete ihrer Amtsgewalt identifiziert, eine Art kleiner Landesherrschaft schon in einer Zeit geübt, welche noch kaum die Anfänge jener Tendenzen zeigt, die dann später zu der eigentlichen Territorialgewalt geführt haben. Neben den Hausgütern, welche sie ererbt oder erheiratet, standen ihnen die königlichen, unter Umständen auch herzoglichen Lehen<sup>1)</sup> zu Gebote, welche als Ausstattung der Grafenschaft oder aus besonderer Gunst ihnen gegeben waren; aber auch die Nutzung königlicher Güter ist ihnen, wie manches andere nutzbare Regal, übertragen<sup>2)</sup>. Wie die Herzöge haben auch sie daneben Kirchengut auf mannigfache Art in ihre Hand bekommen.

Sind auch nicht alle Nachrichten glaubwürdig, welche den mönchischen Aufzeichnungen über den Verlust von Kirchengut an die Laienfürsten und Herren zu entnehmen sind<sup>3)</sup>, so gewähren doch die vorhandenen individuellen Verzeichnisse des Lehenhofes der geistlichen Fürsten eine hinlänglich genaue und zuverlässige Vorstellung von der Ausdehnung, welche der Grundbesitz der weltlichen Großen des Reiches besonders auf dem Wege der Belehnung mit geistlichem Gute allmählich erlangt hat. Um das Jahr 1080 belehnte der Erzbischof von Trier die Grafen von Luxemburg mit 600 Hufen<sup>4)</sup>. Nach einer Freisinger Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts sind an

---

<sup>1)</sup> Waitz VII 29: *comitatum F. . . cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus.*

<sup>2)</sup> 1032 Konrad II, Cod. Westf. 122: *potestatem comitatus . . cum omni iure . . et omnia predia in eisdem pagis ad nostros manus habita et postmodum acquirenda.*

<sup>3)</sup> Hierher stellen wir insbesondere die Fuldaer (Böhmer, Fontes III 171) Notiz aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, wonach je 3000 Mansen in Sachsen, Thüringen, Hessen- und Wettergau, Rhein- und Wormsgau, Bayern und Alamannien an je 6 Fürsten zu Lehen gegeben worden seien, so daß jedes Fürstenlehen 500 Mansen gehabt hätte. In Sachsen habe aber einer der Fürsten allein jetzt mehr als 3000 Mansen in seiner Hand; und mit den gleichen Worten wird dann von jeder dieser Provinzen behauptet, daß jeder dieser Fürsten nun soviel in Händen habe, als allen zusammen zukäme!

<sup>4)</sup> Mittelrh. Urk.-B. II, XLII.

15 Große (darunter der Herzog) 21 Curtes und 18 andere Güter verliehen, von 5 Herren (darunter wieder der Herzog) 25 Güter gewaltsam entzogen<sup>1)</sup>. Von dem S. Liudgerkloster in Helmstedt, dessen Besitzstand um das Jahr 1160 auf rund 1000 Hufen angenommen werden kann, sind gegen 250 Hufen an 34 Ministerialen zu Lehen gegeben<sup>2)</sup>. Von Fulda hatten zur Zeit Friedrichs I 37 Fürsten, Grafen und Herren Lehen, darunter der Kaiser selbst 2, ein Sohn König Konrads 7, ein Markgraf mehrere Fürstenlehen<sup>3)</sup>.

Eine hauptsächliche Gelegenheit zu solcher Bereicherung aus dem Kirchengute bot jedenfalls die Vogtei, in welcher die Grafen gern einen Ersatz für den Entgang suchten, der dem Einkommen ihrer Grafschaft durch die Immunität verursacht worden war<sup>4)</sup>. Außerdem aber treten insbesondere jene Erwerbungen geistlichen Gutes durch ihre Häufigkeit und Größe hervor, welche sich als Entschädigung für die von den weltlichen Herren übernommenen Heeresverpflichtungen der Stifter und Klöster darstellen. Sind auch die Angaben zuweilen übertrieben<sup>5)</sup>, so lassen doch ebenso die häufigen allgemeinen Zeugnisse über dieses Verhältnis wie eine Reihe gutbeglaubigter Einzelangaben über die Höhe der in weltlichen Händen befindlichen kirchlichen Beneficien keinen Zweifel darüber aufkommen, daß eine der tiefgreifendsten Veränderungen in dem Verhältnisse des weltlichen zum geistlichen Besitzstande gerade darauf zurückzuführen ist<sup>6)</sup>.

Es ist auch vollkommen glaublich bei der oft sehr ungenauen Bezeichnung des Umfangs und der Bestandteile eines Lehengutes in den Verleihungsurkunden, daß gar mancher

---

<sup>1)</sup> Meichelb. I 1 p. 289.

<sup>2)</sup> Liber bonorum in d. Neuen Mitt. des thüring.-sächs. Vereins I 4.

<sup>3)</sup> Böhmer, Fontes III 172. Von dem Landgrafen Ludwig heißt es daselbst: plus omnibus habet in beneficiis.

<sup>4)</sup> Rodulfi epist. SS. X 324: ut vos (Herzog von Niederlothringen) habeatis inde in feodo pro advocatia 1100 mansos.

<sup>5)</sup> So bezüglich der 6656 Hufen, welche das Kloster St. Maximin in Trier an 3 Fürsten für Übernahme des Heer- und Hofdienstes 1023 gegeben haben soll (MRh. Urk.-B. I 300); vgl. Westdeutsche Zeitschrift 1889.

<sup>6)</sup> Vgl. i. A. Ficker, Heerschild S. 81 ff. Waitz VI 79; VII 209.

unrechtmäßige Eingriff in fremdes Gut von seiten wenig gewissenhafter Grundbesitzer einfach unter Berufung auf das Lehenrecht erfolgte, worüber insbesondere von geistlichen Stiftern<sup>1)</sup> Klage geführt wird, welche überhaupt vielfacher Anfechtung ihres Besitzstandes durch Vögte und benachbarte Gutsherren ausgesetzt waren.

Überhaupt aber boten die Formen der lehenrechtlichen Verleihung den großen Grundherren die reichste Gelegenheit, ihr Besitztum zu vergrößern, je mehr aller Staats- und Kriegsdienst sich in diesen Formen einrichtete und die Möglichkeit sich eröffnete, gleichzeitig Lehen von mehreren Herren zu empfangen<sup>2)</sup>. Und die Standesminderung, welche in älterer Zeit die Grundherren des alten Adels abgehalten haben mochte, nach solchen Mitteln der Bereicherung zu greifen, hatte doch schon aufgehört in dem Bewußtsein der Zeit eine Rolle zu spielen. Auch mußte die im Lehenwesen frühzeitig zur Geltung gelangte Individualsuccession<sup>3)</sup> einer beständigen Vergrößerung des Grundbesitzes nur günstig sein, während im allodialen Grundbesitze die reale Erbteilung doch noch viel länger herrschende Sitte blieb.

Als weiterer schwerwiegender Faktor für die Vergrößerung des großen Grundbesitzes ergab sich endlich die Stellung, welche die Grundherren innerhalb der Markgenossenschaft sich

---

<sup>1)</sup> Gesta Marcuardi (Böhmer, Fontes III 166): *Principes diversarum regionum sumebant sibi de adiacentibus sibi ecclesie bonis, quantum sibi bonum videbatur, et habebant sibi quasi pro beneficio . . . Et si aliquis eis contradicere vellet abbatum, ac iudiciali lege placitum faciens iusticiam ab eis exquirere cepisset, ingeniosa ac callida argumentatione iuris sui, quod lehenreht nominant, anguis more de manibus elapsi, per anfractus sermonum sine suo discrimine diffugiunt.*

<sup>2)</sup> Der Graf von Falkenstein hatte 100 Mansen vom Pfalzgrafen Friedrich, 200 Mansen von Welf VI. Der Rheingraf Wolfram hatte am Ende des 12. Jahrh. 96 verschiedene Lehen, darunter 3 vom Reiche, 26 von geistlichen, 67 von weltlichen Herren. Kremer, orig. Nass. n. 125. Werner von Bolanden, abgesehen von den rheingräflichen Lehen, welche er erwarb, Lehen von 44 Herren, darunter 27 von weltlichen, 17 von geistlichen. Sauer, Lebensbücher der Herrschaft Bolanden. Vgl. die Beilagen Nr. II und Nr. III.

<sup>3)</sup> Beispiele bei Waitz a. a. O. VI 61.



errangen. Schon von dem Augenblicke an, in welchem die alten Besitzverhältnisse der Markgenossen durch das ökonomische und sociale Übergewicht einzelner gestört wurden, hatte sich die Tendenz zur Ausbildung einer Vorherrschaft der großen Grundherren in den Marken entwickelt, und diese Tendenz führte innerhalb unserer Periode so ziemlich in allen Gauen zu einem Obereigentum an der Allmende oder wenigstens zu Markvogtei. Eine eigentliche Vergrößerung des herrschaftlichen Grundbesitzes war damit an sich allerdings keineswegs sofort gegeben. Die Markvogtei gab zunächst nur Gelegenheit zur Erhebung von Gebühren und Beden; daneben werden dem Vogte unter Umständen auch besondere Nutzungsvorrechte am Walde eingeräumt, und aus seiner Zustimmung zu Verfügungen der Markgenossen resultierte ein Anspruch auf Abfindung oder Anteil an den damit erzielten ökonomischen Vorteilen. Das Allmendeobereigentum dagegen bot von Anfang an ungleich mehr Gelegenheit für den Grundherrn, seinen Besitz auf Kosten der Genossenschaft zu vergrößern; zur Ergänzung unvollständiger Hufen, zur Anlegung von Beunden und Brühlen, zur Herstellung von Kammerforsten und Hofgenossenschaftswaldungen ward von ihm die Mark angegriffen<sup>1)</sup>. Aber auch die bevorzugte Stellung des Grundherrn in Bezug auf die Marknutzung, welche aus dem Allmendeobereigentum und aus der Markvogtei in gleicher Weise resultierte, hat in ihren letzten Konsequenzen vielfach zu einer Vermehrung des Grundbesitzes geführt oder ist wenigstens bei der immer stärker hervortretenden Rentenqualität des verliehenen Grundbesitzes diesem gleichgehalten worden.

Diesen für die Vergrößerung des Besitzes der Grundherren entscheidenden Umständen gegenüber haben andere Erwerbungsarten von Grundbesitz eine verhältnismässig geringe Rolle gespielt. Ergebung von Freien mit ihrem Grundbesitze an weltliche Grundherren ist eine durchaus seltene Erscheinung; nur insofern, als diese mit der Erwerbung der Vogtei über Freie ein gewisses Maass von Herrschaft über deren Güter erlangten,

---

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 998, wo auch eine Anzahl von Beispielen.

das unter Umständen zu einem Obereigentum sich verstärkte, ist auf diesem Wege der Besitzstand großer weltlicher Grundherrschaften nicht unerheblich vergrößert worden. Was endlich durch Kauf und Tausch zu einzelnen weltlichen Grundherrschaften hinzu erworben wurde, mag allerdings in nicht wenigen Fällen immerhin bedeutend sein; aber es ist doch im ganzen mehr als eine anderweitige Verteilung denn als eine absolute Vergrößerung des weltlichen Großgrundbesitzes in Betracht zu nehmen. Und andererseits steht dem allem auch so manche Einbuße an Grundbesitz gegenüber, wie sie mit den Übertragungen von weltlichem Grundbesitz an die Kirche, mit dem Loskaufe unfreien Gutes und unter Umständen auch mit dem Verluste von Beneficien infolge gerichtlichen Urteils doch immer wieder eintrat.

Dafs trotz alledem der weltliche Großgrundbesitz während unserer Periode sich außerordentlich vergrößert hat, wird ungeachtet der Lückenhaftigkeit der quellenmäßigen Nachrichten über die absolute GröÙe einzelner Grundherrschaften nicht zu bezweifeln sein. Wenn von Grafen berichtet wird, welche 10—15 Grafschaften in ihrer Hand vereinigten<sup>1)</sup>, so giebt das zunächst mehr eine Vorstellung von ihrem Reichtum und ihrer Macht überhaupt; bei dem entschiedenen Übergewicht aber, welches in jenen Zeiten dem Grundbesitze als der Hauptquelle des Reichtums zukam, ist damit doch zugleich ein Maß der GröÙe ihrer Grundherrschaften gegeben. Der Bischof Meinwerk von Paderborn verfügte 1015 über Erbgüter im Umfange von 1100 Mansen zu Gunsten der Kirche von Paderborn<sup>2)</sup>. Ein Graf im Mosellande erhält gegen Ende des 11. Jahrhunderts vom Erzbischof von Trier 600 Hufen zu Lehen<sup>3)</sup>. Graf Siegfried von Nordheim († 1114?) hatte Einkünfte von Gütern in mehr als 100 Orten, darunter an einem Orte 400 Mansen genannt<sup>4)</sup>. Die Grafen von Luxemburg waren

---

<sup>1)</sup> Siehe die Beispiele bei Waitz a. a. O. VII 32.

<sup>2)</sup> Erhard, Reg. Westf. 772.

<sup>3)</sup> 1097 MRh. Urk.-B. I 394.

<sup>4)</sup> Kindl. Münt. Beitr. III n. 13.

um das Jahr 1140 im Besitze von mehr als 35 Burgen<sup>1)</sup>. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts besaßen sie von dem Kloster Echternach allein 777 Hufen zu Lehen; außerdem waren 26 luxemburgische Edle und die Burgmannen von 31 luxemburgischen Festen mit Gütern dieses Klosters belehnt<sup>2)</sup>.

Aus dem Urbar des Grafen von Falkenstein in Bayern<sup>3)</sup> läßt sich um das Jahr 1180 ein Besitzstand von 39 Herrenhöfen, gegen 450 abgabepflichtigen und dienstbaren Orten und gegen 100 einzelnen Betrieben (Hufen und Viehhöfen) ermitteln. Der Pfalzgraf Friedrich verfügte in seinem Testamente über 90 verschiedene Güter, von denen 64 an Bistümer und Klöster kamen<sup>4)</sup>. Der Besitz des Grafen von Dalen erstreckte sich über mehr als 60 Eigengüter und 220 an Ministerialen ausgethane Besitzungen<sup>5)</sup>.

Einigermassen abgeschwächt wird allerdings die Bedeutung dieses großen weltlichen Grundbesitzes dadurch, daß er noch immer überwiegend ein Streubesitz war<sup>6)</sup>; aber doch haben die weltlichen Herren es schon frühzeitig zu einer etwas festeren Bildung ihres Grundbesitzes gebracht und denselben durch Austausch, Übernahme von Beneficien, insbesondere aber auch durch die Vogtei und Obermärkerschaft im ganzen leidlich abzurunden verstanden.

Auch die kirchlichen Großgrundbesitzungen sind in der nachkarolingischen Zeit noch lange in unverkennbarem Wachstum begriffen. Vor allem die Freigebigkeit der Könige ward zur unerschöpflichen Quelle der Bereicherung. Schon unter Konrads I kurzer Regierung sind 8 große Königs-

---

<sup>1)</sup> MRh. Urk.-B. II, XLIV.

<sup>2)</sup> Hontheim, Hist. Trevir. I 623.

<sup>3)</sup> Vgl. die Beilage Nr. V.

<sup>4)</sup> Mon. Boic. X 239.

<sup>5)</sup> Das von Kindlinger, Münst. Beitr. III n. 29, mitgeteilte, aus dem Jahre 1188 stammende Güterverzeichnis ist leider nur Bruchstück; es ist daher nur zu vermuten, daß der ganze Besitzstand noch bedeutend größer gewesen.

<sup>6)</sup> Lamprecht a. a. O. I 704 f.

höfe, 21 kleinere Güter in Bayern, Schwaben und Franken an die Kirche gekommen; Heinrich I bereicherte sie mit 9 Schenkungen. Die kirchenfreundliche Politik der Ottonen hat insbesondere den Bistümern reichen Grundbesitz zugeführt. Unter Otto I lassen sich 41 Schenkungen grosser, 730 kleinerer königlicher Güter nachweisen, welche der Kirche zu gute kamen; unter Otto II sind in gleicher Weise 50 grössere, 21 kleinere Schenkungen an die Kirche zu zählen. Von den späteren deutschen Königen haben insbesondere Heinrich II, zunächst dann Konrad II die Kirche namhaft bereichert; der erstere stattete mit dem Hauptstock des alten agilolfingischen Herzogsgutes, das seither in königlicher Gewalt war, das neugegründete Bistum Bamberg aus<sup>1)</sup> und beschenkte ausserdem eine Reihe anderer vornehmlich bayerischer Klöster mit teilweise sehr ausgedehnten Gütern<sup>2)</sup>. Von Konrad II sind 26 Güterschenkungen an Bistümer, 12 an Klöster zu zählen, welche sich auf Neuverleihungen von Königsgut, grösstenteils allerdings auf heimgefallenes oder konfisziertes, beziehen<sup>3)</sup>.

Insbesondere aus dem ungeheueren Landbesitze, welcher den Königen durch die Eroberung des Ostens und Nordens zugefallen war, ist auch die Kirche namhaft bereichert worden. Sind es in der Ostmark vornehmlich die alten Bistümer Passau, Salzburg, Freising, Regensburg und das neugegründete Bamberg, so haben die Könige in den slavischen Gebieten des nördlichen Deutschlands durch Neugründungen von Bistümern der Kirche grossen Besitz zugeführt.

Die Klöster haben neben der Gunst der Könige und Grossen, welcher sie sich im ganzen doch fortwährend noch immer zu erfreuen hatten, ihre besondere Anziehungskraft auch

---

<sup>1)</sup> An einem Tage (1. Nov. 1012) erhielt Bamberg 65 Ortschaften in der Gegend zwischen Isar und Inn. Mon. Boic. 28a 431 ff.; s. Riezler, Gesch. Bayerns I 428 f.

<sup>2)</sup> So erhielt z. B. das der bischöflichen Kirche von Passau gehörige Frauenstift Niedernburg, ausser einem Gebiete von 9 Meilen Länge und 3–5 Meilen in der Breite im Norden der Donau, noch manche andere reiche Schenkung. Mon. Boic. 28a 418 ff., 31a 285.

<sup>3)</sup> Breslau in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches II 506 f.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

für den kleinen Grundbesitz wenigstens eine Zeit lang noch zu bewahren gewußt<sup>1)</sup>). Insbesondere die starke und allgemein verbreitete Bewegung, welche zur allmählichen Emancipation der unfreien Zinsbauern und zu ihrer Erhebung in die Klasse der freien Zinsleute geführt hat, ist der Erweiterung eines kirchlichen Obereigentums über Bauerngut sehr zu statten gekommen.

Auch hat die Kirche am längsten von der prekarischen Leihe Gebrauch gemacht, welche zwar, als *precaria remuneratoria*, zunächst eine Vergrößerung des in Laienhänden befindlichen Grundbesitzes bewirkte, indem zu dem der Kirche aufgetragenen und von dieser an den Schenker wieder verliehenen Gute ein anderes oder anstatt dessen ein besseres auf Lebenszeit überlassen wurde; auf die Dauer führte ein solcher Prekarievertrag aber doch zur Bereicherung der Kirche, indem ja das geschenkte und das dazu verliehene Gut nach einiger Zeit der Verfügung der Kirche anheimfiel<sup>2)</sup>). Auch bei ein-

---

<sup>1)</sup> Landschenkungen Privater an geistliche Stifter nehmen doch schon frühzeitig ab; die Trad. Sangall. enthalten für die Jahre 900 bis 920 gegen 60, für den ganzen Rest des 10. Jahrh. nur 40, für das ganze 11. Jahrh. nur 5 Urkunden; die Trad. Fuld. vor 900 nicht weniger als 646, für das 10. Jahrh. nur reichlich 80, für das 11. Jahrh. ungefähr 40 Nummern; und unter diesen sind die königlichen Urkunden inbegriffen. Und ähnlich ist das Verhältnis in den Trad. Lauresh. Waitz a. a. O. VII 184. Die an Freising gemachten Schenkungen stammen seit dem 10. Jahrh. fast nur mehr von großen Grundbesitzern. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 297.

<sup>2)</sup> 975 Fontes rer. austr. XXXI 39: Ein Gut in 2 Orten mit 2 Kirchen. 5 Hufen und 21 Mancipien wird geschenkt, ein anderes an 3 Orten mit 2 Kirchen, 10 Hufen und 40 Mancipien dem Schenker auf Lebenszeit überlassen. 957—994 Oberbayr. Archiv XXXIV 265: Das Bistum Freising empfängt an 3 Orten 10 hobas legales, 20 iug. cum curtilibus und 148 mancipia, giebt dafür an 3 Orten 31 hobas legales mit 151 mancip. auf Lebenszeit. Ib. p. 270: Das Bistum empfängt Eigengut mit 4 Mancipien, giebt ein Gut mit einer Zehentkirche und 12 Mancipien eo tenore ut O. et pater eius usque ad finem vitae suae possideant, et post obitum amborum ad eccles. data omnia et accepta cum foetu et foetura redeant. 1030 Fontes rer. austr. XXXI 64: Der Bischof von Freising giebt als Prekarie ein Gut mit 22 Mancipien; talem precariam ad obtinendum tradi-

einfachen Gutstauschen hat es die Kirche durchaus als Regel behandelt, weniger zu geben als zu empfangen, was die Urkunden auch besonders zu betonen nicht unterlassen, sei es um damit das in dem Tausche enthaltene Element der Schenkung zu markieren oder um die Berechtigung des Tausches zu motivieren<sup>1)</sup>. Wie aber überhaupt die reinen kirchlichen Schenkungen nach der Karolingerzeit in sichtlicher Abnahme begriffen sind, so verliert sich allmählich der alte Prekarievertrag und geht entweder in Formen der beneficiarischen Leihe über<sup>2)</sup> oder nimmt die Form eines reinen Gutstausches an, bei welchem auf geistlicher Seite das Tauschobjekt vielfach nur auf Lebenszeit gegeben ist, während das Äquivalent dauernd in den geistlichen Besitz gelangt<sup>3)</sup>. Und außerdem waren gerade die Klöster infolge ihres Reichtums an beweglichem Vermögen (Gold- und Silbergerät und bares Geld) vielfach in die Lage versetzt, weltlichen Grundbesitzern Darlehen gegen Realverpfändung zu geben, welche dann zu einem definitiven Übergang des verpfändeten Gutes in die geistliche Hand führten<sup>4)</sup>.

---

dit S. (nobilis vir) quicquid proprietatis visus est habere in loco S., emenso spatio vite horum trium prelibatorum (Mann, Frau und Sohn) ad possidendum cum mancipiis 22.

<sup>1)</sup> 1007—1039 Oberbayr. Archiv. XXXIV 307: Episc. 11 iug. minus, quam accepit, retradidit; ib. 308: curtiferum 1 non equali mensura, sed minus quam tradidit. Ried. I 225: Bei einem Gutstausche des Klosters St. Emmeram mit einem Ministerialen B. bestätigen 7 Zeugen: predium B. preponderare.

<sup>2)</sup> Hierher gehören insbesondere jene Fälle, in welchen die Ausdrücke beider Leihformen vermengt erscheinen, wie z. B. in beneficium prestitit u. ä. 957—994 Oberbayr. Archiv XXXIV 291. Dann die zahlreichen Fälle von Tauschvorgängen in Form des Beneficiums, z. B. 1015 von Paderborn, Erhard C. d. Westf. I 86. 87.

<sup>3)</sup> Beispiele s. unten.

<sup>4)</sup> 1106 Cod. Anhalt. I 166: Marchio de Ilburch necessitatis indigentia praeoccupatus predium in A. cum 62 mansis abbati in Nienburch pro 100 marcis argenti exposui; cum vero iam prefixus dies advenisset et abbas argentum mihi dudum datum requisisset, minime illud reconpensare valens predium . . obtuli. 1147 Lacomblet, Urk.-B. I 361: Verkauf eines Erbgutes, um die Geldmittel zum Kreuzzuge aufzubringen.

9\*

Aber auch sonst ist den Klöstern vielfach Grundbesitz als Äquivalent für andere Arten von Gegenleistungen gegeben; so bei Jahrtagsstiftungen<sup>1)</sup>, Errichtung von Erbbegräbnissen<sup>2)</sup>, wofür mit Vorliebe die Klosterkirchen gewählt sind; für die Erziehung von Söhnen der Grundherren, für lebenslängliche Verpflegung<sup>3)</sup>, endlich für Aufnahme in das Kloster selbst, was insbesondere bei den Frauenklöstern eine große Rolle spielte, bei denen ein ziemlich weitgehender Aufwand für den Unterhalt nicht selten wahrnehmbar ist. Reichbegüterte Familien haben sogar einen gewissen Stolz darein gesetzt, ein eigenes Hauskloster zu haben, für dessen Ausstattung mit Grundbesitz sie dann natürlich auch in erster Reihe selbst aufkommen mußten.

Überhaupt sind die zahlreichen Klostergründungen nicht zu übersehen, welche zwischen der Karolinger- und der Hohenstaufenzeit erfolgten<sup>4)</sup>. Alle sind selbstverständlich auf Grundbesitz fundiert, und alle haben gleichmäßig die Tendenz zur Ausbildung großer Grundherrschaften entwickelt. Viele von ihnen sind schon durch ihre Gründung in waldigen oder sonst einsamen Gegenden auf die Kolonisation und Rodung an-

---

<sup>1)</sup> 1015 Erhard C. d. Westf. I 86: miles M. quicquid ullius habuit proprietatis (an 3 Orten) . . tradidit ea vid. ratione addicta, ut post huius sue vitae cursum unusquisque fratrum per anniversarios eiusdem dies unum panem et unam carnem et emnam mediam . . accipiat. Er erhält aber dafür 1 curtis et 30 aratorum decimas, non in precariam sed in beneficium ad suae vitae tempus.

<sup>2)</sup> 993 MRh. Urk.-B. I 268 wird für das Erbbegräbnis des Grafen S. 1 Mansus, der 5 sol. zinst, gegeben. c. 1128 Chronik v. St. Georgenberg (Tirol) n. 8: in sepulturae suae stipendium werden verschiedene Güter geschenkt.

<sup>3)</sup> 996—1002 Erhard C. d. Westf. I 75: liber homo A. allodium 72 iugera cum domo et curte in proprium tradidit . . eo pacto ut ei cottidie una cotidiana prebenda unius sanctimonialis detur et in singulis annis, preter dimidiam marcam tunc ad manus solutam, 3 solidi ei persolvantur.

<sup>4)</sup> Das MRh. Urk.-B. II, CLXIX zählt 57 Klostergründungen zwischen dem 10. und dem Anfang des 13. Jahrh. auf. Bei Riezler, Gesch. Bayerns sind im 10. Jahrh. 9, im 11. Jahrh. 24 und in dem ersten Viertel des 12. Jahrh. 57 Klöster namhaft gemacht, welche gegründet oder wiederhergestellt wurden. Eine Auszählung des württembergischen Urkundenbuchs ergibt für das 10. Jahrh. 7, für das 11. Jahrh. 13, für das 12. Jahrh. 40 Neugründungen.

gewiesen<sup>1)</sup>); andere betrachten das in der Folge als ihre Aufgabe; so bildet sich hier ein Großgrundbesitz, welcher zum guten Teile eine absolute Vermehrung dieser Organisationsform darstellt und der auch da, wo er aus Splintern bereits bestehender Grundherrschaften gebildet ist, doch durch die Eigenart seiner Einrichtung und durch die unbegrenzte Dauer seiner Persönlichkeit ganz erheblich zur Verstärkung der Bedeutung des Großgrundbesitzes für das ganze volkswirtschaftliche Leben der Nation beigetragen hat.

Aber freilich haben gerade die Klöster in dieser Periode auch so manche schwere Einbuße an ihrem Grundbesitze erlitten<sup>2)</sup>. Schon im Anfang des 10. Jahrhunderts ist durch Herzog Arnulfs Säkularisationen der Besitzstand der bayerischen Klöster außerordentlich vermindert worden<sup>3)</sup>, und ähnlich behandelte um dieselbe Zeit Herzog Burkhard von Schwaben die Klöster seines Landes. Auch unter Kaiser Otto I wird von weiterer Beraubung bayerischer Klöster berichtet<sup>4)</sup>. Die Verfügung der Könige über Kloostergut setzte sich auch in der Folge noch lange Zeit fort; das letzte Beispiel einer großen Säkularisation ist die Verteilung des größeren Teils der Güter des Klosters St. Maximin an drei weltliche Fürsten, welche dafür die Kriegsdienste des Stifts übernehmen<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 1082 Württ. Urk.-B. n. 236: Kloster Reichenbach im Murgthale gegründet in prediolum nemore densissimo hispidum quatenus, silva eruta purgato construeret monasterium. 1138 MRh. Urk.-B. I 505: Kloster Himmenrode wird gegründet in quodam solitario loco infra terminum curtis. Später wird es verlegt in vastiorem solitudinem cuiusdam silvae.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu i. A. S. 123 f.

<sup>3)</sup> Riezler, Geschichte Bayerns I 325 ff. zählt 17 Klöster auf, welche unter dieser Säkularisation mehr oder minder schwer gelitten haben, zum Teil sogar für immer untergegangen sind. Die mönchischen Quellen geben allerdings mitunter die Größe des Verlustes an Kloostergut in übertriebener Weise an. So soll Tegernsee von mehr als 11 000 Hufen nur 114 in das 11. Jahrhundert hinüber gerettet haben. Mon. Boic. VI 154.

<sup>4)</sup> Das Chron. Benedictoburanum SS. IX 218 und 224 zählt 1250 verlorene Hufen auf.

<sup>5)</sup> Auch hier sind die überlieferten Angaben von 6656 entfremdeten Hufen weit übertrieben; die bezüglichen Urkunden werden neuerdings angefochten; vgl. Westdeutsche Zeitschrift 1889.



Neben dem Heerdienste sind dann die Vogtei und das Meieramt zweifellos die häufigsten und bedeutendsten Veranlassungen gewesen, aus welchen Kirchengut in Laienhände überging. Der Verfall der kirchlichen Ökonomie, welcher schon im 11. Jahrhunderte unverkennbar ist und sich auch im 12. Jahrhunderte in der Hauptsache nicht aufhalten liefs, hat zu einer Reihe von Mafsregeln der geistlichen Verwaltung geführt, unter denen die sorgfältige Registrierung des Besitzstandes<sup>1)</sup> und der Besitztitel, der Gütertausch und die Freimachung von der Vogtei zweifellos die wichtigsten waren. Dennoch sind nur einzelne Beispiele durchgreifender Erfolge der geistlichen Verwaltung überliefert, während die Hauptmasse der grofsen kirchlichen Besitzungen auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Bild arger Zerrissenheit und wesentlich geschwächter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit darbietet.

Nur dem Cistercienserorden<sup>2)</sup> ist es gelungen, eine namhafte Verstärkung des kirchlichen Grofsgrundbesitzes selbst in einer Zeit zu bewirken, welche im allgemeinen dem Klosterbesitz keineswegs günstig war. Allerdings war er auch die einzige kirchliche Institution mit ausgeprägt wirtschaftlichen Zielen, wie sich das in den grofsen Rodungen und dem systematischen Eigenbetriebe gezeigt hat, womit er die alten wirtschaftlichen Traditionen des karolingischen Klosterlebens wie-

---

<sup>1)</sup> Korveyer Register 12. Jahrh. Kindlinger, Münst. Beitr. II n. 18: *Ut ergo lucidius, quid de ecclesia sit sumptum, pateat, scire volenti breviter innotesco.* Die Anzahl der Güterverzeichnisse und Urbare geistlicher Grundherrschaften aus der Zeit des 10.—12. Jahrhunderts beläuft sich, soweit die bisher erfolgten Veröffentlichungen ersehen lassen, auf ungefähr 30; die wichtigsten derselben von Chur, Regensburg, Fulda, Lorsch, Metlach, Freckenhorst (11. Jahrh.), Freising, Augsburg, Tegernsee, Maursmünster, Ruppertsberg, Trier (Erzstift und St. Maximin), Korvey, Osnabrück, Verden, Helmstedt, Quedlinburg (12. Jahrh.) bilden selbstverständlich eine der Hauptquellen für die Geschichte des Grundbesitzes und der Bodenkultur.

<sup>2)</sup> Nach den *Annales Cistercienses* sind in Deutschland während des 12. Jahrhunderts gegen 80 Klöster und Niederlassungen des Ordens gegründet worden. Fr. Winter, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands* I 315 ff.

der aufnahm. Eben darin aber liegt auch das Geheimnis seines Erfolges; die Gründung und Ausstattung von Cistercienserklöstern erschien gerade den mächtigsten Grundherren jener Zeit, den aufkeimenden Landesherren, als eine wirtschaftspolitische Maßregel, deren Früchte sie mindestens ebenso sehr wie die kirchliche Gemeinschaft selbst zu ernten hoffen durften.

Auch der bischöfliche und sonstige kirchliche Grundbesitz hat sich nicht lange auf der Höhe gehalten, auf die er im 10. Jahrhunderte durch die Freigebigkeit des sächsischen Königshauses gehoben war. Die Bistümer, welche die Ottonen in den nordöstlichen Marken geschaffen, gingen schon mit dem Ende des 10. Jahrhunderts wieder unter oder verloren wenigstens für lange Zeit den Besitz, der ihnen dort zugewiesen worden war. Aber auch die Bistümer der Stammlande haben ihren reichen Besitzstand häufig genug dahinschwinden gesehen. Ministerialität und Vogtei, Grafschaft und Herzogtum, die königliche Gewalt selbst griffen allenthalben nach dem kirchlichen Besitze<sup>1)</sup>. Und keineswegs durchaus als Äußerung brutaler Gewalt oder niederer Gewinnsucht sind diese Vorgänge zu beurteilen; das politische und das wirtschaftliche Leben fühlte sich wirklich eingeengt durch das Übergewicht des kirchlichen Grundbesitzes, dessen Leistungsfähigkeit für die nationalen, militärischen und volkswirtschaftlichen Interessen in keinem Verhältnisse mehr zu seiner Größe stand.

Die Art und Weise, wie notorisch kirchenfreundliche Könige über Kirchengut verfügten, ist hierfür ebenso beweisend wie die wiederholt notwendig gewordene Regelung der auf dem Kirchenvermögen ruhenden öffentlichen Lasten; ist statt der Jahresleistungen die Substanz selbst in Anspruch genommen, so entspricht das zum öfteren wenigstens einer das ganze Mittelalter hindurch herrschenden volkswirtschaftlichen Grundanschauung, welche der Rente, als dem beabsichtigten Effekt, den Rentenfonds substituierte, wie das im Amtslehen, in der Jahrtagsstiftung, in der Satzung und ähnlichem zum Ausdrucke kam.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Beispiele von Hildesheim, Münster, Paderborn, Köln, Trier, Metz, Lüttich, Utrecht, Bamberg, Freising, Salzburg bei Waitz a. a. O. VIII 205.

Auch für den kirchlichen Grundbesitz lassen sich nur in wenigen Fällen die Gröfsenverhältnisse mit wenigstens annähernder Genauigkeit ermitteln. Einzelne Beispiele, für welche ein Zahlenausdruck dieser Gröfse zu Gebote steht, müssen ausreichen, um wenigstens Anhaltspunkte zur Beurteilung der Bedeutung zu gewinnen, welche dem kirchlichen Grundbesitze beigemessen werden muß<sup>1)</sup>. Von dem Erzbistum Salzburg ist berichtet, daß es beim Antritte Konrads I (1106) kaum 100 (?) Hufen besessen habe<sup>2)</sup>; von Freising klagt derselbe, daß ihm mehrere Tausend Hufen entrissen seien<sup>3)</sup>; doch weist sein Besitz in der Ostmark allein um das Jahr 1160 gegen 600 Hufen auf<sup>4)</sup>. Der Besitz von Bamberg wird in der Zeit, da Herzog Welf VI ihn entreißen wollte, auf wenig über 1000 Hufen angegeben<sup>5)</sup>. Das Stift Trier hatte im Anfange des 13. Jahrhunderts noch etwa 620 Hufen zu eigen<sup>6)</sup>.

Von Klöstern ist Metlach im 10. und 11. Jahrhundert auf ca. 300, St. Marien bei Trier 1030 auf etwas über 200 Hufen anzunehmen; das Marienkloster in Aachen hatte am Ende des 12. Jahrhunderts ungefähr ebensoviel<sup>7)</sup>; St. Maximin bei Trier aber hatte noch im 12. Jahrhundert, also nach der großen Säkularisation, doch noch immer über 1000 Hufen, das Sal- und Beundeland eingerechnet<sup>8)</sup>, und auf nahezu ebensoviel brachte es im 12. Jahrhundert das St. Liudgerkloster in Helmstedt<sup>9)</sup>, während das älteste Gutsregister des Frauenklosters Freckenhorst nur 248 Hufen aufweist<sup>10)</sup>. Im Süden kann St. Emmeram in Regensburg um das Jahr 1031 mit

---

<sup>1)</sup> Der zu Lehen gegebene Grundbesitz ist bei den folgenden Angaben in der Regel nicht inbegriffen, gewöhnlich auch nicht zu ermitteln.

<sup>2)</sup> Vita Conradi SS. XIII c. 17.

<sup>3)</sup> Tot millia hobarum; Meichelb. I 300.

<sup>4)</sup> Vgl. die Beilage Nr. I.

<sup>5)</sup> Cod. Udalt. 55 p. 114.

<sup>6)</sup> Liber annalium iurium archiep. et ecclesie Trevir. MRh. Urk.-B. II 391 ff.

<sup>7)</sup> Cod. dipl. Aqu. I 29.

<sup>8)</sup> Lamprecht a. a. O. II 167 f.

<sup>9)</sup> Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins I 2.

<sup>10)</sup> Friedländer, Cod. trad. Westf. I.

ca. 850 Hufen<sup>1)</sup>, St. Ulrich in Augsburg in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit ca. 500 Hufen angesetzt werden<sup>2)</sup>; Tegernsee, das aus der Säkularisation Arnulfs nur 114 Hufen gerettet haben will, brachte es bis zum Ende des 12. Jahrhunderts schon wieder zu recht beträchtlichem Besitze<sup>3)</sup>. In einer Aufstellung des Klosters Benediktbeuern von 1032 sind in 60 villae nur 100 Hufen angeführt, 1250 Hufen aber als possessiones ablatae genannt<sup>4)</sup>. Zur Stiftung des Klosters Komburg wurden 149 Hufen und 140 Joch Weinberge gegeben<sup>5)</sup>. Von den im nördlichen Kolonisationsgebiete begründeten Klöstern brachte es Nienburg bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts auf ca. 1650 Hufen in 155 Ortschaften, Gernrode auf etwas über 400 in mehr als 60 Orten<sup>6)</sup>; Altenzell erhielt 1162 von Friedrich I 800 reichslehenbare Hufen in der Provinz Daleminzien<sup>7)</sup>.

Von kleineren Klöstern brachte es Ilsenburg bis auf 148, Huysburg (1084) auf 120 Hufen<sup>8)</sup>, von denen es aber bis zum Jahre 1179 wieder die Hälfte einbüßte.

Über das Verhältnis, in welchem die einzelnen großen geistlichen Herrschaften in Bezug auf ihren Grundbesitz zueinander standen, mag der unter Otto II für einen Zug nach Italien gemachte Anschlag immerhin einen Anhaltspunkt geben; obenan standen Mainz, Köln, Straßburg und Augsburg mit je 100 Panzerreitern; Trier, Salzburg, Regensburg hatten je 70, Verdun, Lüttich, Würzburg, Fulda und Reichenau je 60, Eichstätt, Lorsch und Weisenburg je 50, Konstanz, Chur, Worms, Freising, Prüm, Hersfeld, Ellwangen je 40, Kempten 30, Speier, Toul, Seben, St. Gallen und Murbach 20, Cambrai 12 zu

---

<sup>1)</sup> Pez, Thesaur. anect. I 3.

<sup>2)</sup> Beilage Nr. V.

<sup>3)</sup> Beilage Nr. VIII.

<sup>4)</sup> Mon. Germ. SS. IX 223.

<sup>5)</sup> Württ. Urk.-B. Anf. 12. Jahrh. I 391 ff.

<sup>6)</sup> 396 Hufen hat allein Markgraf Gero zur Stiftung des Klosters gegeben; 964 Cod. Anhalt. I 38.

<sup>7)</sup> Cod. Anhalt. I 749. 759. 465.

<sup>8)</sup> Cod. Anhalt. I 227. 152. 715.

stellen<sup>1)</sup>). Von Hildesheim sind anderwärts einmal 50, von Moyennoutier 30 Schwerbewaffnete gestellt worden<sup>2)</sup>).

So ist denn zweifellos die Herrschaft der drei großen Grundmächte des Reiches, des Königs, der weltlichen und der geistlichen Grundherren, über Grund und Boden noch sehr erheblich weiter ausgedehnt, als sie am Schlusse der Karolingerperiode begründet war. Aber eine sehr bedeutsame Verschiebung des Verhältnisses, in welchem dieselbe zum Grundbesitze standen, hat sich in dieser Periode vollzogen und damit auch die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Grundbesitzverteilung wesentlich verändert. Der königliche Grundbesitz schrumpft in den alten Reichslanden zum größten Teile auf ein ökonomisch wenig wertvolles Lehenobereigentum oder auf ein nicht viel mehr bedeutendes Eigentum am Reichskirchengute zusammen; durch die Emancipation der Fürstengewalt, insbesondere in den Herzogtümern, verliert das Reich überdies auch noch den geringen Rest an Einfluß auf das einstige Reichsgut und durch die Folgen des Investiturstreites mindestens einen großen Teil der Nutzungen, welche es bis dahin aus dem Reichskirchengute gezogen hat. Und selbst die bedeutenden Gebietserwerbungen in den Ostmarken haben für diesen Entgang an unmittelbarer Herrschaft über Grundbesitz keinen genügenden Ersatz geschaffen, da auch hier auf dem Wege der Belehnung und kirchlichen Schenkung das meiste in die Hände der Markgrafen und Dienstmannen, der Bistümer und Klöster gekommen ist.

Der Bereicherung der geistlichen Anstalten mit Königsgut, mit geschenktem und gewidmetem Grundbesitze von weltlichen Großen und kleinen Freien stehen doch von Anfang an schwere Lasten gegenüber, welche die ökonomische Bedeutung dieses Besitzes schwächen; im Verlaufe der Zeit hat der kirchliche Grundbesitz überdies beträchtliche Teile zur Ausstattung weltlicher Beneficien überlassen müssen, teils unmittelbar durch königliche Verleihung an Vasallen, teils auf dem Wege der

---

<sup>1)</sup> Jaffé, bibl. V 471.

<sup>2)</sup> Waitz a. a. O. VIII 136.

eigenen Belehnung von Dienstmannen, Reichsfürsten, ja der der Könige selbst. An den eroberten Ostmarken hat die Kirche allerdings einen reich bemessenen Teil erhalten und sich damit einigermaßen entschädigt für die Einbußen in den alten Ländern; aber dennoch ist die volkswirtschaftliche Position des geistlichen Grundbesitzes im 12. Jahrhunderte entschieden schwächer geworden, als sie im 10. Jahrhunderte gewesen war.

Dagegen ist das Anwachsen des weltlichen Großgrundbesitzes sowohl extensiv als intensiv am bedeutendsten. In dieser Zeit vornehmlich haben die Herzöge und Reichsfürsten die Grundlagen für ihre Hausmacht gelegt, indem sie gleichmäÙig königliches und kirchliches Gut an sich zogen; in dieser Zeit ist aber auch mit der steigenden Bedeutung der Ministerialität und der Ausbildung der Vogtei jener zahlreiche Großgrundbesitz geschaffen worden, auf dem sich der jüngere Reichs- und Landesadel entwickelt hat. Der kleine freie Grundbesitz aber, wie er sich in den Resten der Markgenossenschaft noch aus der Karolingerzeit herübergerettet hat, ist mit der gemeinen Mark selbst diesen Expansions-tendenzen des großen Grundbesitzes weiterhin zum Opfer gefallen. Er ist volkswirtschaftlich ganz bedeutungslos; erst mit weiterer Verflüchtigung des Obereigentums der großen Grundherrschaft beginnt auch der kleine, wenngleich belastete Grundbesitz wieder eine selbständige Rolle im wirtschaftlichen Leben der Nation zu spielen.

Wesentlich anders stellt sich die Verteilung des Grundbesitzes dar, wenn dieselbe nicht unter dem Gesichtspunkte des Eigentums, sondern nach dem faktischen Besitzverhältnisse beurteilt wird. Alles Grundeigentum stand entweder in unmittelbarer Nutzung des Eigentümers oder war anderen zu Besitz und Nutzung überlassen. Im ersten Falle ist es gewöhnlich als Salland (*terra salica*, *curtis salica*) oder als Dominikalland (*terra dominicalis*, *mansus indominicatus*) bezeichnet, vielfach auch allerdings ohne solchen charakteristischen Beisatz einfach als *curia*, *praedium* und Ähnliches angeführt. Im anderen Falle ist das Gut entweder als eigentliches Lehen auf bestimmte Zeit (Amtslehen) oder in erblicher Weise

ausgethan, womit es dann ganz aus der Verwaltung des Eigentümers heraustrat, oder als Zinsgut, in welchem Falle es wohl innerhalb der Verwaltung des Eigentümers verblieb, aber aus seiner Eigenwirtschaft ausschied, oder endlich als Meiergut, das zwar der Verwaltung und der Eigenwirtschaft des Grundeigentümers zugehörte, aber doch ein selbständiges Betriebsobjekt bildete, welches sich aus dem Eigenbetriebe des Grundherrn losmachte. Ist mit dieser Art von Gütern eine Übergangsform entstanden, welche zunächst noch als Teil des Sallandes betrachtet wurde, aber doch schon zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gekommen ist, so haben sich andere Übergangsformen in der Weise gebildet, daß Teile des Sallandes an Eigenleute und Censualen zur Nutzung überlassen wurden, ohne vorerst wenigstens ihren Charakter als Salland zu verlieren, oder daß unbesetzte und erblos gewordene Hufen vorübergehend zum Sallande eingezogen wurden, bis sich wieder eine ordentliche Besetzung für dieselben ergab<sup>1)</sup>.

Direkte Überlieferungen über den Umfang und die Art und Weise des Eigenbetriebs auf den königlichen Domänen fehlen für die nachkarolingische Zeit fast vollständig. Selbst an Güterverzeichnissen ist außer einem nicht einmal authentischen Verzeichnisse der königlichen Tafelgüter<sup>2)</sup> nichts vorhanden, im auffallenden Gegensatze zu dem verhältnismäßigen Reichtum der Quellen aus der Blütezeit der karolingischen Regierung. Man darf daraus immerhin schon den Schluß ziehen, daß der Verwaltung der königlichen Grundherrschaften Angelegenheiten der eigenen Wirtschaftsführung in größerem Maße nicht nahe getreten sind; deutlich wird dieses Zurück-

---

<sup>1)</sup> Reg. Blidenst. (Will.): In S. habemus ecclesiam cum mansis servilibus 2, unus est in dominico, de altero servit R.; ib.: Ceteri 3 mansi non sunt exculti, nihil solvunt preter 3 carr. ligni et 50 palos ad dominicum. Urbar von Trier p. 426: Si infra publicationem homo moritur, quicquid ad ipsum a parentibus suis hereditario iure devolutum est, quicquid habet allodii, excepta dote uxoris sue, transit in salicam terram curtis archiep. Vgl. dazu auch Lamprecht a. a. O. I 750.

<sup>2)</sup> Nachtrag zu den Annales Aquenses bei Böhmer, Fontes III 397 f. Vgl. die Beilage Nr. VI.

treten des grundherrschaftlichen Eigenbetriebs aber doch erst bei Berücksichtigung der wachsenden wirtschaftlichen Selbständigkeit auch der Reichsministerialen, in deren Händen sich immer mehr mit den Amtsfunktionen der Domanalämter auch die wirtschaftliche Thätigkeit auf Reichsgut konzentrierte, während dasselbe für das Reich selbst fast ausschließlich zum Substrat von Abgaben und Gefällen wurde.

Selbst die erwähnten Tafelgüter sind doch schon im 11. Jahrhunderte nicht mehr eigentlich in königlicher Regie bewirtschaftet; vielmehr wird ihnen ein tägliches, nach Zahl und Art genau bestimmtes Servitium für die königliche Tafel vorgeschrieben und die Anzahl der jährlichen Servitien bestimmt, welche von jeder curia verlangt werden können, während der übrige Rothertrag dieser Güter, wie es scheint, zur freien Verfügung der einzelnen Gutsverwaltung stand. Noch mehr muß das im allgemeinen von den verschiedenen Königshöfen gelten, welche nicht im besonderen Dienste der königlichen Naturalverpflegung standen. Vielfach erscheinen auch, schon unter den Ottonen, die Grafen als die Einnehmer der Gefälle von Königshöfen und ihren Dependenzen<sup>1)</sup>, wo dann die Selbstbewirtschaftung auf königliche Rechnung wohl ganz ausgeschlossen ist, während sie überall da zweifelhaft bleiben kann, wo ein Königshof ohne Angabe der Renten, die daraus gezogen wurden, verschenkt oder vertauscht wird. In einzelnen Fällen ist allerdings ein Eigenbetrieb zum mindesten sehr wahrscheinlich, besonders in der ersten Zeit, welche den Traditionen der Karolingerperiode noch nahe stand<sup>2)</sup>.

Jedenfalls ist die königliche Hofhaltung schon unter den sächsischen Kaisern in steigendem Mafse auf die fixierten Leistungen der bischöflichen und abteilichen Administrationen

---

<sup>1)</sup> 971 Otto I n. 406: *ut antea quam comes earundem regionum partem sibi a nobis concessam auferat atque distribuat, decimas . . . ecclesie persolvat, i. e. in melle crusina, solutione argenti, mancipiis, vestimentis, porcis, frumento.*

<sup>2)</sup> 923 Heinrich I n. 6: *decimam de fisci dominicis 23, census quam de omni conlaboratu quod ipsius fuerat, conlaboratum.* 936 Otto I n. 1: *urbem Quedlinburg et nonam partem ex omni conlaboratu eiusdem curtis.*



angewiesen und zu Anfang der Stauferzeit schon jedes Haltes an einer eigenen Domänenwirtschaft bar. Man hat das eine Entwicklung der königlichen Domänenverwaltung aus einfacher Hauswirtschaft zu mehr zielbewufster, energischer Volkswirtschaft genannt<sup>1)</sup>. Aber bei dem noch immer stark naturalwirtschaftlichen Charakter der Volkswirtschaft und bei der geringen Ausbildung, welche das System der Reichssteuern gefunden hatte, war dieses Verhältnis doch unzweifelhaft ein Element der Schwäche der Reichsgewalt, für welches keineswegs eine entsprechende Kompensation auf dem Gebiete der Volkswirtschaft etwa dadurch geschaffen wurde, daß die Güter, wenigstens des weltlichen Lehensadels, in gewissem Umfange dem freieren wirtschaftlichen Verkehre zugänglich geworden sind.

Unter dem Einflusse dieser allmählich veränderten Rolle, welche der Wirtschaftsbetrieb in der königlichen Domanialverwaltung spielte, ist auch in die Gliederung des Domanialbesitzes eine gründliche Veränderung gebracht worden. Nur ausnahmsweise erscheint der alte geschlossene Fiskalbezirk noch zugleich als Gebiet eines Königshofes erhalten<sup>2)</sup>. Geistliche und weltliche Grofse teilen sich in die Bruchstücke der alten grofsen Fisci, und der königlichen Gewalt verbleiben nur einzelne Herrenhöfe, welche sich in nichts mehr von den Dominikalhöfen der übrigen Grundherren unterscheiden. Es sind mehr oder minder grofse Landgüter, mit einem Schlofs und mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden sowie mit Wohnhäusern für die höheren und niederen Dienstleute des Hofes besetzt; ihre Feldungen, zum Teil arrondiert, zum Teil im Gemenge der Dorffluren gelegen, sind regelmäfsig mit eigenem Walde ausgestattet; eigene Mühlen, unter Umständen auch Brauhäuser und andere gewerbliche Anlagen, besondere Gerechtsame, wie Schenke, Fischerei, erscheinen als häufige Pertinenzen dieser Curtes; dazu dann eine Reihe von grundhörigen Hufen mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ihren Feldungen, Wiesen

---

<sup>1)</sup> Nitzsch in Sybels Zeitschr. XLV 28 f.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. I 714 ff.

und Weiden in der gemeinen Mark des Dorfes, bewohnt und bewirtschaftet von Knechten und Eigenleuten — das stellt die eine und wenigstens noch im 10. und 11. Jahrhunderte häufigste Form der königlichen Domanialgüter dar. Untereinander sind diese Herrenhöfe in der Regel in keinerlei ersichtlichem wirtschaftlichen Zusammenhange. Sie werden von Meiern (villici) bewirtschaftet<sup>1)</sup>, welche zugleich die Einkünfte und Dienste der hörigen Hufen für den Bedarf des Hofes in Anspruch nehmen und die Überschüsse der Naturalwirtschaft, in der Folge schon mehr die Geldeinkünfte derselben, an die königliche Kammer oder an die Verwaltung der nächstgelegenen Pfalz abzuführen haben.

Eine zweite Hauptform des königlichen Domanialbesitzes stellen die Fiskalinenhufen dar, welche an königliche Eigenleute im Laufe der Zeit in verschiedenen Leiheformen übergegangen sind und allmählich nicht unbedeutenden Umfang erlangt zu haben scheinen<sup>2)</sup>. Sie sind anfänglich wohl alle einem königlichen Fiskus eingegliedert gewesen, mit der Zersplitterung dieser aber zu eigenen königlichen Gemeinden geworden und dann unmittelbar der Verwaltung des Grafen unterworfen. Sie leisten bestimmte Abgaben in natura und in Geld, sind zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet, aber doch in ihrer Wirtschaftsführung durchaus unabhängig von der lokalen Verwaltung eines Herrenhofes.

Ähnlich sind dann auch die Verhältnisse derjenigen Güter, welche die Könige in den eroberten Kolonialgebieten, besonders in den slavischen Gegenden, mit ihrer bisherigen Bevölkerung erworben haben. Auch hier ist von einem unmittelbaren Einflusse der königlichen Verwaltung auf die Wirtschaftsführung keine Rede; die königliche Grundherrschaft beschränkt sich auf die Erhebung von Natural- und Geldzinsen, Zehenten und besonderen Abgaben, fordert unter Umständen persönliche

---

<sup>1)</sup> Bei Lambert 1063 S. 167 wird von den Vorstehern von Reichsabteien gesagt: *regem in hos iuris ac potestatis habere quam in villicos suos vel in aliquos quoslibet regalis fisci dispensatores.*

<sup>2)</sup> Vgl. Abschnitt II S. 62 und 66.

Dienste für den Burgenbau, die öffentliche Verwaltung und die Landesverteidigung und läßt alle diese Leistungen durch die Grafen überwachen und eintreiben, wobei diesen gewöhnlich eine Quote der Gefälle als Amtseinkommen zufließt.

Eine dritte Form des unter unmittelbarer königlicher Verwaltung stehenden Grundbesitzes bilden dann endlich die Königshufen, die in den königlichen Waldgebieten und insbesondere auch in den neugewonnenen Kolonisationsländern durch Rodung und Urbarmachung geschaffenen landwirtschaftlichen Güter. Diese Königshufen erscheinen allerdings vielfach nur als Ansiedlungsgebiete, welche von der königlichen Gewalt auf Königsboden den weltlichen und geistlichen Großen sowie der Dienstmansschaft ausgezeigt werden, um dann erst von den Beliehenen zu Hufen und wirtschaftlichem Betriebe eingerichtet zu werden<sup>1)</sup>; in diesem Falle ist von einem königlichen Besitze dieser Hufen ebensowenig zu reden wie bei sonstigen Lehen. Daneben befinden sich aber die Königshufen doch auch häufig in bereits eingerichtetem Zustande in den Händen der königlichen Verwaltung und sind dann doch nicht nur Quellen irgend welcher königlicher Einkünfte, wie ja auch sonstige Beneficien häufig, sondern gehören wirklich zu dem Bestande der königlichen Domanialgüter und unterliegen in der Hauptsache den Grundsätzen der königlichen Domanialverwaltung. Sie sind dann regelmäßig mit Mancipien besetzt, sei es daß eine schon früher selbstherrschaftliche (besonders nichtdeutsche) Bevölkerung in die Organisation der Königshufen einbezogen wird oder daß Eigenleute der königlichen Domänen von anderswoher hier angesetzt werden. Die Wirtschaftsführung und Verwaltung dieser Königshufen ist dann entweder besonderen Verwaltern nach den Grundsätzen der eigentlichen Domanialverwaltung übertragen

---

<sup>1)</sup> Z. B. 1011 M. Boic. XI 141: 10 mans. reg. inter hos terminos sitos, idem in orientali plaga de illo valle et 2 arboribus subtus villam A. usque in fluvium D. et inde sursum in latitudine usque in occidentalem plagam ad terminum ministerii S., in longitudine vero de Danubio usque ad W. ad aquilonem terminantur. Ganz ähnlich 1019 ib. 143; 1048 ib. 155; 1050 ib. 157: 3 reg. mans. in beneficio suo in loco W. sumendum.

oder liegt den Grafen nach Art der Verwaltung der Fiskalینگüter ob.

Eine vierte und letzte Form der unmittelbaren Verwaltung von königlichem Grundbesitze bilden endlich die Forste, deren ausgedehnte Gebiete und mannigfache Nutzungsformen zu den wertvollsten Bestandteilen des königlichen Grundvermögens gehört haben. Die Verwaltung der Forste gehörte nur zum kleineren Teil unmittelbar zu den Aufgaben der königlichen Fronhofsverwaltung. Für die großen, nicht den einzelnen Haupthöfen zugeteilten Wälder war eine eigene Reichsforstverwaltung schon frühzeitig eingerichtet worden<sup>1)</sup>, welcher neben der eigentlichen Forstwirtschaft auch die Verwaltung aller Nutzung zustand, die auf dem Gebiete dieser Forste stattfinden konnte; die Waldweide und der Bienenfang, Jagd und Fischerei, Waldgewerbe und Bergwerke, die Nutzung der Forste durch die umliegenden gemeinen Markgenossenschaften, aber auch die Waldhufen, welche allmählich in diesen großen Gebieten entstanden, waren ihre Objekte. Die Deckung des Bedarfes der königlichen Hofhaltungen an Fleisch (Schweine und Wild), Honig und Wachs, Fischen, Holz und Kohle, Steinen und Metallen war vornehmlich auf den Wald angewiesen; aus den Vergabungen, welche davon gemacht wurden, läßt sich auf die große Ergiebigkeit derselben schließen<sup>2)</sup>. Besondere Bedeutung erhielt diese domaniale Forstverwaltung durch die schon seit der Karolingerzeit ununterbrochen fortschreitende Bannlegung der königlichen Wälder; die königliche Gewalt wehrte sich mit dieser Maßregel gegen das Überwuchern fremder Nutzungsrechte und Interessen in ihren Forsten und

---

<sup>1)</sup> Mon. Boic. 31a p. 118: cum forestis omnibusque forestariis et venatoribus, quorum princeps F. vocatur; 940 Otto I n. 29: cum forestis et forestariis.

<sup>2)</sup> 912 Konrad I n. 3 giebt an Eichstätt partem foresti ad Wizenburg . . Ad haec omni anno 3 porcos silvaticos, 3 cervos, 3 cerfas atque 300 pisces cum suis venatoribus atque piscatoribus.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

hielt mit fester Hand die ausschließende Befugnis fest, über die Nutzung des Waldes allein verfügen zu können<sup>1)</sup>).

Im königlichen Bannwalde war schliesslich der König mehr als auf irgend einem anderen Teile seines Grundbesitzes sein eigener Herr, seine Verwaltung mehr als anderswo selbständig in Verfolgung der fiskalischen Interessen, aber auch grosser volkswirtschaftlicher Aufgaben. Gerade in einer Zeit, in welcher der alte Wirtschaftsbetrieb der königlichen Domänen in so raschem Verfall war, musste die königliche Forstverwaltung eine ganz ausserordentliche Bedeutung für die ökonomische Position des Königtums erhalten; denn sie war der einzige volkswirtschaftliche Faktor, auf dessen Gestaltung und Wirksamkeit in der ganzen Volkswirtschaft die königliche Gewalt noch den entscheidenden Einfluss ausübte, während die Landwirtschaft und das Gewerbe, Handel und Verkehr, Münze und Zoll der Reichsverwaltung immer mehr abhanden gekommen waren und ein festes System von Reichsabgaben bei dem Widerstande der kleinen territorialen Gewalten sich noch in keiner Weise ausbilden konnte.

Aber doch war auch dieser Reichsbesitz gegenüber dem Andrängen der weltlichen und geistlichen Grundherrschaft mit der zunehmenden Abhängigkeit der Könige von ihnen nur in beschränktem Masse aufrechtzuerhalten; 20 mehr oder minder grosse Reichsforste sind im Laufe des 10.—12. Jahrhunderts durch Schenkung und Verleihung dem Reiche entfremdet worden<sup>2)</sup>).

Alle diese wenigstens in ihren Unrissen erkennbaren Veränderungen, welche in Verwaltung und Betrieb der einzelnen Arten von königlichen Domanialgütern im Laufe unserer

---

<sup>1)</sup> Auch bei Waldschenkungen ist unter Umständen die Forsthufe (hoba forestarii) ausgenommen; 1003 Heinrich II, Meichelb. I, 1, 198 f.

<sup>2)</sup> Nach der Zusammenstellung bei Schwappach, Forstgeschichte I 109 ff., insbesondere grosse Teile der Salzburger Reichsforste, des Frankwaldes und Speshart im 10. Jahrh., Zanderhart in der Wetterau, Steigerwald, Salzforst an der Saale, Lufshart, Reinhardswald, Hagenauer Forst, Sebalderforst bei Nürnberg im 11. Jahrh., Harz und Soonwald auf dem Hunsrück im 12. Jahrh.

Periode eingetreten sind, lassen sich als Momente eines großen wirtschaftlichen Prozesses auffassen, welche die wirtschaftliche Stellung und Funktion des Königtums von Grund aus verändert haben. Das karolingische Königtum hatte den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz in dem Eigenbetriebe großer geschlossener Domänenkomplexe, welche ihm in den verschiedenen Teilen des Reiches eine feste Position gaben und durch eine planmäßig organisierte Centralgewalt auch zu großem wirtschaftlichen Gesamteffekte gebracht werden konnten. Aber schon in der späteren Karolingerzeit werden diese einheitlich verwalteten und bewirtschafteten Fiskalbezirke durch beneficiary Verleihungen durchbrochen; die Bedeutung der Reichsdomänen für die wirtschaftliche Stellung des Königtums nimmt ab, nicht nur durch die Verminderung ihres Besitzstandes, sondern mehr noch durch ihre Zersplitterung. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung nimmt einen mehr lokalen Charakter an und kommt damit in die Hände von Wirtschaftsbeamten, welche früher eine untergeordnete Stellung im Verwaltungsorganismus der Domänen eingenommen hatten.

In dieser Vereinzelung bieten die kleinen Domanialwirtschaften weder ein lohnendes noch überhaupt ein geeignetes Substrat unmittelbarer königlicher Verwaltung. So gehen immer mehr Kompetenzen des alten iudex auf die königlichen Meier über; die Domäne wird ihnen überantwortet und die königliche Verwaltung begnügt sich, wenn die für den Hofhalt nötigen Leistungen von derselben beigelegt werden, ohne sich weiter auf die Betriebsführung und die lokale Verwaltung einzulassen.

Die Unterthanen solcher Fiskalhöfe aber, welchen schon die Karolingerzeit eine bessere Stellung gegenüber sonstigen unfreien Leuten verschafft hatte, reagierten ebenso wie auch anderwärts die freigewordenen Zinsleute gerade gegen diese neuen lokalen Gewalten; da sie mit dem Aufhören der alten Organisation des Fiskalbezirkes ihre frühere Stellung nicht behaupten konnten, suchten sie sich ganz von der Domänenverwaltung zu emancipieren und als Gemeinde freier

Fiskalinen eine selbständige wirtschaftliche Existenz zu erringen; die königliche Gewalt aber, welche mit diesen Atomen früherer Domänen häufig nichts anzufangen wufste, war leicht geneigt gerade sie auf dem Wege der Verleihung ganz aus ihrer Verwaltung zu entlassen, wenn anderweitige Vorteile dafür einzutauschen oder Vergabungen aus irgend einem Grunde notwendig waren.

Auch die Königshufen und die sonst im Kolonialgebiete eingerichteten königlichen Gutshöfe sind aus demselben Grunde der mangelnden centralen Domänenverwaltung auf die Dauer nicht im Eigenbetriebe und wohl auch nicht in der Verwaltung der königlichen Gewalt zu halten gewesen. Ja bei ihrer Entlegenheit sind wohl auch ihre Naturalleistungen für die königliche Hofhaltung in der Regel nicht in Betracht gekommen und daher vorzugsweise zur Dotierung von geistlichen Anstalten oder zur Ausstattung von Grafschaften oder Lehen verwendet worden.

Selbst die königliche Forstverwaltung hat sich bei solcher allgemeinen Abschwächung der Centralverwaltung nicht in ihrem vollen Umfange behaupten können. Auch hier haben die Verleihungen zu Kirchengut und weltlichem Beneficium wesentliche Lücken in den Territorialbestand gerissen und die Einheitlichkeit der Forstverwaltung unmöglich gemacht. Die dadurch notwendig gewordene Abgrenzung kleiner königlicher Bannforste an Stelle der älteren großen Waldgebiete hat auch dieser Verwaltung einen mehr örtlichen Charakter verliehen, und hiermit wie mit der zunehmenden Erbllichkeit der Ämter und Lehen überhaupt ergaben sich auch für die königliche Forstverwaltung unhaltbare Zustände. Das Forstmeisteramt wurde erblich und ebenso vererbten die Hufen der Unterbeamten. Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurde dann allerdings gerade dieser Zweig der Verwaltung frühzeitig einer neuen einheitlicheren Ordnung unterworfen; aber die Reichsforstverwaltung hat doch gerade damit nahezu vollständig ihr Ende gefunden<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 496. Schwappach a. a. O. S. 242 ff.

Es entspricht ganz diesem raschen Verfall der königlichen Domänenwirtschaft, daß auch die Organe der königlichen Centralverwaltung des Domänenwesens immer weniger hervortraten und wohl auch ganz zu funktionieren aufhörten. Neben dem Kanzler und dem Kämmerer, welche wohl mit allen Geschäften des Hofes, also auch mit der königlichen Gutsverwaltung irgend befaßt waren, kommt zunächst das Amt des Pfalzgrafen in Betracht, welches unter den sächsischen Königen seinen alten Charakter ganz verändert hat, zu einer Art Vertretung des Königs in den einzelnen Stammgebieten geworden ist. Können die Pfalzgrafen auch nur vereinzelt als königliche Kammerboten charakterisiert werden<sup>1)</sup>, womit ihnen, ähnlich den *missi* der karolingischen Verwaltung eine Aufsicht über die Domänen und Beneficien zuzuschreiben wäre, so sind sie doch, wie es scheint, regelmässig mit der Vogtei der königlichen Güter in den Herzogtümern betraut und demgemäß auch zu ihrer Verwaltung in eine nähere Beziehung gebracht worden<sup>2)</sup>. Auch daß nach dem allgemeinen Gange, den die deutsche Verfassungsgeschichte genommen, Pfalzgrafen später ansehnliche Stücke von königlichen Domänen in ihrem Besitze haben, läßt einigermassen den Schluß zu, daß sie vorher mit deren Verwaltung zu thun hatten<sup>3)</sup>.

Enger aber als der Pfalzgraf scheinen gewisse Hofbeamte, der *maior domus* oder *vicedominus*, mit der königlichen Gutsverwaltung und Hofhaltung verknüpft. Wie dieser in geistlichen Stiftern der oberste Wirtschaftsbeamte war<sup>4)</sup>, so darf

---

<sup>1)</sup> Waitz a. a. O. VII 167.

<sup>2)</sup> 1140 Orig. Guelf. II 553: *Otto palatinus comes, qui tunc temporis advocatiam gerebat super bonis regni*. Ebenso 1160 Mon. Boic. XIV 29. 1158 Meiller, Reg. Babenb. 44: *das Kloster W. übergiebt pro imperio per manum Frid. palatini comitis bona haec . . .*

<sup>3)</sup> Über den wahrscheinlichen Besitz der bayerischen Pfalzgrafen an Reichsgut s. Riezler, Bayr. Geschichte I 851. Insbesondere von dem Pfalzgrafen Otto 1125 Mon. Boic. 31a p. 389: *Henricus (V) fideli nostro et intimo O. ob frequens obsequium suum tale predium quale nos in nemore Ch. habuimus cum ceteris prediis H. pertinentibus et reliquis omnibus que tunc pro beneficiis de nobis habuit . . . in proprium tradidimus*.

<sup>4)</sup> Beispiele bei Waitz a. a. O. VI 301.



wohl auch angenommen werden, daß die gleichen Bezeichnungen königlicher Ämter im wesentlichen für dieselbe Art des Amtes gewählt sind. Wenn es einmal von einem solchen heisst, daß er alle anderen in der Wissenschaft der Landwirtschaft überragt habe<sup>1)</sup>, so ist damit die Funktion desselben und die eigene Verwaltung des Königsgutes, mindestens auf einer königlichen Pfalz (Goslar), genügend deutlich gekennzeichnet.

Auch die in einem Verhältnis der Unterwürfigkeit von dem vicedominus erscheinenden maiores, exactores und sculteti lassen schwer den Charakter von Wirtschaftsbeamten erkennen und weisen damit auf fortgesetzten Eigenbetrieb der königlichen Domänen oder wenigstens auf eine königliche Lokalverwaltung derselben hin<sup>2)</sup>. Aber doch ist ihr Vorkommen ein so sporadisches, die Rolle, welche sie in der königlichen Verwaltung spielen, überhaupt so nebensächlich, daß schon daraus hervorgeht, wie wenig die Domänenverwaltung der späteren Kaiser im Vergleiche mit der Karolingerzeit bedeutete.

Auch der weltliche und geistliche Großgrundbesitz hat es nicht ferner verstanden, die Grundlinien seiner Domänenverwaltung weiter auszubilden<sup>3)</sup>. Daß er aber doch wenigstens das unter dem Einflusse der karolingischen Villen-

---

<sup>1)</sup> Vita Bennonis c. 10 SS. XII 64: Villicandi enim scientia adeo super omnes pollebat, quae videlicet in aedificiis construendis, iumentis et pecoribus educandis, agris serendis aliarumve rerum rusticarum constare videtur quacumque cultura . . . in solutione reddituum . . . manifestum est illum fuisse acerrimum.

<sup>2)</sup> Über diese Unterbeamten der Reichsdomänenverwaltung vgl. Lamprecht a. a. O. I 724 ff.

<sup>3)</sup> Als ein vereinzelt aber sehr lehrreiches Beispiel der Bildung eines großen Domänialgutes vgl. Urk. 1044 Heinrich III, Cod. dipl. Saxon. reg. I, 1, 98: L. comiti concessimus edificare castellum Sconnonburg, confinio Loibae silvae, cuius partem complurimam, . . . illi donavimus, sed et ipse . . . precio comparavit nec non saltum innovans ad campestria viculos per se statuit atque ex his omnibus seu nostra dotatione vel sua comparatione circumquaque attractis, predium unum colligitur, quod abiacentibus dis-iunctum his terminis et lachis concluditur.

verfassung Geschaffene in der Hauptsache behauptete, zeigt sich nicht nur in der unveränderten Fortdauer der wesentlichen Gebietsgliederung so mancher alten Grundherrschaft, sondern auch in der Nachahmung derselben für den ganzen Domanalbesitz neu entstandener Grundherrschaften. Der Mangel einer zielbewußten Wirksamkeit macht sich aber auch hier deutlich fühlbar in dem immer loser werdenden Zusammenhang der Teile; es ist geradezu ein Beweis für die Gedankenarmut und Energielosigkeit des großen Grundbesitzes dieser Zeit, daß die alten Formen der Domänenverwaltung bestehen bleiben, obwohl man es verlernte, sie im Geiste ihres Schöpfers zu handhaben.

Die Anordnung des Großgrundbesitzes in eine Anzahl von Haupt- oder Fronhöfen, zu denen dann je eine Anzahl von Dominikalhufen mit den ihnen zugewiesenen dienenden Gütern gehört, bildet auch für die nachkarolingische Zeit eine nicht selten vorkommende Erscheinung. Das Stift St. Michael in Bamberg hatte 1015 eine Anzahl von 13 *curtes principales*<sup>1)</sup>. Die Güter des Klosters Freckenhorst sind im 11. Jahrhundert in 5 Haupthöfe gegliedert, von denen der eine als Oberhof besonders hervortritt<sup>2)</sup>. Auch die drei Oberhöfe des Klosters Prüm, welche im Kommentar zu dem berühmten Register<sup>3)</sup> seiner Güter als *principales sedes* genannt sind, dürfen wir wohl auch für frühere Zeit bereits als solche in Anspruch nehmen. Ebenso sind die in mehreren Grundherrschaften vorkommenden *curtes principales* oder *publicae* als Oberhöfe oder wenigstens als Herrenhöfe mit besonders bevorzugter Stellung und wirtschaftlicher Ausstattung zu verstehen<sup>4)</sup>. In

---

<sup>1)</sup> Kindlinger, Hörigkeit S. 223.

<sup>2)</sup> Cod. trad. Westf. I: Hleberregister des Klosters Freckenhorst aus der Mitte des 11. Jahrh. Der Oberhof heißt *vranu* (Frone) Vehusa, in einem späteren Register *summa curia* genannt. Zu demselben gehörten 75 Hufen, während die übrigen 4 mit 53, 64, 33, 23 Hufen beteilt sind.

<sup>3)</sup> Caesarius (13. Jahrh.) zum Register Prumiense; MRh. Urk.-B. I 195.

<sup>4)</sup> 1098 MRh. Urk.-B. I 396. Urbar von Ruppertsberg ib. II 381: in W. *allodium*, *tres habet curtes* . . *secunda* . . *dominicalis* vel pu-

gewissen Sinne können auch die 6 Hauptvillen, auf welchen der Erzbischof von Trier seine obersten Schultheissen hatte, als Oberhöfe gelten<sup>1)</sup>. Die Hufen sind hier nach Villen gegliedert und leisten dahin ihre Zinse und Dienste. Besondere Hufen stehen direkt unter der erzbischöflichen Kammer<sup>2)</sup>.

Nicht minder ist der Grundzug der Villenverfassung auch auf dem Grundbesitze weltlicher Großer erkennbar. Das Gebiet des Grafen von Falkenstein ist in 4 Propsteien gegliedert, von denen jede mehrere Herrenhöfe mit zugehörigen Mansen umfasste; diese werden von Meiern verwaltet, aber von dem Propst oder Prokurator beaufsichtigt, welcher auch die Verrechnung der Einkünfte besorgt<sup>3)</sup> und Überschüsse seines Amtes an den Hof des Grafen abzuführen hat<sup>4)</sup>.

Daneben steht dann allerdings ebenso häufig die Erscheinung, daß zwischen der grundherrlichen Centralstelle und den einzelnen Villikationen keine Zwischenstufe in der Organisation des Grundbesitzes hervortritt<sup>5)</sup>, sei es daß eine solche von Anfang an fehlte oder daß sie durch die Emancipation der Meierhöfe ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hat, was um so leichter eintreten konnte, als ja auch alte Haupthöfe dem Villikationssystem anheimfielen.

Lehrreich ist der Vergleich der Organisation des Grundbesitzes des Stifts Werden, wie sie aus den Registern aus dem Anfange des 10. und aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zu erkennen ist<sup>6)</sup>. Nach dem ersten Register erscheint nur der in

---

blica dicitur; vgl. Lamprecht a. a. O. I 748. Liber censualis S. Ulrich in Augsburg, Mon. Boic. 22 p. 131 ff.: principalis und publica curtis.

<sup>1)</sup> Liber annalium iurium Archiep. et ecclesiae Trevirensis. Anf. d. 13. Jahrh. Lacomblet, Archiv I 297 ff.

<sup>2)</sup> Glashuven, Pereminthereshuve.

<sup>3)</sup> Cod. Falk. (drei bayerische Traditionsbücher) p. 6: procurator ip-sius hoc satis in sua computatione retinet.

<sup>4)</sup> Cod. Falk. p. 8: (vinum) de venetis et de curtis suis conducere comiti debet.

<sup>5)</sup> So z. B. in dem Register von Korvey, Kindlinger, Münst. Beitr. II Urk. 18; auch in dem Urbar des Grafen von Dalen ib. III Urk. 29.

<sup>6)</sup> Lacomblet, Archiv II 209 ff.

Franken gelegene Besitz des Stifts schon nach Art des karolingischen Villensystems eingerichtet. Hier finden sich zwei Haupthöfe; zu dem einen gehören 30 direkt zugeteilte Hufen nebst 4 Meierhöfen mit ihrem Sallande und ihren Zinsgütern; zu dem anderen nur eine Anzahl von 10 dienenden Gütern. Der in Sachsen und Friesland liegende Teil der Grundherrschaft dagegen entbehrt einer solchen Organisation; die Zinshufen sind nach ihrer geographischen Lage in gewisse Ministerien zusammengefaßt, aber nur in einem einzigen Falle erscheint bei einem solchen Ministerium auch ein Salgut, und nur in diesem Falle ist von Arbeitsleistungen der Zinshufen die Rede<sup>1)</sup>. Dagegen läßt das zweite Register die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Gliederung des Großgrundbesitzes deutlich erkennen. Die in unmittelbarer Verwaltung der Abtei verbliebenen Güter sind teils in Villikationen geordnet, teils zwar noch als Territorien bezeichnet, welche aber auch in der Verwaltung eines villicus stehen. Jeder villicus steht der Wirtschaft eines oder mehrerer Herrenhöfe vor, und die Hufen sind allenthalben zur Zinsleistung an diese Güter sowie zu besonderen Diensten auf dem abteilichen Oberhofe verpflichtet. Daneben zeigt sich dann aber auch der sehr erhebliche Unterschied in der Wirtschaftsführung. Auf den fränkischen Haupthöfen des älteren Registers ist ein herrschaftlicher Eigenbetrieb von großem Umfange eingerichtet; die Fronden der dienenden Hufen sind der Feld- und sonstigen Hofesarbeit gewidmet; daneben verfügt der Hof aber auch über eigene Arbeitskräfte<sup>2)</sup>. In ähnlicher Weise ist auf dem einzigen Salhof des Stifts in Sachsen Eigenbetrieb eingerichtet. Von den übrigen Gütern in Sachsen und Friesland sind nur Abgaben verzeichnet. In dem späteren Register erscheint der Eigenbetrieb des Stiftes schon sehr erheblich reduziert; zumeist sind die alten Hufen schon den Meiern zu eigenem Nutzen überlassen, wofür dieselben neben zeitweiliger Verpflegung des Abtes (*mansiones*) eine Reihe

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 326.

<sup>2)</sup> Z. B. II 218: Nach Aufzählung non Frondiensten: *reliqui a curte procuratur.*

fester Abgaben zu leisten haben. Die Arbeitsbedürfnisse der Herrenhufen des Stifts beschränken sich vorwiegend auf Baufronden<sup>1)</sup>, Fuhren und Rittdienste<sup>2)</sup>, für welche teils der villicus<sup>3)</sup>, teils die Hufen direkt aufkommen müssen. Im übrigen sind die alten Ackerfronden durchgehends bereits in Geldabgaben verwandelt.

Auch aus den Nachrichten über die Wirtschaftsbeamten des Großgrundbesitzes läßt sich das Bild der Organisation seiner Verwaltung einigermassen ergänzen, wenngleich die Beziehungen der einzelnen Beamtenkategorien zu den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht immer deutlich hervortreten und noch weniger der Zusammenhang ihres Amtes mit einer bestimmten territorialen Gliederung des Großgrundbesitzes aus der gelegentlichen Nennung solcher Verwaltungsorgane sich ergibt.

Als der wichtigste Wirtschaftsbeamte der großen Grundherrschaft tritt überall, im Norden wie im Süden, mit einer ziemlich gleichgearteten Stellung der Meier (villicus) auf. Er erscheint immer in Zusammenhang mit der lokalen Wirtschaftsverwaltung, ebenso der auf herrschaftliche Rechnung geführten wie der Gefällenverwaltung.

Die dem Meier in der karolingischen Villenverfassung angewiesene Stellung ist innerhalb der weltlichen wie der geistlichen Grundherrschaft frühzeitig überwunden; der Amtsbezirk des Meiers, die Villikation, erhält eine selbständige Bedeutung in der Organisation. Damit verwischt sich auch der Unterschied des Herrenlandes und der dienenden Hufen, wenigstens vom Standpunkte der Herrschaft aus.

---

<sup>1)</sup> B II: familia in B. et C: construent marssellum abbatis simul et horreum et ista edificia cum integritate servabunt.

<sup>2)</sup> Z. B. B IV: tota familia ista omni hora parata erit servire equis et plaustris ad omnia dom. abbatis necessaria.

<sup>3)</sup> B XIX: Villicus cementarium dabit ad edificium monasterii per 6 hebdomadas et prebendam constitutam dabit ei et 3 den. ad instrumenta. B XVIII: latomum annum dimidium nutriet; subulcum cum sua prebenda 6 ebl.; 22 viros ad opus mittet.

Die große Zahl von Meiern, welche in einer Grundherrschaft vorkommen, läßt ersehen, daß die Villikationen im allgemeinen nicht sehr große Bezirke waren; aber auch, daß die Grundherren in der Regel in allen Teilen ihres Domaniums Salland hielten, zu dessen Bebauung eben der Meier angewiesen war.

Die unter dem Meier stehenden Wirtschaftsbeamten<sup>1)</sup> sind im allgemeinen nur als seine Gehülfen oder als höher qualifizierte Arbeiter in seiner Wirtschaft aufzufassen; nur der Untermeier (subvillicus) tritt hier und da in einem Zusammenhange auf, welcher auf eine weitere Gliederung des Gebietes einer Villikation und damit auch des Domanialbezirkes schließen läßt<sup>2)</sup>.

Dagegen zeigen die Vorgesetzten der villici vielfach auch in solchen Fällen, wo die Gliederung des Großgrundbesitzes in einzelne Domanialbezirke nach der Art der älteren Villenverfassung nicht ausdrücklich bezeugt ist, das Vorhandensein einer Zwischenstufe in der Verwaltungsorganisation zwischen dem villicus und dem Grundherrschaft an.

Besonders Pröpste<sup>3)</sup> und Vicedome treten mit solchen Funktionen auf; unter Umständen findet sich ein Obermeier als Wirtschaftsbeamter eines größeren Gutskomplexes, welchem mehrere Villikationen zugehören<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Z. B. 1154 MRh. Urk.-B. I 582: *ascito villico et ministris suis*.

<sup>2)</sup> Nach dem *liber bonorum monast. S. Liudgeri* in Helmstedt aus dem 12. Jahrh. (Neue Mitteil. des thüring.-sächs. Vereins I 2) wurden die meisten Villikationen und Territorien des Stifts von subvillici verwaltet; nur in Helmstedt selbst und in einigen Teilen erscheinen villici und subvillici nebeneinander.

<sup>3)</sup> Beispiele vom Mittel- und Niederrhein bei Lamprecht I 831. Im Stift St. Gallen erscheinen mehrere Pröpste zu gleicher Zeit, was auf eine eigene Kontrollinstanz der einzelnen Gütergruppen hinweist. Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte N. F. 3 (XIII). St. Gallen 1872. Ein *officium praepositi* in Bozen vom St. Ulrichskloster in Augsburg eingerichtet, Mon. Boic. 22 p. 131 ff.

<sup>4)</sup> Mon. Boic. 37 p. 22: ein *summus villicus* auf den Gütern Würzburgs in Westfalen *cum subditis villicis*. Mon. Boic. 33, 1 p. 13: in Augsburg ein *maior villicus*; ebenso in Reichersberg, Mon. Boic. 3, p. 454.

Anderswo ist dann die wirtschaftliche Oberverwaltung mehr gegenständlich als territorial gegliedert; neben dem Propst fungieren ein Kellner, Kämmerer, ein elemosinarius und oeconomus<sup>1)</sup>, von denen je eine Anzahl von Meiern, unter Umständen einer von mehreren zugleich nach den verschiedenen Wirtschaftszweigen, beaufsichtigt werden. Zum Teil werden auch die Schultheißen zu Funktionen der Wirtschaftsaufsicht berufen gewesen sein, wenn auch der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit mehr auf dem Gebiete der Rechtspflege zu suchen ist<sup>2)</sup>.

Eine durchweg besondere Stellung nahm auch in der Verwaltung der Grundherrschaft der Wald ein; in der Regel ist er als unmittelbare Pertinenz des Sallandes betrachtet<sup>3)</sup>, insofern er aus der Markgemeinschaft geschieden ist; seine Verwaltung ist in der Regel eigenen Forstbeamten übertragen, welche direkt dem Grundherrschaft oder dem obersten Beamten der Herrschaft unterstanden<sup>4)</sup>. Das Meieramt hat mit der Verwaltung der Wälder nur insoweit zu schaffen, als diese noch Allmende waren und der Grundherr in denselben also nur Rechte, wenn auch immerhin entsprechend seiner bevorzugten Stellung vielfach sehr ausgedehnte, durch seinen Meier ausüben liefs.

Sowenig wir uns ein ziffermässiges Bild von dem

---

<sup>1)</sup> Alle diese Wirtschaftsbeamten z. B. im 12. Jahrh. in Regensburg; Ried. I 233. 261. Liber censualis S. Ulr. (Mon. Boic. 22 p. 131 ff.): A curte publica 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> hobe cum diurnis operibus secundum preceptum cellerarii procurantur.

<sup>2)</sup> Im liber annalium iurium Trevir. erscheinen auf den 6 Hauptvillen des Erzbischofs oberste Schultheiße qui dant mandatum.

<sup>3)</sup> 1000 MRh. Urk.-B. I 276: curia, ecclesia cum decimatione, terra salica, silva in curiam spectante.

<sup>4)</sup> 979 MRh. Urk.-B. I 252: secundum universalem legem foresti . . . quicquid nemorum altitudine silve comprehensum ad peragendum novale cedi convenisset omnino de quocunque proventu sive fructuario sive conventico sive bannico aliquod debitum persolvendum accideret, ad usum venatorum et stipendium pertinere, nec alterius arbitrio aut officio responderet nisi illius solummodo qui magister forestarius esset venatorum et de manu episcopi . . . 1144 Schöpflin, Als. dipl. I 229: Super omne nemus abbas (Maurismünster) constituet sex custodes.

Großgrundbesitze des früheren Mittelalters zu machen und etwa das Verhältnis desselben zur ganzen Bodenfläche mit einiger Sicherheit aufstellen können, ebenso wenig gelingt eine statistische Darstellung des Anteils, welchen der Eigenbetrieb des Großgrundbesitzes an seiner Gesamtfläche gehabt hat. Das Haupthindernis dafür wird immer darin liegen, daß der Dominikalbesitz, das eigentliche Salland, seiner Größe nach so häufig nicht angegeben ist, während bei dem dienenden Lande in der Regel wenigstens die Hufenzahl vorgemerkt ist<sup>1)</sup>. Aber auch da, wo die Quellen Größenangaben des Dominikallandes, in Jochen oder in Hufen, bieten, ist doch die Beziehung desselben zum Eigenbetriebe der Herrschaft keineswegs immer deutlich genug, um daraus unter allen Umständen feste statistische Verhältnisse abzuleiten.

Insbesondere für den königlichen Grundbesitz fehlen solche Anhaltspunkte nahezu vollständig. Soviel auch königliches Gut im Laufe des 10.—12. Jahrhunderts in fremde Hände übergang, so vermelden uns doch die Urkunden fast nichts von der inneren Struktur desselben, am wenigsten von dem Umfange des Eigenbetriebs; Reichsgrundbücher oder ähnliche Urbarialaufzeichnungen über den königlichen Grundbesitz aber sind nicht auf uns gekommen, haben wohl in größerem Umfange überhaupt nicht existiert.

Für den weltlichen und noch mehr für den geistlichen Großgrundbesitz dagegen sind immerhin genügende Nachrichten vorhanden, um wenigstens in allgemeinen Umrissen die Größenverhältnisse des Sallandes feststellen zu können. Dabei sind zwei Gesichtspunkte festzuhalten: die Größe des Sallands überhaupt im Verhältnis zur ganzen Grundherrschaft und die Größe der Kulturfäche der einzelnen Salgüter.

In erster Beziehung sind wir natürlich nur auf eine allgemeine Orientierung beschränkt. Der Graf von Dalen<sup>2)</sup> hatte mehrere Burgen und bei jeder, wie es scheint, eine curia,

---

<sup>1)</sup> Über die Gründe dieser verschiedenartigen Behandlung vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 308.

<sup>2)</sup> 1188 Kindlinger, Münst. Beitr. III Urk. 29.



deren Bewirtschaftung einem Kastellan übertragen ist. Weit- aus der grössere Teil des zu denselben gehörigen Gebietes leistet aber Abgaben, ist demnach aus dem Eigenbetriebe aus- geschieden; und viel grösser als der Umfang der zu diesen curiae gehörigen Höfe muß der als Lehen ausgethane Grund- besitz des Grafen gewesen sein. Eine teilweise erst später eingetretene Verminderung des Dominikallandes läßt sich in- sofern vermuten, als von einem dieser Haupthöfe viele Häuser und Grundstücke an Censualen gegeben sind, die es noch nicht zu so festen Besitzrechten gebracht haben, um in das Ver- zeichnis aufgenommen werden zu können<sup>1)</sup>.

Auch von dem mächtigen Besitz des Grafen von Falken- stein<sup>2)</sup> scheint nur ein kleiner Teil direkt in herrschaftlichem Betriebe gestanden zu sein, darunter insbesondere einige Vieh- höfe<sup>3)</sup>. Die zahlreichen Meierhöfe, welche innerhalb der 4 Propsteien des ganzen Herrschaftsgebietes lagen, sind schon zumeist den villici zu eigener Nutzung gegen Zins überlassen.

Auch schon in älterer Zeit scheint übrigens der Dominikal- besitz weltlicher Herren im Vergleiche zum Zinslande gering- fügiger gewesen zu sein als bei dem königlichen und dem geist- lichen Grundbesitze<sup>4)</sup>.

Ungleich reichhaltiger sind natürlich die Anhaltspunkte, welche zur Beurteilung der GröÙe des Dominikallandes geist- licher Grundherrschaften zu Gebote stehen. Insbesondere ältere Beispiele sind nicht eben selten, nach welchen ein für den Eigenbetrieb günstiges Verhältnis zum dienenden Lande und auch eine nicht unbeträchtliche GröÙe des Sallands sich er-

---

<sup>1)</sup> Ib. p. 88: Sunt eciam circa D. multae casae et campi, de quibus annuatim dantur cera et pulli, de quorum nominibus et redditibus propter incertitudinem decedentium et mutationem nominum in hoc libro nullam facio mentionem; sed hec clavigero, qui pro tempore fuerit, relinquo extor- quenda.

<sup>2)</sup> Codex Falkensteinensis in „3 bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert“, herausgegeben von H. Petz. 1880.

<sup>3)</sup> Ib. S. 8: ad U. sunt 8 armenta in proprio uso et 2 concessa.

<sup>4)</sup> 946 Otto I 81: Zu einer Klosterstiftung giebt ein nobilis E. 4 mansos indominicatos mit 130 dienenden Hufen, welche sich ziemlich gleichmäÙig auf die Herrenhufen verteilen.

giebt<sup>1)</sup>). Das Kloster Lorsch hatte auf dem in den Notitiae hubarum aus dem 11. Jahrhundert angeführten Grundbesitze fast 13% Dominikalhufen; dazu aber noch eine Reihe von grossen Dominikalgütern in verschiedenen Gegenden<sup>2)</sup>). Vom Güterbestande des Klosters S. Emmeram in Regensburg (11. Jahrh.) entfielen ca. 20 Prozente auf Salland, 22 Prozente auf die Güter der Meier, Förster, Winzer, Barschalken, 2.5 Prozente waren in den Händen von servi salici, 8.5 Prozente von Rittern und sonstigen Beneficiaren, der Rest bestand aus den Zinshöfen. Im Einkünfterodel von Chur<sup>3)</sup> (11. Jahrh.?) sind 27 Dominikalhöfe mit einer ungefähren Ausdehnung von 5800 jugera Äcker und Wiesen angeführt, zu denen 128 Mansen gehörten; das Dominikalland war daher jedenfalls gröfser als das Zinsland. Das Kloster Maursmünster hatte um das Jahr 1120 einen Besitzstand von 16 Herrenhöfen mit einem Dominikallande im Ausmafsse von ungefähr 300 Hufen Landes, nebst Wiesen und Weinbergen zu 225 und 157 Fuhren; dazu über 700 zinsende und dienende Hufen<sup>4)</sup>). Die Güter von St. Liudger in Helmstedt bestanden im 12. Jahrhundert aus ca. 700 Herren- und Zinshufen und aus 250 Beneficialhufen. Von den ersteren wurden aber nur 38 auf Rechnung der Herrschaft bewirtschaftet, 18 sind Dienstgüter der Meier, der Rest Zinshufen. Diese machen also über 90% des nicht als Beneficium ausgethanen Besitzes aus<sup>5)</sup>).

Der Bischof von Paderborn konnte 1036 zur Dotierung des Stifts Busdorf neben 4 Höfen den Zehent von 19 curtibus dominicalibus (mit zusammen 71 Vorwerken) hingeben<sup>6)</sup>). In

---

<sup>1)</sup> 936 Mith. Urk.-B. I 173: Ein Dominikalbesitz von über 600 iug. bei 4½ mans. serviles. 938 ib. 174: Dominikalbesitz ca. 150 iug. bei 2 mans. serv. 989 Cod. Laur. n. 83: 4 hub. domin., 8 servil., 5 mans. 40 iug. vin., 11 iug. prat. — 1062 Tr. Fuld. 762: 150 iug. terr. sal. cum 4 hubis.

<sup>2)</sup> Cod. Lauresh. III 3651 ff.

<sup>3)</sup> Cod. dipl. Cur. I 283 ff.

<sup>4)</sup> Schöpflin, Als. dipl. I 197 ff.

<sup>5)</sup> Liber bonorum S. Liudgeri Helmonstadensis, in den neuen Mitteilungen des thüring.-sächs. Vereins I, 2 S. 21 ff.

<sup>6)</sup> Cod. dipl. Westfal. I 127.

Korvey kommen im 12. Jahrhundert auf 6 Dominikalgüter 138 besetzte, 23 unbesetzte, 10 verliehene Hufen<sup>1)</sup>. Das allerdings erst dem 13. Jahrhunderte angehörige Güterverzeichnis von Weissenburg im Elsaß weist in einem Teil der Grundherrschaft bei einer Anzahl von mehr als 660 Zinshufen ein Dominikalland in der Größe von mehr als 300 Hufen aus<sup>2)</sup>.

Aus diesen Beispielen ist nun allerdings zunächst nichts anderes zu entnehmen als das Verhältnis, welches da und dort zwischen dem Dominikal- oder Sallande und dem Zinslande bestand. Über den Umfang des herrschaftlichen Eigenbetriebs ist daraus eine sichere Vorstellung nicht zu gewinnen; denn einesteils steht durchaus nicht alles Salland immer im Eigenbetriebe der Herrschaft, sondern ist schon frühzeitig, und je mehr wir uns den späteren Jahrhunderten nähern, um so häufiger, den Meiern oder sonstigen Ministerialen, ja selbst den Censualen und unfreien Bauern zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen, ohne damit vorerst wenigstens die Bezeichnung als Salland zu verlieren<sup>3)</sup>; und andernteils ist auch der administrativrechtliche Begriff des Sallands keineswegs so feststehend, daß nicht im einzelnen Zweifel bestehen, was darunter verstanden ist. Insbesondere das spätere Beundeland (Achten, Cunden u. s. w.) erscheint vielfach als zum Sallande gehörig, weil es auch thatsächlich vom Salhofe aus frungsweise bebaut ist, in anderen Fällen aber doch schon von ihm unterschieden, wie es auch in späterer Zeit regelmäßig als Gemeindeland der Bauerschaft (Gehöferschaft) oder als Zinsland des Meiers behandelt ist. Und auch der Umstand, daß das Waldland, unter Umständen auch das Weinland, nicht speciell unter den Bestandteilen des Sallands angeführt ist, obwohl es zumeist dazu gezählt werden muß<sup>4)</sup>, verhindert eine genauere

---

<sup>1)</sup> Münst. Beitr. II n. 19 S. 135 ff.

<sup>2)</sup> Polyp. Edelini in Trad. Wizenb. p. 269—280 n. 1—25.

<sup>3)</sup> Die servi salici haben im Urbar von S. Emmeram in Regensburg (11. Jahrh.) 21 Hufen Landes, meist aber nur in einzelnen Jochen.

<sup>4)</sup> Z. B. Iura archiep. Trevir. Lacomblet, Archiv I 297 ff.

Berechnung der Gröfse des Dominikalbesitzes in seinem Verhältnisse zum gesamten Grundbesitze.

Zahlreicher und sicherer sind die Anhaltspunkte, welche sich zur Beurteilung der Gröfse der einzelnen Sallands-wirtschaften darbieten. Vor allem die reichen Angaben der Urkunden und Urbare über die Gröfsenverhältnisse der einzelnen Meiergüter lassen wohl keinen Zweifel darüber aufkommen, daß wir es dabei in der Regel nur mit Kleinbetrieb zu thun haben. Der gewöhnliche Fall ist die einfache Hufen-gröfse für den Meierhof, wie sich das schon daraus erklärt, daß eben nur eine alte Freien- oder eine Zinshufe zum Sallande einbezogen und der lokale Wirtschaftsbeamte der Herrschaft mit ihrer Besorgung betraut wurde<sup>1)</sup>. Doch kommen immerhin schon frühzeitig auch 2—4 Hufen in der Hand eines Meiers nicht eben selten vor, also Flächen, welche im Maximum bis auf 120—240 Joch gehen<sup>2)</sup>; in späterer Zeit erhalten auch die Meiergüter einen größeren Umfang hauptsächlich dadurch, daß sie mit Teilen des alten Hofgutes vermehrt werden<sup>3)</sup>.

Größere Gutswirtschaften finden sich in der Regel nur auf den herrschaftlichen Haupthöfen in Eigenbetrieb, obgleich auch diesen vielfach kein größeres Areal als den gewöhnlichen Meierhöfen zugewiesen ist. Von 27 Dominikalhöfen des Bistums Chur hatten doch nur 4 eine Gröfse von weniger als je 100 Joch an Acker-, Wiesen- und Weinland; je 10 dagegen 100—200 und 200—400 Joch, 3 sogar zwischen 400 und 600 Joch<sup>4)</sup>. Unter den Gütern von St. Emmeram in Regensburg

---

<sup>1)</sup> 1144 Schöpflin, Als. dipl. I 229: Villicorum quisque s. Martini (Maursmünster) inter mansos suae villicationis unum nec optimum nec pessimum sed medium cum omni iure debet habere.

<sup>2)</sup> Im Urbar von St. Emmeram in Regensburg (11. Jahrh.) kommen 27 Meiergüter mit zusammen 67 Hufen vor. Davon haben nur 12 eine Gröfse von mehr als 2 Hufen Landes.

<sup>3)</sup> 1106—1128 Kindlinger, Münst. Beitr. II n. 19 § 19: G. habet villicationem 4 mansos et in beneficio 1½. Ib. § 43: Villicus habet 14 mansos et 2 sunt in beneficium dati.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Cur. I 283 ff.

sind 35 Salgüter mit einer Ausdehnung von ca. 172 Hufen angeführt, darunter doch nur 3 Güter von unter 2 Hufen Landes, 17 mit 3—5 Hufen, 15 mit über 5—10 Hufen<sup>1)</sup>. Das Kloster Lorsch hatte im 11. Jahrhunderte große Dominikalgüter an der Bergstrasse, im Odenwald und Lobdengau im Ausmaße von 3—12 Hufen, u. a. den Hof Flagestadt mit 1000 Morgen und Wiesen zu 240 Fuhren ad dominicos usus. Zu den Gütern des Bischofs von Paderborn gehörten 1036 u. a. 19 Dominikalhöfe, von denen 2 je ein, 3 je zwei, je 5 drei und vier, 2 je fünf, 1 sechs und einer sogar 13 Vorwerke hatten<sup>2)</sup>. Im Urbar von Maursmünster sind 9 Dominikalhöfe mit einem Salland von 750 Joch aufgeführt. Davon haben 3 curtes weniger als je 30 Joch, 3 zwischen 60 und 90 Joch und 3 zwischen 120 und 245 Joch Salland, ohne Wiesen und Weinberge. Im Mosellande finden sich als die ausgedehntesten Hofgutflächen neben vielen Höfen, welche nur 1 Hufe umfassen<sup>3)</sup>:

für Rupertsberg Höfe von 78,  $93\frac{2}{3}$ , 98, 169,  $178\frac{1}{2}$  Morgen;

für St. Maximin Höfe von  $51\frac{1}{4}$ , 83,  $89\frac{1}{4}$ , 124, 227, ca. 250 Morgen;

für Steinfeld Höfe von  $91\frac{1}{4}$ ,  $182\frac{1}{2}$ ,  $241\frac{3}{4}$  Morgen und nur vereinzelt ein Hof (Polch) von 315 Morgen.

Überhaupt werden die Beispiele großer Sallandsbetriebe seit dem 11. Jahrhunderte immer seltener, wie sich die Fälle der Zerschlagung des Sallandes häufen.

So sehr wir nun auch anerkennen müssen, daß volkswirtschaftliche Leistungen von nicht zu unterschätzendem Werte auch in der nachkarolingischen Periode noch von der Sallandswirtschaft ausgegangen sind, so ist doch mit ihrer abnehmenden Ausdehnung ihre zunehmende Schwäche unverkennbar.

Die Erscheinung ist so allgemein und ziemlich gleichzeitig überall zu beobachten, daß allgemeine Ursachen hierfür als

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Beilage Nr. IV.

<sup>2)</sup> Erhard, Cod. Westf. I 127.

<sup>3)</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 659 f.

maßgebend angenommen werden müssen. Insbesondere die geänderte Ordnung des ganzen socialen Lebens wird hierfür in Betracht zu nehmen sein. Der Grundherr der karolingischen Zeit war doch in erster Linie immer Landwirt; von der Bebauung seiner eigenen Hufe ist der durch die Verhältnisse begünstigte Freie zu höherer Geltung und größerem Besitz emporgewachsen; die geistlichen Immunitäten aber waren anfänglich als Stätten der Arbeit und des Gebetes zugleich gestiftet worden.

In der Zeit des Lehenswesens dagegen ist der Grundherr in erster Linie Krieger und Hofherr geworden; ökonomische Interessen traten für ihn in den Hintergrund; die Klöster entfernten sich immer mehr von ihren alten Regeln; die Stellung der weltlichen wie geistlichen Immunitäten nahm schon mehr den Charakter einer Landesherrschaft an, für welche die Sorge um den Betrieb jedenfalls nur eine neben vielen anderen war. Die socialen Verhältnisse der niederen Klassen waren sehr zu Ungunsten der Grundherrschaft geändert. Zwar der alte Freienstand zerbröckelte noch vollständig, und seine Splitter vermehrten den Besitzstand der Domänen. Aber innerhalb des grundherrschaftlichen Verbandes hatte die Bevölkerung aus den mannigfachsten Ursachen größere ökonomische Selbständigkeit errungen; die Lehengüter, die Ministerien, ja selbst die unfreien Zinsgüter wurden erblich und die Knechte des alten Sallands wurden als Censualen oder in freieren Formen der Landleihe angesetzt<sup>1)</sup>.

Aber auch die politischen Verhältnisse der Zeit waren nicht dazu angethan, der Konsolidierung und ruhigen Entwicklung des Großgrundbesitzes Vorschub zu leisten. Wohl war das Streben nach Erweiterung der Grundherrschaft fortwährend und allenthalben vorhanden; aber es fiel den alten Grundherren immer schwerer, ihrer Herrschaft neue Gebiete anzugliedern, und fast noch schwerer, das Erworbene zu

---

<sup>1)</sup> Iura archiep. Trevir. Lacomblet, Archiv I 297 ff.: Curiam in A. quam L. exposuit hominibus pro censu. Vgl. auch Abschn. III S. 160, 202 und die dort verzeichneten Thatsachen.

behaupten. Immer näher rückten die Grenzen der einzelnen Grundherrschaften zusammen, immer mehr machten sie sich die Herrschaft über die Massen des Volkes und über die unbebauten Gebiete streitig; bald war die Vergrößerung einer Herrschaft nur mehr auf Kosten einer anderen möglich. Aus dem Boden der alten Grundherrschaft selbst aber wuchs die politisch, social und ökonomisch bedeutsame Ministerialität zu immer größerem Einflusse hervor und zerstückte die alten Domänen mit ihrem Gebiete, indem sie die Erbllichkeit ihrer Beneficien und Lehen erlangte. Ohne Ministerialität aber konnte sich kein Grundherr politisch zur Geltung bringen; *und eben das war nicht nur naheliegendes Ziel alles Ehrgeizes, sondern unerläßliche Voraussetzung zur Erlangung eines Anteils an den territorialen Hoheitsrechten, deren Inhalt wichtiger erschien als die Pflege wirtschaftlicher Nutzung des Grundbesitzes.*

Die innige Fühlung mit dem Hofe des Königs und mit den regierenden Mächten im Reiche, welche dieses Streben nach politischer Geltung mit sich brachte, führte die Grundherren im Gefolge der zahlreichen Reisen und Heerfahrten des Königs nach Italien, in die slavischen und ungarischen Lande, bald hierhin bald dorthin; die Reichstage, die besonderen Beratungen der widerstreitenden Parteien und so manche andere Anlässe entfremdeten die Grundherren vielfach ihren eigenen Stammsitzen. Ein volkswirtschaftlich schädlicher Absenteismus wirkte auch nachteilig auf die eigene Wirtschaftsführung der großen Grundherren ein.

Natürlich gilt das zunächst nur von den weltlichen Grundherren, und man könnte versucht sein auch diesen Nachteil zu bezweifeln; hatte doch gewiß der große Grundherr in der Umgebung des Königs die Wahrscheinlichkeit für sich, für die Vermögensopfer, die er dem Hofleben brachte, am ehesten durch neue Beneficien und Lehen entschädigt zu werden. Aber solcher Lehensbesitz, in solcher Hand, war doch volkswirtschaftlich betrachtet in der Regel keine Verbesserung des Zustandes, vielmehr zumeist ein Verlust der Nationalwirtschaft, insofern er Händen entwunden wurde, welche selbst eben

nicht genötigt waren, wegen ihrer politischen Beschäftigung sich von seiner Pflege abzuwenden.

Für die Ordnung des gutsherrlichen Eigenbetriebs, besonders in den Stiftern und Klöstern, war von einschneidender Bedeutung, daß sich die herrschaftliche Hofhaltung selbst in eine Reihe von Zweigen auflöste, welche allmählich ein ziemliches Maß von Selbständigkeit erlangten<sup>1)</sup>. Nach der einen Seite tritt eine örtliche Teilung der gutsherrschaftlichen Verwaltung ein: die einzelnen Stiftsherren übernehmen die Aufsicht über einen bestimmten Gutskomplex und treten selbständig für die ordentliche Besetzung der einzelnen Güter und für die richtige Ablieferung ihrer Zinsungen ein. Nach der anderen Seite scheiden sich die einzelnen Zweige der Hofhaltung schärfer voneinander, indem nicht nur die denselben vorgesetzten Stiftsbeamten mit größerer Selbständigkeit ihrer Wirtschaftsführung ausgestattet werden, sondern auch die Güter der Herrschaft mit ihren Einkünften auf die einzelnen Zweige der Hofhaltung verteilt werden. Abt und Konvent, Kultus und Armenpflege, Propstei und Kelleramt, Backstube und Brauhaus, ja selbst Glöckner und Lektor hatten ihre gesonderten Einkünfte und eine gesonderte Verwaltung der Güter, auf welche diese fundiert waren<sup>2)</sup>.

Solche Verhältnisse, wie sie sich, etwa mit Ausnahme der Cistercienserklöster, in allen Stiftern und Klöstern seit dem 12. Jahrhunderte mehr oder weniger scharf ausgebildet finden, waren natürlich der Fortsetzung eines einheitlichen planmäßigen Großbetriebs ebenso hinderlich wie der Aufrechterhaltung einer festen Verwaltung des Großgrundbesitzes.

Das Interesse der einzelnen Stiftsherren und Administratoren verknüpfte sich immer mehr mit den ihnen speciell zugewiesenen Gütern; aus ehemaligen stiftischen Beamten wurden sie selbst wie kleine Grundherren, die nur feste Beiträge

---

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 975 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Gliederung des Besitzstandes des St. Ulrichsklosters in Augsburg (Beilage Nr. V) und die Einkünfte des Klosters Tegernsee (Beilage Nr. VIII).



zur Ökonomie der einzelnen Zweige der Stiftsverwaltung zu leisten hatten<sup>1)</sup>. Und die villici der einzelnen Höfe und Bezirke hatten diesen Administratoren gegenüber doch viel leichteres Spiel als ehemals, solange noch der Abt selbst für die ganze Wirtschaft sorgte und in seinem Vicedom einen einzigen mächtigen Stellvertreter auf den Gütern umher sandte. Gerade die Zersplitterung der Güterverwaltung läßt das mächtige Emporkommen der Meier erst recht verstehen.

Auch die Veränderungen dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, welche in dem Bestand der für das Salland notwendigen Arbeitskräfte sich ergaben. So häufig auch immer noch in der nachkarolingischen Zeit Ergebung in den Schutz und die Gewalt der Grundherren stattfand, so wurde doch die Zahl der Knechte auf den Herrenhöfen dadurch nicht mehr vergrößert. Die alten Quellen, aus denen der Stand der Knechte ergänzt und gemehrt werden konnte, versiegten gleichfalls, dagegen wurde mit Verstärkung der allgemeinen Position der hörigen Leute auch den Arbeitern der Herrenhöfe Landbesitz zugänglich und damit ihr Übergang in den eigentlichen Bauernstand vorbereitet. Ist es für die ältere Zeit geradezu ein charakteristischer Zug, daß bei Landschenkungen der weltlichen Grundherren so häufig die Knechte und Mägte ausgenommen werden<sup>2)</sup>, da man dieser Arbeitskräfte auf dem Herrenlande nicht entraten konnte, so findet sich in der Folge das Salland ganz vornehmlich auf die Fronarbeit seiner unfreien Bauern angewiesen, womit im allgemeinen schon eine Schwächung des Sallandbetriebes angezeigt ist. Dann wird die dienende Arbeitskraft immer häufiger von der Wirtschaft der Meierhöfe in Anspruch genommen oder in dem genossenschaftlichen Beunde- und Weinbergsbau selbständig organisiert und geht damit der eigentlichen Sallandswirtschaft mehr oder weniger vollständig

---

<sup>1)</sup> Auf diese Weise ist wohl auch unter Umständen die Propstei in Laienhände gekommen und hat dann ähnlich wie das Meieramt die Grundlage eines neuen Großgrundbesitzes gebildet, wie z. B. für das spätere Geschlecht der Prauste (praepositi) von Brixen.

<sup>2)</sup> 914 Konrad I n. 20; 932 Heinrich I n. 34.

verloren. Die Ablösung der Fronarbeit in Geld besiegelt da Schicksal des Sallands, dessen grundherrlicher Eigenbetrieb nun ganz unmöglich geworden ist. Die Verleihung des Sallands ist dann eine unvermeidliche Konsequenz und die Domänenverwaltung ist fortan auf Zinsungen und Rentenbezüge gestellt.

Diese Verleihung des Sallandes erfolgt entweder als Ganzes in den gewöhnlichen Formen der Prekarie, des Beneficiums und des Censualengutes oder in Parzellen, gewöhnlich an die bisherigen Knechte des Sallandes selbst<sup>1)</sup>; mit diesem letzteren Vorgange werden dann vorwiegend jene kleinen Häuslerstellen geschaffen, welche auf altem Dominikalgrunde den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb einbürgern, zu Standorten landwirtschaftlicher Gewerbe und Tagelohnsarbeit werden und nicht am wenigsten zur Umbildung der lokalen Flurverfassung und der Markberechtigungen beigetragen haben. Aber auch das Lehenwesen drang in diese Verhältnisse ein und führte zu einer Zersplitterung des Sallandes<sup>2)</sup>.

Ganz besonders entscheidend für die Entwicklung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes wurde indes die Stellung, welche die eigentlichen Wirtschaftsbeamten der Herrschaft, die Meier, sich im Laufe der Zeit zu schaffen vermochten. Nach den karolingischen Wirtschaftsvorschriften ist der maior in weiser Voraussicht der Gefahren, welche der Domanialwirtschaft aus einer zu großen Selbständigkeit desselben erwachsen konnten, nie aus den Kreisen mächtiger Familien zu nehmen, sondern aus der landwirtschaftlichen Mittelklasse<sup>3)</sup>; auch sollte ihm nie ein größeres Gut zur

---

<sup>1)</sup> Das Kloster St. Emmeram in Regensburg hat schon im 11. Jahrh. auf diese Art einen Teil seines Sallandes zerschlagen; s. oben S. 160 Anm. 3 und Beilage Nr. IV. 1058 Trad. Wizenburg. 301: 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mans. sal. hominibus ecclesie prestitit.

<sup>2)</sup> Orig. Nass. I 221: Der Rheingraf Wolfram hat zu Lehen curiam in St. cum omni iure, quam W. et fratres sui habent a Ringravio. De eadem curia habet H. salica bona a Ringravio.

<sup>3)</sup> Cap. de vill. c. 60: Nequaquam de potentioribus hominibus maiores fiant, sed de mediocribus qui fideles sint.

Verwaltung übergeben werden, sondern nur soviel, als er beständig unter seiner Aufsicht halten konnte<sup>1)</sup>. Es war unter diesem Gesichtspunkte schon ein nicht unbedenkliches Präjudiz, daß es überhaupt für zulässig erachtet wurde, daß der Meier auch Inhaber eines Beneficiums sein könne<sup>2)</sup>. Doch stand immerhin der Meier unter so weitgehender Aufsicht des iudex, daß die volle Eingliederung der einzelnen Hofwirtschaft in den ganzen Domanialbetrieb doch nicht gefährdet erschien.

Ungleich größer mußte von Anfang an die relative Bedeutung des Meieramtes in den Grundherrschaften der weltlichen und geistlichen Großen gewesen sein. Die Unterordnung der einzelnen Meierhöfe unter verschiedene Haupthöfe (fiscus, villa) fehlte hier entweder vollständig oder war wenigstens nicht so ausgebildet<sup>3)</sup>. Der vorwiegende Streucharakter des Großgrundbesitzes liefs solch feste Struktur der Domänen nur schwer zu; die Unterordnung der Meier unter den Vicedominus eines Klosters oder unter den Grundherrschaft selbst konnte die stramme Obergewalt nicht ersetzen, welche die königlichen Meier von dem Wirtschaftsbeamten der Domäne ertragen mußten, der pflichtmäßig beständig in dem Territorium des ihm übertragenen fiscus seines Amtes waltete. Auch brachte es die Zerstreuung der Meierhöfe über ein großes Gebiet, das noch dazu mit verschiedenen Grundherrschaften und sonstigem Besitz vielfach durchsetzt war, mit sich, daß dem einzelnen Gute eine größere Selbständigkeit in seiner Wirtschaftsführung sowie in Verwertung der Produkte, Dienste und Abgaben eingeräumt werden mußte.

Insbesondere mußte man sich bei der zerstreuten Lage der Meierhöfe und der ungenügenden Kontrolle vielfach dazu verstehen, die Meier mit Ertragsquoten zu entlohnen<sup>4)</sup>. Ein

---

<sup>1)</sup> Cap. de vill. c. 26: Maiores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut providere poterint.

<sup>2)</sup> Cap. de vill. c. 10: Qualiscunque maior habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat.

<sup>3)</sup> Vgl. die vorhergehende Darstellung, insbesondere S. 152—154.

<sup>4)</sup> Liber cens. S. Ulric. (Augsburg) Mon. Boic. 22 p. 131 ff.: De curte publica totum frumentum datur et ipsi dispensatori semper X. mo-

Übergang zu neuen Leiheformen des Grundbesitzes, insbesondere zu Halfenbau und freien Pachtungen, ist dadurch in unverkennbarer Weise angebahnt worden und hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Meiergüter aufhörten, als Bestandteile des Eigenbetriebes der Grundherrschaft zu gelten. Bei gewissen Specialkulturen (Gartenbau) und bei der Viehzucht wird sogar eine fixe Abgabe des Meiers von dem Ertrage schon die Regel; es ist das ein weiteres Zeugnis für die große Selbständigkeit seiner Wirtschaftsführung und für das geringe Maß von Ingerenz, welches die Grundherrschaft auf die Dominikalwirtschaft nahm.

In älterer Zeit begegnet allerdings auch bei weltlichem Grundbesitze nicht eben selten noch ein Meier in sehr abhängiger, auch social niederer Stellung, besonders da, wo einzelne zerstreute Güter von geringerer Ausdehnung noch im Eigenbetriebe der Herrschaft gehalten sind<sup>1)</sup>. Später wird es zur Regel, daß der Meier von dem seiner Verwaltung anvertrauten Hofgute den ganzen Ertrag abliefern oder wenigstens verrechnen mußte, während ihm eine eigene Meierhufe als Entlohnung zugesprochen war, von welcher fixe Abgaben wie bei anderen Beneficialhufen verlangt wurden<sup>2)</sup>. Aber vielfach sind es nur mehr Ertragsquoten, welche der Meier von dem Hof-

---

dius reddetur. — De publica curte totum hiemale frumentum, estivale dimid. et 2 porc. sag. et 4 ans. et 12 gall. dantur. — De curte publica totum hiemale frumentum et estivale dimid. et 2 malt. leg. et 3 porc. sag. dantur.

<sup>1)</sup> 950 Fontes rer. austr. 31 n. 32: tradidit . . nobilis vir . . proprietatem . . cum curtiferis et edificiis, pratis pascuis atque nemoribus et cum 1 servo, qui dispensationi preerat (in Tirol).

<sup>2)</sup> So auf den Gütern des Klosters St. Ulrich in Augsburg; Mon. Boic. 22 p. 134: De curte publica totum frumentum datur et ipsi dispensatori semper X. modius reddetur; ib. p. 138: A curte principali communio totius frumenti; ib. p. 146: 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> hobiae quae a publica curte cum diurnis operibus . . procurantur et ipsum frumentum ad eandem curtem totum defertur. 1160 Liber bonorum Helmstedt p. 23: Territorium J. habet sub se 3 mansos, subvillicus 1 ad prebendam suam de quo serviet quater in anno, de ipso vero territorio quicquid utilitatis evenierit, ex integro dabit; ebenso bei den folgenden Villikationen.

gute abzuliefern hat<sup>1)</sup>), und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigt sich dieses Verhältnis vielfach schon so weit entwickelt, daß der Meier nur mehr der vertragsmäßige Lieferant für alle Bedürfnisse der grundherrlichen Hofhaltung ist. Die Inanspruchnahme des Meiers für alle Zweige dieser Hofhaltung, obschon sie bereits zu ebenso vielen selbständig geführten Wirtschaften entwickelt sind, läßt das ursprüngliche Ministerialenverhältnis des Meieramts noch erkennen; indem aber doch alle Lieferungen von Gutserträgen bereits als fixierte Leistungen auftreten, ist damit die volle Loslösung der Villikation aus dem grundherrlichen Eigenbetriebe deutlich ausgeprägt<sup>2)</sup>. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts beginnt dann sogar schon die Umwandlung dieser Leistungen in Geld<sup>3)</sup>.

Aber nicht nur die Selbständigkeit in Führung des Wirtschaftsbetriebes der Meierhöfe wußten sich die villici zu erringen; sie setzten sich auch an Stelle der Herrschaft in den teilweisen Genuß der Leistungen und Dienste der unfreien Güter, welche zu ihrer Villikation gehörten, indem sie auch hiervon nur fixierte Quoten oder bestimmte Mengen an die herrschaftliche Hofhaltung ablieferten. Und auch an den verschiedenen Handänderungsabgaben, welche doch durchaus auf dem Grundherrschaftsverhältnisse beruhten, wußten sie Anteil zu bekommen<sup>4)</sup> und traten damit sogar in der Sphäre der

---

<sup>1)</sup> Im Urbar von Tegernsee ist gewöhnlich der dritte Teil der Früchte gefordert.

<sup>2)</sup> Sehr anschaulich z. B. im Reg. Werd. 12. sec. Lacomblet, Archiv II 253 ff. Der tägliche Hofdienst des Erzbischofs von Köln wurde im 12. Jahrh. ganz durch die Villici versorgt. Kindlinger, Münst. Beitr. II n. 20 p. 147.

<sup>3)</sup> Z. B. auf den Korveyschen Gütern im Nordlande. Kindlinger, Münst. Beitr. II n. 36: Curia in Lotten solvit 3 diurna servitia vel pro servitiis 4½ marc., et 40 malt. silig. quem dat familia.

<sup>4)</sup> 1090 Cod. Laurens. I 248: In hereditatum susceptione de 5 solidis villicus accipit unciam, de 30 denariis 10 denarios. Korveyscher Einkünfterodel (1185—1205). Kindlinger, Münst. Beitr. II n. 36 p. 221: Cum aliquis de familia discedit, quidquid de hereditate ipsius in equis aut pecoribus masculini sexus fuerit, abbatem continget, cetera vero villico debentur.

öffentlichen Gewalt an die Stelle der Herrschaft. Die selbständige Leitung und Nutzung des Baudings war dann eigentlich nur eine Konsequenz ihrer gesamten Stellung innerhalb der Grundherrschaft, und ähnlich haben sie auch auf anderen Gebieten sich in den Besitz der herrschaftlichen Gewalt zu setzen verstanden<sup>1)</sup> oder wenigstens dieselbe im Namen der Herrschaft in ungebührlicher Weise ausgebeutet<sup>2)</sup>).

Größe und Beschaffenheit der einzelnen Meiergüter mußte sich im allgemeinen nach der Ausdehnung des Grundbesitzes richten, über welchen die Grundherrschaft da und dort verfügte; eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen der Zahl der dienenden Hufen und der Größe des Meierhofes war schon wegen der Fronarbeit anzustreben. Denn nicht immer war es möglich, die Zahl der Meierhöfe im Verhältnis zu den dienenden Hufen zu vermehren; hierzu fehlten vielfach persönliche wie sachliche Voraussetzungen, wohl auch die Neigung der Grundherren selbst, mit einer größeren Zahl von Eigenbetrieben rechnen zu müssen. Vielleicht am meisten aber waren es die Meier selbst, welche einer Zerkleinerung ihrer Höfe widerstrebten; ihr Interesse wies sie eher auf Vergrößerung des Hoffeldes hin oder wenigstens auf den ungeschmälerten Bestand des ihrer Wirtschaftsführung anvertrauten Gutes.

Daß die villici bei diesem Bestreben, den ihrer Gewalt unterliegenden Grundbesitz zu vermehren, nicht immer sehr wählerisch in den Mitteln waren, ist aus vielen Nachrichten ersichtlich. Auf den Gütern des Stifts Werden gab es schon im 12. Jahrhunderte eine Reihe von Gebieten, in welchen der villicus oder sonst ein Ministeriale des Stifts sich einzelne Hufen oder Teile des salischen Landes unbefugterweise

---

Reg. Werd. 12. sec. Lacomblet, Archiv II 253: *Omnis capitalis census, omnes hereditates, omnia nuptialia dona et omnes exactiones domino abbati debentur excepto solido 1 quem de singulis omnibus habebit villicus.* 1205 Münst. Beitr. II n. 36.

<sup>1)</sup> *Iura archiep. Trev. MRh. Urk.-B. II §p. 426: Bannum vendendi vinum habet villicus.*

<sup>2)</sup> 1125 Urk.-B. v. St. Pölten I 4: *Von dem Markte der villa, quae modernorum tempore a C. provitore vel villico violenter est infestata.*

angeeignet hatte<sup>1)</sup>, und noch schlimmer stand es um die Sache mancher geistlicher Grundherrschaften im 12. Jahrhunderte<sup>2)</sup>.

Es ist begreiflich, daß sich dagegen mehrfache Reaktion, besonders von seiten der geistlichen Stifter, erhob, welche in ihrer Wirtschaft am meisten durch diese Bewegung bedroht waren. Unter den Reformmafsregeln, welche der thatkräftige Abt Marquard von Fulda unternahm, war die erste, daß er die Villikationen des Stifts den Laien abnahm<sup>3)</sup>. Anderwärts versuchte man, weniger radikal, das Meieramt aus der Hand der Besitzer zu lösen und das Gut wieder in die unmittelbare Verwaltung der Herrschaft zu nehmen<sup>4)</sup>. Aber zu einem durchgreifenden Erfolge hat das nicht geführt; die Position der Meier war hierfür im allgemeinen zu stark, die Leistungsfähigkeit der Grundherren zur Selbstwirtschaft schon zu gering; erst neue Formen der grundherrlichen Verwaltung haben in späterer Zeit auch eine wesentliche Änderung in dem Meieramte ergeben.

Die verhältnismäfsig grofse Wichtigkeit und Selbständigkeit des grundherrlichen Meieramtes war für sich schon genügend Anlaß, um seine Träger, gleich den Inhabern anderer

---

<sup>1)</sup> Lacomblet, Archiv II 257 ff.: *Dampnum curtis in C. a familia iudicatum . . . . . G. pincerna mansum 1. U. coquus mans. 1 . . . . 6 iurn. aufert ipse villicus et 2 mancipia. — W. villicus in B. mansum 1, in A. 1, item ipse in N. 1. C. subadvocatus in P. 1, iuxta L. 1. — Ib. p. 267: Defectus eiusdem curtis in D.: G. pincerna tenet 2 mansos in L. . . . G. campanarius 1. — Ib. p. 275: Defectus eiusdem curtis in H: in D. ipse villicus G. tenet mans. 1, in H. G. frater eius 1.*

<sup>2)</sup> Gesta Marquard. abb. Fuldens. Böhmer, Fontes III 165: *Quicumque laicorum aliquando tempore habebat inter manus villicationem huius abbacie, optimos exinde sibi excepit mansos, eosque pro beneficii iure in suos hereditavit filios, ita ut aliqua villicatio plures amitteret hubas quam retineret. 1192 Quix. Cod. dipl. Aqu. I 50: W. et V. . . occasione villicationis, quam pater eorum et ipsi in curia illa aliquando habuerunt, eam gravare et sibi attrahere temptabant.*

<sup>3)</sup> Gesta M. (Böhmer, Fontes III 166): *Villicationes meas laicis interdixi, quas statim cum fratribus meis et cum quibusdam rusticis, sicut mihi ratum et consultum videbatur, disposui.*

<sup>4)</sup> 1192 Quix. Cod. dipl. Aqu. I 50. Weitere Belege bei Lamprecht a. a. O. I 773.

Officien, in die Klasse der besseren Ministerialen zu erheben. Um so mehr konnte es den Meiern dann gelingen, zu dem Gute, das sie für Rechnung des Herrn verwalteten, und zu der Hufe, deren Nutzung ihnen etwa als Entschädigung ihrer Dienste überlassen war<sup>1)</sup>, noch Beneficien oder Eigengut zu erwerben. Auch die Ablösung von Zinsen mit Grundstücken gab dazu Gelegenheit<sup>2)</sup>. Zugleich mochte es das Ansehen der Meier nicht wenig stärken, daß ihnen die Abhaltung des Hofrechts mit dem Gerichtsban über die Hofhörigen übertragen ist<sup>3)</sup> und daß sie den kriegerischen Dienstmannen zugezählt werden<sup>4)</sup>.

Wie dann im Laufe der Zeit andere Ämter und Beneficien erblich geworden sind, so entzog sich natürlich auch das Meieramt nicht diesem Zuge der Zeit. Alle Voraussetzungen waren damit geschaffen, daß die Meier der Großgrundbesitzer selbst in die Reihen derselben eintreten konnten; sie waren als Herren auf den Gütern, die sie bewirtschafteten und daneben besaßen, längst anerkannt, hatten sich zur Verwaltung dieser Güter ein eigenes, ihnen untergeordnetes Beamten-tum ausgebildet<sup>5)</sup> und waren durch ihr Vermögen und ihre administrativ-richterlichen Kompetenzen zu reichem Einfluß gekommen, dem Adel angereicht und damit auch lehensfähig. So sind sie die Stammväter einer zahlreichen und nicht unwichtigen Klasse des Ministerialenadels geworden, haben auf ihren Meier-

<sup>1)</sup> Urbar Tegernsee, Freyberg S. 236: beneficium 50 dn. quod hactenus in Curiam Eb. villicus ad supplementum expensarum recipere consuevit praepositorum permissione. — Register von Korvey 1106—1128. Kindlinger, Münst. Beitr. II n. 19: G. habet villicationem 4 mansos et in beneficio 1½. — Ib. p. 138: Villicus habet 14 mans. et 2 sunt in beneficium dati.

<sup>2)</sup> 1125 MRh. Urk.-B. I 453: Zins an 2 Villikationen wird abgelöst durch Hingabe von 9 particulas vinearum, wovon der eine Villicus 5, der andere 4 erhält.

<sup>3)</sup> Waitz a. a. O. VII 315. Iura archiep. Trev. MRh. Urk.-B. II 426: Villicus faciet iustitiam in foro, advocatus in curia . . . Ipse villicus habet unum budinch sine advocato.

<sup>4)</sup> Waitz a. a. O. VII 316. G. Gembl. cont. 53 p. 544: villici milites.

<sup>5)</sup> 1154 MRh. Urk.-B. I 582: ascito villico et ministris suis.



höfen und Beneficien gleich anderen Rittern Burgen gebaut, sich mit den alten, aber in Wohlstand und Ansehen zurückgegangenen Adelsgeschlechtern versippt und nicht selten sogar deren Namen angenommen<sup>1)</sup>).

Die Abnahme des Sallandbetriebes und die Ausscheidung der Meiergüter aus der Eigenwirtschaft der Domanialverwaltung sind hervorstechende Grundzüge in der Geschichte des Großgrundbesitzes. Alle einzelnen Veränderungen, welchen der alte Bestand desselben im Laufe dieser Periode in seiner Organisation und in seinen Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen unterlag, sind zunächst auf diese Thatsachen als ihre allgemeinen Ursachen zurückzuführen.

Aber auch in dem Schicksale, welches der neue Zuwachs des Sallandes in dieser Periode erfahren hat, zeigt sich mit unverkennbarer Deutlichkeit die Wirksamkeit dieser für das weitere Schicksal des Großgrundbesitzes entscheidenden Faktoren.

Am Schlusse der Karolingerzeit war die Entwicklung des Großgrundbesitzes doch keineswegs schon so abgeschlossen, daß nicht dieselben Kräfte, welche ihn geschaffen hatten, noch lange Zeit hindurch in gleicher Weise wirksam gewesen wären. Vielmehr gehen, wenigstens ein Jahrhundert lang, noch die beiden Strömungen nebeneinander her, von denen die eine auf die Zusammenfassung der in der Bodenkultur liegenden volkswirtschaftlichen Kräfte in den Händen des großen Grundbesitzes hinarbeitete, während sich daneben allmählich die auch schon in der Karolingerzeit wahrnehmbare Tendenz der wirtschaftlichen Emancipation der eigentlich landbautreibenden Bevölkerung aus ihrer Abhängigkeit von der großen Grundherrschaft in zunehmendem Maße geltend machte.

Zunächst aber behielt doch noch geraume Zeit hindurch die erste dieser Strömungen die Oberhand. Die auf den Salhöfen konzentrierte grundherrliche Verwaltung verfügte, vorerst noch mit wachsender Intensität, von hier aus über

---

<sup>1)</sup> In Tirol z. B. die Meier von Ragen, von Vintl u. a.; vgl. Th. Mayrhofer, Die alten Adelsgeschlechter im Pusterthale. 1865. S. 12.

bebautes und unbebautes Land; das erstere erhielt einen Zuwachs insbesondere durch die Schenkungen und Auftragungen von altem Freieigute, das dann verfront oder in seiner Eigenschaft als Salgut auch von dem neuen Eigentümer erhalten wurde; unbebautes Land trat als Vermehrung zum alten Sallande hinzu, indem die Grundherren, von ihrer Stellung als Obermärker und Vögte Nutzen ziehend, Teile der gemeinen Mark ihrer ausschließlichen Nutzung zuwendeten, sei es um Wälder einzuforsten oder um Rodekulturen in denselben anzulegen<sup>1)</sup>.

So bedeutend nun auch der Zuwachs war, welchen die Grundherrschaft durch Schenkungen und Auftragungen, durch energische Pflege des Neubruchs in der gemeinen Mark und in den eigenen wie in den Königsforsten unter Umständen erzielen konnte und unter thatkräftiger Leitung wohl auch wirklich erzielt hat, so ist doch ein bleibender Gewinn oder auch nur eine namhafte Stärkung der grundherrlichen Eigenwirtschaft daraus nicht erwachsen. Erwerbungen ganzer Güter konnten doch nur ausnahmsweise in den Sallandsbetrieb bleibend eingefügt werden; häufiger wohl ist ihre abgesonderte Lage zum Anlaß der Weitervergabe geworden<sup>2)</sup>. Der Anbau der Rottländereien erfolgte zwar in der Regel im Anfange vom Salhofe aus; die hier entbehrlichen Arbeitskräfte der Fronbauern wurden auf die Neubrüche gelenkt<sup>3)</sup>, die Herr-

---

<sup>1)</sup> 1115 MRh. Urk.-B. I 432: *silvam quandam mei iuris . . inutiliter etiam terram occupare consideravi, considerando intolerabilem tante infructuositatis calumpniam perpendi. Habitatoribus ergo in vico T. hominibus excidendum concessi non tamen sine iure annuali et utilitate conditionali.*

<sup>2)</sup> 1150 MRh. Urk.-B. I 557: *allodium . . quod precaria quadam acquisivit, . . . quia remotum a nobis erat nec in eo, sicut nobis videbatur, ad commoditatem fratrum per nosmet ipsos utiliter laborare potuimus, hereditario iure concessimus.*

<sup>3)</sup> 1130—1140 Meiller, Reg. Salisb. 126: *curam servorum ecclesie, qui intra cellam deserviunt aut circa eam novalia excolunt.* Auf den Gütern des Erzbischofs von Trier werden die Atthin fronweise für den Erzbischof bestellt; MRh. Urk.-B. II p. 394: *18 mansi arant 2 diebus in hattis archiep.; ib. p. 395: 3 mans. quorum pensiones tenentur in beneficio, hoc excepto, quod*

schaft investierte wohl auch Betriebskapital in denselben<sup>1)</sup>, und der Meier des Herrenhofes leitete und überwachte den Betrieb auf dem neuen Zuwachse des Salhofes.

In älterer Zeit mag das in der That zu einer Vergrößerung des Sallandes und seiner Wirtschaft geführt haben, worauf ja auch das in Hufen liegende Salland unter Umständen hindeutet<sup>2)</sup>. Aber die zweite große Periode der Rodungen fand die Voraussetzungen nicht mehr vor, unter denen solcher Zuwachs in früherer Zeit erzielt worden war. Die grundherrliche Kolonisation entspringt jetzt nicht mehr der überschüssigen Kraft des Eigenbetriebes, der sich neue Aufgaben zu den bisherigen stellt; vielmehr hat diese Kraft im allgemeinen so sehr abgenommen, daß sie nicht einmal für die zur Verfügung stehende Arbeitsleistung der Fronbauern eine entsprechende Verwendung im grundherrlichen Eigenbetriebe zu finden weiß. Nur das Verlangen nach größeren Einkünften aus dem Grundbesitze ist noch das mächtige Agens der grundherrschaftlichen Verwaltung; so wird die Fronarbeit, welche der Salhof nicht mehr zu verwenden weiß, weil sein Betrieb zu klein geworden oder schon in die Hände der Meier übergegangen ist, auf das Wald- und Ödland gelenkt. Der landwirtschaftliche Betrieb, welcher auf diesen Neubrüchen eingerichtet wird, ist entweder ein kollektiver aller der Fröner, welche hierfür bestimmt werden: aus ihm haben sich in der Folge jene Gehöferschaften des Mosellandes entwickelt, welche mit Besitz- und Betriebsgemeinschaft als eigentümliche agrarische Gemeinden bis in unsere Zeit hereingeragt haben<sup>3)</sup>; oder er ist unter die

---

3 diebus veniunt in 'atthin archiep. Omnes manentes in mansis illis, similiter omnes commorantes in banno illo, idem faciunt.

1) 1165 MRh. Urk.-B. I 645: de rebus ecclesie transitoriis plus quam 40 sol. quantitatem ad eandem vineam exercendam et excolendam eidem manum porrigendo impenderimus.

2) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 308.

3) Lamprecht a. a. O. I 442 ff., der die Gehöferschaften zuerst als eine grundherrliche Organisation nachgewiesen hat. Die ältere, vornehmlich von G. Hanssen (Agrarhistorische Abhandlungen I) vertretene Ansicht glaubte in den Gehöferschaften Überreste der altgermanischen Markgenossenschaften erblicken zu können.

selbständige Leitung der Meier gekommen, welche in dem Maße, in welchem ihr eigenes Verhältnis zur Sallandswirtschaft sich lockerte, um so selbständiger darüber verfügten. Aber auch eine Verbindung dieser beiden Formen des Ausbaues tritt auf in der Weise, daß sich die Meier selbst an die Spitze solcher genossenschaftlicher Rodeunternehmungen stellten<sup>1)</sup>, sie organisierten und leiteten, womit dann eine Kolonisation geschaffen wurde, welche am meisten Ähnlichkeit mit der Bildung von Kolonistengemeinden im nördlichen Deutschland hatte.

Unter allen diesen Umständen entfremdete sich doch alsbald dieser neue Zuwachs, welchen das Gebiet des Salhofes erhalten hatte, der Wirtschaft desselben und wurde zu einem selbständigen Betriebsobjekte der Rodegemeinschaft oder der zu eigener Grundherrschaft emporgewachsenen Meier einerseits, zu einem bloßen Rentensubstrate der Grundherrschaft andererseits.

Insbesondere hat die kolonisatorische Tätigkeit eine nicht unwichtige Rolle in der Entwicklung des Meieramtes gespielt. Mag im Anfange die von einzelnen Meierhöfen ausgehende Rodung von Wald- und Wildland auf besonderen Auftrag und planmäßige Anleitung des vorgesetzten Wirtschaftsbeamten oder des Grundherren selbst zurückzuführen sein<sup>2)</sup>, — in der Folge zeigt sich doch gerade hier eine selbständige Aktion der Meier<sup>3)</sup>. Anfänglich war diese Tätigkeit auf den Ausbau des ihrer Verwaltung anvertrauten

---

<sup>1)</sup> 952 MRh. Urk.-B. I 193: dedimus prefato U. (villico) cum suis sodalibus terram indominitam ad vineas plantandas. 1127 Tr. Fuld. c. 67: ne alius villicus colonis illis preficietur, nisi unus quemcumque inter se elegissent.

<sup>2)</sup> 1092 MRh. Urk.-B. I 386: (der Propst von St. Simeon in Trier) notificare volui terram dominicalem in curte H. non multum usque ad mea tempora utilem, ad qualem utilitatem converterim. 1163 Kettner, Antiquit. Quedlinb. p. 186: cum decimatione arearum quas prepositus et abbatissa de monte in vineam redegerunt.

<sup>3)</sup> 1080 Lac. I 229: novalia . . . que scil. eruta imprimis incepta sunt a B. et E. villico.

Hofgutes gerichtet; neue Gewanne wurden im Walde oder sonst in der Mark aufgebrochen<sup>1)</sup>, wozu die überlegene Stellung reichlich Gelegenheit bot, welche dem Grundherrn und seinem Verwalter in der Markgenossenschaft zukam. Alsbald reihte sich anderes an; die Verfeinerung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebs verlangte mehr Specialisierung des Anbaues; Kulturen, welche in der festgefügt und engbegrenzten Wirtschaft der dienenden Hufen mit ihrem Flurzwange und ihren nach Maß und Art bestimmten Abgaben von Feldfrüchten nicht einzubürgern waren, mußten im Bereiche des Hofbetriebes ihre Stelle finden; die Wiesenkultur<sup>2)</sup> vor allem als Basis einer mit zunehmender Intensität der Wirtschaft und abnehmender Allmendenutzung unvermeidlichen Vermehrung des Großviehstandes; die Weinbergskultur nebst dem Anbau der Handelsgewächse, welche dem steigenden Hausbedarf der grundherrlichen Wirtschaft dienen und Gelegenheit zu Specialisierung der Arbeitsleistungen der dienenden Hufen geben sollten<sup>3)</sup>. Indem die Meier in solcher Weise nach allen Richtungen den Hofbetrieb ausweiteten, steigerten sie nicht nur den Ertrag des Gutes, sondern vermehrten geradezu seinen Besitzstand. Indem sie aber das zuwegebrachten ohne die Mitwirkung, ja ohne die Unterstützung ihres Grundherrn, nur durch die eigene Initiative, Intelligenz und Thatkraft unter planmäßigem Einsatz der Arbeitskräfte und materiellen Mittel, über welche sie selbst als Nutznießer verfügten, lag es doch nahe, daß sie auch auf die Früchte ihrer kolonisatorischen Arbeit Ansprüche erhoben. Frühzeitig schon treten die Fälle auf, in welchen dem villicus ein Teil des Dominikallandes, gewöhnlich ein neugewonnenes Land, gegen Zins überlassen

---

<sup>1)</sup> 1163 Kettner, Quedlinb. p. 186: decimationem aquarum (agrorum?) extra murum tam excultarum quam excolendarum. Noch im Urbar von Ruppertsberg (1200), MRh. Urk.-B. II p. 370 ff., erscheinen verschiedene Beunden unter den namentlich aufgeführten Gewinnstücken.

<sup>2)</sup> 1219 MRh. Urk.-B. II p. 450: Est pratum iuxta S. quod aliquando fuit silva que vocatur Cammervorst abbatis.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu i. A. Abschnitt IV.

wird<sup>1)</sup>), wobei auch besonders des Umstandes gedacht wird, wenn der Meier selbst die Rodung oder den Neubruch unternommen hat. Insbesondere aber stellt sich diese Entwicklung auf zwei Punkten in charakteristischer Weise ein: in der Weinbergssleihe und in dem Beundebau.

Die Anlegung von Weinbergen gehörte zu den ersten und wichtigsten Leistungen, welche die Grundherrschaft der nachkarolingischen Zeit aufzuweisen hat<sup>2)</sup>. Sie erfolgt in der Regel entweder unter unmittelbarer Leitung des Grundherrn oder seines Beamten durch die Dienstleute des Herrenhofes oder als Kollektivunternehmung der Gehöfer und auch in diesem Falle gewiß nicht ohne Anregung und Mitwirkung der Herrschaft. Diese erscheint sogar direkt als der Leiter der Weinbaugenossenschaft<sup>3)</sup>, welcher von ihr in besonderen Besitzformen die Nutzung der angelegten Weinberge überlassen wird. Aber auch direkt dem Meier selbst werden Weinberge zu

---

<sup>1)</sup> Reg. Blidenst. Will. p. 9: In W. habemus 20 iug. t. a. de quibus solvit villicus 3 mald. silig. et 10 den. Anfang des 13. Jahrh. Urb. S. Maximin, MRh. Urk.-B. II p. 457: habemus salicum bonum, quod baiulus legationis nostrae habet.

<sup>2)</sup> 1098 MRh. Urk.-B. I 386: (Burchardus prepositus S. Simeonis) 7 iugera dedit ad vineas ponendas, medietatem vini fratribus redditura (ca. 1075). Sein Nachfolger giebt iugera 8 vicibus . . ea vid. conditione, ut post primos 8 annos medietas ibi crescentis vini in tempus reliquum ad fratres rediret; item alia totidem, i. e. 8 iugera dedi, ut singulis annis 8 solidi inde solverentur fratribus, reliquam etiam omnem dominicalem terram statui singulis annis pro 3 albis et 2 solidis . . . ut stabilius permaneat a generatione in generationem. 1139 Meiller, Reg. Salisb. p. 212: vineam quamdam retro civitatem (Salisb.), quam de neglecto et penitus inculto loco, arbustis erutis, primum plantaverunt (canonici). 1168 MRh. Urk.-B. I 652: Der Abt von S. Euchar giebt salicam terram . . duobus rusticis de familia nostra . . hereditario iure, ea conditione, ut vineas in ea plantent et colant. 1189 S. Pölten I 15: quedam arbusta hactenus semper inculta . . praecepto abbatis et prepositi ad culturam vinearum sunt extirpata.

<sup>3)</sup> 1042—1047 MRh. Urk.-B. I 332: Der minister dominicarum rerum inspiziert die Weinberge und bestimmt die Höhe der Jahresleistung. 1168 ib. I 652: nuncii abbatis, vel prepositus ecclesie, aut cellerarius sive scultetus lustrabunt vineas, si bene culte, plantate et stercoreate sunt.

Leihe übergeben<sup>1)</sup>); so treten sie in der Regel nach kurzem Bestand innerhalb der Dominikalkwirtschaft wieder aus ihrem Bereiche hinaus und vergrößern auf die Dauer den Besitzstand der selbständig gewordenen Meierhöfe.

Zwar hat hier vielleicht mehr als bei den Neubrüchen für die Zwecke des Getreidebaues und der Viehzucht das Interesse der Gutsherrschaft an dem spezifischen Bodenprodukte auch ein Festhalten an dem Eigenbetriebe der Weinberge nahe gelegt<sup>2)</sup>); die abnehmende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gutsherrlichen Verwaltung war aber dieser Aufgabe auf die Dauer um so weniger gewachsen, als hier gerade die größere Arbeitsintensität und stärkere Individualisierung des Betriebes den eigentlichen Bearbeiter des Weinbergs ungleich inniger mit demselben verknüpfte. Aber auch das genossenschaftliche Element, das überall stärker hervortritt, wo es gilt, spezifische Produktionsbedingungen herzustellen, welche die Kraft des einzelnen übersteigen, und ein spezifisch technisches Können zur Geltung zu bringen, das allen an solcher Produktion Beteiligten gleich ist, aber auch alle in charakteristischer Weise von anderen Kreisen der Produzenten unterscheidet, auch das hat dazu beigetragen, die Weinbergsanlagen aus dem Eigenbetriebe des Salhofes auszuschneiden und sie der unmittelbaren Verfügung der Weinbergsgenossenschaft zuzuführen, während der Grundherrschaft nur der gemessene Teil des Gesamtertrages als Bodenzins und Entschädigung für die Beihülfe an der ersten Anlage der Weinberge verblieb<sup>3)</sup>).

---

<sup>1)</sup> 1152 MRh. Urk.-B. I 568: prepos. Trevirensis . . villico nostro vineam quandam ibidem iuxta domum nostram . . ad dimidiam partem commisimus. Urb. Tegnensee, Freyberg p. 236 ff.: Officialis habet vineam in P. — Villicus 6 sol., qui colit nobis vineam. — Vineam officialis noster colit pro precio; vgl. auch 952 MRh. Urk.-B. I 193.

<sup>2)</sup> Das zeigt sich insbesondere auch darin, daß selbst bei Verleihung von Weinbergen die Benutzung der herrschaftlichen Kelter vorgeschrieben wird; z. B. 1165 MRh. Urk.-B. I 645 und 1168 ib. n. 652, sowie in der besonderen herrschaftlichen Aufsicht über die Weinberge, s. oben S. 179 Anm. 3.

<sup>3)</sup> 1115 MRh. Urk.-B. I 432: (Der Abt von S. Marien bei Trier) silvam . . inutilem terram occupare consideravi . . habitatoribus ergo in vico T. hominibus excidendam concessi zu Weinbergsanlagen.

Die freieren Formen der Weinbergsleihe, in welchen dieses gelockerte Verhältnis der Weinbauern zur Grundherrschaft allmählich zum Ausdruck kam, sind dann vielfach vorbildlich auch für die Leiheverhältnisse des den Salhöfen zugehörigen dienenden Landes wie auch für die Ordnung der persönlichen Beziehungen der in irgend welchen Leiheformen mit Grundbesitz von der Herrschaft beliehenen Hofhörigen und zinsbaren Leute geworden<sup>1)</sup>.

Auch die Beunde, die zuerst als unregelmäßige Erweiterung des bebauten Landes überhaupt zu den gangbaren Formen des Ausbaues gehört, tritt erst in nachkarolingischer Zeit vornehmlich innerhalb der Verwaltung des Großgrundbesitzes als eine eigenartige Erweiterung des Dominikallandes auf<sup>2)</sup>. Und zwar ist es wieder in hervorragendem Maße die Tätigkeit der Meier, welche dem Beundeausbau eine solche Wichtigkeit verleiht<sup>3)</sup>. Wir dürfen darin eine besondere Organisation der dem Hofgute zur Verfügung stehenden dienenden Arbeitskräfte erblicken, welche, auf das anbaufähige, aber noch in Wald und Wildnis liegende Land geleitet, bestimmt war, das Substrat des grundherrlichen Eigenbetriebs zu erweitern und zugleich eine intensivere Ausnützung der dem Grundherrschaft auf dem Marklande zu Gebote stehenden Befugnisse zu ermöglichen.

Aber auch die Beunde hielt sich nicht lange im Verband des Eigenbetriebs der Domänenwirtschaft. Sie geht über entweder in die Form des wirtschaftlichen Betriebs<sup>4)</sup>, wie er in der Folge in den Gehöferschaften auftritt, oder sie wird dem Meier überlassen<sup>5)</sup> in den alten Formen des Beneficiums

---

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 918.

<sup>2)</sup> 1147 MRh. Urk.-B. I 549: inter dominicalem beundam.

<sup>3)</sup> Urbar von St. Maximin, MRh. Urk.-B. II p. 445: Cum venerit tempus secandi fenum villicus omnes, qui in banno nostro sunt, convocare debet, de quibus aptos ad secandum eligit, reliquos dimittit.

<sup>4)</sup> Urb. S. Maximin p. 450: Operantur mansionarii vel quicumque salicum bonum tenent uno die opus quod vocatur centenarii.

<sup>5)</sup> Reg. Blidenst. Will. p. 9: Est rubus ad 20 iurn. de quo solvit villicus den. 8 et servit semel in anno ad dominicum.



oder in neueren und freieren Pachtformen, insbesondere auch gegen die Gewährleistung einer bestimmten Rente oder eines Ertragsanteiles, welcher der Herrschaft kostenlos abzuliefern war<sup>1)</sup>. Rechtlich bleibt da die Beunde unter Umständen noch immer Bestandteil des Salgutes, wirtschaftlich ist sie ihm entfremdet. Es ist bezeichnend, daß schon im 13. Jahrhundert Ministerialengeschlechter sich von solchen Beunden ihre Familiennamen schöpfen<sup>2)</sup> und daß sogar Burgen auf ihnen gebaut erscheinen<sup>3)</sup>.

Während nun das Salland aus einer Reihe von Ursachen und im einzelnen in sehr verschiedener Weise an Bedeutung für den herrschaftlichen Besitz und auch für die nationale Produktion stark abgenommen, ja in manchen Gegenden seine volkswirtschaftliche Rolle am Ende unserer Periode schon ganz ausgespielt hat, wächst dagegen das in verschiedenen Leiheformen ausgethane Land zu immer größerer Ausdehnung und größerer Bedeutung heran. Rascher und entschiedener scheint sich dieser Prozeß auf dem königlichen und dem Grundbesitz weltlicher Großen vollzogen zu haben als auf dem kirchlichen, besonders dem klösterlichen Besitze; auch ist es, obgleich aus den Quellen nicht deutlich erkennbar, so doch wahrscheinlich, daß die Bedeutung des Salgutes dort um so früher und um so mehr zurücktritt, wo die unfreien Zinsbauern sich frühzeitig die freiere Stellung von Censualen zu erringen verstanden und damit nicht bloß die Abhängigkeit vom einzelnen Fronhof, sondern die Fronarbeit überhaupt abschüttelten. Aber so sehr auch örtliche und zeitliche Verschiedenheiten in dem Verhältnisse des Sallandes zu dem übrigen Besitze der Domänen zweifellos bestanden haben, und so wenig es auch gelingen mag, diese Unterschiede im einzelnen vollkommen

---

<sup>1)</sup> Iura archiep. Trevir. MRh. Urk.-B. II p. 408: 2 hattas, quorum estimatio est 20 iug., quorum fructuum medietas sine expenso episcopi ei colligitur.

<sup>2)</sup> 1129 Ried I 198: Udelrich de Eberspiunt minist. Ratisb., welcher Vicedom von Regensburg war. 1170 ib. I 243: Chuno de Ukenpiunt. 1185—1206 Indersdorf. Urk.-B. I 21: Diethoch Gegenpiunt test. 1282 Ried I 580: Eberhard de Schweinsbiunde, pincerna Greisbac.

<sup>3)</sup> 1294 Ried I 661: castrum Eberspeunt.

klarzustellen, so ist doch der allgemeine Eindruck, welcher aus den Urkunden und den Urbaren gewonnen wird, nicht nur deutlich genug, um von einer da und dort auftretenden Abschwächung der Sallandswirtschaft sprechen zu können, sondern doch auch ausreichend, um in dem wachsenden Übergewichte des auf Leihverhältnissen begründeten Grundbesitzes die eigentliche Charakteristik der deutschen Grundbesitzverhältnisse überhaupt zu erblicken.

Schon in der Karolingerzeit ist ein großer Teil des älteren allodialen Grundbesitzes als *Beneficium* oder *Prekarie* in verschiedenen Formen anderen zur selbständigen Benutzung überlassen worden. Die große weltliche Grundherrschaft insbesondere, deren Entwicklung selbst zugleich ein Prozeß der Aufsaugung der Erbgüter des kleinen freien Mannes und eine beneficiaryische Erwerbung von Teilen des königlichen und kirchlichen Besitzes war, hat auch ihrerseits nicht umhin gekonnt, Teile ihres eigenen Besitzes wieder an andere zu verleihen. Reichs- und Hofämter, Herren- und Kriegsdienste waren im Geiste der Zeit auf Beneficien begründet, der aufgetragene Grundbesitz in der Regel wenigstens zunächst wieder dem früheren Eigentümer verliehen; und daneben bürgerten sich immer mehr jene Formen der Leihe ein, deren Zweck die Erzielung einer festen Rente für den Grundeigentümer war. Alle Arten des großen Grundbesitzes, auch der königliche und der geistliche, haben in gleicher Weise von diesen Formen Gebrauch gemacht und sind in gleicher Weise dem großen Umbildungsprozesse des Grundeigentums unterlegen, welcher diese Periode besonders kennzeichnet.

Zunächst wird daran zu erinnern sein, daß die Verleihungen zu *Beneficium* um so häufiger wurden, je mehr das öffentliche Leben sich entwickelte, Haus- und Hofhalt mannigfaltiger, Verwaltung und Wirtschaftsbetrieb in den großen Grundherrschaften intensiver und vielseitiger sich gestalteten. Die ganze Entwicklung der Ministerialität erfolgt ökonomisch fast durchaus auf der Grundlage des *Beneficiums*; auch die Umbildung des Heerwesens steht damit im engsten Zusammenhange; an die Stelle des freien Mannes, der von seiner Hufe

aus den Kriegsdienst versah, trat der miles, der vertragsmäßig den Kriegsdienst übernahm und als wichtigste Gegenleistung das Beneficium betrachtete, dessen geringstes Ausmaß ihm doch einen standesgemäßen Haushalt und die Deckung der Kosten des kriegerischen Lebens sichern mußte<sup>1)</sup>).

Aber auch die Ergebung von Freien in fremde Gewalt aus den Motiven größerer Rechtssicherheit oder Verbesserung der wirtschaftlichen Lage verbindet sich nunmehr viel häufiger als ehemals mit einer beneficiaryschen Verleihung von Grundeigentum. Das ist einerseits gewiß mit der Ausbildung der Vogtei und überhaupt mit der Änderung der Gerichtsverfassung in Verbindung zu bringen; je mehr das Vogtthum überhandnahm, um so mehr kamen auch grundherrliche Elemente in dem Verhältnisse des Grundbesitzes überhaupt zur Geltung und bewirkten die Einbeziehung freien Grundbesitzes in die Organisation der großen Grundherrschaft. Aber die damit geschaffene Nötigung, den Grundbesitz einer vogteilichen Gewalt zu unterwerfen, führte doch nur in Ausnahmefällen dazu, daß die freie Hufe in ein unfreies Zinsgut verwandelt wurde<sup>2)</sup>. Vielmehr hat die Ausbildung der freien Censualität, welche dieser Periode besonders eigentümlich ist, bewirkt, daß die Auftragung von freiem Grundbesitz zu einer beneficiaryschen Wiederverleihung nach Art der älteren Prekarie Veranlassung gab, während gleichzeitig die persönlichen Statusverhältnisse der Inhaber solcher Güter mehr nach den Grundsätzen der freien Zinsleute wie nach dem Rechte der Unfreien behandelt wurden. Endlich ist die Verleihung zu Beneficium auch da angewendet,

---

<sup>1)</sup> Natürlich sind diese Kriegsdienstlehen von sehr verschiedener Größe; es giebt aber einen gewissen Anhaltspunkt für die Normalgröße eines Ritterlehens, wenn berichtet wird, daß der Abt von Moymoutier 1515 Mansen an den Herzog von Lothringen geben mußte gegen Übernahme von 30 Rittern und der entsprechender Zahl von Schildträgern, wonach auf jeden Ritter (mit seinen Knappen) ca. 50 Mansen entfallen wären.

<sup>2)</sup> Selbst wenn freie Hufen in den Besitz eines Unfreien kamen, erhielten sie sich doch in ihrem alten Verhältnisse; 957—994 Oberbayr. Archiv XXXIV 282: A. servus tradidit in T. hobam 1 nobilem.

wo es sich nur darum handelte, feste Renten von einzelnen Teilen des Grundbesitzes zu beziehen oder gewisse Leistungen im Interesse der Herrschaft ein für allemal sicherzustellen oder überhaupt nur sich einen Kreis von Leuten zu schaffen, welche durch besondere Treueverpflichtung und wirtschaftliche Bindung die sociale und ökonomische Position der Grundherrschaft zu stärken geeignet erschienen.

Aber auch das Verhältnis der Beneficialgüter zu der Grundherrschaft, von welcher sie stammten, hat im Laufe der Zeit eine sehr wesentliche Veränderung erfahren. In der Karolingerzeit war es mindestens bezüglich der königlichen Beneficien allgemeine Regel, daß sie einer fortwährenden und ziemlich weitgehenden Beaufsichtigung durch die königliche Gutsverwaltung und die *missi* unterworfen waren. Die Inhaber der Beneficien waren ausdrücklich verpflichtet, ihre Güter in gutem Stande zu halten und den Anordnungen des Königs zu genügen, sie mußten sich auch weitgehende Einmischung in den Betrieb gefallen lassen<sup>1)</sup>. Auch die kirchlichen Beneficien, wenigstens soweit, als sie zum Reichskirchengute gerechnet wurden, unterlagen denselben Grundsätzen, und überdies war auch für die ältere Prekarie, welche immer mehr in die Form des Beneficiums überging, gleichfalls die Besserung eine häufig ausgesprochene Verpflichtung des Inhabers<sup>2)</sup>.

In späterer Zeit begegnen nun aber weder einzelne Maßregeln noch organisatorische Einrichtungen, welche die Annahme zuließen, daß sich ein solches Oberaufsichtsrecht des Grundherrn über die von ihm verliehenen Beneficien erhalten hätte. Diese erscheinen vielmehr in der Hauptsache als ganz selbständige Besitzobjekte, welche höchstens einzelne bestimmte

---

<sup>1)</sup> Cap. Aquit. 768 c. 5; Cap. 789 c. 35; Cap. Aquisgr. c. 4; insbesondere auch die Bestimmung über die zulässige Höhe des Getreidepreises im Cap. Nismag. 806, wozu Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 480.

<sup>2)</sup> 951 Orig. Nass. I 49: 10 hubas vestitas in beneficium cum precaria, ut auctae et melioratae post mortem nostram redirent ad usum ecclesie. 971 MRh. Urk.-B. I 235: utrumque suum videlicet et nostrum in omnibus, quantumcunque optime posset, meliorare studeret et edificare et fructificare et post eius obitum integerrime et inviolabiliter in nostra remeat totum.

Verpflichtungen gegenüber dem herrschaftlichen Grundbesitze zu erfüllen haben.

Von diesen Verpflichtungen spielt noch immer die wichtigste Rolle der Zins, welcher seit der Karolingerzeit immer häufiger auch auf die Beneficialgüter gelegt war. Bei königlichen Beneficien fehlte zwar die Zinsverpflichtung in der Regel<sup>1)</sup>, wenn nicht das Beneficialgut selbst eine Zinshufe war, in welchem Falle ihr Charakter durch die beneficiarische Verleihung nicht geändert wurde. Aber bei kirchlichen Beneficien war, soweit sie sich im Bereiche rein landwirtschaftlicher Interessen hielten, der Zins von alters her gebräuchlich und hat sich auch in die folgende Zeit hinein erhalten<sup>2)</sup>; auch die prekarische Verleihung war regelmässig gegen Zins erfolgt, soweit sie als Landnutzungsform in Betracht kam<sup>3)</sup>, und im Verlaufe ist mit dem Übergang des Prekariums in Beneficium der Zins wohl auch auf dieses hinübergenommen. Und ebenso hat sich der weltliche Großgrundbesitz der Form des Zinslehens bedient, wo es eben in erster Linie wirtschaftliche Motive waren, aus welchen Beneficien gegeben und genommen wurden<sup>4)</sup>. Aber die große Masse der Beneficien

<sup>1)</sup> Waitz a. a. O. IV<sub>2</sub> 207.

<sup>2)</sup> 1008—1016 MRh. Urk.-B. I 287: 8 feoda zu je 24 den.; 2 feoda pertinentes ad fabrile opus persolvunt 12 den. 1145 bei Lamprecht a. a. O. I 901: beneficium meum quod ab ecclesia b. Pantaleonis ex paterna possessione possederam, accepto pretio eodem ecclesie reddideram, rursumque a manu d. Gerh. abbatis recepi ea conditione, ut quamdiu vixerim census 10 sol. et mod. tritici atque 2 cappones . . persolvam. Sehr zahlreich sind die zinsenden Beneficien im Urbar von Tegernsee ed. Freyberg 221 ff.

<sup>3)</sup> 967 MRh. Urk.-B. I 228: Das Domkapitel von Trier empfängt mansum indominicatum mit 36 mansis servilibus, giebt dafür sub pretextu precarie mansum indominicatum mit 50 mansis, der Empfänger zahlt jährlich census 1 libram nummorum. Überwiegend ist bei Prekarie allerdings nur Rekognitionszins gezahlt. 1015 Erhard I 87 p. 68: Ein homo giebt 23 agros et 1 aream an Paderborn in proprium, empfängt dafür 1 mansus auf seine und seines Sohnes Lebenszeit gegen 3 den. Zins. 1037—1052 ib. reg. 1005: precaria remuneratoria gegen Zins von jährlich 2 Denaren. 1042 ib. I 138: 2 den. pro recognitione traditionis. 1052 ib. I 144 heißt es dagegen ausdrücklich precaria sine servitio.

<sup>4)</sup> Cod. Falkenstein. ed. Petz p. 15: de beneficio (dantur) 7 tal. minus 20 den. Trad. Aug. ed. Mayrhofer p. 120: beneficium quod ostulavit

späterer Zeit entspricht nicht dieser Voraussetzung; immer mehr gewinnt das Amts- und Dienstlehen, das kriegerische Beneficium und das eigentlich vasallitische Lehen die Oberhand; und für diese Arten der Beneficien ist die Zinsverpflichtung entweder von Anfang an nicht vorhanden oder sie verliert sich im Laufe der Zeit vollständig<sup>1)</sup>.

Auch sonstige wirtschaftliche Verpflichtungen lasteten anfänglich zahlreich auf den Beneficien; besondere Dienstleistungen, wie Führen<sup>2)</sup> und Botendienste und der mannigfach geartete Bautendienst, wurden von den Beneficien auch dann verlangt, wenn sie keinen Zins zu tragen hatten. Und daneben waren wohl auch öffentliche Lasten, wie schon in der vorangegangenen Periode, von dem Grundherrschaft auf die Beneficien gewälzt: Beihülfe zum Brückenbau, Geleit, Herberge und Einquartierung. Aber auch solche Lasten blieben auf die Dauer zumeist nur auf den Beneficien bürgerlicher Inhaber liegen; die ministerialischen Beneficien hatten höchstens ihre der besonderen Dienstesstellung ihres Inhabers entsprechenden Pflichten, wie die Lehen der Kriegsdienstmannen eben den Heerdienst. Die Masse der Lehen, welche sich schliesslich in Händen des Adels befindet, ist frei von Zins und Dienst jeder Art; höchstens daß die verleihende Grundherrschaft eine Entlastung durch ihre Beneficien dahin erfährt, daß Reichsdienst, Steuer- und Landeslasten von jenen

---

non in manus uxoris aut filiorum sed sibi soli quamdiu viveret, sicut alteri colono ecclesie ad 40 denarios annuatim prestitimus. Ib. p. 122: R. predium suum . . . tradidit, intervolante hac pactione, ut ipse quamdiu vivat, deinde tres filie ipsius . . . fideliter excolant, annuatimque denarios 5, quia a preposito eiusdem ecclesie pro beneficio receperunt, persolvant. 1126 Erhard I 198: beneficium solvens annuatim 10 talenta. Viele Beispiele auch bei Waitz a. a. O. VI 26.

<sup>1)</sup> Insbesondere gilt das von der nona; vgl. Abschnitt II S. 41.

<sup>2)</sup> Grandidier II 241: beneficium . . . tali conditione constituimus, scilicet ut carros nostros victui nostro necessaria portantes cum hominibus nostris veniendo et redeundo a . . . raptoribus defendere et usque ad nos conducere studeant. 1144 Schöpflin I 227: Ingenui seu liberi (mansi) dicuntur baronibus inbeneficiati neque censum neque triduana servitia facientes: cum caballis serviunt. Waitz a. a. O. VI 29.

übernommen werden, welche ohnehin in allen anderen Beziehungen in die Rolle des Grundherrn selbst eingetreten sind.

Hatte sich so das Beneficium allmählich von allen laufenden wirtschaftlichen Leistungen an den Lehnsherrn frei gemacht und damit überhaupt die wirtschaftlichen Beziehungen zu der Grundherrschaft, aus welcher es stammte, aufgehoben, so ist mit der Verallgemeinerung des Prinzips der Erblichkeit das Beneficium in der Regel definitiv aus dem Machtbereiche der Grundherrschaft ausgeschieden und selbst zur Grundlage einer selbständigen Grundherrschaft gemacht worden<sup>1)</sup>. Schon das karolingische Zeitalter hatte diesem Gedanken bedeutsam vorgearbeitet; aber noch im 10. und 11. Jahrhunderte sind die auf Lebenszeit verliehenen Beneficien nicht eben selten. Nachdem aber Konrad II den Grundsatz der Erblichkeit in Italien promulgiert, in Deutschland mindestens begünstigt hatte, machte sich auch alsbald das Verlangen der Inhaber allenthalben geltend; auch der lange festgehaltene Widerstand der geistlichen Grundherrschaften gegen die Erblichkeit blieb fortanerfolglos; der dauernde Übergang geistlichen Gutes in Laienhände, dem eben die Kirche vorbeugen wollte, indem sie diese Entwicklung perhorreszierte, ist in der That gerade seit dieser Zeit in großem Stile vor sich gegangen. Wenn in den Urbaren der geistlichen Herrschaften neben dem Dominikalgute und den Zinsgütern die Beneficien aufgeführt werden, so scheint das gleichsam nur zur Erinnerung zu geschehen; wie sie der geistlichen Grundherrschaft keinerlei Ertrag abwarfen, keinerlei Nutzung gewährten, so zählen sie strenggenommen auch nicht mehr zu ihrem Besitzstande<sup>2)</sup>; sie sind höchstens die Titel, aus welchen die geistliche Grundherrschaft die Freiheit von gewissen Lasten geltend machen konnte, die mit dem Beneficium auf dessen Inhaber übergegangen sind.

Zudem wirkte das im Lehenwesen frühzeitig zur Geltung gebrachte Prinzip der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit

---

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt II S. 60.

<sup>2)</sup> Chron. Lauresh. p. 435: *solumque remansit inane nomen domini et hominii.*

des Lehens nebst der Individualsuccesion in dasselbe<sup>1)</sup> auch auf eine analoge Gestaltung aller beneficiarischen Verhältnisse ein; insbesondere auch das Güterrecht der Ministerialen ist allmählich nach diesen Grundsätzen ausgebildet worden<sup>2)</sup>. Obgleich darin eine nicht unerhebliche Beschränkung der Verfügung der Belehnten gelegen war, die gewiß in erster Linie den Interessen der Lehensherren dienen sollte, so hat doch die damit bewirkte dauernde Verknüpfung des Lehengutes mit einer Familie und die ungeschmälerte Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage derselben zur Stärkung derjenigen Elemente des ganzen Verhältnisses geführt, welche die Bildung eigener größerer Grundherrschaften in den Händen der Lehensträger begünstigten.

So sehr nun auch die Erwerbung von Beneficialgut Gelegenheit bot, neue Grundherrschaften zu begründen und alte zu vergrößern, so ist doch nicht daran zu denken, daß überall das Beneficialgut mit dem Allod des Inhabers sofort zu einem einheitlichen Besitz verschmolzen oder gar zu einer Betriebsgemeinschaft verbunden worden wäre. Solange wenigstens die erbliche Verleihung von Beneficien noch nicht Regel war, blieben gewiß die bestehenden Besonderheiten der einzelnen Beneficialgüter aufrecht. Das war im allgemeinen schon deshalb notwendig, weil die Substanz des Lehengutes, wenigstens ohne Zustimmung des Lehensherrn, nicht verändert werden durfte<sup>3)</sup>, ja selbst der Fortbestand des beneficiarischen Verhältnisses bei dem Tode des Verleihers von der Erneuerung durch dessen Rechtsnachfolger abhängig war. Auch die örtliche Zerstreuung der Beneficien war einer solchen Verbindung

---

<sup>1)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte S. 398.

<sup>2)</sup> Kölner Dienstrecht bei Ennen, Quellen I p. 215 f.: Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia nati et deputati sunt. Officia quinque sunt; in his officiis servire solummodo debent ministeriales b. Petri specialiter illi qui inter eos seniores inveniuntur. Ähnlich im Bamberger Dienstrecht: proximus agnatus.

<sup>3)</sup> Konrad II, LL. II 38 c. 2: Ut liceat dominis omnes alienationes feudi factas, nulla obstante prescriptione, revocare. Auch constitutio Lotharii LL. II 84.



mit dem Eigengute im allgemeinen wenigstens nicht förderlich<sup>1)</sup>, wenngleich die Bestrebungen der Beliehenen, durch das Beneficium in den Besitz eines größeren geschlossenen Gutskomplexes zu kommen, dem entgegenarbeiteten<sup>2)</sup>. Die Hauptursache aber, aus welcher die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Besonderheit der Beneficien als Regel angenommen werden muß, liegt gewiß in dem Umstande, daß jedes Beneficialgut mehr oder weniger eine wirtschaftliche Einheit darstellte, deren Bestandteile, das Dominikalgut, die Zinsgüter und die Allmende, in geregelten wirtschaftlichen Beziehungen untereinander standen. Nur mit der Zerschlagung des Salhofs und der Allmende und mit der daraus resultierenden anderweitigen Ordnung der Zinsgüter konnte das Beneficium eine neue wirtschaftliche Gestalt erhalten oder der wirtschaftlichen Organisation des Eigengutes oder eines anderen Beneficiums eingefügt werden. Dem aber stand als Haupthindernis insbesondere die bestehende rechtliche Ordnung der Verhältnisse der Grundholden entgegen.

Insbesondere die mit dem Beneficium verbundenen Ministerialen, Fiskalinen und Censualen haben sich im Laufe der Zeit eine Sicherung ihrer Standes- und Besitzverhältnisse wenigstens insoweit errungen, daß sie gegen beliebige Verleihung an dritte, gegen Einbeziehung in die lokale Vogtei und die Hofgenossenschaft sowie gegen Angriffe auf ihr Gut sichergestellt waren<sup>3)</sup>. Der Empfänger des Beneficiums mußte die Sonder-

---

<sup>1)</sup> Von 50 aus dem Beneficium des Rheingrafen im Rheingau Belehnten erhielten doch nur 17 ganze Güter; die Mehrzahl nur einzelne Äcker, Weingärten oder Gefälle (Lehenbuch Werners von Bolanden).

<sup>2)</sup> 926—938 Oberbayr. Archiv XXXI 260: Ein Edler tradiert 2 Eigengüter und empfängt dafür locum unum T. nominatum in proprietatem habendum et quicquid in illo die in eodem loco in beneficium habebat. Die vielen in der Form der Prekarie vorkommenden Tauschakte, bei welchen das geschenkte Gut mit einem Beneficialgute zusammen dem Schenker auf Lebenszeit oder auch auf mehrere Leben überlassen wird, sind gewiß großenteils diesem Streben entsprungen.

<sup>3)</sup> 940 Otto I Cod. Fuld. 684: homines (seu colonos) super terras monasterii commanentes, qui ad partes regni pertinebant, darf kein iudex publicus in beneficium tradere vel in feodo conferre, quia eos sub hac

stellung dieser mit dem Beneficium verliehenen Leute und ihrer Güter ausdrücklich anerkennen<sup>1)</sup> und kam dadurch unter Umständen in den Besitz so heterogen eingerichteter Güter, daß eine Verschmelzung derselben zu einer einheitlichen Wirtschaftsorganisation vorerst wenigstens unmöglich erscheinen mußte.

Als dann aber die alte wirtschaftliche Organisation des Großgrundbesitzes überhaupt in die Brüche ging, die Eigenbetriebe und die Verwaltung des Sallands überhaupt aufhörte, die Frondienste der Hufen entweder abgelöst oder auf gehöferschaftlichen Beundebau hinübergelenkt waren, da konnte auch das Beneficium in ähnlicher Weise als bloßes Rentensubstrat für den Beliehenen in Betracht kommen und damit eine anderweitige Gliederung seiner Bestandteile durchgeführt werden. Freilich stand dem dann wieder der markgenossenschaftliche Zusammenhang vielfach entgegen, welchen sich die auf dieselbe Allmende angewiesenen Bauerngüter insbesondere unter dem Einflusse wachsender lokaler Autonomie zu erringen verstanden hatten; von diesem Boden aus erklärt sich so manche Opposition, welche von den Gutsunterthanen gegen die beabsichtigten Verfügungen der Beneficiare über ihre Lehengüter ausgegangen ist<sup>2)</sup>.

Die Verschmelzung von Beneficialgut mit Eigengut hat nichtsdestoweniger häufig stattgefunden; in legaler Weise dann, wenn der Lehensherr die Umwandlung ausdrücklich bewilligte oder wenigstens lebenslängliches Eigentum an dem bisherigen Beneficium einräumte; man darf annehmen, daß gerade dadurch auch die wirtschaftliche Verschmelzung eine innigere

---

conditione in monasterii ipsius iura transire permittimus, ut eorum conditio deterior non fiat. 982 Otto II n. 284: Fiscalinis quoque servis qui pertinent ad predicta loca, ut tali deinceps lege utantur, quali parentes eorum sub regibus et imperatoribus antecessoribus nostris hucusque usi sunt, auctoritate imperiali concedimus. Vgl. auch Abschnitt II S. 62 f.

<sup>1)</sup> 960 MRh. Urk.-B. I 206: familia quoque predicti loci eisdem legibus, quibus ab antiquitate vel sub parentibus meis vel etiam me subiecta fuerat, utatur.

<sup>2)</sup> Beispiele in Abschnitt II S. 65 Anm. 1 und S. 68 Anm. 2.

wurde<sup>1)</sup>. Aber nicht selten sind doch auch die Fälle, in welchen der Beliehene das Beneficium stillschweigend, wohl auch widerrechtlich mit seinem Eigengute verschmolz; nicht immer ist dabei die Absicht zu vermuten, das Rechtsverhältnis zu seinen Gunsten zu ändern; es konnte sich zunächst nur um eine Aufhebung der wirtschaftlichen Eigenart des Beneficiums, um Eingliederung ihrer Bestandteile in den wirtschaftlichen Organismus der Grundherrschaft handeln, wodurch doch auch der selbständige Bestand des Lehens als solchen aufgehoben, die Natur des Beneficiums verdunkelt werden konnte. Denn war einmal das Beneficialgut zerrissen, seine Bestandteile diesem und jenem Herrenhofe angegliedert, der Salhof des Beneficiums zerschlagen, die Zinsen und Dienste der unfreien Hufen anders gegliedert und geregelt, so konnte nach einiger Zeit schon das Beneficium als eigenes Gut gar nicht mehr erkannt werden und sein ursprüngliches Verhältnis in Vergessenheit geraten; es ist oft nicht zu verwundern, wenn dann Streit über die Eigentumsfrage entstand<sup>2)</sup>.

Während sich nun die Grundherrschaften daran gewöhnen mußten, die Beneficialgüter allmählich ganz aus dem wirtschaftlichen Verbande ausscheiden zu sehen und, wenigstens in der Regel, keinerlei wirtschaftliche Leistungen, weder Geld- oder Naturalzins noch Dienste, von ihnen zu beziehen, haben sie dagegen mit den verschiedenen Arten anderweitig verliehener Güter einen solchen wirtschaftlichen Verband immerhin aufrechtzuerhalten sich bemüht.

---

<sup>1)</sup> Viele Beispiele bei Waitz a. a. O. VI 88 f. Die Verbesserung in der Stellung des Beneficiars durch Verleihung des Beneficiums zu lebenslänglichem Eigentum bestand wohl in der Beseitigung aller Beschränkungen der Nutzung und Verfügung, welche das rein beneficiarische Verhältnis mit sich brachte, also insbesondere auch der Leistungen des Inhabers und der Rechte des Verleihers; gerade damit aber war auch die Möglichkeit geschaffen, das Beneficialgut dem Allod gleich zu behandeln und es mit demselben wirtschaftlich aufs engste zu verbinden.

<sup>2)</sup> Wenck, Hess. Gesch. III 57: Quem E. marchio hereditario parentum iure ab eadem ecclesia in beneficium obtinuit et longa oblivione negligentiaque prefati loci rectorum sibi in proprium vendicavit eidemque ecclesiae abnegavit.

Allerdings waren die Arten dieser Leihe sehr mannigfaltig und dementsprechend kommen auch die verschiedensten Intensitätsgrade solcher wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Grundherrschaft und den ausgethanen Gütern vor. Aber doch lassen sich, den beiden großen Kategorieen der bäuerlichen Bevölkerung entsprechend<sup>1)</sup>, zwei Hauptformen abhängiger Güter unterscheiden, welche denn auch zu der Grundherrschaft in wesentlich verschiedenen Verhältnissen standen: die Güter, welche gegen einfachen Zins ausgethan waren, und diejenigen, von welchen neben dem Zins auch Fronarbeit auf dem herrschaftlichen Gute zu leisten war.

In gewissem Maße deckt sich damit die andere durchgreifende Unterscheidung zwischen solchen Zinsgütern, welche unmittelbar von der Grundherrschaft selbst abhingen, und solchen, welche den einzelnen Fronhöfen zugewiesen waren; die ersteren bestanden, wenigstens gegen Ende unserer Periode, überwiegend aus den Gütern der freien Zinsleute (Censualen), welche sich mit Erfolg gegen die Einbeziehung in die lokale Vogtei und Meierverwaltung gewehrt hatten oder von Anfang an nur grund- aber nicht hofhörig waren; zu den letzteren zählten in der Hauptsache alle unfreien Zinsgüter, welche als Bestandteile der einzelnen gesonderten Wirtschafts- und Verwaltungskörper der Grundherrschaft durchaus den lokalen Autoritäten unterworfen blieben.

Daß beide Arten von Gütern den Zehenten entrichten mußten, änderte nichts an dem prinzipiellen Verhältnisse, obgleich mit der Einbeziehung auch des Zehenten in die Interessensphäre des Großgrundbesitzes doch die wirtschaftliche Bedeutung der beiden Arten von Gütern für die Grundherrschaft gesteigert werden konnte.

Abgesehen nun von diesen Zehentleistungen waren die wirtschaftlichen Beziehungen der Censualgüter zu der Grundherrschaft im wesentlichen von dreifacher Art: sie hatten einen festen Jahreszins zu entrichten, in Geld oder in natura oder von gemischter Art; bestimmte Dienstleistungen zu übernehmen,

---

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. Abschnitt II S. 61—73.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

unter denen Baudienste und Führen wohl die wichtigsten und auch die häufigsten waren; sie lieferten endlich in Handänderungsabgaben (Besthaupt) periodische Einnahmen für die Grundherrschaft<sup>1)</sup>.

Damit und mit dem allgemeinen Verhältnisse, in welchem die Censualen als Grundholden zur Herrschaft standen, ist auch das Maß der Einwirkung derselben auf den Besitzstand und den Betrieb dieser Güter bezeichnet. Außerhalb der Grundherrschaft konnte, auch bei der freiesten Gestaltung dieser Verhältnisse, das Censualengut nicht veräußert werden<sup>2)</sup>. Innerhalb derselben aber war eine weitgehende Verfügung ziemlich allgemein; es konnten ebensowohl mehrere Censualengüter in einer Hand vereinigt wie eines unter mehrere geteilt werden<sup>3)</sup>; Erwerbung von Eigengut neben dem Zinsgute war ebensowohl möglich<sup>4)</sup> wie Erwerbung von unfreien Hufen zu dem Zinsgute, nur daß dann in beiden Fällen die grundherrschaftliche Dispositionsbeschränkung sich auch auf diese Güter ausdehnte<sup>5)</sup>. In seinem Wirtschaftsbetriebe war der Censuale frei, soweit es die Natur des Gutes zuließ; daß er durch die lokale Flurverfassung, durch seinen Allmendeanteil und unter Umständen durch die besondere Art

---

<sup>1)</sup> 1042—1047 MRh. Urk.-B. I 332: 60 mansionilia que et curtilla vocitantur hereditarie dicuntur possidere, singulis annis a sing. curt. 3 sol. den. persolvant et amam vini . . . vennas reficere, croadas facere, ad opus castelli venire. Über das Besthaupt der Censualen vgl. Abschnitt II S. 65 Anm. 1; S. 67 Anm. 2.

<sup>2)</sup> 1232 Mon. Germ. LL. II 294: si libero censuali bona censualia sibi collata in hominem conditionis alterius liceat absque comitis vel conferentis voluntate transferre? super quo sententiatum est, non licere.

<sup>3)</sup> Ca. 1100 Cod. Hirsaug. p. 26: H. serviens in eodem loco dedit 3 hubas. Idem postea emit dimidiam hubam.

<sup>4)</sup> Ca. 1155 Cod. Aug. ed. Mayrhofer p. 103: unus ex familia ecclesie predium, quod iuxta estimationem agri dato pecunie pretio emerat, donavit.

<sup>5)</sup> Doch ist dabei immerhin auch ein Unterschied gemacht; über das Eigengut verfügt auch der Censuale freier. 1131—1141 Kindl. Münst. Beitr. II n. 24: quatenus morbis fatigati vel senio bonis ecclesie si velint exire, exeant, si remanere in eo, remaneant: sed tamen si placuerit eos exire in datam sibi hereditatem sine omni intrent prohibitione.

seiner Zinsleistung (Kleinvieh, Wachs u. dgl.) zu gewissem Betriebe genötigt war, entspringt nicht dem organisatorischen Verhältnisse, in welchem er zur Grundherrschaft stand. Auch die besonderen persönlichen Abgaben, welche unter Umständen als Kopfzins der Erwachsenen, Bedemund u. dgl. dem socialen Verhältnisse der Censualen entsprangen, haben auf die Stellung des Zinsgutes zur Grundherrschaft keinen Einfluß ausgeübt. Im allgemeinen darf angenommen werden, daß die wirtschaftlichen Beziehungen des Zinsgutes zur Grundherrschaft wenigstens von der Zeit an, in welcher die freie Censualität sich schärfer ausprägte, sehr lose geworden sind und weder für die herrschaftliche Wirtschaft auf dem Salhofe noch für die bäuerliche Wirtschaft auf dem Censualengute von maßgebender Bedeutung waren.

Daß im allgemeinen die Censualengüter selbständige Besitzobjekte und in der Regel wenigstens auch Eigenbetriebe waren, also den Charakter des bäuerlichen Besitzes und der bäuerlichen Wirtschaft trugen, darf wenigstens in Bezug auf die ehemals unfreien Hufen und auf die Güter von freigelassenen Hörigen als zweifellos angesehen werden. Natürlich war die Verbindung eines Zinsgutes mit anderweitigem Besitze des Censualen nicht ausgeschlossen; ebensowohl Beneficien wie andere Zinsgüter finden sich zusammen in einer Hand vereinigt, und ebenso war die Verbindung eines Zinsgutes mit Eigengut in der Hand des Censualen möglich<sup>1)</sup>.

Aber großer Besitz ist auf diese Weise doch in den seltensten Fällen entstanden, und ebensowenig findet sich ein einheitlicher großer Betrieb auf solchen Gütern eingerichtet; erscheinen auch da und dort einmal Censualengüter mit 100 und mehr Jochen<sup>2)</sup>, so bewegte sich bei der großen Exten-

<sup>1)</sup> 957—994 Oberbayr. Archiv XXXIV 267: I. (proprius ecclesie servus) tradidit suam proprietatem in G., curtifera 2, arabilis terrae iug. 51, pratorum iug. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, e contra episcopus in loco H. quod ipse I. in beneficium habuit curtifera 2 et arabilis terrae iug. 45, pratorum iug. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, silvulae iug. 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

<sup>2)</sup> 957—994 Oberbayr. Archiv XXXIV 267: Ein servus giebt 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> curtifera, arab. terrae iug. 88, pratorum iug. 22, silvae iug. 11, empfängt

sität der Wirtschaft der Betrieb doch immer noch in Formen bauerlicher Gepflogenheiten.

Denselben wirtschaftlichen Charakter trugen auch im wesentlichen die unter verschiedenen Namen vorkommenden Güter an sich, welche zwar teils aus wirtschaftlichem Sonderinteresse der Grundherren, teils mit Rücksicht auf althergebrachte Statusverhältnisse ihrer Besitzer eine von dem gewöhnlichen Censualengute abweichende Ordnung ihrer Rechte und Pflichten aufweisen, im übrigen aber doch durch eine persönliche Bindung des Besitzers und durch eine sachliche Bindung an die Grundherrschaft sowie durch eine bestimmte Abgabepflicht charakterisiert sind<sup>1)</sup>.

Wesentlich anders waren und blieben die Verhältnisse jener unfreien Zinsgüter, deren Besitzer sich aus der vollen Unfreiheit nicht zu emancipieren vermochten<sup>2)</sup>. Wie der mansus servilis schon in der Karolingerzeit einem bestimmten Hofe (*curtis*, *villa*) zugewiesen war, ihm zinste und frondete,

---

1½ *curtif.*, arab. *terrae iug.* 88, *prat. iug.* 17, *silv. iug.* 5. *Ib.* p. 268: Ein *servus* giebt *curtif.* 1, arab. *terrae iug.* 75, *prat. iug.* 54, empfängt *curtif.* 1, arab. *terrae iug.* 70, *part. iug.* 45, von denen 17 *de silvula extirpare debuerat.* 1007—1039 *ib.* p. 305: O. *servus trad. curtif.* 3, arab. *terrae iug.* 130, *de prat. ac silva* 100. Im allgemeinen drehen sich diese Freisinger Tauschakte um viel kleinere Güter.

<sup>1)</sup> Hierher gehören z. B. die Barschalkshufen in Bayern; 1022—1041 *Mon. Boic.* IX 359: *huoba censilis que vulgo barschalches huoba dicitur.* 996 *Ried I* 113: *hobas possessas cum parschalchis vel tributariis qui inde tributa persolvunt.*

<sup>2)</sup> In einer Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts *de iuribus Maurimonasterii ministerialium eius* (Schöpflin, *Alsat. dipl.* I 225) sind zwei Arten solcher Hufen unterschieden; *serviles mansi dicuntur census, redditus, ova, pullos, triduana servicia cum aliis iusticiis redditentes . . . dicuntur proprii (mansi) eo quod possessores eorum ad omnia ac si proprii subiciantur servi; . . in omnibus ac si proprii servi obtemperabunt, comedunt sufficienter ac bibunt, nihil aliud mercedis accipiunt.* — *Caesarius ad Reg. Prum.* (MRh. *Urk.-B.* I p. 144): *Mansi serviles sunt qui continue tenentur nobis servire, id est omni hebdomada per totum annum tribus diebus. Preterea faciunt alia iura multa sicut expressum est in libro. Mansi lediles sunt qui nobis multa iura solvunt, sed tamen ita continue non serviunt, sicut mansi serviles.* Über die verschiedenen Modifikationen, welche sich im Verlaufe der Zeit bei den unfreien Hufen in Bezug auf ihre Zins- und Dienstpflicht ergaben, vgl. Abschnitt IV.

überhaupt als eine Pertinenz desselben galt, so hat sich auch in der Folge dieses Verhältnis durchaus erhalten, wo und inwieweit überhaupt eine Fronhofsverfassung bestand. Das Zinsgut des unfreien Mannes (*mancipium*) war auch im allgemeinen ein Besitz von ziemlich gleicher Grösse. Es muß als breite Regel angenommen werden, daß jede Zinshufe einen eigenen Besitzer hatte; die unbesetzte Hufe (*mansus absus*) ist entweder zum Salland eingezogen oder sonst ausgethan, nur ausnahmsweise und dann wohl nur vorübergehend einer besetzten Zinshufe zu gemeinschaftlichem Besitz und Betriebe zugelegt. Auch sonstige Kumulierung von Zinshufen ist höchstens ausnahmsweise vorgekommen. Auch die Ausdehnung der gewöhnlichen unfreien Zinshufe ist eine ziemlich gleichmäßige; in einigen Gegenden sind 30 und 40, in anderen 60 Morgen Ackerland die Normalgrösse<sup>1)</sup>; eine Bauernfamilie reichte da bei extensivem Betriebe noch eben hin, um das Gut zu bestellen und die Fronarbeit auf dem Herrenhofe zu leisten; der Ertrag einer solchen Hufe genügte eben, um die Familie zu ernähren und der Herrschaft, dem Vogte und der Kirche die Abgaben zu reichen. Bei größerer Intensität des Betriebes konnten solche Hufen wohl verkleinert werden und sind auch verkleinert worden. Im Mosellande werden schon in der Ottonen- und Salierzeit die halben Hufen immer häufiger; mit dem 12. Jahrhunderte tritt eine stets zunehmende Auflösung auch dieser Hälften in Viertel und Achtel ein<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Im Mosellande hat die Normalhufe 30 Joch Ackerland im Hufschlag; die gleichfalls verbreitete Hufe zu 60 Joch bezeichnet Lamprecht a. a. O. I 348 als kölnische und bringt sie mit dem *bonnarium* in Zusammenhang. Daneben kommen aber auch Hufen zu 90 und 120 Joch vor, abgesehen von den Königshufen zu 160 Joch. Auch in Ostfranken kommen die beiden ersten Arten nebeneinander vor; Cod. Hirs. p. 31 (1103): 4 hobas salice terre secundum computationem illius provincie et alii due, ubi 60 iugera computantur ad hubam, unde secundum illos 6 hube sunt, apud nos vero numerantur 12. In Bayern ist schon im 10. Jahrh. ein Ausmaß von 45 Joch üblich. Oberbayr. Archiv l. c. n. 4: hobas 3 . . continentes iugera 15 (in singulis araturis?), sicut mos est liberales hobas nominare; ib. n. 10b: hobam 1, in singulis iugera 15; ib. n. 131: hobam 1 legalem, id est in unaquaque aratura iug. 15; hobam 1, id est in tribus plagis iug. 15.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. I 367.



Die unfreie Zinseshufe war nun sicher noch in der Ottonenzeit die Hauptform des kleinen bäuerlichen Besitzes; die Masse der urkundlich nachgewiesenen Zinshufen allein schon gestattet nicht mehr die Annahme, daß daneben andere Formen des Grundbesitzes auch noch große Flächen des bebauten Bodens eingenommen hätten.

In dieses Verhältnis ist nun zunächst auch dadurch keine Änderung gekommen, daß gerade die Zinshufen der unfreien Bevölkerung so außerordentlich häufig verschenkt, vertauscht und verkauft wurden. Sie gingen damit wohl von einer Grundherrschaft zur anderen, von einem Fronhof zum anderen über, ohne daß dadurch ihre rechtliche oder wirtschaftliche Qualität geändert wurde; Besitzgröße und Bewirtschaftungsform blieben gleich und ebenso wurde dadurch das Abhängigkeitsverhältnis im allgemeinen nicht geändert; die Dienst- und Zinsverpflichtungen, welche auf einem solchen Gute lasteten, gingen auf den neuen Erwerber zugleich mit der persönlichen Herrschaft über die Eigenleute über.

Aber doch war auch dieser lebhafte Verkehr mit Zinshufen mannigfach Veranlassung zu jener tiefgreifenden Veränderung, welche sich nun im Laufe von zwei Jahrhunderten mit den Verhältnissen der Zinshufen vollzog. Wurde eine solche zu einem wohl eingerichteten Fronhofe hinzuerworben, so konnte allerdings ihr Bestand und ihre Wirtschaft intakt bleiben; fehlte aber die Möglichkeit, die neuerworbene Zins-hufe einem Fronhofe einzufügen, sei es wegen ihrer Entlegenheit oder weil der Sallandsbetrieb schon aufgelöst war oder aus anderen Ursachen, dann ergab es sich wohl von selbst, daß die Verpflichtungen dieser Hufe anderweitig geregelt, ihr Verhältnis zur Grundherrschaft überhaupt anders bestimmt werden mußte. Und ebenso verhielt es sich mit den vorhandenen Zinshufen da, wo die alte Organisation der Grundherrschaft in die Brüche ging oder wenigstens ihre alte Wirksamkeit verlor. Zwar haben die Meier der herrschaftlichen Höfe die unfreien Hufen auch dann noch an dem Herrenhof festzuhalten gesucht, als sie selbst schon die Wirtschaft desselben auf eigene Rechnung übernommen hatten;

aber doch gerade dagegen wendete sich von Anfang an das erwachte Selbstbewußtsein der bauerlichen Bevölkerung, insbesondere wo sie in lokalgenossenschaftlicher Organisation einen Stützpunkt zur Behauptung ihrer Stellung und zur Geltendmachung ihrer Bestrebungen nach Verbesserung ihrer Lage gefunden hatte. Die große Bewegung des deutschen Bauernstandes, welche im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts in weiten Gegenden aus Mancipien<sup>1)</sup> freie Zinsgüter geschaffen hat, hängt mit der Auflösung des alten gutsherrlichen Eigenbetriebes und der gutsherrlichen Verwaltung auf das innigste zusammen. Aber auch jene zunächst vom Sallande ausgehende grundherrschaftliche Organisation des Beundebaues mittelst der entbehrlich gewordenen Fronarbeit der unfreien Hufen hat auf die fernere Gestaltung des Bauerngutes in manchen Gegenden sehr bestimmend eingewirkt<sup>1)</sup>. Hat sich der unfreie Bauer damit zunächst einen Zuwachs zu seiner Hufe gleichsam erarbeitet, so ist ihm damit doch auch eine weitere Voraussetzung zur Verselbständigung seines Besitzes und seiner Wirtschaft geschaffen worden. Und eine ganze Reihe anderer Umstände, die zunächst mit der Entwicklung der Statusverhältnisse zusammenhängen, die Fixierung seiner Dienste und Zinse, ihre Ablösbarkeit, die damit geschaffene Möglichkeit, Teile seines Gutertrages selbständig auf dem Markte zu verwerten, nicht minder aber auch die größere Freiheit der Verfügung über die Substanz seines Zinsgutes mit der allmählich zugestandenen Vererblichkeit der Hufe, haben zusammengewirkt, um nicht nur die Unterschiede der Statusverhältnisse, sondern auch die der Zinsgüter zu verwischen.

Wo die Mancipienhufe diesen ganzen Entwicklungsprozeß durchgemacht hat, ist sie eben zum Censualengute geworden; alle die Möglichkeiten, welche für dieses bestanden, um zum Kerne einer größeren und wirtschaftlich ziemlich selbständigen bauerlichen Besizung zu werden, sind damit

---

<sup>1)</sup> Cod. Hirsau. 46: hi, qui predictas hubas possident, sub eorum iure sint, qui habent quod dicitur rottlehen et nullus advocatus ibi sit, nisi ipse (der Schenker) vel aliquis successorum eius.

auch der unfreien Zinseshufe eröffnet; der alte Verband mit der Grundherrschaft sinkt auf ein einfaches Zinsverhältnis herab, neben welchem nur noch gewisse specielle Verpflichtungen, wie Handänderungsabgaben und ähnliche, an das alte Verhältniß erinnern.

Aber freilich nicht alle unfreien Hufen haben diesen Prozeß durchgemacht, wenngleich die Quote derjenigen, welche in der alten Abhängigkeit von dem herrschaftlichen Hofe verblieben, zweifellos schon in unserer Periode stark abgenommen hat.

Während sich nun die ältere Struktur des abhängigen Grundbesitzes im wesentlichen in diesen vier Formen der Prekarie und des Beneficiums, des Censualen- und Mancipien-gutes bewegte, treten im Verlaufe unserer Periode auch noch andere neue Leiheformen auf, von denen eine teilweise Neubildung der Landgüter und auch der Betriebsformen ausging. Zunächst ist hier wieder an die Meiergüter zu erinnern, welche entweder alte Domanialhöfe oder aber alte Zinshufen waren, deren Nutzung dem Meieramte gleichsam als Naturalbesoldung zustand. Es entsprach nun der ganzen Entwicklung, welche das Meieramt genommen hat, daß allmählich der Herrenhof, welchen der Meier für Rechnung der Herrschaft bewirtschaftete, ihm auf eigene Rechnung überlassen wurde und daß die Zinshufe, welche zu seinem Unterhalte bestimmt war, mit den anderen Zinshufen, welche zu dem Herrenhofe gehörten, ihm dienten und zinsten, auch dann noch in der wirtschaftlichen Verbindung mit dem Herrenhofe verblieb, wenn dieser bereits aufgehört hatte, im Eigenbetriebe der Herrschaft zu stehen und zum selbständigen Betriebsobjekte des Meiers geworden war.

Ein selbständiger Grundbesitz ist daraus allerdings erst im Verlaufe der Zeit geworden; zunächst blieb der Meier Verwalter des Herrengutes auch dann, wenn er nicht mehr den ganzen Gutsertrag der Herrschaft zu verrechnen, sondern nur Quoten oder festbestimmte Quantitäten desselben abzuliefern hatte. Aber es konnte sich daraus doch gar leicht eine wesentlich andere Auffassung des ganzen Verhältnisses

entwickeln. War einmal die Pflicht des Meiers gegenüber der Gutherrschaft auf festbestimmte Natural- und Geldleistungen beschränkt, so schied doch der Meierhof mit seinen Pertinenzen aus dem Sallandsbetriebe aus und näherte sich wenigstens dem Charakter des verliehenen Zinslandes; der Meier hörte auf blofs Verwalter fremden Gutes zu sein und näherte sich wenigstens der Stellung eines landwirtschaftlichen Unternehmers, welcher der Herrschaft ein gewisses Maß von Einkünften garantierte und damit das Risiko des Betriebes auf sich nahm. Da nun das Verhältnis in der Regel ein dauern- des war, häufig in die Formen des Beneficiums sich kleidete, wie ja der Meier auch oft als Ministeriale der Herrschaft erscheint und der allgemeine Zug des Grundbesitzes nach Erbllichkeit auch in diesen Verhältnissen sich geltend machte, so ist die Ausbildung des Meiergutes als eine eigene Form abgeleiteten Grundbesitzes nur das konsequente Ergebnis der Veränderungen, welche sich im Laufe dreier Jahrhunderte mit der Grundherrschaft vollzogen hatten.

Diese Meiergüter waren in der Regel von Anfang an gröfser als eine einfache Hufe<sup>1)</sup>, sofern sie wenigstens aus alten Salhöfen entstanden sind; sie haben auch persönlich die bevorzugte Stellung des Herrenhofes in der Allmende sich behauptet und stellten im Dorf überhaupt zumeist das beste Gehöft dar, an dem auch politische Rechte (Schulzenhof) und besondere Vorteile hafteten. Wo es gelang, die alten unfreien Zinsgüter im Verbande des Herrenhofs zu erhalten, ist das Meiergut sogar direkt zur Grundlage einer grundherrschaftlichen Neubildung geworden, wie ja die Stammsitze eines nicht unbeträchtlichen Teils des Adels in solchen Meierhöfen zu suchen sind.

Andererseits ist aber dem Meiergute eigentümlich, dafs es grofse und zahlreiche Lasten zu tragen hatte; eben jene Ertragsanteile, auf welche sich allmählich die Ansprüche der

---

<sup>1)</sup> Münst. Beitr. II 19, p. 126: G. habet villicationem 4 mansos et in beneficio 1 $\frac{1}{2}$ . Ib. p. 138: Villicus habet 14 mansos et 2 sunt in beneficium dati.

Gutsherrschaft beschränkt haben, sind bei der selbständigen Gestaltung des Meiergutes zu Zinsen geworden, aber doch schon mehr den freien Pachtzinsen in Teilbau, Zeit- oder Erbpacht als wie den Abgaben der hörigen Güter vergleichbar. Die öffentlichen und gutherrlichen Lasten, welche die Meiergüter daneben in der Regel noch trugen, die Pflicht, den Gutsherrn und den Vogt zu beherbergen, zu geleiten u. a., sind nur Korrelate ihrer öffentlichen Berechtigung an Stelle des Grundherrn.

Wie nun das Meiergut zum großen Teile und in vielen Gegenden die volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Funktionen des alten Salgutes übernahm und der Grundherrschaft auch privatwirtschaftlich wenigstens einen teilweisen Ersatz für den Ausfall des Eigenbetriebs auf dem Sallande bot, so konnten auch die einzelnen Funktionen der alten Grundherrschaft auf andere Arten von Landgütern übergehen und in anderen Formen der Leihe ihren Ausdruck finden. Dazu gehören vor allem jene durch die Zerschlagung des Sallandes entstandenen kleineren Güter, welche teils den unfreien Knechten der Sallandswirtschaft überlassen, teils anderen Personen gegen Zins oder Quotenanteil verliehen wurden. Sind aus ersteren überwiegend Häusler- oder Kätnerstellen geworden, deren Besitzer zugleich Handwerker oder landwirtschaftliche Tagelöhner wurden, so haben sich die letzteren zumeist zu eigenen Landgütern entwickelt, deren Verhältnis zur Grundherrschaft sich immer mehr dem einer freien Pachtung näherte<sup>1)</sup>. Aber auch das Rottland der Grundherrschaften ist wenigstens seit dem 12. Jahrhunderte immer häufiger in solch freieren Leiheformen in fremde Hände übergegangen. Dabei scheint sich wenigstens im allgemeinen die Unterscheidung als durchgreifend zu er-

---

<sup>1)</sup> 1165 Häberlin, *analecta med. evi* p. 219: In curte nostra G. agrorum nostrorum qui vulgo selelant nuncupatur, pars quedam excoli non potuit ab incolis ipsius curtis . . . Reliqua tota ne ob nimiam suam remotionem inculta remaneret, ab intercessoribus nostris fuit exposita, quod mansus quilibet 4 tantum sol. annuatim persolvebat. Tota vero terra hec vulgariter dicitur burlant et in 14 portiones est divisa. Nos igitur quod postea sede incerta raro studiosus reperitur agricola — prenominate terre possessoribus possessionem ipsius perpetuavimus.

geben, daß da, wo als das Hauptziel der Leihe die bleibende Bodenverbesserung und die daraus resultierende Steigerung des Bodenertrages ins Auge gefaßt war, die Vererbpachtung zur Regel wurde<sup>1)</sup>, während für Güter und Grundstücke, bei denen es sich in der Hauptsache nur um die Fortsetzung der bereits bestehenden Bewirtschaftung handelte, die Formen der Zeitpacht vorherrschend wurden<sup>2)</sup>. Der Halftenbau (die Teilpacht) dagegen findet sich gleichmäÙig in beiden Fällen; wirtschaftlich steht er zweifellos der Eigenverwaltung der Herrngüter noch am nächsten, schon wegen der Ungewißheit des faktischen Ertrags für den Grundherrn<sup>3)</sup>. Aber dadurch, daß auch hier, der allgemeinen Entwicklung der bäuerlichen Nutzungsrechte gemäß, die erbliche Verleihung immer häufiger wurde, ist der Unterschied zwischen Erbpacht und Teilpacht von Anfang an nicht zur vollen Geltung gekommen.

Von allen anderen Formen bestehender Leiheverhältnisse unterscheiden sich diese neuen freien Leiheformen zunächst dadurch, daß jede Art der persönlichen Bindung des Besitzers gegenüber der verleihenden Grundherrschaft wegfiel; weder von der Fronarbeit des unfreien Zinsbauern noch von der Beschränkung des Verkehrsrechts und der Familienverhältnisse des Censualen noch von dem Treueverhältnisse des Beneficiars ist hier weiterhin die Rede; ein Immobilienvertrag mit rein wirtschaftlichem

---

<sup>1)</sup> 1187 MRh. Urk.-B. II 90: R. silvam s. Martini et terram attinentem et dimidiam partem molendini in eodem predio constituti hereditario iure concessimus. Unde quolibet anno 16 malta spelte claustralis mensure . . absque omnis laboris recompensatione persolvere tenetur.

<sup>2)</sup> 1157 Brem. Urk.-B. I 45: Das Domkapitel terram quamdam nostram in U. quasi ad 2 mansos . . locavimus quatinus cum diligentia et fideliter tam ad nostros quam ad proprios usus excoleret annuatim inde nobis . . 12 sol. Brem. monete persolveret. 1178 Lacomb. Urk.-B. I 466: R. miles . . iam dicta bona quibusdam hominibus bonis locavit . . . ad 12 annos.

<sup>3)</sup> 1055 (?) MRh. Urk.-B. I 342: Das Kapitel von S. Simeon in Trier campum in M. iam vicibus plantatum sub debita cultura vinearum indulsimus (8 hominibus) hereditario iure colendum, hac conditione quod medietas vini nobis ex eodem campo provenientis in suis expensis presentabunt. Vor 1070 ib. 386: 7 iugera dedit ad vineas ponendas, medietatem vini fratribus redditura. Vgl. Näheres im Abschnitt IV.

Inhalte begründet diese neue Art von Landgütern; rein wirtschaftliche Beziehungen bestehen zwischen dem Leihherrn und dem verliehenen Gute; rein vermögensrechtlich sind auch die Konsequenzen, welche aus der Nichteinhaltung der Vertragsverbindlichkeiten für den Beliehenen sich ergeben konnten.

Auch diese freieren Leihegüter gehören wohl zumeist der Klasse des kleinen bäuerlichen Besitzes an; für ihre Begründung waren eigene wirtschaftliche Betriebsamkeit und spezifisch technisches Können<sup>1)</sup> des Beliehenen so wesentliche Voraussetzungen, daß eine Anwendung dieser Formen auf andere Verhältnisse doch nur unter ganz besonderen Umständen eintreten konnte. Wohl kommen Fälle vor, in denen ein geistliches Stift oder sonst ein größerer Grundherr auch einmal ein Gut in Zeit- oder sogar in Erbpacht erhält; aber es handelt sich dann doch immer entweder um ein ganz lokales und vorübergehendes Verhältnis oder um eine Gutsübertragung, bei der die Begründung einer festen Rente für den Leihherrn viel mehr als die volkswirtschaftliche Nutzung eines Landgutes das entscheidende Motiv war.

Daß übrigens diese freieren Leiheformen ebensowenig als das Ergebnis reiner Erwägungen ihrer Zweckmäßigkeit wie einfach als die notwendige Konsequenz der vorangegangenen Entwicklung der bäuerlichen Besitzverhältnisse anzusehen sind, liegt nicht nur der Vermutung nahe, sondern ist auch in mancher Hinsicht wenigstens direkt zu erweisen. Wohl hat die ganze sociale Bewegung der bäuerlichen Bevölkerung, welche zur Verbesserung der Stellung der Unfreien und zu ihrer teilweisen Emancipation führte, einer solchen Entwicklung vorgearbeitet; und andererseits ist in der abnehmenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der großen Grundherrschaft und in der Auflösung des Sallandbetriebes die Notwendigkeit anderweitiger Verwertung des Sallands und der freigewordenen Arbeitskräfte der bäuerlichen Bevölkerung

---

<sup>1)</sup> 1158 Lacombl. Urk.-B. I 396: Quoniam negotia et utensilia molendinaria studiis eorum (der Mönche) tam ignota quam incongrua fuerant, idem molendinum . . hereditario iure possidendum vendiderunt.

zu suchen. Aber damit allein war doch nicht die Notwendigkeit gegeben, neue Bahnen der Güterordnung aufzusuchen und neue Formen der Leihe zu entwickeln, welche doch in wesentlichen Stücken von den herrschenden Gepflogenheiten abwichen.

Hierfür sind vielmehr noch ganz besondere Kräfte wirksam geworden, welche mehr als Resultate der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des deutschen Volkes erscheinen. Gleichzeitig und nebeneinander treten im 12. Jahrhunderte die beiden größten volkswirtschaftlichen Ereignisse auf, welche neue und große Ziele setzten und massenhafte Kräfte in Bewegung brachten: die Kolonisation des Ostens und die Entwicklung des städtischen Lebens. Bedurfte jene zahlreicher rühriger und tüchtiger Hände, um die weiten Landstriche des Kolonisationsgebietes aus unfruchtbarem oder wenigstens wüstem Zustande in ertragreiche Fluren zu verwandeln, dabei aber zugleich einer Bevölkerung, welche geeignet war, lebensvolle Gemeinwesen zur festen Begründung öffentlichen Lebens und zur Unterwerfung oder Abwehr feindlicher Stämme zu bilden, so war dafür wohl die erste Voraussetzung, daß diese Kolonisten sich frei und unabhängig von den beengenden Fesseln grundherrschaftlichen Zwanges niederlassen konnten und in der Aussicht auf bleibende Begründung einer befriedigenden wirtschaftlichen Existenz sich all den Anstrengungen und Entsagungen unterwarfen, welche dem Leben des Kolonisten nie und nirgends erspart bleiben.

Und sollten die Städte sich rasch bevölkern und als Sitze von Gewerbeleiß und Handel dem neuen gesteigerten Bedürfnisse des Verkehrs und der verbesserten Lebensweise der Bevölkerung gerecht werden können, so mußten sie eine genügende Anziehungskraft auf die ländliche Bevölkerung vor allem darin bewähren, daß sie ihr die Möglichkeit boten, in freien Formen der Leihe Grundstücke zu erwerben, auf denen sie sich ein Haus und Heim schaffen konnte, auch ohne schon von Anfang an über die Mittel zu verfügen, welche der Ankauf solchen Besitzes erfordert hätte.

So sind in der kolonisatorischen Erbleihe und in der



städtischen Häuserleihe gleichzeitig neue, aus spezifischen Wirtschaftsverhältnissen erzeugte Formen der erblichen Übertragung von Landnutzungen entstanden, deren wirtschaftlicher Inhalt sich auch auf anderen verwandten Gebieten des volkswirtschaftlichen Lebens anwendbar und fruchtbar erwies<sup>1)</sup>; die Ausbreitung der freien Erbleihe in den deutschen Stammgebieten wäre jedenfalls nicht so rasch vor sich gegangen, wenn nicht diese neuen Verhältnisse dem ohnehin schon vorhandenen Umbildungsprozesse des Grundbesitzes an die Seite getreten wären und ihm neue Ziele und neue Formen zur Erreichung derselben an die Hand gegeben hätten.

Und daneben mag dann immerhin auch noch der Einfluß nicht ganz übersehen werden, welcher von fremdem Rechts- und Wirtschaftsgebiete aus auf die deutschen Verhältnisse ausgegangen ist. In Frankreich hatte eine langandauernde und weitverbreitete Bewegung schon vom 10. Jahrhunderte an in der *manus firma*, dem *campipars* und *complantus* Pachtformen entwickelt, bei welchen das rein wirtschaftliche Verhältnis in entscheidender Weise hervortrat<sup>2)</sup>; in dem Statut von Beaumont ist eine der deutschen Kolonistenleihe in wesentlichen Stücken gleichartige Gestaltung der bäuerlichen Besitzverhältnisse schon im 12. Jahrhunderte zum allgemeinen Landrechte geworden.

Andererseits ist die römischrechtliche *Emphyteusis* teils durch das kanonische Recht dem Vorstellungskreise besonders der Geistlichkeit nahe gebracht<sup>3)</sup>, teils in gewisser Abwandlung mit dem langobardischen Rechte in die südlichen Teile des deutschen Reiches eingedrungen und hat auch hier Grundbesitzverhältnisse ergeben, welche sich in wesentlichen Punkten

---

<sup>1)</sup> 1195 St. Pölten I 18: Gütertausch, bei welchem zugleich versprochen werden *annuatim solvendi 36 den. ad purchrecht ad futuram vitam*.

<sup>2)</sup> Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens, in Schmollers Forschungen I 3 (1878).

<sup>3)</sup> 1181 MRh. Urk.-B. II 49: in *enphiteosim*, qui *contractus inter venditionem et locationem medius consistit* (deutsch *ervescaf*), sagen die Mainzischen Richter.

der späteren deutschen Erbpacht verwandt zeigen; auch der „fictus“ der südtirolischen Urkunden des 12. Jahrhunderts ist sowohl auf städtische wie auf ländliche Grundstücke angewendet und läuft in der Hauptsache auf einen Erbzins hinaus (neben anderen Formen des Teilbaues), während von einer persönlichen Abhängigkeit immer weniger und zuletzt gar nicht mehr die Rede ist <sup>1)</sup>).

Während nun das angebaute und zum Anbau bestimmte Land sich in diesen verschiedenen Besitz- und Wirtschaftsformen gegliedert fand, hat sich daneben die Allmende als eine besondere Besitzesform allerdings in einer von der älteren Zeit wesentlich verschiedenen und selbst mannigfaltig geregelten Weise während des ganzen Mittelalters erhalten.

Die altdeutsche freie Hufe war, gemäß der durchgreifenden markgenossenschaftlichen Verfassung, immer auch im Genusse einer Nutzung an der Allmende, über welche der Gau, die Hundertschaft <sup>2)</sup> oder auch schon eine engere Genossenschaft, die Dorfgemeinde, verfügte. Holzbezug, Mastung und Weide sowie Rodung zum Anbau waren der Hauptinhalt dieser nach dem Bedarfe der Hufenwirtschaft bemessenen Nutzung, neben welcher Jagd, Fischfang, Wasserbenutzung u. a. einhergingen.

Der herrschaftliche Großbesitz, vorab der Fiskalbesitz, hatte sich Teile der Allmende des Landes entweder schon bei der ersten Begründung der Güter einverleibt oder allmählich durch sein Übergewicht in der gemeinen Mark sich in ihren Besitz gesetzt, die Krone wohl auch ein ausschließliches Recht auf Wild- und Ödland in Anspruch genommen, soweit dasselbe noch nicht in den Rechtsbereich der Markgenossenschaften einbezogen oder eine spezielle Verfügung von diesen noch nicht geltend gemacht war.

---

<sup>1)</sup> Der Codex Wangianus (Fontes rer. Austr. V) enthält eine ganze Abteilung solcher Pachtverträge. Vgl. dazu Kink in der Einleitung.

<sup>2)</sup> Über die Besonderheiten der Zendereien im Mosellande vgl. die eingehenden Ausführungen von Lamprecht a. a. O. I 221 f.

In diese Verhältnisse sind nun im Laufe der Jahrhunderte eine Reihe von Veränderungen gekommen, welche im wesentlichen dem großen Entwicklungsgange der gesamten Güterordnung entsprechen. Die königlichen Forste, soweit sie nicht dem Wildbann der Krone besonders vorbehalten wurden, sind wie anderes Königsgut massenhaft in geistliche und Laienhände übergegangen, auf dem Wege der Schenkung, der Verleihung oder Veräußerung<sup>1)</sup>; insbesondere die großen kolonisatorischen Ansiedelungen, welche die Könige im Osten des Reiches so sehr begünstigten, haben zugleich auch die königlichen Forste und unbebauten Ländereien in Anspruch genommen; zu den neuen Kolonien ist in der Regel, oft neben Sonderwald, auch eine markgenossenschaftlich zu nutzende Allmende verliehen, an der das Obereigentum wohl dem König verbleiben konnte, vielfach aber auch schon gleich anfänglich an denjenigen überging, welchem ein ganzes Gebiet mit der Absicht der Ansetzung von Kolonisten übertragen worden ist<sup>2)</sup>. Im nordöstlichen Kolonisationslande, wo sich die Kolonistengemeinden im allgemeinen freier entwickelten als in den südöstlichen Marken, ist die Allmende vorwiegend diesen selbst zu gemeinschaftlicher Nutzung überantwortet, während der Grundherr sich nur jenes allgemeine Schutz- und Zinsrecht vorbehielt, das seiner Natur nach schon mehr einen öffentlichen als einen privaten Charakter an sich trug. Auch in den Stammlanden sind die alten großen Königsforste teils mit der Zerschlagung der Fiskalbezirke, teils unabhängig hiervon zum größeren Teile aufgeteilt und

---

<sup>1)</sup> 951 Otto I, Cod. Fuld. 688: *forestam . . in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia abbatis (Fuldensis)*. 980 Otto II, ib. 721: *ita ut nemus preter licentiam abbatis (Fuld.) in eodem foresto dehinc venari aut alium aliquem usum habere presumat*. Ähnliche Verleihungen für Fulda 1012 n. 730. 731; 1059 n. 760.

<sup>2)</sup> 1021 Meichelb. I, 1, 212: *Heinrich II schenkt an das Kloster Weihenstephan die Insel Sachsengang cum areis, aedificiis, aquis, piscationibus, venationibus, Zidalweidis, pascuis et lignorum incisionibus omnibus illic habitantibus*.

durch Schenkung und Verleihung in den Besitz der großen Grundherrschaften gekommen. Die umwohnende Bevölkerung, welche solche unter königlicher Gewalt stehende Waldungen bisher oft unangefochten genutzt hatte, sah sich auf diese Weise mit einem Male einem Grundherrschaften unterworfen<sup>1)</sup>. Diese Grundherrschaften haben, ebenso wie die Krone selbst, Teile dieser Forsten für ihre eigenen Zwecke in Bann gelegt<sup>2)</sup>, andere zur Bildung neuer Ansiedelungen verwendet<sup>3)</sup>, welchen dann zugleich genossenschaftliche Nutzungsrechte eingeräumt, eine grundherrliche Allmende damit geschaffen wurde<sup>4)</sup>. Insbesondere mit der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung der Neubrüche und mit dem steigenden Interesse der Grundherren an den Novalzehnten verschärft sich auch die Betonung des grundherrlichen Rechtes an dem Walde<sup>5)</sup>; die geistlichen Grundherrschaften insbesondere haben überdies in der gemeinen Mark dadurch ein Übergewicht erlangt, daß sie für jeden Kanonikus das Markrecht speciell beanspruchten<sup>6)</sup>.

Die alte freie markgenossenschaftliche Allmende ist, wie die Hufe des kleinen freien Grundbesitzers selbst, immer mehr grundherrschaftlicher Botmäßigkeit anheimgefallen; und damit ergab sich für die Grundherren dieselbe Gelegenheit, welche

---

<sup>1)</sup> 1027 Wirtb. Urk.-B. I 219: Konrad II schenkt dem Bischof von Würzburg *silvam Murrehard, in qua comprovinciales 12 communionem venationis habuerunt*.

<sup>2)</sup> 988 Wirtb. Urk.-B. I 195: Bischof von Worms *silvas cum nostra licentia et auctoritate nec non et voluntate et assensu bonorum militum in circuitu habitantium noviter inforestavit*.

<sup>3)</sup> 1167 Kettner, Quedlinb. p. 187: *quia illam (silvam) et in situ et in novalibus et in pascuis usu ecclesie necessarium cognovimus*.

<sup>4)</sup> 1129 MRh. Urk.-B. I 465b: *Montem in silva W. et terram novallium circumiacentium ad 20 mansos vel amplius cum fontibus inde manantibus et cum usu omnium lignorum excidendorum ad edificandum vel comburendum cum pascuis animalium*.

<sup>5)</sup> 1161 Urk.-B. von St. Pölten I 9: *Quia omnia novalia in manu episcoporum sunt et libere . . . disponere et ordinare ad suam voluntatem inde possunt*

<sup>6)</sup> 11.—12. Jahrh. (Lamprecht a. a. O. I 272): *quicumque canonicus est in C. ecclesia, coheres est in communione*. 1136 ib. I 291.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

ihnen die Verleihung von königlichen Forsten bot, aus der Allmende das Salland zu vergrößern oder neue Zinseshufen zu machen und diese mit einem Teil der Allmende zu markgenossenschaftlicher Nutzung innerhalb des grundherrlichen Verbandes auszustatten. Aber auch alte Hufen, welche ihr Recht an der Allmende noch aus der Zeit der freien Markgenossenschaft sich bewahrt hatten, später aber grundhörig geworden waren, konnten nun eine neue Abgrenzung und Regelung ihres Allmenderechts erfahren, wenn einmal die Grundherrschaft die Allmende selbst ergriffen, der Grundherr als oberster Märker weithin die Verfügung über Maß und Art der Nutzung, ja über die Substanz der gemeinen Mark seines Herrschaftsbezirkes oder der einzelnen unterworfenen Villen selbst erlangt hatte. Endlich ist dann auch die altfreie Markgenossenschaft, soweit sie sich der Unterwerfung unter die Grundherrschaft erwehrt hat, doch einer bedeutenden Umbildung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unterlegen; mit der Verallgemeinerung der Vogtei, welche immer mehr die noch verbliebenen Reste der freien Grundbesitzerklasse in den Bannkreis ihrer Macht gezogen hat, ergab sich auch eine Markvogtei<sup>1)</sup>, die nach der ganzen Natur des vogteilichen Verhältnisses zu einer Beschränkung der freien Verfügung über die Marknutzung und zu einer maßgebenden Beeinflussung der Nutzungsrechte der Markgenossen durch grundherrliche Interessen führen mußte<sup>2)</sup>. So blieben schließlich von der freien Markgenossenschaft nur mehr schwache Bruchstücke übrig. Die Grundherrschaft hat die Verhältnisse der Allmende in vieler Beziehung neu geregelt, insbesondere die lokale Ausdehnung der gemeinen Mark und die Nutzungsrechte der Hufen an derselben in einer mit der Organisation ihres ganzen Grundbesitzes übereinstimmenden

---

<sup>1)</sup> Lehenbuch Werier II von Bolanden p. 17: *Advocati sunt etiam super marcam lignorum in D. spectantem et super pascua et almeinda.*

<sup>2)</sup> Die Grafen von Tirol und Gröfenstein hatten sich Rottzehente von einem Gebiete angeeignet, das, zwischen zwei Herrenhöfen gelegen, *communitas illorum de C. tenebat pro communi*; 1166 wird dieser Zehent ihnen aberkannt. *Fontes rer. austr.* 31 n. 113.

Weise einer neuen Ordnung unterworfen; und schon dadurch, daß althergebrachte Nutzungsrechte von den Grundherren in eigenen Urkunden erneuert wurden<sup>1)</sup>, konnte leicht das Bewußtsein aufkommen, daß überhaupt die zu dem grundhörigen Dorfe gehörende gemeine Mark nur eine Schöpfung der Grundherrschaft zu Gunsten ihrer Grundholden, ein der Gesamtheit derselben, ähnlich wie die einzelne Hufe, geliehener Besitz sei.

Aber rein wirtschaftlich genommen blieb am Ende doch die Sachlage immer die gleiche; jede Hufe, ob frei oder unfrei, hatte nach wie vor ihren ausgiebigen Anteil an einer Allmende und konnte bei der noch ganz allgemein herrschenden extensiven Betriebsweise der Landwirtschaft auch ohne solche Allmendnutzungen gar nicht bestehen. Ja es darf wohl angenommen werden, daß die rein wirtschaftlichen Beziehungen der Hufen zu der gemeinen Mark auch durch die gründliche Umgestaltung der Besitzverhältnisse, wie sie mit der Ausbildung der großen Grundherrschaft sich ergab, zunächst überhaupt keine Änderung erfahren haben<sup>2)</sup>. Aber doch konnte der Inhaber einer Hufe den Marknutzen zu keinem anderen Rechte als die Hufe selbst besitzen. Der Grundherr, welcher die Hufe auf irgend welche Weise in seine Herrschaft gebracht hatte, verfügte damit auch über ihre Pertinenzen, unter denen eben der Anteil an der gemeinen Mark weitaus die wichtigste und wertvollste war.

Erhielt sich daher in der That manches Stück der alten markgenossenschaftlichen Allmende auch unter der späteren grundherrschaftlichen Ordnung der Dinge in der ungeteilten Nutzung der alten Gehöfte, mochten diese inzwischen auch längst ihre Selbständigkeit eingebüßt und ihre Besitzer einen

---

<sup>1)</sup> 1145 Schöpflin, Als. dipl. I 276: *Antiquitus enim in nemore nostro M. hoc iuris habebant, ut boves et pecora sua libere ibidem pascercnt . . . Hoc ergo ius antiquum rogatu ipsorum innovavimus et eadem pascua, si etiam silva novellata fuerit, concessimus.*

<sup>2)</sup> 977 Als. dipl. I p. 130: *sicut coheredes hec tenuerunt, et communiter eis fruebantur, sic inter familias ipsorum deinceps (nach erfolgter Schenkung an das Kloster Murbach) sine omni controversia communia permaneat.*

Herrn bekommen haben, so war es in letzter Linie doch der Grundherr, auf welchen, als den Leihherrn der Hufe, auch dieses Recht zurückverwies; lag es auch im allgemeinen in seinem eigenen Interesse, den Hufen ihren Allmendnutzen zu belassen, so konnten doch auch einmal seine Interessen anders geartet sein und ihn zu selbständigen Verfügungen über die gemeine Mark veranlassen. Verschiedene Grundherren participierten auch unter Umständen an ein und derselben Allmende nach Maßgabe der ihnen dienenden Hufen; aber es war selbstverständlich, daß sie dann auch eine Teilung und teilweise oder gänzliche Veräußerung der Allmende vornehmen konnten, wodurch diese ihren Charakter als Gemeinland unter Umständen verlor<sup>1)</sup>. Und umgekehrt ergab sich wohl auch der Fall, daß verschiedenen Hufen, welche ein Grundherr in seinen Besitz zusammenbrachte, ein gemeinschaftlicher Marknutzen eingeräumt und damit eine neue Dorfallmende erst geschaffen wurde<sup>2)</sup>.

Nichtsdestoweniger aber hat sich die notwendige Verbindung der Hufe mit dem Nutzen an der gemeinen Mark auch für die fernere Entwicklung ihrer rechtlichen Verhältnisse als sehr bestimmender Faktor erwiesen. Auch da, wo sich

---

<sup>1)</sup> 1142 Fontes rer. Austr. 34 n. 1 (Neustift in Tirol): Si quid vero ibi erat, quod adiacentibus villis et vicinis commune erat, auctoritate (episcopi) et approbacione A. advocati . . et comitum . . nec non fidelium et eorum, qui aliquid iuris in eo habebant, communi voluntate penitus ab omni servitute et obnoxietate vel iure communionis exemptum est.

<sup>2)</sup> 1023 Wirtb. Urk.-B. I 216: Ein miles gilt dem Bischof von Speier legitimum mansum . . . ea convenientia, ut coloni ipsius mansi omnes liberam habeant potestatem, in tota prescripta marca ligna in focum et in edificia cedere, porcos, oves et boves, saccas et iumenta pascere, pasturas porcorum in glandibus sine precio facere. — Convenimus etiam ut omnes coloni nostri de D. in tota prefata marca . . (deren Zehent dem miles gegeben wurde) securiter absque sua et omnium prohibicione habeant ligna in focum, pascua et herbas et glandes et omnem pascendi utilitatem. Vielleicht ist hierher schon zu ziehen c. 948 MRh. Urk.-B. I 187, wo den Inhabern von 9 Mansen communio in silvis et pascuis cum habitantibus in villa V. zugesprochen ist. Andere Deutung bei Lamprecht a. a. O. I 285, der darin eine Trennung zwischen Agrargemeinde und größerer Markgemeinde sieht.

die Grundherrschaft zum Allmendeobereigentum entwickelt hatte und demnach über die Substanz der gemeinen Mark sowie über die Nutzung derselben im allgemeinen verfügte, ergab sich doch die Notwendigkeit, die Ausübung dieser Rechte im einzelnen durch eine lokale Ordnung zu regeln, für welche sich die Bauernsprache der freien Dorfgemeinde ebenso wie das Bauding des Hofrechtes als die naheliegende Form wie von selbst einstellte<sup>1)</sup>. Mit diesen Formen einer genossenschaftlichen Verwaltung der Allmendeangelegenheiten, welche ohnehin überall an die alte Markgenossenschaft anknüpfen konnten, berührten sich dann im 12. Jahrhunderte jene Neubildungen von freien Dorfgemeinden, welche auf dem Kolonisationsboden entstanden, sowie die weitere Entwicklung derjenigen bauerlichen Genossenschaften, welche als Specialgemeinden innerhalb eines entstehenden städtischen Gemeinwesens zu größerer Selbständigkeit gekommen sind<sup>2)</sup>. Der Gedanke einer markgenossenschaftlichen Autonomie ist damit neu belebt und auch auf grundherrlichem Marklande zum mindesten insoweit zur Geltung gekommen, als die Hauptmasse der bauerlichen Bevölkerung die Fesseln der alten Leibeigenschaft abgestreift und es zu einer Besserung ihrer socialen Verhältnisse gebracht hatte.

Die wichtigsten Lebensäußerungen dieser markgenössischen Autonomie, welche in den Weistümern und Dorfbeliebungen niedergelegt sind, nehmen ihren Anfang doch erst im 12. Jahrhunderte und erhalten noch später erst ihren im wesentlichen dann für Jahrhunderte festgehaltenen Inhalt und ihre charakteristischen Formen; eben deshalb aber kommen die Weistümer für die Kenntnis der bauerlichen Verhältnisse dieser Periode nur wenig in Betracht; ihre Voraussetzung, die markgenössische Autonomie, ist während derselben erst in der Entstehung oder, soweit es sich noch um altfreie Markgenossenschaft handelt,

---

<sup>1)</sup> 1161 MRh. Urk.-B. I 629: Ein Propst von Verdun gestattet der Abtei Willer communes pasturas banni praefatae villae gregi et armentis et equicio eorum in usum, quanto tempore rustici de villa concesserint.

<sup>2)</sup> Über dieselben Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 60 ff. Köhne, Ursprung der Stadtverfassung. 1890. S. 78 ff.



in so wesentlicher Umbildung begriffen, daß es nicht zulässig erscheint, aus den Lebensäußerungen der Markgenossenschaft des 13. und 14. Jahrhunderts eine unmittelbare Kenntnis dieser Verhältnisse für die vorausgehenden Jahrhunderte abzuleiten.

Aber soweit war die markgenossenschaftliche Selbständigkeit der Gehöfer doch vielfach schon gediehen, daß es die Grundherrschaft bereits für nötig hielt, sich ihre Rechte unter Umständen besonders sicher stellen zu lassen, um nicht von den Einzelberechtigungen der Markgenossenschaften in der gemeinen Mark überwuchert zu werden<sup>1)</sup>.

Einen wertvollen Stützpunkt fand diese markgenossenschaftliche Autonomie in jenen Gegenden, in welchen sich die Hundertschaftsverfassung und der daraus abgeleitete Zendereiverband auch in der Zeit der entwickelten Grundherrlichkeit erhalten hat, wie im Rhein- und Moselgebiete<sup>2)</sup>, oder wo sich die bauerliche Bevölkerung von der vollen Umklammerung durch das grundherrliche Hofrecht frei zu erhalten vermocht hat, wie in der Schweiz<sup>3)</sup> und in Tirol<sup>4)</sup>. Hier war die Bildung grundherrlicher Dorfallmenden vielfach aufgehalten oder auch gar nicht angestrebt infolge des Bestandes größerer Markgenossenschaften, in welchen die Bauern und die Grundherren gemeinschaftlich Weide und Holznutzung nach altem Landesbrauch und unter dem Schutze des Landrechts hatten. Auch wo dann in der Folge die alte Zenderei oder Gerichtsgemeinde sich auflöste, ist doch das Allmenderecht der Hufen unangefochten geblieben; die autonome Beliebung der Gemeinde über dasselbe ist hier nicht so sehr als Emancipation von der

---

<sup>1)</sup> 1190 MRh. Urk.-B. II 102: universitas villarum D. et M. . . ad conservationem iuris et libertatis curtis et bonorum (monasterii) operam preliis ampliozem dabimus; etiam contra omnem hominem dictis iuri et libertati (curie) contrarium facientem, ad quod se dicta universitas sponte adstringit pro se et suis successoribus. Auch über Wasserläufe und Wege verfügten schon die Gemeinden, 1194 MRh. Urk.-B. II 138.

<sup>2)</sup> Hierüber sehr ausführlich Lamprecht a. a. O. I 197 ff.

<sup>3)</sup> Miaskowski, Die schweizerische Allmend, in Schmollers Forschungen II 4.

<sup>4)</sup> Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. 1881.

Grundherrschaft, sondern vielmehr als die auch durch diese nicht gestörte Fortsetzung alter Berechtigung aufzufassen, wenngleich auch da gewisse grundherrliche Elemente in die Ordnung der markgenossenschaftlichen Verhältnisse vielfach Eingang gefunden haben. Es ist aber leicht begreiflich, daß von solchen Markgenossenschaften auch ein der autonomen Entwicklung günstiger Einfluß auf die grundherrlichen Allmenden ausgegangen ist; denn das wirtschaftlich Bedeutende des ganzen Verhältnisses, das am Ende doch auch für die rechtliche Ordnung desselben entscheidend werden mußte, war für beide Arten von Allmenden nahezu oder ganz gleichbedeutend, und für die Regelung des Allmendenutzens waren die gleichen Gesichtspunkte maßgebend, ob es sich um eine reine Dorfallmende oder um eine alte Hundertschaftsmark handelte. In dieser hatte sich die Grundherrschaft nie mit solcher Intensität geltend gemacht, daß nicht das alte Hufenrecht, wenn auch in modifizierter Form, hätte bestehen bleiben können; nun zog sich der Einfluß der Grundherrschaft auch von den lokalen wirtschaftlichen Interessen der Hufen in der Dorfgemarkung mehr zurück und gab den Boden frei, auf dem sich altgeübte Selbstbestimmung in neuer Genossenschaft der Allmendenutzung bethätigen konnte.

In welchem Verhältnisse der wirtschaftliche Wert des Allmendenutzens zu dem Ertrag der Hufe stand, ist wohl im allgemeinen nicht zu bestimmen; aus vereinzelten Angaben, welche über die von der Allmende und von der Hufe geleisteten Abgaben sich aussprechen, sowie aus dem noch immer starken Hervortreten der Viehzucht, besonders der Schweinehaltung, die ja so wesentlich auf den Wald angewiesen war, läßt sich allerdings schließen, daß das Allmenderecht auch einen großen Teil des ganzen Hufenwertes repräsentierte<sup>1)</sup>. Aber mit der vermehrten Einforstung und dem zunehmenden Ausbau in der gemeinen Mark ist doch zweifellos im ganzen schon eine namhafte Einschränkung dieser Nutzungen notwendig geworden; und die Grundherren haben oft nicht um-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt IV.

hin gekonnt, in einer Allmende eine Reihe neuer Nutzungsberechtigter zuzulassen, ohne daß die bisherigen Markgenossen dafür besonders entschädigt worden wären<sup>1)</sup>. Daneben finden sich allerdings auch Beispiele, daß auf den Besitz einer Allmende wenig Wert gelegt ist, was vielleicht damit zusammenhängt, daß die wertvollen Teile der Mark schon in privates Eigentum übergegangen oder zur Sondernutzung grundhöriger Dörfer ausgeschieden waren, so daß dann eben nur mehr oder weniger unfruchtbarer Boden zur freien Verfügung der Markgenossen übrigblieb; aber natürlich auch innerhalb größerer Marken konnte sich solches Ödland immerhin nicht selten finden, für dessen Kultur sich eine wohlorganisierte Klostergemeinde besser eignete als die ohne einheitliche Leitung wirtschaftenden Markgenossen<sup>2)</sup>.

Alle diese Veränderungen, welche mit der Zerschlagung des Sallandes, mit der Vermehrung der Beneficial- und Zinsgüter, mit den Rodekulturen und sonstigen Verfügungen über die gemeine Mark die Verteilung und Gliederung des Grundbesitzes beeinflusst haben, mußten schliesslich auch auf die lokale Flurverfassung umgestaltend einwirken. Insbesondere ist die Auflösung der alten Hufenverfassung, für welche schon die Karolingerzeit eine Reihe von Anlässen ge-

---

<sup>1)</sup> Cod. Aqu. I 53: Friedrich I *silvam ceduam omnibus banni Aquensis communem abbatisse s. Salvatoris . . . similiter sicut et aliis de regali nostra civitate A. communicandum recognovimus. Et liceat antea nichil iuris in usu eidem silve vise fuissent habuisse, vellemus tamen et volumus quatenus plenarium usum sicut et supradicti in ea habeant.* 1192 ib. p. 67: Heinrich VI befiehlt *sculteto, advocato, scabinis et universis hominibus Aquens. ut equalem vocibuscum communionem in silvis, pascuis, pratis aquis et universis aliis commoditatibus concedatis* (den Leuten des S. Albertstiftes).

<sup>2)</sup> 1148 MRh. Urk.-B. I 553: *habitatores pagi M. . . cum montem quandam . . . communem minusque sibi utilem haberent utpote incultum densisque fruticibus superficitenus horridum, tunc ecclesie b. Christofori . . . tradiderunt, quem ipsius cenobii fratres exstirpata silva palmitibus insertis viniferum facere decreverunt.* 1206 Orig. Nass. II 215: *rusticorum tota communio que hereditate possidebant usuaria . . . tradidit . . . terra nunc pene deserta et ab antiquo semper inculta.*

boten hatte<sup>1)</sup>, weiter fortgeschritten und von einer in wesentlichen Stücken anders gearteten örtlichen Ordnung der Landgüter auf vielen Punkten verdrängt worden.

Auf altem Sallande sind durch Ansetzung leibeigener Hofknechte zahlreiche Häusler- und Kätnerstellen geschaffen worden, teils als die Sitze hofhöriger Handwerker, teils als kleine Bauernwirtschaften, deren Inhaber sich auf landwirtschaftliche Tagelöhnerarbeit angewiesen sahen, da die Bewirtschaftung ihres Gütechens weder ihrem Bedarf genügte noch ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nahm. Mit der Verbreitung der Weinbergs- und Beundekulturen auf dem Rottlande des Salhofes sind gleichfalls kleine Bauernstellen entstanden, oder es wuchs den Hufen weiteres Land zu, das ihren Bestand vergrößerte<sup>2)</sup>. Die Dorfbildung und die Vergrößerung kleiner weilerartiger Ansiedelungen zu geschlossenen Dörfern ist auf diesen Wegen fortwährend sehr begünstigt worden; zahlreiche Häuser mit kleinem oder doch unregelmäßig angeordnetem Grundbesitze legten sich an den alten Bestand der Hufen an und veränderten nicht unwesentlich das Bild der alten, noch festen, in Gewannen liegenden Dorfflur mit ihren nach althergebrachter Ordnung über dieselbe verteilten Hufen.

Aber auch dieser alte Hufenbestand selbst unterlag doch beständigen und tiefgreifenden Veränderungen. Neben der einfachen Hufenteilung<sup>3)</sup>, welche, als Folge einer anwachsenden Bevölkerung, wenigstens solange sich immer wieder ergab, als nicht die Gewohnheit des Anerbenrechtes sich einbürgerte, und neben den Veränderungen, welche von der Betriebsweise auf das Feldersystem ausgingen<sup>4)</sup>, ist insbesondere die zunächst

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 313 ff.

<sup>2)</sup> Echterbacher Aufzeichnung des 10. Jahrh. bei Lamprecht I 346: *Inventum est in illa manso que dicitur in villa C. inter curtis et pratis et de terra araturia sunt iugeras 30 et insuper pariter cum iugeras 16; super hoc vero, quod ad stirpandum est, sunt iugeras 24; quod est in summa iugeras super omnia iugera 70.*

<sup>3)</sup> 938—957 Hundt n. 2: Ein nobilis giebt 10½ iug., empfängt in eodem campo 8½ iug., pariter iugerum ad curtiferum.

<sup>4)</sup> Vgl. darüber Näheres in Abschnitt IV.

aus Motiven der Grundherrschaft entsprungene Anpassung der Hufengröße an die konkrete wirtschaftliche Zweckbestimmung derselben fortwährend Veranlassung zur Änderung des Hufenlandes geworden. Insbesondere die in einzelnen Gegenden<sup>1)</sup> geradezu massenhaft bezeugten Tauschvorgänge, welche die Grundherren einleiteten, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich nicht bloß um zweckmäßigere Anordnung und Abrundung der ganzen Grundherrschaft handelte, sondern daß auch die lokale Flurverfassung damit eine Verbesserung erfahren sollte. Denn neben dem Austausch ganzer Landgüter und Hufen spielen doch auch die Vertauschungen einzelner Grundstücke eine große Rolle; was damit angestrebt wurde, war im wesentlichen die Vereinigung der zu einem Hofe gehörigen zerstreut liegenden Feldungen oder Hufen; es konnte sich aber auch nur darum handeln, die in Gewannen liegenden Parzellen einer Hufe zu größeren Stücken zu vereinigen und damit die Anordnung der Flur zu vereinfachen und die Bewirtschaftung selbständiger zu machen<sup>2)</sup>. Es ist aber klar, daß dabei doch nicht nur die Grundherren, sondern auch die kleinen freien und unfreien Grundbesitzer, welche an solchem Tausche beteiligt waren, ihre Rechnung finden mußten. Auch für ihre Wirtschaft ergab sich ja das Bedürfnis nach einer Verbesserung der Lage ihrer einzelnen Feldstücke, besonders wenn einmal durch einen Tauschakt doch schon die

---

<sup>1)</sup> Als Nachtrag zu Meichelbecks *Historia Frisingensis* hat Gf. Hundt (Oberbayr. Archiv XXXIV) 187 solcher Tauschurkunden aus den Jahren 926—1052 mitgeteilt. Aber auch die übrigen bayerischen und österreichischen Traditionscodices sind voll von solchen Urkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert. Übrigens fehlt es auch anderwärts keineswegs an analogen Beispielen; doch nimmt im allgemeinen die Erscheinung schon in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts ab und verschwindet im 12. Jahrhundert nahezu vollständig, als eben der Güterschluß schon ziemlich erreicht war.

<sup>2)</sup> 1127 Kindl. Münst. B. III n. 6: Abbas (Paderborn.) videns esse proficuum, curtim in unum congregare, commutationem perfecit. 1168 Lacombl. Urk.-B. I 430: 5 mansiones, quas omnino muris et sepibus circumdans vinetis arboribusque plantans nostre curti adieci et in unam mansionem redegei.

althergebrachte Anordnung derselben in den einzelnen Gewannen gestört war<sup>1)</sup>).

Dieser häufige Eingriff in die althergebrachte Flurenordnung machte denn auch die Vermessung von Grundstücken, welche nun nicht mehr bloß als Hufenanteile an der Gemarkung und an ihren einzelnen Gewannen in Betracht kamen, zur unabweislichen Notwendigkeit. Die Vermessung der Grundstücke und die Angabe ihrer individuellen Gröfse, nicht bloß der Jochzahl des einheitlichen Besitzes, wird daher auch viel häufiger als früher; sowohl da, wo neue Fluren angelegt werden<sup>2)</sup>, als auch bei unverändertem Flurbestande spielt nun die Parzellenvermessung schon eine bedeutende Rolle. Auch von besonderen Bonitätsschätzungen ist die Rede, die auch wieder als Symptome dafür anzusehen sind, daß das alte feste Gefüge der Hufenordnung gelockert, das einzelne Gut nach seiner individuellen Beschaffenheit, nicht mehr bloß nach der Gröfse seines Anteils an der ganzen Flur geschätzt war<sup>3)</sup>.

Neben den Veränderungen, welche durch diese Umbildung der Hufen in den Bestand ihrer Feldungen gekommen sind, ist dann auch das Schicksal der gemeinen Mark für die Flurverfassung bedeutungsvoll geworden. Einerseits wurden noch immer Urwälder, die herrenlos oder unter einem vagen Ober-eigentum des Königs zwischen den Gemarkungen lagen, der Weide- und Holznutzung oder der Rodung erschlossen und damit neue Voraussetzungen für die Bildung von Hufen, ja selbst von ganzen Ortschaften geschaffen<sup>4)</sup>; andererseits ist

---

<sup>1)</sup> 938—957 Hundt n. 2: 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> iug. gegen 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> iug. in eodem campo.

<sup>2)</sup> 1187—1200 MRh. Urk.-B. II 186: Summa vero iurnalium estimata et mensurata . . 43 sunt (betrifft ein gegen Zins ausgethanes Gemeinland).

<sup>3)</sup> 1145 Ried, cod. Rat. I 225: misimus 7 ministeriales ecclesie, qui utriusque predii utilitatem (bei einem Gütertausche) estimarent.

<sup>4)</sup> Anfangs des 12. Jahrh. (Oberbayr. Archiv XXXII 10): Die Klöster Benediktbeuern und Schledorf teilen einen an ihre beiderseitigen Gebiete angrenzenden Wald, tunc tempore infinita ac nulla cultura polita. 1114 Hergott. geneal. Habsb. II 1 n. 195: Die Grafen von Lenzburg und die Bürger von Schwyz wollen sich eines Waldes bemächtigen, eo quod eorum inarvales agri heremo . . . videntur esse allimitantes; die Verfügung darüber wird aber consilio iuridicorum dem Könige zugesprochen.

die gemeine Mark unter dem bestimmenden Einflusse der Grundherrschaft sowohl anderen Grundherrn als auch neuen Ansiedlern innerhalb der Herrschaft, wie den Kättern und Häuslern, zugänglich gemacht und damit eine Einschränkung der Markrechte der alten Hufen herbeigeführt worden<sup>1)</sup>. Es liegt nahe, daß eine solche Vermehrung der Berechtigungen in der gemeinen Mark mit der Teilung und Verkleinerung der Hufen leicht Hand in Hand gehen konnte; wo diese aber nicht stattfand, mußte dadurch das Verhältnis von Feld und Wald doch sehr wesentlich verändert und in der Wirtschaft, der geschmälernten Weidenutzung gemäß, auf anderweitigen Ersatz durch Feldweide und Wiesenbau Bedacht genommen werden. Das war um so notwendiger, da sich die alte Unerschöpflichkeit der gemeinen Mark doch schon mancherorten verloren hatte und ein sorgsames Zuratehalten mit den gemeinen Nutzungen anfangs Bedürfnis zu werden<sup>2)</sup>.

So ist denn die Hufenordnung am Ende des 12. Jahrhunderts in wesentlichen Stücken verschieden von jenen einfachen Formen, in denen sie sich in der Karolingerzeit ausgebildet hatte. Aber jene Ordnung der bäuerlichen Güter, welche im Laufe dieser Jahrhunderte sich herausgebildet hat, wird nun doch für die folgende Zeit zur dauernden Grundlage der lokalen Flurverfassung. Immer allgemeiner und bestimmter treten die Bestrebungen der Grundherren hervor, den bäuerlichen Besitzstand zu fixieren; ebenso die Fixierung der Zinse und die Ablösung der Dienste wie das Interesse an einer Vereinfachung und Sicherung des Rentenbezuges, endlich wohl auch die Erstarkung der Dorfautonomie legte den Gedanken

---

<sup>1)</sup> Lebensbuch Werner II von Bolanden p. 17: *Omnis advena qui ibidem habitaverit per annum et diem nullo reclamante et asseverante, se habere dominium in illo, nulli teneatur alterius servire nisi dominio eiusdem loci . . . Item omnes illic habitantes warandiam habent in marcha communi, qui vulgo dicitur sint werhaft.*

<sup>2)</sup> So schreibt Caesarius zum Reg. Prumiense p. 154 Note c: *Omnes enim homines de B. quasi vivunt de ea (silva) et multum inde serviunt; et si bene ad utilitatem ecclesie custoditur illa silva, fere ita utilis esse potest nobis sicut tota curia.*

nahe, auch die Besitzverhältnisse der Bauerngüter in möglichst einfache und feste Formen zu bringen. Aber auch die Sicherung der Existenz der bauerlichen Familien selbst liefs diesen Güterschluß und eine Individualsuccession in das Gut als das einfachste und am sichersten wirkende Mittel erscheinen, besonders in einer Zeit, welche in den großen Kolonisationen und in den Städtegründungen so reiche Gelegenheit bot, auch für die von der Erbfolge in das Bauerngut ausgeschlossenen Kinder eine selbständige wirtschaftliche Existenz zu begründen.

Wie in den lehenrechtlichen und ministerialischen Verhältnissen<sup>1)</sup> sich, entgegen dem altgermanischen Prinzip der Erbteilung, die Individualsuccession schon im 12. Jahrhunderte eingebürgert hat, so machte derselbe Gedanke auch innerhalb der Ordnung der bauerlichen Verhältnisse rasche Fortschritte und ist gegen Ende unserer Periode schon allgemein verbreitet<sup>2)</sup>; das Bauerngut, mochte es nun eine alte Vollhufe oder ein Hufenteil sein, hört auf aus dem Grunde des Erbgangs teilbar zu sein; und da eine Teilung oder teilweise Veräußerung unter Lebenden ohnehin nur mit Zustimmung

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben Abschnitt III S. 189.

<sup>2)</sup> 1115 MRh. Urk.-B. I 431: hanc internectens conditionem, ut unum tantum ex filiis vel filiabus suis si filii desunt, in hoc bono heredem constituent, qui simili modo unum tantum ex filiis vel filiabus suis heredem relinquat. 1132 ib. I 474: Illud etiam superaddidimus, ut non duo vel tres sed unus tantum de heredibus illorum hanc semper hereditatem haberet. Mon. Boic. XIII p. 143: ne alicui prefati monasterii predia hereditario iure possidenti ipsa liberorum vel nepotum suorum occasione vendere aut in partes dividere liceat. 1188 ib. IV p. 142: Post discessum cuiuslibet rustici unus de progenie illa licentia abbatis succedat in locum prioris, ut et abbati debita iustitia in hominibus suis deferatur et possessio nostra succedente altero eiusdem generis non facile desoleatur. Über das Erbrecht der Schaft- oder Stockgüter im Mosellande vgl. MRh. Urk.-B. II p. CLXXXVI; dazu Lamprecht a. a. O. I 651. Schon im Wormser Hofrecht ist übrigens die Unteilbarkeit des Censualengutes beim Erbgang bestimmt; c. 10: filius hereditatem servilis terre accipiat, filia autem vestimenta matris et operatam pecuniam accipiat; reliqua que remanserint, in omnibus aequaliter inter se partiantur.



des Leiherrn erfolgen konnte, so ist damit eben jene Festigkeit der Landgüterordnung erzielt, welche dem Reste des Mittelalters eigentümlich ist.

---

#### Vierter Abschnitt.

### **Die Produktion und Verteilung des Bodenertrages.**

Mehr als je bewegt sich in der deutschen Kaiserzeit das ganze volkswirtschaftliche Leben in dem Rahmen der großen Grundherrschaft. Die alte Markgenossenschaft, der Grundbau des socialen und ökonomischen Lebens in der ersten Periode deutscher Wirtschaftsgeschichte, war aufgelöst oder ihr dienstbar geworden; der breite Stand der gemeinfreien Grundbesitzer, welcher schon in der Karolingerzeit immer mehr den Boden unter den Füßen schwinden sah, zerbröckelt vollständig; seine Elemente werden der socialen Struktur eingefügt, welche die Grundherrschaft über alle deutschen Lande ausgespannt hat; auch was von ihm in Bruchstücken übrigblieb, entbehrte jeder Gemeinschaft, jeder Einheit; nur im grundherrschaftlichen Verbande gab es für sie eine Stelle, an welcher ihre wirtschaftliche Leistung eine Bedeutung für die Gesamtheit erlangen konnte.

Und mit den Gemeinfreien war auch die ganze Masse der unfreien Bevölkerung in den Bannkreis der grundherrschaftlichen Organisation gezwungen. Es gab kein Recht, keine Sicherheit für sie außerhalb derselben; keinen Boden, auf dem auch nur des Lebens Notdurft zu gewinnen, wirtschaftliche Kraft zu bethätigen gewesen wäre, der nicht in irgend einer Form der Grundherrschaft unterworfen war.

Die Grenzen der Grundherrschaften berührten sich nicht bloß allenthalben; sie gingen vielfach sich kreuzend ineinander über<sup>1)</sup>, und nur ein verschiedener Grad von Intensität

---

<sup>1)</sup> Im Gebiete des Mittelrheins finden sich während dieser Periode, abgesehen von den einheimischen, 78 auswärtige Grundherrschaften vor-

der Herrschaft und des Einflusses läßt sich in verschiedenen deutschen Gauen unterscheiden, aber kein Gebiet, in welchem er gänzlich gefehlt hätte. Lassen sich auf diese Weise auch alle Äußerungen des nationalen Erwerbslebens der Deutschen in der Kaiserzeit bei dem außerordentlichen Übergewichte der grundherrschaftlichen Organisation an deren wirtschaftliche Geschichte anreihen, so ist diese Organisation in dieser Periode doch weit davon entfernt, die Summe des Ertrages der nationalen Produktion in sich aufzunehmen oder auch nur durch ihre eigene Wirtschaft hindurchzuleiten. Die große Grundherrschaft der Karolingezeit, räumlich allerdings noch viel weniger ausgebreitet, war doch, soweit sie bestand, viel geschlossener, viel ausschließlicher. Ihr Wirtschaftsbetrieb beruhte in der Hauptsache auf dem in eigener Verwaltung gehaltenen Dominikallande mit seinen leibeigenen Haus- und Hofdienern und auf den dienenden und zinsenden Hufen der Unfreien, welche zu den Herrenhöfen gehörten. Auf diesen beiden Klassen der unfreien Arbeiter beruhte damals der Schwerpunkt der nationalen Produktion überhaupt, soweit sie bereits in der Grundherrschaft zu einer Organisation gebracht war. Land und Betriebsmittel aber stellte damals die Herrschaft oder wenigstens hatte sie die rechtliche Verfügung darüber. So stellt in der Karolingerzeit der Ertrag der großen Grundherrschaft in der That den ganzen Ertrag der Nationalwirtschaft dar, soweit diese bereits innerhalb der grundherrschaftlichen Organisation stand. Der Ertrag, welcher den Unfreien selbst verblieb, kann im wesentlichen als eine Naturalform des Betriebsaufwandes angesehen werden, welchen die Grundherrschaft machen mußte, um überhaupt von den unfreien Hufen Einkünfte, von den Mancipien die Nutzung ihrer Arbeitskraft gewinnen zu können<sup>1)</sup>.

So stellen sich die Einkünfte der Grundherrschaft als das einheitliche Ergebnis ihrer Herrschaft und ihrer Wirtschaft

---

nehmlich mit Weinbergen begütert; einzelne alte *fisci* sind unter 4—13 verschiedene Grundherren vorwiegend im Streubesitze verteilt. Lamprecht a. a. O. I 133 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen am Schlusse dieses Abschnittes S. 288 ff.

dar. Die Grundherren waren nicht nur die Eigentümer, sie waren auch die Unternehmer; die volkswirtschaftlichen Kategorien späterer Zeit finden hier noch keine Anwendung. Innerhalb der grundherrschaftlichen Organisation gab es im wesentlichen nur eine Betriebsform, eben die herrschaftliche, welcher die Mancipien ebenso angehörten, wenn sie am Herrenhofe als ständige Knechte arbeiteten, als wenn sie zur Produktion auf einer Hufe angesetzt waren. Was sich daneben an Formen einer freieren Bewirtschaftung von Zinsgut und an andersartiger Teilung des Gutsertrages zwischen Herrn und Abhängigen findet, ist noch viel zu wenig ausgebildet, auch viel zu selten, um gegenüber dem vorherrschenden Charakter der Wirtschaftsorganisation irgend erheblich ins Gewicht zu fallen.

Anders werden die Dinge schon in der Zeit der sächsischen Kaiser; sie verschieben sich noch mehr unter den fränkischen Kaisern und weisen schliesslich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ein gänzlich verändertes Bild auf. Die Expansion der großgrundherrschaftlichen Organisation setzt sich noch lange Zeit hindurch fort und verdrängt die noch vorhandenen Reste freimarkgenossenschaftlicher Organisation wie jeder von ihr unabhängigen Wirtschaftsführung. Aber innerhalb des so erweiterten Bereichs grundherrschaftlicher Organisation beginnt sich ebenso das herrschaftliche wie das wirtschaftliche Element zu differenzieren und neue Bildungen zu erzeugen, welche schliesslich die alte einheitliche Herrschafts- und Unternehmungsform auf allen Punkten durchbrachen. Und damit hört auch die Grundherrschaft auf, der einheitliche Recipient des Ertrags der Nationalwirtschaft zu sein.

Zwar in den neuen Formen der herrschaftlichen Gewalt, besonders in der Vogtei, lebt der gleiche grundherrschaftliche Zug; die Teilung des Ertrags, welche von dieser Seite her eingeleitet wurde, hat volkswirtschaftlich wenig Belang. Um so bedeutsamer wird es, dass die Grundherrschaft es nicht fernerhin vermochte, ihre Wirtschaft als eine einheitliche Unternehmung zu führen. Das Hereinziehen vieler ehemals freier Elemente, wofür vielmehr das herrschaftliche als das wirt-

schaftliche Interesse maßgebend war, schuf doch innerhalb der Grundherrschaft wieder ganze Reihen selbständiger Wirtschaften, kleine Unternehmerkreise, deren wirtschaftlicher Verband mit der Grundherrschaft nur ein loser war. Die Minderung der Sallandswirtschaft, die Überlassung selbständiger Betriebsführung an die Meier und sonstige Ministerialen lieferte diesen weithin die Betriebsmittel der Herrschaft aus und mit ihnen auch die große Masse des dienenden und zinsenden Volkes; schließlich wulsten sich die Bauern selbst einzeln und in Betriebsgemeinschaft die Loslösung von der Wirtschaft des Herrenhofs, zu dem sie gehörten, zu erringen und damit gleichfalls in die Reihe der Unternehmer einzutreten.

Wo dieser Prozeß sich vollständig vollzog, da ging die Grundherrschaft schließlich ihrer volkswirtschaftlichen Position gänzlich verlustig; soweit sie nicht den Herrschaftsinhalt ihrer Institution zur Landesgewalt erweitern konnte, sank sie auf die Stelle einer einfachen Renteneinrichtung zurück. Damit aber war dann eine weitgehende Differenzierung des volkswirtschaftlichen Ertrags gegeben; fortan teilte er sich zwischen den Landeigentümern und den Unternehmern: zwei Hauptformen des späteren Nationaleinkommens sind ausgebildet: Bodenrente und Unternehmergewinn, und die öffentliche Gewalt versucht an beiden gleichmäßig zu participieren.

Bei alledem blieb doch die wirtschaftliche Gesamtorganisation der großen Grundherrschaft während der ganzen Periode von hervorragender Wichtigkeit für die Geschichte der deutschen Volkswirtschaft. Keine zweite Organisation stand ihr gegenüber, welche sich mit ihr an Ausdehnung, aber auch an wirtschaftlicher Kraft messen konnte, solange überhaupt noch in der Grundherrschaft ein selbständiger Betrieb sich behauptete; aber auch in der Zeit, in welcher ihre ökonomische Grundlage sich schon wesentlich auf den Bezug von Grundrenten beschränkte, ging doch noch immer in Form von öffentlichen und privaten Abgaben ein so großer Teil des Nationaleinkommens durch ihre Hand, daß die gutherrlichen Einkünfte einen ersten und hervorragenden Maßstab für die Beurteilung

der Gröfse und Art des Nationaleinkommens und für die Teilnahme der verschiedenen Volksklassen an demselben bilden.

Die Einkünfte der grofsen Grundherrschaften beruhen teils auf der eigenen Bewirtschaftung des Herrenlandes und seiner Pertinenzen, teils auf den Abgaben und Leistungen der Beneficien, Censualengüter und unfreien Hufen, teils endlich auf den verschiedenen mehr oder weniger im Herrschaftsverhältnisse begründeten Berechtigungen der Grundherren.

Von diesen verschiedenen Einkommenszweigen spielt am Beginn der Periode und noch geraume Zeit hindurch der Ertrag der Domanialwirtschaft weitaus die wichtigste Rolle. Er läfst sich selbst wieder zerlegen in den Ertrag aus dem Eigenbetrieb des Sallands und in die Einkünfte des vom Sallande abgezweigten, nicht mehr in Eigenbetrieb der Grundherrschaft gehaltenen Beunde- und sonstigen Dominikallandes, mit dessen häufigerem Vorkommen schon eine Abschwächung der wirtschaftlichen Position der Grundherrschaft angezeigt ist.

Der Ertrag aus dem Eigenbetrieb des Sallandes besteht zunächst aus dem eigentlichen landwirtschaftlichen Ertrag. Zwei Elemente sind hierfür ausschlaggebend: der Körnerbau nebst dem Ertrag sonstiger feldmäfsig bebauter Früchte wie Hülsenfrüchte und Lein einerseits, die Viehzucht mit ihrer Fleisch-, Woll- und Häuteproduktion andererseits.

Im Körnerbau steht während der drei Jahrhunderte dieser Periode und so ziemlich gleichmäfsig in allen deutschen Gauen der Hafer obenan. Zur menschlichen Nahrung ebenso wie als Malz zur Bierbrauerei<sup>1)</sup> und als Viehfutter<sup>2)</sup> ist er

<sup>1)</sup> Urb. Falkenstein. ed Petz p. 9: idem villicus debet accipere sibi ante portionem frugum 10 scoberes avene et inde debet facere suo domino 10 modios cervise optime. Urb. Werden B (Lacomblet, Archiv II 249): 52 bracia avene u. ö. Urb. Freising (Fontes XXXVI 18): 10 hobae maiores, quarum una solvit 6 mod. avene, quas ille debet vertere in brazam.

<sup>2)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 20: Dabuntur etiam marschalco (täglich) 40 maldra avene. Urb. Tegernsee p. 247: 10 mod. avene hactenus preco noster equis nostris reservavit. Als Hundefutter Urb. S. Maximin p. 438: maldrum combuste avene canibus. Kindl. ibidem: 2 maldra avene (täglich) ad pastum canum.

fortwährend verwendet. Daneben ist wohl der Anbau von Roggen am bedeutendsten; der Brotbereitung dient er besonders<sup>1)</sup>; doch auch sonstige Mehlspeise wird vornehmlich aus Roggen hergestellt. Weizen, in Schwaben auch Kernen (Dinkel, Spelz), ist mehr im Süden als im Norden, immer aber vorzugsweise nur als Luxusgetreide gebaut; auf den Höfen der Großen wird besonderer Wert auf sein feineres Mehl gelegt, das die Semmel, das auserlesene Frühstücksbrot der Reichen, und die feineren Sorten für eine reichbesetzte Tafel lieferte<sup>2)</sup>. Auch zum Brauen<sup>3)</sup> eignete sich Weizen neben Hafer und Gerste, deren Anbau verhältnismäßig noch geringfügig erscheint<sup>4)</sup>, da er doch vornehmlich nur der Bierbereitung<sup>5)</sup>, weniger für Brot und andere Nahrungszwecke dient<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> 1090 Kind. Münst. Beitr. II 10: de modio siguli, de quo ante 12 fiebant, 10 panes bene boni fierent; . . panis de siligine, qui vulgariter roggo subtilis dicitur, continue dentur. 1096 ib. II 12: 60 panes silig., 30 panes silig. et 30 panes tritici, 2 simile. Als Viehfutter: Urb. Freising p. 18: ad pastum porcorum 4 gorzas silig., 5 avene.

<sup>2)</sup> Täglicher Hofdienst des Erzbischofs von Köln, 12. Jahrh., Kindl. Münst. Beitr. II 20: de his 10 maldr. tritici fient 24 magnae similiae, et 2 dimidii panes, 8 cunei de polline, 8 maldra panis . . De his 10 maldris tritici predicti dabitur dimidium maldrum farine mundissime ad tortellos domini mei. Insuper dabitur illi, qui facit oblatas, tantum farine quantum ter potest simul capere utraque manu. Am Hofe des Erzbischofs erhielten nur der Comes de Iuliaco, einige andere Edelleute, der Vogt und der Kämmerer Weizenbrot (der letztere täglich quarta pars de simila). Ib. II 10: 9 mod. tritici . . , unde panis novus in modum lunae formatus, detur. Wie hier, so ist auch sonst eine Zunahme des Weizenkonsums bezeugt; c. 1055 Erhard I n. 147: constitui singulis diebus unicuique fratrum album panem dari 3 librarum pondere, quibus non dabatur prius nisi dominicis et paucis festis diebus.

<sup>3)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 36: 5 mod. tritici brazei (in Nortlandia).

<sup>4)</sup> Im Urbar v. Falkenstein p. 11 werden Weizen, Roggen und Hafer geradezu die drei Früchte genannt, welche in der Mühle vorkommen.

<sup>5)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 19: 4 mod. bracci de hordeo; ib. p. 36: 9 somos ordeacei brazei.

<sup>6)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 36: latomum 1 et ad prebendam eius 4 mod. siliginis, 3 mod. hordei, 2 mod. pisarum; ib. p. 20: unum moldrum (ordei) ad mulos.

Das prozentuale Verhältnis der Getreideabgaben stellt sich nach einer Reihe von Urbaren folgendermaßen:

15\*

Weizen und Roggen, vielleicht auch Gerste waren aber als Winterfrüchte gebaut und gaben dadurch dem Feldersystem einen reicheren Inhalt, während der Hafer ausschließlich auf der Sommerzelge stand und außerdem die beinahe einzige Frucht der Neubrüche im Walde war<sup>1)</sup>. Wir dürfen aber auch unbedingt annehmen, daß im Sallandsanbaue, wenigstens soweit er sich nicht in Gemengelagen mit dem Hufenfelde befand, diesen feineren Halmfrüchten ein breiterer Raum zu Gebote stand als auf den Hufen der Unfreien oder auf Neubrüchen<sup>2)</sup>. Denn im allgemeinen ist gewiß das Sonderfeld des Sallandes besser gewesen als der Boden des gewöhnlichen Hufschlags und der Außenfelder oder gar der erst dem Walde abgerungenen Neubrüche; und auch die gröfsere und bessere Arbeit, welche die Wintersaat erheischte, sowie die reicher gegliederte Fruchtfolge, welche sie bei gröfserer Ausdehnung voraussetzte, wird mehr auf den Herrengütern als auf den Zinsgütern zu finden gewesen sein. Schliesslich mufs auch darauf Bedacht genommen werden, daß dem herrschaftlichen Eigenbetriebe gerade der Anbau solcher Halmfrüchte besonders nahe lag, deren Verbrauch sich vornehmlich auf dem Herrenhofe selbst ergab, wie das eben mit dem Weizen und Spelz sowie mit der Gerste der Fall war,

| Urbar       | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Mischfrucht |
|-------------|--------|--------|--------|-------|-------------|
| Regensburg  | 8      | 15     | —      | 70    | 7           |
| Falkenstein | 20     | 21     | 1      | 54    | 4           |
| Tegernsee   | 10     | 14     | 4      | 72    | —           |
| Augsburg    | 34     | 13     | 3      | 44    | 6           |
| Fulda       | 35     | 2      | 9      | 54    | —           |
| Helmstedt   | 42     | 58     | —      | —     | —           |
| Korvey      | 16     | 13     | 8      | 10    | 53          |
| Osnabrück   | 3      | 17     | 0,6    | 79,4  | —           |

Vgl. dazu die Beilagen Nr. IV, V, VII—X.

<sup>1)</sup> Urbar v. Trier, MRh. Urk.-B. II p. 398: 2 mansi nemorum, uterque solvit . . maldrum avene. Ib. p. 401: Hacc sunt iura magistri forestario- rum: quelibet area . . dimid. maldrum avene annuatim.

<sup>2)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 19 § 6: de mansionariis 320 maldr. diversi generis fructuum, de dominicali 60 maldra tritici. Urbar St. Ulrich in Augsburg (Mon. Boic. XXII 18): Die Hufen geben Vogthafer, die curtilia Weizen.

während Hafer und Roggen die Hauptnahrung der Bauern bildete.

Wohl kann es im allgemeinen als ausgemacht gelten, daß der Körnerbau allenthalben sich in den festen Bahnen der Dreifelderwirtschaft bewegte<sup>1)</sup>, wo nicht durch das Übergewicht der Viehzuchtsinteressen sich eine noch ziemlich rohe Feldgraswirtschaft behauptet hat<sup>2)</sup>; aber doch mag zwischen dem Feldersystem des gewöhnlichen Hufschlags und den Sonderfeldern der Sallandswirtschaft von Anfang an ein nicht unerheblicher Unterschied angenommen werden; derselbe wird hauptsächlich darin bestanden haben, daß im Hoffelde auch auf die Sommerzelge abwechselnd feinere Feldfrüchte gebracht wurden<sup>3)</sup>. Um das zu ermöglichen, mußte aber entweder außer den gewöhnlichen drei Furchen<sup>4)</sup> (im Frühjahr für den Sommeranbau, im Juni für die Brache und im Herbst für das Wintergetreide) eine vierte hinzugefügt werden, welche dann gleichfalls der Brache zu gute kam (das Ruhren) oder unmittelbar nach der Ernte zur Vorbereitung für den Sommer-

---

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. J. Meyer, Die drei Zelgen. 1880. Trad. Frising. ed. Hundt n. 131: hobam 1 legalem, i. e. in unaqueque aratura iug. 15. Birlinger, Alem. 115, 7: De cultura hyemali 2 quart. tritici. Item de cultura estivali 3 quart. avene. Trad. Fuld. c. 43, 4: in Ch. terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90, in tercio 40. Ebenso beweisend sind die regelmäßigen drei Pflugfahrten, von denen zwei zur Vorbereitung der Wintersaat, eine für die Sommersaat bestimmt sind, z. B. Urbar S. Maximin p. 432, 434 u. o.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 249 f.

<sup>3)</sup> Urbar S. Ulrich in Augsburg p. 131 ff.: Von den publicae (principales) curtes werden u. a. geliefert: mod. 1 hirsgruzze, vel 1 mod. tritici (Sommerweizen?) vel mod. fabarum.

<sup>4)</sup> Cod. Lauresh. III 3669: arare debet in mense Iunio atque iterum in nativitate s. Marie (Sept.) ut sit seminatum in missa s. Remigii (1. Okt.), bezieht sich nur auf das Winterfeld. Urbar S. Maximin p. 441: arat nobis mansionarius, sicut aratratus est, 1 diem in vere, in iunio 1, in autumpno 1. Vereinzelt scheint sogar die Brachfurche noch gefehlt zu haben: Urbar Helmstedt p. 34: De familia fratrum unusquisque debet operari in ebd. 1 diem . . . excepto tempore veris et autumnii, quamdiu aratur et seritur, et in tempore messis.



anbau stattfand (Felgen)<sup>1)</sup>; oder es mußte eine regelmäßige Düngung auch der Sommerzelge eintreten<sup>2)</sup>, während sie nach altem Brauche nur bei dem Winterfelde Anwendung gefunden hatte<sup>3)</sup>. Da für solch intensive Düngung des Hoffeldes der Viehstand des Sallandes nicht ausreichend sein mochte, so ergab sich die Notwendigkeit, Dünger von den Hufen der Zinsbauern zu verlangen<sup>4)</sup>, wozu übrigens auch die Übung vielfach Veranlassung geben mochte, kraft welcher herrschaftliches Vieh den Bauern zum Überwintern eingestellt wurde.

Neben dem Körnerbau spielt in der Sallandswirtschaft der Anbau von Hülsenfrüchten und Gemüsen<sup>5)</sup> eine nicht unwichtige Rolle. Es kann als eine Steigerung der Intensität der Wirtschaft angesehen werden, wenn wir Rübenbau oder Hülsenfrüchte auf den Sommerfeldern<sup>6)</sup> oder eine

---

<sup>1)</sup> Cod. Lauresh. III 3670: debet arare in vere 2 iurn. et in aestate debet bis arare 2 iurnales. Urbar S. Maximin p. 440: Mansionarius arat nobis 1 die in vere, . . in iunio, in autumpno 2 dies.

<sup>2)</sup> Urbar S. Maximin p. 433: Idibus februarii iubente villico culturam nostram dungant, was Lamprecht a. a. O. I 559 ganz richtig auf das Sommerfeld bezieht.

<sup>3)</sup> Urbar Metlach p. 342: in tertio anno ducit fimum.

<sup>4)</sup> Schon im Reg. Prum. n. 45: arant et fimant de illorum fimum iurnalem dimidium ad hibernaticam sationem ad sigulum seminandum. 1067 Ennen I 481 n. 24: cum stercoratione de 10 mansis. Urbar S. Maximin p. 457: quilibet mansus solvit . . carratam fimi.

<sup>5)</sup> Zum täglichen Hofdienst des Erzbischofs von Köln (12. Jahrh.) waren weder Hülsenfrüchte noch sonstiges Gemüse zu liefern. Kindl. Münst. Beitr. II 20. Es muß daher wohl angenommen werden, daß sie in den eigenen Küchengärten desselben gezogen wurden. Ebensovienig ist der Gemüse gedacht in dem Verzeichnisse der servitia regalia bei Böhmer, Fontes III 397, in dem täglichen Dienst des Abtes von Korvey (Kindl. Münst. Beitr. II 126); in einer späteren Aufzeichnung von Korvey (Ende des 12. Jahrh., Kindl. Münst. Beitr. II 36 p. 229) ist wenigstens der Senf angeführt. Zum servitium fratrum dagegen wurde Lauch und anderes Küchenkraut geliefert, ib. II 18 p. 113.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 229 Anm. 3; Urbar S. Maximin p. 431: Villicus debet . . 2 maldros pise, quos accipit de uno iugere de cultura nostra, zeigt jedenfalls feldmäßigen Anbau auf dem Hoffelde. Lamprecht a. a. O. I 561 bezieht es auf Beunden.

teilweise Besömmern der Brache<sup>1)</sup> mit solchen Früchten finden, wozu sich gewiß im allgemeinen vielmehr die Sallandswirtschaft als der einfache Betrieb auf den Zinsbuden eignete. Den gartenmäßigen Anbau von Gemüse zeigen die zunehmenden Buden an, durch welche die Felder dem allgemeinen Weidegang entzogen werden.

Über den Umfang des Anbaues von Hülsenfrüchten und Gemüse (besonders Kraut und Rüben) und sein Verhältnis zum Körnerbau liegen allerdings nur vereinzelte und ungenaue Angaben vor. Auf den Gütern des Grafen von Falkenstein machen die Hülsenfrüchte, Küchenkräuter und Rüben ungefähr eine gleiche Menge aus wie die sämtlichen Getreideabgaben (ca. 100 modii jährlich)<sup>2)</sup>. Dagegen sind sie in dem fast gleichzeitigen Urbar des benachbarten Tegernsee<sup>3)</sup> ganz unbedeutend im Vergleich zu den Getreidezinsen, was vielleicht mit dem Unterschiede in der Wirtschaftsführung zwischen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften zusammenhängt, von denen die letzteren leicht einen ausgedehnten Gartenbau in Eigenbetrieb halten konnten. Dem St. Liudgerkloster in Helmstedt hatten nur seine Meier Gemüse zu liefern, was wohl gerade damit zusammenhängt, daß sie alte herrschaftliche Höfe in Bewirtschaftung hatten<sup>4)</sup>. Im Urbar des St. Ulrichsklosters zu Augsburg<sup>5)</sup> werden die Hülsenfrüchte und sonstigen Gemüse hauptsächlich nur auf den Haupthöfen (*curtes publicae*) und bei solchen Gütern erwähnt, welche im Teilbau ausgethan sind.

Allgemeine landwirtschaftliche Erwägungen führen zu der Annahme, daß ihr Anbau in allen deutschen Gegenden geübt war. Auch die Volkssitte langer und strenger Fasten mußte

---

<sup>1)</sup> Im Moselgebiete seit dem 13. Jahrh. nachweisbar. Lamprecht a. a. O. I 561.

<sup>2)</sup> Vgl. die Beilage Nr. VII.

<sup>3)</sup> Vgl. die Beilage Nr. VIII.

<sup>4)</sup> Urbar Helmstedt p. 42: *villicus in H. . . sal et holera et omnia vasa et instrumenta ad coquinam, ad pistrinam, ad domum cerevisiarii providebit*; ib. p. 46: *villicus in S. 2 maldaria legumenum*.

<sup>5)</sup> Mon. Boic. XXII p. 131 ff.

den Verbrauch von Hülsenfrüchten und Gemüse begünstigen<sup>1)</sup>. Solange dem Sallande zahlreiche unfreie Arbeiter direkt zu Gebote standen oder wenigstens die dreitägige Fronarbeit der behausten Mancipien noch aufrechterhalten war, konnten derartige, besonders viel Arbeit erheischende Kulturen auch leicht durchgeführt werden. Der Übergang auf die gehöferschaftliche Flur und damit die Einbeziehung in die feldwirtschaftliche Rotation derselben erfolgte dagegen im allgemeinen doch wohl erst in der Zeit, in welcher das Salland auf die alte Fronarbeit schon verzichtet hatte und der bauerliche Betrieb schon zu einer gewissen Selbständigkeit und technischen Ausbildung gekommen war<sup>2)</sup>. Wo sich dieser Gemüsebau auf den Zinsgütern nicht einbürgern liefs, war die Herrschaft wohl sogar genötigt, ihren Bedarf zu kaufen<sup>3)</sup>. Daneben stand nun auch noch Lein und Hanf auf der herrschaftlichen Flur<sup>4)</sup>, die immer wichtiger werdenden Faserstoffe, aus denen nicht nur das Hausgesinde der Herrenhöfe, sondern zum guten Teil auch die Unfreien auf ihren Hufen Garn und Leinwand für den herrschaftlichen Bedarf spannen und woben.

Es hängt wieder mit der Abnahme des herrschaftlichen Eigenbetriebes zusammen, wenn in der Folge die Zinshufen auch den Anbau von Lein auf ihren Feldern übernehmen und ihnen die Lieferung der Gewebe aus ihrem eigenen Rohmaterial aufgetragen wird. In der Regel geht das Hand in Hand mit der Erleichterung des Frondienstes, so dafs diejenigen, welche noch die alte dreitägige Fronpflicht haben, den Lein von der Herrschaft erhalten, die anderen ihn selbst

---

<sup>1)</sup> 1090 Kindl. Münst. Beitr. II 10 p. 58: den Nonnen in Freckenhorst in quadragesima preter unum salmonem, qui in Coena Domini dabatur, ceterum, legumina et fabae, viliter et incongrue coctae, dabantur.

<sup>2)</sup> Im Urbar Tegernsee sind zwar die Hufen nicht selten auch zu Abgaben von Hülsenfrüchten verpflichtet; mehr aber liefert die Meierwirtschaft, z. B. p. 247: villicus de R. 9 metr. legum., 3 metr. gruzzee, und die auf Teilbau ausgethanen Güter.

<sup>3)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 36: 6 den. ad emendam fabam.

<sup>4)</sup> 1138 MRh. Urk.-B. I 501: 24 talenta lini elucidissime politi duabus ex curiis.

beistellen müssen<sup>1)</sup>. Schon am Ende des 9. Jahrhunderts ist übrigens nach dem Prümer Register den Gütern, welchen der Hanfbau von der Herrschaft aufgetragen wurde, ein dafür bestimmtes Stück Landes zu ihrer Hufe zugelegt und auch damit ein Beweis geliefert, daß es speciell der Einfluß der herrschaftlichen Wirtschaftsführung war, welcher diesen Kulturen den Eingang in die bauerliche Wirtschaft ermöglichte<sup>2)</sup>.

Ob auch Hopfen<sup>3)</sup>, Krapp, sonstige Färbe- und Ölpflanzen<sup>4)</sup> bei ihrer Einbürgerung und allmählichen Verbreitung in der deutschen Landwirtschaft zunächst auf dem Herrenlande gebaut wurden und erst mit der Auflösung desselben auch einen Gegenstand des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs bildeten, ist nicht zu ersehen, aber immerhin wahrscheinlich, da sie jedenfalls der gartenmäßigen Kultur angehörten; der Rückgang im Flachsbau des Mosellandes<sup>5)</sup> mag wohl auch damit, nicht nur in der vermehrten Konkurrenz der Schafwolle begründet sein.

Von einem im größeren Stile betriebenen Obstbau ist auch in dieser Zeit noch wenig wahrnehmbar; jedenfalls war der Ertrag gering, den die Gutswirtschaft daraus zog. Doch fehlen

---

<sup>1)</sup> Trad. Fuld. c. 43 p. 122: hube 10 triduanum servitium debent et eorum mulieres camisiale 1 ex lino dominico et alii 5 dies 2 servant et 15 in novalibus singulos porcellos; adhec singuli porcos et 1 pannum ex proprio lino; ebenso p. 120 u. ö. Die lidi geben regelmäsig pannos ex proprio lino. Auch nach den Notitiae hubarum von Lorsch (III 3670 ff.) bestätigt sich diese Regel. Doch kommen hier auch hobae lidorum vor (n. 3681), welche camisiale de dominico lino liefern.

<sup>2)</sup> Reg. Prum. p. 156: inferiores (curie) solvunt sicut superiores omnia, nisi quod unusquisque solvit minus mod. 2 eo quod canaveras non habent; dazu Lamprecht a. a. O. II 64.

<sup>3)</sup> Hopfen kommt ebenso auf den Freisingischen Gütern in Krain und Steiermark, in Salzburg und Bayern, wie auch am Rhein und in Westfalen vor.

<sup>4)</sup> Unter den Leistungen der Meier des Klosters Reichersberg am Inn erscheint nebst anderen legumina, olera und rapulae in der Regel auch papaver. Über die Gewinnung von Nußöl Lamprecht a. a. O. I 564.

<sup>5)</sup> Lamprecht a. a. O. I 563.

wenigstens in den wärmeren Gegenden<sup>1)</sup> Obstgärten bei den Herrenhöfen in der Regel nicht, und vereinzelt erscheinen auch schon Abgaben von solchen Kulturen<sup>2)</sup>). Um so bedeutsamer tritt die Weinkultur auf, welche sich schon in der Karolingerzeit rasch Terrain erobert hatte und nun zu den wichtigsten Angelegenheiten der großen Gutswirtschaften gehörte. Von ihnen ging ein großer Teil der Rodungen aus, welche für Weinbergsanlagen unternommen wurden; auch die Bewirtschaftung der Weingüter blieb lange Zeit hindurch entweder im engsten Verbande mit der Sallandswirtschaft oder wurde, ähnlich dem Beundeanbau, von den aus dem Sallande angesetzten Weinbauern unter Aufsicht herrschaftlicher Wirtschaftsbeamter durchgeführt<sup>3)</sup>).

Die Grundherrschaften, vorab die geistlichen, ließen sich's aber nicht genügen, in unmittelbarem Zusammenhange mit ihrem Hofbetriebe Weinberge anzulegen, so sehr auch die oft sogar sehr ungünstigen Lagen beweisen<sup>4)</sup>), wie großer Wert auf solchen Zusammenhang gelegt wurde. Vielmehr ist es charakteristisch für diesen Zweig des grundherrschaftlichen Betriebs, daß jeder sich einen Anteil an den guten Weinlagen des Mosel-, Rhein- und Mainlandes, in Südtirol oder in Österreich zu erwerben bestrebt war. Und selbst für so weit ent-

---

<sup>1)</sup> Im Elsaß: Sindelsberg 1120, Schöpflin, Als. dipl. I 196: teils selbständig, teils in Verbindung mit einem Weinberg. 1168 MRh. Urk.-B I 652: *salicam terram nostram que dicitur czu bungarde zur Anlage von Weinbergen verpachtet.*

<sup>2)</sup> Urbar von Werden B. 3: *villicus de B. terciam partem piperis et pomorum ad fercula abbatis.* Hofdienst des Erzbischofs von Köln, Kindl. Münst. Beitr. II 20: *camerario . . . dimidium maldrum pomorum.* Urbar von Tegernsee p. 232: *F. beneficium tercium manipulum et 2 saginas pomorum vel aliorum fructuum . . . A. beneficium, mod. tritici et pira cum pomis.* Ib. p. 253: *In A. custos de beneficio et pomerio 4 sol.; insuper singulis vicibus tumpreposito de fructibus pomerii autumnali tempore presentabit.*

<sup>3)</sup> Vgl. Abschnitt III S. 179. Sehr ausführlich Lamprecht a. a. O. I 565 ff.

<sup>4)</sup> Weinbau im 11. Jahrhundert bei Eichstätt, Mon. Boic. XXXIa 329 f.

legene Weingüter wurde die Form des Eigenbetriebs nur ungern verlassen; eigene Wirtschaftsbeamte für dieselben, herrschaftliche Keltern, ein ganzes weitverzweigtes System von Weinfuhrverpflichtungen, welche etappenweise auf eigens hierzu erworbene Hufen gelegt waren, spricht deutlich dafür, daß es sich hier nicht nur um Weingütern, sondern zunächst um die Gewinnung von Weinertrag aus Eigenbetrieb gehandelt hat<sup>1)</sup>.

Es liegt auf der Hand, daß sich diesem Bestreben von Anfang an eine Reihe ganz erheblicher Schwierigkeiten in den Weg stellen mußte. War am Ende auch die Fronarbeit der unfreien Bauern zur Rodung und Anlegung der Weinberge zu verwenden, so war sie doch nicht ebenso leicht und sicher für den regelmäßigen Betrieb des Weinbaues zu benützen. Spezielle technische Eignung und ein ungewöhnliches Maß von Sorgfalt, wie es von Frönerarbeit in der Regel wohl nicht erwartet werden konnte, ist gerade für diesen Betrieb Voraussetzung; außerdem erforderte die Weinbergsanlage zugleich eine Reihe von Kapitalaufwendungen für Bauten (Kelterhaus, Keller u. s. w.)<sup>2)</sup>. Geräte und Gefäße, welche zunächst als Lasten der Herrschaft auftraten und keineswegs von jeder so leichthin übernommen und auf die Schultern der fron- und zinspflichtigen Bauern<sup>3)</sup> gewälzt werden konnten. Auch die

---

<sup>1)</sup> Das Stift St. Ulrich in Augsburg hatte ein eigenes officium prepositi in Bozen für seine Weinberge und eine Reihe von Gütern auf dem Wege dahin. *Ex istis prediis vinum deducitur a Bozon ad ripam* In . . . *Ex his prediis ab ripa Ine ad Augustam idem vinum deducitur* (Mon. Boic. XXII 155). Die Weingüter selbst sind, da sie im Eigenbetriebe der Herrschaft standen, in dem Urbar nicht verzeichnet. — Auch das Kloster Tegernsee hat einen eigenen prepositus montanus (in Tirol); *dantur . . a nostris hubariis . . 2 tal. 24 den., cum quibus a Pozano vina nostra procurabit adportanda*. Die Weingüter fehlen auch hier im Urbar. Anders sind die Weingüter des Stifts in Österreich behandelt, s. u. S. 238 Anm. 4 u. 5.

<sup>2)</sup> Urbar S. Maximin p. 432: *In L. habemus domum dominicalem, torcular et vineam. Feoda S. Maxim. ib. p. 470: lattas et vimina ad torcular et molendinum ecclesie tegendum dabunt; . . . feodum habent, quo torcular ecclesie et molendinum tegi facient.*

<sup>3)</sup> c. 1100 MRh. Urk.-B. I 400: Das Stift Carden verlangte u. a. 224 sarcinae stipitum ad vineas colendas; 35 manipuli salicum ad opus

jährliche intensive Düngung der Weinberge, deren Bewirtschaftung doch selbst keinen Dünger lieferte, bildete eine Schwierigkeit; die Grundherrschaft, welche auf ihrem Sallande bei etwas intensiverem Körnerbau schon nicht mehr mit dem Dünger der Eigenwirtschaft ausreichte, war da wohl gar genötigt, Dünger zu kaufen<sup>1)</sup> oder auch auf die Weinberge den Dünger der dienenden Hufen zu verwenden<sup>2)</sup>.

So wurde eine Reihe von Ursachen, welche der Natur des technischen Betriebes entsprangen, wirksam, um die Weinbergswirtschaften in die Hände der bauerlichen Bevölkerung zu bringen; diese trafen vielfach zusammen mit den Veränderungen, welche sich in den Statusverhältnissen der landbautreibenden Klassen und in den Verhältnissen der Sallandswirtschaft vollzogen, und bewirkten schliesslich überall die Einbürgerung specifischer Leihe- und Betriebsformen des Weinbaues. Ein einfacher Übergang dieser Kultur in den Betrieb der gewöhnlichen Zinshufen hat jedoch nur in Ausnahmefällen stattgefunden; vielmehr ist es bei weitem die Regel geworden, die Weingüter in freieren Leiheformen als selbständige Wirtschaften auszuthun, sei es daß diese schon für die Anlage der Weinberge begründet oder erst später als Pachtverträge angewendet wurden.

Der regelmässige Fall ist dabei jedenfalls der Teilbau, bei Neuanlagen gewöhnlich mit einer Anzahl von Freijahren für den Teilbauern; für diese Form der Weinbergsleihe mögen die in den romanischen Ländern schon seit langer Zeit eingebürgerten Gepflogenheiten zunächst in den benachbarten deutschen Gegenden, am Rhein und an der Mosel, in Tirol

---

vinearum. In S. Maximin waren diese Leistungen zu Ende des 12. Jahrh. bereits abgelöst.

<sup>1)</sup> Urbar Freising (Fontes XXXVI 16): ad unamquamque vineam 7 den. pro emendo stercore.

<sup>2)</sup> Urbar S. Maximin p. 461: hi qui petituras habent singulis annis debent 5 novellas plantas facere et 5 plaustratas fimi imponere. c. 1200 MRh. Urk.-B. II 9 p. 338: precator curtis . . ipsam vineam cum 4 plaustris fimi excolat annuatim.

und in der Schweiz, maßgebend gewesen sein<sup>1)</sup>). Aber das Verhältnis ist doch auch von Anfang an aus allgemeinen nationalökonomischen Gesichtspunkten wohl zu begründen.

Der Wirtschaftsbetrieb, welcher damit eingeführt wurde, ist zwar der Gattung nach von sonstigem kleinbäuerlichen Betriebe in der Regel nicht unterschieden, wo nicht ausnahmsweise eine Betriebsgemeinschaft der Weinbauern auftritt (s. u.); selbst da, wo gewisse Grundsätze des Lehenrechts auf die Weinbergsleihe angewendet sind<sup>2)</sup>, ist doch das Weingut als Zinsgut, nicht als Dienstgut anzusehen. Aber es ist in wirtschaftlicher Beziehung doch wesentlich anders geartet als die gewöhnliche Zinshufe. Teilte es auch mit dieser die Eigenschaft, untrennbar mit der Grundherrschaft verbunden zu sein, aus der es verliehen ist, so war es doch veräußerlich, d. h. der Teilpächter des Weingutes konnte der Herrschaft einen Ersatzmann stellen, wenn er es vorzog, sein Recht an dem Gute zu verkaufen<sup>3)</sup>).

Ebenso ist es vorwiegend als vererbliches Gut verliehen<sup>4)</sup>, während die Erblichkeit der Zinshufen in dieser Zeit doch noch bei weitem nicht so allgemein und überhaupt nur für Censualengüter häufig ist. Und dementsprechend war auch die Rechtstellung der Teilbauern dem Herrn wie dem Vogte und Meier gegenüber eine wesentlich freiere als wie die der Zinshufen. In wirtschaftlicher Hinsicht aber ist es besonders unterscheidend, daß von den Weinbauern nicht nur die Arbeitsleistung gefordert ist, welche die Bewirtschaftung des Gutes voraussetzt, sondern auch ein gewisses Maß von eigener

---

<sup>1)</sup> Vgl. Lamprecht, Zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 10. und 11. Jahrh., in Schmollers Forschungen I 3. Für Südtirol Cod. Wangianus passim.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. I 907 f.

<sup>3)</sup> Schon 952 MRh. Urk.-B. I 193, aber bei festem Zins. 1168 ib. I 652: Si autem quod absit egestate coacti vineas suas transactis novem annis vendere voluerint, veniant ad abbatem et ad ecclesiam et vel recipiant que ab abbate offeruntur, aut per manum ipsius et consilium fratrum in tali loco ponant, ubi ecclesia nullum detrimentum patiat.

<sup>4)</sup> c. 1173—1189 MRh. Urk.-B. II 101: quas vineas per successores heredum . . maiores natu illius parentele in providentia semper habebunt.



Fürsorge für die besonderen technischen Einrichtungen der Weinkultur<sup>1)</sup>, ja sogar der Einsatz von eigenen Grundstücken gleichsam als Sicherstellung für den zu Gunsten der Herrschaft ausbedungenen Weinertrag<sup>2)</sup>. Ja die Grundherrschaft sah sich wohl sogar genötigt, diese Sicherstellung in Form von Sonderungen zu den Weingütern selbst zu schaffen, wo sie keine Weinbauern fand, die hierfür mit eigenem sonstigen Besitz aufzukommen vermochten<sup>3)</sup>.

Aber diese Ausbildung einer selbständigen und freien Weinbauwirtschaft ist doch in dieser Periode erst in ihren Anfängen zu beobachten; daneben gehen noch immer eine Reihe von Übergangsformen einher, welche den Ursprung des ganzen Verhältnisses aus dem herrschaftlichen Eigenbetriebe noch gut erkennen lassen. So insbesondere jene Teilbauformen, bei welchen das Schwergewicht des Anteils auf die Seite der Herrschaft fällt<sup>4)</sup>; auch die auf singulären Abmachungen mit den Weinbauern beruhenden Teilbauverhältnisse, bei denen der Nachdruck eben auf dem unbeschränkten Rechte der Herrschaft liegt<sup>5)</sup>; ebenso die Überlassung herr-

---

<sup>1)</sup> 1140 MRh. Urk.-B. II 40 p. 25: *Singulis annis in vindemiis oportuit nos cultoribus nostris vinum in torcular nostrum deferentibus dolia ad parandum vinum amministrare sed . . . vix potuimus. Tandem . . . illis dolia in propriam tutelam divisimus. 1166 ib. I 647: torcular preparet et cellarium.*

<sup>2)</sup> Vgl. die Beispiele aus der Moselgegend bei Lamprecht a. a. O. I 912. Auch im Tridentinischen ward das geübt: 1200 Cod. Wang. 243: *et si dicte vites non sufficerent ad dictum vinum omni anno persolvendum . . . omnia alia suo bona pro eodem domino episcopo manifestavit possidere pro sic atendere et dictum fictum omni anno persolvere.*

<sup>3)</sup> 1176 Lacombl. Urk.-B. I 457: *quelibet arpenna tempore vindemie 10 onera vini solveret ecclesie et de residuo vini duplex portio ecclesie, tertia incolis remaneret. Regina vero (Richeza), quia liberalis erat, . . . tertiam portionem eo quod exigua videbatur secundum magnitudinem laboris quem cultura exigebat vinearum, cultoribus suis ampliare dignata est, tribuens eis quasdam vineas, quas singularitates vocant cum curticulis, cum agris et pratis.*

<sup>4)</sup> Urbar Tegernsee p. 255: *In U. vineae, hiis omnibus nihil cedit de vino nostro nisi undecima urna.*

<sup>5)</sup> Urbar Tegernsee p. 255: *Preter has vineas habemus alias in monte J., quas colit H. et T. non de iure sed gratia pro medietate vini.*

schaftlicher Weinberge an die Verwalter auf halben Ertrag; endlich diejenigen Verträge, welche den Teilpächter verpflichten, den ganzen Ertrag der Weinberge auf die herrschaftliche Kelter zu bringen und sich dort seine Quote bemessen zu lassen, womit allerdings demselben auch eine Erleichterung geboten war insofern, als die Herrschaft hier die Kosten für Kelterhaus, Fässer und Keller in der Regel aus eigenen Mitteln bestritt<sup>1)</sup>. Auch gehört es noch dieser Übergangszeit an und steht jedenfalls der vollen Ausbildung der Vererbpachtung von Weingütern noch im Wege, wenn sich die Herrschaft vorbehalten hat, die Wirtschaft der Weinbauern durch ihre Beamten zu kontrollieren und denselben genaue Vorschriften über die einzelnen Arbeiten der Weinkultur zu erlassen<sup>2)</sup>. Es mußte eben ein langsamer und gründlicher Erziehungsprozeß durchgemacht sein, bis sich in der bäuerlichen Bevölkerung der Weingegenden genug technisches Geschick und wirtschaftliche Einsicht in das Gedeihen des Weinbaues entwickelt hatte und sie auch wirtschaftlich hinlänglich gekräftigt war, um diesen eigenartigen Betrieb vollkommen auf eigene Rechnung übernehmen zu können; gerade darin liegt, neben der besonderen Wertschätzung, welche dieser Zweig der Bodenproduktion auf seiten der Herrschaft fand, die Erklärung dafür, daß sich der Weinbaubetrieb länger als andere Zweige der Sallandswirtschaft in der Eigenverwaltung der Grundherrschaften erhielt.

Den zweiten Hauptzweig der Sallandswirtschaft bildete neben der eigentlichen Bodenproduktion noch immer die Vieh-

---

<sup>1)</sup> 1168 MRh. Urk.-B. I 652: *salicam terram nostram . . 2 rusticis . . hereditario iure concesserim ea conditione ut vineas in ea plantent et colent a presenti anno deinceps, quicquid inde provenerit, ad torcular nostrum deferant, et ibi sine aliqua exactione exprimant, dimidietatem quoque fructus nobis fideliter representent.*

<sup>2)</sup> Ibidem: *Proxima vero septimana post festum s. Iohannis baptiste nuntii abbatis vel prepositus ecclesie aut cellerarius sive scultetus lustrabunt vineas, si bene culte plantate et stercoreate sunt . . . Similiter autem circa festum s. Remigii quando vineis custodie adhibentur, predicti nuntii abbatis et ecclesie lustrabunt vineas, si bene custodite sunt.*

zucht. Nicht nur dafs sie die selbstverständliche Ergänzung des übrigen Landwirtschaftsbetriebes bildete und bei der in der Regel diesem gewidmeten gröfseren Fläche auch einen gröfseren Bestand zeigte, es waren noch eine Reihe von Umständen dafür bestimmend. Zunächst mußte den Lebensgewohnheiten der herrschaftlichen Kreise entsprechend für eine reichlichere Fleischnahrung gesorgt werden; von den Zinsgütern kamen wohl regelmäfsige und zahlreiche Schweineabgaben, selten aber anderes Vieh<sup>1)</sup>. Und auch die sonstigen Viehzuchtsprodukte (Milch, Fett) spielen in der Reihe von Abgaben eine so geringe Rolle, dafs der gewifs nicht unbedeutende Bedarf nur durch stärkere Eigenproduktion gedeckt werden konnte<sup>2)</sup>.

Daneben wurde der steigende Einflufs, welchen die Grundherrschaft in der Allmende erwarb, entscheidend für die Entwicklung ihrer Viehzucht. Auf der Grundlage der damit gebotenen reichlichen Weidenutzung konnte der Viehstand der herrschaftlichen Gutshöfe weit über das Mafs der eigentlichen Sallandsfläche hinaus vergrößert werden; ausserdem bot dieser Umstand Gelegenheit zur Anlegung eigener Viehhöfe, Schwaigen und Alpen auf altem Allmendeboden, wodurch die Grundherrschaft neben einer vortrefflichen Sömmerung ihres Viehstandes insbesondere auch die Möglichkeit erhielt, die Käseerei im grofsen Stile zu betreiben. Vielleicht hängt damit auch der besondere Aufschwung zusammen, welchen die Woll-

---

<sup>1)</sup> Die wenigen Fälle, in welchen Ochsen und Kühe als Abgaben vorkommen, sind, soweit sie in Geld bewertet erscheinen, in Beilage Nr. XIV zusammengestellt. Pferde sind äufserst selten unter den Verpflichtungen erwähnt, abgesehen von den vorwiegend aus älterer Zeit stammenden Leistungen der *paraferedi*, z. B. C. Lauresh. III 3669.

<sup>2)</sup> Abgaben von Fett kommen ganz ausnahmsweise in einem Korveyer Register vor. Kindl. Münst. Beitr. II 18: 32 *urne unguenti* (Zehent); ib. 36: 20 *urn. butyri* (von einer *curia*). In dem Urbar von Werden B. p. 253 ist auch einmal Milch als Abgabe des Meiers und zweimal als kleine Abgabe von Bauernhöfen verzeichnet. Eine Lieferung von 8 *talenta buturi*, welche der „Senne“ von den Alpen des Hofes Maiefeld zu machen hat, ist wohl direkt auf grundherrlichen Betrieb zu beziehen. c. 1087 Cod. Curiens. n. 99.

produktion im 12. Jahrhunderte genommen hat<sup>1)</sup>). Die reichliche Viehhaltung, welche die Allmendnutzung gestattete, wurde insbesondere auch durch das bereits in der Karolingerzeit geübte System der Viehverstellung ermöglicht, indem teils die Meier, teils selbst die Zinsbauern herrschaftliches Vieh zur Überwinterung übernehmen mußten<sup>2)</sup>).

Der Großbetrieb der Viehzucht in eigenen Schwaigen und Alpen tritt in der Regel als eine herrschaftliche Schöpfung auf; die Eigenverwaltung derselben wird auch ebenso wegen ihrer spezifischen Produkte als wegen des Wertes des Viehkapitals und der besonderen Technik der Käserei fast überall notwendig gewesen sein. Es ist daneben in keiner Weise ein genossenschaftlicher Großbetrieb der Viehzucht zu finden<sup>3)</sup>; insbesondere in den Gebirgsländern, in welchen doch eine uralte Alpenwirtschaft bestand, weisen alle Nachrichten darauf hin, daß die Käserei im großen entweder direkt in herrschaftlicher Verwaltung stand oder von herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten auf ihre eigne Rechnung geführt wurde; daneben geht allerdings ein gewiß sehr primitiver Käsereibetrieb der kleinen Bauern einher, dem aber für diesen Zweig der Viehzucht keineswegs eine spezifische Bedeutung zukam. Vielmehr ist die Käsebereitung auf den Bauernhöfen ebenso wie die übrigen Zweige ihrer Wirtschaft durchaus auf der Stufe einer für den Eigenbedarf und für die Leistung der Abgaben berechneten Naturalwirtschaft stehen geblieben und erhielt zunächst nur

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 563. Von dem Einfluß dieses Aufschwungs auf die Kleidung 1137 Ann. Rod. Ernst p. 47: Der Abt von Herzogenrath primus . . lanea indutus est tunica pro consuetudine, unde modo quasi pro ordine solent eam omnes induere, qui hactenus lincis contenti camiseis fuere.

<sup>2)</sup> Cod. Lauresh. III 3671: pascit animal 1 per hiemem; ib. 3672: sine pastu pascit per hiemem 5 porcos et vaccam 1 u. ö. Reg. Werd. B. p. 257: ad pastum ex parte abbatis (villicus) in E. 150 porci, in A. 100 porci.

<sup>3)</sup> Urbar. Chur p. 283: portionem communem in alpibus, geht doch wohl nur auf Gemeinbesitz an der Allmende, nicht auf genossenschaftlichen Betrieb.

durch den grundherrlichen Einfluß ihre Impulse<sup>1)</sup>. Es ist dabei speciell für die Beurteilung der alpwirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu übersehen, daß ein großer Teil unserer heutigen, nur zur Sömmerung des Viehes verwandten Alpen, im früheren Mittelalter regelrechte Bauernwirtschaften gewesen sind, welche, allerdings bei starkem Übergewicht der Viehzucht, doch auch ihren sonstigen Bedarf an Bodenprodukten, besonders auch Getreide, selbst in Höhen produzierten, welche schon längst von allem Anbau verlassen sind<sup>2)</sup>.

In der That erscheinen denn auch während der ganzen Periode und in den verschiedensten Gegenden Viehhöfe teils als Bestandteile des Herrenhofes teils als selbständige Betriebsobjekte der herrschaftlichen Wirtschaft; die geistlichen und die weltlichen Grundherrschaften verhalten sich in diesem Punkte vollkommen gleich, ja es sind von den letzteren sogar verhältnismäßig mehr direkte Nachrichten über einen herrschaftlichen Betrieb zu finden<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> In Krain bezog das Stift Freising nur de 4 curtiferis (neben 32 frisingis) de caseis 2000, si 8 vaccae assint, hoc ita per 2 annos, in tertio anno 400 plus. Diese curtifera (Alpen?) waren in Händen bayerischer Kolonisten; von ihren Hufen hatten sie keinen Käse zu zinsen. Urbar Freising (Fontes XXXVI 13). Im Urbar von Tegernsee sind die Käsereien durchaus unabhängig von den Hufen; von letzteren sind auch gar keine Käseabgaben verzeichnet. Dagegen stehen sie hier nur mehr vereinzelt im herrschaftlichen Betriebe; neben 178 zinsenden Käsereien sind nur 5 herrschaftliche verzeichnet. Durchschnittlich entfallen aber auf jede zinsende Käserei 80 Käse (zu 1 den. Wert) Abgabe; vgl. Beilage Nr. VIII. Im Urbar Falkenstein sind 25 armenta verzeichnet, welche zusammen 8200 Käse liefern; durchschnittlich also 328. Von den Hufen werden keine Käse gezinst. Im Urbar St. Ulrich (Augsburg) sind kleine Käseabgaben auch von Hufen aufgeführt; die Hauptmasse seiner Käse aber erhielt das Kloster von 13 Alpen des Algäu, von denen jede ca. 90 Käse (und zwar vorwiegend große) lieferte.

<sup>2)</sup> A. von Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz. 1878. S. 41 und die dort citierte schweizerische Litteratur.

<sup>3)</sup> Essen (10. Jahrh.) Vehus. Lacomblet, Archiv I 12. Freckenhorst (11. Jahrh.) Cod. trad. Westfal. I 25: Thit sint thie sculde van thiemo vrano vehusa. Werden (12. Jahrh.) ib. II 250: Barkhove curtis domini

Mit der Abschwächung und allmählichen Auflösung des Sallandbetriebes geht dann allerdings auch der Viehhof in die Hände der Verwalter, besonders der Meier, über<sup>1)</sup>, oder er wird besonders verpachtet<sup>2)</sup>, vereinzelt wohl gar den Viehknechten selbst zur Bewirtschaftung auf eigene Rechnung überlassen<sup>3)</sup>. Daneben bleibt das besondere Interesse der Herrschaft an der Viehzucht selbst bei Verleihung von Gut maßgebend für die Bedingungen, unter welchen solche erfolgte; bei Übernahme eines Gutes zu Censualenrecht wird einmal die Verpflichtung eingegangen, auf demselben eine Schafhaltung einzurichten<sup>4)</sup>.

Aber doch hält die Sallandwirtschaft an diesem Zweige der Produktion verhältnismäßig lange fest, wozu vielleicht neben manchem anderen der Umstand wesentlich beigetragen hat, daß die Eigentümlichkeit eines rein viehwirtschaftlichen

---

abbatis (später Viehhof genannt). Korvey (11. Jahrh.) Wigand, Archiv I 2 p. 21. S. Simeon zu Trier (1092) MRh. Urk.-B. I 386: *curtis stabularia*. 1091 *Fontes rer. austr.* XXXIX p. 5: Der Graf E., Stifter des Klosters St. Paul in Kärnten, widmet demselben neben anderen Gütern 9 *curtes stabulariae*. 1156 Urk.-B. von Neustift in Tirol. *Fontes* XXXIV 61: *curiam villicalem et caulam ovium*. Urbar von Falkenstein ed. Petz p. 8: *ad U. sunt 8 armenta in proprio usu et 2 concessa*. 1172 Testament des Pfalzgrafen Friedrich (Indersdorfer Urk.-B. p. 11): *armenta in B. et J. que sunt super curiam*.

<sup>1)</sup> So hat schon das *vrano vchusa* in Freckenhorst (s. o.) feste Abgaben, ist also wohl im Eigenbetriebe des Meiers. 1092 rühmt sich der Propst von S. Simeon in Trier, zur Verbesserung der Stifteinkünfte eine *curtis stabularia* für den Zins von 2 *sol.* an 2 Leute ausgethan zu haben. 1166, 1169 Neustifter Urk.-B. 110, 125: Ein *ministerialis* hat 2 *ovile*, ein anderer 2 Viehhöfe *pro precario*. Von 25 armenta des Grafen von Falkenstein sind 3 an Verwalter verliehen. Einkünfteverzeichnis von St. Gallen (Urk.-B. III 754): *de villicatione L. dantur 613 casei et in estate 120 et 3 vacce*.

<sup>2)</sup> Das gilt z. B. von den 35 Alphöfen, welche das Kloster St. Gallen im Anfang des 13. Jahrh. in Appenzell J. R. hatte (Urk.-B. III 746 f.).

<sup>3)</sup> Hierauf scheinen besonders die Verhältnisse im Gebiete von Tegerensee zu deuten; s. oben S. 242 Anm. 1.

<sup>4)</sup> 1209 Urk.-B. von Neustift in Tirol n. 189: *ut ipsum predium iure censuali, quamdiu viveret, obtineret, 12 den. persolvendo . . . ea videlicet sponsione, ut inibi ovile statueret*.

Betriebes sich nicht leicht in das bestehende System der Zinsgüter einfügen liefs. Um so kräftiger allerdings trat dann später der eigentliche landwirtschaftliche Unternehmer des 12. Jahrhunderts, der Meier, auch hier an die Stelle der alten Grundherrschaft, wie das insbesondere da zu ersehen ist, wo er ganz vornehmlich der Lieferant des herrschaftlichen Fleisch- und Käsebedarfes geworden ist<sup>1)</sup>).

Außerdem prägt sich die Überlegenheit des herrschaftlichen Viehstandes insbesondere noch darin aus, daß das Salland, in Festhaltung an alten Traditionen, gewöhnlich das Faselvieh für den ganzen Bezirk der Villa beistellte, eine Einrichtung, welche mit genauerer Fixierung der Beziehungen der Hörigen zu der Herrschaft sogar als eine Pflicht des Fronhofs, häufig speciell in Verbindung mit dem Zehentbezüge der Kirche, in Anspruch genommen wird<sup>2)</sup>).

Von den einzelnen Zweigen der Viehzucht stand zweifellos die Pferdezucht vor allen im herrschaftlichen Betriebe. Die bauerliche Bevölkerung verwendete das Pferd in der Regel weder zur Ackerbestellung<sup>3)</sup> noch zu Fahren; die Stellung von Pferden (*paraferedi*) zur Heerfahrt, welche in der früheren

<sup>1)</sup> Dies tritt in besonders ausgeprägter Weise in den Urbaren von Werden, Helmstedt und Korvey hervor; z. B. Urbar Helmstedt p. 46: *De servitio villici in S. dabit annuatim porcos 18, 3 laterales porcos, 12 porcellos, vaccam 1, baconem 1, verrem 1, 2 maldaria caseorum . . .* Ähnlich die anderen villici des Stiftes.

<sup>2)</sup> 1194 Lacomblet, Urk.-B. IV n. 640: Graf von Hochstaden übergiebt einen Stadelhof, wofür die Äbte von Steinfeld *tenebantur, ratione medietatis dicte decime tenere unum taurum pro vaccis communis salientis seu impregnandis*. Schon Trad. Sangall. II 390 (Ende des 9. Jahrh.) wird eine hereditas geschenkt und dabei bestimmt: *2 boves semper a dominico procurentur et oves et capre et porci illius (des Schenkers) cum ceteris pecoribus procurentur*. Vgl. für die spätere Entwicklung Landau, Salgut S. 35 und Lamprecht a. a. O. I 540.

<sup>3)</sup> Doch kommen gegen Ende der Periode solche Beispiele vor: Urbar S. Maximin p. 447: Der mansionarius erhält für die Pflugarbeit in vere *3 panes . . sine parafrido, cum parafrido autem 4; . . in autumpno 3 panes sine equo, cum equo autem 4*. Urbar Trier p. 418: *13 mansi arabunt in autumpno 2 diebus cum 2 equis*.

Periode schwer auf den Gütern lastete, ist zumeist beseitigt<sup>1)</sup>. Auf den Herrenhöfen dagegen ist von jeher ein großer Pferdebedarf gewesen, sowohl für den Kriegsdienst mit seiner steigenden Bedeutung der Reiterei als auch für Reisen aller Art und für die Aufrechterhaltung der vielseitigen Verkehrsbeziehungen, welche die Herrenhöfe mit ihren Vorwerken, Hufen und zerstreuten Besitzungen unterhalten mußten. Die Pferde wurden entweder in eigenen Fohlenhöfen gezüchtet<sup>2)</sup> oder standen in den Hufen zur Verfügung der Herrschaft<sup>3)</sup>; in beiden Fällen stand ihnen die Feldweide nach der Ernte und der Wald offen<sup>4)</sup> oder es waren auch eigene permanente Rofsweiden eingerichtet<sup>5)</sup>.

Außerdem war für den Unterhalt des Marstalls eine Reihe von besonderen Leistungen der Hufen bestimmt<sup>6)</sup>. Mit der zunehmenden Selbständigkeit der Ministerien entwickelte sich daraus aber immer mehr ein Dienst der Ämter für die Herrschaft<sup>7)</sup> oder es übernahmen die Meier geradezu die Pferdehaltung auf eigene Rechnung und stellten ihre Pferde dem Herrn zur Verfügung<sup>8)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 1025. Schon im Urbar S. Emmeram (1031) sind *paraferedi* selten.

<sup>2)</sup> 965 Ennen, Quellen I p. 467: Der Erzbischof Brun von Köln hinterläßt eine Anzahl von *equae*. Konrad II f. Limburg: *equiritia custodiat*. 1144 Schöpflin, Als. dipl. I 228, wo für den *stabularius* des Abtes eigene Vorschriften gegeben sind.

<sup>3)</sup> Urbar von Maursmünster p. 224: 32 *mansus serviunt cum caballis*.

<sup>4)</sup> Vgl. schon Trad. Fuld. p. 45: *Quod est apud Fresones rosbannare, id est ubi equi commune pabulum habent in prato post abscissionem feni*. 1144 Schöpflin l. c.: 12 Pferde des Abtes gehen auf die Koppelweide.

<sup>5)</sup> c. 1030 Fontes rer. austr. XXXI n. 68: *unam houbam cum equino territorio*. 1073—1085 Cod. trad. Garz. ed. Grauert p. 60: 4 *mancia . . cum pascuis circa atriolum equis inibi deo militantium interim pascendis*.

<sup>6)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 20: *Dabuntur etiam marschalco 40 maldra avene et 8 1/2 maldra avene his qui officati sunt . . . plaustratas feni super scalas in altitudine pedis cumulata et 2 equorum ferramenta et 2 vigiles, qui equos et cetera sibi deputanda custodiunt*.

<sup>7)</sup> Schöpflin, Als. dipl. I 228.

<sup>8)</sup> Urbar Helmstedt p. 42: *Villicus . . in tertio anno dabit somarium val. tal. 1 cum sella et ceteris utensilibus*. Ib. p. 47: *in tertio anno somarium 1 cum villico et sella aut tal. 1*.



Wesentlich anders lagen die Verhältnisse der Rindviehzucht. Kühe und Ochsen müssen wohl auf jeder Hufe, auch auf den halben und Viertelshufen vermutet werden, wenn auch die direkten Beweise hierfür nicht eben zahlreich sind. Der Hauptzweck der bäuerlichen Rindviehhaltung war eben die Naturalversorgung des eigenen Lebensbedarfes, die Düngergewinnung und die Nutzung der Arbeitskraft des Rindviehes; die Grundlage ihrer Erhaltung die Stoppel- und die ewige Weide; daher bot sie wenig Möglichkeit zu Zinsungen und Zehent und damit wenig Veranlassung zu Bestimmungen in Verträgen oder Aufzeichnungen in den Urbaren<sup>1)</sup>.

Daneben ist nun eine Rinderhaltung in größerem Stile auf den herrschaftlichen Gutshöfen nicht nur wegen der größeren Flächen des Hoffeldes und des starken Bedarfs an Produkten der Rindviehzucht für die Hofhaltung, sondern auch deshalb wahrscheinlich, weil so äußerst wenig von Leistungen der Hufen die Rede ist, durch welche diese Bedürfnisse der Herrenhöfe befriedigt worden wären. Die herrschaftliche Rindviehhaltung hatte ihre Standorte teils in den Schwaigen und Alpen, teils auf den Haupthöfen des Dominikallandes.

Die Schweinezucht hatte nach wie vor ihren Hauptstützpunkt in der Eichelmastung, welche die Wälder der alten Allmenden wie der herrschaftlich gewordenen Forste boten. Sie ist eben darum auch nicht auf den herrschaftlichen Betrieb beschränkt, sondern bildet einen integrierenden Bestandteil der bäuerlichen Wirtschaft, wie ihr Hauptprodukt, das Fleisch und Fett, einen Hauptteil ihrer Nahrung ausmachte. Ja es finden sich nicht einmal Anhaltspunkte, welche eine herrschaftliche Schweinezucht in größerem Maßstabe annehmen ließen; gerade die zahlreichen Abgaben an Schweinen, Ferkeln und Schweinefleisch haben es für den herrschaftlichen Betrieb entbehrlich erscheinen lassen, diesem Zweige der Viehzucht

---

<sup>1)</sup> Den einzigen Fall, in welchem Abgaben von Kühen und Ochsen bedeutend sind, enthalten die Trad. Fuld. c. 13: *Descriptio villarum, que fratribus servitium cerevisie annuatim prebere debent: 36 vaccae mediante mense maio, 40 boves pingues et pascuales.* Da diese Abgaben mit der Brauerei in Zusammenhange sind, so handelt es sich offenbar um Mastvieh.

ein größeres Maß von Intensität zuzuwenden. Im allgemeinen fängt die Bedeutung der Schweinezucht bereits an zurückzutreten; das entspricht der Abnahme des dem freien Weidegange zugänglichen Waldes und der größeren Intensität, welche im landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt mit der Zunahme der Bevölkerung und mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der bauerlichen Bevölkerung insbesondere sich ergeben hat.

Gegenüber der Stagnation in der Schweinezucht ist der Fortschritt unverkennbar, welchen die Schafzucht in dieser Periode gemacht hat. In älterer Zeit ist das Schaf zweifellos neben dem Schweine das wichtigste Fleischtier. Als solches steht es ebenso allgemein innerhalb der bauerlichen Wirtschaft, ist auf die gemeine Weide angewiesen und liefert außerdem wesentliche Bestandteile der Kleidung durch sein Fell. Als aber die gemeine Weide für den Bauer knapper wurde und sich mehr auf die für die Schafe unbrauchbare Waldweide zu beschränken anfang, da verlor dieser Zweig der Viehzucht eine wesentliche Voraussetzung seiner Stellung im kleinbäuerlichen Betriebe. Dagegen entstand durch die nähere Kenntnis der Wollverarbeitung und insbesondere unter dem Einflusse städtischer Produktion und eines beginnenden Marktverkehrs mit Geweben aus Schafwolle ein mächtiger Impuls zur Aufnahme der Schäfereien in den Großbetrieb der herrschaftlichen Wirtschaft oder doch zur Anlegung eigener Schäfereien, welche unter dem bestimmenden Einflusse derselben den neuen Anforderungen an Zucht und Pflege gerecht zu werden vermochten.

Zwei vielfach und gleichzeitig zu belegende Thatsachen geben insbesondere dieser veränderten Lage des Schäfereibetriebes einen bezeichnenden Ausdruck. Es vermindern sich einerseits die bauerlichen Abgaben von Schafen oder werden frühzeitig in Geld umgewandelt<sup>1)</sup>; andererseits aber kommen die besonderen Schäfereien im Rahmen der grundherrschaftlichen Wirtschaft oder doch in den Betrieben der Ministerialen

---

<sup>1)</sup> Urbar St. Ulrich (Augsburg) p. 133: pro solutione ovium tal. 1, u. ö.

und Meier immer mehr zur Geltung und Ausdehnung. Allerdings gelangt die volle Entwicklung der grundherrlichen Schafzucht erst in der folgenden Periode zum Ausdruck; aber sowohl die bestimmenden Ursachen als auch die Formen, in denen sich ihre Wirkungen äussern, sind bereits im 12. Jahrhundert allenthalben zu konstatieren<sup>1)</sup>.

Zweifellos hängt mit dieser reichlichen Ausbildung der Viehzucht im Domanalbetriebe auch die besondere Pflege des Wiesenbaues zusammen, welche sich auf den Herrngütern findet. Schon der Umstand, daß die Wiesen unter den Bestandteilen des Sallands an besonderer Stelle genannt sind<sup>2)</sup>, zeigt, wie innig sie mit demselben verknüpft, wohl aber auch, daß sie in der Regel eine jüngere Schöpfung waren, welche nicht dem Turnus der Felderwirtschaft angehörte.

Auch daß die Wiesenfronde eine so wichtige Rolle im Hörigendienste spielt<sup>3)</sup>, spricht für eine große Ausdehnung dieser Kultur, mit deren Vermehrung<sup>4)</sup> und Verbesserung die große Grundherrschaft nur die gleichen Tendenzen weiter verfolgte, von welchen sie schon in der Karolingerzeit geleitet war<sup>5)</sup>.

Die Vermehrung der herrschaftlichen Wiesen ist vornehmlich durch Rodung von Markwald und Aussonderung von der gemeinen Weide erfolgt<sup>6)</sup>, wozu den Grundherren ihre wachsende Überlegenheit in der Markgenossenschaft reiche

---

<sup>1)</sup> Die 7 in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. im Neustifter Urkundenbuch vorkommenden Schäfereien (ovile) gehören alle dem grundherrlichen Betriebe an.

<sup>2)</sup> 950—976 Württ. Urk.-B. I 183: in 5 villis 10 hobas cum ecclesia et censualibus servis, cum vinetis pratis, salica terra . . . 981 MRh. Urk.-B. I 256: villa M. cum salica terra et pratis, molendinis, iugeribus et 16<sup>1</sup> 4 mansis.

<sup>3)</sup> Lamprecht a. a. O. I 528.

<sup>4)</sup> 1028 Lacomblet, Urk.-B. I 164: prata que vel ipsi (donatores) tunc habuerunt vel abbas et fratres acquirere potuerunt.

<sup>5)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 410.

<sup>6)</sup> 1167 MRh. Urk.-B. I 650: partes pratorum . . . et partem silve adiacentis et terre inculte quas et similiter (der Abt von Claustr. Wingerten) in prata redegit.

Gelegenheit bot. Wo sich ein energischer Eigenbetrieb einer Grundherrschaft erhielt, wie z. B. bei den Cistercienserklöstern, da ist insbesondere die Koppelweide aufgeteilt und die Herrschaft dann in den Besitz der Teile gekommen, um sie in Wiesen zu verwandeln<sup>1)</sup> oder dem gemeinen Viehtriebe zu entziehen.

Aber keineswegs stand der Wiesenbau ausschließlich innerhalb der herrschaftlichen Wirtschaft; er gehörte sicherlich, wie schon in früherer Zeit auch jetzt noch, zum großen Teile dem Bereiche der bäuerlichen Wirtschaft an, nur daß sich hier der Ursprung der Wiese aus der Allmende viel länger wirksam erwies und zunächst zu einer Gemeinnutzung führte, während die für den grundherrlichen Betrieb ausgeschiedenen Wiesen in den ausschließlichen Bereich der herrschaftlichen Nutzungen einbezogen wurden.

Es ist aber überhaupt für die Entwicklung des Wiesenbaues von entscheidender Bedeutung geworden, daß die wenig leistungsfähige Feldgraswirtschaft der ältesten Periode sich immer mehr auf bestimmte Gegenden und besonders geartete Wirtschaftsbetriebe zurückzog. Eine Egarten- oder Drieschwirtschaft findet sich, abgesehen von vereinzelt Beispielen aus der Rheingegend<sup>2)</sup>, nur in den Alpengegenden und in Friesland; besonders in den hohen Lagen der Alpen, welche heute nur noch über Sommer genutzt werden, ist ein Betrieb erkennbar, der zwar ganz vornehmlich der Viehzucht gewidmet war, aber doch die besseren Lagen neben der Heugewinnung auch für Körnerbau verwenden mußte, da er von permanent

---

<sup>1)</sup> 1028 Lacomblet, Urk.-B. I 164: *prata quoque, quae . . abbas et fratres acquirere poterint in illis terminis qui vulgo dicuntur copelweide*. Ebenso 1051 ib. p. 184 f. 12. Jahrh. Cod. Hirsau. 50: Das Kloster H. erwirbt von einer aufgeteilten Gemeinwiese 17 Anteile. Der Vogt des Gebietes beschwert sich darüber und wird mit 10 tal. beschwichtigt.

<sup>2)</sup> Urbar Ruppertsberg p. 383: 1 iug. ze St., daz liget in egardun. 1200 Lacomblet, Urk.-B. I 567: *terram incultam quae in vulgari drysch vel venne dicitur*. Vielleicht deutet auch Urbar S. Maximin p. 434: *pratun 7 iugerum, quod nec est arabilis terra*, durch den Gegensatz das Vorkommen von Wechselwiesen an.

bewohnten Gehöften aus geführt wurde<sup>1)</sup>). Doch mag sich auch in den Niederungen der Gebirge das System der Feldgraswirtschaft wegen der starken Graswüchsigkeit des Bodens behauptet haben<sup>2)</sup>). Von Friesland ist schon im 12. Jahrhunderte die charakteristische Fehnkultur bezeugt, bei welcher nach vorhergehender Entwässerung und Entfernung des Torfes eine Feldgraswirtschaft mit starkem Übergewichte der Heugewinnung und Weide geführt wurde<sup>3)</sup>).

Bei dem vorherrschenden Systeme der Dreifelderwirtschaft ist die Wiese wohl ganz überwiegend dem Walde oder sonst der gemeinen Mark abgerungen, sowohl die Gemeinwiesen der Hufen als auch die Sonderwiesen, welche zum Sallande gerechnet oder auch dem Hufenfelde zugelegt wurden. Aber trotz dieses Ursprungs steht die Wiese doch auch schon in organischer Verbindung mit den Feldungen und ist damit auch ein Glied des eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes<sup>4)</sup>).

Diese Verbindung von Feld und Wiese erscheint dann schon als die Regel, wenn Grundstücke beider Kulturarten

---

<sup>1)</sup> Urbar von Chur p. 292: *de pratis in alpibus*. Darauf deuten wohl 1177 Neustifter Urk.-B. n. 132: *quicquid in montibus, in vallibus, alpinis pascuis pratis et nemoribus . . possidetis*. 1187 ib. n. 161: (*feudum in monte Schalres*) *cum agris, pratis pascuis*. 1188 ib. n. 165: *Montem situm in Valles . . et universo feudo . . . sive in agris sive in pascuis*. Über die frühere Bewohnung der Alpenregion in der Schweiz vgl. R. Burckhardt im Archiv f. schweiz. Gesch. IV 1846 und M. Kiem im Geschichtsfreund der 5 Orte. Bd. 21. 1866. Auch meine Ausführungen in den Schriften der geographischen Gesellschaft in Wien. 1884.

<sup>2)</sup> Vielleicht ist hierher zu beziehen 1142 Neustifter Urk.-B. n. 2: *agros et prata in campo Brixinensi*.

<sup>3)</sup> Urbar Werden B. p. 288: *de terra que dicitur fena 20 agri unusquisque ager habens latitudinem 2 virgarum*; ib. p. 288: 21 *gramma* (*gramina*?) *quod dicitur hurlant u. ö.* Vgl. dazu Lib. de mirac. S. Liudgeri (Westf. Urk.-B. Addid. p. 110): *venit ad quandam solitudinem que usitato nomine fene dicitur . . Circumquaque tot et tales erant fosse*. Diese im Hofsystem betriebene Fehnkultur war nach dem Reg. Verd. stark verbreitet. Über die Fehnkultur vgl. auch Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen I 236 f.

<sup>4)</sup> 1120 Schöpflin, Als. dipl. I 197: *pratam, quod dicitur holzmate et 6 iurnales uno sulco sibi contiguos*.

zusammen ausgethan werden; doch ist es immerhin noch deutlich, daß sie als eine neue Einrichtung angesehen wird, wenn die Hufner für die zu ihrem Gute hinzuverliehenen Wiesen mit besonderen Viehabgaben belastet werden<sup>1)</sup>.

Von jener Geflügelhaltung, welche die Zierde des karolingischen Herrenhofes war, ist in der Folge fast nicht mehr die Rede<sup>2)</sup>. Ist darin ein bezeichnendes Symptom des absterbenden landwirtschaftlichen Sinnes der Grundherren zu sehen, so bleibt doch das Geflügel und sein Hauptprodukt, die Eier, eine hervorragende Nahrung, welche wohl Armen und Reichen in gleichem Maße zu gute kam; die Geflügelzucht ist keineswegs ein bevorzugter Zweig des grundherrschaftlichen Betriebes<sup>3)</sup>.

Und ebensowenig kann das von der Bienenzucht gesagt werden. Es sind zwar vereinzelt eigene Bienenmeister von der Herrschaft bestellt<sup>4)</sup>, und eigene Zeidelhufen<sup>5)</sup> lassen sich ebenso wie andere mit Specialdiensten belastete Hufen direkt auf das grundherrliche Interesse an diesem Betriebe zurückführen<sup>6)</sup>. Aber in der Hauptsache bezog doch die Grundherrschaft ihren Bedarf an Geflügel ebenso wie an Honig und Wachs von den zinspflichtigen Hufen; wie die Hühner- und Eierzinse eine beinahe regelmäßige Ergänzung der sonstigen Abgaben darstellen in denjenigen Gegenden, in welchen eine alteingebürgerte bäuerliche Wirtschaft bestand, so gehören die Abgaben aus der Bienenzucht zu den wesentlichsten Leistungen

---

<sup>1)</sup> Urbar von Tegernsee p. 221 ff.: Der Abt giebt den hubarii eine Wiese aus der curia gegen die Leistung von 7 Schweinen.

<sup>2)</sup> Ganz vereinzelt liefert Reg. Werd. B. 15 der villicus ad servitium regis pavonem unum.

<sup>3)</sup> Abgaben von Federn im Urbar S. Emmeram p. 68: pulmarum 12 manus von den Höfen. Iuvavia p. 302: 1 modius plumarum. Nach der Vita Meinweri (SS. XI) war es eine Ausnahme, wenn bei einem Bauernhofe das Geflügel fehlte.

<sup>4)</sup> Thietm. (ed. Kurze 1889) VIII 20: loco ubi nullus, excepto apum magistro.

<sup>5)</sup> Trad. Fuld. c. 10: Septimus (colonus) colligit apes.

<sup>6)</sup> Urbar Trier p. 404: 1 mansus qui dicitur cyddelhuve, qui solvit 1 maldr. avene non cumulate et 2 scapulas, in festo s. Martini 1 amam mellis.

der Waldhufen und insbesondere der slavischen Bevölkerung in den Kolonisationsgebieten. Dabei darf allerdings an eine regelrechte Zucht der Bienen zumeist nicht gedacht werden<sup>1)</sup>; ungleich ausgebreiteter ist jedenfalls noch die occupatorische Weise der Nutzung von Bienenschwärmen in den weiten Waldgebieten und den Heiden. Doch läßt die allgemeine Verbreitung der Wachszinsigkeit immerhin den Schlufs zu, daß auch schon der hauswirtschaftliche Betrieb der Bienenzucht als Nebenzweig der Landwirtschaft so ziemlich überall Eingang gefunden hat.

Gegen Ende der Periode scheint allerdings auch für Geflügel-<sup>2)</sup> und Bienenzucht<sup>3)</sup> der Meiereibetrieb zu größerer Wichtigkeit gekommen zu sein; es ist das aber wohl mehr nur eine Äußerung der im allgemeinen wachsenden Bedeutung dieser Betriebsorganisation als ein Beweis einer besonderen Pflege dieser Produktion in der Wirtschaft der Meier.

Über das Verhältnis, in welchem die einzelnen Zweige des herrschaftlichen Eigenbetriebes zu dem gesamten landwirtschaftlichen Ertrage desselben beigetragen haben, läßt sich schon wegen der großen Verschiedenheit in der Produktionsweise der einzelnen Gegenden

---

<sup>1)</sup> Doch ist frühzeitig schon von *apum hortis* in grundherrlicher Wirtschaft die Rede. 992—993 Urk.-B. von Kremsmünster n. 18. Ebenso 1036 Erhard I n. 127: *examina apum* bei den Herrenhöfen des Bischofs Meinwerk von Paderborn.

<sup>2)</sup> Urbar Trier p. 405: *ille qui dicitur meir . . . 2 anseres et 2 pullos*. Urbar Korvey (Kindl. Münst. Beitr. II 19) a *slavonicis militibus . . . anserem 1 et 2 gallinas*. Für das *diurnum servitium* des Abtes mußten von den Meiern 2 Gänse geliefert werden (p. 126, 229). Das *servitium cottidianum* Coloniensis Archiepiscopi (ib. n. 20) erwähnt die Gänse nicht. Im Urbar Werden B sind die Gänse nur bei der *villicatio* Barkhove *curtis dominis abbatis* angeführt. Auf den Freisingischen Besitzungen in Krain, Steiermark und Österreich sind Gänse nur den *villicis* und den Verwaltern der *curiae* vorgeschrieben. Im Urbar von Tegernsee kommen die Gänse nur beim österreichischen Besitze vor, welcher im Meierbetriebe stand. Von den Besitzungen des Grafen von Falkenstein sind jährlich 173 Gänse geliefert, sowohl von Meiergütern als von Zinshufen, von seinen bayerischen wie österreichischen Besitzungen.

<sup>3)</sup> Urbar Helmstedt p. 42: *Villicus . . . unum stapel cere, unde fiunt 20 tal.* Ib. p. 46: *20 tal. cere. medonem 1 de 2 amphoris mellis.*

eine allgemeine Regel nicht entwickeln. Auch konkrete ziffernmäßige Angaben fehlen, da die Urbaren wohl die von *den dienenden Gütern geleisteten Abgaben, aber nicht die Naturalerträge* der eigenen herrschaftlichen Wirtschaft verzeichnet haben.

Nur der allgemeine Eindruck läßt sich wiedergeben, daß die Sallandwirtschaft, solange sie noch über zahlreiche Mancipien und über die dreitägige Fronarbeit der Zinsbauern verfügte, den Schwerpunkt ihrer eigenen Produktion in dem Ackerbau hatte, woneben Wiesenbau und Viehzucht nur als ergänzende Zweige hinzutraten; wo aber einmal die Bestände leibeigener Hofarbeiter aufgelöst, die Ackerfronden abgelöst oder auf das Beundeland gelenkt sind, da verschwindet auch immer mehr der herrschaftliche Ackerbau, während die nun selbständig betriebene Viehzucht sich noch längere Zeit als Zweig der herrschaftlichen Wirtschaftsführung erhält; in den Weingegenden ist überdies die Bewirtschaftung der Weingärten auf eigene Rechnung der Herrschaft selbst aus großer Entfernung lange festgehalten<sup>1)</sup>, bis sich auch dieser Spezialzweig des landwirtschaftlichen Betriebs von der Herrschaft emancipiert und damit der Domanialwirtschaft den letzten Rest ihrer alten Bedeutung für die Volkswirtschaft nimmt.

Neben dem eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe (Ackerbau und Viehzucht) lieferten die verschiedenen auf dem Salhofe eingerichteten gewerblichen Anstalten dem gutherrlichen Betriebe Erträge von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Mühle und Backhaus, Brauhaus<sup>2)</sup> und Schmiede, der Kalkofen<sup>3)</sup>, das Frauenhaus und die Gewandstube, die

<sup>1)</sup> 1188 Meiller, Reg. Salish. n. 36: verum decimationes vinearum, que sunt in novalibus plantate, a nobis non alienamus, sed volumus, ut annuatim ad nostros usus colligantur.

<sup>2)</sup> Caesar ad Reg. Prum. p. 144: in qualibet curia potest dominus abbas cambam suam sicut et molendinum habere; cambam vulgariter appellamus bahchus et bruhus, in illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare.

<sup>3)</sup> Cod. Lauresh. III 3672: ad furnum calcem de petris. 87 Hufen in N. haben dafür 335 Steinfuhren zu liefern. Urbar Trier p. 396: In tertio anno componi debet archiepiscopo pro decoquenda calce furnus.



Herstellung von Geräten und Gefäßen aus Holz, Thon und Metall, unter Umständen auch der Schiffsbau, spielen in der Wirtschaft des Sallandes überall ihre Rolle, solange überhaupt die herrschaftliche Verwaltung zugleich ein landwirtschaftlicher Eigenbetrieb war und ein gewisser Bestand von Knechten und Mägden dort gehalten wurde. Eine Fronarbeit der Hufner ist für diese Zweige der Sallandswirtschaft in der Regel nur dann gefordert worden<sup>1)</sup>, wenn denselben der Gebrauch dieser herrschaftlichen Anstalten für ihren Bedarf eingeräumt war<sup>2)</sup>.

Die herrschaftlichen Mühlen, Brauhäuser und ähnliche gewerbliche Anlagen erlangten aber trotz der im allgemeinen abnehmenden Bedeutung der grundherrlichen Eigenwirtschaft noch für lange Zeit hinaus eine steigende Wichtigkeit; denn einestheils waren sie zweifellos technisch viel besser eingerichtet, als die kleinen Mühl- und Braustätten der Bauern; und anderntheils hat sich ihre Errichtung und Benutzung allenthalben unter dem Einflusse der grundherrlichen Überlegenheit zu einem lokalen Monopole, dem Bann<sup>3)</sup>, entwickelt, der die Bauern zwang, sich ihrer gegen Entrichtung von Abgaben oder Übernahme bestimmter Verpflichtungen zu ihrer Instandhaltung zu bedienen. Allmählich lösten auch diese Anstalten sich aus dem Verbande der grundherrschaftlichen Wirtschaft aus; theils gingen sie mit dem Herrenhofe in die Meierwirtschaft über, theils wurden sie selbständig verpachtet, wie die Mühlen, oder als Handwerkslehen ausgethan, wie die Schmieden; an die Stelle der Produkte des herrschaftlichen Backhauses treten eigene Brotabgaben; auch das Bier wird zum Gegenstande der Zinsungen der Hufen<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. jedoch Urbar von Maursmünster (Schöpflin I 199): *De servilibus mansis . . . servit in coquenda sicera et pane*, wo aber nicht deutlich ist, ob das am Herrenhofe geschah.

<sup>2)</sup> Reg. Werd. B 2: *Familia . . . construunt marsellum abbatis simul et horreum et ista edificia cum integritate servabunt.*

<sup>3)</sup> Über den Bann der Mühlen, Brauereien und Bäckereien Waitz a. a. O. VIII 275 ff. Lamprecht a. a. O. I 999.

<sup>4)</sup> Schon Urbar S. Emmeram p. 68: *mansi 6 solvunt cerevisie situlas 25. — Ipsi mansi solvunt per singulos . . . cerevisie sit. 30, u. o.* Auch

Ebenso geht die Textilarbeit an die Hufner über, welche zuerst vorwiegend herrschaftlichen Rohstoff verarbeiten, später auch diesen selbst beschaffen müssen<sup>1)</sup>).

Die besonderen Frauenhäuser auf den Herrenhöfen verlieren sich schon frühzeitig<sup>2)</sup>; an Stelle ihrer Produktion hatten die Weiber der unfreien Zinsbauern Gewebe zu liefern, unter Umständen mehrere zusammen in Gemeinschaft<sup>3)</sup>. Aber auch diese Leistungen werden noch im Laufe unserer Periode vielfach gegen Geld abgelöst<sup>4)</sup>. Und auch Geräte und Gefäße liefern in der Folge die Hufner der Herrschaft in steigendem Masse<sup>5)</sup> <sup>6)</sup>. Letzteres hängt mit der Veränderung zusammen, welche die Gutsherrschaft mit der Forstbenutzung eintreten liess. Abgesehen von den vielseitigen Nutzungen, welche die Herrschaft als wichtigster Märker aus dem Gemeinwalde ziehen konnte, findet sich mindestens bei den grossen Salhöfen ein eigener Salforst, dessen Erträge ausschliesslich der Wirtschaft des Salfhofs zu gute kamen. Die Bewirtschaftung dieser Forste war

---

im Cod. Lauresh. III 3651 ff. sind Abgaben von 12—15 sicil. cerevisie für einen Mansus sehr gewöhnlich. Im Mosellande kommen Brauhäuser nur innerhalb grundherrlicher Verhältnisse vor; Lamprecht a. a. O. I 586.

<sup>1)</sup> Cod. Lauresh. III 3679: hubae lidorum 28 . . solvunt camisile de proprio lino, mehrfach neben Hufen, welche herrschaftlichen Lein verarbeiten. Im Urbar S. Emmeram sind die panni ex proprio lino noch selten.

<sup>2)</sup> Doch wird noch 1181—1183 Meiller, Reg. Salisb. n. 49 die Tochter eines Ministerialen übergeben in famulatum cum omni posteritate sua . . sed non opere lanificii vel genescii sed honestissimis eiusdem ecclesie negotiis parendum.

<sup>3)</sup> Urbar S. Emmeram p. 76: mansores 8 . . femine eorum trine lod. 1, duo autem camsil. 1. — mansores 6 . . femine eorum trine 1 ludilonem, duo autem camisile 1. Cod. Lauresh. III 3653: Ancillae vero ad easdem hubas pertinentes faciunt singulae camisile 60 ulnarum in longo 5 in lato de opere dominico.

<sup>4)</sup> Cod. Lauresh. III 3672: pro opere feminarum dat unciam 1, u. o.

<sup>5)</sup> Auch Eisen; Cod. Lauresh. III 3681: hubae 3 quae solvunt ferri frusta 32. Urbar S. Emmeram p. 76: 15 hobe, ab his solvuntur 15 sol. in ferro. — De M. 12 massae ferri reddunt.

<sup>6)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 36 p. 228: 50 frusta de rasoriis et cultellis et forcipibus; ib. p. 230: 10 ollas, 2 trinas, 2 vasa et 2 cannas et 1 ligneum mortarium et 2 guietas et 2 eorum subferramenta.

eigenen Beamten, den Förstern, übertragen, denen als Amtseinkommen neben gewissen Forstnutzungen der Ertrag eigener Dienststufen zugewiesen war<sup>1)</sup>. Für die Lieferung des Brenn-, Bau- und Nutzholzes an den Herrenhof waren in ausgedehntem Masse die Fronden der Hufner in Anspruch genommen<sup>2)</sup>. Mit der allmählichen Auflösung der großen Haushaltungen auf den Salhöfen wurden aber auch diese Naturalerträge entbehrlich; an ihre Stelle traten Geld- oder anderweitige Naturalabgaben, wogegen die Forstnutzung selbst den Hufnern überwiesen wurde.

Schließlich müssen dem unmittelbaren Ertrage der Salandswirtschaft auch noch alle jene Nutzungen fremder Arbeitskraft zugerechnet werden, welche als Führen- und Botendienste der beständigen Verbindung der oft weit auseinanderliegenden Wirtschaftsobjekte der Herrschaft untereinander und der Fühlung mit den Markt- und Verkehrsplätzen dienten<sup>3)</sup> oder als Wege- und Hochbaufronden die Herstellung und Instandhaltung der baulichen Anlagen des Herrenhofes und der Herrschaft überhaupt zum Zwecke hatten<sup>4)</sup>. Die hiefür

<sup>1)</sup> 1158 Cod. Fuld. p. 824: Villa in R. pro custodia forestis nostri in B. 2 lidis dimissa fuit.

<sup>2)</sup> 1120 Urbar von Maursmünster (Schöpflin I 197): 100 axiles, 30 axes gehören an mehreren Orten zu dem plenum servitium der Hufen. Nach dem Urbar von Mettlach (ältester Teil aus dem 9. Jahrh. nach Lamprecht a. a. O. II 158) p. 342 liefern 40 Hufner scindelas 100 si eis lignum datur. In der späteren Beschreibung desselben Gebietes (10.—11. Jahrh.) ib. zahlen sie pro tegulis 35 Denare. Über die Organisation der gewerblichen Arbeit innerhalb der Fronhofsverwaltung vgl. Abschnitt V S. 290 ff.

<sup>3)</sup> Cod. Lauresh. III 3679: 14 hube ter in anno serviunt 14 dies et debent vinum et frumentum et alia, quecumque illis iubentur, ad Neckar et ad Rhenum ferre et referre. Vgl. hierzu i. A. Abschnitt VI.

<sup>4)</sup> Urbar von Maursmünster p. 199: de unoquoque fiscali manso . . . sepiunt circa curtim dominicam 30 pedes, si necesse fuerit, construunt suo opere et suo conductu tam fiscalia quam servilia, edificant domum similiter. De servilibus mansis . . . sepiunt 4 perticas ubicunque iubetur. Construent horreum longitudine 36 pedes. Edificant domum, si necesse fuerit, precio 5 solidorum. Edificant torcular precio 2 unciarum. Ib. p. 200: mansa dominice terre . . . sepiunt circa curtim 30 pedes, circa agrum perticas 5, construunt horreum, torcular cum domo sua, molendinum ex dominico sumptu.

nötigen Zugtiere und Wagen u. s. w. mußten gleichfalls von den Pflichtigen selbst beigelegt werden; es ist schon eine keineswegs regelmäßige Vergünstigung, wenn die Herrschaft für einen im Dienste eintretenden Viehverlust aufkam<sup>1)</sup>). Dagegen wurde regelmäßig auch solchen Diensten in Form von Naturalverpflegung eine Art von Gegenleistung erreicht, bis auch sie der allmählichen Ablösung durch Geld oder Getreide zugeführt wurden. Eine wesentlich freiere Gestaltung dieser Fuhrendienste ist später in der Art entwickelt, daß die Grundherrschaft den Pflichtigen die Betriebsmittel für diesen Zweck besonders zur Verfügung stellte und sich nur eine Entschädigung bei unterbliebener Leistung sowie die Rückstellung des Betriebsfonds bei Auflösung des Dienstverhältnisses vorbehielt<sup>2)</sup>).

Der Schwerpunkt des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes der Landwirtschaft liegt also in erster Linie auf der Masse der verfügbaren Arbeitskraft. Es standen der Herrschaft auf den einzelnen Haupthöfen ihres Domaniums zunächst die unfreien Hausdiener zu Gebote<sup>3)</sup>), denen für die verschiedenen

---

<sup>1)</sup> Urbar Helmstedt p. 33: Si autem equus debilitatus fuerit aut perditus, ad precium electionis ex parte abbatis restituetur. Vgl. u. S. 265.

<sup>2)</sup> Sehr instruktiv wegen der eingehenden Darlegung des Verhältnisses ist eine Urkunde von ca. 1150 Mon. Boic. XXII p. 91, nach welcher das Kloster St. Ulrich in Augsburg seine Weinfuhren von Würzburg einrichtet. Für 13 Mark Silber wurden 41 Fuhren bestellt; *divisa ipsa pecunia inter ecclesie nostre servientes eo videlicet tenore, ut recedente a nobis unoquoque eorum seu monente eadem quantitas pecunie que sibi dabatur aut bos eiusdem precii exinde restituantur. Si vero idem servientes boves aliquos per rapinam in ipsa via perdiderint, nobis restitutio incumbit; si autem furto vel alia incuria amiserint, sibi reputandum erit. Quicumque autem ex illis non proficiscitur modium tritici dabit.*

<sup>3)</sup> 1056 MRh. Urk.-B. I 356: *Servientes vero qui prebendarii sunt et qui fratribus infra claustrum serviunt . . . sive qui foris et intus dagescalci vel pistorum, bovarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicumque foris vel intus cottidiano servitio fratribus servituri sunt. 1170 ib. II 4: si qui de familia ecclesiae preposito aut fratribus in lavatorio, in coquina, pistrina, molendino sive ligna aut frumentum ferendo vel agrum colendo aut in quolibet servitio cottidiano deserviant . . . 1112 Mon. Boic. III 289: prebendaria predicti altaris deinceps haberetur. 1138 ib. p. 291: cottidiani reus erit servitii.*

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

Betriebszweige eigene Aufseher (ministri) vorgesetzt waren<sup>1)</sup>. Die Oberleitung führte der Herr selbst, in den größeren Grundherrschaften ein höherer Wirtschaftsbeamter, der Meier (villicus), der Propst, Kämmerer, Kellner, unter Umständen auch der Vogt. Für die Erhaltung dieser Arbeitskräfte hatte die Herrschaft natürlich im vollen Umfange zu sorgen; sie wohnten im Herrenhofe selbst oder in eigenen herrschaftlichen Arbeiterhäusern in dessen Umgebung, erhielten ihre Verpflegung von der herrschaftlichen Küche oder ihre festen Brot-, Bier- und Fleischrationen und wurden von der herrschaftlichen Kammer gekleidet. Ebenso lieferte die Herrschaft die Ackerwerkzeuge, das Saatgetreide, den Dünger, das Zugvieh und die Wagen. Diese Knechte waren aber auch ganz zur Verfügung der Herrschaft, noch immer als Vermögenobjekte betrachtet, welche verschenkt und veräußert werden konnten<sup>2)</sup>, wenn ihnen auch weder die Ehe noch der Erwerb eigenen Vermögens gänzlich versagt war, ja selbst der Umfang ihrer Pflicht allmählich gewohnheitsrechtlich bestimmt war<sup>3)</sup>. In der vollen persönlichen Bindung des Knechtes und seiner Familie an den Herrn, in dessen Erbrecht an dem Nachlaß des Knechtes kam immer noch der Grundzug eines sklavenartigen Verhältnisses zum Ausdruck, welches offenbar die Grundlage dieses Zustandes war.

Es ist aber selbstverständlich, daß diese Knechte nicht ausschließlich für die Feldarbeit bestimmt waren; im Stalle und in der Mühle, in Küche und Keller, im Wald und zu Fuhren wurden ihre Dienste in Anspruch genommen, wie die Weiber im Frauenhause nähen und weben, waschen und färben mußten.

Wie schon die karolingische Zeit die Tendenz entwickelt

---

<sup>1)</sup> Urbar S. Gallen (Urk.B. III 758): *magister operarum decimas mansuum in curiam deducere ac reponere tenetur.*

<sup>2)</sup> Urbar von Chur 11 sec. Cod. dipl. p. 288: *De unoquoque mancipio, quod ibi venditur, den. 2. Similiter et de caballo.* 1165—1166 Meiller, Reg. Salisb. n. 19: Der Erzbischof überläßt mancipia gegen Zahlung von 15 tal.

<sup>3)</sup> 1184—1188 Meiller, Reg. Salisb. n. 15: *ad ius cottidiani servitii.*

hat, die Herrenhöfe reichlich mit solchem Hausgesinde zu versehen, so können wir auch in der Folge noch immer eine grössere Anzahl von Knechten auf den Herrenhöfen vermuten, solange diese die Sitze eines ausgedehnteren Eigenbetriebes geblieben sind. Die Thatsache, daß noch im 10. und 11. Jahrhundert vielfach Teile des Domanialgutes mit Zurückbehaltung der Knechte veräußert oder verschenkt werden, spricht jedenfalls dafür, daß die Grundherrschaft für diese noch immer Verwendung in ihrem eigenen Betriebe wufste.

Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts aber ist diese Art der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sichtlich im Abnehmen; die allgemeinen Tendenzen in der Entwicklung der ständischen Verhältnisse und der allmählich sich einstellende Verfall der eigentlichen Sallandwirtschaft stehen in unverkennbarer Wechselwirkung. Bei vermindertem Eigenbetriebe der Grundherrschaften war kein Raum und keine Verwendung mehr für die Massen der unfreien Knechte; und die sociale Annäherung, welche diese im Hofrechte an die übrigen Klassen der unfreien Bevölkerung gefunden hatten, gab ihnen wieder die Kraft, sich zu einer gewissen Selbständigkeit ihrer Arbeit und damit zur allmählichen Emancipation aus dem Verhältnis der persönlichen Gebundenheit ihrer Arbeitskraft durchzurufen.

Die Loslösung dieser unfreien Knechte von dem Salhofe und seiner Wirtschaft vollzieht sich in einem allmählichen Ausbau<sup>1)</sup>; zu den Häuschen, welche die Herrschaft ihren Knechten baute, erhielten sie bald kleine Stücke des Sallands zur eigenen Bestellung<sup>2)</sup>; der Fruchtzins, den sie leisten

---

<sup>1)</sup> Ein gutes Beispiel des allmählichen Übergangs liefert 1073—1085 Cod. trad. Garz. ed. Grauert p. 60: quidam nobilis vir constituit unum diem quatuor propriis mancipiis suis . . ad suum legitimum diem ea scil. ratione, ut in his tribus continuis diebus, id est in sexta feria et in sabbato atque in dominica die iure perpetuo habeant libertatem eundi manendi ubi velint ac propriis utilitatibus consulendi prout queant ac velint . . cum agris et pratis adhoc dispositis.

<sup>2)</sup> Nach dem Urbar von S. Emmeram in Regensburg (1031) haben die servi salici ca. 11 Prozente des Sallandes zu eigener Bewirtschaftung. —

mußten, war zugleich Bodenrente und Ablösung eines Teils ihrer Dienste am Herrenhofe. Die Kötner<sup>1)</sup>, Kossäten, Häusler, welche in der Folge einen namhaften Teil der bäuerlichen Bevölkerung ausmachen, sind in der Hauptsache aus dieser Wurzel entsprungen.

Neben der vollen Arbeitskraft der eigentlichen Knechte stand der Sallandwirtschaft sodann auch noch die Arbeitskraft der ausgethanen Hufen und in gewissen Beschränkungen auch der Censualen und Beneficiare zur teilweisen Verfügung. Die normale Fronpflicht der behausten Knechte (*mancipia casata*) war eine dreitägige in der Woche. Diese Fronarbeit kam in der karolingischen Zeit ganz der Sallandwirtschaft zu gute; bei einzelnen Kategorieen von Grundherrschaften, wie insbesondere bei den Stiftern und Klöstern, beruhte der Eigenbetrieb der Sallandwirtschaft wesentlich auf dieser Arbeitsleistung, während bei den weltlichen Grundherren im allgemeinen die nicht behausten Knechte eine größere Quote der gesamten benötigten Arbeitskraft gestellt haben.

Auch in der Folgezeit bildet der dreitägige Frondienst noch das in vielen Gegenden verbreitete, teilweise sogar noch herrschende Ausmaß der Arbeitspflicht der Hufen<sup>2)</sup>. Anderwärts ist dagegen die Fronpflicht im Laufe dieser Jahrhunderte schon bedeutend ermäßigt<sup>3)</sup> oder weniger auf den Ackerdienst

---

Korvey (1106—1123 Münst. Beitr. II n. 19): In II. 14 *mansi possessi a litis et unus quem habent operarii.*

<sup>1)</sup> Korvey (1106—1128 Münst. Beitr. II n. 19): In L. *pertinent 4 liti et 8 coteres.* Urbar S. Gallen (Urk.-B. III 758): *universaliter iam sepe dicte curie sunt 36 mansus et dimidia quarta et 55 scopuze.*

<sup>2)</sup> In dem Dienst- und Zinsregister von Fulda (Mitte 12. Jahrh., Trad. Fuld. c. 43) sind die *triduani* mit ca. 85%, die *cottidiani* mit 13%, die *biduani* mit 2% der Dienstpflichtigen vertreten. Von 2000 Hufen, welche Maursmünster im Elsaß im 12. Jahrh. erworben hat, sind 60 mit dreitägiger, 15 mit zweitägiger, 32 mit unbestimmter Fronpflicht bezeichnet; bei dem Rest fehlen die Angaben. Urbar 1120, Schöpflin I 227.

<sup>3)</sup> 1035 Konrad II (Orig. Nass. 111) für Limburg: *singuli virorum sing. solidos, mulieres vero 6 den. omni anno persolvant aut 1 diem septimane ad curtem abbatis tam viri quam mulieres serviant.* Urbar Helmstedt p. 33: *De familia fratrum unusquisque debet operari in ebdomade*

als vielmehr auf Führen, Boten- und andere Specialdienste gerichtet. Der Ackerdienst der unfreien Hufen ist insbesondere vielfach auf bestimmte Leistungen in der Zeit der Bestellung und der Ernte beschränkt in der Weise, daß nicht sowohl die Arbeitszeit als das Ausmaß der effektiven landwirtschaftlichen Leistungen verzeichnet ist, welches die Pflichten übernehmen mußten<sup>1)</sup>).

Diese zunehmende Spezialisierung der Fronpflicht war ebenso die Folge einer Einschränkung des Feldbaues auf dem Sallande, wie sie andererseits in der Spezialisierung der Sallandwirtschaft selbst (Wiesenbau, Hopfen- und Weinbau u. s. w.) ihren Grund hatte; mit abnehmendem Eigenbetriebe sodann traten die Bedürfnisse einer großen, auf Naturalrenten basierten und auf Verwertung der Gefälle auf dem Markte angewiesenen Gutsverwaltung immer mehr in den Vordergrund; sie brachten es mit sich, daß der Ackerdienst immer seltener, die allgemeine dreitägige Dienstpflicht mehr in eine Reihe besonderer Dienstleistungen aufgelöst wurde. Aber auch vom Standpunkte der Hufenwirtschaft aus mußte eine Verminderung der Dienste und besonders der Ackerdienste sich ergeben, je mehr Fruchtabgaben von den Hufen gefordert und diese also auf gesteigerten Körnerbau hingewiesen waren; ebenso konnten die in steigendem Maße geforderten Geldabgaben nur unter gleichzeitiger Freigebung eines Teils der bisher gebundenen Arbeitskraft gefordert werden. Und schließlich war natürlich auch

---

diem 1, scil. ligna succidere aut sulcare aut lapides frangere vel quicquid eis iniunctum fuerit, excepto tempore veris et autumni, quandiu aratur et seritur et in tempore messis. Auch im Urbar S. Ulrich in Augsburg überwiegt schon die eintägige Fronpflicht. Subsidiär ist sie festgehalten Urbar S. Gallen (Urk.-B. III 758): *quandocumque indiget cellerarius ex parte abbatis.*

<sup>1)</sup> Urbar S. Emmeram: *annaliter arant 6 iugera. — Mansores 6 arant in hebdomade 2 iugera u. ö. Urbar von Chur (11. Jahrh.): in unaquaque zelga 70 iugera arare atque ea cum omni cautela in dominicum horreum congregare. Urbar von Korvey (Münst. Beitr. II n. 19): 7½ mans., quivis debet metere 2 iugera singulis annis. Urbar Tegernsee: hobarii . . operantur per 6 dies in Maio et 3 dies in autumnno; 1 huba bis in anno 6 dies operabit.*



die fortschreitende Besserung des socialen Verhältnisses der Hufner nicht ohne Einfluß auf die Regelung ihrer Fronpflicht und führte im allgemeinen zu einer Erleichterung und festen Bestimmung derselben nach Maß und Art der Dienstleistung.

Im allgemeinen hält aber doch gewiß die Verminderung der Ackerfronden der Hufner gleichen Schritt mit der Abnahme des Eigenbetriebes auf dem Sallande. Ja es vermindert sich sogar dieser noch rascher als jene, wenigstens in den Gegenden, in welchen die Grundherrschaft den Versuch unternimmt, die durch die Reduktion des eigentlichen Sallandbetriebes entbehrlich gewordene Arbeitskraft der Hufner auf den Beundeanbau zu lenken, in dem die Herrschaft eine besondere Form eines noch unter der Leitung der Domänenverwaltung stehenden gehöferschaftlichen Anbaues entwickelt hat.

Aber auch noch in anderer Weise hat sich mit der Abnahme des Sallandbetriebes eine Erleichterung der Fronpflicht ergeben. Die Ableistung bestimmter Fronarbeitstage in der Woche ist in dieser Zeit wohl durchaus in der Art verstanden, daß die pflichtige Hufe einen Arbeiter während der fronpflichtigen Tage zu stellen hatte. Solange nun der Fronhof zahlreiche *Mancipien in der Sallandwirtschaft* hielt, wurden hierzu zum großen Teile die Geschwister des Fronbauern genommen, so daß die Fronpflicht der Hufe den Bauern selbst traf; bedurfte aber der Fronhof die unfreien Hausdiener nicht mehr, so blieb die Arbeitskraft der ganzen Bauernfamilie der Hufe erhalten<sup>1)</sup> und die Ableistung der Fronpflicht konnte nun um so leichter getragen werden, als sich doch gleichzeitig auch eine Verminderung der pflichtigen Arbeitszeit so ziemlich überall einbürgerte<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Auf diese Mehrzahl der auf einer Hufe sitzenden Unfreien ist auch in den Urbaren schon Rücksicht genommen; z. B. Urbar Metlach p. 340: Ad convivium (abbatis) tamen, quotcumque sederint in oba non venire debent ex ea nisi unus. Ib. p. 346: Si autem multi (possiderent hereditatem) unusquisque eorum tantum solvet.

<sup>2)</sup> So ist die scheinbar sehr schwere Fronpflicht zu erklären z. B. Urbar S. Emmeram: mansores 8 arant 3 dies in heb., operantur 3 dies

Neben der Arbeitskraft der eigentlichen Knechte und der fronpflichtigen Hufner kommen die Arbeitsleistungen der Censualen und Beneficiare für die Sallandwirtschaft wenig in Betracht. Was von diesen verlangt wird, ist in der Regel nur ein sehr beschränkter Ackerdienst nebst gewissen Fuhren; und auch derartige Leistungen sind durchaus nicht allenthalben gefordert und beziehen sich in der Regel wohl nur auf solche Hufen, welche mit ihren unfreien Besitzern in die Hände von Lehensleuten oder freien Zinsleuten gekommen sind; die von diesen geforderten Dienste sind daher den gewöhnlichen Hufendiensten gleich<sup>1)</sup>.

Obwohl nun jede Art der Frondienstpflicht ein Korrelat des Leiheverhältnisses war, in welchem sowohl die unfreien Bauern wie auch die auf Zinsgüter gesetzten Censualen und Beneficiare zu der Herrschaft standen, so entsprach es doch andererseits ebensosehr dem Charakter solcher Frondienste als einem Reste persönlicher Unfreiheit wie auch der naturalwirtschaftlichen Ordnung aller Lebensverhältnisse, daß die Fronarbeiter in Erfüllung ihrer Pflicht von der Herrschaft verköstigt wurden<sup>2)</sup>. Damit ist aber die Härte des Frondienstes nicht unerheblich gemildert worden.

Die Hufe des Fronbauern brauchte ihn während der Frontage nicht zu erhalten; für die Herrschaft selbst reduzierte sich der wirtschaftliche Wert dieses Frondienstes durch die gewährte Verköstigung nicht unbedeutend. Die Verpflegung war im allgemeinen nicht eben schlecht zu nennen. Brot und Käse oder Brei, nebst Bier, oft auch etwas Fleisch, ist

---

hebd. Ib.: mansores 6 arant in hebd. 2 iug., operantur 4 dies in hebd. Urbar St. Ulrich (Augsburg): 2½ hob. omni hebd. 5 diurna opera operantur. Ib.: 5 hub. 6 diurna unaquaue hebd. operantur; 13½ hub. 13 diurna unaqu. hebd. operantur.

<sup>1)</sup> Es entspricht noch der ältesten Form des Lehens, wenn 1008—1016 MRh. Urk.-B. I 287 in messe feodorum possessores metent segetes dominorum . . . annonam triturare tenentur et si dominis placuerit, M. sive A. deferre debent. Vgl. Waitz a. a. O. V 255.

<sup>2)</sup> Urbar S. Maximin p. 434: ad fenum autem mansus (dat) 2 secantes, qui et recipiunt comedere.

gewöhnlich gereicht worden<sup>1)</sup>); nach heutigen Verhältnissen repräsentierte diese Verpflegung ungefähr die Hälfte des gemeinen landwirtschaftlichen Tagelohns.

Einen anderen, in einigen Gegenden nicht unerheblichen Nutzen zog die herrschaftliche Wirtschaft aus den Ackerfronden dann, wenn der Fronpflichtige das Salland mit dem Dünger aus seiner eigenen Hufe versehen mußte. Doch ist das im allgemeinen wohl nur da verlangt, wo der Herrenhof selbst keine größere Viehwirtschaft führte und wo die Bauern die Durchwinterung eines Teils des herrschaftlichen Viehes übernehmen mußten; die Herrschaft glaubte dann eben besondere Ansprüche an die Düngerstätte des Bauerngutes erheben zu können. Jedenfalls kommt damit eine relative Selbstständigkeit der Hufenwirtschaft und eine ungenügende Einrichtung des Sallandbetriebes zum Ausdruck; noch mehr ist das der Fall, wenn die Herrschaft sich auch Saatgut von den dienenden Hufen beistellen läßt<sup>2)</sup>), im rechten Gegensatz zu der karolingischen Zeit, in der es wohl zu den Merkmalen einer wohlgeordneten Gutswirtschaft gerechnet werden konnte, daß sie die zinsenden Hufen mit Betriebsmitteln, speciell auch mit herrschaftlichem Saatgetreide versah<sup>3)</sup>.

Übrigens hat sich eine Reihe von Arbeitsleistungen der Hufen auch noch in der Zeit lange erhalten, in welcher die gewöhnlichen Frondienste schon ganz oder zum größten Teile gegen Geld abgelöst oder ganz aufgehoben waren<sup>4)</sup>. Es

---

<sup>1)</sup> Urbar Helmstedt p. 33: *Unusquisque de familia . . cum puero suo metet 2 dies unde singulis diebus accipiet a subvillico panem 1, quorum de modio siliginis 4 fiunt et 2 lardos 4 den. val. et 5 becaria cerevisie. Urbar S. Maximin p. 436: mansionarius . . in vere recipit 3 moytales panes et 2 sextaria cerevisie, Trev. mesure, in iunio panem tantum, in autumpno panem et pisam et in vespero 2 panes. Ib. p. 431: si quis requisitus prima die ad fodiendum vineam non venerit, lardo de iure carebit.*

<sup>2)</sup> Urbar von Korvey (1106—1128 Münst. Beitr. II n. 19): 16 calices de siligine ad seminandum, it. 20 calices avene ad sem., . . 12 cal. tritici ad sem. u. ö.

<sup>3)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 389.

<sup>4)</sup> Eine Anzahl solcher Specialdienste ist im Urbar Helmstedt bezeichnet, während die Ackerfronden abgelöst sind: *Omnes viri de supra-*

waren das in der Hauptsache jene Dienste, welche die Herrschaft nicht entbehren konnte, auch wenn sie schon aufgehört hatte einen selbständigen Sallandbetrieb zu führen. Die öffentliche Stellung des Grundherrschaft im Heere, in der Verwaltung und bei Hofe, die Pflichten des Gerichtsbanes und der Vogtei sowie die Vermögensverwaltung und der Haushalt des Grundherrschaft selbst machten Bauten und Einrichtungen, Botengänge und Führen, Vorspann und Einquartierung und so manchen anderen Dienst notwendig, der mit Geld gar nicht zu erlangen war, aber doch jederzeit und vollkommen sicher gestellt sein mußte und daher auch in die Ablösung der gewöhnlichen Hufendienste nicht einbezogen werden konnte. Doch ist es immerhin auch hier schon Übung geworden, derartige Dienste speciell zu vergüten, nicht nur durch die Gewährung einer Naturalverpflegung während der Dienstzeit, sondern auch schon durch eine bare Geldentschädigung<sup>1)</sup>. Auch ist es eine Erleichterung solcher Dienste, wenn den Hufen die dazu nötigen Tiere von der Herrschaft beigestellt und im Falle des Verlustes ersetzt werden<sup>2)</sup>.

War aber auch die Erleichterung der Frondienste gegenüber der älteren Dienstpflicht der Hufen eine sehr bedeutende und die Ablösung derselben vielfach schon angebahnt, so ist doch in der wenn auch beschränkten Aufrechterhaltung der Verpflichtung überhaupt ein wesentliches Hindernis für eine durchgreifende Verbesserung in der Lage der hörigen Bauernbevölkerung zu sehen. Nicht nur, daß doch gewöhnlich die Wahl des Zeitpunktes, in welchem diese Dienste gefordert

---

dictis villulis, quando iubetur eis, debent deducere ligna succisa, quantum 3 diebus possunt. — 4 viri insimul 8 maldaria tritici vel siliginis tribus vicibus in anno ad molendinum afferre et referre debent, quando eis precipitur. — De familia unusquisque ad servitium d. abbatis . . equo suo bis in anno usque ad Wiseram paratus erit.

<sup>1)</sup> Urbar Helmstedt p. 31: 12 mansi, quorum unusquisque dabit amphoram mellis et 2 modios hordei et deferent ad cellarium fratrum, tunc dabitur eis a preposito ad plaustrum singillatim denarius, 2 panes, 6 bicaria cerevisie.

<sup>2)</sup> Urbar Helmstedt p. 33: Si autem equus debilitatus fuerit aut perditus, ad precium electionis ex parte abbatis restituatur. Vgl. S. 257 Anm. 2.

wurden, noch bei der Herrschaft stand, also auch fortwährend störend in die Wirtschaftsführung der Hufe eingreifen konnte, so ist auch gerade aus der Fronpflicht noch immer ein Recht des Grundherrn an der Person des Pflichtigen abgeleitet, wie es bei Natural- oder Geldzinsen in keiner Weise beansprucht werden konnte. Ja der häßliche Zug brutaler Gewalt über den Hörigen, welcher der Auffassung strenger Unfreiheit entsprach, tritt noch jetzt zuweilen und zwar gerade bei dem Anlasse der Fronen hervor und zeigt damit, wie schwer und wie langsam doch trotz aller socialen Fortschritte, welche die unteren Volksklassen bereits gemacht hatten, die alten Vorstellungen von der Leibeigenschaft der Dienenden zu überwinden waren, solange nicht auch die wirtschaftliche Emancipation der hörigen Bauern von der Grundherrschaft vollzogen war<sup>1)</sup>.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben, welche sich im Laufe der Zeit aus dem Eigenbetriebe des Sallandes abgezweigt haben und zu einer selbständigen Bedeutung für die ganze volkswirtschaftliche Organisation gekommen sind, spielen insbesondere zwei Arten eine erhebliche Rolle in der Geschichte der Bodenproduktion: der Betrieb der Meiergüter und der genossenschaftliche Beundeanbau nebst verwandten Formen einer Betriebsgemeinschaft. Beide haben ihre Wurzeln in dem Sallande, das entweder solcher selbständigen Betriebsführung erst allmählich eingeräumt wurde, wie bei den in Meiereiverwaltung übergegangenen Dominikalhöfen, oder zur Aufnahme neuer Betriebsweisen durch Neubrüche oder Verfronung erst ausgeweitet wurde, wie bei den Beunde- und sonstigen Neubruckskulturen.

<sup>1)</sup> Urbar Helmstedt p. 34: 4 etiam viri tam de familia abbatis quam fratrum ter in anno plaustrum lignorum . . adducent ad edificium ecclesie. Quod si quis iussus dimiserit, ad presens 30 ictus cum virga patiatur, aut si vult 6 den. redimere potest et ista electio semel vel bis in suo arbitrio constat. Si autem tertio iussus dimiserit, vindicta virgae vel redemptio 6 den. in arbitrio suorum dominorum constat. Virga itaque habebit longitudinem unius ulne et palme grossitudinem sicut veru, quo solet caro assari.

Zu besonderer Bedeutung und Eigenart hat sich zunächst im Laufe dieser Periode der Betrieb der Meiergüter entwickelt<sup>1)</sup>. Solange die Verwaltung der Fronhöfe noch einheitlich war und im wesentlichen in dem Geiste geführt wurde, dessen vollendeter Ausdruck in den berühmten Wirtschaftsvorschriften Karls des Großen gesehen werden kann, ist von einer besonderen Meiereiverwaltung keine Rede. Weder das große Register des Prümer Gutsbesitzes (Ende des 9. Jahrhunderts) noch die ältesten Urbare von Werden (9. und 10. Jahrhundert) Metlach (10. und 11. Jahrhundert) und Chur (11. Jahrhundert) bieten irgendwelche Anhaltspunkte, aus denen auf eine selbständige Wirtschaftsführung des Meiers geschlossen werden könnte<sup>2)</sup>. Im Güterverzeichnis von Lorsch (11. Jahrhundert) erscheinen zwar öfter schon Hufen im Besitze der Meier, ohne daß ihnen aber davon besondere Leistungen vorgeschrieben wären; sie müssen daher wohl noch als Diensthufen im älteren Sinne aufgefaßt werden<sup>3)</sup>; und damit vollkommen übereinstimmend ist die Stellung der Meier in der Organisation des Grundbesitzes von St. Emmeram in Regensburg.

Es kann jedenfalls als breite Regel der älteren Zeit angenommen werden, daß die Meier als reine Beamte der Grundherrschaft die lokale Domänenverwaltung führten. Sie hatten daher auch den ganzen Gutsertrag, nach Abzug der für die Verköstigung der Arbeiter, für Saat und andere Verwendung bestimmten Teile, an die Herrschaft abzuliefern oder auf deren Rechnung für den Verkauf zu sorgen. Das eigentliche Äquivalent ihres Dienstes hatten die Meier regelmäßig in der Hufe zu sehen, welche, wohl vorwiegend aus

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu im allgemeinen über die Meiergüter Abschn. III. S. 135 ff.

<sup>2)</sup> Das Urbar von Prüm erwähnt nur an einer Stelle (n. 112) einen maior als Besitzer eines mansus im Wormser Gebiete; derselbe zinst wie die übrigen Mansen. Im Urbar von Metlach ist ein villicus als Besitzer eines mansus gleichfalls nur einmal (p. 342) erwähnt; derselbe ist abgabenfrei.

<sup>3)</sup> Cod. Lauresh. III 3678. Nur in einem Falle (n. 3683) ist von einer Leistung des Meiers die Rede: De villicatione (in Brumat) in martio mense fratribus in Lorsa debentur 10 tal. ad supplementum annone ipsorum.

dem Bestande der Dominikalgüter, ihnen besonders angewiesen und oft auch geradezu als Diensthufe bezeichnet war. Es konnte dabei freilich kaum fehlen, daß der Meier, der diese Hufe auf seine eigene Rechnung bewirtschaftete, ihren Betrieb mit dem Betriebe des Herrngutes in Beziehung brachte. Allerlei Vorteile konnten sich daraus ergeben; am meisten doch der, daß Produktionskosten der Meierhufe auf das Herrngut überwältzt wurden und so die Reinertragsverhältnisse zu Gunsten der ersteren sich gestalteten. Neben solchen Vorteilen ergab sich dann wohl noch manches, was dem Meier Gelegenheit bot, seine eigene wirtschaftliche Position zu verbessern, wie z. B. der besondere Anteil an der gemeinen Mark, auch frühzeitig schon an Todfalls- und Handänderungsabgaben, am Zehenten<sup>1)</sup> u. a. Aber all das bildete doch nur eine Reihe von kleinen Nebenvorteilen der Wirtschaftsführung auf der Diensthufe; das Wesen derselben als ein kleinbäuerlicher Betrieb war dadurch noch nicht geändert.

Im Verlaufe der ganzen Entwicklung, welche das Meieramt innerhalb der Organisation der großen Grundherrschaft genommen hat, stellen sich nun aber auch allmählich Betriebsformen der Meiergüter ein, welche dieselben in einer rasch wachsenden Selbständigkeit ersehen lassen und ihnen in typischer Weise zu eigen sind.

Es sind zunächst gewisse Übergangsformen erkennbar, welche sich gemeinsam dadurch charakterisieren, daß der Meier zwar noch den ganzen Gutertrag des von ihm verwalteten Herrngutes abzuliefern, daneben aber auch von seinem Dienstgute der Herrschaft Abgaben und Dienste zu leisten hat und überdies mit gewissen Leistungen belastet erscheint, welche entnehmen lassen, daß ihm einzelne Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes bereits selbständig überlassen sind<sup>2)</sup>. Es ist klar, daß es sich hierbei um Viehzucht,

---

<sup>1)</sup> Urbar S. Emmeram p. 69: Villicus habet 1 hobam et 12 iugera et decimationem de ipsa villa.

<sup>2)</sup> Am deutlichsten im Liber bonorum St. Liudgeri Helmonstadensis 1160 (Neue Mitteilungen des thüring.-sächs. Altertumsvereins I 4 p. 23 ff.). Es sind 12 Villikationen angeführt, welche mit einem subvillicus besetzt

Fischerei, Gemüsebau, gewerbliche Leistungen des Herrenhofs und um Marktwaren handelt, also um Nebenbetriebe der Wirtschaft des Herrenhofes, welche, um zu gedeihen, ein größeres Maß von Selbständigkeit des Meiers erfordern als der in festen Geleisen sich bewegende Ackerbau.

Eine zweite Übergangsform, welche der selbständigen Verwaltung der Meiergüter schon um einen Schritt näher kommt, zeigt sich in der Weise, daß der Meier nur mehr von bestimmten Produkten des herrschaftlichen Betriebes den ganzen Ertrag abliefern muß, während er bezüglich aller übrigen entweder einen aliquoten Teil oder bereits festbestimmte Quantitäten an die herrschaftliche Kammer zu liefern verpflichtet ist<sup>1)</sup>. Hauptsächlich sind es die Getreiderträge, von denen die Hälfte oder ein Drittel der Herrschaft zusteht<sup>2)</sup>, während bezüglich der übrigen Produkte dem Meier schon durchgehends feste Beträge zur Ablieferung vorgeschrieben sind. Bei diesem System der Meierverwaltung ist denn auch in der Regel die besondere Meierhufe als Dienstgut schon in Wegfall gekommen; nur von einzelnen Grundstücken ist da noch die Rede, welche der Meier neben dem Hofgute

sind. Gewöhnlich stehen 3—4 Mansen Herrengut in der Verwaltung eines Meiers, welcher *de ipso territorio, quicquid utilitatis evenerit, ex integro dabit*. 1 mansum subvillicus habet ad prebendam suam, de quo serviet fratribus quater in anno, gewöhnlich Schweine, Geflügel und Eier. Außerdem erscheinen aber bei 3 dieser Villikationen villici, welche besondere Leistungen an den Abt zu machen haben, Fische, Häute, Gemüse und Wachs, Salz und Pfeffer, Gewänder und Gerätschaften. Zwei weitere Villikationen in Westfalen sind jedoch schon selbständiger, offenbar wegen ihrer Entlegenheit. An 7 Orten (Heidegegend) sind statt der Meier civium magistri eingesetzt, von denen jeder 1 Hufe hat; die Abgaben gehen an den Propst.

<sup>1)</sup> Als typische Beispiele dieser Art können die Urbare von St. Ulrich in Augsburg und von Tegernsee gelten.

<sup>2)</sup> Im Urbar St. Ulrich gewöhnlich *totum hiemale frumentum et estivale dimidium*. Doch kommt daneben auch noch *communio totius frumenti* vor (p. 155). In Tegernsee sind die Meier bei 80 curiae verpflichtet, *tertium manipulum* zu geben. Nur einmal *medietatem frumenti* in gebräuten (p. 236).



besonders zur Bewirtschaftung übernommen hat<sup>1)</sup>. Daß übrigens diese Art der Verwaltung den Übergang zu selbständigem Meierbetriebe noch nicht vollzogen hat, geht auch daraus hervor, daß dem Meier unter Umständen eine besondere Vergütung seiner Verwaltungsauslagen zugesprochen ist<sup>2)</sup>.

Wie dieses Verhältnis auf der einen Seite leicht in eine Teilpachtung übergehen konnte, so ergab sich andererseits mit der Fixierung aller Ablieferungen aus der Meierverwaltung auch leicht die Voraussetzung für eine volle Emancipation der ganzen Villikation aus dem grundherrlichen Betriebe. Dafür haben sich wieder zwei verschiedene Formen eingestellt; dem Meier ist entweder der Betrieb des Salhofes auf eigene Rechnung überlassen und nur ein festes Maß von Natural- und Geldleistungen aus demselben vorgezeichnet, während die besonderen Abgaben und Dienste der Zinsgüter daneben noch aufrechterhalten blieben und von dem Meier nur eingehoben und verrechnet wurden<sup>3)</sup>; oder die Meier übernahmen die Leistungen, welche die Gutsherrschaft von dem Herrenhofe und den dazu gehörigen Zinshufen verlangte, vollständig auf eigene Rechnung, wodurch das ganze Gut für die Herrschaft

---

<sup>1)</sup> Urbar Tegernsee p. 233: *Villicus de G. de quodam agro 10 d. de altero 15 d. Ib. p. 255: villicus 6 sol. qui colit nobis vineam.*

<sup>2)</sup> Urbar Tegernsee p. 236: *T. benef. 50 d. quos hactenus in curiam E. villicus ad supplementum expensarum recipere consuevit.* Auch die Fälle im Urbar St. Ulrich (p. 135), wo dem dispensator, der den ganzen Getreideertrag abgeliefert, der 10. Modius, bei seinen Schweineabgaben *dorsa eorum cum capitis superiore parte* zurückgegeben wird, können hierher bezogen werden.

<sup>3)</sup> Dieses System ist teilweise wenigstens nach dem *Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis* (Anfang des 13. Jahrh.), MRh. Urk.-B. II 391 ff. zu erkennen; insbesondere p. 395: *In V. sunt 11 mansi, de quolibet solvitur . . . , maior (villicus) in V. dabit . . . porcum . . . et situlam vini et 8 panes . . . sextarium vini, ceterae curtes idem faciunt ubi maiores habentur (villicos habent); ib. p. 403: (ad officium foresti) quivis meir (villicus) solvit frisingum agninum.* In 6 Haupthöfen sind *sculteti*, qui dant mandatum, gleichfalls mit festen Abgaben. Die Leistungen der Zinshufen werden teils noch direkt an das palatium, teils aber schon an die einzelnen Villikationen abgeliefert.

zum Rentensubstrat, für die Meier aber zu einer vollständig selbständigen Unternehmung wurde<sup>1)</sup>.

Es war von da aus kein großer Schritt mehr zu machen, um zu einer reinen Rentenzahlung zu kommen, welche in einem Geldanschlage der üblichen Naturalleistungen oder in einer Pauschalsumme für den ganzen Dienst des Meiergutes bestehen konnte<sup>2)</sup>. Bei gleichzeitiger Erbllichkeit der Villikation aber ergab sich daraus schliesslich ein Verhältnis, das alle Kriterien eines mit einer Reallast beschwerten deutschen Eigentums an sich trug.

Wurde nun die Betriebsführung des Meiers auf dem Herrenhofe zunächst dadurch der Grundherrschaft gegenüber selbständig, daß diese sich immer mehr daran gewöhnte, von dem Meier nur feste Naturaleinkünfte zu beziehen, so ist andererseits der Meier den Zinsgütern gegenüber geradezu in eine herrschaftliche Stellung dadurch gekommen, daß ihm deren Abgaben direkt zugewiesen wurden und er daneben die Disposition über die Frondienste erhielt, die entweder dem von ihm bewirtschafteten Salhofe oder dem von hier aus angelegten Beundelande geleistet werden mußten. Zur weiteren

---

<sup>1)</sup> Solcher Art scheinen die Einkünfte der Kirche von Osnabrück gegen Ende des 12. Jahrh. geordnet gewesen zu sein nach der *Specificatio redditus ecclesie Osn. sub Lentfrido Praeposito* (Möser, Osn. Gesch. II Urk. 90): *Igitur, quis villicorum, quo ordine, quo tempore cottidianam prebendam ministrabit, ex his innotescat.* Den einzelnen Kurien ist die Anzahl der Wochen vorgeschrieben, während welcher sie den Dienst zu leisten haben; dieser ist nach Maß und Art bestimmt. Daneben sind dann allerdings noch besondere Einkünfte von Gütern verzeichnet, welche unter der Verwaltung des *praepositus vel generalis villicus* (auch *summa villicatio* genannt) stehen. Ganz ähnliche Verhältnisse finden sich gegen das Ende des 12. Jahrh. auf den Korveyschen Gütern; Kindl. Münst. Beitr. II n. 36 p. 221: *Curia in L. solvit 3 diurna servitia vel pro servitiis 4 marcas et dimidium et 40 malt. siliginis quem dat familia u. s. w.*

<sup>2)</sup> Das findet sich schon im 12. Jahrh. auf den Gütern der Abtei Korvey „in Nortlandia“. Kindl. Münst. Beitr. II n. 36 p. 225: *Curia E. solvit 2 talenta pro servitio et 1 hospitium u. ö.* Im 13. Jahrh. kommt diese Ablösung des jährlichen *servitium* auch anderwärts vor, ib. p. 238.

Verstärkung dieser Position trugen dann aber auch noch die Rechte bei, welche der Meier als Leiter des Baudings und als Einnehmer der Handänderungs- und Todfallsabgaben über die hofhörigen Leute erwarb<sup>1)</sup>.

Auch die öffentlichen Lasten, welche die Herrengüter zu tragen hatten, sind allmählich auf die Meier übergegangen<sup>2)</sup>. Wie aber schon in früherer Zeit die Grundherrschaft diese Lasten auf ihre dienenden Güter überwälzt hat<sup>3)</sup>, so verfolgten nun auch die Meier denselben Weg und ließen die Dienste und Lieferungen, für welche sie als Inhaber der Herrengüter aufzukommen hatten, von den hörigen, zins- und dienstpflichtigen Hufen ableisten, welche zu ihrer Villikation gehörten. Dagegen haben sie durchaus jene Pflichten zur Beherbergung und Weiterbeförderung der Grundherren und ihrer Abgesandten, welche sie als die Inhaber alter Salhöfe zu übernehmen hatten, auch in der Folge nicht abschütteln können<sup>4)</sup>, da eben die Hufen hierfür überhaupt nicht eingerichtet waren; es ist sogar für den größeren Betrieb und die bessere Ausstattung der Meiergüter geradezu beweisend, daß sie den nicht eben geringen Ansprüchen ihrer Herren an ihre Gastlichkeit zu entsprechen vermochten.

In ähnlicher Weise lastet dann aber auch noch eine Reihe von anderen Verpflichtungen gegen die Herrschaft auf den Meiergütern, selbst wenn sie schon vollständig von der herrschaftlichen Verwaltung losgelöst und zu eigenen landwirtschaftlichen Unternehmungen geworden sind; vom Meier wird die Stellung von Arbeitern für den Bedarf des herrschaftlichen Bauwesens, von Hirten für die herrschaftlichen

---

<sup>1)</sup> Kindlinger a. a. O. p. 221: cum aliquis de familia eiusdem curie discedit, quidquid de hereditate ipsius in equis aut pecoribus masculini sexus fuerit, abbatem contingit, cetera vero villico debentur.

<sup>2)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 37: Die villici zahlen den Heerschilling und integrum regis servitium. Reg. Werd. B. 7: villicus L. et F. plenum regale servitium dabit, u. ö.

<sup>3)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 379.

<sup>4)</sup> Urbar Werden B. p. 256: Villicus de C. et F. dabit domino abbati 3 mansiones. Ib. p. 262: 6 mansiones, u. ö.

Viehhöfe<sup>1)</sup>, von Pferden und Wagen verlangt; er organisiert das ganze Lieferungswesen für den herrschaftlichen Hofhalt und ergänzt die Abgaben der pflichtigen Hufen aus seinem eigenen Betriebe oder durch Einkäufe auf dem Markte<sup>2)</sup>. Er übernimmt vorzugsweise herrschaftliches Vieh nebst den Hirten zur Überwinterung oder Aufzucht u. s. w.<sup>3)</sup>. Das alles aber setzt doch ebenso einen größeren Eigenbetrieb des Meiergutes, eine weit über das gewöhnliche Maß der bäuerlichen Bevölkerung hinausgehende Intelligenz der Meier und wenigstens einiges Betriebsvermögen voraus, sollte nicht der Eigenbetrieb durch die Erfüllung dieser zahlreichen herrschaftlichen Ansprüche fortwährend gestört und zu Schaden gebracht werden.

In allen diesen Umständen zusammen ist die Eigentümlichkeit des Meiereibetriebes begründet; er ist in seiner vollen Ausbildung nicht mehr herrschaftlicher Betrieb, wie er das im Beginn dieser Periode durchwegs gewesen ist; er ist aber auch keineswegs nur ein mehr oder weniger freier Betrieb eines verliehenen Landes, wie etwa der Betrieb eines Censualengutes oder eines Erbpachtgutes; vielmehr unterscheidet er sich von diesen sowohl durch seine Größe wie durch das reiche Maß herrschaftlicher und obrigkeitlicher Befugnisse, welche ihn denn schliesslich auch zum Substrate einer neuen Grundherrschaft gemacht haben, wie aus dem Amte des Meiers der kleine Landadel wesentlichen Zuflufs erhalten hat<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Reg. Verd. B. p. 263: ad edificium monasterii dabit per 6 ebd. latomum 1; subulcum dabit per 6 ebd. cum prebenda sua; ebenso p. 266. 269. Ib. p. 272: latomum 1 dimidium annum nutriat. Ib. p. 279: 22 viros ad opus mittet. Ib. p. 280: cementarium dabit ad edificium monasterii per 6 ebd. et prebendam constitutam dabit ei et 3 den. ad instrumenta.

<sup>2)</sup> Urbar Helmstedt p. 42: sal et holera et omnia vasa et instrumenta ad coquinam, ad pistrinam ad domum cerevisiarii providebit; ebenso p. 46.

<sup>3)</sup> Reg. Verd. B. p. 257: Villicus .. equum pascet 6 menses . . . ad pastum ex parte abbatis in E. 150 porci, in A. 100 porci. Ib. p. 263: equum pascet ut ceteri villici.

<sup>4)</sup> Zu den bereits Abschnitt III S. 174 gegebenen Beispielen kann noch die schweizerische Familie der Meier von Windegg hinzugefügt werden.

Als zweite Hauptform eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebs auf ursprünglichem oder später erworbenem Sallande tritt die Bewirtschaftung von Neubrüchen, insbesondere die genossenschaftliche Beundekultur hervor. Allerdings ist dieselbe nicht so allgemein üblich geworden und nicht überall, wo sie sich ergab, so deutlich und gleichmäÙig ausgeprägt wie der Betrieb der Meiergüter. Das bei weitem wichtigste Gebiet ihrer Entwicklung ist Westdeutschland, insbesondere die mittlere Rhein- und Moselgegend. Aber auch anderwärts sind schon frühzeitig solche Ansätze vorhanden, wenn sie auch nicht überall die gleiche Entwicklung erlangt haben und vielfach in andere Formen des Betriebes übergegangen sind.

Der Ausgangspunkt der Beundewirtschaft ist überall vornehmlich auf dem Salland zu suchen. Die Verfügung über die Fronarbeit der unfreien Bauern und die zunehmende Entbehrlichkeit derselben für den Eigenbetrieb des Sallands, die bevorzugte Stellung in der Allmende und das gröÙeren Betrieb zugeneigte, aber nach Selbständigkeit strebende Meieramt haben die Grundherren zur Ausweitung ihres Sallands angetrieben in einer Zeit, welche auf steigende Gutseinkünfte Bedacht nehmen mußte, diese aber durch bloÙe Verbesserung der Sallandwirtschaft oder Vermehrung der Zinshufen und ihrer Abgaben nicht mehr erzielen konnte.

Es war jedenfalls viel einfacher, billiger und für den ersten Erfolg sicherer, die entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte der Fronbauern im ganzen auf die Beunden zu leiten, als wie die überschüssige Bevölkerung der unfreien Zinshufen und die Leibeigenen der Salhöfe auf neuzuschaffenden Bauernstellen anzusetzen oder ihre Arbeitsverpflichtungen in Geld umzuwandeln. Für diesen zweiten Weg, um der Herrschaft gröÙere Einkünfte zu schaffen, fehlten noch zumeist bei der unfreien Bevölkerung die Voraussetzungen, wo nicht besondere

---

den, von welcher schon im 13. Jahrh. die Reichsvogtei Chur verwaltet wurde. Cod. dipl. Cur. I p. 410.

Verhältnisse, insbesondere ein naher Markt, die Verwertung von Produkten des Landbaues auf Rechnung der Bauern selbst zuliefen; für die Betretung des ersten Weges aber fehlten zumeist der Grundherrschaft die materiellen Mittel; denn bei neuangelegten Zinshufen erwuchs der Herrschaft doch ein nicht unbeträchtlicher Kapitalaufwand. Mindestens das eiserne Vieh, in der Regel wohl aber auch die sonstige erste Ausstattung der Höfe mit Inventar mußte sie auf ihre Rechnung übernehmen<sup>1)</sup>; dabei konnte es aber doch immerhin sehr ungewiß bleiben, ob diese Investitionen in einer bleibenden Ertragssteigerung der gutsherrlichen Verwaltung einen entsprechenden Ersatz finden würden. Bei dem Beundeanbau war die Aufgabe der Gutsherrschaft wesentlich einfacher; für die fronpflichtige Bauernbevölkerung aber wesentlich günstiger, da sie nun für ihre Arbeit einen Zuwachs an Grundstücken erhielt, wo ihr früher gar kein Vorteil daraus erwachsen war.

Der erste entscheidende Punkt für die besondere Gestaltung der Beundewirtschaft bestand nun darin, daß die Beunde schon äußerlich, durch besondere Abgrenzung, aber auch rechtlich, als freier Besitz des Grundherrn, durchaus einer selbständigen Bewirtschaftung zugänglich war<sup>2)</sup>.

Auch sind diese Beunden in der Regel in genügender Größe angelegt worden, um ein ausreichendes Substrat eines eigenen Betriebs zu bilden<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Acta fundat. Murens. mon. (Herrgott I 320): Ubi cunque hic in terra nostra potestate aliquis ab initio faciendus ac constitutus vel iustificandus est, illuc debet dari aratrum cum ferramentis et plaustrum cum 4 bobus: scrofa pregnans cum 2 porriculis anniculis, gallus cum 2 gallinis, quos ipse, qui accipit, debet ipso anno nutrire et reddere, quando et alii dant. Debent enim dari falx, securis, dolabra, et omnia ferramenta, que sunt necessaria et semen omnium generum i. spelte, avene, linis, rafei, pisarum, fabarum, milii, ceterarumque rerum, et domus et ligna et omnia alia que sunt necessaria. Boves autem vel sus, qui ipso anno moriuntur, alii debent dari.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. I 426.

<sup>3)</sup> Lehenbuch W. von Bolanden p. 28: de episcopo Spirensis habeo in B. in beneficio magnos agros, qui bunde vocantur. Schon nach dem

Diese Beunden nun wurden mittelst der Frondienste der zum Salhofe gehörigen Bauern bestellt, wie ja auch schon die Rodung des Beundelandes von hier aus erfolgt ist. Bei der großen Masse solcher Fronarbeit, wie sie wenigstens dort zur Verfügung war, wo bei eingeschränktem Eigenbetrieb des Salgutes noch nicht eine durchgreifende Umbildung des Verhältnisses der unfreien Bauern zu Censualen erfolgt war<sup>1)</sup>, ist es nahe gelegen gewesen, für diese Verwendung der Fronarbeit auch eine eigene Organisation zu schaffen. Hierfür aber waren gerade in den klassischen Gegenden der Beundewirtschaft noch besondere Voraussetzungen vorhanden.

Einesteils war hier die Gliederung der hofhörigen Bevölkerung in Hofgenossenschaften alteingebürgert und lange gut erhalten; die Organisation eines neuen Betriebes auf den Beundefeldern konnte hier unbedingt anschließen. Andererseits hat speciell der Weinbau besondere Verhältnisse der Weingüter und ihrer Betriebsformen erzeugt, welche eine analoge Anwendung auch auf der Beunde zuließen. Da nun überdies die Beunde in der Regel frei von Gemengelage und Flurzwang war und die Meierverwaltung sich umfassend eingebürgert hatte, so erklärt sich nicht nur die Thatsache des besonderen Betriebssystems, welches sich auf der Beunde ausgebildet hat, sondern auch das ganz besonders bedeutsame Hervortreten derselben gerade in jenen Gegenden.

Es ist dann zweitens für diese Beundewirtschaft charakteristisch, daß sie ein Kollektivbetrieb war, welcher gewöhnlich von dem Meier des Hofes geleitet, von den fronpflichtigen Gehöfern unter Mitwirkung der lokalen Wirtschaftsorgane der Herrschaft in gemeinsamer Arbeit durchgeführt wurde<sup>2)</sup>. Aber

---

Urbar von Prüm kommen auf eine Beunde in den Ardennen durchschnittlich 81 Scheffel Aussaat. Nach den Angaben des Urbars von St. Maximin (12. Jahrh.) ergibt sich für 129 genauer beschriebene Beunden ein Durchschnittsumfang von 10 Morgen. Lamprecht a. a. O. I 428.

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 430 berechnet, daß in Prüm jährlich mindestens 6266 Pflug- und Ackerfrontage für den Beundebau zur Verfügung standen.

<sup>2)</sup> Die ausführlichste Nachricht bietet das Urbar von St. Maximin (MRh. Urk.-B. II p. 445) von Naurath (Nuwilre): *Servit nobis mansio-*

zunächst ist dieser Betrieb noch zweifellos ein herrschaftlicher; vom Herrenhofe aus erfolgte die Verpflegung aller bei der Bestellung und Ernte der Beundefelder beschäftigten Personen, selbst mit Einschluss des Meiers; die Herrschaft stellte das Saatgut bei; ihr gehörte andererseits, wenigstens im Anfange, der Reinertrag des Beundefeld- und Beundewiesenbaues. Zu einem Betriebe von selbständiger volkswirtschaftlicher Charakteristik ist die Beundewirtschaft erst dadurch geworden, daß sie aus der herrschaftlichen Gutsverwaltung ausgeschieden wurde. Geschah das, wie gewiß häufig, in der Weise, daß der Meier des Herrenhofes zugleich die Beunde in seine eigenen Verwaltung bekam, so vermehrte sie die Bedeutung der Meiergutsverwaltung, ohne damit zu einer selbständigen Bedeutung zu gelangen. Wurde die Beunde anderweitig verlehnt, so teilte sie die Schicksale der sonstigen Lehengüter, die ja in Bezug auf ihre Betriebs-einrichtung wieder sehr verschieden sein konnten <sup>1)</sup>).

Nur wenn die Hofgenossenschaft, welche die Kollektivfronden auf der Beunde zu leisten hatte, in der Folge diesen Betrieb auf eigene Rechnung übernahm, ergaben sich neue, ganz eigenartige Verhältnisse, wie sie dann in den bekannten Gehöferschaften des Mosellandes ihren typischen Ausdruck gefunden haben. Daß solche Verleihung von Beundeland zunächst häufig auf Teilbau erfolgte, ist mehr für das Verhältnis dieses Betriebs zu der Grundherrschaft als für die innere Einrichtung dieses Wirtschaftsbetriebes an sich belangreich <sup>2)</sup>).

narius sicut aratratus est, ter in anno; . . . scabinus et forestarius (!) serent . . . et sciendum, quod omnes qui in banno nostro sunt, tribus diebus nobis servire debent. Cum venerit tempus secandi fenum, villicus omnes qui in banno nostro sunt, convocare debet, de quibus aptos ad secandum eligit, reliquos dimittit; . . . ad colligendum fenum, qui in banno nostro sunt, ministros mittunt . . . in horreum nostrum deducunt . . . Omnes qui in banno nostro sunt, messem nostram colligunt.

<sup>1)</sup> Hierher gehört wohl auch Urbar des Erzstifts Trier p. 399: In monte retro Tr. prope tumbam dantur de quodam agro qui atha dicitur (continens 42 iurnalia) annuatim in festo Martini 10 solidi in censu, qui ager in nullo fuit utilis archiepiscopo usque ad tempora arch. Theoderici, qui eundem agrum concessit ad colendum.

<sup>2)</sup> Urbar Trier p. 398: habet arch. 9 attos (agros). Una concessa est ad medietatem colenda, sed poterit revocari quando voluerit archiep.



Dagegen sind die Fälle wichtig, in welchen die Verleihung des Beundelandes nicht an einzelne Personen, sondern sofort an eine grössere Anzahl und zwar vorwiegend eben an jene Gehöfer erfolgte, mit deren Fronarbeit bis dahin die Beundefelder bestellt waren. Und im Grunde macht es dabei wenig Unterschied, was bei der unbestimmten Ausdrucksweise der Quellen überhaupt nicht immer klarzustellen ist, ob die Verleihung sich auf eigentliches Beundeland oder auf altes Sal- land bezog; auch im letzteren Falle war ja eine kollektive Ableistung der Fronarbeit gewöhnlich; auch hier konnte daher die Betriebsgemeinschaft aufrechterhalten bleiben, wenn den Gehöfern das Land nun zu eigener Bestellung überlassen wurde.

Solche Beispiele sind nun im Rhein- und Moselgebiete schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht eben selten, wenngleich dieser Vorgang erst in der Folge für die Ausgestaltung der Wirtschaftsverfassung wirklich bedeutsam wird <sup>1)</sup>).

---

De reliquis 8 recipit archiep. quintam et decimam partem; omnes iste hatte continent in se circa 100 iurnales. Ib. p. 408: IIabet etiam in C. 2 hattas quorum estimatio est 20 iugera, quorum fructuum medietas sine expensa ep. ei colligitur.

<sup>1)</sup> 1149 Lacomblet, Urk.-B. I 367: bona ecclesie, que vulgari lingua sellant nuncupantur, ad predictam curtim pertinentia, hominibus ad ea, que primitus possederant beneficia tradidit (abbas Brunswil.) . . ea videlicet dispositione, ut ex his certo tempore 4 talenta et 8 sol. et 11 mod. tritici et totidem siliginis solverent . . ; hec autem non cuilibet villico sed cuicumque misso a se directo assignari delegavit; ad hec ob omni iure et potestate eos villici C. penitus exuit; nec eis placitis, que vocantur budinc, sed solummodo tribus legitimis placitis advocati in C. interesse instituit. Ceterum quicquid utilitatis vel iuris vel de vivis vel de defunctis proveniret, non villico sed abbati vel cuilibet ipsius misso dari, quicquid etiam delinquerint, vel si certo tempore prescriptum censum non solverint, soli abbati . . iusticiam fieri decrevit. Preterea si villicus aliquam collectam vel stipendia hospitii ab eis exigat, vel cetera, que miseros omnino extenuare solent, prohibuit fieri. — 1219 Urbar von St. Maximin: est pratum iuxta S., quod aliquando fuit silva, que vocatur camervorst abbatis, quod homines eiusdem ville iure recipiunt hereditario ab ecclesia; illud pratum aquabunt, falcabunt, congregabunt, cumulabunt et tertiam partem feni in horreum ecclesie deducunt.

Er läßt sich mit einigen Modifikationen in der älteren Zeit besser beim Weinbau als beim eigentlichen Beundebau verfolgen; die kollektive Verleihung von Rottland zur Anlage und zum Betriebe von Weinbergen<sup>1)</sup>, die Auflegung eines einheitlichen Weinbauzinses oder die Ablieferung einer Quote des gesamten Rothertrages, die Befreiung von der lokalen Wirtschaftsverwaltung<sup>2)</sup> und Vogtei des Fronhofes, schließlic die selbständige Ausbildung einer genossenschaftlichen Verwaltung sind die charakteristischen Züge dieser Wingertbaugenossenschaften<sup>3)</sup>.

Weniger als in den Rhein- und Moselgegenden lassen sich Spuren eines solchen genossenschaftlichen Beundeanbaues in anderen Gegenden auffinden. In Bayern und Schwaben ist zwar die Beundekultur im Sinne einer aus dem Sallandbetriebe abgezweigten Wirtschaft gleichfalls vielfach vorhanden<sup>4)</sup>; auch trägt sie durchwegs den Charakter eines agrarischen Sonderbetriebes an sich, welcher von Anfang an außerhalb der gemeinen Flurverfassung steht<sup>5)</sup>.

Aber für die Annahme eines genossenschaftlichen Betriebes sind in dieser Periode nur schwache Spuren aufzufinden<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 952 MRh. Urk.-B. I 193: Der Erzbischof giebt an W. cum suis sodalibus in mara et villa W. terram indominicam ad vineas plantandas; postquam autem constructe erunt, antedictus W. cum suis sodalibus nobis . . . ex eisdem vineis 4 situlas vini persolvant, sub ea nimirum ratione, ut ab hac die ipsi et posterius suorum more hereditario habeant potestatem deinceps tenendi donandi commutandi vendendi et quicquid voluerint faciendi.

<sup>2)</sup> 1140 MRh. Urk.-B. II 40 p. 26: cultores vinearum legato abbatis non villico compositionem faciant pro delicto.

<sup>3)</sup> 1136 MRh. Urk.-B. I 484: ne cuiquam preposito vel canonico, qui fuerit predictae ville procurator, eandem vineam illis auferre liceat nisi vel solitudinis vel fraudis convincantur et iudicio parium suorum ab hac hereditate alienentur. Später kommen sogar Beispiele von Weinbauproduktivgenossenschaften vor; Lamprecht a. a. O. I 914.

<sup>4)</sup> Das Wort kehrt in vielfacher Abwandlung (Peunt, Point, Beunden, auch Bifang) sowohl allein als in Zusammensetzungen in topographischen Namen häufig wieder.

<sup>5)</sup> Vgl. i. A. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I 156—158.

<sup>6)</sup> Hierher kann vielleicht gezogen werden eine Notiz des Urbar Tegernsee p. 236. 241, wonach die curia F. medietatem frumenti in ge-

Vielmehr sind die Beunden hier, soweit sie unmittelbar von den Hufen aus angelegt wurden, mit diesen auch ökonomisch verbunden, wozu das Recht der Dorfgenossen aus der Gemarkung zu scheiden jederzeit Gelegenheit bot<sup>1)</sup>; die grundherrlichen Beunden aber scheinen insbesondere von den Meiern mit dem Hofgute in ihren Eigenbetrieb einbezogen worden zu sein, wodurch sie frühzeitig aufhörten eine eigene wirtschaftliche Bedeutung zu besitzen<sup>2)</sup>. Nur das „Bergrecht“ der österreichischen Weinberge, welches ein schon frühzeitig<sup>3)</sup> in ziemlich freier Leiheform entwickeltes selbständiges Betriebsrecht der Weinbauern darstellt und seinen genossenschaftlichen Charakter nicht verkennen läßt, zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit den analogen Erscheinungen bei den Weinbergsordnungen der Rheingegenden.

Neben der eigentlichen Sallandwirtschaft und den von derselben abgezweigten besonderen Betriebsformen kommen die *beneficiarischen* und *Lehengüter* als besondere Arten eines landwirtschaftlichen Betriebes in keiner Weise in Betracht. So wichtig auch diese Besitzformen für die Verteilung des Grundeigentums und für die sociale Rolle desselben geworden sind, so haben sie doch keinerlei Besonderheiten der Betriebsorganisation und auch keinerlei besondere Leistungen

---

braiten (im Gegensatz zu der sonstigen Feldflur?) liefert und zugleich den *hubariis* daselbst der bisherige Geld- und Getreidezins in eine Schweineabgabe verwandelt wird, *non incongrue generale commodum caritative praeponeus singularitati*. Vgl. auch die Auflösung einer Wiesengemeinschaft im *Cod. Hirsaug.* p. 50. s. o. S. 249. Aus späterer Zeit ist eine Beundengenossenschaft allerdings deutlich bezeugt und läßt vermuten, daß sie auch vordem schon bestanden hat; *Rechtsbuch des Bischofs Friedrich von Bamberg (1348) ed. Höfler S. 44: ibidem sunt quidam agri dicti peuntakker, quos rustici eiusdem ville dividerunt in 8 partes equales . . p. 63 ibidem sunt quidam agri dicti peuntekker, quos rustici per se colunt et dividerunt inter se in 8 partes equales.*

<sup>1)</sup> Meine Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter S. 70 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Abschnitt III S. 181.

<sup>3)</sup> c. 1145 Steir. Urk.-B. I 229; 1150 I 331: *vineam venādit . . ad iusticiam urbis*; 1165 I 489: *ad montis iusticiam, i. e. ut de singulis vineis 1 urna vini . . annuatim persolvatur*. c. 1160 Mon. Boic. III 474: *servicium 10 vinearum, quod persolvitur de ipso monte in quo eedem vinee posite sunt, quod vulgariter perchrecht vocatur.*

für die Bodenkultur aufzuweisen. Sind sie auch vielfach gleichfalls aus altem Sallande geschaffen, so verlieren sie doch schon frühzeitig alle besonderen wirtschaftlichen Beziehungen zu demselben; aber häufiger noch ist das Beneficium von Anfang an ein wirtschaftlich selbständiges Gut, auf Neubruch und erobertem Lande begründet oder durch Zusammenfassung einer Anzahl von Zinshufen gebildet oder als ganze Domäne mit Herrenhof, Zinsland und Allmende gegeben.

*Ständige Leistungen an die Gutsherrschaft* sind zwar bei der einfachen beneficiarischen Leihe ungefähr in derselben Weise wie bei sonstigem Zinsgute gefordert, nur daß die Arbeitsleistungen sich auf wenige besondere Dienste beschränkten. Aber mit dem allmählichen Übergange der an Ministerialen und Vasallen gegebenen Beneficien in eigentliche Lehen haben Zinse und wirtschaftliche Dienste bei diesen gänzlich aufgehört, während die übrigen Beneficien den Charakter freier Leiheformen (Erbpachten) angenommen und damit neue Voraussetzungen einer regelmässigen Zinszahlung erhalten haben. Die Abgaben der vasallitischen und ministerialischen Lehen aber beschränkten sich in der Hauptsache auf Rekognitionszinse, Besitzveränderungs- und besondere Lehenfallsabgaben und sind für den wirtschaftlichen Charakter dieser Güter ganz indifferent.

Dieser bestimmt sich vielmehr nach der Grösse und Art des Besitztums selbst; Beneficien und Lehen sind zum Teile für sich wieder große Grundherrschaften, bei denen sich alle sonst vorkommenden Betriebsformen, Salland, Meierbetrieb u. s. w., wiederfinden, zum Teile kleinere Güter, welche nach Art der noch verbliebenen Eigengüter kleiner freier Grundbesitzer von den Inhabern mit ihrem Gesinde und den Fronen ihrer zugehörigen Hufen bewirtschaftet oder wohl auch ganz in irgendwelchen Leiheformen gegen Zins weiter ausgethan sind.

Von einem Einflusse des Grundherrn auf die Art der Wirtschaftsführung solcher Beneficialgüter ist in dieser Periode nicht weiter die Rede; die Auffassung des karolingischen Zeitalters, wonach der Beneficiar der verantwortliche Träger

königlicher Rechte an Grund und Boden war und sich die notwendige Übereinstimmung seiner wirtschaftlichen Maßnahmen mit den obersten wirtschaftlichen Zielen seines Herrn stets vor Augen halten mußte, diese Auffassung hat in unserer Periode keinen Ausdruck mehr gefunden. Wollte die Herrschaft einen wirtschaftlichen Einfluß auf ihre Beneficialgüter ausüben, so blieb in der Regel kein anderer Ausweg, als die bisherigen Inhaber von denselben zu entfernen, was ohne große Opfer für Entschädigung nicht wohl zu erzielen war<sup>1)</sup>. Aber auch von eigener Initiative und Thatkraft, welche zur Hebung der Wirtschaft auf Beneficien und Lehen geführt und sie zum Ausgangspunkte landwirtschaftlicher Fortschritte gemacht hätte, wozu am Ende die Stellung der Inhaber doch eine Reihe von Elementen geboten hätte, ist, die Verwaltung der Meiergüter ausgenommen, nichts wahrzunehmen; auch die Lehensleute teilten im allgemeinen die zunehmende Abneigung der Grundherren gegen den Eigenbetrieb, wie sie freilich auch denselben Schwierigkeiten sich gegenüber sahen, welche jenen die Fortsetzung des Sallandbetriebes unmöglich gemacht haben.

Dagegen stellt nun allerdings das eigentliche bäuerliche Landgut eine besondere und natürlich die am weitesten verbreitete Betriebsform der Landwirtschaft dar. Mag es noch in den strengen Rechtsverhältnissen des älteren unfreien Zinsgutes stehen oder sich bereits der freieren Verhältnisse der später entwickelten Censualengüter erfreuen, immer handelt es sich doch dabei um ausgeprägten Kleinbetrieb und ohne Zweifel extensive Wirtschaft. Der Umfang dieser bäuerlichen Betriebe ist noch vorwiegend durch die Größe einer Hufe bestimmt, welche als gewöhnliche Landhufe von 30—45 Joch artbaren Landes bei reiner Dreifelderwirtschaft oder extensiver Feldgraswirtschaft eben ausreichte, um die Familie des Bauern und etwa auch einige Knechte zu

---

<sup>1)</sup> c. 1152 Mon. Boic. III 455: *Milites ferme novem, qui ville M. maximam partem in beneficio habuerunt, non facile dimoveri poterant, donec eis ea que habuerunt, habundanter et super habundanter restituta sunt; propter quos et amovendos, etiam pacem vicinie redimendam idem concambium . . . consumatum est.*

erhalten und die von der Herrschaft geforderten Abgaben an Getreide und sonstigen Bodenfrüchten, sowie an Gewandstoffen, Getränken und Geflügel zu liefern. Bezüglich der Viehabgaben war die Hufe in der Regel schon auf die Allmende angewiesen, deren Weide und sonstige Fütterung der Schweine- und Schafzucht, aber auch der Rinder- und Pferdehaltung in der Hauptsache genügen mußte.

Allerdings war bei einem solchen Betriebe die Arbeitskraft einer ganzen Bauernfamilie kaum voll in Anspruch genommen; bei reiner Brache oder einem entsprechenden Wechsel der Acker- und Grasnutzung war doch in der Regel nur ein Drittel der Hufe mit Winterfrucht bestellt; die zwei oder höchstens drei Furchen, welche das Ackerland erhielt, die gewiß spärliche, nur auf das Winterfeld berechnete Düngung, ein einmaliger Heuschnitt, die Stoppel- und Waldweide, welche die Arbeiten der Viehzucht noch sehr einfach machten, reduzierten die Ansprüche an die Arbeitskraft der Bauern gewiß auf den dritten Teil heutigen Bedarfs. Daher konnte auch die Herrschaft weitgehende Ansprüche auf Fronarbeit am Salland, am Beundeland und in der Allmende erheben, ohne den bauerlichen Betrieb dadurch unmöglich zu machen. Jede Erleichterung der Fronarbeit, welche den Bauern gewährt wurde, konnte daher als der Ausgangspunkt zu einer Verbesserung der Lebenshaltung und des Betriebes sowie zu einem Anteile des Bauern an dem Reinertrage seines Betriebes doch nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam werden. Eine bloße Umwandlung von Frondienst in Naturalabgaben war keineswegs immer eine Erleichterung der Wirtschaftsführung oder eine Besserung der Lebenshaltung des Bauern. Bei dem geringen Werte der Arbeit, wie er extensivem Betriebe zu eigen ist und bei dem Wegfall der herrschaftlichen Verpflegung während der Fronarbeit konnte leicht die anstatt derselben verlangte Abgabe einen gleichen Teil des Reinertrags darstellen, als er auf Rechnung dieser Arbeitskraft zu setzen war.

Eine erste Voraussetzung für die ökonomische Stärkung des bauerlichen Betriebes durch die Erleichterung der Fron-

pflicht war bei gleichbleibender Intensität der Betriebsweise die Möglichkeit, Arbeit aufser auf der Hufe selbst auch noch auf anderem Boden zum Vorteil des Bauern zu verwenden. Hierfür konnte sich zunächst die Allmende darbieten, an welcher jede Hufe Anteil hatte; durch Rodung in derselben wie durch bessere Ausnützung ihrer Weide- und Holznutzung konnte sich ein Feld fruchtbarer Verwertung der freigewordenen Arbeit des Bauern eröffnen. Im Beundeanbau dann erweiterte sich gleichfalls der Boden, auf dem Bauernarbeit mit eigenem Nutzen verwendet werden konnte. Denn von der Beunde beanspruchte die Herrschaft in der Folge nur Ertragsquoten, so daß der den Beundefrönern verbleibende Rohertrag doch wenigstens einen erheblichen Beitrag zur Lebenshaltung darstellte und deren Ausdehnung oder aber Ersparnisse zu Gunsten des Gesamtbetriebes der Hufen und Beunden gestattete.

Eine zweite Voraussetzung aber für die Verbesserung der bäuerlichen Wirtschaft war doch auch, daß die Ersparnisse, welche in diesem Betriebe mit Hülfe reichlicherer Arbeitsverwendung gemacht werden konnten, wirklich der Wirtschaft zu gute kamen. Diese Ersparnisse aber waren nicht Geldüberschüsse, sondern weitaus in der Hauptsache nur solche, welche in aufbewahrungsfähigen Produkten des eigenen Betriebes sich ergaben: Viehhäupter eigener Aufzucht, Gewänder und Geräte vom eigenen Hausfleisse, überhaupt Wirtschaftsinventar und Hausrat. Eine bessere Ausstattung der Hufe damit war jedenfalls geeignet, dem Leben ein größeres Behagen, der Arbeit reichlichere Erfolge zu sichern, den Ertrag und den Wert der Hufen zu steigern. Nun zeigt sich die volle Inanspruchnahme des Reinertrags der unfreien Hufe durch die Grundherrschaft in älterer Zeit gerade auch darin, daß sie über Hausrat und Inventar der Hufe ebenso wie über die Arbeit der Unfreien ganz und ausschliesslich verfügte. Dadurch wurde jede Hufe von Zeit zu Zeit ihrer einzigen dauernden Ersparnisse wieder beraubt und genötigt in dem alten unvollkommenen Zustande zu verharren. Dem-

gegenüber ist nun doch im Laufe dieser Periode auch eine wesentliche Erleichterung eingetreten. An die Stelle des vollen Erbrechts des Herrn am Nachlaß des unfreien Zinsmannes trat der Buteil als beschränkter Anspruch des Herrn an einen Teil des Inventars und Hausrats; mit der Verallgemeinerung des Besthaupts (der Kurmede) ist eine weitere Abschwächung der herrschaftlichen Ansprüche eingetreten. Ja es wird vereinzelt wenigstens der Todfallsabgabe schon eine ganz andere Motivierung gegeben, welche zeigt, daß ihr Ursprung vergessen und die Zeit vorüber war, in welcher die Herrschaft sich grundsätzlich des ganzen Reinertrags der Hufe vermaß; als der letzte Zins ist sie bezeichnet, welcher etwa übersehene oder vernachlässigte knechtische Leistungen ergänzen sollte<sup>1)</sup>: ein Gedankengang, der mit merkwürdiger Ähnlichkeit in der Rechtfertigung der modernen Erbschaftssteuer wiederkehrt.

Eine dritte und wichtigste Voraussetzung für die wirk-  
same Verwertung der Arbeitskraft im Eigenbetriebe der Hufe war aber doch, daß Überschüsse des Rothertrages über den Eigenbedarf auch bei den wesentlichsten Produkten der Feld- und Viehwirtschaft und des gewerblichen Hausfleißes marktgängig verwertet werden konnten; erst damit entstand *ein allgemeines wirtschaftliches Interesse an der freien Verfügung über die Arbeitskraft wie an der Ablösung der Naturalabgaben gegen Geld.*

Dieses Interesse wurde wesentlich dadurch gesteigert, daß auch der Geldwert der wichtigsten Produkte bäuerlicher Wirtschaft überall und während der ganzen Periode eine steigende Tendenz hatte. Wohl übersahen das auch die Grundherren keineswegs; in den Geldwerten, in denen die Naturalabgaben zum Zwecke der Ablösung angesetzt wurden, ist nicht minder wie in den allerdings nur spärlichen Angaben

---

<sup>1)</sup> 1015 Kindlinger, Hörigkeit Urk. 3a: Censum autem ultimum, per quem utique ommissa et neglecta supplentur servitia, ius videlicet capitale, a viris decedentibus optimum equum aut si equo carent, optimum caput pecoris et a feminis induvias et exuvias transmitti ad ecclesiam ordinavimus.



über Marktpreise ein ziemlich konstantes Steigen wahrnehmbar<sup>1)</sup>. Aber doch veränderten sich diese Reluitionswerte nur langsam, blieben wenigstens, solange das Zinsgut in einer Hand war, wohl vorwiegend unverändert und wurden nur bei Besitzwechsel einer Revision unterzogen<sup>2)</sup>; und immerhin bestand zwischen ihnen und den Marktpreisen regelmässig eine nicht unerhebliche Differenz zu Gunsten der pflichtigen Hufen<sup>3)</sup>.

Zwar von einer eigentlichen Geldwirtschaft ist bei den bäuerlichen Verhältnissen dieser Periode noch in keiner Weise zu reden. Die Hauptmasse der Roherträge diente noch immer unmittelbar der Lebenshaltung der Bauern oder war als Zins und Zehent in natura in Anspruch genommen; aber doch fing der Bauer an, an den Vorteilen der Preissteigerung seiner wichtigsten Produkte zu participieren, sobald einmal nicht mehr der ganze Wert seines Reinertrags von der Herrschaft in Anspruch genommen wurde. Die bäuerliche Wirtschaft ist erst dadurch überhaupt zu einer selbständigen wirtschaftlichen Unternehmung und zu einer volkswirtschaftlich besonderen Betriebsform der Landwirtschaft geworden, während sie früher eigentlich nur eine besondere Form des gutsherrlichen Betriebes war.

Aber doch auch diese Selbständigkeit des bäuerlichen Betriebes ist während der ganzen Periode nur in den kolonialen Verhältnissen des Ostens und in den beginnenden Zeit- und Erbpachtungen schon so ziemlich ausgebildet. Die Censualengüter haben neben ihrem Fruchtzinse und den vorwiegend für die Allmendenutzung zu leistenden Viehabgaben doch auch zumeist noch das Besthaupt<sup>4)</sup> und eine Reihe von Führen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt VI und die Beilagen Nr. XIV und XV.

<sup>2)</sup> Urbar Tegernsee p. 229: A. beneficium 1 sig. 1 av. 10 den., sed modo potest augeri servitium quia H. obiit.

<sup>3)</sup> Urbar Falkenstein p. 24; vgl. Abschnitt VI.

<sup>4)</sup> Mit Beschränkung auf das Familienoberhaupt c. 1142 Kindl. Münst. Beitr. II 26: pro defuncto autem (seniore) melius indumentum quod habuit, ad altare deferatur; sed nullus iuniorum vita decedens hac lege tenebitur. Observandum tamen, quod pro femina defuncta de lineis tantum indumentis melius est offerendum.

und anderen Diensten zu leisten, welche nicht nur ihre Arbeit, sondern auch ihre Betriebsmittel zeitweilig der eigenen Wirtschaft entzogen; die unfreien Zinsgüter tragen überdies durchaus noch schwer an Buteil und Bedemund<sup>1)</sup>, Botengängen und Vorspann, und an den besonderen Fronhofslasten, von denen die Censualen mit der Emancipation von der lokalen Gewalt des Meiers befreit wurden; beiden übrigens gemeinsam waren auch noch die Vogteiabgaben, Zehnten und Rottabgaben (Medem, Novalzins u. s. w.) nebst den öffentlichen Abgaben (Bede, Heersteuer), welche die Grundherren auf ihre grundhörigen Güter überwälzten.

Die Betriebe der halben und Viertelshufen, deren Zahl zweifellos im Zunehmen begriffen ist<sup>2)</sup>, solange nicht der Güterschluß und das Anerbenrecht der volkstümlichen Güterteilung Einhalt gebot, unterscheiden sich im wesentlichen nicht von den sonstigen bäuerlichen Betrieben. Nur der Umstand, daß diese kleinen Wirtschaften in Bezug auf die *Leistungen an Geflügel und Eiern, oft auch an Geweben und Diensten den Vollhufen gleichgehalten sind*<sup>3)</sup>, läßt ersehen, daß hier Arbeitskräfte verhältnismäßig noch leichter als dort verfügbar waren und daß auf die Nebenzweige der Landwirtschaft und den gewerblichen Hausfleiß ein größeres Gewicht

---

<sup>1)</sup> 1111 Heinrich V für Speier (Urk.-B. 14): lege iniquissima et nefanda videlicet a parte illa que vulgo buteil vocabatur. c. 1142 Kindl. Münst. Beitr. II 26: nec aliquis ecclesie priorum seu canonicorum per exactionem, que vulgariter beddemunt vocatur, ab aliquo (censuali) quicquam extorquatur. Für die unfreien Zinsleute blieb also dieses Recht bestehen.

<sup>2)</sup> Urbar S. Gallen (Urk.-B. III 758) kommen schon dimedia quartalia vor.

<sup>3)</sup> Cod. Lauresh. III 3659: hoba servilis pullos 4, ova 15, vervecem 4 den. val., camisilia 2; huba dimidia camisile 1, pullos 3, ova 15. Ib. p. 3688: hubae plenae 37, et aliae 17, quae operantur 3 dies in ebdomate. Ib. p. 3673: huba dimidia quae solvit uncias 2 et alia integra, quae solvit uncias 2 et alia integra, quae solvit uncias 3; huba integra sualem 1, pullum 1, ova 10, 2 mod. silig. paraferedum de curte in curtem; altera huba dimidia den. 10, modium 1, pullum 1, ova 10, pro opere feminili unc. 1, et arat iurnalem 1. Ib. p. 3660: huba dimidia, quae solvit pullum 1, ova 10, camisile 1; das Gleiche wird wiederholt von ganzen Hufen verlangt.

gelegt war. Sie nähern sich damit schon jenen kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben, welche selbst nur als Nebenbeschäftigung in Betracht kommen, während der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Leistung auf gewerbliche Verrichtung oder besondere Dienstleistung für den Grundherrschaften fällt.

Das Gesamtbild der Verteilung des Bodenertrages, welches sich aus diesem Einblicke in die Formen der Betriebsorganisation der Landwirtschaft ergibt, ist doch schon in wesentlichen Zügen verschieden von demjenigen der karolingischen Epoche. Der Einfluß der großen Grundherrschaft ist zweifellos wesentlich erweitert; er hat sich nun auch Eingang verschafft in jene Kreise der Bodenkultur, welche, wenn auch schon bedrängt und beengt, doch noch frei vom grundherrlichen Nexus verblieben waren, als freie Bauern eine freie Wirtschaft geführt hatten. In irgend einer Form hat die Grundherrschaft damit einen Anteil am Bodenertrage erhalten, ob das nun durch Zins und Fronde, Schatz und Zehent, durch Markenrechte oder Vogtei- und Gerichtsgefälle erreicht wurde. Was die Grundherrschaft in der Karolingerzeit erst in den engen Grenzen ihres eigenen Besitzes und territorial sehr zerstreut erreicht hatte, die Verteilung des Bodenertrages in ihre eigene Hand zu bekommen, indem sie die Hauptmasse desselben durch ihre eigene Wirtschaft hindurchleitete, das ergab sich als das Endergebnis der ganzen Entwicklung bis ins 12. Jahrhundert für die Grundherrschaft in wesentlich erweitertem Maße und auf territorial schon ziemlich geschlossenem Gebiete.

Aber mit dieser Ausdehnung des Herrschaftsbereichs hielt die Intensität der Beherrschung der wirtschaftlichen Kräfte nicht gleichen Schritt. Hatte die Grundherrschaft ursprünglich die ganze Überschussproduktion, die Rente des Bodens innerhalb ihres Besitzstandes ganz zu ihrer Verfügung, so verstand sie es doch nicht ebenso die wachsende Rente ganz für sich zu gewinnen. Wohl nahm sie auch an der Steigerung derselben werktätigen Anteil; die letzte Periode der großen Rodungen ist wenigstens zum Teil noch ihr Werk; aber daneben hatten doch auch die ihr untergebenen und dienenden

Elemente gelernt sich selbständig zu regen und die Vorteile ihrer Stellung im eigenen Interesse zu nutzen. In ihrer Hand lag ja die Hauptmasse der Produktionsmittel; um so entscheidender, je mehr sich die Grundherrschaft vom Eigenbetriebe zurückzog, waren sie daher auch für die Erfolge der Bodenproduktion; mindestens die fortwährende Reproduktion der Bodenkraft und die gesteigerte Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe war ihr Werk. Und groß und wertvoll waren doch alle die Fortschritte, welche die Kultur des Bodens in der ununterbrochenen Arbeit dreier Jahrhunderte gemacht hat; schon der Ausbau des Landes zeigt, in welchen großen Dimensionen sich diese Kulturarbeit bewegt hat; auch den Zeitgenossen ist dieser Fortschritt schon lebhaft vor die Augen getreten<sup>1)</sup>.

So entspricht denn auch der steigenden Wichtigkeit, welche die produzierende Klasse für den Erfolg der nationalen Wirtschaft erlangt hat, ein steigender Anteil an der Rente des Bodens und an dem Gewinn der landwirtschaftlichen Betriebe; der Grundherrschaft aber bleibt eine maßgebende Rolle für die Güterverteilung und ein bevorzugter Anteil doch nur insoweit erhalten, als sie noch immer in hervorragender Weise an der Organisation des volkswirtschaftlichen Lebens beteiligt ist, den hauptsächlichsten Markt für Bodenprodukte und Arbeitsleistungen repräsentiert und weithin die Funktionen der öffentlichen Gewalt versieht, von deren gesicherter Wirksamkeit die Erfolge der nationalen Wirtschaft nicht minder abhängen wie von dem Einsatze persönlicher Tüchtigkeit und wirksamer Produktionsmittel.

---

<sup>1)</sup> Caesarius ad Reg. Prum. p. 201: in tempore tam diuturno constat multas silvas esse extirpatas, villas edificatas, decimas auctas, multa molendina sunt in prefato tempore edificata ac multe vinde plantate, terre infinite culte.

## Fünfter Abschnitt.

### **Die Anfänge selbständigen gewerblichen Lebens. — Bergbau und Salinenbetrieb.**

Das karolingische Zeitalter hatte gewerbliches Leben auf den großen Herrenhöfen, vorab den königlichen Palatien, schon zu einer nicht unerheblichen Ausbildung gebracht. Die ungeheuere Machtentfaltung des karolingischen Königtums hatte die Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte der Nation, Vielseitigkeit und Reichtum der Produktion nicht nur zur Voraussetzung, sondern auch in der Folge zur Wirkung. Wie die Völker der westlichen und der östlichen Welt sich schon auf den Königshöfen berührten, so trafen auch die Produkte beider Welten hier zusammen; als die hervorragendsten Mittelpunkte der europäischen Kultur haben sie die Bevölkerung immer neue Bedürfnisse aber auch die Kunst gelehrt sie zu befriedigen. Die folgende Zeit hat nur mühsam alten Besitzstand behauptet, im Bereiche der Bodenkultur ebenso wie auf dem Boden des gewerblichen Lebens. Ist jene mit dem Verfall der grundherrlichen Eigenbetriebe in eine Unzahl kleinerer Einheiten zerfallen, welche weder gleichen Einsatz von Intelligenz und wirtschaftlicher Thatkraft noch gleich große und planmäßig verteilte Produktionsmittel zur Verfügung hatten, so hat sich auch gewerbliche Arbeit vielfach von den wohl-organisierten Ministerien der großen Herrenhöfe auf den engen Boden gewerblichen Hausfleißes zurückgezogen, ist wohl auch wieder ganz verloren gegangen, wo ihr die unentbehrliche Sonne hochmögender fürstlicher Gunst nicht mehr leuchtete.

Die Liste der Handwerker, welche sich aus den Kapitularien und anderen Zeugnissen der Karolingerzeit zusammenstellen läßt, ist aus den Dokumenten des 10. und 11. Jahrhunderts kaum weiter zu vermehren. Ja für einige dieser Gewerbe fehlt in der Folge fast jede Spur, und bei anderen ist die bereits erreichte Arbeitsteilung wieder zurückgegangen, sei es daß mehrere Zweige wieder in einer Hand vereinigt oder selbständig ausgebildete Betriebe wieder in die Reihen

der nun gelegentlich und hauswirtschaftlich ausgeübten Gewerbsarbeit zurückgefallen sind. So scheinen Schuster und besonders Schneider, welche in der Karolingerzeit als selbständige Handwerker der Herrenhöfe vorkommen, später seltener geworden zu sein, bevor sie im städtischen Leben einen neuen Nährboden gefunden hatten; selbst das Gewandhaus, die wichtigste Produktionsstätte der Bekleidungsindustrie, die charakteristische Form der organisierten Frauenarbeit, verliert sich fast vollständig oder wird nur als Magazin für die Gewebe und Gewänder aufrechterhalten, welche die pflichtigen Hufen als Produkte ihres gewerblichen Hausfleisses nun in viel stärkerem Masse als früher zu liefern hatten. Ebenso verlieren sich aus den Nahrungsmittelgewerben die Branntweinbrenner (oder Mostsieder), dann die Sattler und Tischler, die Seifensieder, Netzstricker und Glasmacher fast vollständig. Auffallend bleibt es überdies, daß so selten von Töpfern, Seilern und von Kerzenmachern die Rede ist; freilich fehlen auch für die ältere Zeit fast alle Anhaltspunkte für die Annahme solcher handwerksmäßiger Betriebe<sup>1)</sup>. Da die Produkte aller dieser Gewerbszweige vorkommen, so müssen sie wohl innerhalb verwandter Handwerke hervorgebracht sein oder unmittelbar aus der Hauswirtschaft stammen<sup>2)</sup>; in beiden Fällen wird wohl eher ein Rückschritt als ein Fortschritt der Technik und der Qualität solcher Produkte angenommen werden müssen.

Zu den gewerblichen Anlagen, welche am frühesten und häufigsten bei den Herrenhöfen sich finden, gehört unstreitig die Mühle. Ihre frühzeitig schon betonte Wichtigkeit für

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 425. Inzwischen bin ich wenigstens auf eine Stelle aufmerksam gemacht worden, welche des Töpfers gedenkt: Ann. Fuld. 881, SS. I 394: III Kal. Jan. ante galli cantum Mogoniaci terre motus factus est magnus, ita ut aedificiis conquassatis vasa fictilia sicut compositores luti fatebantur invicem se conidentes frangerentur. Thönerne Gefäße erwähnen auch Miracula S. Goaris 20: cum . . quidam figuli ollas pretio distrahendas in naviculo veherent . .

<sup>2)</sup> Urbar Korvey p. 116: funem ad navim. Ib. p. 151: 5 lumina et 1 tortum lumen. Erst in städtischen Verhältnissen kommt der cerearius vor, Orig. Nass. n. 239.

das öffentliche Interesse, nicht minder aber die ganze Ordnung der Grundbesitzverhältnisse haben sie begreiflicherweise vornehmlich zu einem herrschaftlichen Betriebe gemacht. Die bauliche Anlage und ihre Einrichtung erforderte überdies einen Aufwand, dem zunächst doch in der Regel nur die Grundherrschaft gewachsen war<sup>1)</sup>, insbesondere seit mit dem Verfall der alten Markgenossenschaft eine gemeinwirtschaftliche Anlage nicht wohl mehr denkbar ist. Die grundherrschaftliche Organisation des Mühlenbetriebs beruhte ursprünglich durchaus auf der unfreien Arbeit der Herrenhöfe und auf den Abgaben und Diensten der Hufen, welche diesem Betriebe gewidmet wurden. Die Mühlknechte wurden von der Herrschaft verpflegt oder erhielten Anteile an dem Mahlkorn, unter Umständen auch kleine Grundstücke, deren Ertrag für ihren Lebensunterhalt bestimmt war<sup>2)</sup>. Die Hufen mußten Getreide zur Mühle führen<sup>3)</sup> und das Mehl weiterbefördern, auch zur Erhaltung der Mühle beitragen, wohl auch selbst Arbeitskräfte zum Betriebe beistellen.

Zugleich ist aber die herrschaftliche Mühle in den Dienst verschiedener Interessen des grundherrlichen Eigenbetriebes gestellt, wie sie denn überhaupt durchaus noch nicht zu voller Selbständigkeit des Betriebes gekommen ist, sondern noch häufig als Pertinenz des Gutes erscheint. Noch immer ist die uralte Verbindung der Müllerei und Bäckerei nicht ganz aufgehoben; außerdem aber steht die herrschaftliche Mühle in direkter Beziehung zum Brauhause; denn sie schrotet das Malz und übernimmt hinwiederum die Schlempe, welche nebst der Kleie zur Mastung von Schweinen dient. Ebenso ist eine Verbindung der Müllerei mit dem Fischfang ersichtlich aus den Abgaben, welche von der Mühle gefordert werden.

---

<sup>1)</sup> Schöpfflin, Als. dipl. I 200: Die Mühle wird auf herrschaftliche Kosten unterhalten, während die Hufen für ihre Baulichkeiten selbst aufkommen mußten.

<sup>2)</sup> Schon im Reg. Prum. p. 147: Unus molendinarius tenet de terra iornalem pro sua vestimenta.

<sup>3)</sup> Cod. Lauresh. III 3669: tres dies per totum annum serviunt cum sua annona 8 molendinis.

Ein grundherrlicher Eigenbetrieb von Mühlen hat sich so lange erhalten als überhaupt landwirtschaftlicher Eigenbetrieb; daneben war allerdings schon längst die Behandlung der Mühle als Zins- und Dienstgut in Übung<sup>1)</sup>; in unserer Periode ist die letztere Form des Mühlenbetriebes schon entschieden vorherrschend und alle Unterschiede der mehr oder weniger freien Gestaltung von Leiheverhältnissen finden auch bei den Mühlen Anwendung. Insbesondere hat sich die Erblichkeit des Leiheverhältnisses auch hier frühzeitig Geltung verschafft<sup>2)</sup>; der Übergang der Anlage- und Betriebseinrichtung von dem Grundherrschaft auf den berufsmässigen Müller<sup>3)</sup> sowie die technischen Fortschritte in der Anlage von Wasser- und Windmühlen<sup>4)</sup> mögen nicht wenig dazu beigetragen haben, daß gerade hier sich frühzeitig jene Grundsätze einer nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten geordneten Erbleihe<sup>5)</sup> ausgebildet haben, welche alsbald auch für den landwirtschaftlichen Grundbesitz in den Formen der Erbpacht begegnen. Die Einträglichkeit des Mühlenbetriebes hat auch schon frühzeitig den Unternehmungsgeist auf diesen Betrieb hingelenkt<sup>6)</sup>; die Grundherrschaft hatte unter Um-

---

<sup>1)</sup> 1097 MRh. Urk.-B. I 391: *reditus molendinorum, quos de beneficii conditione a B. cellerario nostro alterius beneficii absolvimus re-compensatione.*

<sup>2)</sup> Hieraus erklärt sich auch wohl die molendinatrix im Schenkungsbuche des Stifts Obermünster in Regensburg (Quellen und Erört. I 224).

<sup>3)</sup> 1122 Ann. Rod., Ernst p. 26: *molendinarius ex suo molares provideat et edificia construat et predictum tamen censum domino reddat.* 1126 MRh. Urk.-B. I 455: Vertrag zwischen dem Domkapitel in Trier und einem gewissen R... fundum molendini in quo molendinum communi impensa construere et molendinarium communi procuracione instituere et quotiens opus fuerit necessaria apponendo simul reedificare ad commune et equalem nostram utilitatem decrevimus.

<sup>4)</sup> Vgl. Schmoller, Tucher- und Weberzunft S. 417 von dem Aufkommen der Walkmühlen.

<sup>5)</sup> c. 1150 MRh. Urk.-B. I 559: *de molendino, quod hereditario iure possidet.* 1171 ib. II 7: *tres tantum molendinarios iure hereditatis stabilitos constituimus.*

<sup>6)</sup> 1133 Guden I p. 108: Ein Bürger von Erfurt hat eine Mühle auf eigene Kosten zum grössten Nutzen gebaut; der Bischof von Mainz überläßt ihm die Mühlstatt nebst anderen Grundstücken zu Erbpacht.



ständen schon Mühe sich der Konkurrenz solcher freien Mühlenanlagen zu erwehren<sup>1)</sup>).

Neben der Mühle und vielfach noch mit ihr vereint ist das herrschaftliche Backhaus eine der regelmässigen gewerblichen Anlagen des Fronhofes. Für ihre Bedienung sind häufig Weiber bestellt, die aber doch immer unter der Aufsicht eines Bäckers arbeiten. Eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung sowie der grosse Brotbedarf der Herrenhöfe lassen die herrschaftliche Bäckerei vielfach als Groszbetrieb deutlich erkennen<sup>2)</sup>. Auch der Backstube sind in der Regel gewisse Abgaben und Dienste der Hufen besonders zugewiesen<sup>3)</sup>. Allmählich entwickelt sich daraus eine gewisse Selbständigkeit des Betriebes; der Bäcker sorgt auf eigene Rechnung für die Hilfsstoffe der Brotbereitung und liefert der Herrschaft nur festbestimmte Quantitäten Gebäck ab, wofür ihm gewisse Bezüge an Getreide und Geld aus den herrschaftlichen Einkünften zugewiesen sind<sup>4)</sup>. Es deutet schon auf eine Abnahme dieser Gewerbsthätigkeit im herrschaftlichen Betriebe hin, wenn in der Folge häufige Brotlieferungen von den Hufen auftreten; die häusliche Brotbereitung muß da schon teilweise den gewerblichen Betrieb ersetzen; besonders wo die Frondienste und damit die Verpflegung am Herrenhofe aufhört, treten nicht selten die Brotabgaben der Hufen an ihre Stelle und lassen eine wesent-

---

1) 1171 MRh. Urk.-B. II 7: *contigit, ut laici quidam antiqua institutione postposita et iusticia neglecta in villa eadem et circa eam molendina plura edificarent, emolumentique fructum, ut quisque poterat, sibi attraherent.*

2) Kindl. Münst. Beitr. III 20: *Pistori, . . ei qui facit oblatas . . , ei qui facit tortellos. Ausserdem noch magister coquine, 5 alii coci.* 1175 Steir. Urk.-B. I 546: *Henricus mancipium, qui dicitur cunearius a cuneis faciendis, est enim panificus.*

3) Reg. Werd. B. 14: *De omnibus mansis dabunt singuli den. 1 ad pistrinam abbatis pro lignis.*

4) Kindl. Münst. Beitr. III 20: *Pistori dabuntur 20 den. pro suis impensis in sale et lignis et ceteris sibi necessariis et maldrum siliginis pro moltro quem deberet accipere de tritico.*

liche Einschränkung des herrschaftlichen Bäckereibetriebes vermuten<sup>1)</sup>).

Andererseits bildet sich nun teils noch im Rahmen hofrechtlicher Verhältnisse teils aber auch schon außerhalb derselben die Bäckerei und der Brothandel als eigener kleingewerblicher Betrieb überall da aus, wo ein städtisches Leben und ein Marktverkehr sich entwickelt<sup>2)</sup>. Dem herrschaftlichen Eigenbetriebe ist damit weiterhin der Boden entzogen worden; dagegen mehren sich die Beispiele, welche auch das Backhaus, in Verbindung mit Häusern und städtischen Grundstücken, zum Gegenstande einer Erbleihe machen<sup>3)</sup> und den Bäcker als einen freien Stadtbürger ersehen lassen.

In einer unverkennbar engen Beziehung zu der Bäckerei steht im herrschaftlichen Eigenbetriebe anfänglich die Bierbrauerei; technisch nicht nur wegen des Hauptgrundstoffes, des Getreides, und wegen der Hefe, sondern auch indem beide teilweise dieselben Betriebseinrichtungen benutzen konnten, wohl auch deshalb in einem und demselben Hause untergebracht waren. Es ist noch ein bezeichnendes Stück ältester Ordnung gewerblichen Betriebes, das aus den Prümer Einrichtungen entgegtritt<sup>4)</sup>; wie die Mühle, welche das Mehl lieferte, zugleich zur Backstube diente, so diese zum Brauhause, weil die Mühle auch das Malz schrotet, der Backofen es dörft und wohl auch den Kessel für den Sud aufnimmt.

---

<sup>1)</sup> 1210 MRh. Urk.-B. II 264 stellt der Abt von Prüm *furnos meos bannales per antecessorum nostrorum negligentiam deletos laboris meis et expensis* wieder her.

<sup>2)</sup> 1104 MRh. Urk.-B. I 409 (Koblenz): *Pistores ipsius loci quicunque sint vel undecunque sint, qui ibi panem vendiderint omni dominica dabunt panem 1 thelonario.*

<sup>3)</sup> c. 1120 MRh. Urk.-B. I 443 (Trier): *domum pistrinam . . . hereditaria delegatione donavi.* Viele Fälle in den Kölner Schreinsurkunden.

<sup>4)</sup> Caesar z. Reg. Prum. p. 141: *Coquere et braxare : in qualibet curia potest dominus abbas cambam suam sicut et molendinam habere; cambam vulgariter appellamus bahchus et bruhus, in illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare.* Vgl. dazu Cod. Lauresh. I 216: *mansum cum molendino et cum padella ad braciare.*

Der Brauhausbetrieb hatte daher auch anfänglich dieselben organisatorischen Einrichtungen wie die Mühle und das Backhaus; durchaus von Eigenleuten für Rechnung der Herrschaft betrieben, scheint er auch lange Zeit hindurch in sehr einfacher und kleinlicher Weise<sup>1)</sup> geführt zu sein; es wäre kaum denkbar, daß sich die Herrschaft mit den seit dem 10. Jahrhunderte häufiger werdenden Bierlieferungen<sup>2)</sup> von den Hufen, welche gewiß schlechtester Qualität waren, begnügt hätte, wenn sie wesentlich besseres Produkt zu erzeugen vermocht hätte. Erst mit dem 11. Jahrhunderte wird die Verwendung des Hopfens häufiger und damit ein wesentlicher Unterschied zwischen dem herben und dem süßen Biere eingeführt<sup>3)</sup>. Aber gleichzeitig kommt der Verbrauch von Wein immer mehr in Aufnahme und verdrängt die Brauerei in ganzen Gegenden<sup>4)</sup>. Erst die beginnende Stadtwirtschaft giebt für einen verbesserten Brauereibetrieb wieder einen Boden und macht ihn dadurch unabhängig von der Grundherrschaft, wie sie ihn technisch von den verwandten Betrieben emancipiert; auch der Handel mit Bier ist damit ganz vorwiegend in die Hände der Stadtbevölkerung gekommen<sup>5)</sup>, während selbstverständlich der Ausschank eigenen Gebräues als Gerechtsame der Grundherren verblieb.

Diesen drei wichtigsten Arten der Nahrungsmittelgewerbe ist es nun gemeinsam, daß sie nicht nur ihre handwerksmäßige Ausbildung zuerst vornehmlich innerhalb der Grundherrschaft erhielten, sondern auch von ihr noch festgehalten werden in einer Zeit, in welcher im übrigen der herrschaft-

---

<sup>1)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 19 p. 136: *cerevisiam 1 (ein Gebräu), 30 sitularum vel modiorum.*

<sup>2)</sup> 961 Würdtwein, Nov. Sub. III 383: *mansus 1 sit. cerevisie.* Vgl. auch Abschnitt IV S. 254.

<sup>3)</sup> Kindl. Münst. Beitr. II 10: *vetus cerevisia dabitur et medo defecata propinabitur, antiquitus vilissima cerevisia nulli fere, nisi alicui indigentissimo potabilis dabatur.* 1147 Lamey, Ravensburg. Urk. 11: *situlas 20 de medone, de mellita cerevisia, 20 de non mellita.*

<sup>4)</sup> Lamprecht a. a. O. I 586.

<sup>5)</sup> 998 Otto III für Utrecht, Urk.-B. v. Holl. I 72: *negotium generale fermentate cerevisie quod vulgo grwt nuncupatur.*

liche Eigenbetrieb schon zum größten Teile aufgegeben war. Da es sich hierbei nun nicht mehr um die Deckung eines großen und vielverzweigten Eigenbedarfs der herrschaftlichen Wirtschaft handeln konnte, wie er noch in der Zeit der zahlreich am Herrenhofe verpflegten Ministerialen, Eigenleute und Fröner bestanden hatte, so mußte der Betrieb solcher gewerblicher Anstalten auch auf fremden Bedarf berechnet werden. Hierfür aber bot sich in der bestehenden Fronhofsorganisation die Form des Bannes als wirksames Mittel dar, um dem Betriebe sowohl Rohstoff und Arbeitskräfte als auch hinlänglichen Absatz der Produkte zu sichern. Die Grundlage für die Entwicklung dieser Bannrechte<sup>1)</sup> war wohl allenthalben das herrschaftliche Recht, den grundhörigen Hufen die Bedingungen ihrer Produktion sowie die Art und Weise der Ableistung ihrer Pflichten vorzuschreiben. Aber auch die pflegliche Funktion der Grundherrschaft, welche den Hufen in der Mitbenutzung herrschaftlicher Anstalten eine Erleichterung ihrer eigenen Wirtschaft bot, konnte leicht zu dem Ergebnisse führen, diese Benutzung obligatorisch zu machen<sup>2)</sup>. Entsprechend den allgemeinen Verhältnissen, welche der grundherrschaftliche Eigenbetrieb allmählich entwickelte, ist nun auch dieser Bann der gewerblichen Anlagen in verschiedener Weise gehandhabt; die Grundholden und Zinsleute werden entweder verpflichtet, sich für ihren Bedarf nur der herrschaftlichen Betriebsstätten zu bedienen, oder es wird solchen mit Bannrecht ausgestatteten, aber in irgend welchen Leiheformen ausgethanen Anlagen nur ein besonderer Zins aufgelegt<sup>3)</sup>; in dieser letzteren Form gewöhnlich, seit die Grundherrschaft

---

<sup>1)</sup> Zahlreiche Beispiele bei Waitz a. a. O. VIII 275.

<sup>2)</sup> 1171 MRh. Urk.-B. II 7: non nisi 3 molendina . . esse debere nec in aliis esse molendum.

<sup>3)</sup> So schon 976 MRh. Urk.-B. I 249: census quoque qui de molendinis sub banno ville in Mosella positis colliguntur, bannusque cum terra salica atque theloneo ad curiam pertinent. 1171 ib. II 7: 3 tantum molendinarios . . constituimus, ut ipsi emolumentum de tota villa equaliter recipiant ac inter se dividant, utrique ecclesie, quod eis preordinatum fuerat absque omni occasione defectus persolventes.

überhaupt ihre besonderen Rechte mehr nur als Grundlage von Renten zu behandeln und auf eine unmittelbare volkswirtschaftliche Leistung zu verzichten sich gewöhnte.

In nächster Verwandtschaft zu diesem Bann der Mühlen, Backöfen und Braustätten steht der Bann der Weinkelter und der Schenken. Bei dem ersten tritt das grundherrschaftliche Element des ganzen Rechtes besonders deutlich hervor. Die Anlage der Kelter auf Kosten der Herrschaft hatte zweifellos viel zur raschen Verbreitung und in der Folge zur Verbesserung der Weinproduktion beigetragen, indem sie es erst ermöglichte, daß der Weinbau als neuer Zweig der Hufenwirtschaft dem althergebrachten Betrieb einer Felder- und Viehwirtschaft angegliedert wurde. Die vorgeschriebene Benutzung der herrschaftlichen Kelter<sup>1)</sup> erfüllte aber später insbesondere auch den Zweck, den Ertrag des Weinberges genau ermitteln und der Herrschaft ihren Anteil an den gewöhnlich im Teilbau ausgethanen Weinbergen sichern zu können.

Von einer allgemeinen Durchführung eines herrschaftlichen Kelterzwanges ist indes sowenig die Rede wie von einem ausschließlichen Brau- oder Backofenrechte; die primitiven Keltereinrichtungen jener Zeit waren noch mehr als die übrigen gewerblichen Anlagen auch von den Weinbauern selbst herzustellen und können bei freierer Gestaltung der Weinbergsleihe, insbesondere auch bei den Weinbaulehensgenossenschaften, unbedingt angenommen werden.

Der Bann der Schenke kann zunächst als eine einfache Konsequenz des Bannes der Braustätte und der Kelter angesehen werden, ja es läßt sich darin wohl eine nähere Bestimmung des Inhalts dieser Produktionsmonopole erblicken. Nicht auf eine ausschließliche Benutzung der herrschaftlichen Betriebsstätten war es bei dem Brauhaus- und Kelterbann abgesehen; nur die eigentlich gewerbliche Produktion für den

<sup>1)</sup> Caes. ad Reg. Prum. p. 157: mansionarii tenentur . . . in nostro torculari vinum elicere et duas partes de vino, quod inde provenit, debemus percipere.

Verkauf sollte dadurch getroffen werden<sup>1)</sup>); und eben diesen Verkauf wollte die Grundherrschaft in ihrer Hand behalten, wie sie ja überhaupt darauf bedacht war, den ganzen Ertrag der nationalen Produktion durch ihre Hand hindurch zu leiten, sofern er nicht unmittelbar zur Deckung des Eigenbedarfs der verschiedenen Wirtschaftskreise bestimmt war. Allerdings ist der Grundherrschaft auch das nur sehr unvollkommen gelungen; bald sah sie sich auf eine sehr beschränkte Einnahme vom freien Verkaufe verwiesen, in welcher die ersten Ansätze zu den Ungeldabgaben der späteren Landesherrschaften erblickt werden mögen. Zuerst wurde die Grundherrschaft aus ihrer Position durch die Meier verdrängt, welche mit dem Sallandbetriebe auch die meisten dieser herrschaftlichen Bannrechte in ihre Hand bekamen und die Grundherrschaft mit gewissen Abgaben abzufinden wußten<sup>2)</sup>. Später hat das stärkere Bedürfnis der städtischen Bevölkerung an dem Bestande derartiger grundherrlicher Bevorrechtungen überhaupt gerüttelt; in dem Kampfe der herrschaftlichen Bannrechte mit dem nach freier Gewerbsausübung ringenden Bürgertume ist nur ein Stück des allgemeinen Kampfes der beiden mächtigsten städtischen Gewalten zu sehen.

Aber freilich hat sich gerade auf diesem Gebiete der den Bannrechten zu Grunde liegende volkswirtschaftliche Gedanke einer im öffentlichen Interesse liegenden Regelung der Beziehungen von Angebot und Nachfrage mächtiger erwiesen als das Erwerbsinteresse der einzelnen; wo die Grundherrschaft für die Ausgestaltung der gewerblichen Verhältnisse einer Stadt noch maßgebend blieb, da ging aus dem Bannrechte schliesslich das Recht hervor, jede derartige gewerbliche An-

---

<sup>1)</sup> Urbar Chur p. 298: 6 tabernarii . . quorum unusquisque reddit 1 libram, i. e. libras 6 extra his quae ad dominicis rebus adquirere possunt.

<sup>2)</sup> Urbar Trier p. 426: bannum vendendi vinum habet villicus . . et bonum vinum vendi faciet. 1152—1168 Mon. Boic. III 454 f. geben die villici allein Bierabgaben an die Herrschaft.

lage besonders zu gestatten oder zu untersagen<sup>1)</sup>); wo die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse in die Hände der Bürger selbst gelegt wurde, hielten diese nicht selten an der strengeren Form des Bannes fest; und die landesherrliche Gewalt, die in gewissem Sinne eine Versöhnung beider Standpunkte darstellte, hat sich daher auch das Recht in beiden Formen vindiziert, Bannrechte und besondere Betriebserlaubnis verliehen je nach der Lage der Verhältnisse.

Von anderen gewerblichen Anlagen der Fronhöfe sind noch die Kalköfen und Pechsiedereien zu nennen; die ersteren wurden in ganz ähnlicher Weise wie die Mühlen durch die Lieferungen der Grundholden mit Steinen und Holz versorgt und standen im Betriebe der Maurer, welche teils als unfreie Knechte ständig auf den Herrenhöfen gehalten<sup>2)</sup>, teils aber nur periodisch von den Meiern für die Baubedürfnisse der Herrschaft zur Verfügung gestellt werden mußten<sup>3)</sup>. Frühzeitig schon hat sich diese Beschäftigung zu einem besonderen Gewerbe entwickelt, ja sogar Spuren einer Arbeitsteilung sind in den verschiedenartigen Bezeichnungen der Gewerbetreibenden zu finden<sup>4)</sup>. Aber da der Steinbau doch nur bei den Herrenhöfen eine wenngleich auch hier noch be-

---

<sup>1)</sup> Kremer, Akad. Beitr. II 205: sine eius (des Bischofs von Köln) licentia nullus possit ibidem (in oppido N.) cerevisiam fermentare. Iura Argentin. § 84 (Gengler p. 479): Quicumque molendinum facere voluerit, licenciam a burcgravio et consensum burgensium querat, quibus duobus habitis aureum nummum burcgravio dabit.

<sup>2)</sup> 1130 Mon. Boic. III 73: mancipium 1 cementarium. Mit einem kleinen Gütlein Urb. S. Maxim. p. 453. 1147, 1160 Steir. Urk.-B. I 266. 409: cementarius de familia. 1180 Urk.-B. o. d. Enns I p. 235: ein calcifex wird einem Kloster tradiert. Ein cementarius, mit seiner Nachkommenschaft zur Kalkbereitung verpflichtet, wird tradiert 1204, Tschoppe und Stenzel, Urk.-B. p. 13.

<sup>3)</sup> Reg. Werd. B. 7: Ad edificium monasterii dabit (villicus) per 6 hebdom. latomum 1. Ib. 9: Ad edificium monasterii in capite ieiunii mittet latomum 1 et ad prebendam eius 4 mod. silig., 3 mod. hord., 2 mod. pisarum. Dem latomus ist der subulcus gleichgestellt.

<sup>4)</sup> Cementarius, calcifex, latomus, lapicida; die beiden ersten nebeneinander z. B. im Steir. Urk.-B. I passim. Auch der laterarius gehört in diese Gruppe.

schränkte Anwendung fand<sup>1)</sup>, so erklärt sich das Verharren dieser Gewerbetreibenden im Stande der Unfreiheit leicht<sup>2)</sup>; die nur periodische Verwendung derselben wird sogar eine anderweitige Verfügung über ihre Arbeitskraft während der toten Zeit des Bauhandwerks notwendig gemacht haben.

Pechsiedereien werden wir wohl nur als Nebengewerbe der Forstwirtschaft und eben deshalb auch nur im grundherrschaftlichen Betriebe suchen dürfen<sup>3)</sup>, da den Hufen für eine derartige Nutzung der Allmende wohl durchaus die nötigen Betriebsanlagen fehlten.

Außer diesen gewerblichen Betrieben, für welche besondere technische Anlagen und daher auch besonders organisierte Betriebe nachweisbar sind, findet sich nun an den Herrenhöfen sowie auch außerhalb derselben im grundherrlichen Verbande eine stattliche Reihe von Gewerbetreibenden verschiedener Art und Stellung. So vor allem die Verfertiger von hölzernen Geräten und Werkzeugen, Stellmacher, Böttcher<sup>4)</sup>, Drechsler, Schnitzer<sup>5)</sup>, meist noch in sehr abhängiger Stellung<sup>6)</sup>, und ohne eine irgend erkennbare Betriebsorganisation oder Arbeitsteilung. Nur soviel ist klar, daß die Hufen, besonders die Forsthufen, Rohmaterial und oft auch Halbfabrikate (z. B. Fafsdauben, Reifen) für die Werkstätte der Hofhandwerker zu liefern, ja wohl auch selbst gleiche Gewerbsprodukte herzustellen hatten, wie sie sonst der berufs-

---

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 544.

<sup>2)</sup> Vgl. jedoch 1185 Steir. Urk.-B. I 663: *Weciletti de Italia liber homo cementarius*.

<sup>3)</sup> Cod. Lauresh. III 3674: *de pice carrade 32, quae exire debuit de illis furnis in M.*

<sup>4)</sup> Urbar Korvey p. 153: *tunnarius, bachararius* (letzterer vielleicht ein Thonarbeiter).

<sup>5)</sup> Steir. Urk.-B. 1135 *carpentarius* I 155, 1147 *dolarius* I 266, 1184 *tornatores* I 631, 1203 *Snidzar*.

<sup>6)</sup> 1139 Steir. Urk.-B. I 178: *carpentarium . . eidem eccl. tradidimus*. Doch erscheinen Urb. Chur p. 288 *liberi homines qui faciunt naves 10 ex quibus redditur singulis annis quantum poterit nautor acquirere, aliquando libr. 8 plus minusque*.



mäßige Handwerker verfertigte<sup>1)</sup>. Eine ziemlich weitgehende Unselbständigkeit dieser Gewerbe ist damit noch immer gegeben.

Und ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Hauptgewerbe der Eisenverarbeitung, dem der Schmiede. Von eigenen gewerblichen Anlagen dieser Art ist fast nie die Rede; höchstens daß wir bei den bisweilen genannten Eisenschmelzen zugleich an Schmiedewerkstätten denken können. Auch der Schmied ist ganz überwiegend ein hofhöriger Arbeiter<sup>2)</sup>; das Rohmaterial erhält er von der Herrschaft<sup>3)</sup> oder direkt von den pflichtigen Hufen; diese haben aber vielfach selbst Eisenwaren (Nägel, Hufeisen u. s. w.) zu zinsen, müssen also unter Umständen auch selbst darauf eingerichtet gewesen sein, aus Roheisen primitive Geräte herzustellen<sup>4)</sup>.

Es ist aber wohl außer Zweifel, daß gerade bei den Schmieden eine große Verschiedenheit ihrer persönlichen und gewerblichen Stellung sich ergab, je nach dem höheren oder geringeren Grade ihrer technischen Ausbildung<sup>5)</sup>. Nicht nur daß die Edelmetallschmiede, die sich längst zu besonders hochgeschätzten Handwerkern emporgeschwungen hatten, auch fortwährend eine bevorzugte Stellung einnehmen<sup>6)</sup>, so ist auch der Waffen- und Zeugschmied<sup>7)</sup> durchaus auf einer freieren

---

<sup>1)</sup> Cod. Lauresh. III 3657: *huba 1, quae solvit tunnas (dolia)*.

<sup>2)</sup> 1140 Mon. Boic. III 410: *servum arte fabrum*. 1160 Steir. Urk.-B. I 430: *fabri de familia*. Vgl. S. 304 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Urbar Trier p. 397: *fabris ferrum dandum est; . . . ferraturam equorum suorum (des Erzbischofs) procuret et ipse archiepiscopus reliquum apparatusum fabro providebit*.

<sup>4)</sup> Urbar Korvey p. 115: *cacabum 1, securim 1 et 1 dolabrum*. Ib. p. 153: *50 frusta de cultellis de rasoriis de forcipibus* (bezieht sich aber schon auf einen Markt). Ib. p. 149: *2 equorum ferramenta*.

<sup>5)</sup> 1186 Steir. Urk.-B. I 680: H. faber de Halle (Reichenhall?) erhält 2 beneficia auf 17 Jahre ohne Zins für ein Darlehen, welches sein Vater dem Stifte Admont gegeben hat.

<sup>6)</sup> 1107 Wiegand, Archiv II 335: *Mansum aurifici in beneficium*. Als Zeugen 1164 Steir. Urk.-B. I 462: *aurifex*, 1175 ib. I 576: *argentarius*.

<sup>7)</sup> 908 Meichelb. I 2 p. 429: *fabrum 1, heironem 1 et putarium 1*. Lehenbuch W. v. Bolanden p. 26: *R. balistarius habet 1 mans. in beneficio*. 950 Ried, c. d. Ratisb. I 98: *brunearii*. 1164 Steir. Urk.-B. I 482: *sagittarius* als Zeuge.

Grundlage des ganzen Verhältnisses behandelt als der gewöhnliche Nagel- und Hufschmied. Später treten auch gewisse Beziehungen des Schmiedehandwerkes zu der Pferdezucht auf (Kurschmied!), welche den Schmied sogar der höheren Ministerialität näher gebracht haben<sup>1)</sup>. In dem beginnenden städtischen Leben erhält der Schmied durch seine Unentbehrlichkeit für alle Arten des Häuserbaues und der Einrichtung eine erhöhte Bedeutung, welche auch im allgemeinen der Vielseitigkeit entsprach, die sich gerade in diesem Handwerke frühzeitig eingestellt hat<sup>2)</sup>. Singulär, wenn auch gewiss für die Ausbildung des Handwerks sehr wichtig, ist die Einrichtung einer besonderen kunstgewerblichen Werkstatt für Metallarbeit, wie sie kunstsinnige Äbte zugleich als Schule gepflegt haben<sup>3)</sup>.

Die Handwerke der Lederverarbeitung, Gerber<sup>4)</sup>, Riemer und Sattler, kommen innerhalb der eigentlichen Fronhofsverwaltung nur selten vor, in bemerkenswertem Gegensatz zu den Nachrichten der Karolingerzeit. Um so häufiger sind die Abgaben der Zinshufen an Fellen und Häuten aller Art; entweder waren diese schon von den Abgabepflichtigen in primitiver Weise zum Gebrauche zubereitet, oder es fiel diese Arbeit vorwiegend den Eigenleuten des Herrenhofes zu, ohne daß es dazu einer besonderen handwerksmäßigen Übung und eigener Werksvorrichtungen bedurft hätte. Auch Sattlerwaren gehören häufig zu den Abgaben, welche von den Meier-

---

<sup>1)</sup> 1237 Steir. Urk.-B. II 361 marsalchus = faber. Siehe auch a. a. O. I 587.

<sup>2)</sup> Von den berühmten Produktionsgebieten deutscher Waffenschmiede handelt Schultz, Höfisches Leben II<sup>2</sup> 9.

<sup>3)</sup> 927—956 Trad. Fuld. c. 32b: ad cameram abbatis ad faciendum omne opus artificum tam in fabricatura quam in sculptura et celatura et aratura fabili non solum ad ecclesie ornamentum sed etiam ad abbatis et camerarii beneplaciti dati sunt mansus 55; in S. huba 1 ad clavos mille. S. unius artificis beneficium . . . Ex his omnibus providebit camerarius abbatis, ut de his artificibus qui iusticiam habent sue subiectionis ut non sit vacua fabrica abbatis sed semper docti opus faciant et iuniores discant unde domus dei cottidiana servicia habeat tam in eramentis et celaturis quam in fusili ac fabili omni que arte ornatoria.

<sup>4)</sup> 1146 Mon. Boic. IX 503: cerdonem.

höfen und den Hufen verlangt werden<sup>1)</sup>). Erst im städtischen Leben tritt die Bedeutung dieser Handwerke wieder mehr hervor; dann allerdings sofort mit einer Arbeitsteilung, welche doch vermuten läßt, daß nur die Lückenhaftigkeit der urkundlichen Nachrichten diesen Zweig der handwerksmäßigen Betriebsamkeit so lange Zeit hindurch in so unentwickeltem Zustande erscheinen läßt.

Schuster dagegen finden sich doch auch auf den Fronhöfen etwas häufiger<sup>2)</sup>), und entsprechend gehören Abgaben an Schuhwerk von den Hufen zu den größten Seltenheiten.

Die am allermeisten bemerkenswerte Thatsache in Bezug auf die technische und organisatorische Ausbildung der Handwerker innerhalb der Fronhofswirtschaft bleibt aber doch immer der Mangel einer handwerksmäßig entwickelten Textilindustrie. Wenn man bedenkt, wie stark sich im allgemeinen seit dem Ende der Karolingerzeit die Ansprüche an die Kleidung gesteigert haben, daß eine reichliche und mannigfache Bekleidung mit Geweben nicht bloß in den obersten Schichten, sondern in der ganzen Bevölkerung sich einbürgerte und wenigstens in den Herrenhäusern auch Tisch- und Bettwäsche schon zum täglichen Bedarf gehörte<sup>3)</sup>), so muß es höchlich wundernehmen, daß sich gerade für die Deckung dieses Bedarfes ein eigentliches Handwerk nicht herausgebildet hat. Und dazu kommt, daß sich das Frauenhaus, die alte Heimstätte der Spinnerei und Weberei, frühzeitig verliert, zum mindesten in der Zeit, wo die großen Herrenhöfe aufhörten Massen von leibeigenen Knechten zu halten und sich mehr auf die Fronarbeit der Hufen beschränkten oder ihren landwirtschaftlichen Eigenbetrieb ganz aufgaben<sup>4)</sup>). Es leidet daher

---

<sup>1)</sup> Urbar Helmstedt p. 42; 47: villicus . . somarium 1 cum viltro et sella. Urbar Korvey p. 143: de altero (manso) selle et cetera utensilia ad saumarios abbatis. Vgl. S. 318.

<sup>2)</sup> 1090 MG. SS. X 77 panifici, sutores, fabri, mercatores. Trad. Fuld. p. 54: sutor (habet) aream tantum. 1159 Steir. Urk.-B. I 316: sutor als Zeuge.

<sup>3)</sup> Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft. 1879. S. 358.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 255 und S. 291.

kaum einen Zweifel, daß Leinen- und Wollengewebe, soweit sie als Arbeiten der ländlichen Bevölkerung in Betracht kommen, ganz vorwiegend nicht handwerksmäßig, sondern als Produkte des gewerblichen Hausfleißes erzeugt worden sind. Wie von jeher, so hatten auch jetzt noch die Weiber den Hauptanteil an dieser Produktion; nur in Mannsklöstern wird sich auch eine Weberei neben den verschiedenen anderen gewerblichen Betrieben vermuten lassen dürfen; von den Cisterciensern, den Reformatoren der Klosterwirtschaft, ist es geradezu bezeugt, wie sehr sie sich die Ausbildung der Wollweberei angelegen sein ließen<sup>1)</sup>.

Es bleibt immerhin eine höchst bemerkenswerte Tatsache, daß gerade für diese Richtung des nationalen Bedarfes die handwerksmäßige Produktion solange in ihrer Entwicklung zurückblieb. Weder der Hinweis auf die gerade hier schon frühzeitig auftretende Konkurrenz fremder Produkte (friesische Tücher!)<sup>2)</sup> noch die Annahme einer späten Verbreitung von Wollkleidern ist hierfür ein genügender Erklärungsgrund; denn jene Tatsache der Versorgung weiter Gebiete mit friesischen Geweben trifft doch nur mehr den Luxusverbrauch, und die Annahme einer viel geringeren Verbreitung der Wolltücher ist in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht zutreffend; beide Argumente haben überdies für die Leinenweberei überhaupt kein Gewicht. Die Hauptgründe dieser Erscheinung werden vielmehr darin zu suchen sein, daß hier wie in gar keinem anderen Zweige der gewerblichen Produktion die massenhafte überschüssige Arbeitskraft der weiblichen Bevölkerung eine Verwendung suchte und fand, ohne welche die Lasten der Grundhörigkeit viel schwerer zu tragen gewesen wären, und daß dieser Arbeit überdies die einzige Maschine des Mittelalters (neben der Mühle) zur Verfügung stand, welche denn auch eine bescheidene Leistungsfähigkeit weiblicher Arbeitskräfte soweit steigerte, um dem ganzen ohnehin nicht allzugroßen Bedarf mit Leichtigkeit genügen zu können.

<sup>1)</sup> Schmoller l. c. S. 361.

<sup>2)</sup> Allerdings bezog z. B. das Kloster Fulda 940 von seinen friesischen Gütern jährlich 600 pallia cana. Trad. Fuld. p. 68.

Von allen zur Gewandindustrie gehörigen Arbeiten haben einzig die Walker und die Pelzmacher eine gewisse Selbstständigkeit ihres Betriebes innerhalb der ländlichen Gewerbsthätigkeit erlangt. Die ersteren waren gerade bei sehr entwickeltem gewerblichen Hausfleisse der Hufen unentbehrlich, um den rohen Geweben die nötige Appretur zu geben; der Betrieb erforderte nicht nur besondere technische Geschicklichkeit und, bei grossen Herrschaften wenigstens, auch Hilfsarbeiter, um die Masse der gelieferten Tücher rasch bewältigen zu können, sondern wohl auch besondere Einrichtungen (Walkmühle); wenn solche trotzdem nicht ausdrücklich genannt werden, so mag vielleicht auch hier die allgemeine Mühlenanlage eingetreten oder der Betrieb noch ganz ohne mechanische Werkvorrichtungen (Fufswalken) eingerichtet gewesen sein.

Der Kürschner aber wurde ein wichtiger Handwerker<sup>1)</sup>. seit die ordinären Schafpelze, deren sich früher auch die oberen Klassen der Bevölkerung bedient hatten, durch kostbareres Pelzwerk verdrängt wurden und der Luxus der Pelzkleidung in den Kreisen der Laien und Geistlichen um sich griff<sup>2)</sup>.

Die Summe der urkundlichen Nachrichten, welche einen Einblick in die Zahl, die Gliederung und Organisation der gewerblichen Arbeit während unserer Periode eröffnen, läßt also wohl keinen Zweifel übrig, dafs nur ein kleiner Teil derselben bereits zu einer vollen handwerksmäßigen Ausbildung gekommen war. Sowohl Nahrungsmittel (Brot, Bier) als Gewebe und Kleidungsstücke, Gefässe und Geräte wurden auf den Hufen, als Produkte des Hausfleisses der Zinspflichtigen, gefertigt; daneben erscheinen allerdings auch schon Handwerker teils auf den Herrenhöfen, teils auf eigenen Dienstgütern angesetzt, von welchen gleichfalls und regelmäfsig die

<sup>1)</sup> c. 1135 Steir. Urk.-B. I 170: pellifex als Zeuge. 1164 Kindlinger, Hörigkeit S. 239 kommen zwei pellifices in officio custodis vor.

<sup>2)</sup> 1179 MRh. Urk.-B. II 34: summam 10 marcarum singulis annis instituentes, ut omnibus deinceps annis pellicie fratribus generaliter distribuuntur. Vgl. auch die Pelzpreise in Beilage Nr. XIV.

Herstellung solcher Gewerbswaren verlangt ist. Nach welcher Seite das Übergewicht der Leistungen fällt, das ist allerdings weder für die einzelnen Gegenden noch für die einzelnen Arten von Gewerbserzeugnissen allgemein zu sagen; nur die Thatsache scheint deutlich, daß im allgemeinen die Ausbildung handwerksmäßiger Gewerbsarbeit auf den Fronhöfen in der nachkarolingischen Zeit zunächst in ihrer Entwicklung stehen geblieben oder sogar zurückgegangen, die Bedeutung der gewerblichen Leistungen der Zinshufen gestiegen ist, bis mit der Belebung eines städtischen Marktverkehrs, der sich doch zumeist wieder an die Fronhöfe angeschlossen hat, eine neuerliche Verstärkung der handwerksmäßigen Gewerbsthätigkeit eintrat.

Soweit es sich nun um solch handwerksmäßigen Betrieb handelt, ist es zunächst klar, daß er der Fronhofsverwaltung eingegliedert war. Innerhalb dieser Ordnung der Fronhofsverwaltung aber sind vornehmlich zwei Momente für die Beurteilung der Stellung wichtig, welche die Handwerker in der gesamten Wirtschaft des Fronhofes einnahmen. Schon aus der Karolingerzeit stammte die territoriale Gliederung der großen Grundherrschaft in einzelne Villen und die Zusammenfassung mehrerer derselben in einzelne Ministerien oder Officien, welche bestimmt waren, neben der lokalen Wirtschaft auf den einzelnen Herrenhöfen die Verwaltung des ganzen dazugeschlagenen Territoriums und die Einhebung der von den einzelnen Hufen zu leistenden Zinse und Dienste durchzuführen.

Mit der Verallgemeinerung der Meiereiverwaltung ist dieses System in zweifacher Hinsicht durchbrochen worden. Die Meier übernahmen einerseits die von der Herrschaft verlangten Leistungen auf eigene Rechnung, indem sie zugleich für die Einbringung von den dienenden Hufen Sorge trugen; damit ist eine wesentliche Vereinfachung in die Dominikalverwaltung gekommen. Aber zugleich wurde doch die Herrschaft in ihren Naturalbezügen aller Art wesentlich geschmälert und allmählich auf fixe Einnahmen zurückgedrängt. Um daher einem steigenden und vielseitigeren Bedarfe der Hofhaltung

genügen zu können, war es notwendig entweder die Leistungen der villici selbst vielseitiger zu gestalten oder das System der territorialen Gliederung der Villikationen zu durchbrechen und den einzelnen Verwaltungszweigen des Fronhofs eigene Hufen mit ihren Diensten und Zinsen zuzuweisen, indem diese zugleich dem besonderen Bedarfe dieser Verwaltungszweige angepaßt wurden. Beides ist geschehen. Wir sehen die villici als die vornehmlichen Lieferanten des vielgestaltigen Bedarfs der Hofhaltung, besonders auch jener besonderen Arten desselben, für welche eine gewöhnliche Zinshufe nicht wohl aufkommen konnte; und andererseits zeigt sich die Verwaltung der Grundherrschaft in eine Reihe von Zweigen aufgelöst, welche nun gegenständlich, nicht mehr territorial gegliedert sind. Jeder größere Verwaltungszweig bildete ein eigenes Ministerium oder Officium mit ziemlich weitgehender Selbständigkeit seiner inneren Verwaltung. Jedem dieser Verwaltungszweige sind bestimmte Einnahmen aus bestimmten Hufen oder ganze Hufen zugewiesen; jeder verfügte über ein gewisses Maß von dienender Arbeit; die unfreien Knechte (dagewardi) sind ebenso den einzelnen Ministerien zugeteilt, welche von ihnen natürlich in erster Linie diejenige Arbeit verlangten, welche die Aufgaben ihrer Verwaltung erheischten.

Innerhalb dieser Ministerien ergab sich nun auch eine engere Gemeinschaft der dazu Gehörigen. Denn mehr, als die ohnehin schon sehr schwankend gewordenen Unterschiede der persönlichen Statusverhältnisse trennten, verband die Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Aufgabe, die Einheit der Verwaltungsinteressen und ihrer Vertretung durch den Vorgesetzten. Ja die letzteren Momente wurden selbst dann entscheidend, wenn die wirtschaftliche Aufgabe, nach ihrer technischen Seite hin, Unterschiede begründet hätte. Diese Gliederung der Verwaltung ergriff nicht nur die Hufen ganz oder teilweise, je nachdem sie im übrigen innerhalb der Villikation standen oder nicht; sie erstreckte sich auch auf die Meier, welche neben ihren allgemeinen Leistungen zu Hof auch den einzelnen Ministerien pflichtig wurden; sie erfaßte aber auch alle Arbeiter des Herrenhofes selbst; die Zinsleute

unter ihnen in der Regel ganz, indem sie den einzelnen Ministerien je nach ihrer Art der Arbeitsleistung ständig zugewiesen wurden, die unfreien Knechte wenigstens teilweise, indem diese bald eine gleiche Zuteilung erfuhren, bald abwechselnd je nach Bedarf in dem einen oder anderen Ministerium verwendet wurden.

Diese Gliederung der dienenden Arbeit in den Fronhöfen ist jedenfalls die erste, bei weitem wichtigste und lange Zeit auch die einzige Form der Organisation, welche die gewerbliche Arbeit innerhalb des großen Grundbesitzes erfahren hat. An sie vor allem ist zu denken, wenn von Ministerien oder Officien gesprochen wird, in welchen die Handwerker eine erste Organisation gefunden haben.

Es ist aber klar, daß ein solches nicht nach den technischen Unterschieden der Handwerke, sondern nach den Interessen der Verwaltung abgegrenztes Ministerium Leute der verschiedensten Beschäftigung in sich vereinigen konnte.

Zunächst kommen dabei die vier alten Hofämter in Betracht. Zu dem Amte des Marschalks gehörten nicht nur die Pferdeknechte, sondern auch der Schmied und der Wagner; dem Schenkenamte waren die Bierbrauer und Küfer, dem Truchsess die Köche und Bäcker, Fleischer und Fischer, dem Kämmerer die Maurer, Zimmerleute, wohl auch die Weber untergeordnet. Aber auch bei anders gearteter Gliederung der Ministerien bleibt doch dieselbe Art der Eingliederung der Handwerker bestehen. Insbesondere bei klösterlichen Verwaltungen findet sich ein Almosen-, Spitals-, Lichteramt u. ä., welchen einzelne Handwerke mit ihren Erzeugnissen zugeteilt sind<sup>1)</sup>.

Alle zu einem solchen Officium gehörenden dienenden Leute bildeten unter sich eine Gemeinschaft, über deren Leistungen der Vorsteher verfügte; eine weitere Unterteilung hat jedenfalls nur ausnahmsweise Platz gegriffen, schon aus dem Grunde, weil die Handwerker der einzelnen Ministerien nicht so zahlreich waren, um für sich eigene Genossenschaften

---

<sup>1)</sup> Im Urbar Tegernsee dem officium luminis: Öl, Kerzen, Weihrauch, Pfeffer, Eisenstäbe.



bilden zu können, aber auch weil die Hilfsarbeiter der Handwerker überwiegend unfreie Knechte waren, welche sich bald hier bald dort verwenden lassen mußten und daher keinem Handwerk besonders zugerechnet werden konnten<sup>1)</sup>. Wo vereinzelt eine grössere Anzahl von Arbeitern ständig bei einem Betriebe verwendet wurde, entstand wohl das Bedürfnis, ihnen einen eigenen magister zu setzen<sup>2)</sup>, und es konnte sich daraus wieder ein eigenes Ministerium entwickeln<sup>3)</sup>; aber dennoch ist auch hier nicht von einer Handwerkerengenossenschaft zu reden, da auch solche Ministerien noch immer Leute der verschiedensten Beschäftigung und Rechtsstellung umschlossen.

Es gehört im wesentlichen schon einer späteren Entwicklung an, wenn in der Folge die einzelnen Handwerker innerhalb der Ministerien zu eigenen Beamten, ihre Betriebe zu selbständigen Officien werden<sup>4)</sup>. Wie das auf der einen Seite auf eine Schwächung der alten grossen Ministerien zurückzuführen ist, die ja auch aus dem selbständigen Auftreten untergeordneter Verwaltungszweige ersichtlich wird, so ist andererseits dafür ein maßgebender Erklärungsgrund die bessere wirtschaftliche Position, welche die wichtigeren Handwerker sich im Laufe der Zeit zu erringen verstanden. Es gehört diese Thatsache in dieselbe Reihe von Erscheinungen, welche auch auf anderen Gebieten des volkswirtschaftlichen Lebens beobachtet werden können; die qualifizierte Arbeit hatte reichlich Gelegenheit sich zur Geltung zu bringen in einer Zeit, welche bei abnehmender Leistung der Grundherr-

---

<sup>1)</sup> 1056 Heinrich III für S. Maximin in Trier, MRh. Urk.-B. I 345 (echt?): *sive qui foris vel intus dagescalci vel pistores, bovarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicunque foris vel intus cottidiano servitio fratribus servituri sunt.*

<sup>2)</sup> Vita Gebhardi c. 19: *Post haec convocatis servis suis elegit ex eis optimos quosque et constituit ex eis coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos carpentarios et singularum artium magistros.*

<sup>3)</sup> Urbar Korvey p. 149: *Magistro coquine, 5 aliis cocis; das spätere Küchenmeisteramt. Ib. ministro camerarii, qui facit ignem.*

<sup>4)</sup> 1143 Günther I 280: *Hi vero qui officia habent in B. clauastro, coci videl. et pistores seu aliorum officiorum artifices.*

schaft doch noch wenig unter dem Einflusse des beweglichen Kapitals stand.

Der technischen Beherrschung des Produktionsmittels folgte da leicht die wirtschaftliche, der wirtschaftlichen die rechtliche. Aus dem unfreien Knechte, der sich zu jeder Arbeit gefügig zeigen mußte, hob sich der gewandte Handwerker der einzelnen Zweige bald empor; zuerst auf eine Landstelle gesetzt<sup>1)</sup>, um seiner Arbeitsleistung für die Bedürfnisse des Herrenhofes jederzeit sicher zu sein, setzte man ihn später als Magister den Knechten vor, mit denen er den Handwerksbetrieb führen sollte; von hier aus war nur ein Schritt zu dem Officium, womit der Handwerker aber auch über die Betriebsmittel des Herrenhofes verfügte.

Für die Gestaltung der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Handwerker war die Organisation zu einem eigenen Officium deshalb von großer Tragweite, weil damit sowohl die Zuweisung bestimmter Betriebsmittel als auch die Verleihung eigener Diensthufen an die Handwerker ganz regelmäßig in Verbindung stand<sup>2)</sup>. Bei der in der Entwicklung der grundherrschaftlichen Verhältnisse überall zu beobachtenden Tendenz aller Verwaltungszweige, sich wirtschaftlich selbständig und von der einheitlichen Verwaltung des Fronhofs frei zu machen<sup>3)</sup>, ist mit der Anweisung fester Bezüge an Rohstoff und Hilfsstoffen, später von Geld für den Betrieb der einzelnen Ministerien der Boden für selbständige gewerbliche Unternehmungen der hofhörigen Handwerker gelegt worden; jeder Überschufs der Produktion über die von der Herrschaft ge-

---

<sup>1)</sup> 1052 MRh. Urk.-B. I 338: omnes has villas . . . exceptis servientibus nec non venatoribus, piscatoribus, fabris, cementariis, architectis sive latomis nostris eorumque beneficiis . . . in precariam dedimus.

<sup>2)</sup> Urb. Trier p. 395 glashuve; p. 427 ishenuve; p. 400 peremint-huve; ib 398: 4 mansi de officio dolabri.

<sup>3)</sup> 1190 Steir. Urk.-B. I 719: A. magister operis vertauscht einen ager gegen eine arva graminis, quod vocatur piunt que sibi contigua erat et in qua sabulum ad opus necessarium sepe tollebat. Er verfügt also schon selbständig.

forderte oder benötigte Menge der Gewerbserzeugnisse, welche aus dem zugewiesenen oder aus dem mit dem angewiesenen Gelde erkaufte Materiale zu erzielen war, brachte dem Handwerker Gewinn. Außerdem ist ihm aber regelmäßig eine Diensthufe angewiesen, sei es zu eigener Bewirtschaftung oder nur als Rentensubstrat für seine Existenz; das letztere wohl zumeist dann, wenn es die Art der Gewerbsausübung mit sich brachte, daß der Handwerker auf dem Herrenhofe selbst wohnte, wo er dann eben seine Diensthufe wieder anderen, unfreien Bauern oder Knechten zur Bewirtschaftung überlassen mußte. Es liegt nahe, daß dieses System der Dienstgüter für Handwerker sich nicht an die herkömmlichen Größenverhältnisse der Hufe binden konnte; je nach der Beschaffenheit des handwerksmäßigen Officiums, welches da mit Grundstücken zu entlohnen war, konnten ganze Hufen oder auch nur kleine Hufensplissen angezeigt sein. Auch die Art der Abgaben und sonstigen Dienste, welche die Herrschaft von diesen Handwerkerhufen verlangte, wich beträchtlich von jenen ab, welche auf den bäuerlichen Hufen lagen; vorzugsweise Geldzinsen sind hier früher und häufiger, während insbesondere die allgemeinen Fronpflichten für diese Handwerkerhufen aufgehoben erscheinen <sup>1)</sup>.

Übrigens konnte dieses System der Handwerkhufen doch auch die Wirkung haben, daß die größeren Betriebe am Herrenhofe aufgelöst wurden und die Handwerker sich mehr über das ganze Gebiet der Grundherrschaft ausbreiteten. Es mag aber die Belastung von Hufen mit handwerksmäßigen Verpflichtungen auch umgekehrt erfolgt sein, um der Herrschaft den Bezug von Gewerbsprodukten sicher zu stellen, wo sie nicht mehr genügend über wohlorganisierte Handwerksbetriebe auf dem Fronhofe verfügte.

Wie sehr aber die zunehmende Zerstreuung der gewerblichen Arbeit innerhalb der grundherrschaftlichen Organisation

---

<sup>1)</sup> Urbar Trier p. 399: 5 mansi excipiuntur ab onere 30 mansorum, quod sunt officialium qui ligant tonnas et mutant vinum. Predictorum autem 30 mansorum quivis debet 3 viros.

am Ende unserer Periode bereits die alte Hufenordnung angegriffen hatte, ist insbesondere aus dem Urbar des Erzstifts Trier mit ziemlicher Deutlichkeit zu ersehen. Von ca. 770 hörigen Hufen, welche es aufzählt, sind über 140 Specialgüter, deren Zinse und Leistungen nur zu geringem Teil der Urproduktion, zum größten Teile ihrer besonderen, vorwiegend gewerblichen Bestimmung entnommen sind<sup>1)</sup>; es ist damit ein Verhältnis der gewerblichen zur landbautreibenden Bevölkerung des flachen Landes angezeigt, wie es auch jetzt noch in rein agrarischen Gegenden Deutschlands nicht selten ist.

Über die innere Ordnung des handwerksmäßigen Dienstes geben die Quellen keineswegs genügend deutliche Aufschlüsse. Im allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß die großen Herrenhöfe wenigstens für die wichtigsten Zweige gewerblicher Produktion in den verschiedenen Ministerien oder Officien vorgesorgt haben; ihre Aufgabe war die Versorgung des ganzen Bedarfs des Hofes und seiner Dependenzen mit den bezüglichen Waren; bei gegebener Gelegenheit ergab sich wohl auch eine Überschufsproduktion, die dann zum Nutzen der Herrschaft oder ihrer einzelnen Ämter verwendet wurde; ungedeckter Bedarf anderer Höfe derselben Herrschaft oder auch das Verlangen nach Marktwaren konnte hierfür maßgebend sein. Der Rohstoff, die Hilfsmittel und die Verpflegung wurde den Handwerkern von dem Amte beigestellt oder sie kamen von den besonderen Gütern, welche den Handwerkern hierfür angewiesen waren; verfügte die Herrschaft anderweitig über die Rohstoffe, so entfiel für den Gewerbsmann wohl die vorgeschriebene Leistung<sup>2)</sup>. Es war aber dabei doch keineswegs notwendig, daß alle diese Produkte, für welche die einzelnen Officien zu sorgen hatten, auch von ihren eigenen Leuten hergestellt wurden. Die *magistri* in den einzelnen Officien sind nicht nur die eigentlichen Handwerker, sondern zugleich die Aufseher über andere handwerksmäßige Leistungen,

---

<sup>1)</sup> Lamprecht a. a. O. I 777; II 179 die Tabelle.

<sup>2)</sup> Urbar Chur p. 298: De stabulo B. erit ad census, si ei fenum non tollitur, 1 sol.

welche die Grundherrschaft ausserhalb des eigenen Betriebes forderte, und die Verwalter der herrschaftlichen Magazine, in welchen die Vorräte an Gewerbswaren und die zum Verkaufe bestimmten gesammelt wurden.

Jedes Handwerk hatte also in der Regel eine Reihe von wirtschaftlichen Funktionen für die Herrschaft zu übernehmen, deren Endzweck in der Hauptsache doch nur die Deckung des herrschaftlichen Bedarfs an Gewerbswaren bildete; war dieser Zweck erreicht, so war auch vom Standpunkte der spezifischen Interessen der Verwaltung aus die Pflicht des Handwerks erfüllt; um so mehr konnte vom Standpunkte des Handwerks selbst aus eine solche Auffassung sich geltend machen. Insbesondere wo einmal dem Handwerk statt des Rohmaterials Geld zum Einkauf desselben von der Herrschaft gereicht, die gewerblichen Leistungen nach Zahl und Art vorgeschrieben und ausserdem ein Zins statt der Ablieferung des Erlöses für verkaufte Waren vorgezeichnet war, lag es nahe, aus dem Amt ein geschäftliches Vertragsverhältnis wie aus der Diensthufe eine freie Zinshufe zu machen. Der Handwerker blieb dann mit einem Fusse auf dem grundherrlichen Boden stehen, aus dem er erwachsen war; mit dem anderen betrat er den freien Boden des Marktes, auf dem die spezifische Gewalt des Fronhofs frühzeitig aufhörte; in der freien Luft des Marktes sog er die Kraft ein, sich alsbald auch aus den letzten Fesseln der Grundhörigkeit oder persönlicher Unfreiheit loszureissen, zum gleichberechtigten Bürger einer freien Gemeinde zu werden, wo er früher ein bevorzugter Diener einer unfreien Gemeinde gewesen war.

Ein wesentlich anderes Bild von den Zuständen des gewerblichen Lebens ergibt sich aus jenen Quellen, welche einen Einblick in die Verhältnisse der beginnenden Stadtwirtschaft gestatten. Allerdings ist die Grenze noch nicht scharf zu ziehen, welche Stadt und Land scheidet. Weder die Volksmenge ist hierfür allein massgebend, welche sich an einzelnen Orten anhäufte, noch das besondere Recht des Marktes, das in jenen Jahrhunderten schon freigebig an eine große Zahl von Orten verliehen war. Denn auch um

so manchen wichtigen Fronhof gliederte sich eine stattliche Volksmenge von Beamten und Reisigen, Handwerkern und Kaufleuten, Knechten und Mägden nebst den Repräsentanten des Lehnhofs eines mächtigen Herrn, ohne daß doch darin allein die Bedingungen einer Stadtwirtschaft gelegen gewesen wären; und andererseits knüpft sich ein Marktrecht vielfach an Orte, welche wohl periodisch zu einer größeren Wichtigkeit für das wirtschaftliche Leben einer weiteren Umgebung gekommen sein konnten, ohne doch andere wesentliche Bedingungen für eine gedeihliche Entwicklung einer eigentlichen Stadtwirtschaft bei sich zu vereinigen.

Das aber, was später die Stadt so bestimmt von dem flachen Lande unterscheidet, die eigenartige Gestaltung des öffentlichen Rechtes und der lokalen Verwaltung, das ist in der Periode, deren Gesamtentwicklung hier dargestellt werden soll, doch erst in Anfängen und noch vereinzelt Anätzen vorhanden; die wenigen schon im 12. Jahrhunderte wirksamen Stadtrechte können wohl als Äußerungen der Richtung gelten, in welcher die Verhältnisse des beginnenden städtischen Lebens sich zu entwickeln tendierten und zeigen die Etappen dieser Entwicklung; aber ein gemeines deutsches Stadtrecht, eine auch nur in wesentlichen Grundzügen vorhandene Ordnung des öffentlichen Lebens in den Orten, welche schon die Elemente städtischer Wirtschaft besaßen, hat es doch selbst im 12. Jahrhunderte noch nicht gegeben.

Aber jedes dieser Momente, welche zusammen schliesslich das Wiederaufleben städtischen Wesens bewirkten, war doch für sich schon eine Ursache, aus der eine gewisse Eigenart des volkswirtschaftlichen Lebens solcher Orte resultierte, bevor noch das Gesamtergebnis dieser Entwicklung sich in den Sätzen und Ordnungen des öffentlichen Rechts der Städte und ihrer Verwaltung ausdrückte.

Wie die sociale Differenzierung der Bevölkerung in nachmals städtischen Gemeinwesen schon frühzeitig eigenartige Bahnen eingeschlagen hat, und ein spezifisches Stadtbürgertum schon erkennbar ist, bevor noch regelmässig das Stadtrecht diese Thatsache zu einem rechtlich abgeklärten Ausdrucke

gebracht hat<sup>1)</sup>), so ist auch von einer wirtschaftlichen Differenzierung der Berufe und Beschäftigungen und von einer eigenartigen Gestaltung des Erwerbslebens zu sprechen, noch bevor Gilden und Zünfte zu bestimmenden Faktoren der Organisation städtischer Verwaltung werden.

Eine erste Thatsache, welche auf eine verschiedenartige Entwicklung handwerksmäßigen Betriebes in städtischen Wohnplätzen gegenüber von Fronhöfen mit wesentlich ländlichen Verhältnissen hinweist, ist mit großer Deutlichkeit in einer viel größeren Mannigfaltigkeit der Handwerke zu sehen. Zunächst kommen alle Arten von Handwerk, welche schon innerhalb der reinen Fronhofswirtschaft auftreten, auch unter den Verhältnissen vor, welche sich als städtische bezeichnen lassen; die Fronhöfe haben keinerlei Gewerbsthätigkeit erzeugt, welche nicht auch sofort in der beginnenden Stadtwirtschaft ihre Stelle gefunden hätte; insbesondere gilt das auch von den Handwerken des Luxusbedarfs, für welche doch zweifellos die in der Grundherrschaft ganz vornehmlich repräsentierten Kreise der wohlhabenden Bevölkerung lange Zeit hindurch die einzige kaufkräftige Nachfrage unterhalten haben<sup>2)</sup>).

Insbesondere hat die Reihe der handwerksmäßigen Betriebsarten im städtischen Leben bezüglich jener gewerblichen Arbeit eine Bereicherung erfahren, welche innerhalb der grundherrschaftlichen Ordnung der Verhältnisse ganz oder vornehmlich dem gewerblichen Hausfleisse überantwortet war. Vermissen wir da vor allem den Weber als den Prototyp der Textilindustrie, ebenso aber auch fast gänzlich den Schneider und Schuster, so spielen gerade diese Handwerker sofort eine große Rolle da, wo der Bedarf einer städtischen Bevölkerung, nicht nur einer wenn auch noch so reich gegliederten Grundherrschaft zu decken war<sup>3)</sup>). Aber auch sonstige Handwerke

---

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt II 91 ff.

<sup>2)</sup> 1142—1156 Kölner Schreinsurk. I p. 25 n. 26: aurifaber. Vgl. S. 318 Anm. 5.

<sup>3)</sup> Die Weber in Köln, die Schuster in Magdeburg liefern die ersten sicheren Zeugnisse von Handwerkerinnungen; s. unten S. 323. 1106 bis 1128 Urbar Korvey p. 129 sind in Horehusen (Marsberg) nur *sutores* und *textores* besonders genannt.

der Gewebe- und Bekleidungsindustrie kommen in städtischen Verhältnissen häufiger und vielseitiger gegliedert vor und weisen uns darauf hin, daß sowohl die Bedingungen der Produktion als auch des Absatzes wesentlich andere waren, als sie der Fronhof zu bieten hatte<sup>1)</sup>.

Im Bereiche der Nahrungsmittelgewerbe sind es insbesondere die Fleischhauer<sup>2)</sup>, die nur in städtischen Verhältnissen allenthalben als Handwerker auftreten, während sie an den Fronhöfen zu den Seltenheiten gehören; aber auch die Bäcker und Brauer zeigen namhafte Verschiedenheit ihrer Lage; die ersteren sind in den Städten besonders zahlreich<sup>3)</sup>, die letzteren unterscheiden sich insbesondere durch die bessere Art ihrer Produktion, welche wesentlich mit der regelmäßigen Verwendung von Hefe und Hopfen zusammenhängt<sup>4)</sup>.

Der Müller dagegen spielt in dem städtischen Leben eine verhältnismäßig geringe Rolle, was auf die Art und Weise der gewerblichen Differenzierung zwischen Stadt und Land ein charakteristisches Licht wirft.

Den Reichtum der handwerksmäßigen Gliederung des Baugewerbes teilt die Stadt mit der Grundherrschaft und hat dieser vorläufig nichts Wesentliches hinzuzufügen vermocht; nur der Schmied ist in viel nähere Beziehungen zum Bauhandwerke gekommen und dadurch in seiner Stellung wesentlich gehoben worden; während er am Herrenhofe noch vornehmlich als Hufschmied in Betracht kam, hat er in der Stadt

---

<sup>1)</sup> 1149 Lacomblet, Urk.-B. I 366: in Köln *textores culcitrarum pluvinarium* und *textores peplorum*. 1149—1159 Kölner Schreinsurk. I p. 43: *illi qui vendunt lanea fila. — Venditores peplorum et tegumentorum pulvinarium*. Ib. p. 44: *pellifices*. — 1159—1169 ib. p. 65: *sutores cirothecarum*. Ib. p. 68: *venditores pannorum*. Orig. Nass. n. 239: *flasmene-gere*, *apud wollenwibe*; *incisor*, *solsnidere*.

<sup>2)</sup> 1135—1142 Kölner Schreinsurk. I 14: *inter carnifices*. 1142 bis 1156 ib. I 22: *domum sub macellis*. Im ältesten Augsburger Stadtrecht (1104) sind die *carnifices* und *salsucarii* von besonderer Wichtigkeit.

<sup>3)</sup> 1135—1142 Kölner Schreinsurk. I p. 18 n. 10: *pistrinam domni sui continuam* u. ö.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 296 Anm. 5.



zugleich die wesentlichsten Funktionen des Schlossers und vielleicht auch des Zeugschmiedes übernommen<sup>1)</sup>.

Ganz bedeutend ist der Unterschied in der Stellung der Leder- und Pelzarbeiter; während sie in der Fronhofsverwaltung doch nur vereinzelt als eigene Handwerker vorkommen, treten sie in reichlicher Gliederung und offenbar auch großer Zahl mit besonderem Gewichte alsbald in der Stadtwirtschaft auf<sup>2)</sup>. Und das Gleiche gilt denn auch im wesentlichen von den Gewerben der Holz- und Thonverarbeitung<sup>3)</sup>. Insbesondere die letzteren, die Töpfer, kommen überhaupt nur als städtische Handwerker vor<sup>4)</sup>, während in der Fronhofswirtschaft feine Thonware offenbar ganz fehlte, gemeine aber als Produkt des gewerblichen Hausfleisses und dementsprechend als Abgabe der Hufen dem herrschaftlichen wie dem bauerlichen Bedarfe entsprechen mußte. Nicht minder reichlich ist endlich auch die Gliederung der Metallarbeit, besonders der Waffenarbeit; ja die Städte zogen alsbald alle Arten derselben fast ausschließlich an sich, so daß selbst der Bedarf der auf dem Lande umherwohnenden Ritter vornehmlich in den Städten gedeckt werden mußte<sup>5)</sup>.

Eine zweite für die Entwicklung des Handwerks nicht minder belangreiche Thatsache ist die regelmäßige Verbindung des Handels mit dem Handwerk, soweit es wenigstens die eigenen Produkte betraf<sup>6)</sup>. Am Fronhofe hatte

---

<sup>1)</sup> Korvey bezog Abgaben von eisernen Gerätschaften nur aus seinem Markte in Horehusen; Urbar p. 116: 50 frusta de cultellis, de rasoriis, de forcipibus; ib. p. 133. 228. Vgl. auch S. 302.

<sup>2)</sup> Urbar des Rheingrafen Wolfram, Orig. Nass. p. 241: inter cerdones. Kölner Schreinsurk. p. 254 n. 21: inter corduanos.

<sup>3)</sup> Korvey bezog noch zwischen 1106—1128 de uno (manso) scutellae, de altero sellae et cetera utensilia ad saumarios abbatis.

<sup>4)</sup> 1187 Mon. Boic. XIII 188: In Regensburg ein vicus figulorum. Vgl. oben S. 291.

<sup>5)</sup> c. 1085—1097 Acta Tirol. I 385: aream unam in Brixinensi mercato foris urbem sitam, quam Ch. aurifex tunc temporis possederat. Vgl. auch A. Schultz, Höfisches Leben II<sup>2</sup> 6.

<sup>6)</sup> In charakteristischer Weise schon im ältesten Freiburger Stadtrecht § 11: in publico foro ante unumquemque sutorem (minister ducis) soculares quoscunque voluerit ad opus domini ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum.

der Handwerker mit mehr oder minder grosser Selbständigkeit zunächst nur für den Bedarf der Grundherrschaft gearbeitet. Damit war seine Arbeitskraft innerhalb eines Wirtschaftskreises erschöpft, der ihm wohl eine sichere Abnahme seiner Produkte und eine ebenso sichere Deckung seines Lebensbedarfs gewähren konnte, aber ihm keine Gelegenheit zur Verbesserung seiner Lebenslage und seines Betriebes durch seine gewerblichen Dienste selber bot. Dafs sich der Handwerker trotzdem eine bessere Position innerhalb des Wirtschaftsgetriebes der Grundherrschaft zu erringen vermochte, verdankte er mehr der Schwäche dieser als seiner eigenen Kraft; aber freilich befähigte ihn diese, sich jene zu Nutzen zu machen, die brüchig gewordene Form der alten Ministerien zu durchbrechen und gestützt auf die Beherrschung der Technik und der zunächst von der Herrschaft zur Verfügung gestellten Produktionsmittel sich selbst zum Mittelpunkt einer neuen, den Ministerien nachgebildeten Form der Organisation des Handwerks zu machen. Damit aber solche Handwerksämter noch innerhalb der Grundherrschaft sich entwickeln konnten, mußte doch schon ausserhalb derselben gleichfalls ein Nährboden gefunden sein. Wie die Meierwirtschaft doch erst dadurch die Basis eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes erlangt hat, dafs sie sich ausserhalb der alten Grundherrschaft einen eignen Wirtschaftskreis schuf, innerhalb dessen die Erträge des Betriebes verwertet werden konnten, soweit sie nicht noch der Herrschaft gehörten, so mußten auch die Handwerksämter für den Überschufs ihrer Produkte über die festen Ablieferungen an den Fronhof einen freien, ausserhalb der Herrschaft begründeten Markt zur Verfügung haben. Die Handwerker mußten die Händler ihrer eignen Produkte werden und sie mußten für ihren Absatz einen regelmäfsig funktionierenden Markt haben; dann erst fielen ihre wirtschaftlichen Interessen ausserhalb der Grundherrschaft, mit der sie fortan nur das Pflichtenverhältnis verband, das in der Deckung des Fronhofsbedarfs bestand.

Die Voraussetzung für die Losreifsung des Handwerks aus dem Verbande der Grundherrschaft schuf diese ganz vor-

nehmlich selbst. Die Zeit des 10.—12. Jahrhunderts war unermüdlich an der Arbeit, neue Märkte zu gründen und mit ihnen der volkswirtschaftlichen Organisation von Angebot und Nachfrage die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Teils durch Einräumung eines Teils des Fronhofs als eignes Marktgebiet<sup>1)</sup>, teils durch erbzinsweise Verleihung von Hofstätten und Einräumung der grundherrschaftlichen Allmendenutzung, teils endlich durch Befreiung des Marktes von der lokalen Obrigkeit und durch das Zugeständnis einer gewissen Selbstverwaltung der Marktinteressen hat die Grundherrschaft allenthalben die Belebung eines Marktverkehrs angestrebt, an welchem sie selbst aus vielen Gründen interessiert war. Sie brauchte einen Markt, um den Überschufs der eigenen Produkte des Fronhofs sowie Naturalreichtnisse zinsender Hufen sicher absetzen zu können; sie hatte aber auch ein Interesse daran, daß die abhängigen landwirtschaftlichen Betriebe den Überschufs ihrer Produkte auf dem Markte verwerten konnten, um der Geldabgaben sicher sein zu können, welche doch schon in steigendem Maße sich eingebürgert hatten. Die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen hatte recht eigentlich den Markt zur unerläßlichen Voraussetzung. Es liegt nahe, daß eine solche Institution ganz besonders auch der gewerblichen Arbeit zu statten kommen konnte. Denn der Markt setzte doch in der Regel nicht nur einheimisches Rohprodukt gegen gewerbliche Fremdwaren um, wenn auch vielleicht diese Art des Verkehrs die älteste Art marktgängiger Geschäfte darstellte; ein weiter Spielraum war dabei doch auch für einheimische gewerbliche Arbeit offen, teils um den lokalen Bedarf des Marktes selbst an handwerksmäßigen Leistungen zu befriedigen, oder auch schon als Gegenleistung für andere Gewerbsware, welche

---

<sup>1)</sup> 1100 Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. V 141: in villa Radolfzell forum statuimus et sic ordinavimus: partem ville que foro sufficeret sub omni iure fori ei donavimus eo videl. iure et libertate, ut ipsa terra omni homini cuiuscunque conditionis liceret emere, vendere et libere in allodio possidere. Den hier Angesiedelten wird auch ein Anteil an Wald und Weide eingeräumt.

aus der Fremde auf den Markt gebracht wurde. Fronhofs-  
handwerker und zugezogene freie, d. h. hofhörig nicht ge-  
bundene Elemente konnten sich daher auf dem Markte zu-  
sammenfinden und gemeinsam an der Deckung des Bedarfs  
arbeiten, welchen der Markt an Handwerkserzeugnissen hatte<sup>1)</sup>;  
die ersteren, sobald ihnen überhaupt eine Überschufsproduktion  
möglich war, die letzteren, wenn ihnen der ständige oder zeit-  
weilige Aufenthalt auf dem Markte Gelegenheit zu einer Gewerbs-  
ausübung bot, auf welche das Recht des Fronhofsherrn sich  
nicht erstreckte<sup>2)</sup>. Beides ist in dieser Periode der Markt-  
gründungen schon gegeben. Das Recht der Kaufleute, welches  
nach dem Vorbilde der königlichen Marktprivilegien zum ge-  
meinen Rechte des Marktes wurde, schloß das Recht der freien  
Gewerbsausübung in sich; eine Unterscheidung der auf dem  
Markte feilgebotenen Ware nach Kategorien der Produzenten  
lag gar nicht in dem Gedankenkreise jener Zeit; und das Recht  
der Hofhandwerker, auf dem Markte zu produzieren und zu ver-  
kaufen, wurde von ihnen als einfache Konsequenz der Ab-  
grenzung ihrer Pflichten gegenüber der Herrschaft errungen<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 1104 MRh. Urk.-B. I 409 (Koblenz): *Pistores ipsius loci, quicun-  
que sint vel undecunque sint, qui ibi panem vendiderint, omni dominica  
dabunt panem 1 theloneario, vel ad 14 dies 1 obolum. Sutores aliunde  
venientes non audebunt ibi calceos vendere absque licentia thelonearii vel  
ipsius ministri. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum iniussi et  
unusquisque tunc dabit denarium 1 et in fest. S. Martini 5 den. Dabitur  
autem eis census sutorum aliunde venientium a fest. S. Marie usque ad  
fest. S. Mart. Pro hoc autem dabunt theloneario et 8 senatoribus bonum  
pastum.*

<sup>2)</sup> 1146 Mon. Boic. IX 503: Der Bischof von Freising erlaubt den  
Handwerkern des Klosters Weihestephan in der Stadt Freising zu wohnen;  
die Urkunde nennt *mechanicos et artifices et negotiatores — cerdonem,  
carnificem, textorem, calceatorem, pellificem, doliatorem, institorem, pic-  
torem, pistorem, fabrum, currificem*; dazu *ius habendi pincernam, vina  
vendendi, ius pincernandi cerevisiam.*

<sup>3)</sup> 1075 Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. V 169: (Allensbach)  
*Omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut  
ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis  
vel areis occupantur.* 1100 ib. p. 141: (Radolfzell) *Famuli prefate ec-*

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

Dieses Recht des freien Verkaufs eigener Gewerbsprodukte gab natürlich dem Handwerke einen wesentlich reicheren Inhalt und bewirkte selbst wieder eine weitergehende Arbeitsteilung und Vielseitigkeit der Produktion, wie sie das Handwerk im Verbands des Fronhofs nicht gekannt hat.

Eine dritte und letzte Erscheinung endlich, welche ländliches und städtisches Handwerk dieser Zeit voneinander unterscheidet, liegt in der ganz verschiedenartigen Organisation desselben. Im Bereiche der ländlichen Fronhofsorganisation war jeder Handwerker einem Ministerium oder Officium eingegliedert, mochte er der einzige Vertreter eines Gewerbszweiges sein oder mit mehreren seinesgleichen zusammenarbeiten. Auch der Magister, der einem stärker besetzten Gewerbszweige oder einer gewerblichen Anstalt des Fronhofes vorgesetzt war, befand sich in keiner anderen Stellung; an ihn zunächst erging zwar der Befehl des vorgesetzten Beamten, er hatte für tüchtige Arbeitsleistung und für die Disciplin des Betriebes zu sorgen; aber darüber hinaus reicht in älterer Zeit nirgends seine Kompetenz noch seine Aufgabe. Nirgends findet sich eine Spur sogenannter Innungen; schon der Umstand stand einer derartigen Bildung als unübersteigliches Hindernis entgegen, daß die Hauptmasse der zu gewerblichen Verrichtungen bestimmten Arbeiter aus den leibeigenen Knechten des Hofes und den fronpflichtigen Hülfern bestand, welche nach ihrer ganzen socialen und ökonomischen Lage kein Material für die Bildung einer Genossenschaft gleichberechtigter und gleichinteressierter gewerblicher Arbeiter bilden konnten. Der eigentlichen berufsmäßigen Handwerker aber waren selbst auf reich ausgebildeten Fronhöfen viel zu wenig, als daß unter ihnen ein Bedürfnis nach einer eigenen handwerksmäßig gegliederten Genossenschaft hätte aufkommen können. Wohl war ein genossenschaftlicher Geist zu aller Zeit rege im deutschen Volke;

---

clesie nulli iudicium de empcone, de venditione pro iure fori respondeant. Strafsburger Stadtrecht § 38: (Causidicus) et ministros fratrum de quocunque claustro ius habet iudicandi de ipsis, scil. in causis pertinentibus ad mercaturam si volunt esse mercatores.

und auch innerhalb der grundherrschaftlichen Organisation hat er sich vielfach bethätigt, im Bauding der Gehöfer wie im Ministerialen- und im Censualengerichte eigenartige Formen entwickelt. Aber für eine Bildung von besonderen Handwerker-genossenschaften des Hofrechts war weder die technische noch die sociale Differenzierung genügend ausgebildet; erst auf dem Boden städtischer Gewerbsarbeit hat sich das technische Moment für die wirtschaftliche Charakteristik und diese für die Ausgestaltung besonderer genossenschaftlicher Formen wirksam erwiesen. In einer Reihe von städtischen Gemeinwesen treten im Laufe des 12. Jahrhunderts die Handwerker unter Umständen auf, welche einen korporativen Zusammenschluß ersehen oder wenigstens vermuten lassen.

Vollkommen deutlich und in großer Eigenart erscheint vor allem die Genossenschaft der Bettziechenweber in Köln im Jahre 1149<sup>1)</sup>, die der Schuster in Magdeburg im Jahre 1157<sup>2)</sup>. Und ebenso scheinen analoge Einrichtungen auch für andere Gewerbszweige in diesen Städten sich bald gefunden

---

<sup>1)</sup> Lacomblet, Urk.-B. I 366: Non lateat . . quosdam viros iusticie amatores (4 Namen) ceterosque eiusdem operis cultores fraternitatem textorum culcitrarum pluvinarium pia spe perhennis vite conformasse et in domo civium inter iudeos sita ab advocato R. a comite H. a senatoribus a melioribus quoque totius civitatis vulgi etiam favore applaudente confirmatam suscepisse, hac videlicet ratione, ut omnes textorici operis cultores, qui infra urbis ambitum continentur, sive indigene sive alienigene huic fraternitati quo iure a supra memoratis fratribus constat disposita sponte subiciantur.

<sup>2)</sup> Ludewig rel. Mspt. II 389: quod officia civitatis nostre, magna sive parva . . ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nullus magistratum super eos habeat, nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio, quae inter eos est, eos qui eo iure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debent, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant, nisi cum omnium eorum voluntate, qui iure illo, quod inlinge appellatur, participes existunt. Itaque ad recognoscendum annuatim Magdeb. archiep. 2 talenta solvent, que magister eorum presentabit prout archiepiscopus mandavit. (Auch bei Wilda, Gildewesen S. 315.)

zu haben; wenigstens wird handwerksmäßiger Verbindungen in einer Weise gedacht, daß die Vermutung sehr nahe liegt, es handle sich gleichfalls um Innungen solcher Art, wie sie für einzelne ausdrücklich bezeugt sind<sup>1)</sup>).

Im ältesten Straßburger Stadtrecht erscheint schon eine Reihe von Handwerken zu besonderen Ämtern organisiert, Sattler, Kürschner und Handschuhmacher, Schuster, Schmiede und Müller, Böttcher und Schwertfeger, Öbster und Wirte; ihre Meister werden vom Burggrafen eingesetzt, der über ihre Vergehen in Handwerkssachen urteilt<sup>2)</sup>).

Nicht ganz so weit gediehen, aber doch im wesentlichen ähnlich ist die Organisation der Handwerke in Trier am Anfange des 13. Jahrhunderts<sup>3)</sup>. Die Kürschner, Schuster, Schmiede, Metzger haben ihre Meister, welche unter den Befehlen und dem Gerichte des Kämmerers stehen. In Straß-

---

<sup>1)</sup> c. 1159 Lacomblet, Urk.-B. I 398: Bürgermeister, Schöffen und Bürger von Köln beschließen: *ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt iustitiam in 10 annis nemo magister aut officialis homo mutetur.* Von Erzbischof Wichmann sagt das Chron. Magdeb. (Meibom. II 329) aus: *primo unioes institorum, pannicidarum fecit;* zum J. 1202 wird dann auch noch einer *unio clipeatorum* quae dicitur die Schilder innunge gedacht. Ebenso wird dem Erzbischof Wichmann die Errichtung von Innungen der Schuster, Fleischer und Bäcker in Halle zugeschrieben; Maurer, Städteverfassung II 331.

<sup>2)</sup> Straßburger Stadtrecht § 44: *Ad officium burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe, scil. sellariorum, pelfificum, cyrothecariorum, sutorum, fabrorum, molendinariorum et eorum, qui faciunt vasa vinaria et pilarios, et qui purgant gladios et qui vendunt poma et cauponum. Et de eisdem habet potestatem iudicandi, si quid deliquerint in officiis suis.*

<sup>3)</sup> Urbar Trier p. 400: *6 sunt pelfifices et septimus est magister eorum, qui pertinentes ad cameram archiepiscopi vestes tenentur consuere . . . Omnes pelfifices Treviri manentes, quando fuerit oportunum, hos 7 pelfifices iuvabunt aut se rediment. Sutorum iura eadem sunt quam pelfificum . . . Eadem die fabri tenentur facere omne opus fabrilis archiepiscopo necessarium . . . Scultetus Trev. constituet magistrum carnificum, qui camerarii discipulus est . . . Camerarius est iudex monetariorum, pelfificum, sutorum, fabrorum et carnificum in omni causa preter eam scil. violare pacem.*

burg wie in Trier sind von jedem Handwerk eine bestimmte Zahl speciell als Hofhandwerker mit der Herstellung der für den Herrn benötigten Gewerbswaren betraut; darüber hinaus geht ihre Verpflichtung nicht; und die übrigen Handwerker desselben Zweiges müssen die Hofhandwerker im Bedarfsfalle in der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen.

Das Stadtrecht von Hagenau im Elsass von 1164 spricht von einer Gemeinschaft der Bäcker und der Fleischhauer<sup>1)</sup>, ohne daß ein näherer Einblick in die Struktur derselben möglich wäre.

Obwohl diese Nachrichten über Handwerksinnungen in den Städten während des 12. Jahrhunderts noch recht spärlich sind und Analogieschlüsse aus späteren Quellen bei der sichtlich raschen Entwicklung, welche diese Verhältnisse genommen haben, sich von selbst verbieten, so lassen sich doch einige Momente deutlich erkennen, durch welche sich diese Innungen von der reinen Handwerksverfassung des Hofrechts sehr wesentlich unterscheiden. Schon die Zahl und die Mannigfaltigkeit der Handwerke in den Städten kommt hier in Betracht; ein Fronhofsmagister hatte immer nur einige wenige Handwerker unter sich, und nur für einige wenige Handwerke läßt sich selbst an großen Herrenhöfen ein eigener Magister nachweisen; in der Regel stehen die Handwerker ohne irgend weiter erkennbare Gliederung innerhalb der einzelnen Ministerien der herrschaftlichen Verwaltung. Wo dagegen städtische Handwerksämter, wenn auch hofrechtlichen Ursprungs, bezeugt sind, da handelt es sich doch ganz überwiegend um Handwerkerverbände mit einer größeren Mitgliederzahl und, in der Regel wenigstens, auch schon um eine größere Zahl solcher Verbände an ein und demselben Orte. Auch die örtlichen Beziehungen, welche durch die Gepflogenheit geschaffen wurden, jedem Handwerke in der Stadt ein bestimmtes Gebiet

---

<sup>1)</sup> Gaupp, Stadtrechte I 100 § 26: *macellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus, ut si leprosas vel quocunque modo commaculatas vendiderint, a coniuratis civitatis in causa quicunque convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur.* § 23 von dem consorcium der Bäcker.



(Straße, Platz) einzuräumen, mögen die Genossenschaftsbildung gefördert haben, besonders, wo sie mit den Kirchspielen zusammentrafen. Dann aber ist es charakteristisch, daß gerade da, wo die Handwerksämter der Städte noch teilweise auf dem grundherrlichen Boden stehen, der Verband der Handwerker teils aus Hofhörigen, teils aus anderen Personen gebildet und demnach auch die Dienstpflicht gegenüber dem Grundherrschaft keineswegs eine gleiche aller Genossen ist, sondern vorwiegend nur auf den Hofhandwerkern lastet. Und dementsprechend sind auch die Gegenleistungen der Herrschaft nicht für alle gleich bestimmt, sondern gebühren nur jenen Handwerkern, welche eben ihren Dienst der Herrschaft leisten.

Ebenso gehört es zu den unterscheidenden Merkmalen, daß auch die im hofhörigen Verhältnisse stehenden Genossen der städtischen Handwerkerinnungen nur bestimmte Leistungen zu erfüllen, im übrigen aber frei über ihre Arbeit zu verfügen haben. Die dem Hofe nicht speciell verpflichteten Handwerker dagegen helfen ihnen subsidiär diese Verpflichtungen erfüllen; es ist das ebensowohl als eine allgemeine, dem Stadtherrn gegenüber übernommene Pflicht ohne hofrechtlichen Ursprung wie als eine Äußerung des genossenschaftlichen Geistes der Innung zu beurteilen; die Stadtherren haben bei Regelung des Verhältnisses der Innungen auch in ihrem eigenen Interesse das Prinzip derselben acceptiert, welches ja auf wechselseitige Unterstützung in allen Lebenslagen berechnet war.

Weiterhin unterscheidet sich die städtische Innung von der hofrechtlichen Stellung der Handwerker besonders dadurch, daß in jener die selbständige Verwertung der eigenen Handwerksprodukte regelmässig ist, während der Verkauf von Handwerksprodukten der hofhörigen Handwerker auf dem freien Markte in grundherrlichen Verhältnissen nicht vorkommt, ja kaum überhaupt mit der ganzen Ordnung derselben verträglich erscheint.

Eine Entscheidung der Innung über ihre Mitglieder, ein Zwang zum Beitritte, wie bei der Bettzeichenweberinnung in Köln, eine freie Wahl des Magisters, wie bei den Schuhmachern in Magdeburg, oder eine Unabsetzbarkeit desselben, wie in

Köln, ein eigner Gerichtsstand der Handwerker von Innungen, wie in Köln — das allerdings sind im 12. Jahrhunderte selbst bei den bestehenden Handwerkerinnungen noch singuläre Erscheinungen, welche keineswegs auch für andere ohne weiteres als vorhanden angenommen werden dürfen; aber in Verbindung mit den übrigen Momenten sind sie doch geeignet zu beweisen, daß der Unterschied zwischen den städtischen und den rein hofhörigen Handwerkern schon so bedeutend war, daß ganz neue, im Rahmen der Grundherrschaft undenkbbare Einrichtungen für die Ordnung ihrer Verhältnisse geschaffen werden mußten.

Die Verhältnisse, welche zur Schaffung solcher Institutionen drängten, waren jedenfalls schon geraume Zeit lang vorhanden, bevor die ersten Formen zur Befriedigung dieser Handwerkerinteressen auftreten. Denn schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts regt sich unter den mächtig bestimmenden Einflüssen, welche durch den Gottesfrieden, die Kreuzzüge, die Kolonisation und den im allgemeinen erweiterten und gesicherten Verkehr erzeugt wurden, ein neues städtisches Leben und wirkt sofort mächtig anziehend auf alle beweglichen Elemente der Nation, auf das Kapital und die Gewerbsarbeit wie auf strebsame und unzufriedene Elemente, die innerhalb der Grundherrschaft nicht genügend Raum für ihre wirtschaftlichen Interessen hatten. Überall, wo ein bleibender Markt entstand, fand sich alsbald ein Boden für das Handwerk und fanden sich die Handwerker, die nach ihm drängten. Nur schwer konnten sich dieselben der Fesseln entledigen, welche persönliche Unfreiheit und sachliche Abhängigkeit innerhalb der Grundherrschaft um sie schlang; so waren sie von Haus aus Gegner der bestehenden Verhältnisse. Auf dem Boden des Marktes begann die Emancipation des Handwerks; auf dem Boden der Stadt ward sie langsam, aber sicher vollendet. Diese gegensätzliche Stellung des Handwerks zur Grundherrschaft, genährt von dem allgemeinen Zuge der socialen Emancipation, welcher schon längst durch die grundhörigen Kreise ging und schon im 11. Jahrhunderte weitgehende Erfolge erzielt hatte, wies den Handwerkern die Bahn; in der genossenschaftlichen Verbindung mit ihresgleichen suchten sie die Kraft,

um das Ziel der vollen Emancipation von der Grundherrschaft zu erreichen; Verbrüderungen, Schwurgenossenschaften sind die ersten Lebensäußerungen dieses Strebens<sup>1)</sup>.

Eins nur ist von ihnen aus dieser Zeit überliefert; aber dieses Eine ist bezeichnend für den Charakter der ganzen Bewegung. Die herrschenden Kreise der Gesellschaft wideretzten sich ihr und suchten sie zu unterdrücken. In auffallendem Gegensatz zu der Passivität, welche die Reichsgewalt in dieser Zeit in allen Fragen der socialen Politik charakterisierte, hat dieselbe in diesem Punkte sich rührig und energisch bethätigt. Schon 1131 verbot Heinrich VI alle geheimen Zusammenkünfte und Schwurgenossenschaften<sup>2)</sup>; 1157 wendete sich Friedrich I, nachdem er früher schon einmal in Trier eine Schwurgenossenschaft der Bürger unterdrückt hatte, gegen die wiederaufgelebte Einrichtung<sup>3)</sup>, und 1161 schärfte der Pfalzgraf Konrad als Obervogt der Trierschen Kirche dieses kaiserliche Verbot neuerdings ein<sup>4)</sup>.

Der Zusammenhang dieser Schwurgenossenschaften mit den Innungen ist klar; ebenso klar aber auch die Ursache des Widerstandes gegen ihre Ausbreitung. Die Schwurgenossen-

---

<sup>1)</sup> Von solchen ist berichtet aus Köln, Straßburg, Trier, von Mecheln, wo die *coniuratio* auch *Gulda* genannt wird, von Cambray, wo die *iurata communio* sich gegen den Bischof erhob; vgl. MRh. Urk.-B. II p. XCIV.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. LL. II p. 112.

<sup>3)</sup> Hontheim, Hist. Trev. I 594: *communio civium Trevirensium, quae et coniuratio dicitur, quam nos in civitate distinximus . . . quae et postea, sicut audivimus, reiterata est . . . Statuentes ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis palatini reiteretur.*

<sup>4)</sup> MRh. Urk.-B. I 628: . . . *dominus meus archiepiscopus urbis vestre eorum domino imperatore et generali curia gravem queremoniam deposuit pro eo, quod contra honorem suum et antiqua iura civitatis vestre novas quasdam consuetudines et quedam iura insolita cuiusdam communionis vobis creaveritis et ad hanc voluntatem vestram consensum nostrum quibusdam occasionibus induxeritis; usque adeo itaque hec querimonia processit, et ab omnibus principibus acclamatum est, quod ordine iudiciario ex sententia et auctoritate imperatoria a tali consensu nostro penitus prohibiti sumus. Mandamus ergo . . . ut a tali consuetudine penitus desistatis.*

schaft der Handwerker war gegen das bestehende Recht; sie bot dem hofhörigen Handwerker, der in der Stadt wohnte und arbeitete, einen festen Stützpunkt, von dem aus die Fronhofsverwaltung in der Stadt gesprengt werden sollte. Aber sie wollte zugleich den Handwerkern volles Bürgerrecht und einen Anteil am Stadtrechte und an der Verwaltung des Marktes schaffen; hiermit aber berührte sie die Interessensphäre der in der Stadt herrschenden sozialen Kreise, der Ministerialen, welche die Stadtverwaltung, und der Kaufleute, welche das Marktregiment als ihre Domäne betrachteten<sup>1)</sup>. Mehr als hundert Jahre bedurfte unter solchen Verhältnissen der Gedanke, die Genossenschaften der Handwerker zu vollberechtigten öffentlichen Körperschaften in der Stadt zu machen, bis er sich der doppelten Gegnerschaft gegenüber siegreich erwies; und diesen Sieg verdankte er der wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Handwerker, welche als die hauptsächlichlichen Träger der nationalen Arbeit in den Städten auch in erster Linie die Blütezeit des 13. Jahrhunderts geschaffen haben.

---

Die Bedeutung, welche der deutsche Bergbau am Schlusse der Karolingerzeit gehabt hat, läßt sich bei der außerordentlichen Dürftigkeit der Quellen nur sehr unsicher bestimmen<sup>2)</sup>. Schon die reichliche Anwendung verschiedener Metalle zu Schmuck und Waffen, Werkzeugen und Hausgerät legt die Vermutung einer nicht unerheblichen bergmännischen Betriebsamkeit nahe; die zahlreichen Nachrichten, welche über bestehende Bergbaubetriebe aus dem 10. und 11. Jahrhunderte vorliegen, gestatten wenigstens teilweise den Schluß, daß die-

---

<sup>1)</sup> In diesem Sinne ist vielleicht auch zu deuten die Reform der Schöffensordnung zu Andernach 1171 MRh. Urk.-B. II 5: *per multos retro computatos annos scabini non ex melioribus, non ex ditioribus et potentioribus electi, sed ex humilioribus et pauperioribus assumpti ad iura dicenda sunt constituti . . . . 14 scabinos ex prudentioribus melioribus et potentioribus electos, viros nimirum probatos et illese fame eidem civitati iura dicturos indulsimus et preficimus.*

<sup>2)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 426.

selben auch bereits vordem in Ausbeute standen. Im Süden des Reiches sind jedenfalls die steirischen Silber- und Eisen-gruben<sup>1)</sup>, die salzburgischen Goldminen<sup>2)</sup>, die tirolischen<sup>3)</sup> und schweizerischen<sup>4)</sup> Silber- und Eisenbergbaue, dann verschiedene Gruben im schwäbischen<sup>5)</sup> und fränkischen Jura<sup>6)</sup> sowie in Böhmen<sup>7)</sup> schon im 10. Jahrhunderte, wohl auch schon früher im Betrieb gestanden, während von den mittleren und nördlichen Gegenden Deutschlands noch fast jede Nachricht über Bergbau fehlt.

Aber schon unter den sächsischen Königen beginnt der nachmals hochberühmte Harzer Bergsegen<sup>8)</sup>, und bald werden auch die sächsischen<sup>9)</sup> und schlesischen<sup>10)</sup> Bergbaue eröffnet, während gleichzeitig auch im Süden die Bergbauthätigkeit an Regsamkeit und Erfolgen außerordentlich zunimmt<sup>11)</sup>. In einzelnen Gegenden wird damit bereits eine ungeahnte Wohlhabenheit erzeugt, welche auf Produktion und Umsatz auch

---

1) 931 Steir. Urk.-B. I 20: Graf Alberich vertauscht an Salzburg eine Eisengrube am Hamingerberge gegen eine Salzstelle. 1016 ib. I 38 p. 45: Heinrich II verleiht dem Grafen W. omnes fodine cuiuscunque metalli que in bonis suis reperiuntur.

2) 908 Iuvav. Anh. p. 119: Ludwig d. K. schenkt an Salzburg curtem Salzburghoven . . cum omnibus censibus in Halla et extra H. in auro et sale.

3) Gold im Nonsthale, Silber in Vilanders. Cod. Wang., Neustift. Urk.-B. 1159 n. 72; 1162 n. 94.

4) 1050 Hergott. geneal. Habsb. II 1 122.

5) 1028 Trouillart, mon. Bäl. I 161: Konrad II belehnt das Hochstift Basel mit Silbergruben im breisgauischen Münsterthale.

6) c. 1094 Cod. Lauresh. I 139: In Wezenloch (Lobdengau) de monte ubi argentum foditur, 1 marca.

7) 1045 Sternberg, Böhm. Bergwerksgesch. Urk. n. 1: Herzog Bretislav schenkt das Bergwerk in Eule dem Kloster Ostrow.

8) Waitz, Jahrb. Heinrichs I S. 235. Giesebrecht, Kaiserzeit I 567. Jahrb. Heinrichs II 3 S. 51.

9) Ermisch, Freiburger Bergrecht. Zeitschr. f. sächs. Gesch. 1888.

10) Ledebour, Archiv I 330.

11) Andere Beispiele vom Bergbau 1158 MRh. Urk.-B. I 611: Friedrich I giebt dem Erzbischof von Trier omnem iusticiam quam in argentaria in Ulmeze (Ems) et in toto monte adiacente . . . habere videbamus. 1167 Münst. Beitr. III n. 20: Friedrich I giebt an den Erzbischof von Köln curtem nostram in Eckenhagen cum hominibus, possessionibus, argentifodinis.

in andern Zweigen der nationalen Wirtschaft anregend einwirkt<sup>1)</sup>; der Bergbau ist damit gegen Ende der Periode schon zu einem wichtigen Faktor der deutschen Volkswirtschaft entwickelt.

So unvollkommen nun auch unsere Kenntnisse von der ältesten Rechtsordnung und den Betriebsverhältnissen des Bergbaues sind, so ist doch die vorherrschende Beziehung desselben zur Grundherrschaft unverkennbar. Wie sich einzelne Bergwerke unmittelbar in der Hand des königlichen Fiskus und in bestimmter Verbindung mit einzelnen königlichen Domänen befinden, so sind auch geistliche wie weltliche Grundherren im Besitz des Bergbaurechtes wie der Bergwerke selbst; ob diese Verfügung über den Bergbau ein unmittelbarer Ausfluß des Herrschaftsrechts über Grund und Boden oder aber ein von der königlichen Gewalt abgeleitetes Recht ist, muß für die ältere Zeit bei der Dürftigkeit der Quellen unentschieden bleiben. Nirgends aber findet sich der Bergbau als markgenossenschaftliches Recht; auch kleine freie Grundbesitzer sind nirgends sicher als Bergbauunternehmer nachzuweisen, wenn es gleich nicht ausgeschlossen ist, daß ein primitiver Betrieb von Bergbau auch im kleinen von einzelnen Grundbesitzern ausgeübt wurde. Vielmehr sind es von Anfang an die großen Grundherren, welche über die Bergwerke verfügen<sup>2)</sup>, was um so begreiflicher erscheint, je mehr im Verlaufe des 9. und 10. Jahrhunderts ihre Gewalt gerade über die nicht landwirtschaftlich

---

<sup>1)</sup> So ist Friesach in Kärnten schon im 11. Jahrh. ein mit Markt und Münze ausgestatteter wichtiger Centralpunkt des wirtschaftlichen Lebens für Steiermark, Kärnten und sogar Tirol. Gerade von Goslar aus macht Bischof Meinwerk von Paderborn bedeutende Schenkungen in edlen Metallen; Vita Meinweri c. 56.

<sup>2)</sup> 931 Steir. Urk.-B. I 20: Graf A. giebt an Salzburg hobam 1 propius domus dei iacentem et flatum ferri, quod aruzi dicitur, fodere sine censu, quantumcunque unusquisque de famulis domus dei potuisset. 1171 ib. I 539: Das Stift Vorau besitzt ex dono uxoris marchionis (Otta-car) mansum apud L. ubi foditur ferrum. Ib. I 543: Das Stift Admont hat ex dono Chunradi senioris archiep. Salisb. . . . ubi sal coquitur et ferrum foditur.

genutzten weiten Strecken Landes sich ausgedehnt hat, die auch der Natur der Sache nach die gewöhnlichen Standorte der Bergwerke werden mußten.

Der Betrieb der Bergwerke zeigt dementsprechend in der älteren Zeit durchaus eine herrschaftliche Organisation. Sowohl die Könige als auch die weltlichen und geistlichen Grundherren beziehen entweder Zins und sonstige Abgaben aus dem Bergbau, oder sie haben einen Eigenbetrieb eingerichtet. Im ersteren Falle ist aber doch die Ausbeutung des Bergwerks den Leuten der Grundherren auf eigene Rechnung überlassen, wie das insbesondere dann angenommen werden muß, wenn Grundhörige neben Bodenzins und Fronden auch noch einen speciellen Zins in Metallen entrichten<sup>1)</sup>. Im anderen Falle ist der Bergbaubetrieb unter Aufsicht besonderer Ministerialen von unfreien Knechten der Herrschaft ausgeübt, so daß der ganze Nutzen wie das ganze Risiko dem Herrn zufiel. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß sich frühzeitig bereits Mischformen ausbildeten, ähnlich wie sie nachweisbar im Salinenbetriebe bereits im 9. Jahrhunderte bestanden haben.

Mit zunehmender Bedeutung des Bergbaues entstand nun sichtlich das Bestreben derjenigen, in deren Händen sich der faktische Betrieb des Bergbaues befand, sich von der Grundherrschaft zu emancipieren und eine genossenschaftliche Betriebsorganisation auszubilden. Die verhältnismäßige Wohlhabenheit, zu welcher es die wenn auch abhängigen Bergleute leicht brachten, sowie ihre ausschließliche Beherrschung der Technik des Bergbaues und die Gleichartigkeit der Interessen aller aktiv am Bergbaubetriebe Beteiligten sind neben dem allgemein genossenschaftlichen Sinn der Deutschen

---

<sup>1)</sup> Trad. Fuld. c. 43 n. 39: In Mitti (Weilburg) 2 territoria, lidi 23, singuli 50 frusta ferri debent, 2 gall. cum 10 ovis. Et 4 hube, singule 10 frusta ferri, 1 gall. cum 10 ovis. Insuper 3 hube que 90 frusta ferri debent. 1111 Mon. Boic. 29 a p. 226: hubas in A. solventes ferrum. Cod. Lauresh. 3681: In villa Willine sunt hube 3, que solvunt ferri frusta 32 et unciam 1. Vgl. auch Urbar Falkenstein, Urbar Tegernsee in den Beilagen Nr. VII und Nr. VIII.

wohl hinreichende Umstände, um dieses Bestreben nach Emancipation von der grundherrlichen Gewalt, aber auch um die Erfolge dieses Bestrebens zu erklären.

Am frühesten lassen sich diese ersten Ansätze zur Ausbildung der späteren Gewerkschaft des deutschen Bergrechts bei alten Gruben in Churrätien beobachten, wo bereits im 11. Jahrhunderte von bergrechtlichen Gewohnheiten gesprochen wird, welche eine gewisse Selbständigkeit der Bergleute und zum Teil wenigstens auch schon einen gewissen genossenschaftlichen Zusammenhang derselben ersehen lassen<sup>1)</sup>. Deutlich und schon ziemlich gut ausgebildet treten dann genossenschaftliche Organisationsformen des Bergbaues im 12. Jahrhunderte gleichzeitig in Steiermark und in Südtirol auf. Die steirische Gewerkschaft am Zessen<sup>2)</sup> ist aber eine autochthone Bildung, welche noch mit einer Reihe grundherrlicher Elemente versetzt und eben erst im Beginne ihrer Selbständigkeit ist, während die Tridentiner Gewerkschaft<sup>3)</sup> von Anfang an aus eben eingewanderten Bergleuten gebildet ist, die mit dem Grundherrn einen Vertrag über die selbständige Bergbauunternehmung abschließen. Die bergtechnischen Ausdrücke dieses Vertrages lassen keinen Zweifel über die deutsche Herkunft dieser Bergleute, die schon reich ausgebildete Arbeitsteilung und bergmännische Organisation lassen keinen Zweifel in Bezug auf das höhere Alter derartiger Organisationsformen übrig, mit denen die einwandernden Bergleute sicher schon früher vertraut waren.

---

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Cur. I n. 193 p. 287 (Einkünfterodel von Chur aus dem 11. Jahrh.): Est autem aliud census regius de ministerio quod dicitur Feraires (in Montafon). Est ergo talis consuetudo, ut omnis homo qui ibi pro ferro laborat, extra Wanzaningam genealogiam sextam partem reddat in dominico. Sunt ibi 8 fornaces. Sculthacio vero massas 36, quando suum placitum ibi habet. Quando autem non habet 32, secures 8, pelles hircinas 8.

<sup>2)</sup> Schon 1074—1087, Steir. Urk.-B. I 77, sind Silbergruben am Zessen erwähnt. Die erste bekannte Bergwerksordnung von c. 1185, Steir. Urk.-B. I 655. Erneuert 1186, ib. I 679.

<sup>3)</sup> Bergwerksordnung des Bischofs von Trient 1185 mit Nachträgen im Codex Wangianus (Fontes rer. austr. V).



Die steirischen Bergbauunternehmer sind Bürger von Friesach, das schon lange durch seinen Bergsegen zu Wohlstand gekommen war<sup>1)</sup>; das ihnen am Bergwerke eingeräumte Nutzungsrecht ist zwar bedingt veräußerlich<sup>2)</sup>, aber doch nur aus dem Eigentum des Bergherrn abgeleitet und mit mannigfachen Abgaben belastet. Der Bergherr beteiligt sich nicht nur unmittelbar durch einen seiner Bevollmächtigten an dem Betriebe<sup>3)</sup>, sondern trägt auch gewisse Kosten des Betriebes überhaupt<sup>4)</sup> und hält einen Bergmeister zur Aufsicht über die Tätigkeit der Gewerken und über ihre Ausbeute<sup>5)</sup>. Doch ist schon der ganze Berg in eine Anzahl von 16 Anteilen zerlegt, von deren jedem bestimmte Abgaben zu leisten sind, neben einer Ertragsquote, welche offenbar einheitlich von der ganzen Gewerkschaft erhoben wird<sup>6)</sup>. Schon ein Jahr nach dieser

---

<sup>1)</sup> 1016 Steir. Urk.-B. I 38: Heinrich II schenkt dem Grafen von Zeltschach *mercatum in comitatu suo, qui vocatur Frisaha cum moneta nec non et omnes fodine cuiuscunque metalli et saline que in bonis suis reperiuntur.*

<sup>2)</sup> c. 1185 Steir. Urk.-B. I 655: *Si quis etiam partem suam paupertate vel alia occasione cogente vendere voluerit, prius fratribus nostris eam proponat vendendum, si emerint, bene, sin autem vendat cui voluerit ea ratione qua et ipsi susceperunt, si pro 5 marcis vendiderit, dimidiam, si pro 10, integram, si pro 15, talentum nobis persolvat et de manu nostra illam recipiat.*

<sup>3)</sup> Ib.: *Partium illarum 16 unam nos (das Kloster Admont) a quodam G. redemimus 1 talento, quam frater noster elaborabit.*

<sup>4)</sup> Ib.: *frater noster (des Klosters) interim expensas ad opus dabit.*

<sup>5)</sup> Auch bei dem Bergwerk des kärntnerischen Klosters St. Paul in Gornspersch ist von dem Kloster ein Bergmeister angestellt; 1193 *Fontes rer. Austr.* 39 p. 98: *Officium quod dicitur perchreht dominus abbas coram fratribus non iure feudali sed officiali ita comiti commisit, ut quencunque faceret magistrum montis, qui dicitur perichmaister et si ille debitam et statutam iusticiam fratribus non administraret, dominus abbas illum deponeret et alium consensu comitis institueret.*

<sup>6)</sup> c. 1185 Steir. Urk.-B. I 655: *Quia igitur 16 sunt partes in ipsa fodina, de unaquaque dabitur nobis singulis septimanis vas unum, quod dicitur chubli et insuper nona pars totius questus absque nostris sumptibus et decima pars de iure domino episcopo . . Si maior solito fuerit ibi questus et acquisitio non tamen plus dabunt, sin autem adeo parum acquisierint quod nisi 2 tantum chubelin de qualibet parte fuerint acquisita, tunc non dabunt, sed quicquid insuper fuerit elaboratum dabunt predictum institutum.*

ersten Bergordnung wird den Bergberechtigten gestattet, sich Genossen wählen zu dürfen<sup>1)</sup>; sechzehn Jahre später ist ein Vorkaufs- und Heimfallsrecht der Gewerkschaft zugestanden und den herrschaftlichen Bergaufsehern der freie Zutritt zu den Bauen verwehrt<sup>2)</sup>. Nach weiteren vierzehn Jahren (1216) ist die Grundherrschaft auf den Ertrag des achten Anteils und auf einen festen Betrag aus dem Reinertrag der gewerkschaftlichen Anteile reduziert, wogegen alle früheren Ansprüche derselben beseitigt sind<sup>3)</sup>.

Während nun bei dieser steierischen Bergordnung das grundherrschaftliche Verhältnis im Anfange noch sehr stark hervortritt, erscheint in der zweiten der vorhandenen Bergordnungen des 12. Jahrhunderts, in dem Trienter Bergwerksvertrag von 1185, die Grundherrschaft gleich anfänglich nur als Rentenempfängerin, die beliebigen Genossen dagegen auch nur abgabepflichtig, und zwar nicht nach Maßgabe der Ausbeute, sondern nach der Stellung, welche sie im arbeitsteilig organisierten Betriebe des Bergwerks einnehmen<sup>4)</sup>.

1) Ib. n. 679: *fodinam quam illuvies aquarum superducens inutilem redditit, magistro montis R. et W. cuidam et sociis eorum, quos ipsi assumpserint colendam tradidit eo pacto ut nona pars totius questus absque sumptu nostro nobis ab omnibus illis communicatoribus persolvatur.*

2) 1202 Steir. Urk.-B. II 55: *Ego Rudigerus abbas Admontensis . . . Noverint, . . . quod Iohannes antecessor noster cum consensu totius conventus quandam fodinam in monte Cezzen que dicitur Munichaituht quibusdam civibus Frisacensibus tradidit laborandam ea conditione ut per totam illam fodinam conventui cederet nona pars gratis laborata. Ut autem talis contractus in perpetuum ratus esset et firmus et ut ipsi magistri fodine liberum haberent arbitrium partem suam vendendi, requisitis tamen sociis an eam emere velint, et ut iure hereditario amicis suis tribuere possent, 20 marcas promiserunt solvendas de tercio denario quem lucrari possent ultra pecuniam operariis solvendam et hoc pacto ne custodes fodine habeant facultatem libere intrandi sicut in aliis locis, nobis autem ut privilegio ipsis hoc stabiliremus, 4 marcas predicto modo persolvendas compromiserunt, hoc addito quod quicunque eorum partem suam tribus septimanis neglexerit, eius pars cedat in proprietatem reliquorum sociorum.*

3) Ib. 1216 Steir. Urk.-B. II 142.

4) 1185 Cod. Wang. p. 441: 2 tal. der vurhe, 2 tal. der xaffar, 2 tal. der wassar qui sibimet lavat; wassar qui suo magistro lavat, 1 tal. quilibet smellzar 2 tal. . . quilibet kenner tam carbonariorum quam aliorum qui in monte laboraverint 10 sol. dare debeat.

Gegen Entrichtung dieser fixierten Abgaben soll der verliehene Bergdistrikt allen Genossen, reichen wie armen, gemeinsam sein<sup>1)</sup>. Über neue Gruben aber, welche ein Genosse selbständig eröffnen würde, sollte er sich besonders mit dem Berghearn vertragen<sup>2)</sup>, außerdem aber demselben nur zu freiwilliger Beihülfe im Bedarfsfalle sich verstehen<sup>3)</sup>. Die Genossen arbeiteten entweder auf eigene Rechnung oder im Dienste eines anderen Genossen. Doch mußte jeder von ihnen sich den Mehrheitsbeschlüssen der Gewerkschaft in Bezug auf Arbeit und Abrechnung fügen, widrigenfalls er seines Anteils zu Gunsten der Genossen verlustig wurde<sup>4)</sup>. Sie erhielten gleich anfänglich einen eigenen Gerichtsstand direkt vor dem Bischof<sup>5)</sup>, mußten aber dafür in der Folge das Bürgerrecht von Trient erwerben und ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, auch sich zu dem ausschließlichen Verkaufe ihrer Produkte auf dem städtischen Markte verstehen<sup>6)</sup>.

---

1) 1185 Ib. p. 442: Quibus solutis omnibus mons ipsis omnibus, tam pauperi quam diviti, communis esse debeat.

2) Ib.: Quod si eorum aliquis foveam foderit, et ad lucrum devenerit, ipse se cum episcopo aut cum gastaldione eius pacisci debeat melius quam potuerit; et hoc modo ipsi silbrarii libere et sine omni controversia debeant morari, laborare, ire, venire in monte et in civitate.

3) Ib.: Si vero dominus episcopus necessitate imminente ab ipsis subsidium aliquod exigeret ipsi ei subvenire et amminiculari debeant si voluerint; sin autem noluerint aut non potuerint, d. episcopus exinde eos coercere non debeat.

4) 1208 Ib. p. 446: si aliquis partem habet in monte arzenterie et maior pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur bareitare et si quis eorum per 15 dies non bareitaverit et raitungum tenuerit laboratoribus, ipso iure cadat ille a sua parte laborerii illius et pars illa tota ad alios socios illius laborerii omnes deveniat.

5) Ib. p. 442: debeant esse immunes ab omnibus placitis oneribus sine muneribus eo tamen excepto ut si aliquis illorum aliquem offenderit et aliquis conqueritur, quod ante d. episcopum . . ratione stare . . debeant.

6) 1208 ib. p. 444: It. omnes werchi, qui habent rotas et qui ad rotas arzenterie laborant, debeant habitare in civitate et amodo cives tridentini esse. Ib. p. 445: Quod de cetero nullus solvere presumat premium alicuius vene ad montem neque in montem arzenterie aliquis presumat bareitare, sed tantum in civitate teneantur bareitare omnes.

Gleichfalls eine genossenschaftliche Organisation des Bergbaues begegnet dann am Anfange des 13. Jahrhunderts auf dem alten Reichslehen der Vögte von Matsch in Posclav<sup>1)</sup>. Die dortigen Silbergruben werden von dem Grundherrn zur Hälfte an eine Genossenschaft, zur Hälfte an die Gemeinde selbst auf 29 Jahre verpachtet; die Pächter erhalten das Recht, Genossen aufzunehmen und ihnen Anteile am Bergbau unter Zustimmung des Grundherrn zu geben. Dazu werden ihnen Wald, Wege, Weiden und Wasser und, wie anderen Leuten, Äcker und Wiesen verliehen, dem Grundherrn aber der 10. Teil der Ausbeute unter solidarischer und unbeschränkter Haftung der Genossen zugesichert. Aber bereits 13 Jahre später<sup>2)</sup> verzichten die Gemeinde sowie die übrigen Genossen auf ihre

---

<sup>1)</sup> 1200 Cod. dipl. Cur. I 166: Investivit per massaricium et nomine locationis dom. Egeno... de Macis Lanfrancum del Pisce de Cumis et ad partem sociorum suorum et Frugerium de Clausura ad suam partem et ad partem communis de Posclavi nominative de omnibus venis metallorum, que reperte sunt et reperiri de cetero poterint in territorio de Posclavi. Ita ut de cetero usque ad annos 29 et de hinc in annum usque in perpetuum iste L. et eius socii et eorum heredes habeant et teneant medietatem istarum venarum, istus P. et commune de P. et eorum heredes habeant et teneant aliam medietatem et faciant ex inde de istis venis... quicquid facere voluerint... faciendo fictum ipsi domino et suis heredibus decimam partem istorum metallorum laboratorum et colatorum... et quod massarii debent iurare et facere iurare omnes homines quibus dederint partem vel societatem... et partem nec societatem debent dare alicui de istis venis metallorum sine parabola isti domini vel eius missi. Quam investituram istus dominus fecit ipsi massariis consensu et licentia vicinorum cum buscis et viis et pasculis et aquis et cum necessariis ipsi labore tenendo isti massarii tale bandum de pratis et campis sicuti alii homines de Posclavi tenent. Eine zweite Ausfertigung ib. 1201 n. 168 mit dem Zusatz: Ut contractus sit ratus et firmus istus L. obligavit pignori ipsum laborem et quid facitur omnes homines laborantes ipsum laborem sic atendere.

<sup>2)</sup> 1213 ib. 181: finem et reffutacionem fecit... decanus de P. ex parte communis sue... de vena argentea de P. de qua vena ipse dominis (Egeno) investiverat L. cum aliis suis sociis... Qui socii fecerunt illam eandem finem et reffutacionem in manu isti domini... ita ut de cetero non liceat eis nec comuni agere contra eum de ipsa vena.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

Anteile und legen ihre Rechte in die Hand des Grundherrn zurück.

Trotz der Dürftigkeit der Nachrichten und der erheblichen Verschiedenheit, welche diese bergrechtlichen Quellen des 12. Jahrhunderts zeigen, tritt dennoch die Thatsache eines genossenschaftlichen Betriebs des Bergbaues mit sehr charakteristischen Formen schon deutlich hervor und läßt die Annahme nicht wohl abweisen, daß auch vor dieser Zeit bereits ein eigenartig ausgebildetes genossenschaftliches Organisationsprinzip des Bergbaues und damit ein berufstechnisch ausgebildeter Stamm von Bergleuten in Deutschland existiert habe. Die seit dem 13. Jahrhunderte in rascher Folge auftretenden deutschen Bergordnungen sind hierfür ein weiterer bekräftigender Umstand, dessen Bedeutung für die älteste Wirtschaftsgeschichte des Bergbaues jedoch erst im Zusammenhang mit der Darstellung der späteren Entwicklung des Bergbaues geschildert werden kann.

Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Salinen zeigen, bei einer im allgemeinen unverkennbaren Verwandtschaft mit denen des Bergbaues, doch in vieler Hinsicht eine große Selbständigkeit und Eigenart ihrer Entwicklung<sup>1)</sup>. Die Salzgewinnung aus natürlicher Sole gehörte eben auch unstreitig zu den ältesten Äußerungen eines volkswirtschaftlichen Lebens auf deutschem Boden; ein an manchen der bedeutenderen Salzorte reich entwickelter Betrieb hatte sich selbst in den stürmischen Zeiten der Völkerwanderung erhalten und war in der Karolingerzeit bereits zu einer weit über den Kreis ihrer örtlichen Umgebung hinausreichenden Bedeutung gekommen. Aber doch ist von einer ausreichenden Versorgung der weiten deutschen Gaue von diesen wenigen großen Hallstätten aus noch lange keine Rede; dazu war doch auch ihre Produktion noch viel zu gering und waren die Verkehrsmittel noch viel zu unentwickelt. Nur an den großen Hauptstraßen des Verkehrs wurden von diesen Salinen aus Salzniederlagen eingerichtet, und von da aus konnte ein Salzvertrieb über das um-

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu i. A. Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften in Wien CXI 569 ff.: Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. 1886.

liegende Land sich verbreiten<sup>1)</sup>. Die Hauptmasse des Volkes aber blieb nach wie vor auf das örtliche Vorkommen kleiner Salzquellen angewiesen und mußte wohl auch, wo ihr diese Gunst versagt war, auf die Würze ihrer Nahrung ganz verzichten.

In diese Verhältnisse kam nun während der Periode, welche zwischen der Karolinger- und der Hohenstaufenzeit liegt, in mehrfacher Hinsicht eine gewaltige Veränderung. Zunächst sind viele Hallstätten und darunter sehr bedeutende erst eröffnet oder doch zu größerem Betriebe erst eingerichtet worden. Dann bemächtigten sich die großen Grundherrschaften auch dieses Gebietes nationaler Produktion in immer stärkerem Maße und führten durch ihren Wettbewerb um die Besitz- und Salzbezugsrechte an den Salinen eine außerordentliche Wertsteigerung der Objekte, aber auch eine ungleich intensivere Benutzung derselben und eine vollkommenerere Verteilung der Produkte auf sämtliche Klassen des Volkes herbei; auch die königliche Gewalt erhob früher nicht bekannte Ansprüche an die Salinen und brachte durch die Geltendmachung eines Salzregals die volkswirtschaftlichen Interessen an den Salinen in nähere Beziehung zur Reichsverwaltung; und endlich erwuchs in den mit dem Salzgewerbe reich gewordenen Bediensteten der Grundherren eine selbstbewußte Pfännerschaft, welche, die Angelegenheit der Salzproduktion und des Salzhandels als ihre eigne betrachtend, für die einheitliche innere Organisation der Salinen und für die Pflege der Salientechnik maßgebend wurde.

Von den großen Salinen des Mittelalters waren jedenfalls die bei Salzburg<sup>2)</sup> und im Salzkammergute, dann einige in

---

<sup>1)</sup> Hierüber geben insbesondere die unter Kaiser Ludwig d. K. aufgezzeichneten sogenannten *leges portoriae* für den Donauverkehr Aufschluß. LL. III 480 f.; vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 449. Aber auch die große Verkehrsstraße durch Sachsen nach dem Südosten des Reiches, welche Capit. 805 (LL. I 123) beschrieben ist, scheint insbesondere auch dem Salzverkehr gewidmet gewesen zu sein.

<sup>2)</sup> Sehr ausführlich darüber Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke im Mittelalter. 1836. Flurl in den Denkschriften der bayerischen Akademie. 1809.

Franken, Schwaben und in Lothringen, in Hessen, Thüringen und Westfalen, sowie endlich in Sachsen schon in der Karolingerzeit in regeltem Betriebe<sup>1)</sup>.

In der Folge tritt eine namhafte Anzahl von Salinen in allen deutschen Gauen hinzu, von denen allerdings zum Teil nicht sicher ist, ob nicht ihre Eröffnung und primitive Nutzung schon in jene ältere Zeit fällt<sup>2)</sup>. Als ganz neue Salinen mit zum Teil alsbald höchst bedeutender Ausbeute treten erst nach der Karolingerzeit unter andern die Salzstätten von Berchtesgaden<sup>3)</sup>, Schwäbisch-Hall<sup>4)</sup>, Salzgitter<sup>5)</sup>, Kolberg<sup>6)</sup> und Greifswald in der Geschichte auf.

Schon durch diese Vermehrung und Erweiterung der Fundorte — es sind während des 10.—12. Jahrhunderts etwa 50 Salinen urkundlich nachzuweisen — ist natürlich eine Steigerung der verfügbaren Produktionsmengen eingetreten; auch eine gesteigerte Volksmenge konnte darin nicht bloß die alt-hergebrachte Deckung ihres Bedarfs finden; es ward möglich, damit einem vermehrten durchschnittlichen Salzbedarf zu genügen<sup>7)</sup>, der Viehzucht, dem aufblühenden Gewerbe den wertvollen Hilfsstoff reichlicher zuzuführen und eine großartige Versorgung auch entlegener fremder Gebiete mit deutschem

---

<sup>1)</sup> Zu den ältesten Salinenorten werden Reichenhall und Hallein, Hallstadt und Aussee, Kissingen, Wimpfen, Niederhall und Nauheim, Marsal und Vich, Salzungen und Salzdahlum, Soden und Werl, Halle a. d. Saale, Schönebeck und Frankenhausen zu rechnen sein.

<sup>2)</sup> Insbesondere Lüneburg, Sulza a. d. Ilm, Orb, Friedrichshall, Bruchsal, Hall in Tirol und in Oberösterreich, Ischl, Ebensee, dann Schöningen, Salzliebenhall, Oldeslohe, Friedrichshall a. d. Werra, Alten-salza.

<sup>3)</sup> Cod. tradit. in Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte I.

<sup>4)</sup> Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. 1881. S. 231 ff.

<sup>5)</sup> 1125 Marienrod. Urk.-B. 3.

<sup>6)</sup> Thietm. chron. IV (ca. 1000), Mon. G. SS. III 781: Salsae Cholbergensis aecclesiae.

<sup>7)</sup> In Trier erhielten von den servi in Naturalverpflegung jeder jährlich  $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$  maldrum Salz. Iura archiep. Trevir. MRh. Urk.-B. II p. 411 ff.

Salze einzuleiten. Gerade dieser letzte Vorteil war in der Periode vom 10.—12. Jahrhundert um so gröfser, als die Verkehrsbeziehungen der Deutschen besonders nach dem Osten nicht mehr so gewaltsam unterbrochen wurden und dadurch auferordentlich zunahmen, ohne dafs doch damals schon die Konkurrenz der reichen Salzlager von Galizien und Ungarn zu bemerken wäre<sup>1)</sup>.

In noch gröfserem Mafsstabe, als dies durch einfache Vermehrung der Salinen möglich war, vollzog sich in dieser Periode die Steigerung der Salzgewinnung durch die einschneidenden Veränderungen, welche in den Rechtsverhältnissen und damit auch in der ganzen Organisation des Salinenbetriebs eintraten.

Zwei Thatsachen sind für diese Entwicklung maßgebend geworden. Mit der Zunahme geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und dem steigenden Wohlstand der Nation ist auch das Bedürfnis nach Salz (besonders für gesalzenes Fleisch)<sup>2)</sup> in auferordentlich rascher Weise gestiegen. Es entstand ein volkswirtschaftliches Interesse an den Salinen, wie es die frühere Zeit nicht gekannt hatte. Die Sicherung des Salzbezugs wurde eine der hervorragendsten wirtschaftlichen Angelegenheiten, vorab für die Großgrundbesitzer, welche den eigenen Haushalt, ihre zahlreiche Dienerschaft, wohl auch die hörige, vom Herrnhofe abhängige Bevölkerung damit in ge-

---

<sup>1)</sup> Erst 1136 und 1145 werden die Salzlager von Wielicka und Bochnia erwähnt. Cod. dipl. mai. Polon. I 4. Cod. dipl. Pol. ed. Ryszewski II 2, 587. — 892 verlangt Kaiser Arnulf von den Bulgaren, dafs sie den Mähren kein Salz verkaufen sollen. Ann. Fuld. M. G. SS. I 408. Nach den *leges portoriae* LL. III 480 bezogen thatsächlich die Mährer ihr Salz auf Salzach, Inn und Donau.

<sup>2)</sup> Man denke an die *sulcia* und *nusultus* in den Wirtschaftsvorschriften Karls d. Gr. Cap. de vill. 34. Doch ist noch in dem Verzeichnis des täglichen Nahrungsbedarfs der königlichen Hofhaltung beim Ann. Saxo 968 SS. VI 622 das Salz nicht besonders genannt. Die Schinkenabgaben werden in den späteren Urbarien immer regelmäfsiger. Über die Aufnahme und rasche Verbreitung des Heringsverbrauchs seit dem 10. Jahrhundert vgl. Hehn, Salz S. 69.



regelter Weise versehen wollten<sup>1)</sup>. Und da sich das auf dem Wege des Handels ebensowenig sicher erreichen liefs, als die Gunst der Natur hierfür zu erzwingen war, so blieb es für den grossen Haushalt der Grundherren eine Angelegenheit von grosser Wichtigkeit, sich an einer bestehenden Saline entweder Besitzrechte oder wenigstens vertragsmäfsige Salzbezugsrechte zu erwerben. Allen voran waren die Stifter und Klöster bestrebt, schon im Interesse ihres grossen Haushalts, aber doch auch wegen der Renten, in den Besitz von Siedehäusern und Pfannen zu kommen; es wird keine bedeutende Saline gefunden werden, an der nicht solcher Klosterbesitz bestand; Salinen wie Reichenhall, Marsal, Vich zählten solcher Mitbesitzer eine ganze Menge; selbst weitentlegene Klöster participierten noch an dem Salznutzen dieser Salinen. Aber auch weltliche Herren haben schon frühzeitig Anteile an königlichen oder anderen Salinen erhalten, wenngleich die Urkunden begreiflicherweise seltener davon sprechen<sup>2)</sup>.

Die so entstehende Konkurrenz um Brunnenanteile, um Grundstücke, die zur Anlage von Siedehäusern geeignet waren, um Pfannen und Salzgüter mit festen Salzbezugsrechten machte rasch die einzelnen Salinenbestandteile zu wertvollen Tauschobjekten; die Herren der Saline sahen sich selbst veranlaßt, ihr ursprünglich ungeteiltes Eigentum an der Saline in eine Reihe einzelner Berechtigungen aufzulösen, mit deren Vergabung so manches andere wertvolle Gut zu erkaufen oder die Gunst Mächtiger zu erwerben oder das Gebet der Mönche zu sichern war. Wem es aber glückte, in der einen oder andern

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Salzbezüge der servi in Trier MRh. Urk.-B. II p. 411 f. Auch die in Salzburger Urkunden häufige Widmung von Salzbezügen in *usum pauperum* wird hierher zu beziehen sein; z. B. 1144 Mon. Boic. 29a p. 284.

<sup>2)</sup> Liber mirac. S. Adalh. c. 4. M. G. SS. IV 647: Herimannus dux Sueviae predium ad conficiendum sal utile situm videl. ad oppidum Marsile (dedit monasterio Salsense). Im Urbar des Grafen von Falkenstein erscheinen nur Salzbezugsrechte (in summa von 6 sagmas aus der Salzachgegend). In Lüneburg z. B. die Grafen von Wolpe 1205—1221 Besitzer von Pfannen.

Form den Salzberechtigten zugezählt zu werden, der mußte darauf bedacht sein, dieses wertvolle Recht nun auch entsprechend zu nutzen, die Intensität des Salinenbetriebes ebenso zu steigern, wie derselbe in dieser Periode extensiv zugenommen hat<sup>1)</sup>.

Soweit wir uns die Betriebsorganisation der Salinen aus den urkundlichen Nachrichten klarzumachen vermögen, erscheint dieselbe sehr gleichartig in den verschiedensten Gegenden und scheint sich auch sehr lange Zeit hindurch ziemlich unverändert erhalten zu haben. Das eigentliche Nutzungsobjekt der Saline, die Salzquelle, der Salzbrunnen, bedurfte je nach seiner natürlichen Lage und Beschaffenheit mehr oder weniger technische Anlagen, um sicher und in geregelter Weise genutzt werden zu können. Es sind hierzu teils unterirdische Bauten (Schächte, Kanäle)<sup>2)</sup>, teils Schöpfwerke<sup>3)</sup> und Schöpfstellen<sup>4)</sup> angelegt, deren Herstellung und Instandhaltung schon immerhin eine Kapitalsinvestition bildete. Die Salzquelle war entweder schon von Natur aus in mehrere Arme geteilt oder sie

<sup>1)</sup> Vita Ioh. Gorz. M. G. SS. IV 362, c. 89: Nec alia erant ei rerum temporalium lucra quam . . salinas, quae una tantum parte regionis ipsius, qui Vicus dicitur, habentur, extruere, ut in loco eodem plures quas dicunt patellas, partim ex integro cum ipsis sedibus emtas, partim que iuris monasterii erant, reparatas multo usui imposterum profuturas paraverit.

<sup>2)</sup> 1170—1180 Trad. Wizz. p. 303: furcam ad puteum haurientem et canalem capitalem.

<sup>3)</sup> Der Ausdruck Galgen für Schöpfwerk häufig in Salzburger Urkunden des 10.—12. Jahrh., z. B.  $\frac{1}{3}$  aquae in Wazimanns galgen; 2 undenas partes in galgo qui einlesteilar nuncupatur (Mon. Boic. III 535) u. o. Ähnlich schrot: ib. 2 octavas partes in assere q. v. Hunesprunschrot. Reg. Prum. 893. MRh. Urk.-B. I p. 165: cyconia vel stadiva dominica id est locus ubi stat quando aquam haurit (Moyenvic in Lothringen). Güterverzeichnis der Abtei Metlach (10.—12. Jahrh.), MRh. Urk.-B. II p. 341: furca et desuper dependens lignum quod vocatur sweingl ad putem salis in Wich.

<sup>4)</sup> 1117 Urk.-B. o. d. Enns II p. 151: pontem Pühiln (in Reichenhall). Pons, Schöpfstelle, wird in Salzburger Urkunden auch häufig als Brett bezeichnet; z. B. Willebrett, Wizmannsbrett, Hungersbrett, Tekkendorferbrett u. s. w.

wurde künstlich zu mehreren Auslaufstellen (Brunnen) geleitet<sup>1)</sup>, und dementsprechend war auch die Zahl und Gröfse der Schöpfwerke verschieden, aus welchen die Sole in die Siedehäuser geleitet oder getragen wurde.

Wo immer dann eine Salzquelle sich ergiebig genug erwies, um einen geregelten Betrieb zuzulassen, da gewann damit das ganze umliegende Gebiet alsbald ganz beträchtlich an ökonomischer Bedeutung als Sicherungsräyon der Quelle, als Standort der Werksanlagen, Ladeplatz für die Salztransporte<sup>2)</sup> und als Marktplatz für den Salzhandel.

In weitem Umkreise um die Salzbrunnen lagen auf dem zur Saline gehörigen Boden (area) die Siedehäuser (Koten, Öfen, sessa, culmina, fornaces, panstal), zumeist wohl aus Holz erbaute Hütten. Schon wegen des hohen Wertes der von ihnen beanspruchten Grundfläche und wegen der baulichen Anlage bildeten sie wieder für sich ein selbständiges Vermögensobjekt, dessen Wert überdies durch das natürliche Monopol der Lage und die wachsende Konkurrenz der eigentlichen Salzproduzenten, der Sieder, sich noch beträchtlich steigerte.

Jedes Siedehaus war für eine oder mehrere Pfannen<sup>3)</sup> (patellae, frixoria) angelegt, welche mit ihren Heizungen und den etwaigen Zuleitungsröhren den letzten wichtigen Teil der gesamten Werksanlagen der Saline bildeten.

---

<sup>1)</sup> 1005 MRh. Urk.-B. I 283: puteos 8 in Celeiris. — In Reichenhall führten die einzelnen Brunnen eigene Namen z. B. lapideus, caninus puteus.

<sup>2)</sup> Meichelb. I 219: cum sartaginibus . . . ac locis onustariis (ubi carrae aut naves onerantur sale).

<sup>3)</sup> Gleichzahl der Siedehäuser und Pfannen: 1190 MRh. Urk.-B. II p. 111: 2 patellas et sesses earum. Dagegen in Vich Reg. Prum. p. 41: ócinas 2 id est casas 2, in qua sunt ine 3 que vulgo nuncupantur patelle; in Colberg 1182 Cod. Pom. dipl. I 127: domus ad 4 sartagines. Überhaupt tritt in späterer Zeit die Tendenz hervor, die Siedehäuser zu vergrößern; womit die Bemerkung von Peez, Kiemseelöster S. 40 stimmt, daß infolge technischer Verbesserungen die notorische Abnahme der Siedehäuser (in Reichenhall) nur die Konzentration des Betriebs, nicht dessen Abnahme beweist.

Mindestens ebenso wichtig aber wie dieser technische Apparat war für jede Pfanne die Sicherstellung des Bezugs genügender Sole<sup>1)</sup> aus dem Salzbrunnen sowie des ausreichenden Feuerungsmaterials für die Heizung, des Holzes für die Salzkufen<sup>2)</sup>, in welchen die Versendung des fertigen Produkts erfolgte, und schliesslich auch der Arbeitskräfte zur Bedienung der ganzen Anlage<sup>3)</sup>. Weder das eine noch das andere war aber käuflich oder durch freien Vertrag jederzeit zu erlangen; vielmehr mußte das Bestreben darauf gerichtet sein, die für jede Siedekote oder Pfanne benötigte Sole und ebenso den Wald und die Verfügung über Knechte nebst deren Ausstattung mit Bauerngüthen für den Lebensunterhalt als Pertinenzen der technischen Anlage dauernd zu erwerben<sup>4)</sup>. So bildete schliesslich jede Saline mit ihren baulichen und Werksanlagen, ihrem Haus-, Feld- und Waldbesitz einen weiten Komplex von Gütern, ein Gemeinwesen ganz eigner Art.

Die Eigentumsverhältnisse an einer solchen Saline waren sehr vielseitig, wenn auch allenthalben in auffallend ähnlicher Weise geregelt.

Sehen wir ab von Regalitätsansprüchen der deutschen Könige, welche wenigstens vor dem 12. Jahrhunderte noch nicht deutlich hervortreten, so war die Salzquelle selbst mit

---

<sup>1)</sup> 1017 Mon. Boic. VI 162: 1 asserem, ubi 2 partes in coquendo sale recipiamus. 1179 Dreyhaupt I 724: tantam portionem de puteo salinarum, ut ad coquendum salem 4 inde panne instruantur.

<sup>2)</sup> 959 Mon. Germ. Dipl. I 282: in salina curtilia cum patellis patellarumque locis cum foresto. c. 1130 Steir. Urk.-B. I 122: sartagine 1, partemque allodii et silvae ad eandem sartagine pertinentem. 1135 ib. I. 169: saltibus excisis ad aliorum quorumlibet sartagine deputatis. 1184 ib. p. 389: patellam salis et maximam partem adjacentis nemoris. Ib.: patellas et salinas apud Halle cum augia et forestum.

<sup>3)</sup> 988—1100 Iuv. Anh. 294: locum patellae cum 5 mancipiis — 2 loca patellarum et 2 chamarsidili, unum septum et mancipia 12.

<sup>4)</sup> 973 Mon. Germ. Dipl. I 431: usum proprietatis concessimus cum utriusque sexus mancipiis, aedificiis terris cultis et incultis, sartaginibus, locisque sartaginum, locis onustariis uitevendine (?) censalibus. 1137 Urk.-B. o. d. Enns II 120: patella cum 1 curtilli in ipsa villa (Halle) et 6 curtilibus in silvestribus Unken, de quibus ligna persolvuntur ad ipsam patellam.

dem umliegenden Gebiete unzweifelhaft immer zunächst im Eigentum des Grundherrn, und zwar anfänglich wenigstens wohl ebenso wie Süßwasserbrunnen als Pertinenz des Gutes betrachtet<sup>1)</sup>. Es ist anzunehmen, daß in allen deutschen Gauen in der ersten Zeit ihrer Kultur zahlreiche Salzquellen von den Grundherren als ausschließlich Berechtigten in einfachster Weise genutzt wurden, wenn wir auch nur vereinzelte Nachweise hierfür besitzen. Auch in der Zeit, in welcher an manchen Salinen schon ein Großbetrieb eingerichtet war, ist die Vorstellung, daß die Salzquelle Pertinenz der Grundherrschaft ist, keineswegs überwunden<sup>2)</sup>, und soweit nicht besondere technische Anlagen und organisatorische Einrichtungen getroffen waren, um die Quelle im größeren Stile zu nutzen, verfügen auch noch immer einzelne Grundherren als solche ausschließlich über die innerhalb ihres Grundbesitzes vorhandenen Salzquellen<sup>3)</sup>. Hatte aber erst einmal die Güte einer Quelle und der Begehr nach ihrem Produkt den Grundherrn veranlaßt, der Fassung und den Auslaufstellen (Brunnen) eine gewisse Sorgfalt zuzuwenden und bleibende Anlagen hierfür sowie für Siedehäuser und Pfannen zu machen, so verselbständigte sich alsbald die ökonomische Bedeutung der Saline und wurde damit auch zu einem selbständigen Objekt des Eigentumsrechts<sup>4)</sup>; diese frühzeitig erlangte ökonomische Be-

<sup>1)</sup> 961 Mon. Germ. Dipl. I 232: *urbes cum omnibus ad eas pertinentibus aquis salsis et insulsis u. ö.* 962 ib. 242: *salinae . . et omnia omnino quae dici vel nominari possunt*, also gleich andern Pertinenzen des Grundes aufgezählt.

<sup>2)</sup> 1016 Steier. Urk.-B. I p. 38: *omnes fodinae cuiuscunque metalli et salinae quae in suis bonis reperiuntur*. — 1027 Seibertz, Urk.-B. I n. 24: *salina Westerkotta gehört zu der villa regia Erwitte*. 1064 Guden I p. 24: *predium cum salinarum fontibus*. 1125 Urk.-B. o. d. Enns II 160 wird ein Gebiet geschenkt *et salina quae in ipso est*.

<sup>3)</sup> 1221 MRh. Urk.-B. III 173: *Abt und Kapitel von Metlach contulerunt fontem salis situm in orto hospitalis M.*

<sup>4)</sup> So erscheinen die Bischöfe von Bamberg als *domini ac patroni fundi in Reichenhall*. 1219 Friedrich II überträgt *fontes salinarum in fundis hereditarii patrimonii episcopi iure feudi*. Ried I 32. Mon. Boic. XXX p. 86.

deutung erklärt es auch, daß die Salzquellen als besonders wichtige Pertinenzen des Bodens so häufig speciell hervorgehoben werden.

Inwieweit nun die größeren deutschen Salinen in frühester Zeit etwa in dem ungeteilten Eigentum der Grundherren standen, das ist allerdings nicht zu sagen. Soweit die Urkunden und Chronisten sprechen, ist wenigstens die Errichtung von Siedehäusern und der Betrieb der Pfannen schon frühzeitig nicht mehr ausschließlich von dem Herrn der Salzquelle erfolgt. Und da mit der abnehmenden Neigung der deutschen Könige wie der großen Grundherren überhaupt, Eigenbetrieb auf ihren Gütern zu halten, auch der Salinenbetrieb ihnen immer weniger zusagte, so bürgerte sich allmählich immer mehr die Teilung des Salineneigentums ein. Zunächst blieb der Grundherr Eigentümer der Quelle und ihrer Anlagen, veräußerte aber Teile des umliegenden Gebietes mit bestehenden Siedehäusern und Pfannen oder mit der Ermächtigung für den Erwerber, Siedehäuser auf demselben und Pfannen in diesen zu errichten<sup>1)</sup>. Und gleichzeitig gingen auch Feld- und Waldgüter, die entweder schon früher zur Saline gehörten oder nun in ihren Dienst gestellt wurden, in fremde Hände über.

Aber auch die Erwerber von Salinengrundstücken und Siedehäusern waren zumeist begüterte Grundbesitzer, die ihrerseits solchen Erwerb mehr als Kapitalsanlage denn als Gewerbe zu nutzen gesonnen waren, mehr den sicheren Salzbezug und den Anteil an der steigenden Bodenrente als den Unternehmergewinn im Auge hatten<sup>2)</sup>. Sie stellten daher gern ihre Siedekoten und Pfannen weiterhin solchen Personen zur Verfügung, welche nun eigentlich das Gewerbe der Salzsiederei ausüben wollten. Gegen bestimmten Zins konnten diese das

---

<sup>1)</sup> In späterer Zeit findet sich die Einräumung von Grundstücken im Salinenrayon zum Zwecke der Anlage von Siedehäusern häufiger; z. B. 1170 Pomm. Urk.-B. I 70 gestattet Casimir dux Slav. Mönchen ponere 6 sart. in Choloberge ad usum salis.

<sup>2)</sup> Doch findet sich vereinzelt wohl auch der entgegengesetzte Vorgang; der Bischof von Speier zog (11. Jahrh.) die Saline in der Vorstadt von Bruchsal zu seiner Kammer ein.

Recht erwerben, in den Siedehäusern Pfannen und Heizungen zu benutzen oder auch neu anzulegen; sie bildeten im ersten Falle ein Pachtobjekt, im andern aber waren sie natürlich auch im Eigentum der Sieder; und ebenso gingen die für den Salinenbetrieb nötigen Feld- und Waldgüter in die Nutznießung oder in das Eigentum solcher Pfänner über<sup>1)</sup>. An der Salzquelle aber, die zunächst noch immer im Eigentum des ursprünglichen Herrn der ganzen Saline blieb, erwarben bald die Kottenbesitzer, dann aber auch die Pfänner bestimmte Nutzungsrechte, sei es nun die ausschließliche Nutzung einer bestimmten Auslaufstelle (eines Brunnens) oder das Recht auf ausschließliche Nutzung derselben für bestimmte Zeit oder auf ein gemessenes Quantum Sole, dessen Ausmaß sich nach der Zahl und Größe ihrer Pfannen richtete<sup>2)</sup>. Damit, besonders wo die Nutzung ganzer Brunnen in fremde Hände überging, war dann aber noch weiterhin die Möglichkeit einer Eigentumsteilung gegeben, indem der Herr der Saline wohl auch die Schöpfwerke und Leitungen selbst andern zu Eigentum überließ oder diesen die Herstellung und Instandhaltung zufiel, womit natürlich auch ein Eigentum an diesen Anlagen begründet werden konnte<sup>3)</sup>. In dieser Drei-

---

<sup>1)</sup> 1045 Cod. Iuvav. 250: Ein servus des Erzbischofs von Salzburg giebt in Reichenhall *locum patellae in salinis et ferventem patellam et ibidem 2 areas et 8 iugera*.

<sup>2)</sup> Die Vorfahren des Grafen Eberhard v. Orngau geben (im 10. Jahrh.?) *partem fontis vivida catturrigine salem scaturientis* an das Kloster Feuchtwangen. Württ. Vierteljahrshefte. 1881. S. 231. 1045 Salzburg. Salbuch p. 301. Dienstpflichtige geben *locum patellae, octavam partem aquae*. 1179 Dreyhaupt I 724: Erzb. Wichmann v. Magdeburg giebt an das Kloster Neuenwerk bei Halle *tantam portionem de puteo salinarum, ut ad coquendum salem 4 inde panne instruantur*.

<sup>3)</sup> In Vich wurden die Schöpfwerke für die Kotten der Klöster Prüm und Metlach von diesen selbst hergestellt. Die Sulzer hatten für ihre Benutzung Abgaben zu entrichten. Reg. Prüm. c. 41. MRh. Urk.-B. II p. 341: *En nostra (Metlach) procuracione quando opus fuerit, deportabitur furca et desuper dependens lignum quod vocatur sweingl ad puteum salis in Wich*. 1228 Lüneb. Urk.-B. I 22: (Die Sülzer) *in festo purificationis s. Marie unoquoque anno puteum salinarem ad decoquendum salem incipiant preparare*.

teilung des Eigentums begegnet uns auch in der That allenthalben die Verfassung derjenigen Salinen, in welchen ein Großbetrieb der Salzerzeugung eingerichtet war<sup>1)</sup>. Überall ist der eigentliche Grundherr des Gebietes auch der Eigentümer der Saline<sup>2)</sup>. In seltenen Fällen aber ist er, besonders in späterer Zeit, zugleich auch der Eigentümer aller Werksanlagen, der eigentlichen Salzwerke. Vielmehr beschränkt sich der Inhalt seines Rechts immer mehr auf generelle Zustimmung zu Verfügungen anderer über ihre Salzbezugsrechte und Siedekoten und auf Zins- und Zehntberechtigungen, welche sich aus diesem seinem Eigentum ableiten<sup>3)</sup>. Um die Salzquelle siedeln sich immer dichter die Großgrundbesitzer des Landes, vorab die Klöster, als Kottenbesitzer an, teils zum Eigenbetriebe, wo sie dann zugleich die Besitzer der Pfannen sind, teils aber wieder nur als Grund- und Gebäudebesitzer von Pfannstellen. Die Pfannen und sonstigen Werksanlagen sind dann entweder nur zur Nutzung an Salzsieder verpachtet oder sie werden von diesen erst hergestellt und bilden dann ihr eigentliches Eigentum an den Salinen. Nur vereinzelt kommt eine kleine Saline vor, welche als Einzelunternehmen auf Lebenszeit eingerichtet erscheint<sup>4)</sup>.

Die Ausbeutung der größeren Saline war solcherart keineswegs ein einheitliches Unternehmen. Es muß unentschieden bleiben, ob insbesondere die königlichen Salinen, so-

---

<sup>1)</sup> Vgl. i. A. für Halle a. S. Martens in Ersch und Gruber, Encykl. s. v. Pfännerschaft; für Werl Schröder in d. Zeitsch. f. Rechtsgeschichte X 260 ff.

<sup>2)</sup> So nennt noch Heinrich der Löwe die Sulze von Lüneburg sein Erbe (aus dem Ludolfingischen Besitz; ihr zuliebe zerstörte er sogar ihre gewichtige Konkurrenz, die alte Saline in Oldeslohe. Helm. I 76. Dagegen erscheint schon 1205 Herzog Wilhelm v. Braunschweig in seiner Verfügung über die Sole beschränkt; nos et omnes qui proprietatem in Salta habere dinoscuntur . . . Pfeff. III 1489.

<sup>3)</sup> z. B. 1117 Urk.-B. o. d. Enns II 101: Erzbisch. v. Salzburg bestätigt Verfügungen von Privaten über Brunnenanteile und Pfannstätten in Reichenhall. 1145 Magd. Reg. 477.

<sup>4)</sup> 1221 MRh. Urk.-B. III 173: Simon dominus Joinville, senescalcus Campanie reversiert: quod Iohannes abbas et capitulum Mediolacense



lange noch keine Vergabungen an Kirchen und Klöster oder an weltliche Große erfolgt waren, auf Rechnung des Fiskus betrieben wurden. Positive Zeugnisse liegen hierfür nicht vor. Speziell der uralte Betrieb der Reichenhaller Salzwerke, welche doch zweifellos im Eigentum der bayrischen Herzöge waren, ist von Leibeignen und Zinspflichtigen, welche zum guten Teile zurückgebliebene Romanen waren, auf eigne Rechnung geführt worden, was daraus hervorgeht, daß die Herzöge über das Eigentum an der Salzquelle und an den Koten und Pfannen und außerdem über die aus der Saline fließenden Zinsen und Zehnten verfügen; hätten sie die Saline im Eigenbetrieb gehabt, so wäre die Verleihung von Naturalbezügen das Natürliche gewesen. Auch von andern königlichen Salinen werden frühzeitig neben Anteilen an den Salzwerken selbst solche Abgaben verliehen, was auf ein ähnliches Verhältnis des Eigentümers der Saline zu ihrem Betriebe schließt (läßt<sup>1)</sup>).

Dagegen ist allerdings an mehreren Orten ein Eigenbetrieb der Eigentümer der Salzquelle neben dem Betriebe anderer an der Saline Begüterter bezeugt<sup>2)</sup>. Insbesondere haben unter ihnen Kirchen und Klöster, wenn sie im Besitz mehrerer Koten und Pfannen waren, einen Eigenbetrieb einge-

---

contulerunt mihi fontem salis situm in orto hospitalis Med. tempore vitae meae ad omnem usum. Et sciendum est, quod ad edificandum dictum fontem ad salivandum ego de terra circa fontem ad omne fontis edificium mihi sumam largitatem, de nemoribus dictorum abbatis et capituli nihil capiam. Nach seinem Tode geht die Quelle mit den Gebäuden an die Mönche zurück. Et dicti abbas et capitulum pro recognitione dominii fontis vicesimam partem totius salis de dicto fonte facti libere sibi capiant et absolute.

<sup>1)</sup> Die pommerschen Fürsten geben dem Kloster Grohe in Kolberg census salis de sartaginibus dominica die . . et de unoquoque viro ibidem sal coquente den. 1159 Cod. Pomm. dipl. I 54.

<sup>2)</sup> 1184 Urk.-B. o. d. Enns II 266: 1 tal. singul. annis persolvendum de dominicalibus nostris (des Erzb. v. Salzburg) scil. de fonte in Halla. 1192 ib. 297: Insuper in Ischel ubi sal nostrum (d. Herz. Leopold v. Österreich) decoquitur, ecclesiae (Garsten) 62 carr. minoris mensurae, et in Aussee totidem.

richtet; die Knechte, die sie dort ansetzten, standen dann unter der Aufsicht eines Major oder Verwalters, der seinerseits mit der Herrschaft abrechnen mußte<sup>1)</sup>).

Neben dem herrschaftlichen und dem Eigenbetrieb der Kottenbesitzer ist dann aber, und zwar vorherrschend, ein Pachtbetrieb der Pfänner eingerichtet, der in der Regel in Händen von ehemaligen Salinenarbeitern ruht und daher auch durchgehend als Kleinbetrieb aufzufassen ist.

So in vielfach verschlungenen Eigentumsverhältnissen und zersplitterten Betrieben standen die Salzbegüterten in den Salinen selbst nebeneinander. Und doch drängte alles nach Einheit der rechtlichen und Einheitlichkeit der ökonomischen Ordnung: die Nutzung des ersten und wichtigsten Objekts, der Sülze selbst, die schliesslich in eine unnötig große Menge von Auslaufstellen künstlich zersplittert oder in ideelle Quoten nach dem Bedarf der einzelnen kleinen Betriebe bis an die Grenzen der Teilbarkeit zerlegt war<sup>2)</sup>; der ganze zur Erhaltung und Sicherung der Salzquelle nötige technische Apparat, der doch immer nach einheitlichem Plane angelegt und in Stand gehalten werden mußte, obgleich die einzelnen Betriebe auch hierfür aufzukommen hatten; die technische und ökonomische Ausrüstung der Kotten und Pfannen, bei denen doch

---

<sup>1)</sup> z. B. in Vich; Reg. Prum. c. 41: Für jede der 3 Pfannen des Klosters Prüm war ein operator bestellt; daneben ein maior und magister erwähnt. — Das Kloster Chiemsee hielt in Reichenhall einen Officialen zur Aufsicht und Salzfertigung. Mon. Boic. II 287. Auch Bamberg hat dort noch im 12. Jahrh. einen eignen Verwalter (praefectum). Ebenda selbst das „Pfaffensieden“ von St. Zeno; vgl. Flurl in den Denkschriften der bayr. Akad. 1809 S. 149 ff.

<sup>2)</sup> Das Kloster S. Zeno erhielt in Reichenhall 1150 2 undenas partes in Galgo qui Einleiftaiter nuncupatur; 2 etiam octavas partes in assere q. v. Huntensprunschrot. Salbuch. Das Kloster Chiemsee hat 1130 u. a. quartam partem einhalben partes uni grunichare Iura salis Chiem. Mon. Boic. II 281. Tegernsee 1017 Mon. Boic. VI 162 loc. salinar., 1 asserem, ubi 2 partes in coquendo sale recipimus; 1190 besitzt Berchtesgaden in loco fontis Hallae dimidiam assim in loco Ubereche an dem Pherntager quintam partem galgi in sartaginem; in Platehufare septimam partem galgi et Steingalgen zwelfthail.

so vieles einfacher und billiger herzustellen, der Erfolg um so vieles besser sicherzustellen war, wenn an die Stelle vieler kleiner voneinander unabhängiger, ja bis zu einem gewissen Grade miteinander konkurrierender Betriebe eine einheitliche Unternehmung mit größerem Kapital und fester Arbeitsorganisation trat; die Verwertung des Produkts im Handel endlich, die ja doch um so erfolgreicher geschehen konnte, wenn gleiche merkantile Grundsätze an die Stelle der ungeordneten Vorgänge der kleinen Betriebe und ein einheitlicher Verschleiß nach dem ganzen von der Saline abhängigen Gebiete an die Stelle schwächerer Versuche der einzelnen Pfänner trat, sich da und dort einen Absatzweg und einen Markt für ihr Produkt zu erschließen.

Zu dieser in den unregelmäßigen Eigentums- und zersplitterten Betriebsverhältnissen liegenden Schwächung der ökonomischen Kraft der Salinen kam dann noch weiterhin der immer weiter um sich greifende Brauch, bestimmte Rechte auf Salzbezug oder den Geldwert desselben an Personen und Anstalten zu vergeben, welche weder an den Brunnen selbst noch an den Siedehäusern und Pfannen ein Eigentum oder ein Betriebsrecht hatten<sup>1)</sup>. Allerdings wurden solche Rechte vielfach verliehen als Entgelt für Kapitalhülfe, welche insbesondere die Pfänner erhielten, waren also wie eine Art des Rentenkaufs aufzufassen; aber andererseits wurden sie doch auch als einseitige Verpflichtungen konstituiert und bildeten unter allen Umständen nebst dem an den Eigentümer der Quelle und der Kotten zu zahlenden Zins und Zehnten eine um so größere Last für den eigentlichen Betrieb, je ungleichmäßiger sie die einzelnen Pfannen belasteten<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> In Reichenhall waren 66 Stifter und Klöster nebst mehreren Städten und weltlichen Grundherren bezugsberechtigt. Nach Sternfeld passim. U. a. erhält z. B. das Kloster Attel 1155 in Reichenhall 20 carr. magnas salis de patella, quam U. tenet, de qua et fratribus Wiere (des Klosters Weyarn) 50 carratae dantur. Mon. Boic. I 268.

<sup>2)</sup> Solcher Art waren die sogenannten Chorusgüter in Lüneburg. Zeitschr. f. Bergrecht XIX 465 ff.

Gerade diese Art der Bezugsrechte an dem Salinnennutzen war aber bald für Grundherren, weltliche wie geistliche, die beliebteste Form, sich einerseits den für den eignen Haushalt nötigen Salzbedarf zu sichern und anderseits feste Geldrenten mit realer Sicherheit zu erwerben, ohne sich in die Umständlichkeiten eines eignen Betriebes einlassen zu müssen. Insbesondere Klöster und Stifter, und wer immer noch Großgrundbesitz in eigner Bewirtschaftung hielt und also für den Nahrungsbedarf einer größeren Arbeiterbevölkerung zu sorgen hatte, konnte solchen Salzbezug kaum entbehren, solange wenigstens der Salzhandel noch zu wenig entwickelt war, um in alle auch von der großen Heerstraße und von den Salinen entferntere Gebiete zu dringen; und um so allgemeiner wurde diese Form des Salzbezugs, je mehr sich an den bestehenden Salinen feste, unveräußerliche Besitzrechte ausbildeten und auch die Anzahl der Koten und Pfannen sich zu einem *numerus clausus* privilegierter Betriebe abschloß. Jede größere Saline hatte schließlich auch ihren großen Kreis solcher Berechtigter; er bildete gleichsam ihre ständige und wohl organisierte Kundschaft; aber freilich gab es bei den festen Bezugsrechten einerseits und ungleichen Produktionsmengen sowie sehr wechselnden Preisen anderseits auch gar manchen Interessengegensatz auf diese Weise zwischen den Salzgewerken und den Salzinteressenten, den Zins- und Zehntherren nicht minder wie den übrigen Berechtigten.

Dieser Gegensatz der Interessen drängte denn auch seinerseits dahin, durch Schaffung einer festen einheitlichen Ordnung wenigstens in der Hauptsache überwunden zu werden; für die Einheit des Salzwerks war es wichtig, daß auch diese bloß Bezugsberechtigten in irgend einer Form, gleichsam als Salzinteressenten zweiter Ordnung, in die Gemeinschaft des Gewerkes aufgenommen wurden. Und in der That war das geeignet, den Gegensatz der Interessen zu versöhnen. Denn die Salzinteressenten erhielten dadurch doch auch einen Einfluß auf die Ordnung der Salinenangelegenheiten, wodurch ihre Rechte erheblich an Sicherheit, ihre Renten an Wert gewannen, und die Salzproduzenten hatten ihrerseits die Mög-

lichkeit, die Ausdehnung und Ausübung dieser Bezugsrechte in jenen Schranken zu halten, welche das Interesse des Betriebs nachdrücklichst erheischte.

Der ganze Prozeß dieser Vereinheitlichung in der Betriebsorganisation der größeren Salinen ist nun trotz der verhältnismäßig dürftigen urkundlichen Nachrichten doch mit hinlänglicher Deutlichkeit zu verfolgen, und er ist nationalökonomisch im höchsten Grade interessant, schon darum, weil er sich überall in ziemlich gleichmäßiger Weise vollzogen hat, nicht als eine konkrete historische Thatsache dieser oder jener Saline, sondern als das notwendige Ergebnis der gleichgearteten Lagerung der großen Produktionsbedingungen der Salinen überhaupt sich darstellt.

Das treibende Element dieser ganzen auf einheitliche Organisation des Salinenbetriebs hinzielenden Bewegung waren ohne Zweifel die eigentlichen Salzproduzenten selbst, natürlich nicht die Knechte und Handlanger, sondern die Pächter, Zinsleute und wohl auch die Eigentümer einzelner Pfannen. Eine relativ große Selbständigkeit kam denselben, auch wo sie als Unfreie eines großen Grundherrn auf die Saline gesetzt waren, allenthalben und, wie es scheint, schon in den Anfängen des deutschen Salinenbetriebs zu. Und dafür war eine ganze Reihe von Umständen maßgebend. Nur in einzelnen Fällen waren die großen Salinen im Eigenbetrieb eines einzelnen Herrn; nur zufällig überdies, wenn gleichzeitig eine Domänenwirtschaft daselbst eingerichtet, der Salinenbetrieb also der ganzen Verwaltung als ein Zweig eingefügt werden konnte. Wo dagegen die Saline von den Sitzen der Domänenverwaltung entfernt lag und wo der Salinenbetrieb unter mehrere Kotten- und Pfannenbesitzer geteilt, wenn auch immer von diesen in Eigenregie gehalten war, da konnte jene Organisation der Leibeigenen- und Frönerwirtschaft nicht eingerichtet werden, durch welche die Grundherren wenigstens ihre Salzgüter noch lange Zeit hindurch zu bewirtschaften liebten. Nun verlor sich aber überdies seit dem Ende der Karolingerzeit die Neigung der Könige wie auch der großen Grundherren für den Eigenbetrieb immer mehr, je mehr Politik und Kriege und höfisches Leben ihre Interessen in Anspruch nahmen. Überdies

zersplitterte sich auch der Salinenbesitz noch immer mehr, so daß auch im Bereich dieser Produktion die Eigenwirtschaft immer weniger begehrt und immer weniger angezeigt wurde. Dazu kam aber noch besonders der Umstand, daß mit den Fortschritten der Salinenteknik größere Kapitalsinvestitionen nötig wurden, zu denen sich die Grundherren, die von solchem Besitz nur sichern Salzbezug und große Renten haben wollten, schwer verstanden, auch wohl gar nicht verstehen konnten, da sie weder geldreich noch im stande waren, die richtige Verwendung solcher Investitionen zu kontrollieren. Und anderseits erheischte die verbesserte Technik auch geschulte Arbeiter, die eine gewisse Geschäftstradition ausbildeten, über eine Reihe von Erfahrungen und technischen Geheimnissen ausschließlich verfügten und daher nicht so beliebig wie Ackerknechte versetzt oder anderswo verwendet werden konnten. So mußten die Salinenherren, wohl oder übel, ihren Arbeitern die Produktion selbständig überlassen und damit doch auch in der Hauptsache die nötigen Kapitalien und den merkantilen Vertrieb des Produkts. Wohl setzten sie ihnen da und dort einen eignen Aufseher oder Verwalter vor, der die Interessen der Herrschaft gegenüber den Arbeitern zu vertreten berufen war; aber seine exponierte Stellung sowie beständige und nahe Beziehung zu den Arbeitern und den spezifischen Salineninteressen im ganzen brachten es doch leicht dahin, daß er sich eher auf die Seite der Salinenarbeiter als auf die der entfernten Herrschaft schlug.

So finden wir denn allenthalben und schon seit den frühesten Zeiten zunächst unfreie oder halbfreie Leute, mit ziemlicher Selbständigkeit ausgerüstet, als die eigentlichen Salzproduzenten. Das Kloster Prüm ließ seine Sudwerke zu Moyenvic (*medius vicus*) durch Knechte betreiben, welchen ein *maior* und ein *magister* vorgesetzt war. Sie arbeiteten während der größeren Hälfte des Jahres auf Rechnung der Herrschaft, aber die Wintermonate über war ihnen das Sudwerk gegen ein *Aversum* zum eignen Nutzen überantwortet<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Exit de una ina (Pfanne) in unoquoque mense burduras 24. Ex his burduras accipit operator 4, maior 2, si a magistro ei conceditur et  
23\*

Diese Arbeiter waren zwar zunächst als Unfreie im Eigentum der Herrschaft, wurden mit dem Sudwerke, zu dem sie gehörten, veräußert und verschenkt und blieben lange Zeit hindurch in dieser social abhängigen Stellung<sup>1)</sup>. Aber ökonomisch waren sie von Anfang an gut gestellt. Sie hatten ihre Hufen oder doch kleinere Güter zur Hauswirtschaft<sup>2)</sup>, waren zur gemeinen Mark des Orts berechtigt<sup>3)</sup> und bezogen überdies ihre Provision an dem Salinenprodukte in gemessenen Naturalquanten<sup>4)</sup>; dafür mußten sie allerdings für die Instandhaltung des Sudwerks und seiner Attribute sorgen oder wenigstens besondere Abgaben für deren Benutzung<sup>5)</sup> sowie eigne Zinsen von ihren Gehöften leisten<sup>6)</sup>. Frühzeitig haben

---

remanent ad opus senioris 18 . . . . In medio Aprili incipiunt burdure usque intrante mense decembrio. Postea autem ine dabitur in cañlo si magister voluerit. . . . De cañlo id est si toto hieme sal fieri permittitur debet in medio Aprili de sale exire de ina una modii 100. Es läßt sich daraus auch der Ertrag der Prümschen Salzwerke in Vic berechnen. Die drei Pfannen lieferten während der Siedzeit der Herrschaft 666 burdurae, wovon 166 den Arbeitern und Aufsehern zukamen. Dazu erhielt das Kloster für die Winterzeit 300 modii = 75 burdurae und als Holzrelutum 3 carrada = 6 burd., also zusammen 581 burdurae = 2324 modii. Außerdem an Geldabgaben von den Arbeitern 38 sol. 5 den. Bei einer Bewertung des modius mit  $\frac{2}{5}$  den. würde der Salzbezug 77 sol. 7 den., also etwa zwei Drittel der ganzen Einnahme aus dem Salzwerke repräsentieren.

<sup>1)</sup> z. B. 1017 Mon. Boic. VI 162: Tegernsee hat in Reichenhall bei seiner Saline homines attinentes 20. Mehr Beispiele dieser Art noch in dem Salzburger Salbuch 988—1100.

<sup>2)</sup> Vielleicht auch Vieh von der Herrschaft; Reg. Prum. c. 41: De peculiari exeunt den. 16, quod sunt inter tres inas in unoquoque mense den. 48.

<sup>3)</sup> ib. De Manáida (de pascuis) pro pastu sol. 5 in mense maio. De una ina faculae 48.

<sup>4)</sup> s. o. Anm. 1 auf S. 355. In Amelécourt sind die Salzarbeiter bis in das 14. Jahrh. mit Salz bezahlt worden (Mém. de la Soc. d'Archéol. lorraine. III. Ser. 8. vol. 1880. S. 98 ff.).

<sup>5)</sup> Reg. Prum. c. 41: De cyconia vel stadia dominica, id et locus, ubi stat, quando aquam haurit, quot inas procuraverit tot sol. 5 per annum exigere debet. — MRh. Urk.-B. II 341: De furca solvuntur suo tempore 5 sol. et 4 sextarii vini.

<sup>6)</sup> Reg. Prum. c. 41: (10 Arbeiter) solvit unusquisque pro capite suo den. 5; (6 Frauen) solvit unaquaque den. 6. A. tenet curtilem 1, inde

sie sich aber selbst schon durch Kauf oder Verleihung in den Besitz von Pfannen, Kotten und Brunnenanteilen zu setzen gewußt, und es zeugt von ihrer relativ freieren Stellung, daß sie darüber wie andere Private verfügen<sup>1)</sup>. Auch nahmen sie vielfach Pfannen ihrer Herrschaft, wohl auch von andern Salzbegüterten, in Pacht auf eigne Rechnung und lieferten dann auch die Abgaben an den Herrn der Quelle, an die Kottenbesitzer, und die Anteile, welche fremde Berechtigte an dem Produkte hatten, an dieselben ab<sup>2)</sup>, während der übrige Teil des Salznutzens ihnen selbst verblieb. Auch lag es nahe, daß die Bezahlung der Salzarbeiter mit Naturalquanten aus dem Produkte das ursprüngliche Arbeitsverhältnis leicht in ein Pachtverhältnis veränderte, wie das ja auch auf anderen Gebieten mit der Teilpachtung der Fall war; bildete ursprünglich (z. B. noch in Prüm) der Salzbezug des Arbeiters eine feste Gröfse, so wurde in der Folge das Verhältnis umgekehrt; der Arbeiter, welcher das Produkt hervorbrachte, betrachtete es

---

debent exire den. 10 et de vino sextarii 2 et inter panem et carnem denariatas 2 u. s. w. für die übrigen. De tributo debent in anno exire den. 4 de una ina.

<sup>1)</sup> 1045 Cod. Iuvav. 250: Ein servus des Erzbischofs giebt locum patellae in salinis et ferventem patellam. Salbuch p. 301: Eine Dienstpflichtige giebt locum patellae, 8. partem aquae. 1156 Mon. Boic. I 220: Kloster Au erwirbt tertiam partem in H. de beneficio cuiusdam civis H. in loco qui undecimalis dicitur.

<sup>2)</sup> Güterverzeichnis von Metlach MRh. Urk.-B. II p. 341: In Wich habemus 6 sedes. Quas qui a nobis susceperint, tempore statuto respondebunt nobis in T. de iure nostro quicquid neglexerint . . . Dabuntur nobis de aquaque sede 5 modia salis cum tribus tunnis et inter omnes 1 modius villico de T. Zahlreiche Beispiele von Zinsungen unfreier Sülzer in Reichenhall im Salzb. Salbuch (988—1100): Ein servus hat 2 carr. sal. zu zinsen; eine ancilla 1 carr. aut pretium eius in cera; 1 servus 1 carr. vel quantum valet in pretio; ib. p. 311: Hi sunt denarii qui dantur de Halle: Inquam de patella 10 tal. et de statiuunculis salis v. voderl 240 vel pro his 2 tal. et in expansionem servitii quando fratres adveniunt 1 tal. Similiter H. et R. serviunt de reliquis duabus patellis. D. 6 tal., W. 2 tal. Item H. de dimidia octavae partis quod dicitur Cuverlingare 1 tal., O. super aquam nostram pro compositione 20 tal. que singulis annis dat 2 tal. Insuper ex beneficio D. 20 sol. dantur.



als sein Eigentum, von dem er nur feste Abgaben für die Benutzung des stehenden Kapitals an den Herrn abzuliefern hatte. Zeigen sich ja doch gerade in der Ordnung für die Salinenarbeiter von Prüm in Vic beide Arten von Entlohnung schon nebeneinander. Während der eigentlichen Campagne erhalten die Arbeiter feste Salzbezüge als Provision; während der Winterszeit wird ihnen das Salzsieden auf eigne Rechnung überlassen und der Anteil der Herrschaft ist nur auf ein fixes Quantum beschränkt<sup>1)</sup>. Und überdies war es fast selbstverständlich, daß den Salzarbeitern der Salzhandel in die Hände fiel. Waren doch sie allein, als die eigentlichen Produzenten, im stande, die Verhältnisse des Angebots und der Nachfrage zu überblicken, den überaus schwankenden Preis<sup>2)</sup> zu bestimmen, während die entfernte Herrschaft gerade diese eigentlich gewinnbringende Seite des Unternehmens der Natur der Sache nach gar nicht zu pflegen in der Lage war<sup>3)</sup>.

So sind schliesslich die alten Salinenarbeiter mit dem Salinenbesitz und dem Salinenbetrieb aufs innigste verwachsen, ja sie haben sich in gewissem Sinne geradezu mit ihm identifiziert. Sie allein waren es, die mit ihren Wohnhäusern und ihren Bauerngütlchen haushäbig an der Saline saßen, sie allein standen mit ihren eignen Knechten an den Schöpfbrunnen und

---

<sup>1)</sup> s. d. Anm. auf S. 355 ff.

<sup>2)</sup> Reg. Prum. c. 41: *inquirere, quando vel quantum burdura ascenderit vel descenderit, que aliquando 2 constat denariis tantum, aliquando usque ad 16 den. aliquando usque ad unciam pervenit.* Schwankender Salzpreis auch in England nach Rogers Six Centuries. Eine exorbitante Preissteigerung des Salzes ergibt sich, wenn die Angaben richtig sind, für die hier betrachtete Periode, indem im Reg. Werdense (Ende des 9. Jahrh.) 5 modii zu 2 den., in einer Urk. von Bischof Otto I von Bamberg 1150 8 carrad. (= 64 mod.) mit 1 tal. (20 solidi = 240 den.), in den lura episc. Trevir. (1220) aber 1 maldrum (= 2 modii) mit 8 sol. bewertet sind. Der modius wäre demnach von 0,4 den. auf 5,75 und zuletzt auf 48 den. gestiegen.

<sup>3)</sup> Bei dem Prümer Salzwerk in Vic bestimmten die Sülzer, obgleich sie nicht Pächter waren, selbst den Preis. Reg. Prum. c. 41: *Querendum est a vicinis vel a melioribus hominibus, si operator noster fidelis non fuerit, sicut sepe contingit. Ideo precipimus inquirere* (wie oben Anm. 2).

an den Pfannen und füllten die Salzsäcke; es war ihr eigenes Interesse, daß die Sole reichlich floß, daß die Sudhäuser in gutem Stande waren und die Pfannen glühten. Sie waren es, welche dem Sodherrn, den Kottenbesitzern und den Chorusbegüterten ihre Salzanteile zumassen und, begünstigt durch Marktprivilegien des Salinenherrn<sup>1)</sup>, der übrigen Salzausbeute Absatz verschafften<sup>2)</sup>; die Bauern der Umgebung sowohl, die mit ihren Karren sich das Salzgewürz holten<sup>3)</sup>, als auch die Schaffner der Klöster und sonstigen Grundherren, die mit Schiffen oder Saumrossen kamen, die Juden und andre Händler, welche ferne Märkte damit versehen wollten, alle wandten sich an die Pfänner selbst; Wert und Preis, Ertrag und Rente vom Sudgeschäfte war auf diese Weise in ihrer Hand. Mehr noch als auf anderen Gebieten der Produktion drängte so gerade hier darauf hin, die Salzarbeiter zu einer erblichen Pfännerschaft zu machen. Haben sich während des 10. bis 12. Jahrhunderts die leibeigenen Bauern durchweg zu Erbzinsleuten entwickelt, so sind im Bereiche der Salinen die Salzarbeiter zu begüterten Erbsülzern geworden. Mit der Erblichkeit des Pfannrechts war aber ebenso die erbliche Berechtigung an den Pertinenzgütern der Pfanne und insbesondere auch an dem Bezug der Sole aus dem Salzbrunnen der Saline verbunden<sup>4)</sup>, und die Erbsülzer begriffen alsbald, daß sie hier alle ein gleiches Interesse zu wahren hatten gegenüber dem

---

<sup>1)</sup> Erzb. Adalbert von Salzburg erwirkt 1190 von K. Heinr. VI, ut in burgo suo Mueldorf fiat exoneratio et depositio salis ab Ilalla ducti, quae vulgariter Geienleide dicitur et qui salem emere voluerint, ad eundem burgum veniant pro ipso sibi in loco illo comparando. Meiller, Reg. Salisb. 153.

<sup>2)</sup> 1144 Mon. Boic. XXIXa 284 giebt Henricus iudex de Loupfen (Laufen, der große Salzstapel an der Salzach) ac trapezita octavam partem aquae salinae — — quam aquam de rebus suis lucratus fuit, in usum pauperum.

<sup>3)</sup> Ex adsonis miraculis S. Mansueti Mon. Germ. SS. IV 510 c. 7.: Rustici Vicos expetierant salinarum datisque in coemptionem rerum venalium convectionibus ad sua redire cupientes salis commercia referebant.

<sup>4)</sup> 1246 MRh. Urk.-B. III 636: Burgenses de Marsal notum facimus quod ego Sigardus pro quadam platea sita retro domum meam apud

Herrn der Salzquelle einerseits und den Eigentümern der Koten, welche damit wichtige Faktoren der Produktion in Händen hatten, und gegenüber dem großen Kreis von Bezugsberechtigten andererseits, welche mit ihrem arbeitslosen aber real sicheren Einkommen aus der Saline einen unter Umständen sehr störenden Faktor für die Berechnung des Reinertrags bilden konnten.

Alle diese Momente haben zusammengewirkt, um die Bildung genossenschaftlicher Verbände der Salzsieder zu begünstigen, aus denen in der Folge die Pfännerschaften sich herausbildeten. Die Entstehung der Pfännerschaften ist solcherart auch ein Analogon der Gewerkschaften des Bergrechts. Wenn es von ihnen noch unsicher ist, ob das Gesamteigentum am Berge den gesellschaftlichen Verband hervorgerufen oder ob die gildemäßige Organisation der Bergleute zu gemeinschaftlichem Bergbau geführt hat<sup>1)</sup>, so ist nach der Geschichte der Salinengewerkschaft unstreitig die letztere Alternative auch für die Bergbaugewerkschaft als richtig anzunehmen, wie denn auch z. B. in dem Bergrecht des Rammelsbergs der Grundcharakter der persönlichen Genossenschaft der Bergarbeiter noch sehr lebhaft hervortritt.

Bei den Salinen ist das grundherrliche beziehungsweise landesherrliche Eigentum an dem Solbrunnen auch in der Zeit noch deutlich, in welcher die Gewerkschaft der Pfänner bereits organisiert ist; und solange wenigstens, als es sich nicht um Salzbergbau handelt, sind auch die Anteile der Koten und die Salzbezugsrechte keineswegs mit den Kuxen der bergrechtlichen Gewerkschaften zu vergleichen. Wir sind daher auch in keiner Weise berechtigt, in der Gruppe von Salzberechtigten, welche nicht Pfänner waren, also in den rein kapitalistischen

---

Marsal et medietate sessarum et omnium que habent apud M. abbas et conventus de Wadegozen mihi et meis heredibus in perpetuum iure hereditario sub annuo censu concessis teneor annuatim in 6 mod. salis tempore salinationis de M. persolvendis. Ego vero dictus Petrus pro reliqua medietate dictarum sessarum . . teneor in 5 modiis salis annuatim.

<sup>1)</sup> Gierke, Genossenschaftsrecht I 455.

Kreisen der Salzinteressenten, die treibenden Elemente der Genossenschaftsbildung zu suchen.

Andererseits darf es aber nicht wundernehmen, daß die Lebensäußerungen der neuen gewerkschaftlichen Organisation der Pfänner erst in einer Zeit hervortreten, in welcher diese nicht mehr unfreie Arbeiter, sondern bereits gleichfalls in den Kreis der Besitzer eingetreten waren. Denn erst dadurch, daß die alten Salzarbeiter der Grundherren den Salinenbetrieb auf eigene Rechnung übernahmen und statt der ursprünglichen Ablieferung des Produkts nun nur feste Geld- oder Naturalzinsen entrichteten, ist jenes Eigeninteresse an dem Erfolg des Salinenbetriebes und damit auch an dessen Einrichtungen bei ihnen erwacht, das sie dann zur Genossenschaft zusammenführte; auch ist es gewiß kein zufälliges Zusammentreffen, daß die Lebensäußerungen der Salinengewerkschaften gleichzeitig auftreten mit der städtischen Entwicklung der bedeutenderen Salinenorte; wie aus den um die Salinen her gelegenen Häusern der Sülzer die Salzstadt heranwuchs, so wurden diese selbst zur Bürgerschaft, zur bürgerlichen Sülzergenossenschaft<sup>1)</sup>.

Zur Bildung einer eigenberechtigten Genossenschaft war eben die Emancipation aus der socialen Abhängigkeit, wie sie sich in der Stadt vollzog, ebenso notwendig wie die Schaffung einer selbständigen ökonomischen Basis, wie sie der Erwerb in der Salzproduktion den Pfännern bot.

Es ist andererseits nicht zu bezweifeln, daß dieser ganze Prozeß schon von langer Hand vorbereitet war und sich unvermerkt vollzog, wie die treibenden Kräfte langsam aber stetig erstarkten, ohne daß ihre Entwicklung selbst zu verfolgen wäre.

Nur so ist es verständlich, daß die Salzgewerkschaften mit ihrem ersten urkundlichen Auftreten sofort auch so bedeutsam für die ganze Gestaltung des deutschen Salinenwesens

---

<sup>1)</sup> Die Sülzer erscheinen als Stadtbürger in Reichenhall 1156 (Mon. Boic. II 220); Lüneburg 1123 (Urk.-B. I 14); Marsal 1246 (MRh. Urk.-B. III 636); in Halle a. S. 1130 (M. G. SS. III 211).

wurden. Die ökonomisch erstarkten Salzsieder schwingen sich zur Bürgerschaft auf, und fast gleichzeitig treten die selbstgewählten Organe der vereinigten Sudgenossen als angesehenste unter den Ortsbürgern urkundlich auf<sup>1)</sup>). Kaum aber haben die Salzgewerken auf diese Weise die Form gefunden, unter der sie ihr gemeinsames Interesse auch gesellschaftlich zur Geltung bringen, so beherrschen sie auch sofort das Feld; sie erlangen die Erbllichkeit ihrer Rechte an der Saline, insbesondere an der eigentlichen Salzproduktion; sie erzwingen sich dann die Ausschließlichkeit ihrer Berechtigung, verhindern also die Vermehrung der Pfannstellen und Pfannen; und sie lehnen endlich mit Erfolg selbst jede weitere Einmischung des eigentlichen Herrn der Salzquelle in die Betriebseinrichtungen der Saline und in die Organisation ihrer Gewerkschaft ab, zwingen ihn auf jede Nutzung der Saline zu verzichten, welche nicht durch die Pfännerschaft selbst vermittelt oder wenigstens im Einvernehmen mit ihr festgestellt ist<sup>2)</sup>), und verwehren ihm sogar auf seinem eignen Grund und Boden die Anlage neuer Salzbrunnen oder die Erweiterung der bestehenden.

---

<sup>1)</sup> In Lüneburg 1205 Helmwicus sotmester, Albestus sotmester als Zeugen vor den milites. Lüneb. Urk.-B. I 14 f. 1209 kommt ein magister putei vor. In Schwäbisch-Hall 1216 Württ. Urk.-B. III 48 magister salsuginis.

<sup>2)</sup> Erzb. Konrad I von Salzburg, bei dessen Antritt (1105) unter der Reichenhaller Bürgerschaft schon *parum fuit fidei et disciplinae*, macht 1143 *traditionem decimarum salis, quas a populo Hallensi magno labore attulimus*. Gegen Ende des 12. Jahrh. verweigern die Salzbürger von Reichenhall sogar schon ihrem alten Grund- und Salinenherrn schlangweg die Salzzehenten; so sehr mußten sie sich schon damals als Eigentümer ihrer Salinenanteile fühlen und das ursprüngliche Rechtsverhältnis in Vergessenheit geraten sein. Cont. Cremif. Mon. Germ. SS. IX 549, Contin. Admont. ib. 508 und Ann. S. Rup. ib. 788 berichten zum J. 1196 von der Zerstörung Reichenhalls durch den Erzbischof Adalbert wegen der Widerspenstigkeit der Bürger. Auch in Lüneburg verfügt Herzog Wilhelm 1205 nur mit allen Mithberechtigten an der Sülze eine Vermehrung der Bezugsrechte der Klosterfrauen in Lüneburg an der gemeinsamen Sülze. Pfeff. III. 1480.

## Sechster Abschnitt.

### Handel und Verkehr.

Als das deutsche Volk die Schwelle des 10. Jahrhunderts überschritt, bewegte sich seine Wirtschaft noch durchaus in den Formen des Naturalverkehrs. Der Geldumsatz, wohl auch die Geldvorräte waren auf das äusserste beschränkt; die spätere Karolingerzeit hatte auch nach dieser Richtung nicht vermocht, den Intentionen zu entsprechen, von denen der grösse Meister der Staatswirtschaft am Beginn jener Zeit geleitet war<sup>1)</sup>. Mit dem Anbruche des 13. Jahrhunderts aber, als das Gewerbe allenthalben seine jungen Kräfte regte, eine Anzahl lokaler Centren des Verkehrs in allen deutschen Gauen sich ausgebildet hatte und der Flügelschlag eines gröszen in die Ferne gerichteten Handelslebens sich erhob, da ist auch in Deutschland Geldbesitz und Geldumsatz nichts Seltenes mehr; Reichtümer, die nicht mehr blofs aus Ländereien und deren Produkten bestanden, Schätze an Edelmetall, die jeden Augenblick zu gröszen wirtschaftlichen Vorgängen verfügbar standen, spielen ihre Rolle im wirtschaftlichen Leben der Nation; schaffend und umbildend greifen sie ein in den Prozess der Gütererzeugung und des Umsatzes und von hier aus in die Ordnung der Besitzverhältnisse und der ständischen Gliederung der Gesellschaft.

Und nicht mehr blofs der königliche Fiskus, die weltlichen und geistlichen Gröszen des Reiches verfügen über diese Schätze; bis in die untersten Schichten des Volkes ist in tausendfacher Verästelung von den Vorräten der edlen Metalle etwas abgeflossen; schon geht die Geldrechnung allenthalben neben der naturalwirtschaftlichen Betriebsweise einher; auch die kleinen Wirtschaften emancipieren sich damit wenigstens teilweise von der Abhängigkeit, in der sie bis dahin die naturalwirtschaftliche Organisation gehalten hatte.

Die Ursachen, welche diesen gewaltigen Umschwung im Leben des deutschen Volkes herbeigeführt haben, sind nur zum

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 466.

Teile in der zunehmend günstigeren Lage zu finden, welcher das deutsche Reich in der Blütezeit des Kaisertums sich zu erfreuen hatte<sup>1)</sup>. Wohl sind fernerhin keine drückenden Tribute an Normannen und Ungarn zu entrichten gewesen, und die deutschen Lande waren nicht weiter deren verheerenden Einfällen preisgegeben. Die Ausbreitung des deutschen Reiches nach dem Osten brachte trotz schwerer Opfer doch auch großen Gewinn, und Italiens Schätze flossen zum Teil nach Deutschland ab, obwohl eine volle Bilanz der italienischen Politik des deutschen Kaisertums nach der wirtschaftlichen Seite hin auch gewichtige Passivposten in Rechnung zu stellen hätte.

Auch der Aufschwung, welchen die deutschen Bergbaue in unserer Periode genommen haben, hat ohne Zweifel seinen Teil an der allmählichen Verbreitung des Geldgebrauches und an der Vermehrung der Schätze, mit denen wirtschaftliches Leben an so manchen Punkten angefacht wurde.

Aber die hauptsächlichen Ursachen dieses in allen Kreisen des wirtschaftlichen Lebens fühlbar gewordenen Umschwunges müssen doch gesehen werden teils in den wesentlichen Veränderungen, welche die Organisation der großen Grundherrschaften und ihres Betriebes erfahren hat, teils in dem Aufleben der Stadtwirtschaft mit ihrer selbständigen Entwicklung von Gewerbe und Handel.

An die grundherrschaftliche Organisation des wirtschaftlichen Lebens schlossen sich unzweideutig die Anfänge eines Handels- und Güterverkehrs an, der über einzelne zufällige Vorgänge hinaus eine regelmäßige, örtliche und zeitliche Ausgleichung von Produkten zu bewirken die Aufgabe hatte.

In den Palatien des königlichen Hofes wie in den Herrenhöfen der weltlichen und geistlichen Grundherren waren die Vorrathshäuser für alle Arten von Bodenprodukten und sonstigen Erzeugnissen, welche der Eigenbetrieb der Sallandwirtschaft oder die dienenden Hufen an Zinsungen und Zehenten lieferten. Von hier aus erfolgte, in mehr oder weniger durchgebildeter

---

<sup>1)</sup> Giesebrecht, Kaiserzeit I<sup>4</sup> 2 359.

Weise, zunächst eine Verteilung der Produktionsüberschüsse der einzelnen Wirtschaften und der einzelnen Sammelstellen auf die verschiedenen Bedarfskreise des ganzen Herrschaftskomplexes und darüber hinaus auf die verschiedenen Herrschaften desselben Besitzers. Aber auch eine marktgängige Verwertung solcher Überschüsse kannte schon die ältere Zeit, wenn auch das, was solcherart gegen Geld oder im Tausche gegen andere Produkte umgesetzt wurde, wenig sein mochte im Vergleich zu der Gesamtmasse der Produkte<sup>1)</sup>. Und ebenso knüpft ein irgend belangreicher Umsatz von Fremdware zunächst immer an die großen Herrenhöfe des Großgrundbesitzes an, wo allein ein regelmässiger Bedarf an solchen Gütern und eine zahlungsfähige Nachfrage bestand.

Die Verkehrswege, welche diesem Warentransporte dienten, waren allerdings noch herzlich unbedeutend. Wo nicht, wie z. B. im Mosellande<sup>2)</sup>, viele und gut erhaltene Römerstraßen zur Verfügung standen, ist der Landtransport auf weitere Entfernungen gewiss voll Mühsal und Beschwerde gewesen. Markgenossenschaftliche Leistungen für Erhaltung der Wege sind in dieser Zeit nicht mehr nachweisbar; aber auch in der Grundherrschaft ist die Pflege der Fahrwege im allgemeinen vernachlässigt, eine Wegebaufronde nur vereinzelt bezeugt<sup>3)</sup>. Nur dem Bau von Brücken wendete die Grundherrschaft grössere Aufmerksamkeit zu<sup>4)</sup>. Doch war auch ihre Zahl und Beschaffenheit, etwa abgesehen von grösseren Stadtbrücken, für welche der Stadtherr oder wohl auch noch das

---

<sup>1)</sup> Urbar v. Chur p. 298: *Poterint ergo in dominico extra his, que in beneficium data sunt, libros 60 venire. Extra his que ad dominicis rebus cum fructuum venditione quaeruntur.*

<sup>2)</sup> Lamprecht II 256 ff.

<sup>3)</sup> Lamprecht I 1011 bezieht hierher die centena: *Urb. S. Maxim. p. 449: quicunque in banno nostro sunt, vel super salicum bonum manent, operantur 1 diem, qui dicitur centenarii; ähnlich ib. p. 450.*

<sup>4)</sup> 1128 Meiller Reg. Salisb. 105: Der Erzbischof von Salzburg verleiht allen, qui subsidium . . . ad erectionem pontis in Wels dederint einen Ablass. Vgl. über die Indulgenz zum Koblenzer Brückenbau Lamprecht a. a. O. II 243.



Reich sorgte<sup>1)</sup>, geringfügig<sup>2)</sup>; die Übersetzung der Flüsse erfolgte noch überwiegend durch Fahren, deren Instandhaltung als grundherrschaftliche Leistung gewöhnlich durch Verleihung eines eignen Fährengutes sichergestellt wurde<sup>3)</sup>. Frühzeitig sind aber auch diese grundherrlichen Leistungen zur Quelle eigner Einkünfte gemacht worden; von dieser Grundlage aus haben sich insbesondere die Fahren zu selbständigen Eigentumsobjekten herausgebildet<sup>4)</sup> oder sind nach Art der Mühlen und anderer Gewerbsanlagen vererbpachtet worden.

Unter diesen Verhältnissen mußten natürlich die Wasserwege, wo sie sich boten, um so häufiger für den Transport verwendet werden. Hieran hat auch die Reichsgewalt immer ein gewisses Interesse bethätigt; sowohl die Beschaffenheit der Wasserstraßen selbst, wozu für die Bergfahrt auch der Leinpfad gehörte, als auch die Flusßzölle unterlagen den Verfügungen der königlichen Verwaltung, besonders seit ein allgemeines Hoheitsrecht über die Flüsse von den Königen geltend gemacht worden ist<sup>5)</sup>. Der steigende Flußverkehr und die zunehmenden Bestrebungen der Grundherren, denselben ihren specifischen Interessen dienstbar zu machen, haben eine Reihe königlicher Verfügungen zu Gunsten der freien Schifffahrt

---

<sup>1)</sup> Mon. Boic. XXIXa p. 180: Heinr. IV erläßt eiusdem allodii rusticis . . pontis apud urbem faciendi murique reficiendi ius. Vgl. a. Waitz VIII 226.

<sup>2)</sup> 1194 MRh. Urk.-B. II 138: Die Mönche von Himmerode bauen den Einwohnern zweier Dörfer pontem . . ligneum tam commodum quam necessarium transeuntibus equo tantum et pede et non curribus.

<sup>3)</sup> So schon 1019 Lacombl. Urk.-B. 153. Urbar S. Maxim. p. 456: Est ibi feodum, quod qui habent, debent transponere omnes volentes Saram transire pro nostris negotiis.

<sup>4)</sup> Cod. Hirsaug. p. 31: In Ochsenfurt habemus portem navalem, id est var, qui persolvit 8 sol. Wirtzburgensis monete. Ähnliche Beispiele Waitz VIII 299 ff.

<sup>5)</sup> 1131 MRh. Urk.-B. I 472: Heinricum (V) concessisse Epernacensi abbati suisque fratribus libera potestate uti navium cursu et recursu per alveum fluminis, quod dicitur Sura, iudiciario iure principum suae imperiali annotatum dominationi, sed rectorum incuria et emulorum perfidia frequenter inpeditum.

hervorgerufen<sup>1)</sup>); freilich sind diese im Geiste der Zeit selbst wieder zumeist Privilegien für einzelne Grundherren, deren Verkehrsinteressen dadurch gefördert werden sollten.

Ungleich besser als die Beschaffenheit der Verkehrswege war schon frühzeitig die Organisation der Transportleistungen, recht bezeichnend für den allgemeinen Zustand der wirtschaftlichen Kultur, welche den Schwerpunkt ihrer Einrichtungen auf die Leistungen unfreier Arbeit legen muß, solange sie nicht im stande ist, durch bleibende Kapitalverwendungen jene zu entlasten und damit in ihrer Wirksamkeit zu steigern. In zweifacher Richtung hatte schon die karolingische Zeit eine Organisation der dienenden Arbeit für die Zwecke des Verkehrs zu Wege gebracht; in der *scara* war dem Nachrichtendienste, in der *angaria* dem eigentlichen Transportdienste eine wesentliche Voraussetzung geschaffen<sup>2)</sup>. Die *paraferedi* ergänzten wohl diese beiden Hauptarten der Verkehrsleistungen, soweit sie nicht für die speciellen Bedürfnisse der Heeresverwaltung in Betracht kamen.

In der Folge haben nun alle diese Einrichtungen eine sehr erhebliche Veränderung erfahren, welche vornehmlich aus der veränderten Stellung der großen Grundherrschaft hervorgegangen ist. Ursprünglich wie jede andere Fronarbeit an die unfreien Hufen angeknüpft, haben diese Verkehrsdienste auch an der Entwicklung der Fronen und ihrer Träger, der Hufen selbst, teilgenommen. Insbesondere die *scara*<sup>3)</sup> bildete sich,

---

<sup>1)</sup> Otto II C. Fuld. 720: Die von Hersfeld auf der Fulda gelegten Reusen sind zu beseitigen ut deinceps per illud navigantibus tantum spatii in itinere pateat, quod duo naves tripedalem mensuram in fundo habentes ut neutra neutram tangat sibi invicem sine palorum utrimque fixorum etiam tactu occurrere possint. 1033 Konrad II für Werden, Lacombl. Urk.-B. I 168: *viam navigio concessimus, ut .. clausulis nec ullo impediende causa liberam habeat potestatem navigandi.* 1131 MRh. Urk.-B. I 472: *Lothar .. mittimus nuntios nostros ad terminandam et dilatandam marcam seu navalem viam in alveo ... 24 pedum latitudinis.*

<sup>2)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 438 f.

<sup>3)</sup> Hierzu vgl. Lamprecht I 811.

wohl unter dem Einflusse des besonderen Vertrauensverhältnisses, das der Nachrichtendienst begründete, aber auch wegen der Notwendigkeit der Pferdehaltung für diesen Dienst, immer mehr zu einer bevorzugten Dienstleistung<sup>1)</sup> aus, wie solche auch der beneficiary Besitze übernahm; die Scharhufe wird sogar des Lehenrechts teilhaftig<sup>2)</sup>, damit aber ihr Ursprung verdunkelt, die Leistung selbst entweder abgelöst oder nur als Ausnahmefall betrachtet. Mit der Stauferzeit verliert sich so das alte Institut des Nachrichtendienstes, das ja auch seine alte Bedeutung nicht mehr hatte, seit die Einheit der grundherrlichen Verwaltung sich verlor. In der Folge ist der Nachrichtendienst teils unmittelbar durch die Hausdiener der Herrenhöfe besorgt, teils durch die aufblühenden Städte auch für das flache Land übernommen worden.

Ähnlich, wenn auch nicht vollkommen gleichmäÙig, verlief die Entwicklung der angaria, der hauptsächlichsten Form grundherrschaftlicher Transportleistung. Als eine allen spannfähigen Hufen auferlegte Fronde bildete die angaria die breiteste Grundlage für die Befriedigung jeder Art des herrschaftlichen Transportbedürfnisses, mochte es sich dabei um die Übertragung von Waren aus einem Teil der Grundherrschaft in einen anderen oder um Fracht und Rückfracht nach und von dem Markte handeln. Aber auch dieses wohlgeordnete System der Frachtfuhren wurde mit den Vorgängen durchbrochen, welche den Bestand der Herrschaften und das Verhältnis der dienenden Güter zu denselben änderten. Die Aufhebung des administrativen Zusammenhanges der einzelnen Haupthöfe und die selbständige Betriebsführung der Meiergüter machte einen großen Teil dieser Fuhren entbehrlich; die allmähliche Emancipation der Hufen von der Fronpflicht machte ihre Aufrechterhaltung unmöglich. Bot einmal die

---

<sup>1)</sup> Caesar. z. Reg. Prum. p. 147: *scararii.. modo ministeriales appellamus.*

<sup>2)</sup> Urbar S. Maxim. p. 445: *legatorium feodum. Feoda S. Maxim. p. 470: habet mansum (zu Lehen) qui dicitur scarhuve. ib. habent cotidianum feodum, quod nuntium ecclesie facient.*

Hufe anstatt ihrer alten Naturalzinse ein Geldäquivalent, so konnte auch der Fuhrendienst, der ehemals die Bodenprodukte zu Märkte bringen sollte, mit Geld abgelöst werden<sup>1)</sup>).

Die Grundherrschaft, die sich durch das Aufgeben ihrer alten Position innerhalb des nationalen Erwerbslebens selbst von der Beteiligung an dem marktgängigen Angebote ihrer Produkte ausschloß, konnte in der Folge auch keine Wirksamkeit im Bereiche des Handels und Transportes ausüben. Freilich ist weder das eine noch das andere innerhalb unserer Periode vollkommen eingetreten; noch immer hat die Grundherrschaft eine gewisse Bedeutung für den Markt, nicht nur als Konsument, sondern auch als Produzent; und ebenso vermag sie vermöge ihrer Organisation noch immer eine Reihe von Transportleistungen zu bieten. Aber doch ist beides im 12. Jahrhunderte wesentlich anders geartet als im 10. Jahrhunderte; wie der Produktenverkauf der Grundherrschaften vielmehr auf eine Reihe kleiner lokaler Centren verteilt ist, so erscheint auch die korrespondierende Transportleistung nicht mehr so einheitlich und so allgemein; eine Reihe von besonderen lokal und gegenständlich sehr verschiedenen Einrichtungen tritt an ihre Stelle.

Den Bedürfnissen der grundherrlichen Wirtschaft selbst dienten in der Folge, insbesondere bei Transporten aus weiter Ferne, die in Etappen angeordneten Fuhren, zu deren Leistung bestimmte Güter verpflichtet waren; diese sind entweder für diesen Zweck eigens erworben, oder die Grundherrschaft hat das Recht auf diese Fuhren sich durch eigene Kapitalzahlungen gekauft<sup>2)</sup>).

Für die Transporte der Produkte größerer Gutswirtschaften zum Märkte aber mußte mit dem Verfall der

---

<sup>1)</sup> Im Urbar Mettlach sind unter 11 Fällen schon 5 Fälle, im Urbar S. Maximin 11 unter 20 Fällen von Ablösung der *angariae* nachgewiesen; Lamprecht I 817.

<sup>2)</sup> Vgl. die Beispiele aus Bayern S. 235 Anm. 1 und S. 257 Anm. 2. Auch Cod. Hirsaug. p. 47: *cum esset administrator prediorum, que ad pastum mulorum frumenta nobis comportancium concessa sunt.*

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

angariae ein Ersatz geschaffen werden, den nur der Markt selbst bieten konnte.

Der marktgängige Verkauf der Überschüsse grundherrschaftlicher Verwaltung hatte sich schon in der Karolingerzeit in zweifacher Form vollzogen<sup>1)</sup>. An den Haupthöfen des grossen Grundbesitzes hatten sich eigene Märkte gebildet, deren geschäftliche Grundlage ebenso auf den hier angesammelten Vorräten der Bodenproduktion und der hofhörigen Gewerbsarbeit wie auf der starken und kaufkräftigen Nachfrage nach Fremdwaren aller Art beruhte, welcher diese Haupthöfe als Wohnsitze der Herrschaft, ihrer Beamten und Krieger und einer zahlreichen dienenden Bevölkerung stets bedurften. Diese natürliche Eignung der grossen Herrenhöfe zu Standorten eines regelmässigen Marktverkehrs wurde überdies noch wesentlich gesteigert durch die handelspolitischen Vorteile, welche ihnen im Geiste der karolingischen Wirtschaftspolitik und in Anlehnung an die Verhältnisse der königlichen Palatien durch die Ausbildung eines auch fiskalisch nutzbaren Marktrechts, durch Verleihung von Zoll und Münze immer reichlicher zugänglich gemacht wurden. Wie sehr der rasche Aufschwung des Marktwesens durch die Politik der sächsischen und der ersten fränkischen Kaiser begünstigt wurde, ist bekannt; aber auch unverkennbar, daß die Entwicklung des Marktverkehrs in der ersten Hälfte unserer Periode noch immer an die Fronhofsverfassung geknüpft ist. Die Märkte schlossen sich vornehmlich an die Sitze der Bistümer und Klöster, ausserdem noch immer an die Lieblingspfalzen der Könige und an wichtigere Centralpunkte der grundherrlichen Verwaltung an. Mit der zunehmenden Einflußlosigkeit der Hofverfassung werden die Marktprivilegien seltener<sup>2)</sup>.

Auf diesen ihren eigenen Märkten bot sich natürlich für die Grundherren die nächste Gelegenheit, ihre Naturaleinkünfte

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 430, 433, 440.

<sup>2)</sup> Von der Gesamtzahl der von 940—1150 durch Privilegium verliehenen Märkte gehören  $\frac{7}{8}$  in die Zeit vor 1070, von der Zahl der überhaupt genannten  $\frac{6}{7}$ . Rathgen S. 58.

abzusetzen. Gehörte auch die planmäßige Vorratsbildung keineswegs zu den regelmässigen Leistungen der grundherrschaftlichen Verwaltung, so ist doch wenigstens eine periodische Anhäufung von Überschüssen an jenen Waren notwendigerweise eingetreten, welche zu gewissen Ablieferungszeiten in grösserem Masse von den zinsenden Hufen eingeliefert wurden. Insbesondere Getreide und Wein, Felle und Tücher, vielleicht auch Vieh<sup>1)</sup> und Viehzuchtsprodukte mußten von Zeit zu Zeit zum Verkaufe gestellt werden können. Dieser Periodicität des Eintreffens überflüssiger Produkte entsprach der periodische Markt, an den sich dann leicht auch ein Umsatz in anderen Gütern anschliessen konnte, bei welchen die Herrschaft als Käufer auftrat.

Frühzeitig haben sich schon die Grundherren auf diesen ihren eigenen Märkten eigener Kaufleute als Mittelpersonen bedient<sup>2)</sup>. Es handelte sich für sie doch in erster Linie darum, die Massenprodukte ihrer Landwirtschaft, Getreide, Vieh, Wein, Holz und Salz, an die grossen Handelstraßen und Hauptmärkte für den Umsatz im grossen gebracht zu sehen<sup>3)</sup>. Und ebenso war es im Interesse der Grundherren gelegen, ihren Eigenbedarf an Fremdware regelmässig im unmittelbaren Anschluß an ihren eigenen Produktenabsatz decken zu können. Ja die Grundherren mußten wohl Wert darauf legen, daß sich Kaufleute in reichlicher Zahl auf ihren Märkten einfänden, da sie dadurch ebenso einen vorteilhaften Verkauf ihrer Eigenwaren wie einen billigen und reichlichen Umtausch derselben gegen Fremdwaren erhoffen konnten. Denn nur gering war doch im allgemeinen die Ausbildung hofhöriger Hand-

---

<sup>1)</sup> Urbar v. Chur: De unoquoque mancipio, quod ibi venditur, den. 2. Similiter et de caballo.

<sup>2)</sup> 983 Pez, thesaurus I 3 p. 61 (S. Emmeram): mercator noster W., a predecessoribus nostris libertate donatus. 12. Jahrh. Mon. Boic. III 80: ein mercator hat einen dominus.

<sup>3)</sup> Dem Kloster Garsten wird von Herzog Leopold in Österreich Zollfreiheit auf der Donau gewährt in ducendis rebus necessariis, hoc est vino, frumento, lignis ad edificia idoneis. Urk.-B. o. d. Enns I 129.

werker und keineswegs der Aufgabe gewachsen, den doch schon vielseitigen Bedarf an Gewerbsware innerhalb jeder Grundherrschaft selbst zu produzieren.

Aber auch fremde Märkte suchten die Grundherren auf, um ihre Naturaleinkünfte abzusetzen und andere Waren dafür einzukaufen. Es gehörte dies entweder zu den Funktionen des Meiers, der mit dienenden Leuten Getreide und andere Produkte zu Märkte brachte und mit dem Erlös Rückfracht für die Herrschaft einkaufte<sup>1)</sup>, oder es wurden eigene Kaufleute, welche die Herrschaft auf ihren Höfen hielt, hierzu verwendet<sup>2)</sup>; Klöster haben wohl in der Regel einzelne Mönche oder Laienbrüder mit dieser Aufgabe betraut. An besonders wichtigen Marktorten gab es eigene Fruchtspeicher grosser Grundherren, welche zugleich die Standorte dieses Marktverkaufs gewesen sein werden<sup>3)</sup>.

Wie nun die grosse Grundherrschaft in allen ihren volkswirtschaftlichen Funktionen allmählich zurückging, so wurde auch ihre Bedeutung für den Handel hinfällig, insofern wenigstens ihre eigene kaufmännische Thätigkeit dabei in Betracht kommt. An die Stelle der einheitlichen Leitung und Verwaltung der Bodenproduktion eines grösseren herrschaftlichen Güterkomplexes traten die kleineren Einheiten der zu selbständigem Betriebe gekommenen Ministerialengüter, besonders die Villifikationen; auch die Censualengüter hörten auf, ihren ganzen Produktionsertrag, der nach Abzug des Eigenbedarfs übrigblieb, in die herrschaftlichen, später auch in die meierwirt-

---

<sup>1)</sup> Urbar Helmstedt p. 33: Quatuor etiam viri semel in anno 9 maldaria et unum medium ad vendendum in Bardewik deducunt, et quod cum frumento et insuper 6 sol. piscium emi potest, plastro suo reportabunt.

<sup>2)</sup> Kaufleute am Lande z. B. 1183—1190 Indersdorfer Urk.-B. 21: 2 mercatores in Ehenhusen. 1209 Trad. Aug. ed. Mayrhofer p. 89: A. mercator als Zeuge. p. 142: area institoris.

<sup>3)</sup> Vgl. Nitzsch, Ministerialität S. 200, von Köln. Cod. Hirsaug. p. 44: U. dedit apud Argentinam curtim bonam ad omne commodum forensis negotii aptissime sitam, bonis quoque et pulchris edificiis instructam. Auch in Speier und Köln hatte Hirsau Höfe, ib. p. 44, 46.

schaftlichen Scheunen zu liefern; alle diese selbständig gewordenen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe fingen an, auch auf selbständigen Absatz ihrer Produkte hinzuwirken, und waren dazu schon genötigt infolge der Geldabgaben, in denen sich ihre fortdauernde Abhängigkeit von der alten Grundherrschaft noch manifestierte.

Drängten aber auch die grundherrschaftlichen wie in der Folge die landesherrlichen Geldzinse und Abgaben zu einer marktgängigen Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, als dem fast einzigen Wege, auf welchem der Bauer wie der kleine Edelmann Geld in die Hand bekommen konnte, so war diesen Kreisen doch in der Regel eine aktive Beteiligung am Markte und seinem Handelsverkehr unmöglich.

Wohl haben sich gewiss unter dem Einflusse dieser Veränderungen in der Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe die lokalen Märkte nicht unerheblich vermehrt; das beginnende Stadtleben mochte auch insbesondere der Verbreitung der Wochenmärkte günstig gewesen sein, auf denen vor allem der kleine Landwirt auch als Händler auftreten konnte<sup>1)</sup>. Die herrschaftliche Verwaltung selbst ist nun gleichfalls als Käufer von Bodenprodukten auf diesen Märkten erschienen, nachdem ihre Einkünfte mehr und mehr in Geld verwandelt waren<sup>2)</sup>. Die Intensität des Handels und die allseitige Verbreitung eines marktgängigen Umsatzes haben dadurch ohne Zweifel sehr zugenommen. Aber der große nationale Handel mit Landesprodukten ist doch nie in den Händen dieser kleinen und mittleren Produzenten gewesen, sondern ist von den großen Grundherren direkt auf die Städte und ihre selbständige Kaufmannschaft übergegangen.

---

<sup>1)</sup> Wochenmärkte sind seit 992 (MRh. Urk.-B. I 263 für Wasserbillich) bezeugt. Andere frühzeitige Beispiele bei Rathgen S. 63. Vgl. auch Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 103 und die dort citierten Beispiele aus seiner Verfassungsgeschichte von Basel.

<sup>2)</sup> 1190 Erhard 511: *marcam 1 unde comparabuntur carnes ad sustentandos debiles ... marc. 1, unde comparabuntur casei partim et butyrum partim ... 1/2 marc., unde comparabitur pannus lineus grossus ad vestiendos pauperes foris et intus. Urb. Falkenstein p. 9: cutis ad emptionem olei (öfter). Vgl. Abschnitt IV S. 232.*



Ebensowenig aber wie die landwirtschaftlichen Kreise der Bevölkerung haben die berufsmässigen Handwerker einen selbständigen Handelsverkehr zu entwickeln und zu tragen vermocht. Solange sie noch im Hofhörigkeitsverhältnisse standen, war ja überhaupt ihre Produktion nur auf den Eigenbedarf oder den Gewinn der Grundherrschaft berechnet. Aber auch nach seiner Emancipation und der damit erlangten Fähigkeit, für den Markt zu produzieren, ist das Gewerbe ausserhalb der grundherrschaftlichen Wirtschaft doch ganz überwiegend ein Kleinbetrieb für lokalen Bedarf geblieben. Wohl trat der aus dem Hofverbande befreite Handwerker in der Regel sofort in die Stadtwirtschaft oder doch wenigstens in periodische Beziehungen zu einem Markte ein; wohl war er in der Regel Produzent und zugleich Verkäufer seiner Produkte auf dem Markte, wie ja auch das Marktrecht auf ihn Anwendung fand; den Geschäften der grossen Handelschaft blieb er dennoch vollkommen ferne; Jahr- und Wochenmarkt sind der Boden, auf dem sich seine Handelsgeschäfte bewegen. Mit der Zersplitterung der grossen grundherrlichen Verwaltung differenziert sich erst vollständig die nationale Erwerbsthätigkeit; Landwirte, Handwerker und Kaufleute treten nun als die drei selbständigen Unternehmerkreise auf, während vordem alle produktive Thätigkeit der Nation von vornehmlicher Rücksicht auf das wirtschaftliche Interesse der grossen Grundherrschaft durchzogen und damit ebenso social gebunden war.

Noch in der Karolingerzeit war von selbständigen Kaufleuten unter den Deutschen wenig die Rede<sup>1)</sup>. Abgesehen von den Friesen, welche sich frühzeitig schon auf Märkten und Handelswegen fanden<sup>2)</sup>, sind vornehmlich nur Westfranken und Italiener, besonders aber die länderkundigen und verkehrsgewandten Juden<sup>3)</sup> auf deutschen Märkten als Kauf-

---

1) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 447.

2) Otto I, Schannat, Worm. S. 18: *quanticunque negotiatores vel artifices seu et Frisones apud W. urbem advenissent.*

3) Otto I für Magdeburg: *ne vel Iudaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde distractionis sententiam sustineant.*

leute tätig gewesen. An den wichtigsten Königspfalzen und Bischofssitzen konzentrierte sich ihr Geschäftsbetrieb; aber in fast ununterbrochener Handelsfahrt durchzogen sie die Gaue und Länder mit ihren Waren; wie sie in näherem Umkreise Landbauprodukte und Gewerbsware aufkauften, um sie auf die großen Märkte zu bringen, so setzten sie in gleicher Weise auch im kleinen ringsumher am Lande von ihren Warenvorräten ab, die sie aus fernen Ländern herbeigebracht hatten. Daneben aber ging die große Handelsfahrt bis in den Orient<sup>1)</sup>, nach Nord und Süd von Europa und auf die lebhaften westfränkischen Märkte.

Für diese Doppelfunktion der Kaufleute als Großhändler und Hausierer war es von unschätzbarem Werte, daß sie, die Fremden, Heimatlosen, in des Königs besonderem Schutze standen<sup>2)</sup> und ihnen damit ein singuläres Personalrecht wie für ihre Geschäfte ein besonderes Handelsrecht eingeräumt war<sup>3)</sup>. Nicht bloß in den Städten, wo sie in unmittelbarem Kontakte mit der Verwaltung der Pfalz oder der bischöflichen Kurie standen, sondern allenthalben im Reiche war ihnen damit die Freiheit von dem Volksgerichte und der privilegierte Gerichtsstand vor dem Königsgerichte eingeräumt. Ja es war diese rechtliche Stellung wohl die unerläßliche

<sup>1)</sup> Otto I schickt 949 den reichen Mainzer Kaufmann Liutfried als Gesandten an den byzantinischen Hof. SS. III 338.

<sup>2)</sup> 946 Otto I 77 f. Korvey: *pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus, iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat.* 1035 Konrad II f. Bremen: *Bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes, ut illic eundo et redeundo habeant pacem . . . inde iusticiam faciendi neque dux neque comes . . . habeat.* Vgl. die weiteren Beispiele bei Rathgen S. 32 ff.

<sup>3)</sup> 1166 Lacombl. I 283 (Aachen): *quod nullus mercator vel quelibet alia persona in nundinis mercatorem in causa ducat pro debito solvendo vel alio quolibet negocio, quod ante nundinas perpetratum fuerit.* Vielleicht kann auch als gemeines deutsches Handelsrecht schon angesprochen werden der Satz „taz ter chouf sule weren stäte, der ze iârmercate getân wirdet, er si reht alde unreht, wande iz iro gewoneheite ist“ (Notker im Boetius 58), bei Grimm, Rechtsalt. p. 610.

Voraussetzung dafür, daß sich eine wirkliche Kaufmannschaft unter den Verhältnissen des altgermanischen Volksrechts und Prozesses entwickeln konnte.

Aber doch nur den Kaufleuten der königlichen Städte kamen zunächst diese Vorteile zu; der Ursprung der deutschen Kaufmannschaft knüpft unmittelbar an die königliche Gewalt und die Palatialverwaltung an. Auch in der Folge ist dieses Verhältnis für die weitere Entwicklung des Handels bedeutsam geblieben. Wo sich ein neues Verkehrscentrum bildet und Kaufleute sich ansiedeln, da wird auch des Königs Schutz angerufen und in derselben Weise gewährt, in welcher bisher die Königskaufleute sich desselben zu erfreuen hatten<sup>1)</sup>.

Es war nur eine erweiterte Anwendung desselben Gedankens, wenn der Königsschutz, unter welchen die Kaufleute gestellt wurden, allen zu teil wurde, die an den privilegierten Orten Handelsgeschäfte mit den Kaufleuten machten. Lag schon in der begünstigten Behandlung einzelner Städte ein Moment, das geeignet war, aus dem privilegierten Personalrechte der Kaufleute ein privilegiertes Marktrecht werden zu lassen, so ergab sich die Ausbildung eines solchen Marktrechtes noch mehr durch die Erweiterung des Königsschutzes auf alle an einem solchen Marktverkehre beteiligten Bevölkerungskreise<sup>2)</sup>.

Der Schutz, welchen solcherart das königliche Markprivilegium den Kaufleuten und dem ganzen Handelsverkehr gewährte, war der allgemeine Königsfriede und das Marktgericht unter Königsbann, wie sie der Markt an den königlichen Pfalzstädten selbstverständlich bot. Aus diesen Wurzeln ging ebensowohl das befreite Marktgebiet wie die Personal-

---

<sup>1)</sup> 965 Otto I 307 für Bremen: *quin etiam negotiatores eiusdem incolae loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium.*

<sup>2)</sup> 973 Otto I 430 für Herford: *pacem omnibus quaerentibus mercatum ac redeuntibus.* 992 Otto III, MRh. Urk.-B. I 320: *omnes predictum mercatum visitantes cum omni pace illuc eant, redeant, comparent et quicquid illis placuerit sicut in aliis publicis mercatis vendant.*

gemeinde der Kaufleute mit ihren bedeutsamen Ansätzen der späteren Stadtverfassung hervor<sup>1)</sup>).

Aber auch von einer anderen Seite her wurde die Ausbildung eines besonderen Marktrechtes wesentlich gefördert. Das alte königliche Recht auf Erhebung von Zöllen vom Handelsverkehr und Transport hatte natürlich seine grösste Bedeutung gerade an den Orten, wo sich ein regelmässiger Zusammenfluß von Kaufmannswaren und damit ein reger Handelsverkehr ergab. Indem die königliche Gewalt die Erhebung eines bestehenden Marktzolles oder das Recht, einen solchen einzuführen, an Bischöfe, Äbte und weltliche Grose verlieh, regte sie nicht nur mächtig die Bemühungen der grundherrlichen Gewalt an, den Handelsverkehr an ihren Haupthöfen zu beleben, sondern hatte damit zugleich die Gelegenheit, auf die Ausgestaltung der Märkte einen bestimmenden Einfluß zu nehmen. Denn die exemte Stellung der Kaufleute lag ja zunächst gewiß nicht im Interesse der lokalen Gewalten; wohl aber war die Aussicht auf die Einkünfte des Marktes nur günstig unter der Voraussetzung eines reichsrechtlich gesicherten Marktverkehrs. Solange also überhaupt die Verwaltung des Reiches noch zielbewußt in die Pflege des Handelsverkehrs eingriff, hatte sie in der Verleihung des Marktzolls ein vortreffliches Mittel in der Hand, um zugleich die Grundsätze des Reichszollrechtes und die Anerkennung des Königsgerichtes über Kaufleute und Handelssachen allenthalben im Reiche zu verbreiten.

Freilich ist von einer materiellen Einheitlichkeit dieses Reichszollrechtes keineswegs die Rede; an den verschiedenen mit königlichem Privilegium errichteten Märkten bestand weder in Bezug auf die Gegenstände noch in Bezug auf die Zollsätze Übereinstimmung. Ein Marktzoll wird vor allem erhoben von den Kaufleuten, welche des Handels wegen den Markt besuchen<sup>2)</sup>, und es scheint allerdings, daß es sich hier

---

<sup>1)</sup> Vgl. neuestens Schröder, Rechtsgeschichte S. 596, und Sohm, Entstehung des Städtewesens. 1890.

<sup>2)</sup> 918 Konrad I 35: *thelonei debitum quod ad eundem locum Wirzburg dictum debet persolvi a cunctis qui cum mercatus sui mercimonio ab uni-*

um einen allgemein gültigen Grundsatz gehandelt habe; Kauf und Verkauf auf dem Markte, der nicht des Handels wegen erfolgte, ist wiederholt ausdrücklich als frei von dieser Markt-  
abgabe erklärt<sup>1)</sup>. Aber individuelle Privilegien haben diesen Grundsatz wieder an vielen Orten durchbrochen, zu Gunsten einzelner sowohl als zu Gunsten von Körperschaften und ganzen Gebieten<sup>2)</sup>. Ebenso ist wohl eine gewisse Übereinstimmung in der Höhe des Marktzolles wahrzunehmen, der an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten erhoben wurde<sup>3)</sup>; ein Wertzoll von 4 Denaren für 1 Pfund ist ein häufig vorkommender Normalsatz<sup>4)</sup>; und eine einheitliche Norm für den Marktzoll auf den ursprünglichen königlichen Märkten ist immerhin wahrscheinlich<sup>5)</sup>. Aber doch finden sich in der

versis provinciis et civitatibus illuc conveniunt. Konrad III, Böhmer, Acta 91: in presentia nostra adiudicatum est, quod theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus qui causa negotiandi vadunt et redeunt.

1) Straßburger Stadtrecht c. 52: Quicunque de familia ecclesie huius vir vel mulier venderit in hoc civitate res quas vel manibus suis fecerit, vel que creverint ei, non dabit thelonium. Et si quid emerit ad opus suum, quod gracia lucri vendere noluerit, similiter theloneum non dabit. 1143 Straßb. Urk.-B. I 73: die dem Kloster Schwarzach für den Einkauf seines Eigenbedarfs gewährte Zollfreiheit hört auf, si forte vero quisquam prefatorum per mercature negotiationem se deducere et mercando augeri voluerit.

2) Vgl. die Beispiele bei Waitz VIII 288.

3) Wie schon in der Züricher Zollrolle die Kaufleute von jedem Pfund Denare ihres Umsatzes 4 zu zahlen hatten, so kommt derselbe Zollsatz auch noch im Straßburger Stadtrechte c. 54 vor: de 5 solidis nummum dabit, de talento 4. Ebenso noch im Jahre 1209 (Mon. Boic. XXVIII 1) in Passau, 1249 (Gaupp, Stadtrechte II 100) in Freiburg. Vgl. Falke, Geschichte des Zollwesens S. 141 f. Derselbe berechnet (S. 23) einen gleichen Wertzoll auch schon für die Raffelstädter Zollordnung. Vgl. die Beilage Nr. XI.

4) Insofern in diesem Zollsätze ein Zeugnis für die fortdauernde Anwendung der Rechnung nach Grofhunderten (2 den. für je 120 den.) gesehen werden darf, tragen diese Zollsätze den Stempel hohen Alters an sich.

5) Erhard, Cod. dipl. Westf. I 184: sicut mos est et consuetudo in omnibus locis in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt.

Folge anderswo andere Sätze<sup>1)</sup>, ja selbst verschiedene Grundsätze für die Erhebung des Marktzolles. Nicht immer ist die reine Form des Wertzolles angewendet; daneben spielt der Naturalzoll noch eine große Rolle<sup>2)</sup>, der allerdings in roher Weise gleichfalls ein Wertzoll war. Und ebenso kommen neben dem Wertzolle Mengenzölle als Marktabgaben vor, obwohl diese Form mehr den Durchgangs- und Brückenzöllen eigen ist.

Eine zweite Hauptart des Marktzolles, neben der allgemeinen Verkehrsabgabe, war das Standgeld, welches von den Kaufleuten für die Benutzung des Marktplatzes und der Buden zu entrichten war. Es ist im wesentlichen wohl nur eine Platzmiete, deren Höhe aber doch durch die besondere Berücksichtigung der Vorteile des Kaufhandels bestimmt war<sup>3)</sup>.

Ferner gab der Markt Anlaß zur Erhebung von Abgaben, die mit den Handelsgeschäften zusammenhingen: für die Benutzung der öffentlichen Wage- und Melsanstalten<sup>4)</sup>, eines Hafens, einer Stadtbrücke sind Zölle eingehoben, welche nach der Konstruktion ihrer Tarife mehr als Marktabgaben denn als Wege- oder Wassermauten sich darstellen. Zu einer scharfen Trennung dieser beiden Hauptarten von Verkehrsabgaben ist es in dieser Zeit überhaupt nicht gekommen; in der Regel lag ja obnehin das Recht auf die eine wie auf die andere Abgabe in derselben Hand und machte jede sorgfältige Unterscheidung entbehrlich. Überdies aber stellte sich in dem rein fiskalischen Durchfuhrzolle eine dritte Hauptart der Ver-

---

<sup>1)</sup> Heinrich V, Breslau 82: *de nigris et grossis laneis pannis theloneum constitutum, cuius thelonei mensura de singulis pannis in dimidio constat denario*. Das ist, dem gewöhnlichen Wertanschlag der groben Wolltücher nach, ein höherer Zollsatz.

<sup>2)</sup> So wurden in Zürich Öl und Met *in natura*, Wein nach der Saumlast verzollt. In Koblenz mußten die Schwertfeger für je 10 verkaufte Schwerter eines als Zoll geben.

<sup>3)</sup> Erhard I 184: *ut singulis annis de singulis macellis vel locis, in quibus cum mercimoniis consistunt mercatores, 4 nummi kamere nostre persolvantur*. Von ähnlichen Abgaben für das Lagern der Ware Waitz a. a. O. VIII 286.

<sup>4)</sup> Vgl. unten S. 390 f.

kehrsabgaben an die Seite, welcher ein Mittelglied zwischen dem Markt- und dem Wegezoll bildete und daher noch mehr dazu beitrug, die begrifflichen Unterschiede der verschiedenen Verkehrsabgaben für das praktische Leben zu verwischen. Denn waren einerseits bei Marktzoll und Durchgangszoll die spezifisch kaufmännischen Geschäfte und Transporte das Objekt der Abgabe, so fiel dieser Gesichtspunkt hinweg bei den Wegeabgaben, welche jede Art der Inanspruchnahme von Verkehrseinrichtungen betrafen. Andererseits aber war für Durchgangszoll wie für Wegeabgaben der Stücktarif (für eine Wagenlast, ein Schiff u. s. w.) angezeigt, während der eigentliche Marktzoll seiner Idee nach immer ein Wertzoll sein mußte. Differentialzölle modifizierten im allgemeinen mehr die Regeln der Markt- und Durchgangszölle, während Zollbefreiungen mehr das System der Wegeabgaben durchbrachen. Aber freilich konnten auch letztere die handelspolitischen Ziele der ersteren wieder stören, ja ganz illusorisch machen<sup>1)</sup>.

Neben dem Marktbanne und dem Zoll war die Münze das dritte regelmässige Attribut des Marktes, nicht minder wichtig für den Marktherrn als Quelle von Einkünften wie für den Handel als wesentliche Voraussetzung rascher und sicherer Abwicklung seiner Geschäfte. Die alte Gepflogenheit, den Kaufpreis im lokalen Verkehr nur mit lokaler Münze zu bezahlen, war noch immer durchaus herrschend, so sehr auch karolingische Verordnungen die allgemeine Annahme königlicher Denare zur Geltung zu bringen bemüht waren. Damit war natürlich die Ausmünzung in die innigste Beziehung zum Marktverkehr gebracht. Beide ergänzten sich; ein lebhafter Marktverkehr steigerte dem Marktherrn auch die Einkünfte aus seiner Münze; eine genügende Versorgung des Marktes mit Münze machte erst einen regen Handel möglich. Ergänzend trat der Geldwechsel an der Münzstätte zu der Prägung hinzu und schuf damit die erste Voraussetzung eines interlokalen, dann auch eines internationalen Geldverkehrs.

Auch das Münzrecht beruhte von Anfang an auf einer

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu i. A. die Beilage Nr. XI.

einheitlichen Grundlage, und nicht wenig hat diese begreiflicherweise dazu beigetragen, Handel und Verkehr an den aufblühenden Märkten zu beleben. Hatte sich auch der karolingische Gedanke einer Centralisation des Münzwesens an den königlichen Palatien von Anfang an als unausführbar erwiesen, so hielten doch auch die ersten Kaiser des sächsischen Hauses noch daran unverrückt fest, daß das Münzrecht nur vom Könige verliehen und nur in der Weise des Königs, also mit dem karolingischen Münzfusse, ausgeübt werden könne. Mochte daher auch das Münzrecht an viele geistliche und weltliche Große verliehen, der Ertrag des Fiskus dadurch wesentlich geschmälert, ja mit dem Rechte auf das eigene Münzbild des Beliehenen selbst die königliche Münzhoheit schon gefährdet werden: dem Handel erwuchs doch daraus insolange noch kein Schaden, als darüber kein Zweifel aufkam, daß jeder Denar aus jeder Prägestätte den gleichen Silbergehalt habe. Auch die herrschende Übung, an jedem Markte nur die daselbst geprägte Münze als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen, konnte der Aufrechterhaltung eines einheitlichen Münzfusses nichts an Bedeutung nehmen. Nicht bloß, daß bei dem notwendigen Geldwechsel durch minderwichtige Denare fortwährende Verluste für die Kaufleute erwachsen wären, so mußten ja auch die Warenpreise durch einen differenten Silbergehalt der Denare beeinflusst und damit der Kalkül des Handels gestört werden; die bloße Sicherheit, einen wenn auch minderwichtigen Denar kraft der Bestimmungen des Münzherrn als vollständiges Zahlungsmittel verwenden zu können, war keineswegs ein Schutz gegen die differente Wertschätzung der Münzsorten durch den Handel und gegen die differente Preisbildung der Waren. Freilich hat sich diese Einheitlichkeit des Münzfusses mit der zunehmenden Schwäche der Centralverwaltung des Reiches schon frühzeitig verloren, so daß der Handel sich durch Wahl einzelner guter Typen von Denaren eine eigene Handelsmünze schuf<sup>1)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Die näheren Ausführungen über diesen Gegenstand siehe unten S. 392 ff.



So stellte sich das Marktrecht für den privilegierten Marktherrn als eine ebenso vielseitige wie reiche Quelle von Einkünften dar, deren Besitz um so mehr begehrt wurde, je lebhafter die Handelsbeziehungen von Ort zu Ort und von Land zu Land wurden. Für die Volkswirtschaft aber war das Marktrecht eine unschätzbare öffentliche Einrichtung, in welcher sich der Segen einer Reichscentralgewalt noch lange Zeit hindurch fruchtbar erwies. Dem einheitlichen Marktrechte vor allem ist es zuzuschreiben, daß der mächtige Anstofs, welcher auf den deutschen Handel von der Ausweitung der Grenzen des deutschen Reiches nach Norden und Osten sowie von der intensiven Berührung mit Italien ausging, so große Wirkungen in verhältnismässig kurzer Zeit ausüben konnte. Denn nur unter dem Schutze des Marktrechts konnte der deutsche Kaufmann sich sicher fühlen und auf dem Boden eines gemeinen deutschen Marktrechtes sich sicher in seinen Geschäften bewegen. Die deutsche Kaufmannschaft hat auch alsbald den Beweis geliefert, daß sie in hohem Mafse dazu veranlagt war, die Keime eines reichen Handelslebens unter dem Schutze der öffentlichen Einrichtungen des Reiches zur Blüte zu bringen.

Der deutsche Großhandel ist schon im 12. Jahrhunderte eine der glänzendsten Erscheinungen des nationalen Wirtschaftslebens.

Aus schwachen Anfängen, deren Spuren sich wenigstens bis in die Karolingerzeit zurückverfolgen lassen, haben sich von Köln aus schon im 11. Jahrhunderte regelmäßige Handelsbeziehungen mit dem Niederrhein und England entwickelt, als deren hauptsächlichster Träger eine selbständige Kaufmannschaft erscheint, die schon im 12. Jahrhunderte in einer fest geschlossenen Gilde sich für die Stadtverfassung bedeutsam erweist<sup>1)</sup>. Die überaus günstige Verkehrslage der

---

<sup>1)</sup> Über das um die Mitte des 12. Jahrh. abgefaßte Mitgliederverzeichnis der *fraternitas mercatorum* gilde vgl. Höniger in den Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln I 49 ff.: „Die 1600 Namen dieser Karte geben einen anschaulichen Begriff von der Bedeutung des Kölner Weltmarktes und der den einzelnen Personen vielfach beigefügte Vermerk der Herkunft läßt uns die lokale Ausdehnung der Kölner Handelsbeziehungen erkennen.“

Stadt, welche den Knotenpunkt der von Süd nach Nord zu Wasser und zu Land führenden Straßen mit den Handelswegen des Moselgebietes, Westfalens und Sachsens darstellte, hatte nicht minder wie die nahen Beziehungen zum Seeverkehr den großen Warenzug durch Köln geführt. An der Grenze des ganzen weinbautreibenden Rhein- und Moselgebietes ist es zum natürlichen Sammelpunkte dieses wichtigen Exportartikels geworden; auch der Getreidehandel, der im höheren Norden sein hauptsächlichliches Absatzgebiet suchte, konnte in Köln einen Hauptsammelplatz finden. Und mit ihm ging der ganze Produktenreichtum der oberrheinischen Tiefebene, gingen die Metall- und Textilfabrikate der gewerblichen Orte von ganz Westdeutschland auf mannigfachen Wegen nach Köln, wo sich überdies frühzeitig der Gewerbefleiß eine eigene bedeutsame Heimstätte geschaffen hat<sup>1)</sup>.

Bereits unter König Äthelred (978—1016) erhielten Kaufleute aus dem deutschen Reiche durch ein besonderes Statut Rechte auf dem Markte zu London<sup>2)</sup>.

Da sie außer dem Zoll je zu Weihnachten und Ostern zwei graue Tücher und ein braunes, zehn Pfund Pfeffer, fünf Handschuhe und zwei kleine Tonnen Essig zu entrichten hatten, so werden unter diesen deutschen Kaufleuten wohl zunächst solche vom Niederrhein und Flandern zu vermuten sein, wo die Weberei sich schon zu großer Blüte entwickelt hatte, der Weinbau im Schwunge war und eine Handelsverbindung mit dem Orient Gewürze zur Verfügung stellte. Speziell die

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu i. A. Lamprecht, Köln im Mittelalter, Preufs. Jahrbücher, 49. Band, 5. Heft.

<sup>2)</sup> Höhlbaum, Hans. Urk.-B. I 2: *homines imperatoris qui veniebant in navibus suis, bonarum legum digni tenebantur sicut et nos, preter discarcatam lanam et dissutum unctum et tres porcos vivos licebat eis emere in naves suas et non licebat eis aliquod forefactum facere burhmannis et dare teloneum suum. Et in sancto natali Domini 2 grisengos pannos et 1 brunum et 10 libras piperis et cirotecas 5 hominum et 2 caballinos tonellos aceto plenos et totidem in pascha. De dosseris cum gallinis 1 gallina telonei et de 1 dossero cum ovis 5 ova telonei, si veniant ad mercatum. Smere mangestre, que manganant in caseo et butiro, 14 diebus ante natale Domini 1 denarium et 7 diebus ante natale 1 alium.*

Kölner rühmten sich, schon von Wilhelm dem Eroberer (1066 bis 1087) in englischen Häfen und Märkten umfangreiche Rechte erhalten zu haben. Neue Privilegien errangen sie sich unter König Heinrich II (1154—1189), der auch in einer besonderen Urkunde „Das Haus der Kölner“ in London in seinen Schutz nahm<sup>1)</sup>; Richard (1189—1199) befreite dasselbe, die „Gildhalla“, sogar von den Abgaben<sup>2)</sup>, und die folgenden Könige bestätigten diese Urkunde. Ebenso wichtig aber waren die kaufmännischen Verbindungen, welche Köln und die benachbarten rheinischen Städte gleichzeitig mit dem Westen, besonders mit Flandern und Frankreich unterhielten. Die Handelsverträge der Kölner mit Dinant<sup>3)</sup> und Viren<sup>4)</sup> sind hierfür ebenso bezeichnend wie die reiche Gliederung, welche der Koblenzer Zolltarif vom Anfange des 12. Jahrhunderts den

1) Lacomblet, Urk.-B. I 522a: Concedo, ut homines Colonienses vendant vinum suum ad forum quo venditur vinum francigenum, scil. sextarium pro 3 den. Et ideo prohibeo ne ipsi inde disturbentur nec aliquis super hoc iniuriam eis faciat vel contumeliam. — Ibid. I 522b: Precipio vobis quod custodiatis et manuteneatis et protegetis cives et mercatores et homines Colonienses et omnes res et possessiones suas ubicunque ad vos venerint in terram meam sicut meas proprias, ita quod nullam iniuriam vel contumeliam eis faciatis nec fieri permittatis, quia homines et fideles mei sunt et ipsi et omnia sua sunt in manu et custodia et protectione mea. — Ibid. I 523: Precipio vobis ut custodiatis . . . homines et cives Colonienses sicut homines meos et amicos, et omnes res et mercaturas suas et possessiones, ita quod neque de domo sua Londoni neque de rebus neque de mercaturis suis aut aliquibus aliis ad eos spectantibus iniuriam . . . faciatis neque fieri permittatis . . . et nullas exigatis ab eis novas consuetudines et rectitudines quas facere non debeant nec facere solebant.

2) 1194 Lacomblet, Urk.-B. I 542: Sciatis quod nos quietos clamasse dilectos nostros cives de Colonia et mercandisam suam de illis duobus solidis quos solebant dare de Gildhalla sua in London et de omnibus aliis consuetudinibus et demandis que pertinent ad nos in London et per totam terram nostram in Anglia. Concessimus etiam eis salvum ire et salvum venire in totam terram nostram et emere et vendere et in villa London et alibi. Quare volumus et firmiter precipimus quod predicti cives de Colonia prenomintas libertates et liberas consuetudines habeant per totam terram nostram Anglie.

3) 1171 Lacomblet, Urk.-B. I 441.

4) 1178 Lacomblet, Urk.-B. I 464.

Bestimmungen über den Verkehr mit diesen Gegenden zu teil werden läßt<sup>1)</sup>, oder der Zolltarif, welcher in Utrecht für die fremden Kaufleute festgesetzt war<sup>2)</sup>).

Im Norden war um dieselbe Zeit Bremen schon zum Hauptstapelplatze des deutsch-nordischen Verkehrs geworden, insbesondere des Pelzhandels<sup>3)</sup>; bald reihte sich Lübeck ebenbürtig an, das die Erbschaft der wendischen Handelsstädte an der Ostsee an sich zu ziehen wufste<sup>4)</sup>; von diesen beiden Städten aus wurde 1190 ein Hospital vor Akkon gegründet; von den deutschen Kaufleuten an der Ostsee wurden die ersten ständigen Beziehungen mit Wisby und Nowgorod angeknüpft; bereits im Jahre 1163 erscheint ein Vogt auf Gotland, den Heinrich der Löwe zum Schutze der deutschen Handelsinteressen daselbst bestellt hat<sup>5)</sup>. Die niedersächsischen Städte vor allen weisen in ihren Handelsgilden eine genossenschaftliche Organisation auf, welche ihnen Schutz und Stärke verlieh, und in ihrer Verbreitung über alle Städte des nördlichen Deutschlands eine Vorstufe der Entwicklung für jene großartige Handelsgemeinschaft darstellt, wie sie bald in der Hansa

<sup>1)</sup> Speciell genannt sind Huy, Dinant, Namur, Lüttich, Antwerpen, Bommel, Heerwarden, Tiel, Utrecht, Deventer, Trier, Metz, Toul.

<sup>2)</sup> 1122 Hans. Urk.-B. I 8: Qui de supra Dusbürg veniunt, annonam afferentes, dent 8 den. sed octavus eis reddatur, de plecte 2 et 1 pro modio. Qui autem a locis infra Dusbürg constitutis venerint, dent 7 den. et septimus eis reddatur, de plecte 2 et 1 pro modio. Vinum afferentes de quolibet vase 16 den. dent, sextus decimus eis reddatur; si 10 vasa vel plura habuerint, unius vasis theloneum remittatur eis, quod vulgo vüllewin dicitur, si pauciora quam 10, nihil condonetur eis. Si allecia, ut deferant, emerint, si maius est theloneum piscis quam vini, pro pisce theloneum solvant. Fresones sal afferentes 1 lop salis et 1 den. solvant, Fresones de Osterlant venientes 24 den. dent, ita ut 4 eis reddantur. De Saxonia venientes 17 dent denarios, septimus decimus eis reddatur; es venale afferentes fertonem de quolibet last solvant.

<sup>3)</sup> Adam, Brem. SS. VII 312: von sächsischen Kaufleuten in Jumne.

<sup>4)</sup> Schon 1167—1179 wird durch Vertrag H. Heinrichs des Löwen mit dem König Kanut und dem Herzog von Schweden den Lübeckern Zollfreiheit und das Recht der Ansiedelung in Schweden gewährt. Hans. Urk.-B. I 15 Anm.

<sup>5)</sup> Lüb. Urk.-B. I 3.

herangewachsen ist. Die rasch aufblühende Seefischerei ersetzte diesen Städten ein Gebiet eigner Produktion und gab ihrem Handel in erster Linie immer wieder einen festen Rückhalt; bald trat auch die erfolgreiche deutsche Kolonisation als weiterer belebender Faktor dieses Handelsverkehrs hinzu; und im Dienste des Handels erblühte eine Reihe von Gewerben.

Im Süden des Reiches ist vor allem Regensburg ein altes Emporium des Handels, dessen Hauptrichtungen donauabwärts nach der Ostmark, Pannonien und Rußland einerseits, nach Italien andererseits gingen. In der ersten Richtung genoß Regensburg eine unbedingte Überlegenheit auf allen Märkten des Donaugebietes, wenigstens seit der Zeit König Stephans des Heiligen, bis das spät aufblühende Wien ihm Halt gebot und den Handel auf der unteren Donau und in die Balkanländer in eigne Hand nahm<sup>1)</sup>. An der Zollstätte zu Enns nahmen die Regensburger Kaufleute geradezu eine dominierende Stellung ein; auf ihr Andringen werden die Zollsatzungen erneuert; der Hansgraf von Regensburg visitiert die Schiffsladungen und eine Repräsentation der Kaufmannschaft sorgt für die Interessenvertretung auf dem dortigen Markte gegenüber dem Landesherrn<sup>2)</sup>. Italien gegenüber war Regensburg wie die übrigen handeltreibenden süddeutschen Städte allerdings in wesentlich ungünstigerer Position; die Vermittlung levantinischer und orientalischer Waren nach dem Herzen Deutschlands wie auch nach den östlichen Ländern war nichtsdestoweniger lange Zeit hindurch eine dankbare Aufgabe regensburgischer Kaufleute. In diese Aufgabe teilte sich übrigens Regensburg

---

<sup>1)</sup> Stadtrecht von Wien 1221 § 49: *Nulli civium de Swevia vel de Ratispona vel de Patavia liceat intrare cum mercibus suis in Ungariam.*

<sup>2)</sup> 1191 Urk.-B. o. d. Enns II 296: *Ego Otacher d. g. dux Styrie universitati fidelium notum facio, qualiter iura nundinarum Anasensis ville ad instantiam Ratisponensium . . . firmavi, ut non alia iura a Ratisponensibus, Coloniensibus, Achenisibus, Ulmensibus exigantur, quam ea, que a prime institutionis tempore . . . eis imposita fuerunt. — Peracto vero foro et ibidem navibus oneratis comes Ratisp. cum iudicibus de villa ad portum veniens a nautis inquirat quid queque navis ferat. — Facta est autem ista commutatio ex legatione Ratisponensium et istis presentibus . . .*

mit anderen süddeutschen Städten, mit Bozen, Augsburg und Straßburg, zwischen denen noch Konstanz, Basel, Zürich und Chur ihre Handelsthätigkeit vornehmlich auf den Warenverkehr mit Italien eingerichtet hatten<sup>1)</sup>.

Sind das gleichsam die Endpunkte, von denen aus deutsche Kaufleute ihren Aktivhandel nach fremden Ländern betrieben, so ist es selbstverständlich, daß auch eine Reihe von Handelslinien diese Punkte untereinander verband, auf denen der deutsche Binnenhandel neben einem selbständigen Außenhandel sich bewegte. Insbesondere sind die schon zur Karolingerzeit gepflegten Handelsstraßen, welche durch Sachsen, Thüringen und Franken an die Donau, von Mainz durch Thüringen in die Slavenländer führten, auch in der Folge stets befahren; Bardewick, Magdeburg<sup>2)</sup>, Erfurt erhoben sich zu wichtigen Stapelplätzen, wie andererseits Mainz noch lange das Centrum des westdeutschen binnenländischen Verkehrs geblieben ist, nach welchem ebensowohl den Main entlang wie von Augsburg, St. Gallen und Lothringen lebhaft befahrene Handelswege führten<sup>3)</sup>. Bis Enns und Wien geht auch ein direkter Verkehr der Kaufleute aus Ulm, aus Köln, Aachen und Maastricht, dessen wichtigste Waren vielleicht die niederdeutschen Tücher waren, wie andererseits auch von den Rheingegenden ein direkter Handel mit den Seehandelsplätzen des Nordens unterhalten wurde, welchem Münster und Soest, Goslar und andere sächsische Städte zu besonderen Stützpunkten dienten.

Der große orientalische Handelszug, welcher noch in der Karolingerzeit das Frankenreich nur an der Peripherie berührt hatte, ist nunmehr durch den kräftigen Einsatz deutscher That-

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu i. A. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter I 85—97.

<sup>2)</sup> 975 Otto II: Die Magdeburger Kaufleute zahlen Zoll in Mainz, Köln, Tiel und Bardewick.

<sup>3)</sup> Der Zolltarif von Koblenz 1104 bezeugt den direkten Verkehr von Straßburg, Konstanz, Zürich einerseits, von Würzburg und Regensburg andererseits mit dem Rheinlande. MRh. Urk.-B. I 409. Im Zolltarif von Wien 1192 sind es die Regensburger Kaufleute, welche Kölner Tücher direkt vom Rheine nach Wien bringen. Archiv f. österr. Geschichte X 93.

kraft und Unternehmungslust auch in das Innere des Landes gelenkt worden. Ja es scheint sich unter dem Einflusse dieser Thatsache im Zusammenhang mit der Verstärkung des italienischen Elements im Orient sogar eine wesentliche Verschiebung dieses ostwestlichen Handelszuges vollzogen zu haben. Die nördlichen und nordöstlichen Gebiete von Europa, welche ehemals in direktem Verkehre mit der Levante gestanden waren, wurden durch das Vordringen der deutschen Kaufmannschaft auf neue Bezugsquellen hingewiesen, die ihnen eine leichtere und sicherere Versorgung mit den ihnen fremden Produkten und zugleich einen bis dahin wohl ganz fehlenden regelmässigen Absatz ihrer eignen Bodenprodukte in Aussicht stellten.

Andrerseits ist von diesem grossen Handelsverkehre unverkennbar ein mächtiger Einfluß auf die Hebung der Handelsthätigkeit in allen deutschen Gauen ausgegangen. Den Marktverleihungen der sächsischen Kaiser folgte in ununterbrochener Folge eine grosse Menge von Markt- und Stadtgründungen durch die Landesherren und grossen Grundherren; mochten sie auch zunächst nur dem lokalen Bedürfnisse des Warenaumsatzes oder dem fiskalischen Eigennutze des Herrn entsprungen sein, so wirkten sie doch alle in der Folge als Hilfsorgane des grossen Handelsverkehrs. Der Wochenmarkt regte das Handwerk an, der Jahrmarkt bewirkte eine Konzentration des Produktionsangebotes besonders in jenen Waren, welche zu gewissen Jahreszeiten einen massenhaften Absatz suchten<sup>1)</sup>. Der grosse Kaufmann konnte auf beiden seine Vorräte ergänzen und auf beiden von seinen Vorräten abgeben; so ward dieses Netz kleiner und kleinster Märkte wie ein System von Kanälen und Behältern, welches das Niveau von Angebot und Nachfrage ausgleichen und der nationalen Produktion die Sicherheit einer Abnahme, dem nationalen Bedarf die Sicherheit seiner Deckung doch erst vollkommen gewähren konnte. Die grosse

---

<sup>1)</sup> 1166 Lacomblet, Urk.-B. I 412: bis in anno universales et sollempnes nundinas Aquisgravi celebrari decrevimus ex consilio mercatorum vicinarum civitatum iura eatenus conservantes, quod nundine iste non solum illarum nundinas non impediant, verum earum adaugeant emolumenta.

Handelschaft fand doch erst in diesen lokalen Märkten den nationalen Rückhalt, ohne welchen ihre Thätigkeit den wechselvollen Schicksalen der Konjunktur wehrlos preisgegeben gewesen wäre; und von dem kühnen und geschäftstüchtigen Geiste der großen Kaufherren ging auch auf die Handelswelt der kleineren Kreise ein anziehender und belebender Einfluß aus.

Der beispiellos große Fortschritt, welchen die deutsche Volkswirtschaft auf dem Gebiete des Handels in dieser Periode zu verzeichnen hat, ist daher wohl zum Teil der verständigen Politik der deutschen Kaiser, der wohlwollenden Pflege der Landesherren und der großen Grundherren zuzuschreiben; aber daneben hat doch das deutsche Bürgertum ein Recht auf Anerkennung seines selbständigen Anteils an diesem wertvollen Ergebnisse. Wie es herangewachsen war in der wohlthätigen Zucht einer geordneten, von größeren Gesichtspunkten geleiteten grundherrlichen Verwaltung, welche wirtschaftliches Interesse sehr wohl mit der Rücksicht auf das gesellschaftliche Gedeihen zu verbinden wußte, wie es seine Freiheit und politische Selbständigkeit in fleißiger Arbeit und in reger Teilnahme an der lokalen Autonomie wie im Genossengerichte errungen und gegen Vergewaltigungsversuche der Grundherren auch entschieden zu verteidigen wußte, so hat es auch in der Folge diese Güter zu schätzen, diese Grundsätze hoch zu halten vermocht. Die Handelschaft der Juden, Lombarden und Kawerzen in den deutschen Städten wäre nie zu einer so hervorragenden Angelegenheit des nationalen Lebens geworden, wenn sie nicht in den Boden deutschen Volkstums versenkt und mit dem Geiste einer Gesellschaft versetzt worden wäre, welche die Freiheit mit dem Gemeinsinn in das Gleichgewicht zu setzen und beide mit wehrhaftem Arme zu schützen gelernt hatte.

Diesen Thatfachen gegenüber bleibt es eine merkwürdige, ja überraschende Erscheinung, daß die führenden Mächte im Reiche der Pflege und einheitlichen Ordnung von Maß und Gewicht sowie dem Geldwesen eine so geringe Aufmerksamkeit geschenkt haben. Die ebenso rationellen wie energisch



gehandhabten Mafsnahmen der karolingischen Regierung<sup>1)</sup> im Interesse der Einheitlichkeit und Sicherheit des Mafswesens sind in der Folge weder weiter gebildet noch überhaupt aufrechterhalten. Zwar gehört die Aufsicht über Mafs und Gewicht noch immer zu den Kompetenzen der gräflichen Amtsgewalt<sup>2)</sup>; aber wie diese einerseits durch die Verbreitung der Immunität immer mehr eingeschränkt wurde, so ist sie anderseits durch die Vererbung und Verschmelzung mit der Grundherrschaft zu einer selbständigen Ausübung auch dieser Rechte gekommen<sup>3)</sup>. Auf diese Weise ist zwar eine öffentliche Kontrolle von Mafs und Gewicht aufrecht geblieben, welche jeder Grundherr innerhalb seiner eigenen Herrschaft vornahm; aber die Einheitlichkeit des ganzen Mafswesens, welche nach der Idee der karolingischen Regierung gerade mittels der beständigen Beaufsichtigung durch die Grafen erreicht werden sollte, ist unwiederbringlich verloren gegangen. Es ergab sich durch diese selbständige Ausgestaltung des Mafssystems zunächst die Möglichkeit einer Änderung in den Normalmaßen in jeder mit Grafenrechten ausgestatteten Grundherrschaft, bald in jedem Immunitätsbezirke; mit der Überlassung der Pflege des Mafs- und Gewichtswesens an die Zondereien und an die hofrechtlichen

---

<sup>1)</sup> Die verschiedenen Stellen der Kapitularien, in welchen auf gleiches Mafs und Gewicht im ganzen Reiche gedrungen wird, sind bei Waitz IV<sup>2</sup> S. 74 f. zusammengestellt. Insbesondere Cap. miss. c. 10 LL. I 146: *Nullus homo praesumat aliter vendere aut emere vel mensurare nisi sicut d. imperator mandatum habet.* Ed. Pist. 864 c. 20 LL. I 492: *et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant* (die Grafen).

<sup>2)</sup> Waitz VII 421: *omnium potuum mesure, vini, medonis et cerevisie, ipsius (comitis) sunt.* Anderswo bezieht der Graf wenigstens noch einen Teil der durch falsches Mafs verwirkten Bußen; vgl. Waitz VIII 314: *Mensuras quascunque faciet villicus et scabinei absque comite. Sed si aliqua earum fuerit falsata inventa, de iustitia accipiet comes tertiam partem et episcopus duas.*

<sup>3)</sup> Strafsb. Stadtrecht c. 56: *Ad officium thelonarii pertinet omnes mensuras minutas sive grandes in sale, in vino, oleo, frumento a magistro cauponum formatas ignito ferro cauteriare. c. 57 . . licet unicuique burgensium pondera librorum in domo sua propria habere, ita tamen, quod a monetario sint formata.*

Genossenschaften auch eine Verschiedenheit der Mafse innerhalb derselben Herrschaft. Mit der Ausbildung eines eigenen Marktrechtes ist dann auch den aufblühenden Städten, insbesondere ihrer Kaufmannschaft, die öffentliche Aufsicht über Wage und Gemäfs im Handelsverkehre überlassen worden<sup>1)</sup>, so dafs schliesslich jeder irgend belangreiche Produktions- und Marktort ein eigenes System von Gewichten und Hohlmafsen wenigstens für jene Waren entwickelte, welche jeweilig an solchem Orte regelmäfsig umgesetzt oder geliefert wurden<sup>2)</sup>.

Diese Verschiedenheiten der thatsächlich gebrauchten Mafse konnten aber natürlich nicht nur durch ein bewusstes Abgehen von den bislang üblichen Maßen entstehen, sondern auch durch eine successive, gar nicht beabsichtigte Abweichung in der Herstellung neuer Normalmafse oder durch eine Vernachlässigung des Eichgeschäfts und der Mafskontrolle; auf diese Fehlerquelle insbesondere sind die vielen voneinander wenig abweichenden Lokalmafse zurückzuführen. Und dazu kommt noch die verschiedene Praxis in der Anwendung einzelner Mafse; wie das Getreide bald gestrichen<sup>3)</sup>, bald gehäuft gemessen wurde, so war auch bei nassen Maßen bald auf den Schwund Rücksicht genommen, bald nicht. Aus solch differenter Praxis konnten dann auch wieder verschiedene feste Mafsgrößen abgeleitet werden, wenn der gehäufte Inhalt des Mafses nun zum normalen Inhalte des gestrichenen gemacht oder das Flüssigkeitsmafs gleich mit Rücksicht auf den Verlust vergrößert wurde<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Stadtrecht v. Freiburg 1120 c. 38: *Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit.* Zollrolle von Zürich (Wyfs p. 39): *universa mercimonia que debent librari presentari tenentur statere publice et ibi appendi et librari et non alibi, quo facto institores huius civitatis mercimonia distributa librare per suas stateras examinatas.*

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. II 490 ff. führt für das Moselgebiet 8 Orte auf, deren Mafse während des 10—12. Jahrh. nebeneinander in Übung waren.

<sup>3)</sup> Schon im Urbar Metlach, MRh. Urk.-B. II p. 339, ist der *modius* bald *mensuratus* bald *rasatus*.

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu Lamprecht a. a. O. II 487.

Eine gewisse Stabilität ist in diese Vielgestaltigkeit der Maße und Gewichte schließlich dadurch gekommen, daß einerseits mit der festen Ausgestaltung der Hofgenossenschaft eine periodische Weisung der Maße üblich wurde, welche sie der Willkür der Grundherrschaft entrückte und wieder in gewissem Sinne zum Gegenstande des öffentlichen Rechtes machte, während anderseits der wachsende Verkehr in den Städten gewisse Maßgrößen besonders bevorzugte, ihnen damit auch eine allgemeinere Anerkennung und Verbreitung verschaffte<sup>1)</sup> und durch eine wohlorganisierte Marktpolizei für die Aufrechterhaltung der einmal im Verkehre angenommenen Maße sorgte. Freilich hat auch das nicht verhindert, daß auf dem flachen Lande die Zersplitterung der Geltungsgebiete für Frucht- und Naßmaße noch lange Zeit hindurch weitere Fortschritte machte und in den Städten mit wachsender Autonomie gleichfalls der lokale Einfluß den unifizierenden Tendenzen des großen Handels ein starkes Gegengewicht stellte<sup>2)</sup>.

Auch das alte Hoheitsrecht der deutschen Könige auf die Münzen konnte sich den Einwirkungen nicht entziehen, welche von der erstarkten Stellung der Großen des Reiches auf die Ausübung der königlichen Gewalt überhaupt ausgingen.

Karl d. Große hatte die Münzstätten auf die kaiserlichen Höfe und Pfalzen beschränken wollen<sup>3)</sup>. Aber diese Beschränkung war gegenüber dem Bedürfnisse nach geprägtem Gelde in ihrer vollen Strenge nicht aufrechtzuerhalten.

Zwar von Karl d. Großen findet sich keine Urkunde, in welcher eine Münzstätte verliehen wäre; es ist aber nach der späteren Entwicklung des Münzwesens nicht ausgeschlossen, daß schon unter diesem Herrscher gleichzeitig mit dem Markt-

---

<sup>1)</sup> So ist z. B. die Anwendung des Trierer Gemäßes als Handelsmaß für die weitere Umgegend von Trier und namentlich für die Mosel bezeugt; Lamprecht a. a. O. II 492.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu i. A. die Beilage Nr. XII.

<sup>3)</sup> Capit. 808 c. 7, LL. I 153: De monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem. Auch schon Cap. Theod. 806 c. 18: ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum.

rechte auch die Münze an einzelne Bischöfe, Richter oder weltliche Grofse verliehen worden ist<sup>1)</sup>).

Unter seinen Nachfolgern sind solche Verleihungen von Münzstätten schon beglaubigt; so von Ludwig d. Frommen an Korvey<sup>2)</sup>, Ludwig d. Deutschen an Worms und Straßburg (?)<sup>3)</sup>, von Lothar II an Prüm<sup>4)</sup>, Arnulf an Hamburg<sup>5)</sup>, Ludwig d. Kinde an Eichstätt<sup>6)</sup>, Osnabrück<sup>7)</sup>, Zwentibold für Münster-eifel<sup>8)</sup>).

In all diesen Münzverleihungen sind aber doch, trotz ihrer Abweichung von der ursprünglichen strengen Auffassung der Münzhoheit, die Grundgedanken karolingischer Politik noch keineswegs verleugnet. Sie sind auf die Fülle königlicher Gewalt, auf das ausschließliche Recht der Könige begründet, über die Münze zu verfügen<sup>9)</sup>; die Verleihung erfolgt nur an solche Grofse, denen die Könige in Verfolgung ihrer Politik der Heranziehung der großen Grundherren zu der Erfüllung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben auch schon die Immunität verliehen hatten; und die Verleihung der Münze erfolgt nur in solchen Fällen, in denen einem ausgesprochenen Verkehrsbedürfnisse wichtiger Marktplätze entsprochen werden sollte.

Eine ganz andere Wendung nahm die Ordnung des Münzwesens in Deutschland nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses. Das vollständige Aufhören der politischen Verbindung zwischen der Ost- und Westhälfte des Reiches, das auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens von einschneidender Bedeutung war, äufserte seine Wirkungen

---

1) Das nimmt Eheberg, Münzwesen S. 10 an.

2) Wilmans, Kaiserurkunden I 40: quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam . . . statuimus.

3) Schannat, hist. ep. Worm. II 8. Straßb. Urk.-B. S. 27.

4) MRh. Urk.-B. I n. 96: quod ipse locus propter mercati ac monetæ longinquitatem non modicum patitur discrimen . . .

5) Lappenberg, Hamb. Urk.-B. S. 33.

6) Mon. Boic. XXXI 1 p. 178.

7) Böhmer, Reg. Karol. 1067.

8) MRh. Urk.-B. I 147.

9) Ludwig d. Deutsche f. Worms 856, Schannat II 6: Quasdam res iuris regalis infra Wormaciam civitatem, monetam ad integrum . . .

auch auf die Ordnung der Münzverhältnisse. Prinzipiell war doch auch unter den späteren Karolingern noch Einheit in denselben auf der gleichmäßigen Grundlage der Kapitularien und einer einheitlichen Münzpraxis. Das an sich schwache Münzbedürfnis des Ostreichs wurde durch die reiche Münzthätigkeit des wirtschaftlich viel besser entwickelten Westens leicht befriedigt. So wurde es nicht besonders empfunden, daß im rechtsrheinischen Frankenreiche nur wenige Münzstätten<sup>1)</sup> bestanden.

Nach der endgültigen Trennung des Ostreichs aber zeigte es sich doch bald, daß es mit seinen eigenen Münzstätten nicht einmal dem geringen Bedarf der deutschen Volkswirtschaft nach Cirkulationsmitteln zu genügen vermöge. Vor allem der Marktverkehr verlangte gebieterisch auch eine eigene Münzstätte, um dem durch den hier sich vollziehenden Umsatz zeitweilig entstehenden verstärkten Geldbedürfnisse genügen zu können und zugleich die Bürgschaft der Echtheit und Kursfähigkeit der Münze zu schaffen<sup>2)</sup>.

Daneben aber machte sich das Streben immer mehr geltend, den Gewinn der Münzstätte gleichfalls einzuheimsen, wozu natürlich die Verbindung von Markt und Münze die beste Gelegenheit bot.

Denn noch immer waren die beiden Anschauungen, welche der Aufnahme eines lebhaften Geldverkehrs schon in der Karolingerzeit hinderlich waren, in ungeschmälelter Kraft; Mißtrauen gegen jede Münze, deren Gepräge und Wert nicht durch den beständigen lokalen Gebrauch bekannt war, und fiskalische Ausbeutung dieser Anschauung durch die Übung, auf jedem Markte nur mit den Münzen desselben zu verkehren, also jährlich für den ungefähren Bedarf dieses Lokal-

---

<sup>1)</sup> Außer Regensburg und den oben erwähnten vielleicht noch Konstanz, Eßlingen und Würzburg; Dannenberg, Die deutschen Münzen S. 360. Über die große Zahl linksrheinischer Münzstätten in den deutschen Landen s. Waitz, VG. IV<sup>2</sup> 93.

<sup>2)</sup> Trad. Werth. III 55: *denarii quoque tales sunt (sint?) quales in regione sua dari possint*; Waitz a. a. O. VIII 331.

verkehrs zu prägen und fremde Münze, die da herzuströmte, in das lokale Geld umzuprägen.

Vergebens hatten schon die Karolinger gegen die erste und damit indirekt auch gegen die zweite Anschauung in ihren Kapitularien gekämpft, indem sie für die königliche Münze allgemeine Cirkulationsfähigkeit erzwingen wollten. Die Koncessionen, welche sie den Verkehrsgewohnheiten machen mußten, führten eben zur Erteilung von Münzrechten an die Herren wichtiger Marktorte. Und was schon der viel einheitlicheren und besser organisierten karolingischen Verwaltung nicht gelingen konnte, das war unter den späteren Herrschern vollends nicht mehr durchzusetzen. Schon aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich das rasche Überhandnehmen der Münzverleihungen, um doch wenigstens dem ausgesprochenen Bedürfnisse des Verkehrs auf den Jahrmärkten genügen zu können<sup>1)</sup>.

Diese Münzverleihungen waren aber alsdald nicht mehr in derselben Weise zu gewähren wie in der vorausgegangenen Periode. Schon in der Karolingerzeit hatten dieselben zugleich immer die Bestimmung, dem Verkehre und den finanziellen Interessen der Beliehenen zu dienen<sup>2)</sup>. Das lag in der ganzen Auffassung der verliehenen öffentlichen Funktion, die zugleich immer als Amt und als Einkommen aus demselben angesehen wurde. Auch entsprach es ganz jener Decentralisation in der Verwaltung, welche mit der Ausbildung der großen Grundherrschaften und ihrer Immunität unaufhaltsam war, gleichzeitig Verwaltung und Finanzen zu decentralisieren.

Sobald nun aber die Macht dieser Immunitätsherren jenen Grad von Ausbildung erfuhr, der sie nicht mehr bloß als Organe der Reichsverwaltung sondern als Inhaber einer autonomen Verwaltung ihres Territoriums erscheinen ließ, traten sie auch allmählich an die Stelle des Königs nicht nur in Ausübung

---

<sup>1)</sup> Eheberg, Das älteste deutsche Münzwesen S. 182 f. zählt für das 10.—12. Jahrh. 42 Münzverleihungen auf, von denen 20 auf das 10., 17 auf das 11., 5 auf das 12. Jahrh. entfallen. Das Verzeichnis ist aber keineswegs vollständig.

<sup>2)</sup> Ludwig d. Fr. für Korvey, Wilmans I 40: *reditum nostrae auctoritatis publicum (sc. monetæ) possideat.*

sondern auch in Gestaltung des Münzrechts. Von bloßen Funktionären der königlichen Münze waren sie zu Nutznießern derselben geworden<sup>1)</sup>. Nun wollten sie auch die Herren des Münzrechts werden, und die königliche Gewalt weicht Schritt für Schritt vor ihnen. Den Anfang machen jene Münzverleihungen, welche das Recht gewährten, unter eigenem Namen zu münzen; die Aufrechterhaltung der reichsrechtlichen Bestimmungen über das Münzsystem blieb dabei zunächst außer Frage. Dieser Art sind die zahlreichen Münzverleihungen des 10. und 11. Jahrhunderts<sup>2)</sup>. Dann aber fällt auch dieses letzte Moment der Einheitlichkeit des deutschen Reichsmünzwesens. Der Abweichung vom althergebrachten Typus der Münzen folgt die Abweichung in Schrot und Korn, in der Stückelung und in der Relation zum Gewicht. Wie sich das alte *pondus Karoli* der allmählichen Einbürgerung der kölnischen Mark nicht erwehren konnte, so vermochte auch der Denar der königlichen Münzstätte nicht mehr sich als alleinige Münzsorte, wenn auch verschiedensten Gepräges, zu behaupten. Vom 11. Jahrhundert an beginnt die kölnische Mark als Münzgrundgewicht eine Rolle zu spielen, vom 12. Jahrhundert an haben wir mit alten und neuen, mit schweren und leichten Denaren zu rechnen<sup>3)</sup>. Die Funktionen des Geldes als Wertmaß und als

---

<sup>1)</sup> 965 Otto I für St. Moritz in Magdeburg: *Mercatum in M. et monetam omnesque telonei fructus . . . seu quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur.*

<sup>2)</sup> Zuerst 973 Otto II für Trier, MRh. Urk.-B. I 242: *percussuram propriam monetae*. Über die faktischen Ausmünzungen s. Soetbeer, *Forsch.* VI 33 f. In der Zeit der Rechtsbücher war es den Münzherren sogar schon zur Pflicht gemacht, ihren Münzen ein eigenes Gepräge zu geben. *Sachsenspiegel*, Landrecht II 26 § 5 (Homeyer). *Schwabenspiegel*, Landrecht § 192 (Lafsberg). *Spiegel deutscher Leute* n. 131 § 5 (Ficker).

<sup>3)</sup> Den Anfang macht Augsburg. *Heinr. IV 1061, Mon. Boic. XXIX 1 p. 150*: *ut eadem moneta Ratisbonensi monetae equiparetur similiterque exponatur et accipietur, excepto quod in libro argenti 30 den. plus quam in illa superius nominata moneta Ratisbonensi monetentur*. Aber freilich hatte Regensburg als Münzstätte der bayerischen Herzöge selbst schon seit lange eine von der karolingischen abweichende Rechnungsweise von 1 Pfund Silber zu 8 sol. à 30 den. 1196 *Heinrich VI für Speier, Dümge 153*: *ut de caetero Spirensis moneta libralis sit, quod vulgo pfundlich*

Preismafs hören auf, überall, wo deutsche Wirtschaft Geld anwendete, gleich zu sein; sie behaupteten sich nur in kleinen, engen Grenzen und erzeugten so ihrerseits noch weiterhin das Bedürfnis wie die Begehrlichkeit nach lokalen Münzprivilegien ausgedehntesten Inhalts.

Zwar haben sich trotzdem die deutschen Könige ihrer Münzhoheit nicht so vollständig wie der Hoheit über das Mafswesen begeben. Vor allem ist an dem Grundsatz festgehalten, dafs das Recht auf eine Münzstätte nur von der königlichen Gewalt abgeleitet werden könne; auch da, wo in der Folge ein Münzrecht an dritte weiter verliehen wird, ist immer der königliche Ursprung desselben aufser Zweifel. Auch von der Forderung, dafs alle in den Münzstätten der privilegierten Grundherren geprägten Münzen vollwichtig sein sollen, ist nicht alsbald abgegangen<sup>1)</sup>, wenn damit auch nicht die Pflicht einer Ausprägung in dem hergebrachten königlichen (karolingischen) Münzfufse sondern nur ein Verbot der Falschmünzerei und der absichtlichen Münzverschlechterung ausgesprochen werden wollte<sup>2)</sup>. Und auch die Aufsicht der Grafen über das Münzwesen ist wenigstens solange, als diese sich ihren Amtscharakter noch bewahrt haben, in einzelnen Spuren erkennbar.

Nur die Herzöge haben, wie es scheint, die selbständige Ausübung des Münzrechtes von Anfang an in Anspruch genommen<sup>3)</sup>; die bald hier bald dort vorgekommene Vereinigung der herzoglichen und königlichen Gewalt in eine Hand hat dann allerdings auch dieser Ausnahme einen grofsen Teil ihrer Bedeutung genommen, und in späterer Zeit tritt überhaupt die

---

dicitur, sub ea scilicet forma, quod 12 unciae et 6 den. unius marcae pondus habeant et 13 unc. et 6 den. unam marcā puri argenti valeant et repraesentent.

<sup>1)</sup> Otto III, Chron. Lauresh. p. 401: ut probabiles denarii ibi fiant. Heinrich II, Lappenberg 56: monetam publici ponderis et puri argenti.

<sup>2)</sup> Doch heifst es in dem Privil. Ottos III für Echternach (MRh. Urk.-B. I 264): faciat monetam, in qua nummi probabiles sicut in aliis locis regie potestati subditis percutiantur.

<sup>3)</sup> Nach Grote, Münzstudien VIII 161 haben nur die Herzöge von Kärnten nicht gemünzt. Vgl. jedoch unten S. 409.



Bedeutung des Herzogtums mehr zurück. Aber doch auch die sonstigen weltlichen und geistlichen Fürsten, welche Münzrechte besaßen, haben sich durch diese formale Geltendmachung der königlichen Münzhoheit in der selbständigen Ausbildung ihres Münzwesens nicht irre machen lassen. Unentwegt schreitet die Zersplitterung des deutschen Münzwesens fort und an die Stelle der Einheit des alten Reichsmünzfußes tritt eine Vielheit von Münzfüßen mit mehr oder weniger lokaler Geltung, gegen welche die Könige auch nicht einmal den Versuch eines Widerstandes unternahmen.

Unter diesen Verhältnissen hatten auch die königlichen Münzen schweren Stand, sich im allgemeinen Verkehr zu behaupten. Zwar prägten die Könige auch in der nachkarolingischen Zeit in den verschiedenen Teilen des Reiches, wo sie auf ihren Palatien Münzen hatten; und überdies ging auch in den mit Münzprivilegien ausgestatteten Bischofssitzen und Städten die Ausmünzung auf den König über, wenn er seinen Aufenthalt dort nahm<sup>1)</sup>.

Aber von einer allgemeinen, gleichen Kursfähigkeit der königlichen Denare war doch alsbald keine Rede mehr. Die königlichen Kassen mochten damit allerdings überall zahlen; man wird sich wohl gescheut haben, der königlichen Münzhoheit direkt ins Gesicht zu schlagen; andererseits werden Zahlungen in königlichen Denaren von den königlichen Kassen nicht zurückgewiesen worden sein. Aber der freie Marktverkehr, auf dem gemünztes Geld doch noch lange Zeit hindurch eine Hauptrolle spielte, gewöhnte sich immer mehr an den ausschließlichen Gebrauch der Lokalmünze des Marktes und wurde darin natürlich auch durch das Interesse des Münz-

---

<sup>1)</sup> Otto IV für Magdeburg, LL. II 238: Cum Romanorum imperatores . . in omnibus civitatibus et oppidis ecclesie imperii durantibus curiis imperialibus in illis accipere consueverint teloneum et monetam et in suos usus convertere. Allerdings fehlt für die faktische Übung dieser Befugnis ein urkundlicher Beweis; aber die thatsächlich in Bischofsstädten mit dem Königsstempel geprägten Münzen sowie das unbestreitbare Recht des Königs, in allen unter seiner Gewalt stehenden Orten prägen zu können, sprechen doch dafür. Vgl. Eheberg a. a. O. S. 30 f.

und Marktherrn bestärkt, da ja die Ertragsfähigkeit des Münzprivilegs in erster Linie gerade hierauf beruhte. Überdies waren es die Könige selbst, welche die Umlaufsfähigkeit ihrer Münzen einschränkten, nicht nur durch eine weitgetriebene Freigebigkeit mit Münzprivilegien zu eigenem Gepräge, sondern noch mehr durch die schlechte Ausbringung ihrer Münzen.

Noch die ersten Nachfolger Karls d. Großen hatten auf vollwichtige Münzen großes Gewicht gelegt, die königlichen Denare sanken aber schon in der letzten Zeit der Karolinger von einem Durchschnittsgewicht von 1.70 (Karl d. Kahle) bis auf 1.40 (Ludwig d. Kind)<sup>1)</sup>, und die Denare der sächsischen und fränkischen Könige sind vielfach noch weit unter dieses Maß herabgegangen und im allgemeinen je nach den Prägeorten selbst untereinander sehr verschieden geworden. Dabei scheint jedoch, wenigstens nach den Münzfunden, eine Unterscheidung der älteren und der späteren Prägungen gemacht werden zu müssen. Ein beträchtlicher Teil der Funddenare königlicher Prägung aus der Zeit der sächsischen Dynastie weist nämlich ein Gewicht auf, das ebenso über dem Durchschnittsgewichte der spätesten Karolinger Denare wie über dem Normalgewichte des späteren kölnischen Denars steht und dem Denargewichte der besten Karolingermünzen entspricht. Dasselbe gilt ferner von den bayrischen Herzogsdenaren aus der gleichen Zeit<sup>2)</sup>. Ja die Münzen Ottos I allein sind allenthalben schwerer ausgebracht; von den Funddenaren gehört in allen deutschen Ländern die Mehrzahl der höheren Gewichtsstufe an; die bayrischen Herzogsdenare vor der Zeit Herzog Heinrichs I (948—955) haben sogar alle ein Gewicht von mehr als 1.6 Gramm. In der Zeit Ottos II und Ottos III nehmen allerdings die Königsdenare schon an Gewicht ab und nur vorübergehend scheint Heinrich II dieser Münzverschlechterung Einhalt geboten zu haben; aber doch bleibt im ganzen bis in die Zeit

---

<sup>1)</sup> Soetbeer, Forschungen VI 39 ff.

<sup>2)</sup> Von den Kölner Königsdenaren aus der sächsischen Zeit sind 45%, von den fränkischen, schwäbischen und sächsischen Königsmünzen 31—33%, von den bayerischen Herzogsmünzen 55% mehr als 1.4 Gramm schwer.

Konrads II eine gleichmäßige Ausbringung der königlichen Denare nach einem einheitlichen Münzfuße gewahrt. Dagegen beginnt nun unaufhaltsam eine Verschlechterung der königlichen Münzen in allen jenen Gebieten, in welchen auch die Münzen der übrigen Münzberechtigten leichter ausgebracht wurden. Zwar halten sich im allgemeinen die Königsdenare zunächst noch etwas besser im Gewicht als die bischöflichen und sonstigen Denare; doch ist das, sofern nicht überhaupt nur Zufälligkeiten der Münzfunde dabei im Spiele sind, nur eine verhältnismäßig kurz bemessene Übergangszeit von höchstens hundert Jahren (ca. 1050—1150)<sup>1)</sup>.

Bereits im Jahre 1166 hat sich Friedrich I der schlechten Ausmünzung der meisten Städte des Niederrheins angepaßt, indem er für Aachen einen Münzfuß von 24 Solidi auf die Mark festsetzte, womit der königliche Denar auf die Hälfte des Wertes eines kölnischen Denars herabgedrückt wurde<sup>2)</sup>. Ja unter Heinrich VI sah sich die königliche Gewalt schon so sehr in ihrer Münzhoheit beeinträchtigt, daß sie sich dem Erzbischof von Köln gegenüber urkundlich verpflichten mußte, innerhalb der Erzdiocese nur zwei Münzstätten zu halten und auf denselben keine vollwertigen Denare nach Kölner Fuß auszuprägen; und die unglaubliche Demütigung liefs der König über sich ergehen, zuzugestehen, daß der Erzbischof vollwertigen königlichen Denaren, die außerhalb der Erzdiocese ge-

<sup>1)</sup> Die königlichen Denare sind durchschnittlich schwerer als die bischöflichen:

| Zeit         | in<br>Franken | in<br>Schwaben<br>um Gramm | in<br>Sachsen |
|--------------|---------------|----------------------------|---------------|
| Konrad II    | 0.17          | 0.20                       | 0.29          |
| Heinrich III | 0.05          | 0.17                       | 0.10          |
| Heinrich IV  | 0.02          | —                          | 0.19          |
| Heinrich V   | 0.05          | —                          | 0.08          |

<sup>2)</sup> 1166 Lacombet, Urk.-B. I 412: De marca cudentur 24 solidi, 12 solidis Coloniensium semper equipollentes, ita videlicet, ut ex his 24 solidis 12 solidi Colonienses haberi possint et de 12 solidis Coloniensium 24 solidi Aquensium sine impedimento possint cambiari. Daß diese Vorschrift nur vorübergehend durchgeführt wurde s. unten S. 405 Anm. 2.

prägt waren, den Zutritt zu seinen Märkten verwehren konnte<sup>1)</sup>! Vielleicht steht diese Verhandlung gerade mit der Aachener Münze in einem inneren Zusammenhange; hat doch diese Münze seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert besondere Anstrengung gemacht, um sich auf der Höhe der Kölner Ausprägungen zu halten, wie sie dann im 13. Jahrhundert auch in der That eine gefährliche Rivalin der Kölner Münze geworden ist<sup>2)</sup>.

Dafs die deutschen Könige übrigens auch an anderen Orten, wo sie noch Gewalt über die Münze hatten, eine Ausprägung begünstigten, welche sich durch gutes Gewicht der Münzen auszeichnete und der bischöflichen mindestens ebenbürtig sein sollte, wird insbesondere durch die Münzen von Friedrich Barbarossa bewiesen; seine für Köln geprägten Denare halten sich ebenso streng an das übliche Gewicht der bischöflichen Denare, wie seine Denare aus den Münzstätten Kalsmunt und Frankfurt den besten Mainzer Denaren aus der Zeit K. Heinrichs V gleichkommen<sup>3)</sup>.

Für diese Anpassung der Königsdenare an die lokale Münzpraxis wird vor allem der Umstand von Einfluß geworden sein, dafs die Prägung der königlichen Denare in der Regel von denselben Münzern erfolgt sein wird, welche auch für den

---

<sup>1)</sup> 1190 Lacomblet, Urk.-B. I 524: ut de cetero in diocesi Coloniensis archiepiscopatus nullas monetas habeamus nisi duas scil. apud Dusburch et apud Tremoniam easque de cetero cudi non permittemus nisi secundum antiquam consuetudinem, inhibentes etiam ne tam in archiepiscopatu Col. quam extra eundem archiepiscopatum aliqua moneta fiat secundum valentiam et formam et ymaginem Coloniensis monete. Si vero extra diocesim Coloniensis archiepiscopatus monetam cudi fecerimus que in pondere et puritate argenti equivalenceat Coloniensi monete et Coloniensis archiepiscopus inhibuerit, ne recipiatur in civitatibus et oppidis suis, id graviter non feremus.

<sup>2)</sup> Lamprecht a. a. O. II 427. Vgl. auch unten S. 405 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Friedrichsdenare für Köln 1.325, 1.365, 1.425. Dannenberg, Blätter für Münzkunde III 52; aus dem Funde von Nauborn (Zeitschr. f. Numismatik XVI, 3. u. 4. Heft) Kalsmunter Prägung 0.69—0.86 und 0.63 bis 0.90 gr, durchschnittlich 0.80 und 0.77 gr; Frankfurter Prägung und ohne Prägeort 0.75—1.20, durchschnittlich 0.85 gr.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

privilegierten Münzherrn an demselben Orte prägten<sup>1)</sup>. Denn die Ausprägung von Münzen wurde doch überall zunächst als eine Angelegenheit des örtlichen öffentlichen Interesses angesehen; in die Hände des Münzers und seiner Genossen war die Durchführung dieser öffentlichen Aufgabe gelegt; die Funktion der Münze war also eine einheitliche, mochte auch die Prägung zum Teil auf Rechnung des Königs, zum Teil auf Rechnung des Bischofs erfolgen und die Denare für den unmittelbaren Bedarf des Münzherrn oder für die Handelswelt geprägt werden. Aber auch wo die Könige über eine Münzstätte ausschliesslich verfügten, standen sich doch die Münzer untereinander wohl nahe genug, um von der ortsüblichen Prägungsweise unterrichtet zu sein; es mußten auch die königlichen Münzer sich wohl oder übel der Praxis der übrigen Münzberechtigten fügen, wollten sie nicht auf den Gewinn aus der königlichen Münze verzichten. Ein generelles Eingreifen der königlichen Gewalt in die Praxis der königlichen Münzstätten, wie ein solches aus höheren wirtschaftspolitischen Erwägungen wohl am Platze gewesen wäre, hat aber offenbar in dieser Zeit gänzlich gefehlt.

Die königliche Münze erfuhr unter diesen Verhältnissen dasselbe Schicksal, welches die Münzstätten vieler Privilegierten ereilte: sie wurde mit ihren Münzen auf ganz lokalen Geltungsbereich beschränkt, während sich die vollwichtig gebliebene Münze allmählich, bei vermehrtem Handel und Geldgebrauch, in den Gewohnheiten weiterer Bevölkerungskreise einbürgerte und so zuerst wieder eine allgemeine Bedeutung für das deutsche Verkehrswesen erlangte.

Das war zunächst der Kölnischen Münze gelungen. In Köln hatte sich die Ausmünzung auch der bischöflichen Denare, einige Schwankungen abgerechnet, während des 10. und 11. Jahrhunderts so ziemlich genau auf 1.45 Gramm erhalten. Das entsprach ungefähr den besseren Prägungen unter den letzten Karolingern. 12 solcher Denare machten in altüblicher Weise einen Solidus. Dagegen verlief der Kölnische Münzfuß

---

<sup>1)</sup> Waitz a. a. O. VIII 326. Eheberg a. a. O. S. 30 f.

schon frühzeitig die Beziehung auf das karolingische Münzpfund, aus dem 20 Solidi ausgebracht worden waren; an dessen Stelle trat als Münzgewicht das 12fache Gewicht des Solidus, nebst 16 Denaren für die Ausmünzung, so daß 160 Denare die Einheit des Münzgewichtes darstellten<sup>1)</sup>. Dafür tritt bereits zu Ende des 10. Jahrhunderts die Bezeichnung „Kölnische Mark“ auf, welche darnach eine Schwere von 234 Gramm hatte und sich als die Hälfte eines alten Kölnischen Gewichtspfundes von 468 Gramm darstellt<sup>2)</sup>.

Daß gerade Köln sich die Pflege eines geordneten Münzwesens angelegen sein liefs, ist bei der bedeutenden Rolle, welche die großen Handelsinteressen schon frühzeitig in dieser Stadt spielten, nicht zu verwundern. Insbesondere aber sind die nahen Beziehungen, in welchen der Kölnische Handel schon zu den Niederlanden und zu England stand, für die Pflege des Münzwesens sehr entscheidend gewesen. Wie die Kölnische Münzmark englischen Ursprungs ist<sup>3)</sup>, so hat der Kölnische Kaufmann immer besonderen Wert darauf gelegt, daß seine Denare mit den Sterlingen der Engländer (und Flämen) auf allen Märkten wirksam konkurrieren konnten<sup>4)</sup>. Infolge dieser Festigkeit des Kölnischen Münzfusses und seiner sorgfältigen Handhabung hat sich denn auch die Kölnische Mark vortrefflich als Grundlage einer Handelsmünze geeignet erwiesen; in *einer Zeit, welche bereits unter den störenden Einflüssen der Zersplitterung der Münzgebiete und einer unreellen gewinn-*

1) Neuere Nachwägungen haben dieses Gewicht an bischöflichen Denaren aus den Jahren 1225—1297 festgestellt. Kruse, Kölnische Geldgeschichte, Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 4, S. 8. Vgl. auch unten S. 413. Die Kölner Schreinsurkunden bestätigen dieses Gewicht aber auch schon für die 2. Hälfte des 12. Jahrh. Vgl. S. 412 Anm. 5.

2) Dieses Gewicht ist auch durch Nachwägen alter Urmasse festgestellt; s. Lamprecht a. a. O. II 400 ff., 506.

3) Die skandinavische Mark von ca. 234 g und das angelsächsische Pfund von ca. 350 g beruhen auf der gleichen Basis der Unze, von welchen 8 auf die Mark, 12 auf das Pfund gingen. Kruse a. a. O. S. 6.

4) Auch in England wurden schon im 12. Jahrh. 160 Sterling aus der Mark Silber geprägt und ebenso kommt die Zählmark zu 12 Schilling vor. Kruse a. a. O. S. 21.

süchtigen Münzpolitik zu leiden hatte, ist die Kölhnische Münze gerade dadurch groß und herrschend geworden, daß sie den Anforderungen der Handelswelt an das Münzwesen so vortrefflich zu entsprechen vermochte. Schon im Anfange des 12. Jahrhunderts geht die Kölner Münze rheinauf- und rheinabwärts trotz bestehender Lokalmünzen; am Ende des Jahrhunderts ist sie in den benachbarten geistlichen und weltlichen Gebieten, sowie in Westfalen, Sachsen, Friesland und in den Niederlanden eingebürgert und hat als Handelsmünze Kurs auch in weiter Ferne<sup>1)</sup>.

Dagegen haben nun die Bischofsmünzen in den sonstigen Territorien des Rhein- und Mosellandes (Trier, Mainz, Metz) frühzeitig und, wie es scheint, ununterbrochen eine Verringerung ihres Gewichts erfahren; schon im Anfange des 12. Jahrhunderts sind sie ungefähr auf die Hälfte des Silbergehaltes gekommen, welchen sie noch unter den ersten sächsischen Königen gehabt hatten<sup>2)</sup>. Es ist die Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. Lamprecht a. a. O. II 412 ff. Unter den in Schweden gefundenen deutschen Münzen sind die Kölner Denare am häufigsten. Kruse a. a. O. S. 21. Kölnisches Gewicht in einem Befehl K. Friedrichs I (1177) an den Abt von Kempten angewendet (LL. II 151): *Ordinatum est, ut ab ecclesiasticis principibus per terram teutonicam 1000 marcarum summa persolvatur, quare tibi 10 marcae sunt assignatae; ipsas in pondere Coloniensi de puro argento persolvas.* 1181 Kettner, Antiqu. Quedlinb. 199: Der Papst gestattet dem Stifte Quedlinburg, die bisher in Pfunden geleisteten Zahlungen an den päpstlichen Hof in *marca defecati argenti ad pondus Coloniense* zu entrichten.

<sup>2)</sup> Nach Lamprechts Zusammenstellung der bischöflichen Denare a. a. O. II 406 f.:

| Zeit         | Metz                                       | Trier | Mainz | Köln |
|--------------|--------------------------------------------|-------|-------|------|
|              | Durchschnittsgewicht eines Denars in Gramm |       |       |      |
| Otto I       | 1.47                                       | —     | —     | —    |
| Otto II      | 1.31                                       | —     | —     | 1.40 |
| Otto III     | (1.15)                                     | —     | 1.45  | —    |
| Heinrich II  | —                                          | 1.08  | —     | —    |
| Konrad II    | 1.16                                       | 1.18  | —     | 1.36 |
| Heinrich III | —                                          | —     | 0.96  | 1.22 |
| Heinrich IV  | 1.06                                       | 1.03  | 1.11  | 1.40 |
| Heinrich V   | 0.91                                       | 0.82  | 0.90  | 1.41 |

mutung berechtigt, daß die starke Gewichtsverminderung, welche die geistlichen Denare in verhältnismäßig so kurzer Zeit erfahren haben, nicht nur um des Münzgewinnes willen, sondern auch mit der Absicht vorgenommen wurde, um dadurch mit dem bereits herrschend gewordenen Kölnischen Fulse wieder in eine einfache Relation (1 : 2) zu kommen; ist ja doch auch die Kölnische Mark als Münzgewicht für die Trierische Münze in Anwendung gekommen, und der Trierische Münzfuß dann in derselben Weise wie der Kölnische ausgesprochen worden, indem der doppelten Anzahl (288) von Denaren, welche die Zählmark bildeten, noch die als Schlagschatz geprägten Denare (32) nebst 8 Denaren zur Ergänzung des Feingehaltes hinzugerechnet wurden<sup>1)</sup>. Dieser einfachen Relation zuliebe hat sogar K. Friedrich I 1166 die Aachener Münze auf die Hälfte der Kölnischen herabdrücken wollen, ohne jedoch damit durchzudringen<sup>2)</sup>.

Die herzoglichen Denare aus den Münzstätten von Lothringen, Franken, Sachsen und Schwaben teilen zwar im allgemeinen die Schicksale der übrigen Ausmünzung. Auch

---

| Zeit        | Metz                                       | Trier | Mainz | Köln |
|-------------|--------------------------------------------|-------|-------|------|
|             | Durchschnittsgewicht eines Denars in Gramm |       |       |      |
| Lothar      | 0.60                                       | 0.70  | —     | 1.54 |
| Konrad III  | 0.60                                       | 0.70  | —     | 1.40 |
| Friedrich I | —                                          | 0.70  | —     | 1.35 |

Vgl. auch die Beilage Nr. XIII.

<sup>1)</sup> 1207 MRh. Urk.-B. II 232: *Eo tempore, quo hec pecunia data est, 27 s. et 4 d. Treverensis monete pro marca puri argenti dabantur.* Im J. 1160 ib. I 618 waren noch 20 sol. einer Mark gleichgehalten. Vgl. auch unten S. 412 Anm. 4.

<sup>2)</sup> 1166 Lacomblet, Urk.-B. I 412: *ne crebra mutatio monete, que aliquando gravior aliquando levior esse solebat, in dampnum tam gloriosi loci de cetero redundet, ex consilio curie nostre monetam inibi cudi fecimus in eadem puritate gravitate forma et numero perpetuo duraturam: de marca cudentur 24 solidi 12 solidis Coloniensium semper equipollentes.* Die bei Dannenberg a. a. O. S. 141 nachgewiesenen Kaisermünzen aus Aachen haben ein Gewicht von 0.72—0.97 g. Dagegen zeigen die Denare aus der Zeit Friedrichs I selbst ein Gewicht von 1.3—1.325 g und erhalten sich in demselben auch in der Zeit Ottos IV. Lamprecht a. a. O. II 428. Vgl. auch oben S. 401.



bei ihnen kommen, wenngleich selten, während des 10. Jahrhunderts noch die schweren Denare vor, welche an die beste Ausmünzung der Karolingerzeit erinnern, während sie sich im allgemeinen eher den bischöflichen als den königlichen Münzen anreihen, und sogar hinter jenen noch etwas zurückbleiben<sup>1)</sup>. So sind die herzoglichen Denare früher als alle übrigen Münzen schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts auf jenen Tiefstand ihres Gewichts gekommen, wo sie nur mehr die Hälfte des Wertes besaßen, den sie dem allgemeinen Münzgrundgewichte gemäß haben sollten; insbesondere die sächsischen Herzöge sind hier rascher und entschiedener zu dem leichten Denare übergegangen als die Herzöge der übrigen Gebiete, wie sie auch, abgesehen von den bayrischen Herzögen, für die Ausgestaltung des Münzwesens in ihrem Lande größeren Einfluß ausübten.

Eine ähnliche Bedeutung, wie sie der Kölnische Denar sich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts für den Westen und Norden von Deutschland erwarb, besaß eine Zeit lang der Regensburger Denar für den Süden und Osten des Reiches. Waren es aber in Köln einsichtige Erzbischöfe, die gewiß frühzeitig auch schon in bestimmender Weise von dem wirtschaftlichen Interesse der Kaufmannschaft beeinflusst wurden, den Schatz einer vollwertigen und konstanten Münze zu hüten, so sind in Regensburg unter gleichen Einflüssen die bayrischen Herzöge die Träger einer gleichen Münz- und Handelspolitik gewesen. Ja es haben sich hier die Traditionen der karolingischen Münzpolitik und des karolingischen Münzfußes unter den ersten Herzögen der nachkarolingischen Epoche besser als sonst irgendwo erhalten; bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts kehrte, wenn auch unter gewissen Schwankungen, der voll-

---

<sup>1)</sup> Nach Lamprechts Zusammenstellung (a. a. O. II 404 ff.) haben die in Andernach geprägten Münzen Herzog Dietrichs (984—1026) ein Gewicht von 0.98—1.44 g, durchschnittlich 1.2 g, während die gleichzeitigen königlichen und bischöflichen Denare von Köln 1.4 g Durchschnittsgewicht haben.

wichtige Denar der besten karolingischen Prägung mit dem Gewicht von 1.7 Gramm immer wieder<sup>1)</sup>).

Auch in der ersten Zeit des 11. Jahrhunderts ist der Regensburger Denar dem Kölnischen an Gewicht und Feingehalt mindestens ebenbürtig, während die übrigen bayrischen und süddeutschen Münzen schon frühzeitig an der Erleichterung des Münzfußes teilnahmen, wie sie sich auch in anderen Gebieten des Reiches vollzog.

Der Regensburger Denar ward dann auch zum Vorbilde für die Ausmünzung anderer Münzstätten im bayrischen Herzogtum, und sein Umlaufgebiet war keineswegs auf die Stadt und ihre Umgebung beschränkt. Nach Regensburger Denaren wurde wohl allenthalben in Bayern gerechnet und ihr Umlauf ging bis in die äußersten Grenzen des Herzogtums, ja auch weit über dieselben hinaus.

Ebensowohl nach Österreich wie nach Krain und Tirol erstreckte sich schon im 11. Jahrhunderte der Gebrauch von Regensburger Denaren<sup>2)</sup>. Und noch weit über die alten Grenzen von Bayern hinaus, in Polen und Masovien hat die Regensburger Münze eine Verwendung im Handelsverkehre gefunden<sup>3)</sup>, welche sich wohl auf die direkten Geschäftsverbindungen der Regensburger Kaufleute mit diesen Ländern stützte, wie solche auch mit dem inneren Rußland und den Balkanländern<sup>4)</sup> bezeugt sind. Doch machten im 12. Jahrhunderte in den südlichen Gegenden einige andere Münzsorten den Regensburgern Konkurrenz; weniger zwar die Friesacher Münze, welche, obgleich gut ausgebracht, doch nur lokale Bedeutung erlangte; weit mehr jedenfalls die Veroneser Denare,

---

<sup>1)</sup> Nach Grote, Münzstudien VIII 174 ff. haben in der Zeit von 909—972 17 Denare ein Gewicht über 1.6, dagegen 16 Denare unter 1.6 Gramm. Vgl. die Beilage Nr. XIII.

<sup>2)</sup> Acta Tirolens. n. 244. 391.

<sup>3)</sup> Über die Funde bayerischer Münzen in Polen vgl. Grote, Münzstudien VIII 77 und Dannenberg a. a. O. S. 41 f.

<sup>4)</sup> Riezler, Bayr. Geschichte I 778. Unter den Regensburger Kaufleuten, welche in Wien verkehren, werden besonders die Rußlandfahrer (Ruzarii) genannt. 1192 Archiv für österr. Geschichte X 93.

welche, obgleich nach wesentlich leichterem Münzfusse geprägt, doch infolge der lebhaften Verkehrsbeziehungen Oberitaliens mit Oberdeutschland sich rasch ausbreiteten und den Gebrauch der Regensburger Münze teilweise verdrängten<sup>1)</sup>. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an scheint auch der Regensburger Denar der allgemeinen Tendenz der Münzerleichterung anheimgefallen zu sein. Es bürgerte sich ein Münzfuß ein, nach welchem 25 Denare aus dem Lot feinen Silbers, also 400 Denare auf die Kölhnische Mark gingen und der Denar einen Feingehalt von nur 0.6 Gramm erreichte, woneben sich das alte Pfund Pfennige (240 Stück) als Zählpfund einbürgerte<sup>2)</sup>; seit dieser Zeit sieht man sich denn auch veranlaßt, den Wert von Zinsungen ausdrücklich in größeren solidi zu bestimmen, um die Folgen der Münzverringering abzuwehren<sup>3)</sup>.

Die bayerischen Bischofsmünzen sind trotz ihres prinzipiellen Anschlusses an die Regensburger Prägweise doch durchaus leichter als die Herzogsmünzen ausgebracht, wenn auch der Unterschied nicht so bedeutend ist als wie zwischen den Münzen von Köln und den von den benachbarten bischöflichen Münzstätten ausgebrachten Denaren. In ungefährer Übereinstimmung mit den bereits früher zu konstatierenden Gewichts differenzen gestattete Kaiser Heinrich IV, daß die Münzstätte des Bischofs von Augsburg 30 Denare mehr aus dem Pfunde prägen dürfe, als sich nach dem Regensburger Fusse ergaben<sup>4)</sup>. Die bischöflichen Münzen folgten mit dieser

---

<sup>1)</sup> 1189—1196 Acta Tirol. I 533: Decima in Gredine que persolvit 4 libr. Veronens. Vgl. dazu Kink im Codex Wangianus (Fontes rer. Austr. V).

<sup>2)</sup> Die altbayerischen landständischen Freibriefe S. 356. Riezler, Bayr. Geschichte II 182 spricht von einer Annahme des Gewichts von Troyes (246.144 Gramm) als Gewichtsmark für Silber in Regensburg und einer (damit zusammenhängenden?) Verschlechterung des Münzfusses durch die Hausgenossen in der Mitte des 13. Jahrh. Es scheint nicht festzustellen, wann ein solcher Wechsel des Münzgrundgewichtes stattgefunden habe.

<sup>3)</sup> 1172 Mon. Boic. XII 337 ff. 1175 ib. V 134 1 carr. cerevis. = 3 sol. maiores.

<sup>4)</sup> 1061 Mon. Boic. XXIX a 150.

Erleichterung des Münzfußes aber doch nur dem Beispiele, welches die Herzöge selbst in ihren eignen Münzstätten außerhalb Regensburgs gaben, wenn nicht die Annahme zulässig ist, daß die in Augsburg und Salzburg geprägten Herzogsmünzen eigentlich Bischofsmünzen sind, auf welchen nur der Name des Herzogs beibehalten ist. Nur in der kärntischen Münze zu Friesach, in welcher die Erzbischöfe von Salzburg gemeinsam mit den Herzögen von Kärnten münzten<sup>1)</sup>, hat sich, wie es scheint, längere Zeit hindurch ein schwererer Münzfuß erhalten, dessen Verhältnisse aber nicht näher festgestellt sind<sup>2)</sup>.

In Bezug auf die wichtigste Rechnungsmünze der Zeit, den Solidus, erhielt sich noch immer die in Bayern altübliche Gewohnheit, auf das Pfund nur 8 Solidi à 30 Denare zu rechnen<sup>3)</sup>; das Gewicht der Denare wurde dadurch natürlich in keiner Weise beeinflusst; wohl aber zeigt diese Übung, daß für den Kleinverkehr mit Geld und die Geldrechnung die Mark als oberste Münzeinheit sich lange nicht so einbürgerte, wie dies in den unter dem Einflusse des Kölnischen Münzwesens stehenden Gebietsteilen des deutschen Reiches der Fall war. Freilich löste sich eben dadurch um so leichter die Münzrechnung vollständig von ihrer alten Gewichtsgrundlage los und bewirkte die allgemeine Einbürgerung des Pfund Pfennige (= 240 Stück von sehr verschiedenem Gewichte) als Rechnungsgeld.

Von einem allgemeinen deutschen Münzfuß ist bei dieser Lage des Münzwesens in den einzelnen deutschen Ländern keine Rede. Hierzu fehlte vor allem eine einheitliche Münzgesetzgebung des Reiches und eine Reichsverwaltung, welche in der Lage gewesen wäre, die Ausübung des Münzrechtes durch die damit Beliehenen im Sinne einer Erhaltung der Normen zu überwachen, von denen doch bei Ver-

---

<sup>1)</sup> Riezler, Bayr. Geschichte I 780.

<sup>2)</sup> 1174 Fontes rer. Austr. XXXIV 127: 2 Augsburger Denare = 1 Friesacher. 1207 Ried c. d. Ratisb. I 311: denarii Frisacenses tales debent esse, quod 5 valeant marcam puri argenti (?).

<sup>3)</sup> 1160 Mon. Boic. V 334: 12 sol. faciunt 1½ tal. 1172 ibid. XII 337: 8 sol. = 1 tal., u. oft. Vgl. auch Grote, Münzstudien Bd. VIII.

leihung des Münzrechtes ausgegangen war. Anstattdessen unterlag die von Reichs wegen geprägte Münze selbst all den lokalen Einflüssen, welche da und dort in verschiedener Weise eine Abweichung der Münze von dem alten karolingischen Münzfusse und eine successive Verschlechterung der Münzen bewirkten.

Auch das Münzgrundgewicht der Karolingerzeit verlor schon frühzeitig seine allgemeine und, wie es scheint, unbestrittene Geltung zu Gunsten anderer Gewichtssysteme. Es war unter diesen Verhältnissen noch eine günstige Lösung, daß sich in der Kölnischen Mark seit dem Ende des 11. Jahrhunderts ein Münzgrundgewicht einbürgerte, welches die Ausgestaltung eines den Ansprüchen des Verkehrs entsprechenden Münzfusses möglich machte und sogar noch eine gewisse Anlehnung an das karolingische Münzpfund gestattete<sup>1)</sup>.

Da diese Kölnische Mark auch im ganzen Norden in Übung stand und sich insbesondere auch in der wichtigsten Kaufmannsstadt des Südens, in Regensburg, festsetzte, so ist damit eine feste Grundlage auch für einen festen Münzfuß gewonnen worden, welcher sich denn auch durch die weise

---

<sup>1)</sup> Die Unsicherheit über die Schwere des karolingischen Münzpfundes scheint mir trotz Soetbeers Ausführungen noch nicht beseitigt zu sein. Wie seine Annahme eines Gewichts von 367 Gramm mit der Schwere der guten Karolingerdenare (1.7 Gramm) in Widerspruch steht, so auch mit dem in den besten Münzen des 10. Jahrhunderts noch immer wiederkehrenden gleichen Gewichte (vgl. die Tabelle Nr. XIII). Das Verhältnis der aus der Kölnischen Mark ausgebrachten Anzahl von Denaren (160) zu der Zahl der aus dem karolingischen Münzpfunde geschlagenen Denare (240) würde nur ein Gewicht des letzteren von 350 Gramm ergeben. Die Thatsache aber, daß das Gewicht der besten Funddenare im 9. und 10. Jahrhundert sich noch immer mit 1.7 Gramm, ja selbst darüber ergibt, scheint doch dafür zu sprechen, daß das karolingische Pfund in der That schwerer gewesen ist und mit 408 Gramm richtiger angenommen wird. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 457. Ein letzter Anklang ist vielleicht zu sehen in Urbar Trier p. 401: 3 libr. et obolum archiepiscopo componat ad pondus Karoli, scil. 6 marcas. Wenn nämlich dabei an die Kölnische Zählmark von 144 Denaren gedacht und das Normalgewicht derselben mit 1.42 Gramm angenommen werden darf, so ergeben 2 Mark Denare gerade das pondus Karoli.

Münzpolitik der kölnischen Erzbischöfe wie der bayerischen Herzöge in der That entwickelte und für die gewöhnliche Geldrechnung mit 12 Solidi à 12 Denaren oder (in Bayern) mit 8 Solidi à 30 Denaren auf das Rechnungspfund, in beiden Fällen aber mit einem Rohgewichte von ca. 1.4 Gramm und nahezu vollständiger Reinheit ergab.

Diesen beiden ihrem Wesen nach identischen Hauptmünzen des deutschen Geldverkehrs, welche als schwere Denare bezeichnet wurden, stellten sich in grösserer Mannigfaltigkeit die verschiedenen Arten leichter Denare zur Seite; am Rheine und wohl auch in Franken und Sachsen zumeist nur mit dem halben Gewichte des Kölnischen Denars sind sie eben durch diese einfache Relation auch befähigt worden, diesen unter Umständen zu ersetzen, während die leichten Denare des schwäbisch-bayerischen Gebietes von dem Gewichte des Regensburger Denars bald mehr bald weniger abwichen und daher auch noch mehr als jene leichten rheinischen Denare stets nur lokale Bedeutung behielten. So trifft schliesslich der Gegensatz von schweren und leichten Denaren mit dem Gegensatz von Handels- und lokalen Münzen zusammen; nur Kölner und Regensburger Denare sind von der ersteren Art; sie repräsentieren in dieser Zeit den einheitlichen deutschen Münzfuss, soweit überhaupt von einem solchen gesprochen werden kann<sup>1)</sup>).

Weniger noch als über das Gewichtssystem gelingt es zu bestimmten Vorstellungen über den Feingehalt der Münzen zu gelangen. Dafs die Denare der Karolingerzeit ohne Legierung ausgebracht worden sind, ist schon aus dem Fehlen jeder

---

<sup>1)</sup> In Kölnischen Urkunden des 12. Jahrhunderts (Schreinsurkunden p. 91 n. 16, p. 120 n. 6, p. 127 n. 30) tritt mehrmals eine besondere Mark zu 11 sol. 3 den. auf, welche dann in einer Urkunde von 1259 (Ennen II 396) erläutert wird als *marca mercatorum, que vulgariter koufmansmarc dicitur, que marca solum continet 11 solidos et 3 denarios Coloniensis monete*. Da sie auch bei Darlehensgeschäften angewendet ist, kann sie keinesfalls als eine den fremden Kaufleuten aufgezwungene Prohibitivmassregel zu Gunsten der Kölnischen Kaufmannschaft gedeutet werden, wie Kruse a. a. O. S. 14 meint. Es mufs also wohl eine fremde, etwas leichtere Mark hierunter verstanden werden.

Vorschrift über eine solche sowie aus der wiederholten Betonung der Notwendigkeit des Feingehaltes zu schliessen<sup>1)</sup>. Auch in der Folge steht noch lange Zeit hindurch der Feingehalt der Münze außer Frage. Noch im Straßburger Stadtrecht wird nur auf Form und Gewicht der Münze gesehen, eine Münzfälschung nur in diesen Beziehungen angenommen<sup>2)</sup>. Aber mit der allgemeinen Verschlechterung, welche das deutsche Münzwesen im 12. Jahrhunderte erfahren hat, erscheint doch auch der Feingehalt der Münze erheblich beeinträchtigt<sup>3)</sup>; dürfen wir aus Nachrichten des 13. Jahrhunderts, welche über Versuche zur Abstellung von Mißbräuchen berichten, auf die Feingehaltsdifferenzen schliessen, welche wahrscheinlich schon im 12. Jahrhunderte bestanden haben, so bewegt sich die Legierung der Trierer und Kölner Denare zwischen 8 und 3 Prozent<sup>4)</sup>. Dafs diese Annahme aber für das 12. Jahrhundert doch eher die Untergrenze des Feingehaltes trifft, ist insbesondere aus der gewifs rigorosen Übung der kölnischen Kaufmannspraxis zu ersehen, welche von einem Feingehalte von  $\frac{99}{100}$  ausgegangen ist<sup>5)</sup>. Der in dieser Praxis angedeutete Unterschied

<sup>1)</sup> Ed. Pist. c. 14: accipiant . . de camera nostra ad opus uniuscuiusque monetarii de mero argento cum pensa libras 5, ut habeant unde initium monetandi possit incipere; et pensam argenti quam ex camera nostra acceperit . . in monetatis denariis . . reddat.

<sup>2)</sup> Stadtrecht c. 73: Quando novam monetam episcopus percuti iubet, a principio 5 solidi fiunt in ea forma et pondere, quo moneta cursura est. c. 74: . . si forte moneta illa falsata esse accusetur, per illos 5 solidos examinetur et certificetur.

<sup>3)</sup> Die Trierer Denare sind im 12. Jahrh. eine Zeit lang (1102—1152) nur 14 bzw. 12lötig ausgebracht, erst in der Folge wieder von richtigem Feingehalte; vgl. Lamprecht a. a. O. II 406.

<sup>4)</sup> 1221 MRh. Urk.-B. III 174: (Trier) a puritate marce non nisi 11 cadent denarii. 1282 LL. II 440 (Köln): subsistat marca quoad puritatem in 4 den. (Fehlergrenze?) Hiermit scheint es vollkommen übereinzustimmen, wenn 1207 MRh. Urk.-B. II 232 27 sol. 4 den. auf die Mark Feinsilber gerechnet werden. Denn da 2 Trierer Denare gleich einem Kölner galten und in Köln 13 sol. 4 den. aus der Mark legierten Silbers ausgebracht wurden, so blieben gerade 8 den. „quoad puritatem“. Vgl. oben S. 405 Anm. 1.

<sup>5)</sup> 1172—1178 Kölner Schreinsurkunden I 125: pro 56 marc. Col. monete vel 50 marc. examinati argenti quod Ramisberch appellatur. Ibid.:

zwischen der Feinheit des Münzsilbers und des Bergsilbers ist übrigens auch anderwärts zum Ausdrucke gekommen und deutet wohl im allgemeinen darauf hin, daß das Münzmetall (standard) schon durchweg legiert gewesen ist<sup>1)</sup>.

Neben dieser nicht näher bestimmbaren Abweichung von dem legalen Münzfusse, welche sich durch die Anwendung einer Legierung ergab, ist eine weitere Abweichung durch die veränderte Praxis des Schlagschatzes, der Prägegebühr, entstanden. Die karolingische Münzverwaltung hatte eine klarere und einfachere Prägegebühr in der Weise eingehoben, daß von den vollwichtig ausgeprägten Denaren ein gewisser Teil auf die Gewichtseinheit des gemünzten Metalls für den Münzherrn zurückbehalten wurde<sup>2)</sup>. Der Schlagschatz des 12. Jahrhunderts dagegen ist dadurch erzielt, daß aus der Gewichtseinheit mehr Denare ausgebracht wurden, als dem Münzfusse entsprachen. So wurden in Köln aus der Mark Münzsilber 160 Denare ausgeprägt, während 12 Solidi à 12 Denare dem Wert nach einer Mark kölnisch gleichgestellt wurden<sup>3)</sup>. Dadurch entstand also eine Wertdifferenz zwischen der Mark geprägten und der Mark ungeprägten Geldes, welche von dem

pro 56 marc. Col. denariorum (12 sol. pro marca) sive pro 50 marc. argenti de Ramesberch. Nach dem Verhältnisse von 144 Denaren (Zählmark) zu 160 Denaren (Münzgewicht) würden 50 Mark Feinsilber gleich 55.5 Mark in Denaren, die Legierung also mit 0.5 Mark auf 50 Mark Münzgewicht angenommen sein. Das liegt aber dann schon innerhalb der Fehlergrenze.

<sup>1)</sup> 1163 Meiller, Reg. Salzb. p. 243: pro 80 marcis cocti argenti et montani argenti 20 marcis. Ibid. p. 245: pro 30 marcis montani argenti.

<sup>2)</sup> Capit. Pippin. c. 5: De moneta constituimus ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 sol. et de ipsis 22 sol. monetarius accipiat solid. 1 et illos alios domino, cuius sunt, reddat.

<sup>3)</sup> Nachrichten darüber liegen allerdings erst aus dem 13. Jahrh. vor, berufen sich aber auf alte Übung. 1252 Ennen II 304: debet observari antiquorum sollertia, quod videl. prime percussure ydea, quod stail vulgariter appellatur, . . reponatur, in summa 13 sol. et 4 den. Coloniensium. 1282 LL. II 440: pro qualibet marca argenti 13 sol. et 4 den. in pondere. Vgl. Lamprecht a. a. O. II 401, der gleichfalls diesen Bestimmungen ältere Geltung vindiziert. Vgl. auch 1172—1178 Kölner Schreinsurkunden I p. 125 cit. oben S. 412 Anm. 5.



zu tragen war, der Barrensilber oder fremde Münzsorten gegen das lokale Courantgeld prägen oder umwechseln wollte. Diese Differenz bildete die Prägegebühr, welche einen Hauptteil der Einnahmen des Münzherrn lieferte<sup>1)</sup>.

Der Begriff des Schlagschatzes ist aber noch in einem weiteren Sinne angewendet; nicht nur als Ersatz der Prägekosten, sondern überhaupt für die Erwerbung von Edelmetall innerhalb des Rechtsbereiches eines Münzherrn ist eine Abgabe dieses Namens eingehoben<sup>2)</sup>; frühzeitig schon haben sich Bestrebungen geltend gemacht, ähnlich wie von der Markt- abgabe, so auch von dieser Münzabgabe durch besondere Privilegien befreit zu werden<sup>3)</sup>.

Diese erweiterte Anwendung eines Schlagschatzes erlangte eine ganz besondere Wichtigkeit für das Münzwesen dadurch, daß der Münzumlauf zeitlich und örtlich ein durchaus beschränkter war und daher zu Neuprägungen und Verrufung älterer Münzen fortwährend aufs neue Gelegenheit geboten war.

Die Münzverrufungen der Karolingerzeit hatten durchaus nur den Zweck gehabt, das durch einen Währungswechsel antiquierte oder durch Abnutzung untüchtig gewordene Geld außer Verkehr zu setzen und daneben wohl auch dem Umlaufe falscher Münzen zu steuern. Gegenüber diesen rein volkswirtschaftlichen Motiven der zeitweiligen Münzverrufungen entwickelte sich nun mit der Verselbständigung des territorialen und lokalen Münzwesens in immer ausgedehnterem Maße eine Praxis der Münzverrufe, welche, weit davon entfernt, einem volkswirtschaftlichen Bedürfnisse zu entsprechen,

---

<sup>1)</sup> c. 1173 Erhard, Regesten II p. 52: Das Domkapitel von Münster erwirbt *obventiones monete que dicuntur slegerpenninge*.

<sup>2)</sup> Straßburger Stadtrecht c. 79: *Quicumque monetarius extra civitatem habitans in civitate argentum emerit, iustitiam monete (slegeschatz) persolvat*. Ein gleicher Grundsatz im 2. Augsburger Stadtrecht (Meyer) Art. 8 § 10.

<sup>3)</sup> 979 Wyß, Geschichte von Zürich Urk. 34 (Otto II für Einsiedeln): *teloneum in Turego civitate et nummos iuxta morem monetario persolvendos . . . perdonavimus*. Ibid. n. 35 (Otto III): *ut nullus exactor publicus vel alia quaelibet maior aut minor persona . . . teloneum aut percussuram monete exigere vel accipere audeat*.

diesem vielmehr diametral entgegenstand<sup>1)</sup>. Entsprech es alter Übung, mit dem Wechsel in der Person des Münzherrn auch die Münze zu ändern und die älteren einzuziehen, so stellte sich in der Folge der Brauch ein, solchen Wechsel auch während der Lebenszeit des Münzherrn nach dessen Belieben eintreten zu lassen<sup>2)</sup>. Ergab das lokale Bedürfnis des Marktverkehrs die Praxis, Geldzahlungen nur in der Münze des Markortes zuzulassen und daher bei jedem Jahrmarkte Umprägungen fremder Münzsorten vorzunehmen, so verschärfte sich diese Übung allmählich in der Weise, daß alle auf dem Markte gangbare Münze neuester Prägung sein mußte<sup>3)</sup>.

Das wesentlichste, wenn nicht das einzige Motiv dieser häufigen Münzverrufe war der Münzgewinn, welchen der Münzherr aus dem Schlagschatze und aus der mit der Neuprägung oft genug einhergehenden Münzverschlechterung erzielen konnte. Daß auch die Münzer bei dieser Praxis ihre Rechnung fanden und ihr daher nicht widerstrebten, hat insbesondere da nahe gelegen, wo dieselben noch als Ministerialen des Münzherrn, aber schon auf eigene Rechnung den Münzbetrieb führten<sup>4)</sup>. Auch die königliche Gewalt reagierte nur schwach gegen die Mißbräuche, welche von Bischöfen und weltlichen Herren mit dem Rechte des Münzverrufes getrieben wurden<sup>5)</sup>, wenn auch

---

<sup>1)</sup> Zum Lobe des Bischofs Albero von Verdun wird hervorgehoben: *nunquam deinceps nummi percussuram, ne pauperes inde gravarentur, mutari fecit.* Waitz a. a. O. VIII 342.

<sup>2)</sup> Von den Grafen von Namur heißt es: *Quamdiu voluerit, stabit, quamdiu voluerit, mutabitur (moneta).* Waitz a. a. O. VIII 344.

<sup>3)</sup> 1218 Siles. rer. script. n. 43: *Ceterum monetarius in renovatione monete ibi (Trebnitz) habet ius sal vendendi in tribus foris sicut in aliis locis.*

<sup>4)</sup> Waitz a. a. O. VIII 343 citiert eine Urkunde von Toul 6 c. 10: *Monetam mutabit episcopus consilio suorum officialium sine comite.*

<sup>5)</sup> Chron. S. Hub. c. 96: Von Bischof Otbert von Lüttich (1091—1119) wird geklagt, *quod in commune dampnum ecclesiarum omnino provinciarum legitimas monetas totiens mutaverit vel minuerit et, quod est deterius, corrumpi permiserit.* 1196 Heinrich VI für Speier, Dumé S. 153: *nulla alia mutatio in hiis fieri debet, nisi quod singulis annis, si voluerit episcopus, novum signum pro arbitrio suo denariis inprimetur,* wendet sich doch nur gegen Münzverschlechterung.

die königliche Münze selbst, soviel wir sehen, sich von gleichen Mißbräuchen ferngehalten hat.

Um so kräftiger und entschiedener widersetzen sich in der Folge die Städte solcher Übung<sup>1)</sup>; unter den verschiedenen Motiven, welche sie dazu führten, die Verfügung über die Stadtmünze anzustreben, ist die volkswirtschaftliche Rücksicht auf Erhaltung einer sicheren und möglichst ungestörten Geldcirculation eines der wichtigsten. Aber vieles ist auf diesem Wege vorerst noch nicht erreicht worden; das städtische Regiment mußte erst erstarkt sein, bevor es mit Erfolg allenthalben in dieses fiskalisch höchst wichtige Recht der alten Stadtherren Bresche zu legen und verständigen, gewissenhaften Bürgersinn wirksam für die Besserung der Münzverhältnisse einzusetzen vermochte.

Dieselbe Übung, welche den Münzumlauf eines Marktes auf die daselbst — und womöglich bei jedem Jahrmarkt neu — geprägte Münze einzuschränken bestrebt war, führte natürlich auch zu einer reich ausgebildeten Praxis des Geldwechsels. Derselbe lieferte einerseits der Münze eines Marktes einen guten Teil des notwendigen Prägematerials in Form von fremder oder verrufener Münze; anderseits war er eine ergiebige Quelle der Einnahmen gerade an Orten, wo fremde Kaufleute zahlreich erschienen und ihre mitgebrachten Denare gegen Courantmünze umtauschten.

Es liegt nahe, daß mit dem Geschäfte des Geldwechsels im allgemeinen die Münzer selbst betraut waren, denen ja die Sorge für Beschaffung des Prägematerials und für den Umlauf ihrer eignen Münzen oblag<sup>2)</sup>. Ist daneben von eignen

---

<sup>1)</sup> Im Straßburger Stadtrecht c. 61: (Moneta) . . stabilis et perpetua currere debet in hoc episcopatu, nisi forte falsata fuerit. Tunc enim per consilium sapientium mutabitur secundum aliam formam, non secundum pondus. Schon 1111 (Speierer Urk.-B. 14) wird von Heinrich V zugestanden: Monetam quoque nulla potestas in levius aut in deterius imminuat aliqua ratione, nisi communi civium consilio permutet. Vgl. hierzu Eheberg a. a. O. S. 83.

<sup>2)</sup> Straßburger Stadtrecht c. 65: Quando nova moneta percutitur et vetus interdicitur . . . monetarius quemcunque voluerit potest impetere, quod interdictam monetam acceperit.

Wechslern die Rede, so stehen sie doch mit der Münze in besonders naher Verbindung<sup>1)</sup>).

Eine Goldprägung hat während der ganzen Periode ebensowenig wie in der Karolingerzeit stattgefunden<sup>2)</sup>. Höchstens daſs einmal aus besonderem Anlasse eine Schaumünze aus Gold hergestellt wurde<sup>3)</sup>. Aber dennoch fehlt es nicht an jeglichem Gebrauche von Gold für die Zwecke der Zahlung und Wertberechnung. Wie bei größeren Zahlungen auch Silber vielfach nach dem Gewichte gegeben und genommen wurde, wobei es geprägt oder ungeprägt, in Barren oder in Geräten bestehen konnte<sup>4)</sup>, so findet sich auch Gold, wenngleich selten, in gleicher Verwendung<sup>5)</sup>. Bei kleinen Zahlungen dagegen erscheint es doch nur sehr ausnahmsweise und dann wohl nur im Verkehr mit dem Auslande<sup>6)</sup>. Dagegen spielt es in der Schatzbildung immer eine gewisse Rolle, da man sich des hohen inneren Wertes des Goldes jedenfalls

---

<sup>1)</sup> Im Straßburger Stadtrecht c. 64: *In loco ubi cambitores sedent, nullus alius homo argentum emere debet nisi soli denariorum percussores. Alibi per totam civitatem emant et vendant argentum quicumque volunt, nisi propter novam monetam interdictum fuerit.*

<sup>2)</sup> Dannenberg a. a. O. S. 14. Waitz a. a. O. IV 79.

<sup>3)</sup> Zwei Golddenare mit der Aufschrift *Henricus (II)*, welche Dannenberg a. a. O. S. 307, 503 beschreibt, werden auch von ihm nicht als eigentliche Münzen angesehen.

<sup>4)</sup> 1102 Lacomblet, *Urk.-B. I* 260: 133 marcas in emptione appensas. 1116 *ib. I* 280: *appendit argentum in statera 17 marcas.*

<sup>5)</sup> 1061 Lacomblet, *Urk.-B. I* 196: 10 tal. auri zu einer Altarplatte gegeben. 1045 Württ. *Urk.-B. I* 226: Der Bayernherzog Heinrich verkauft an Bamberg Güter pro 20 tal. auri probati, *datis sibi ex thesauris Bamb. eccles.* 1120 *Cod. dipl. Cur. p.* 156: S. de Aspermonte nobilis schenkt dem Kloster Pfäfers 100 Mark Gold. 1139 *ib. p.* 117: *recipimus 800 marcas argenti et 60 uncias purissimi auri.* Vgl. auch die Stelle des Straßburger Stadtrechts *cit. S.* 423 Anm. 1.

<sup>6)</sup> Besonders zu gewissen Zahlungen an die päpstliche Kurie sind Goldmünzen verwendet; 1093 Württ. *Urk.-B. I* 242: Das Kloster Zwiefalten zahlt jährlich einen aureus an den Lateran. Ähnliche Zahlungen *ibid. I* 234, 246 u. o. *Urk.-B. o. d. Enns I* 179: *census auri preponderans den. 1 ad hospitale Jherusalem.*

jederzeit bewußt war<sup>1)</sup>). Als Wertmaß ist es dagegen nirgends angewendet; wo diese Funktion des Goldes in Frage ist, wird stets das Wertverhältnis zum Silber bestimmt, da eben die Wertvorstellungen der Zeit nur in diesem Metalle ihren Ausdruck fanden.

Die Thatsache, daß die für Mißachtung königlicher Präcepte oder vertragsmäßiger Bestimmungen angedrohten Geldbußen noch häufig Ansätze in Gold und Silber enthalten, darf dabei nicht irre machen<sup>2)</sup>. Sind diese Bestimmungen auch nicht immer nur als formelhafte Wiederholungen des Kanzleistils anzusehen<sup>3)</sup>, so beziehen sie sich doch nur auf die tatsächlich vorhandenen Vorräte an verarbeitetem oder gemünztem Golde fremder (orientalischer?) Prägung, wie es ja durch den Handel immer wieder ins Land kam, ohne doch irgendwie für den internen Geldumlauf bestimmt zu werden<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 965 Ennen I 13: Der Erzbischof Brun von Köln hinterläßt an barem Edelmetall 902 Pfund Silber und 5 Pfund Gold. 1194 Erhard, Cod. Westfal. 536: cum haberet in illo pignoris loco argenti marcas 60 et auri marcam.

<sup>2)</sup> Als Beispiel 1126 Württ. Urk.-B. I 288: pena 100 Pfund auri purissimi. 1156 Lacomblet, Urk.-B. I 389: Si autem huius precepti nostri violator extiterit, 100 libr. auri purissimi sciat se camere nostre compositorium. 1192 Cod. dipl. Cur. p. 162: Quod si quis forte temere temptaverit, . . . 1000 (!) libris auri puri condemnandum.

<sup>3)</sup> 1096 Württ. Urk.-B. I 248: auri unc. 5, argenti pondera totidem coactus persolvat. 1101 ib. 1024 Cod. Fuld. p. 737: 2 Pfund auri persolvat. Die 5½ marcas probati auri, welche Hirsau (Cod. H. p. 34) an den königlichen Fiskus zahlen muß fratribus H. quodam tempore in magna tribulatione positus ob indignationem regie maiestatis, debitum quoddam sub gravi interminatione exigentis, hatte das Kloster vielleicht auch auf eine solche Weise verwirkt.

<sup>4)</sup> Besonders Byzantiner sind öfters genannt; 1122 Württ. Urk.-B. I 277: 1 aureus quem byzantium dicimus nach Rom zu zahlen. Ebenso 1131, 1143 Mon. Boic. X 235. 238. 1176 Erhard, Cod. Westf. 385: 20 marabotinos aureos fratribus persolvat. Daß auch noch Goldstücke aus der älteren fränkischen Zeit vorhanden waren, wird wahrscheinlich aus 1028 Lacomblet, Urk.-B. I 164: nummista 1 aureum, pondus habens 3 denariorum nostre monete. Denn der Denar zu 1.53 Gramm gerechnet, ergibt für den aureus ein Gewicht von 4.59 Gramm, welches ungefähr dem alten Goldsolidus entspricht.

Bei dem Mangel eines regelmässigen Goldgebrauches für Zahlungen ist offenbar auch ein Bedürfnis nicht vorhanden gewesen, ein festes Wertverhältnis von Gold und Silber auszubilden. Nur ganz vereinzelt sind Goldkäufe vorgekommen, welche mit Silberzahlungen bewerkstelligt werden mußten; das Wertverhältnis, welches sich dabei ergab, ist ohne Zweifel ebensosehr von den besonderen Umständen des einzelnen Kaufaktes wie von einer vagen allgemeinen Vorstellung über dieses Verhältnis beeinflusst. Nur so lassen sich die grossen Differenzen erklären, welche in den wenigen Nachrichten der Urkunden über solche Vorgänge vorliegen und Schwankungen zwischen 1 : 8 und 1 : 12 in derselben Zeit ergeben <sup>1)</sup>).

Eine allgemeine Vorstellung über das Werturteil, welches die Bevölkerung von dem Verhältnisse des Goldes zum Silber hatte, ist mit grösserer Sicherheit aus jener Relation zu gewinnen, welche der fakultativen Ersetzung des einen Metalls durch das andere bei Zinszahlungen <sup>2)</sup> und Bußsätzen <sup>3)</sup> zu Grunde gelegt wurde. Diese Relation bewegt sich aber im zwölften Jahrhundert ziemlich übereinstimmend allenthalben auf der Linie, welche schon die karolingische Zeit eingehalten

---

<sup>1)</sup> Cod. Hirsaug. p. 34 (1120?): 5½ marc. probati auri, pro quibus de pecunia sua non minus expendit quam 44 marcas argenti. 1144 Württ. Urk.-B. II 330: aureum denarium 12 denariis Wirzeburg. monete comparatis.

<sup>2)</sup> Nassau. Urk.-B. I 235: aureum nummum persolveret vel 13 nummis argenteis eum redimeret. 1163 MRh. Urk.-B. I 638: denarium aureum vel 12 argent. Confluentiae monete. Dabei bleibt es allerdings ganz unbestimmt, in welchem Fusse diese Goldmünzen geprägt waren, da sie doch vermutlich Byzantiner waren.

<sup>3)</sup> Unter der Voraussetzung, daß die angedrohten Strafen für Missethätigen königlicher Präcepte zur Hälfte in Gold, zur Hälfte in Silber angesetzt waren, trifft mehrfach das Verhältnis von 1 : 12 zu; so z. B. 1096 Württ. Urk.-B. I 248: auri uncias 5, argenti pondera totidem. 1101 ib. I 261: auri unc. 10, argenti pondera totidem. Nach den Urkunden des Mittelrhein überwiegt im 10. Jahrhunderte das Verhältnis von 1 : 10; 970 I 233: 10 libr. auri 100 tal. arg. 993 I 268: 100 libr. aur., 1000 tal. arg. u. ö. Daneben kommen die beiden Edelmetalle aber auch in anderen Verhältnissen vor.

hat, indem sie das Verhältniß von 1 : 12 zur allgemeinen Anwendung vorgeschrieben<sup>1)</sup>. Es muß unentschieden bleiben, ob in der Zwischenzeit nicht doch eine andere Relation in Übung war. Vereinzelte Spuren<sup>2)</sup> sprechen ebenso für eine solche Annahme wie die Thatsache, daß in England die Relation von 1 : 9, später 1 : 10.5 im 11. und 12. Jahrhunderte angewendet worden ist<sup>3)</sup>.

Schon die Karolingische Verwaltung hatte das Münzeramt ausgebildet und die Ausübung desselben unter strenge öffentliche Kontrolle gestellt<sup>4)</sup>. Der Münzer, welchem die Stellung eines königlichen Ministerialen zukam, hatte die Beschaffung des Edelmetalls auf Rechnung des königlichen Fiskus durchzuführen sowie ungemünztes oder zur Umprägung bestimmtes Edelmetall gegen geprägtes Courantgeld umzutauschen, die technischen Leistungen der Münze (Mischung, Prägung, Adjustierung) zu überwachen, dabei strenge nach den Normen des Münzfußes und der Prägung vorzugehen<sup>5)</sup>. Er prägte also ebenso auf Rechnung des Fiskus wie auf Rechnung der Handelswelt; die Versorgung des Hofes wie des Marktes mit den benötigten Münzen lag in seiner Hand. Der Gewinn des Münzherrn aus der Münze, die Prälegebühr nebst dem Gewinn aus

---

<sup>1)</sup> Edict. Pistens. c. 24: Ut in regno nostro non amplius vendatur libra auri purissime cocti nisi 12 libris argenti de novis et meris denariis. Illud vero aurum, quod coctum quidem fuerit, sed non tantum, ut ex eo deauratura fieri possit, libra una de auro vendatur 10 libris argenti de novis et meris denariis.

<sup>2)</sup> Cod. Lauresh.:  $5\frac{1}{2}$  unc. auri = 55 unc. argenti (1 : 10). Vgl. auch oben S. 419 Anm. 1.  $5\frac{1}{2}$  marc. auri = 44 marc. argenti (1 : 8). Undeutlich ist Trad. S. Petri Salzb. 347: pondus auri quod vulgo saiga dicitur solvat aut 8 denarios (die saiga des bayerischen Münzfußes ist gleich  $3\frac{1}{3}$  fränkischen Denaren älteren Fußes und identisch mit dem neueren karolingischen Denare; daher 1 : 8).

<sup>3)</sup> Luschin, Zur Geschichte der Preise S. 17.

<sup>4)</sup> Edict. Pistens. c. 13. Vgl. die Ausführungen bei Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften (Schmollers Forschungen II 5). 1879.

<sup>5)</sup> Augsburger Stadtrecht (1104) Art. III n. 4: Et si monetarius in falsitate deprehensus fuerit, quicquid habet, publicari debet episcopo et manus eius advocato.

dem Einkaufe von Edelmetall war im wesentlichen auf das merkantile und technische Geschick des Münzers angewiesen.

Für eine Dienstleistung, welche so verantwortlich und nur mit besonderer fachmännischer Einsicht erfolgreich zu leisten war, konnte eine Entlohnung, wie sie andere Dienstmänner in der Verwaltung der Grundherren zu erhalten pflegten, kaum genügen. Wohl hatte unter Umständen auch der Münzer wie ein anderer Ministeriale sein Dienstgut, das ihm Unterkunft und Lebensbedarf liefern sollte<sup>1)</sup>; aber in der Regel ist ihm wohl schon von Anfang an ein Anteil am Rohertrage des Münzgeschäftes in der Form gewährt, daß er von den Münzen, welche er aus dem ihm gelieferten Edelmetalle prägte, einige als Vergütung seiner Unkosten zurückbehalten durfte<sup>2)</sup>. Betrug dieselbe in Straßburg nicht ganz ein Prozent der Ausprägung<sup>3)</sup>, wobei jedoch dem Münzer das Brennmaterial geliefert wurde<sup>4)</sup>, so mag sich, nach den Zuständen des 13. und 14. Jahrhunderts zu schließen, anderwärts auch schon ein viel höherer Gewinn der Münzer ergeben haben.

Dieser ministerialische Münzer war nun bei größerem Münzbetriebe zweifellos schon in der Karolingerzeit der Münzmeister, der Vorsteher der Münze; ihm untergeordnet waren die Münzknechte, ebenso wie in anderen gewerblichen Betrieben der Fronhofsverwaltung die *iuniores* oder *servi* unter dem *magister operis* standen. Wie sich dann mit der wachsenden Bedeutung des Münzgeschäftes, mit der größeren Verantwortlichkeit und Selbständigkeit des Münzbetriebes die Stellung des Münzers hob, ihn zum wohlhabenden und angesehenen Mann machte, da ergab sich auch für seine Gehülfen eine Verbesserung ihrer Lage mit der besonderen Vertrauensstellung und der qualifizierten Arbeitsleistung, welche der Betrieb mit sich

---

<sup>1)</sup> 1146 Möser, Osn. Gesch.-Urk. 53: Ein *monetarius* schenkt den Zehent von 4 Höfen, den er zu Lehen trug.

<sup>2)</sup> So schon nach einem *Capitulare Pippins* LL. I 31 c. 5.

<sup>3)</sup> Straßburger Stadtrecht c. 70: (*monetarius*) *reddat de marca 20 solidos minus 2 denariis*.

<sup>4)</sup> Straßburger Stadtrecht c. 72: *de camera episcopi ministrantur eis carbones. Ad marcam dantur 3 sextaria carbonum*.



brachte. Das Amt des Münzmeisters wurde aus einer einfach technischen Bedienung zu einem wichtigen und einträglichen Staats- oder Hofamte<sup>1)</sup>; in Verbindung mit dem Geldwechsel, der sich an die Münze naturgemäfs anschloß, stand es im Mittelpunkt der merkantilen Interessen; als Einnahmestelle des Schlagschatzes gehörte es zu den wichtigsten fiskalischen Institutionen der Grund- und Stadtherren. Kein Wunder, wenn dieses Amt viel umworben war, auch von solchen, welche keineswegs die technischen Fertigkeiten der Prägung, wohl aber Reichtum und kommerzielle Bildung genug hatten, um den Edelmetallmarkt und das große Handelsgeschäft mit sicheren Blicken zu überschauen und für ihren Vorteil auszunutzen. So sind die Münzmeister in den wichtigen Handelsstätten zu Kaufleuten oder Kaufleute zu Münzmeistern geworden, mochte auch immerhin die ministeriale Stellung derselben noch aufrecht erhalten sein<sup>2)</sup>. Damit fiel aber von selbst die technische Seite des Münzgeschäftes vorwiegend auf die alten Münzknechte, die ihrem Meister gegenüber um so leichter ein gewisses Maß von Selbständigkeit des Betriebes zu behaupten vermochten, je mehr sie sich in genossenschaftlichen Formen verbanden. Die Konzentration des lokalen Münzbetriebes in einem eignen Hause, der Münze, beförderte selbstverständlich ebenso wie die Ausschließlichkeit der Kunstfertigkeit der Münzer ihren korporativen Abschluß; bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts treten sie als Münzer-Hausgenossenschaft in ebenso angesehener wie einflußreicher Stellung im deutschen Stadtleben hervor, und erheblich früher schon lassen sich Lebensäußerungen dieser Genossenschaft beobachten, als sie noch nicht diesen Namen trug<sup>3)</sup>. Jedenfalls sind die unter

---

<sup>1)</sup> Straßburger Stadtrecht c. 7: Quatuor autem officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, Episcopus manu sua investit, scil. scultetum, buregravium, thelonarium et monete magistrum.

<sup>2)</sup> 1022 Urk.-B. von St. Gallen II: . . venumdata sunt in manum cuiusdam mercatoris de B., qui . . quondam ibi monetarius erat. Vgl. insbesondere Köhne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, wo mehrere Beispiele aus diesen Städten S. 63 ff.

<sup>3)</sup> Augsburger Stadtbuch ed. Meyer S. 15. Privil. Friedrichs I 1165 für die Wormser Münzer.

einem Meister vereinigten Münzer schon im 12. Jahrhunderte aus unfreien Knechten der Hofhaltung gleichfalls zu einer ministerialischen Stellung gekommen, haben den Münzbetrieb nach seiner technischen Seite ganz in der Hand und führen auch vielleicht den Betrieb schon in eigener Regie. Der Münzmeister ist ihnen gegenüber schon mehr zum bloßen Kontrollorgane geworden, während allerdings eine direkte Verbindung der Hausgenossen mit dem Münzherrn noch nicht bezeugt ist, diese vielmehr nur mit dem Münzmeister besteht. Wie sehr aber die Stellung der Münzer schon an Wert und Selbständigkeit zugenommen und der genossenschaftliche Geist sich ausgebildet hatte, bezeugt insbesondere das Straßburger Stadtrecht, nach welchem derjenige, welcher in die Stellung eines Münzers eintreten wollte, hohes Einkaufsgeld zahlen mußte, das zum Teil dem Bischof als dem Münzherrn, zum Teil dem Münzmeister und den Genossen zufiel<sup>1)</sup>.

Eine Reihe von Umständen hat also zusammengewirkt, um der deutschen Volkswirtschaft den Segen eines einheitlichen und geordneten Münzwesens wieder zu entwenden, wie es die karolingische Verwaltung wenigstens in den Grundzügen geschaffen hatte. Vielleicht ist ihr aber damit doch nicht sowohl eine Position verloren gegangen, welche sie bereits errungen hatte, als vielmehr ein ideales Ziel der wirtschaftlichen Politik in weite Ferne gerückt worden. Es ist nicht zu verkennen, wie weit doch gerade die karolingischen Münzvorschriften besonders im ostfränkischen Reiche davon entfernt waren, allgemeiner Durchführung und Anerkennung sich zu erfreuen. Als unausführbar hatte sich die Konzentration des ganzen Münzbetriebes auf den königlichen Pfalzen, als unhaltbar die schwere Ausprägung des Denars erwiesen, mit der man vor allem die Einbürgerung des Geldgebrauches fördern zu können geglaubt hat. Am Schlusse der Karolingerzeit gab es schon eine Anzahl von Münzstätten außerhalb der königlichen Pfalzen, die Denare

---

<sup>1)</sup> c. 77: Quicumque ius monetariorum habere desiderat, dimidiam marcā auri dabit Episcopo, monete magistro 5 denarios auri, monetariis 20 solidos gravis monete.

waren weit unter dem ursprünglichen Normalgewichte geprägt und doch hatte sich weder durch die Strenge der älteren noch durch die Laxheit der späteren karolingischen Verwaltung der Geldgebrauch recht eingebürgert. Dafür stürmte aber nun von allen Seiten das fiskalische und merkantile Sonderinteresse der geistlichen und weltlichen Grundherren auf die königliche Münzhoheit ein, um ihr Stück für Stück ihre Vorrechte und ihren Vorteil abzujagen. Binnen kurzem ist Deutschland, das noch im Anfange des 9. Jahrhunderts kaum ein paar Münzstätten rechts des Rheins hatte, mit einem ganzen Netze von solchen überzogen; bald konnte auch jede von ihnen, nicht weiter belästigt durch die Kontrolle der Centralverwaltung des Reiches, den Versuch unternehmen, worauf vielleicht der Herr der Münze das Hauptgewicht legte, aus einer der Pflege allgemeiner Verkehrsinteressen gewidmeten Anstalt eine unerschöpfliche Geldquelle für den Inhaber des Privilegiums zu machen.

Diese Entwicklung, welche die deutschen Münzzustände im 10. und 11. Jahrhunderte eingeschlagen haben, war allerdings den Zielen der karolingischen Münzpolitik schnurstracks entgegen; von Einheitlichkeit und fester Ordnung waren die Münzverhältnisse dieser Periode weiter als je entfernt. Aber gegenüber dem faktischen Zustande, welchen die karolingische Verwaltung im ostfränkischen Reiche herzustellen im stande gewesen ist, bedeuteten die faktischen Münzverhältnisse der folgenden Zeit nichtsdestoweniger einen Fortschritt zum Besseren. Denn das, was dem volkswirtschaftlichen Leben am meisten not that, nachdem es in dem karolingischen Münzsystem einmal einen festen Wertmaßstab erhalten hatte, das war die Verfügung über eine genügend große und bequem erreichbare Menge von effektivem Gelde; ein reales allgemeines Tauschmittel, nicht bloß ein Rechnungsgeld zum einheitlichen Ausdrucke von Wert- und Preisgrößen bedurfte der Verkehr; sowohl in dem beginnenden städtischen Leben<sup>1)</sup> mit seinen Ansätzen zu selbständigem gewerblichen Betriebe und mit

---

<sup>1)</sup> Vom Einflusse der Stadt auf die Reluition der Gutsabgaben vgl. Lamprecht a. a. O. I 796.

seinen Marktumsätzen als auch in dem Produktenumtausche der vielen kleinen selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche an die Stelle der einheitlichen großen Domänenverwaltungen traten, waren zahlreiche Ansätze gegeben, welche den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß in seine Teile auflösten, wo er bis dahin durch sociale Bindung einheitlich gewesen war<sup>1)</sup>. Jeder Schritt aber, der zur weiteren Differenzierung und Verselbständigung der Produktionsakte führte, rief eine Menge von Tauschakten hervor, welche nun das Medium des Geldes notwendig machten, wo bisher die Kompensation in Gütern und Leistungen schon in der ganzen Organisation des volkswirtschaftlichen Lebens gelegen war.

Der karolingischen Verwaltung war es nicht gelungen, selbst mit dem besten Gelde die Geldwirtschaft einzubürgern, so sehr das auch innerhalb ihres wirtschaftspolitischen Programms gelegen war<sup>2)</sup>. Nun aber vermehrten sich fortwährend die Fälle, in welchen Geldgebrauch Anwendung finden konnte, und damit erweiterte sich auch sofort der Boden des faktischen Geldgebrauches, obwohl das Geld schlechter war als früher. Zunächst wurde mit der allmählichen Umwandlung der alten gutsherrlichen Wirtschaftsbetriebe in bloße Rentenverwaltungen der Anlaß immer häufiger gegeben, Naturalabgaben, Zehnten und Dienste in einem Geldanschlage zu bewerten<sup>3)</sup>, und für die pflichtigen Güter erwuchs daraus das Bedürfnis, durch einen Geldumsatz ihrer Arbeitsleistungen und Produkte die Möglichkeit einer Abstattung ihrer Reichtümer in Geld zu erhalten<sup>4)</sup>; dann entwickelte sich mit der freieren Verfügung

---

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt IV S. 267 ff. und Abschnitt VI S. 372. Auch Lamprecht a. a. O. I 972 von dem Einfluß der freien Pachtungen.

<sup>2)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 462.

<sup>3)</sup> 1156 Lacomblet, Urk.-B. I 386 wird aller Zehent mit Ausnahme des Fruchtzehent in eine Geldabgabe verwandelt. 1170 *ibid.* I 437: *pro eo quod vulgo dicitur cürmeide 3 solidi*. 1121 Erhard c. d. Westf. I 188: 7tägiger Dienst wird mit  $\frac{1}{2}$  marca, 14tägiger Dienst mit 1 marca abgelöst. Die Reluution der verschiedenen Arten von Naturalabgaben vgl. in Beilage Nr. XIV.

<sup>4)</sup> Lamprecht a. a. O. I 795. Maurer, Fronhöfe I 357.

über Güter und Grundstücke erst ein allgemeines Werturteil über dieselben, das zu seinem gemeinverständlichen Ausdrucke wie zu seiner thatsächlichen Bethätigung des Geldes nicht entraten konnte<sup>1)</sup>. Zugleich damit ging aber die Entwicklung der Märkte und des Handelsverkehrs einher und schuf ein neues weites Anwendungsgebiet für Geldrechnung und Geldgebrauch im täglichen Leben, wo bisher mehr nur gelegentlich ein Geldumsatz stattgefunden hatte. Und diese beiden hauptsächlichen Anwendungsgebiete eines gesteigerten Geldgebrauches umfaßte zugleich die öffentliche Gewalt in den Territorien, indem sie von den umlaufenden Werten einen Teil in die Kanäle ihrer Verwaltung leitete und hierfür wieder dem Gelde als dem schärfsten und gemeinverständlichen Ausdrucke von Rechten und Pflichten bei weitem den Vorzug vor den unsicheren Naturalleistungen gab<sup>2)</sup>. So erwies sich das Geld als das allenthalben und jederzeit anwendbare Bindeglied zwischen den isolierten volkswirtschaftlichen Vorgängen, gleichsam als Ersatz für die verloren gegangenen organischen Beziehungen, welche die wirtschaftlichen Kräfte des Volkes in älterer Zeit in anderen Formen der socialen und wirtschaftlichen Organisation zusammengehalten hatten. Gewiß beschleunigte auch die Vielheit der Münzstätten, die starke, durch rasch gesteigerte Ausbeuten einheimischer Silberbergwerke noch erhöhte Prägung und die mächtig vordrängende Handelsthätigkeit der Nation den Fortschritt im Geldwesen und dieser auch wieder die Entwicklung der Voraussetzungen, unter welchen der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft sich vollziehen konnte; aber der Anlaß dazu ist

-----

<sup>1)</sup> Darauf deuten Ausdrücke wie 995—1005 Acta Tirol. 37: colonias cum censu adpretiato digne reddendas. Urbar Falkenstein: publica censura, publica estimatione (passim).

<sup>2)</sup> Die steuerähnlichen Abgaben des 12. Jahrh. sind schon durchaus in Geld ausgedrückt, z. B. Urbar Trier p. 398: ad petitionem apud H. et E. dantur bis in anno 12 libre. Aber auch die anderen öffentlichen Abgaben der älteren Zeit, *hostilicium*, *paraveredi*, *nachtselde* sind nunmehr zumeist in Geld umgewandelt. Vgl. Lamprecht a. a. O. I 1036 f. Von der Heersteuer vgl. oben S. 40.

doch zweifellos in erster Linie gerade in den einschneidenden Veränderungen zu suchen, welche die Gesamtorganisation des volkswirtschaftlichen Lebens in dieser Zeit durchgemacht hat.

Durch diesen grossen Umbildungsprozess ist aber auch der Geldwert und die Kaufkraft des Geldes auf eine ganz andere Grundlage gestellt worden. In der Karolingerzeit ist geprägtes Edelmetall noch ein Gut von grosser Seltenheit; aber auch die Fälle sind selten, in denen es unbedingt nötig war; abgesehen von Bußzahlungen doch in der Hauptsache nur bei Gutskäufen der Grossen, bei Ankäufen von Fremdware, bei Tributen und Geschenken. Dem alltäglichen Leben der Nation stand der Geldgebrauch ferne; überhaupt wie ein Luxus mag er demselben erschienen sein. Daraus aber war ein nationales Werturteil über das Edelmetall abgeleitet, welches seinen Massstab mehr von dem weiten Abstände des Geldgebrauchs von den Tagesbedürfnissen des gemeinen Mannes als von seiner anerkannten Nützlichkeit hernahm. So erklärt sich der ausserordentlich niedrige Wert, welcher den Gegenständen des täglichen Lebens beigemessen wurde, im Vergleiche zu den hohen Wertansätzen, welche dem eigentlichen Luxusverbrauche zugehörten. Hier, wo häufiger ein effektiver Gebrauch von Geld vorkam, war der Wert der Güter dem realen Wert des Geldes viel mehr angepaßt; dort, wo effektive Geldzahlungen selten waren, konnte sich leicht eine Unterschätzung der Güter des täglichen Lebens gegenüber dem als fast unerreichbar erscheinenden Gelde festsetzen.

Die Wertbildung, welche sich aus den urkundlichen und chronistischen Angaben des 10. bis 12. Jahrhunderts beobachten läßt, hat ganze Reihen von Werturteilen der vorangegangenen Zeit einer radikalen Umbildung unterzogen. Als ihr unverkennbarer Grundzug wird eine Annäherung der Extreme der ganzen Wertskala, eine ausgleichende Tendenz der Wertbildung sichtbar. Diese Veränderung erfolgt einestheils infolge des veränderten Standpunktes, von welchem aus die Werturteile ausgesprochen werden, andernteils infolge besserer Einsicht in die Natur der Geldfunktionen und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit.

Noch im karolingischen Zeitalter sind die Schätzungswerte, welche den einzelnen Arten von Bodenprodukten oder sonstigen Erzeugnissen beigelegt werden, fast ausnahmslos Qualitätsbezeichnungen oder Reluitionswerte; in beiden Fällen spielen diese Werte mehr die Rolle von Tarifsätzen, wie sie ja auch zum guten Teile bis auf die Werttarife der Volksrechte zurück verfolgt werden können<sup>1)</sup>. In den folgenden Jahrhunderten sind diese Wertvorstellungen zunächst dadurch alteriert worden, daß die volkstümlichen Legalwerte veralteten, eine Anknüpfung an dieselben also fernerhin unmöglich wurde. Neue Glieder der Wertskala boten sich aus der Beobachtung marktgängiger Verkäufe dar; ja es regte dieselbe wohl eine allgemeine Revision der Qualitäts- und Reluitionswerte an, wie sie in den Urbarien und Heberegistern verzeichnet waren. Sind wir auch über den Vorgang selbst nicht näher unterrichtet, so zeigt doch die Vergleichung älterer und jüngerer Urbarien derselben Grundherrschaft, daß eine solche periodische Revision der Wertansätze thatsächlich vorgenommen wurde<sup>2)</sup>; und es ist ersichtlich<sup>3)</sup>, daß dabei auf die Preisbildung des Marktes, vielleicht auch auf die Vorgänge bei anderen benachbarten Herrschaften, Rücksicht genommen ist.

Aber noch immer besteht doch im weitesten Umfange die Übung, die Qualitätsunterschiede besonders der Naturalabgaben in ihrem Schätzungswerte auszudrücken. Das ist zunächst bei Schweinen und Schafen die ganz ausnahmslose Regel; selbst wenn unter Umständen einzelne Qualitätsmomente ausdrücklich hervorgehoben werden (nach dem Grade der Mastung oder schon nach der Zeit der Ablieferung, womit eben ein differentes Alter der Zinsschweine und Zinsschafe indiziert ist), werden doch noch die Schätzungswerte zur näheren Bezeichnung der Qualität verwendet und sehr häufig fehlt überhaupt jede anderweitige Angabe. Aber auch bei anderen Nahrungs-

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 195, 469.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Wertsätze in Reg. Verd. A und B (9. u. 12. Jahrh.).

<sup>3)</sup> So beziehen sich die Reluitionswerte für Getreide in der Herrschaft Falkenstein direkt auf die zu jener Zeit üblichen Getreidepreise auf dem benachbarten Hohenauer Markte.

mitteln und Gebrauchsgegenständen, welche in ihrer Qualität (oder in ihren Maßen) stark differieren können, ist der Schätzungswert der allgemein übliche Ausdruck dafür; so beim Weine, wo nur ausnahmsweise daneben eine Ursprungsangabe (*franconicum* — *hunnicum*) oder eine andere Qualitätsbezeichnung vorkommt, bei Lein- und Wollentuch, wo die Gröfse nur selten noch besonders angegeben, im allgemeinen aber schon in dem Werte ausgedrückt ist<sup>1)</sup>, bei Wachskerzen<sup>2)</sup> und besonders auch beim Käse, für dessen verschiedene Gröfse und Güte, die allerdings örtlich als ganz bekannt und feststehend gelten mochte, nur im Werte ein Ausdruck bestand.

Aber die gleichen Ursachen, welche überhaupt zur Abänderung althergebrachter Wertausdrücke führten, haben auch eine weitergehende Differenzierung derselben hervorgebracht; der Anschluß einer Skala der Qualitätswerte war nicht so leicht und einfach an Marktpreise wie seiner Zeit an die wenigen und feststehenden Cadres der Legalwerte zu gewinnen.

Das statistische Material, welches für die Beurteilung dieser Vorgänge der Wert- und Preisbildung zu Gebote steht, ist denn auch keineswegs gleichartig. Die eigentlichen Marktpreise, welche im allgemeinen schon an ihrem annalistischen Ursprunge erkennbar sind und vorwiegend nur bei Getreide, Pferden und Rindern, Getränken und Luxusartikeln vorkommen, müssen mit der größten Vorsicht aufgenommen werden; in ihnen kommen besonders die wirtschaftlichen Anomalieen des Marktes in noch dazu oft übertriebener Weise zum Ausdruck. Die Wertansätze der Urbarien und Urkunden sind in der Regel Reliutionswerte, deren Zahl und Bedeutung aus all den Ursachen wächst, aus welchen überhaupt eine Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen erfolgt; es liegt nahe, daß hier, wo beide Teile an der Aufstellung eines billigen Verhältnisses interessiert waren und ein neuer dauernder Zustand geschaffen werden sollte, auch der möglichst genaue Ausdruck der wirklichen Wert-

<sup>1)</sup> Reg. Verd. B 19: 12 ulnas panni 2 sol. valentes. Anfang des 12. Jahrh. Münst. Beitr. II 19: pallium 1 7 ulnarum vel 4 nummos.

<sup>2)</sup> 1176 Cod. trad. Westfal. 385: candela cerea valens denarium.



äquivalente gesucht wurde. Die einfachen Qualitätswerte dagegen, welche auch jetzt noch nur zur Bezeichnung gewisser bekannter, in rohen Umrissen charakterisierter Unterschiede der Brauchbarkeit dienen (wie z. B. der Frischlingswert je nach der Jahreszeit), enthalten doch ein unverkennbar formelhaftes Element, das sie in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Preisbildung herabdrückt; nur in ungefähren Zügen tritt auch aus ihnen die allmähliche Veränderung in den großen Kategorien der nationalen Werturteile hervor und bestätigt den Eindruck, den wir aus den Relutions- und Marktwerten empfangen.

Selbstverständlich ist für alle diese Vorgänge auf dem Gebiete der Wert- und Preisbildung die überhaupt vorhandene, für Geldzwecke verfügbare Menge von Edelmetall und die Art und Weise der Funktion des Edelmetalls im Güterverkehr von sehr maßgebender Bedeutung gewesen. Das ausgehende karolingische Zeitalter hat, wie es scheint, an einer sehr bedenklichen Abnahme der Geldmenge gelitten und insbesondere das östliche Reich der Karolinger ist davon schwer berührt worden<sup>1)</sup>. Das 10. Jahrhundert war, wenigstens in seiner ersten Hälfte, nicht besser daran; die Tributforderungen und Plünderungen der Normannen, Dänen und Ungarn lichteten noch fortwährend die Schatzkammern des Reiches und der Kirche, ohne daß auf dem Wege des Handels oder durch die Ausbeute der Bergwerke namhafte Zuflüsse erzielt worden wären. Zwar unter der kraftvollen Regierung Ottos des Großen haben sich alle diese Verhältnisse gebessert und sein siegreiches Vordringen in die slavischen Gebiete sowie seine intensiveren Beziehungen zu Italien und zum Orient haben einem Geldzuflusse nach Deutschland neue Wege geebnet<sup>2)</sup>, wie die Sicherung des Reiches gegen seine bisherigen Feinde den Abfluß des Edelmetalls mächtig abgedämmt hat. Auch kann vielleicht doch schon die, wenngleich zunächst nur sagenhafte,

---

1) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 465 f.

2) Über den Goldzufluß aus dem Orient vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit I<sup>4</sup>, 2, S. 359.

Eröffnung der Harzer Silbergruben in diese Zeit gesetzt werden; die reiche Ausmünzung unter den Ottonen wenigstens würde diese Annahme keineswegs Lügen strafen. Rasch mehrt sich nun der Besitz an Edelmetall im Volke; weniger das gemünzte Geld als die Schätze an goldenen und silbernen Geräten und rohem Metall charakterisieren den steigenden Reichtum der Kirchen und Klöster<sup>1)</sup>, der Könige und der Großen des Reiches. Wohl vermindert sich, wie es scheint, in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts wieder die Ausmünzung in einzelnen Teilen des Reiches; besonders in Süddeutschland scheint sie eine Zeit lang ganz zum Stillstand gebracht; aber doch wird die Zunahme des Edelmetallgebrauchs für Zahlungen wie als Wertmaß nicht dadurch unterbrochen; häufiger nur wird im Verhältnisse zum Gebrauch gemünzten Geldes jene Barrenpraxis, welche für große Käufe sich des Edelmetalls nach dem Gewichte bedient und verarbeitetes Gold und Silber, ohne Rücksicht auf die Form, ebenso als Zahlungsmittel verwendet wie das rohe oder das geprägte Metall<sup>2)</sup>. Der Edelmetallverkehr hat sich damit von der Münze emancipiert, was wohl auch bei dem unsicher gewordenen Zustande des Münzwesens notwendig war; und er hat damit dem Wertumsatze überhaupt erst die Bedingungen einer raschen Steigerung geschaffen, wofür die schwachen Leistungen der Münzstätten ganz unzureichend gewesen wären<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Erzählung des Lambert v. Hersfeld z. J. 1071. Im Nachlasse des Erzbischofs Brun v. Köln † 965 fanden sich außer viel goldenem und silbernem Hausrat 902 Pfund Silber und 5 Pfund Gold. Mon. Germ. SS. IV p. 174. Verzeichnis des großen Gold- und Silberschatzes des Klosters Prüm 1003: MRh. Urk.-B. I p. 717.

<sup>2)</sup> Im Anfange des 12. Jahrh. zahlte das Kloster Hirsau bei einem Gutskaufe von 42 Mark nur 20 Mark in Gold, daneben goldene Armspangen und silberne Kirchenggeräte. Cod. Hirs. p. 29 f. Das Chron. S. Huberti 23 (Mon. Germ. SS. VIII 582) erzählt, wie um das Jahr 1070 der Herzog von Lothringen die Schätze des Klosters aufbietet; (abbas) cum Godefrido ad scrinium dividendi thesauri vix compulsus accessit. Godefridus ablati inde 700 marci argenti in candelabris, in scyphis et scutellis aliisque utensilibus variis abbati cetera reliquit, ea tamen conditione, ut ea disponderet respectu consilii sui.

<sup>3)</sup> Vgl. über diese Barrenpraxis Lamprecht a. a. O. II 377 ff.

Waren auf diesem Wege aber auch die Bedürfnisse des großen Geldverkehrs leicht zu befriedigen, um so mehr als auch der Großhandel in den Städten sich vielfach des Barrenmetalls bediente<sup>1)</sup>, so übte doch das gemünzte Geld auf die Bildung der Marktpreise des täglichen Umsatzes den entscheidenden Einfluß aus und bewirkte mit fortschreitender Verminderung seines inneren Wertes eine nahezu ununterbrochene Steigerung dieser Preise.

Ebenso wirkte selbstverständlich der Zustand des Münzwesens in den einzelnen Städten und Territorien auf die Festsetzung nicht bloß der Marktpreise, sondern auch der Relutions- und Qualitätswerte ein. Zunächst war es notwendig, die Münzsorte anzugeben, von welcher bei der Bestimmung des Wertes ausgegangen wurde; da aber auch dies nicht genügende Sicherheit bot, so schützte man sich gegen eventuelle Münzverschlechterungen bei fixen Zahlungen und Wertfixierungen dadurch, daß gute Münze ausdrücklich ausbedungen<sup>2)</sup> oder subsidiär eine andere Münze oder deren Metallgewicht zur Zahlung bestimmt wurde<sup>3)</sup>. Konnte damit eine Fixierung von solchen Werten in Geld für einige Zeit wohl beruhigt vorgenommen werden, ohne daß jede Münzverschlechterung sofort zu einem Nachteil für den Berechtigten geworden wäre, so war es doch unmöglich, gegenüber dieser starken Abnahme des innern Wertes der Münze längere Zeit bei denselben Relutions- und Qualitätswerten zu verharren,

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 412 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Cod. Hirs. p. 45: *annuatim 3 quadrantes argenti cellerario persolvat, quod absque examinatione ignis melius potuerit inveniri.* 1159—1172 Kölner Schreinsurk. p. 243 n. 9: *Isti denarii Colon. erant monete, 12 sol. pro marca, ea conditione, ut, si denarii post hac peiores fuerint, ita bonos dabit, ut eo tempore erant, quando . . . eos concessit.*

<sup>3)</sup> 1186 Erhard II 468: *4 marc. et dimid. Sosatiensis monete, que si casu temporis viluerit, et levior facta fuerit, Patherbornensis monete nummi solventur.* Dagegen 1191 *ibid.* 517: *ut, sive levis sive gravis moneta in K. cudatur, eiusdem monete solidum annuatim persolvat.* — 1160 MRh. Urk.-B. I 618: *Quod si denarii ut forte adsolet in precio vel in pondere viliores quam marca argenti fuerint, pro 20 sol. marca argenti dent.*

sofern überhaupt die Leistungen der Pflichtigen noch ihre alte Bedeutung für die Grundherrschaft behaupten sollten.

Es ist nun allerdings nicht zu übersehen, daß die Grundherren die Versuche nicht unterlassen haben, die Geldwerte dieser Leistungen von Zeit zu Zeit dem jeweiligen inneren Werte der zur Ablösung oder Qualitätsbestimmung angewendeten Geldsorten anzupassen. Die ungleich größere Mannigfaltigkeit dieser Geldwerte gegenüber den einfachen und stabilen Wertanschlägen älterer Zeit ist hierfür allein schon ein sprechendes Zeugnis. Aber ebenso deutlich ist es auch, daß diese Versuche nur einen im ganzen geringen Erfolg hatten. Die Verhältnisse waren im 12. Jahrhundert wenigstens schon so sehr zu Ungunsten der Grundherrschaft gewandelt, daß sowohl die Zahl und Art der Leistungen wie auch ihr eventuelles Geldäquivalent in unabänderlicher Weise fixiert und zum Gegenstande der Rechtsweisung vor den Genossen im Hofrechte geworden waren. Während sich der Marktverkehr dem unbefriedigenden Stande des Münzwesens wenigstens in jedem Augenblicke anpassen und damit die wirtschaftlichen Schäden desselben von sich abwenden konnte, war die Grundherrschaft mit ihrem immer mehr verknocherten System der objektiven Wertsätze allein dem fressenden Übel der Geldverschlechterung preisgegeben, und es mochte dagegen auch nicht viel helfen, daß sich die Herrschaft die Freiheit vorbehielt, die Leistung der Abgabe in Geld oder in natura zu wählen<sup>1)</sup>. Nicht in letzter Linie ist es diesem Umstande zuzuschreiben, daß das bewegliche Kapital so bald und so bedeutsam das unbewegliche überflügelte, daß die socialpolitische und volkswirtschaftliche Führung der Nation von der Grundherrschaft auf die Städte überging.

Diese allgemeinen Vorstellungen über die Wert- und Preisbildung finden ihre nähere Erläuterung in der Preisgeschichte der wichtigsten Gegenstände des nationalen Bedarfs. Für die Beurteilung des Wertes der einzelnen Getreidearten bieten

---

<sup>1)</sup> So bezeichnet es Caesarius ad reg. Prum. p. 184 B als *institutio antiqua, quod in voluntate erit ecclesie vel ipsas res sive redemptionem inde recipere*.

die Quellen überaus dürftige Anhaltspunkte. Es kann im allgemeinen nicht bezweifelt werden, daß die Reihenfolge der Wertschätzung der einzelnen Getreidearten, wie sie gegenwärtig besteht, auch dem früheren Mittelalter schon geläufig war. Weizen gilt auch schon damals als die edelste, Hafer als die gemeinste Körnerfrucht; Roggen, Gerste und Spelz werden entweder vollkommen gleichwertig behandelt oder finden doch keine stets gleichbleibende spezifische Bewertung. In Lüttich steht der Preis des Roggens am Anfang des 13. Jahrhunderts durchschnittlich um fast 50 Prozent höher als der des Spelzes<sup>1)</sup>, in Bayern ist in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Weizen mindestens doppelt so hoch wie Hafer und Roggen um 33—60 Prozent höher als dieser bewertet. Doch kommen auch noch gröfsere Differenzen vor<sup>2)</sup>.

Malz erhält gewöhnlich den Wert der nächst höher bewerteten Getreideart<sup>3)</sup>.

Die Hülsenfrüchte sind sich untereinander ziemlich gleichgehalten worden und stehen unter den Getreidearten dem Weizen am nächsten<sup>4)</sup>.

Für den absoluten Geldwert des Getreides, soweit derselbe im Marktpreise zum Ausdruck kommt, stehen nur ganz vereinzelte Angaben zu Gebote, von denen sich noch dazu die meisten auf Teuerungszeiten beziehen und daher für die Beurteilung des normalen Geldwertes aufser Betracht bleiben müssen. In Bayern ist ums Jahr 1180 der Marktpreis des Modius Weizen mit  $\frac{1}{2}$  Pfund, des Roggens mit 60, des Hafers mit 30 Denaren angegeben, während in Lüttich am Anfange

---

<sup>1)</sup> Damit liefse sich auch die Angabe des Reg. Prum. n. 33 in Einklang bringen, wonach Spelz und Gerste dem Hafer gleichgesetzt werden. Vgl. die Übersicht bei Lamprecht a. a. O. I 596 nach Reiner v. Lüttich.

<sup>2)</sup> In Niederösterr. (Fontes r. Austr. 36, 12 ff.) 1160: 4 mod. silig. vel 8 avene, vel 4 mod. braze. 1150—1167 Mon. Boic. XXII p. 92: 2 mod. tritici vel 4 mod. siliginis. Urbar von Tegernsee:  $1\frac{1}{2}$  sigal. vel pro sigulo 3 avene;  $\frac{1}{2}$  mod. siguli vel si caret 1 mod. avene.

<sup>3)</sup> Doch findet sich auch bracium und avena gleichgestellt. Tr. Fuld. 43.

<sup>4)</sup> Augsburg 12. Jahrh., Mon. Boic. XXII p. 131: 1 mod. hirsegruzze vel 1 m. fab. vel 1 mod. tritici; 3 metr. hirsegruzze vel 3 metr. fab. vel 3 den.

des 13. Jahrhunderts ein Marktpreis von zwei solidi für den Modius Weizen als normal angegeben wird.

|                                   |      |      |                                                    |  |
|-----------------------------------|------|------|----------------------------------------------------|--|
| Die Reluitionswerte sind          |      |      |                                                    |  |
| in dem Moselland 12. Jahrhundert  |      |      |                                                    |  |
| für 1 Malter Hafer . . . .        | 9—10 | den. |                                                    |  |
| in Ostfranken 12. Jahrhundert     |      |      |                                                    |  |
| für 1 Malter Dinkel (?) . .       | 14   | -    |                                                    |  |
| in Bayern 12. Jahrhundert         |      |      |                                                    |  |
| für 1 modius Weizen . . .         | 12   | -    | — 5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> sol. <sup>1)</sup> |  |
| - 1 - Roggen . . .                | 8    | -    | — 60 den.                                          |  |
| - 1 - Hafer . . . .               | 6    | -    | — 30 -                                             |  |
| im Rheingau Anfang des 13. Jahr-  |      |      |                                                    |  |
| hunderts für 1 Malter Roggen      | 24   | -    |                                                    |  |
| im Moselland Anfang des 13. Jahr- |      |      |                                                    |  |
| hunderts für 1 modius Hafer       | 5    | -    |                                                    |  |

Gegenüber den Getreidewerten der Karolingerzeit<sup>2)</sup> weist daher das 12. Jahrhundert immerhin eine sehr beträchtliche Erhöhung auf, welche bei Weizen und Roggen das 5—6fache, bei Hafer das 10fache beträgt, trotz der großen Stabilität, welche den in den Urbarien aufgezeichneten Reluitionswerten zukommt. Die Schwankungen der Marktpreise sind bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts noch immer außerordentlich groß, so daß sich daraus ein fester Mittelpreis nicht gewinnen läßt. Nur soviel scheint deutlich, daß die Reluitionswerte durchweg weit unter dem mittleren Marktpreise standen; da wo sie sich direkt gegenübergestellt werden (Cod. Falkenst.), sind sie ausdrücklich um 40—47 Prozent niedriger angesetzt<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die höheren Ansätze stammen aus dem Urkundenbuche des Grafen v. Falkenstein und sind mit Rücksicht auf die Hohenauer Marktpreise angesetzt, welche selbst schon abnormal hoch erscheinen.

<sup>2)</sup> Noch 950 (Cod. trad. Sangall.) wird 1 modius Korn gleich 2 Hühnern gesetzt. Vgl. i. A. die Preistabelle in Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 520, wonach sich der Geldwert eines modius Getreide zwischen  $\frac{1}{2}$  und 2 Denaren bewegt.

<sup>3)</sup> Das 13. Jahrh. hat im allgemeinen schon bedeutend höhere Getreidewerte; z. B. 1256 (Fontes rer. austr. 31 n. 186): Valor illarum rerum que debent assignari pro redditibus unius talenti debet esse talis, videl. quod modius tritici talentum, mod. silig. 6 sol., mod. ordeí 3 sol. et mod.

Von den Viehgattungen sind Pferde und Rinder schon vorwiegend nach ihrem Kaufwerte bestimmt, auch dann, wenn sie, was selten der Fall ist, nur zum Zwecke der Ablösung oder Qualitätsbestimmung in Geld veranschlagt werden. Die Preise für gewöhnliche Arbeitspferde bewegen sich im 12. Jahrhundert in der Regel zwischen 1 und 2 Pfund<sup>1)</sup>; noch Walter von der Vogelweide sagt, daß sein Roß, das ihm der böse Gerhard Azze erschossen hat, drei Mark wert gewesen sei<sup>2)</sup>. Edle Streitrosse allerdings haben eine bis zum zehnfachen höhere Bewertung. Milchkühe und Ochsen sind im allgemeinen zwischen 2 und 6 solidi geschätzt, ohne daß zwischen den verschiedenen Gegenden ein besonders merklicher Unterschied bestände<sup>3)</sup>. Im Vergleiche zur Karolingerzeit ist eine Wertsteigerung bei Pferden und Rindern auf höchstens das Doppelte anzunehmen. Widder, Schafe und Schweine, die fast ausschließlichen Viehabgaben der zinsenden Hufen, sind nur nach ihren Relutions- und Qualitätswerten bestimmt, Marktpreise für dieselben höchstens andeutungsweise erwähnt<sup>4)</sup>. Die großen Differenzen der Wertangaben beruhen hier natürlich in erster Linie auf Qualitätsunterschieden; der Frischling, das magere und gemästete Schwein, Zuchtschwein und Widder, Mutterschafe haben ihre besonderen Wertausdrücke. Frischlinge, Widder und Schafe sind im 12. Jahrhundert gewöhnlich mit 6—12 den., Zinsschweine und Mutterschafe mit 12 bis 36 den., Mastschweine mit 36—60 den. geschätzt. Gegenüber den Angaben aus der Karolingerzeit scheint hier im allge-

---

avene 60 den. valere deberet (alte bayrische Geldrechnung 1 tal. = 8 sol. = 240 den.). 1278 Ried, c. d. Ratisb. I 580: mod. silig. 60 den., mod. avene 30 den.

<sup>1)</sup> 914 Cod. Fuld. 663 werden 30 iugera et 1 area in comparationem equi gegeben.

<sup>2)</sup> A. Schulz, *Höfisches Leben* I<sup>2</sup> 501.

<sup>3)</sup> Noch 1268 Mon. Boic. III 338 ist eine Kuh mit 6 sol., 2 Zugochsen mit 10 sol. bewertet.

<sup>4)</sup> So, wenn es Urbar v. Mettlach, MRh. Urk.-B. II 338 heißt: porcus 20 nummorum, qui saginatus 7 hebdom. 8 sol. pretii restituatur. Cod. Falk.: 2 porci 70 nummos publica estimatione; postquam dati fuerint, bene valeant 80 d.

meinen eine Wertsteigerung bis zum Dreifachen eingetreten zu sein, was sich mit der allmählichen Abnahme der Kleinviehzucht im Verhältnis zur Großviehhaltung ganz leicht erklären ließe<sup>1)</sup>.

Von sonstigen Boden- und Viehzuchtsprodukten stehen nur ganz vereinzelte Angaben zur Vergleichung des Geldwerts mit dem der vorausgegangenen Periode zur Verfügung. Die amphora Honig, welche im Reg. Werdense am Ende des 9. Jahrhunderts mit 8 den. bewertet war, ist um 1160 mit 13 den. angesetzt.

Auch für Geflügel stehen nur vereinzelte Angaben und nur Relutionswerte zu Gebote. Ein modius Getreide<sup>2)</sup>, eine Gans<sup>3)</sup> wird zwei Hühnern gleichgestellt, für ein Huhn ist der Wert eines halben Denars gewöhnlich<sup>4)</sup>; anderwärts ist er 10 bis 12 Eiern gleichgestellt<sup>5)</sup>, während aber auch wieder zehn Eier gleich einem Denar geschätzt werden<sup>6)</sup>.

Der Wert eines Bockfells schwankt noch im 12. Jahrhundert zwischen 3 und 9 den., während wir schon im 9. Jahrhundert den Wert von einem solidus dafür finden; der Wert einer Rindshaut ist im 12. Jahrhundert in Westfalen mit 9, in Bayern mit 15—16 Denaren angegeben.

---

<sup>1)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 519. Mit den hier gesammelten Viehwerten sind zu vergleichen die im Sachsenspiegel III 51 § 1 aufgestellten Taxwerte für getötetes Vieh: 1 Kalb 6 Pfennige, 1 Rind 4 Schilling, 1 Zugochse 8 Sch., 1 Lamm 4 Pf., 1 Saugferkel 3 Pf., 1 jähriges Schwein 3 Sch., 1 Zuchtsau 5 Sch., 1 Eber 5 Sch., 1 Saugfohlen 1 Sch., 1 noch nicht brauchbares Pferd 8 Sch., 1 Arbeitspferd 12 Sch., 1 Reitpferd 20 Sch.

<sup>2)</sup> 953—54 Trad. Sangall. 803.

<sup>3)</sup> 12. Jahrh. Münst. Beitr. II n. 20. In dem 9. Jahrh. findet sich 1 Gans = 5 Hühnern. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 532.

<sup>4)</sup> Sowohl im 10. Jahrh. (948—49, 959—69 Cod. trad. Sangall. n. 799, 807) als auch noch im 12. Jahrh. (Urb. v. St. Ulrich in Augsburg, Mon. Boic. XXII 30 mal). Doch kommen in Schwaben (Württ. Urk.-B.) auch 8 mal Hühner à 3 den. vor. Eine auffällige und ganz singuläre Angabe in Trad. Aug. Anfang des 13. Jahrh. setzt 9 pullos =  $\frac{1}{2}$  Pfund.

<sup>5)</sup> 11. Jahrh. Cod. Lauresh. III 3651. 10 Eier auf ein Huhn ist auch ein überall wiederkehrender Zinssatz.

<sup>6)</sup> Trad. Aug. Anfang des 13. Jahrh. Im Urb. St. Ulrich in Augsburg werden bald 10 bald 20 Eier einem Denar gleichgestellt.



Auffallend sind die Wertansätze für Lein, wovon ein Pfund im 10. Jahrhundert mit 20, im 11. Jahrhundert mit 10, im 12. Jahrhundert mit 4 Denaren bewertet ist, während im Anfange des 13. Jahrhunderts dafür wieder 6—12 Denare gerechnet werden<sup>1)</sup>).

Bier scheint eine große Wertkonstanz aufzuweisen; gegenüber Angaben des 9. Jahrhunderts (aus Schwaben), nach welchen der Wert einer carrada 90—120 Denare betrug, ist in Bayern im 12. Jahrhundert eine carrada mit 3 solidi maiores (à 30 Denare) angesetzt.

Über die Marktpreise des Weines sind wir nur aus der Rhein- und Moselgegend einigermaßen unterrichtet; im 10. Jahrhunderte ist der modius mit 3—7 Denaren, im 11. Jahrhundert das Fuder mit 10—12 solidi notiert, während im 12. Jahrhundert dafür 10 Mark vorkommen, und das Ohm mit 3—5 solidi, der Sester mit 6—10 Denaren<sup>2)</sup> bezahlt wird. Die Reluitionswerte sind hier fast mehr als die bekannten Marktpreise verschieden; in Bayern ist das Fuder mit 1, in Steiermark mit 5 Pfund berechnet. Die Erklärung hierfür liegt einestheils in dem Umstande, daß gerade beim Wein die Ansammlung von Vorräten immer eine Rolle spielte und diese also auch bei sehr verschieden ergiebigen Ernten ausgleichend auf die Marktpreise einwirkten<sup>3)</sup>; andernteils sind die Produktionsbedingungen des Weines viel differenter als die anderer Bodenprodukte, so daß sich der Reluitionswert sehr verschieden stellen mußte, mochte er nun mehr von den Produktionskosten oder von den Marktpreisen in dem nächsten Weinorte oder von den dabei in Betracht kommenden Transportkosten aus berechnet werden.

<sup>1)</sup> Dabei ist allerdings auf die Unsicherheit des Maßes zu achten. Im 9. Jahrh. (Urbar v. Prüm n. 55) kommt  $\frac{1}{2}$  libr. lini = 12 den. vor, also noch höher bewertet als im 10. Jahrh. Vgl. auch Lamprecht a. a. O. II 566.

<sup>2)</sup> Eine Eintragung der Kölner Schreinsbücher 1172—1178 I p. 126 n. 21: quando vendebatur 6 den. vinum vetus wird wohl mit Recht auf den sextarius bezogen.

<sup>3)</sup> Lamprecht a. a. O. I 595.

Dabei ist es charakteristisch, daß manchmal eine eventuelle Reluition von Weinabgaben in Geld für den Fall einer schlechten Weinernte in Aussicht genommen und dann ein auffallend niedriger Geldwert angesetzt ist<sup>1)</sup>.

Über den Wert der Gewebe und Gewänder läßt sich aus den vorliegenden Angaben bei dem Mangel genügender Gröfsen- und Qualitätsangaben eine klare Vorstellung nicht gewinnen. Ein *camisile* ist im 11. und 12. Jahrhundert mit 12—20 Denaren angegeben, während sein Wert im 9. Jahrhundert zwischen 3 und 30 Denaren schwankt; ein Leintuch ist im 11. Jahrhundert mit 15 Denaren, ein *Pallium* von 7 Ellen mit 4 Denaren, 12 Ellen *panni* mit 2 *solidi* in derselben Gegend bewertet. Drei Wolltücher werden 1 Leintuch (von der gleichen Gröfse?) gleichgestellt<sup>2)</sup>.

Schließlich geben die ganz ausnahmsweise genannten Preise einzelner wertvoller Gegenstände einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der großen Kostspieligkeit eines Luxus, der damals noch viel mehr von dem gewöhnlichen Maß des Lebensbedarfs abstand als in späterer Zeit oder gar in der Gegenwart. Ein Rock von Marder- oder Zobelfell kostete am Anfang des 12. Jahrhunderts bis 6 Talente, ein *Pallium* 7 Talente<sup>3)</sup>. Für 6 Glasfenster werden 1138 9 Talente gezahlt<sup>4)</sup>; ungefähr ebensoviel (15 Mark) für eine Glocke<sup>5)</sup>. 1120 werden für ein eingebundenes Buch Wiesen und Wald an einem Orte gegeben<sup>6)</sup>, und 1024 kostete das Buch „*officium Ambrosii*“ 45 *solidi*<sup>7)</sup>.

1) 1151 Trad. Wizz. p. 304: *si vini defectus, singule ame singulis solidis redimantur*. 1030 MRh. Urk.-B. I 302: *pro carrada vini 12 sol., si vinum deficeret*. 1115 *ibid.* I 432: *si pro qualitate temporis . . . amavini 5 solidis carior habebitur, 3 ame 15 sol. a debitoribus redimantur*. 1140 *ibid.* I 514: *pro 4 sext. vini, si deficit, 4 den. Trewir*.

2) 12. Jahrh. Trad. Fuld. c. 43.

3) Münt. Beitr. II 18.

4) Schweiz. Geschichtsfreund I 375.

5) Steierm. Urk.-B. I 263.

6) Mon. Boic. III 6.

7) Ried, c. d. Ratisp. I n. 149: *et vix pro tanto habere potuimus*.

Die zerstreuten Angaben über Preise von Landgütern und Grundstücken<sup>1)</sup>, welche die Urkunden und Urbarien enthalten, gestatten kein allgemeines Urteil über den Bodenwert. Nur das scheint deutlich, daß zwischen dem 10. und 11. Jahrhunderte einerseits, dem 12. Jahrhundert andererseits ein bedeutender Unterschied besteht. Güterpreise, wie sie in der ersten Hälfte dieser Periode notiert sind, kommen auch in der Karolingerzeit nicht eben selten vor; der Preis von 1—2 Pfund, wie er noch im 11. Jahrhunderte wiederholt für eine ganze Hufe angeführt ist, wird schon von den ältesten Angaben des 8. Jahrhunderts da und dort übertroffen<sup>2)</sup>. Aber allerdings mehren sich nun seit dem 12. Jahrhunderte die Beispiele höher bewerteter Hufen in allen Gegenden in auffälliger Weise und erreichen Preise, welche doch der früheren Periode ganz unbekannt waren, so daß damit die Steigerung des Bodenwertes immerhin deutlich erkennbar wird<sup>3)</sup>. Aus den Angaben über den Geldwert der Renten verkaufter Güter läßt sich überdies ersehen, daß der Ertrag doch schon für die Höhe des Preises von Einfluß war; das 10—12fache des Geldertrages stellt wiederholt den Preis des Gutes dar.

Die Preisangaben für einzelne Grundstücke sind wenigstens teilweise bestimmter und auch gleichmäßiger als die für ganze Güter. Von den Rheingegenden liegen Angaben über ca. 350 Morgen Ackerland vor, welche sich zwischen 6 und 18 solidi bewegen, in ihrer überwiegenden Mehrzahl aber doch von dem mittleren Ansätze von 1 Mark für den Morgen nicht weit entfernen, was, ohne Rücksicht auf den inneren Münzwert, gegenüber den Ansätzen der Karolingerzeit den sechsfachen Wert bedeutet<sup>4)</sup>. Es muß dahingestellt bleiben, ob

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Beilage Nr. XV.

<sup>2)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 524.

<sup>3)</sup> Nach den vorliegenden Angaben ergibt sich im 12. Jahrh. als mittlerer Wert einer Hufe in Schwaben und Franken ca. 5 Mark, am Rhein ca. 6 Mark, in Sachsen ca. 7 Mark und in Bayern, Tirol und Steiermark ca. 10 Mark.

<sup>4)</sup> Lamprecht a. a. O. I 602 nimmt zwischen dem 9. und 12. Jahrh. eine Steigerung des Bodenpreises von 100 auf 1184,3 an.

darin zugleich ein Maß für die allgemeine Wertsteigerung des Grundbesitzes erblickt werden kann; jedenfalls würde sie nicht befremden, da ja in diese Zeit der volle Ausbau des Landes und die Emancipation der Arbeitskraft von dem Frondienste fällt und freiere Verfügung auch über bäuerlichen Besitz sowie eine allgemeine Marktfähigkeit der Bodenprodukte beginnt, welche auch dem Boden selbst einen höheren Wert verleihen mußte.

Bereits in der Karolingerzeit war der Gebrauch von Geld-darlehen so entwickelt, daß sich die Kapitularien genötigt sahen, eine Reihe von Normen über ihren zulässigen Umfang und insbesondere über Zins und Sicherstellung auszusprechen<sup>1)</sup>. Die Formelbücher wie die Urkunden, welche von solchen Gelddarlehen handeln, lassen sie vorwiegend als eine in Notfällen gegebene Hülfeleistung erkennen; die dabei angewendete Verpfändung von Grundstücken und deren Früchten macht es, ebenso wie der zuweilen dem Gläubiger eingeräumte Anspruch auf Arbeitsleistungen und persönliche Unterwürfigkeit des Schuldners, vollends deutlich, daß es sich bei diesen Darlehen durchaus um einen Notstandskredit handelt. Auch die in der Folge auftretenden Kreditgeschäfte einzelner Privatwirtschaften bewegen sich noch lange Zeit hindurch fast ausschließlich auf dieser Linie. Die Darlehnsschuldner sind in der Regel Grundbesitzer, welche ihre laufenden Ausgaben nicht in Gleichgewicht mit ihren Einnahmen zu halten vermochten oder außerordentliche Zahlungen (Schadensersatz, Bußen etc.) zu leisten oder außerordentlichen Aufwand für Heerfahrt, Kreuzzug u. a. zu bestreiten hatten<sup>2)</sup>. Dabei ist von einer produktiven Verwendung des Darlehens für den Wirtschaftsbetrieb oder für Erweiterung des Besitzstandes keine Rede. Nicht die Aussicht

<sup>1)</sup> Capit. 806, Niumag. 12: de usura. 17: de fœnore. Bened. Levita VI 22: de eo qui commendaverit amico pecuniam. Constit. Wormac. 829 LL. I 343.

<sup>2)</sup> Schon aus den Trad. Blidenstatens. (1017—1079) sind eine Reihe solcher Verschuldungsursachen erkennbar; n. 15: quando filia sua nupsit; n. 23: quando fuit in captivitate; n. 49: quando in Saxoniam profectus est. Vgl. Höniger in Zeitschr. für die Gesch. des Judentums I 85.

auf Gewinn, welcher aus dem Darlehen zu erzielen wäre, sondern das Bedürfnis, laufenden Verpflichtungen zu genügen, ist das treibende Motiv für das Eingehen dieser Schuldverhältnisse.

In charakteristischer Weise treten in dieser Zeit aber doch schon auch die großen Grundherren selbst als Schuldner bei Kreditgeschäften auf. Die inneren Unruhen, die Gewaltthätigkeiten der Großen, die Gewinnsucht der Ministerialen und Meier mögen vieles zur Zerrüttung der Finanzen der klösterlichen Verwaltung beigetragen, auch die Opfer, welche von ihr für den Hof und das Heer gefordert wurden, zu empfindlichen Eingriffen in die Kassen der geistlichen Grundherren geführt haben. Die Hauptursache der da und dort auftretenden Verschuldung war aber doch zweifellos die Zerrüttung der grundherrlichen Verwaltung überhaupt und bei den geistlichen Grundherrschaften insbesondere noch jener Zug der Auflösung der einheitlichen Verwaltung in eine Anzahl selbständiger Zweige<sup>1)</sup>, von denen jeder nur auf seinen Vorteil bedacht, keiner an dem Gedeihen des Ganzen entscheidend interessiert war. Erst die allgemeine Notlage der ganzen Anstalt brachte da unter Umständen auch den Gedanken an die Solidarität der Interessen wieder zum Bewußtsein<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> 1075 Lacombl. I 220: hat schon der Erzbischof von Köln dem dortigen Domdechanten *calicem aureum et gemmatum pro 30 marchis* verpfändet.

<sup>2)</sup> 1147 Erhard, c. d. Westf. 263: *Corvey . . . quosdam de thesauris ecclesie nostre sumpsimus propter quasdam publicas et communes utilitates monasterii nostri. Hec autem sunt que abstulimus: 24 marc. auri, 6 marc. auri, calicem appendentem 6½ marc. auri; 60 marcas argenti, plenarium optimum quod duci Saxoniae positum est in pignore.* Zur Tilgung dieser Schuld werden die Mittel durch eine Art von Subskription aufgebracht. Das Kapitel giebt jährlich 12 marcas argenti, der Abt ebensoviel; von den Ministerialen gaben 2 je ½ talent., 9 je 5 sol, 3 je 3 sol. Es waren also jährlich 362 solidi zur Schuldentilgung verfügbar. Da die gesamte Schuld (Gold zu Silber wie 1:12 gerechnet) ca. 6000 solidi betrug so konnten sie (ohne Zinsen) in ca. 16½ Jahren getilgt sein. — Verschuldete Abteien auch 1150 MRh. Urk.-B. I 559, 1170 Lacombl. I 438.

Häufiger aber noch begegnen in den Urkunden Schulden, welche die Bischöfe und weltlichen Landesherren sowie die Kaiser selbst kontrahierten. Die Erzbischöfe von Köln<sup>1)</sup>, Trier<sup>2)</sup> und andere<sup>3)</sup> haben im 12. Jahrhundert wiederholt große Anlehen kontrahiert, um die Mittel aufzubringen, deren sie zur Behauptung ihrer politischen Rolle bedurften.

Aber auch die Beispiele von Verschuldungen weltlicher Großen sind in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht eben selten und in der Hauptsache wohl auf dieselben Ursachen zurückzuführen, welche auch bei den geistlichen Fürsten und Abteien einen mit dem Verfall der Einnahmen nicht mehr in Einklang zu haltenden Aufwand erzeugt haben<sup>4)</sup>.

1) 1174 Ennen I 85 (Erzbischof v. Köln): *fideles nostri cives Colonienses ob reverentiam domini imperatoris nostram quoque dilectionem ad Italice expeditionis preparationem, que nunc fit, specialiter pro necessitate ecclesie et honore imperii 1000 marcas nobis prestiterunt. 1176 Lacomblet, Urk.-B. I 455 derselbe: nulla proprie necessitatis coactione sed tantummodo ad promovendam Romani imperii honestatem 2 curtes . . . pro 400 marcis . . . exposuimus. 1179 ibid. 467: derselbe verpfändet pro 126 marcis eine curtis. 1188 MRh. Urk.-B. II 92 verpflichtet sich der Erzbischof von Köln zum Einlager für eine Schuld von 100 Mark an sein eigenes Domkapitel. 1189 Lacomblet, Urk.-B. I 517: derselbe verpfändet für 600 Mark 3 curtes. 1183—1190 ibid. 527: derselbe schuldet dem Erzbischof von Trier 232 Mark. Auch 1182 MRh. Urk.-B. II 55. 1183—91 Lacomblet, Urk.-B. I 530: derselbe verpfändet für 100 Mark eine villa.*

2) 1190 MRh. Urk.-B. II 103: Erzbischof von Trier verpfändet seinem Domkapitel 3 Höfe; pro pallio petendo ad curiam Romanam destinaturi, quod quia sine magnis fieri non poterat expensis, in pecunia preparata minus sufficienter habundantes et curtes episcopatus avido fenori dampnose exponere formidantes, 2 imagines aureas operosi et laudabilis artificii 11 marcas auri et dimidiam, quarta parte firtonis minus que loith dicitur, preter gemmas ponderantes . . . nobis accomodandas requisivimus. 1191—96 ibid. II 155: derselbe verpfändet für 100 Mark eine curia.

3) 1163 Meiller, Reg. Salz. p. 243: der Erzbischof von Salzburg verpfändet dem Kloster Admont negotiis ecclesie communibus non urgentibus pro 80 marc. cocti argenti et montani argenti 20 marcis patellam salis. ibid 245: derselbe verpfändet für 30 marc. arg. eine curtis decimalis.

4) 1172 Mon. Boic. X 239 (Pfalzgraf Friedrich): curtem in F. in beneficavi et impignoravi cuidam C. pro 20 talentis. 1189 Meiller, Reg. Salz. 48: Der Erzbischof von Salzburg leiht dem Grafen von Bogen 700 marc. examinati argenti gegen Verpfändung des castrum Gurkfeld cum

Sehr bedeutend waren auch die Schulden, welche die Kaiser oft unter sehr drückenden Verhältnissen kontrahiert haben; schon Heinrich III, unter dessen Regierung noch von den ungeheuren Reichtümern des Reiches die Rede ist <sup>1)</sup>, hat sich zu Verpfändungen genötigt gesehen <sup>2)</sup>; selbst des Reiches Krone war unter ihm verpfändet <sup>3)</sup>. Heinrich IV hat von verschiedenen Stiftern Darlehen erhalten, wozu seine wiederholten Bedrängnisse Anlaß gegeben haben <sup>4)</sup>.

Die Gläubiger gehören sowohl bei den Notstandsanlehen kleinerer Grundbesitzer als auch bei den großen Darlehensgeschäften der Fürsten und Könige zunächst allerdings denselben Kreisen an. Insbesondere wohl situierte Stifter haben aus ihren Schätzen Darlehen gegeben <sup>5)</sup>; die Häufigkeit solcher Vorgänge gestattet sogar die Annahme, daß auf solchem Wege die toten Metallschätze der Kirche zeitweilig fruchtbar gemacht werden sollten <sup>6)</sup>. Auch weltliche Herren haben es unter Umständen wohl verstanden, das Vermögen, welches sie

---

tota decimatura illa, deren Einkünfte jährlich 180 Mark ausmachten. 1213 MRh. Urk.-B. III 3a: Heinrich von Isenburg empfängt vom Kloster Laach in 4 Raten 230 Mark Darlehen. Vgl. i. A. auch Lamprecht I 1446 f.

<sup>1)</sup> Adam III 27: *ingentibus regni divitiis utens*.

<sup>2)</sup> Schannat, Worms S. 54: Von dem Bischof von Worms 20 Pfund Gold und 200 Pfund Silber.

<sup>3)</sup> Wenck, Hess. Gesch. III S. 57: *pro redimenda corona ab Herveldensi ecclesia nostre potestati recepta*.

<sup>4)</sup> Mon Boic. XI p. 160: *ituri in expeditionem non habuimus omnia necessaria, que a dilecto abbate . . . ex his que habuit Altahensis ecclesia in auro et argento nobis mutuo sunt concessa*. Andere Beispiele bei Waitz VIII 238. Von einer indirekten Schuldaufnahme K. Konrads III erzählt ein Brief desselben an Wibald (Waitz VIII 413): *Expensas itineris, quas per te habere non potes, positus vadimoniiis tuis accredas; que nos, Deo annuente, quam primum accepta opportunitate redimere parati erimus*.

<sup>5)</sup> 1113 MRh. Urk.-B. I 427: Der Domprobst zu Trier hat einem Grundbesitzer 20 Mark geliehen. 1136 *ibid.* I 488: Der Abt von Prüm hat 30 tal. in 25 Posten zwischen 6 sol. und 4 tal. ausgeliehen. Geldgeschäfte und Darlehen des Klosters Reichersberg Mon. Boic. III 330, 540; des Klosters Bleidenstadt (11. Jahrh.) Mon. Blidenstad. ed. Will. p. 12—16.

<sup>6)</sup> Vgl. dazu Lamprecht a. a. O. I 1446. Höniger a. a. O. I 83 ff.

in barem Gelde gesammelt, mittels Kreditgeschäft zur Vergrößerung ihres Grundbesitzes anzuwenden<sup>1)</sup>. Angehörige derselben gesellschaftlichen Kreise befanden sich eben doch oft in sehr verschiedener ökonomischer Lage; und überdies brachte es die verhältnismäßige Unbeweglichkeit der wichtigsten Vermögensformen mit sich, daß Überfluß und Mangel an Geld viel häufiger wechselten und zeitlich sehr nahe zusammenfallen konnten.

Es treten nun aber kapitalreiche Elemente auch schon in jenen Bevölkerungskreisen auf, welche bisher in keiner Weise bemerkenswert in die Gestaltung der Vermögensverhältnisse eingegriffen hatten. Mit den ersten Regungen eines selbständigen städtischen Verkehrs sind auch sofort Angehörige der städtischen Erwerbskreise mit Gelddarlehen bei der Hand, die sie nicht nur im kaufmännischen Verkehr, sondern auch in der altüblichen Weise der Satzung an geistliche und an weltliche Herren zu geben beginnen<sup>2)</sup>. Unverkennbar ist bei dieser Entwicklung eines regelmässigen Darlehensgeschäftes der städtischen Bevölkerung den Juden eine wichtige Rolle zugefallen<sup>3)</sup>. Wie sie schon frühzeitig durch

---

<sup>1)</sup> Ca. 1150 Cod. Hirs. p. 47: Ein Graf von Württemberg leiht 20 Mark. Ca. 1179—1189 Lacomblet, Urk.-B. I 467—530 leiht ein Graf von Berg in 6 Posten zusammen 1426 Mark, davon das meiste an den Erzbischof von Köln. 1191 Cod. d. Curiens. I. 160: Der Graf von Matsch hat von Kaiser Heinrich VI für geleistete Kriegshülfe 40 Mark Silber und die Löhnung der Mannschaft zu fordern, wofür ihm das 'Thal Veltlin verpfändet wird.

<sup>2)</sup> 1174 Lacomblet, Urk.-B. I 452: Dem Erzbischof von Köln *cives Colonienses* 1000 *marcas prestiterunt*. Gerardus quoque ante curiam 600 *marcas nobis prestitit*. 1187 Ennen I 102: Der Burggraf von Köln erhält von Symon fratre Gerardi inter *macellos* ein Darlehen von 200 Mark.

<sup>3)</sup> Die erste direkte Nachricht über Geldleihgeschäfte der Juden in Deutschland findet sich in der Vita s. Annonis (ca. 1100) Mon. Germ. SS. XI p. 502: *ut in exsolvendis que debebat — nam aeris alieni non exiguae quantitati tenebatur obnoxius — sive personarum acceptatione pro eo succederent, eandem iustae retributionis fidelitatem ut in christiano similiter et in iudeo custodientes*. Höniger a. a. O. S. 97. Aber schon Bernhard von Clairvaux spricht 1146 von *iudaizare* im Sinne von Wucher und im (unechten) Privileg. maius n. 1156 erhält der Herzog von Österreich



Handelsgeschäfte zu größerem Geldbesitze gekommen und in der Folge mit der Ausbildung einer einheimischen Kaufmannschaft immer mehr auf das spezifische Geldgeschäft hingedrängt worden sind, so hat sich für sie auch die singuläre Rechtstellung, welche ihnen gestattete, unbehindert durch die kanonischen Verbote des Darlehnszinses diesen Geschäften nachzugehen, besonders wirksam erwiesen. Aber neben ihnen ist doch bald auch die übrige geldkräftige Bürgerschaft als Gläubigerin der städtischen wie der ländlichen Kreise aufgetreten; die Verbreitung des Geldgebrauchs ist mächtig davon angeregt worden. Die Produktion und der allgemeine Güterverkehr haben damit eine Reihe neuer und höchst bedeutsamer Impulse erhalten; schon die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigt im städtischen Grund- und Hausbesitze eine so rasche und tiefgreifende Mobilisierung, wie sie bis dahin auch nicht entfernt zu beobachten ist.

Wie sich in früherer Zeit das Kreditbedürfnis ganz vornehmlich nur in den Kreisen der Grundbesitzer geltend gemacht hat, so ist auch die ganz überwiegende Form des Kredits zunächst das Darlehen gegen Verpfändung von Grundbesitz (Satzung). Fast ausnahmslos scheint dabei das verpfändete Gut in die Hand des Gläubigers übertragen, also zu einem eigentlichen Faustpfand gegeben zu sein. Nur vereinzelt, wohl unter dem Einflusse des römischen Rechtes, kommen innerhalb des deutschen Gebietes Darlehen auf Grund und Boden vor, welche nicht in die Form dieser älteren Satzung gekleidet sind<sup>1)</sup>.

Doch ist ein nicht wesentlicher Unterschied auch in der

---

das Recht, tenere Iudaeos et usurarios publicos quos vulgus vocat gawertschin. LL. II p. 101.

<sup>1)</sup> 1153 Fontes rer. Austr. 34 n. 50 (Neustift in Tirol): O. übergiebt dimidium mansum, et 3 iugera et pomerium sub tali conditione quod et dominus R. dimitteret ipsi ecclesie 5 marcas, quas accomodaverat super ipsam dimidiam hobam, et 7 quas similiter dedit super pomerium et predictos agros. (Einfluß italienischer Verhältnisse?). Vgl. Tomaschek, Rechtsentwicklung von Trient (Sitzungsber. der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien. XXXIII 349).

Behandlung der älteren Pfandsatzungen vorhanden, indem die Früchte des verpfändeten Gutes dem pfandweisen Inhaber keineswegs unter allen Umständen zufielen. Besonders bei Darlehen auf kürzere Zeit findet sich die Bestimmung, daß der Gläubiger erst dann in den Genuß der Früchte treten soll, wenn er nach Ablauf der ursprünglichen Kreditfrist nicht befriedigt wird<sup>1)</sup>. Es muß dahingestellt bleiben, ob in Fällen, in welchen besetzte Zinshufen oder ähnliche in Leihe ausgethane Güter in solcher Weise verpfändet wurden, der Pfandgläubiger gleich von Anfang an in den faktischen Besitz des Gutes eingetreten ist oder ob ihm dasselbe erst in der Folge eingeantwortet worden ist. Daß daneben auch eine Verpfändung von Mobilien zur Sicherstellung von Darlehen in fortwährender Übung war, liegt nahe in einer Zeit, welche einen guten Teil ihres beweglichen Vermögens in Gold- und Silbergeräten aufzuspeichern liebte und nun, bei Geldbedarf, doch vielfach die Verpfändung solcher Schätze dem Einschmelzen zum Zwecke der Ausmünzung vorgezogen haben wird<sup>2)</sup>. Ebenso sind Rechte, Renten und Einkünfte aus Ämtern<sup>3)</sup> verpfändet, wobei es bald auf eine einfache Sicherstellung, bald auf eine Abzahlung der Hauptschuld<sup>4)</sup> oder auf eine Verzinsung derselben abgesehen war.

Eigentümliche Formen der Sicherstellung ergaben sich

---

<sup>1)</sup> Meiller, Reg. Salz. p. 48: Der Erzbischof von Salzburg tritt in den Genuß der Einkünfte des *castrum Gurkveld cum tota decimatione*, welche ihm der Graf von Bogen für ein Darlehen von 700 Mark verpfändet hat, erst ein, wenn die Schuld nach Ablauf von 2 Jahren nicht gezahlt ist.

<sup>2)</sup> 1075 Lacomblet, Urk.-B. I 220: Der Erzbischof von Köln verpfändet *calicem aureum et gemmatum* für 30 Mark.

<sup>3)</sup> 1187 Ennen I 102: *burchravius Coloniensis coram scabinis iurisdictionem comicie, que burgrafschaft dicitur, et domum suam cum curte in civitate sitam . . . in pignore exposuit . . . cum omni fructu et utilitate, welche dem Gläubiger an der Hauptschuld nicht angerechnet werden.*

<sup>4)</sup> Das ist doch wohl anzunehmen bei der Verpfändung der Münze an die Bürger von Köln und des Zolles an einen gewissen Gerardus, 1174 Ennen I 85: *Nos eis (civibus) omnes redditus, quos habemus in moneta et quicquid in ea iuris habemus, in potestate dedimus . . . usque quo quicquid nobis prestituerunt, cum omni integritate receperint.*

auch bei dem Darlehen durch die Einwirkung der Lehenverhältnisse. Der Schuldner, welcher sein Gut in Pfandsatzung gegeben hatte, konnte dasselbe als Benefizium zurückerhalten und auf diese Weise in dem Nutzgenusse des versetzten Gutes auch während der Dauer des Schuldverhältnisses verbleiben<sup>1)</sup>. Es ist damit eine Modifikation der alten Satzung erreicht, welche die Verpfändung in wirtschaftlicher Beziehung der Hypothek außerordentlich nahe brachte, wenn auch die rechtlichen Unterschiede noch sehr bedeutsam blieben. Für den Gläubiger minderte sich auf diese Weise zwar die reale Pfandsicherheit, aber in der Lehenstreue des Darlehensschuldners war doch wieder eine Verstärkung der Sicherheit zu finden; im Falle, daß der Gläubiger wegen Unterlassung der Schuldtilgung Anspruch auf das verpfändete Gut erhob, konnte eine Verweigerung der Auflassung als Treubruch behandelt und daher ein Ausspruch auf Lehenverlust erwirkt werden<sup>2)</sup>. Insbesondere verband sich diese Art von Darlehen häufig mit dem Burglehen (*feodum castrense*) in der Weise, daß der Burgherr, um seine Besatzungen zu verstärken, sich mit Gelddarlehen Dienstmännern erwarb und diese verpflichtete, mit dem geliehenen Gelde Güter zu erwerben und sie dem Herrn zu Lehen aufzutragen<sup>3)</sup>. Für kapitalreiche Grundherren war das zugleich ein Mittel, um ihren Besitzstand zu vergrößern oder um Ansprüche auf Renten und sonstige Einkünfte zu erwerben, die wenigstens nach Auflösung des Schuldverhältnisses zu realisieren waren<sup>4)</sup>. In ähnlicher Weise sind dann solche

---

<sup>1)</sup> 1183—1191 Lacomblet, Urk.-B. I 530: A . . . *prefatam villam comiti E. pro 100 marcis exposuit eamque . . . ab ipso in beneficio recepit. Lehenbuch von Bolanden S. 35: H. exposuit mihi omnia bona sua in G. pro 20 marcis et hec bona habet ad castrense beneficium.*

<sup>2)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte S. 393.

<sup>3)</sup> Lehenbuch von Bolanden p. 36: U. *exposuit mihi omnia bona sua in A. pro 20 marcis tam diu, donec ipse mihi emet pro totidem denariis bona. Et habebit illa de me ad castrense beneficium.* Dasselbst noch eine Reihe ähnlicher Fälle. Vgl. auch Walter, RG. § 309.

<sup>4)</sup> 1183—1191 Lacomblet, Urk.-B. I 530: Comes E. de Monte predicto Ade 100 marcas donavit, ut eas in bonis aliquibus locaret, que ipse et heredes eius a comite et suis heredibus in beneficio tenerent.

Geldüberschüsse der Grundherren auch dazu verwendet worden, um Ländgüter in den Verband ihrer Zinshufen zu bekommen<sup>1)</sup>).

Übrigens haben große Grundherren die Form des Lehens auch dazu angewendet, um von dem Belehten ein Darlehen zu erhalten und demselben mit dem Lehengute zugleich die nötige Sicherheit zu bieten<sup>2)</sup>. Von solchem Pfandlehen (*feodum pignoratitium*) ist zwar in dieser Zeit nicht häufig Gebrauch gemacht; aber es lag ganz im Geiste der Zeit, auch die im Wege der Satzung erfolgte Gutsübertragung in die Formen des Lehens zu kleiden, insbesondere, wo es nach der Stellung von Schuldner und Gläubiger wichtig erschien, die für vornehmer gehaltene Form des Lehens an die Stelle der mehr geschäftlichen Verpfändung zu setzen. Und auch die Verwandtschaft des dem Pfandlehen zu Grunde liegenden Darlehensgeschäftes mit dem auf dem gleichen Boden erwachsenen Verkauf eines Gutes mit dem Vorbehalt der Rücklösung war der Anwendung lehenrechtlicher Formen besonders bei Pfandsatzungen für langfristige oder zeitlich unbegrenzte Darlehen sehr förderlich.

Einigermassen in Widerspruch mit der Praxis der älteren Pfandsatzung scheint es zu stehen, daß die Darlehen vorwiegend nur auf kurze Zeit gegeben sind<sup>3)</sup>. Wenigstens in den Fällen,

---

<sup>1)</sup> Lehenbuch von Bolanden p. 34: B. assignavit domino meo allodium suum et omnem hereditatem suam ex parte patris et matris sue pro 25 marcis, unde mansionarius erit in Bolanden. Hierher sind wohl auch die Fälle zu ziehen wie *ibid.* p. 34: J. expediet dominum W. de 30 tal. 10 sol. minus in allodio suo, quod habet in G., unde mansionarius erit in B.

<sup>2)</sup> 1172 Mon. Boic. X 239 Pfalzgraf Friedrich: curtem in F. inbeneficiavi et impignoravi cuidem C. pro 20 talentis. 1189 Lacomblet, Urk.-B. I 517: Coloniensis archiepiscopus tres curtes episcopatus sui . . . cum omni usufructu illarum fidei nostro comite E. de Monte . . . in recto feodo concesserit ipsi et heredibus suis quiete possidendas quamdiu vixerint nisi prius 600 marcis . . . recompensentur. Vgl. auch 1188 MRh. Urk.-B. II 92: quicquid iuris in illis (bonis) habuit sive in feodo sive in vadio.

<sup>3)</sup> In den Trad. Bliedenst. meist 1—2 Jahre. 1113 MRh. Urk.-B. I 427: usque ad 2 annos et mensem. 1182 *ibid.* II 55: für ein Darlehen ad relevandas necessitates ecclesie nostre et ad redimendas curias nostras 1 Jahr. 1187 Ennen I 102: 4 Jahre. 1189 Lacomblet, Urk.-B. I 520: 4 Jahre. 1189 Meiller, Reg. Salzb. 48: 2 Jahre.

in welchen der Nutzgenuss des verpfändeten Gutes, mit oder ohne Anrechnung am Kapitale, in die Hand des Gläubigers übergang, sollte man vermuten, daß den Interessen von Gläubiger und Schuldner mit einem kurzfristigen Darlehen wenig gedient gewesen sei. In die Wirtschaft des Schuldners wurde ja doch mit der Ausscheidung des verpfändeten Gutes aus seinem Besitze und aus seiner Wirtschaft eine so erhebliche Lücke gerissen, daß die Störung, welche dadurch auch in den übrigen Betrieb kam, leicht ein größerer Nachteil sein konnte, als ihm das in augenblicklicher Geldverlegenheit aufgenommene Darlehen Vorteil brachte<sup>1)</sup>; und auch für den Gläubiger, der nun die Verwaltung und unter Umständen auch die Bewirtschaftung des Gutes übernehmen mußte, war das mit großen Unbequemlichkeiten verbunden, welche zu der kurzen Zeit von ein oder zwei Jahren des Nutzgenusses in gar keinem Verhältnisse standen. Einfacher lagen die Dinge allerdings dann, wenn das Pfandobjekt ein einfaches Zinsgut war, dessen Abgaben für die Dauer des Schuldverhältnisses an den Gläubiger abgeliefert wurden<sup>2)</sup>. Es hat aber überhaupt der Immobiliarkredit jener Zeit so wenig den Charakter einer produktiven Kapitalsanlage, daß eine lange Befristung desselben nur unter einem Gesichtspunkte eine Rechtfertigung finden konnte, wenn eben der Gläubiger das Darlehen gab, um sich auf lange Zeit den Bezug einer Rente zu sichern<sup>3)</sup>. In allen andern Fällen ist das gewährte Darlehen entweder bald zurückzuzahlen, oder es wird die Rückzahlung überhaupt nicht erwartet; das Darlehensgeschäft geht dann in einen Kauf

<sup>1)</sup> 1189 Lacomblet, Urk.-B. I 521: Ein Edelherr, der sein Erbgut um 100 Mark verpfändet, muß Hausgenosse (consessor) auf der Burg des Gläubigers werden.

<sup>2)</sup> 1182 MRh. Urk.-B. II 55: Omnes redditus harum curiarum . . . nuntius noster una cum nuntio Trevir. archiepiscopi (des Gläubigers) nostris sumptibus et expensis congregabit, congregati redditus statim vendentur, et pecunia inde accepta Tr. archiep. . . . dabitur.

<sup>3)</sup> So z. B. 1160 MRh. Urk.-B. I 657: pro 30 marcis (allodium) in vadio habeatur firma pactione . . . donec vel a me vel a successore meo . . . redimatur. 1170 Lacomblet, Urk.-B. I 438: ein pfandweise erworbenes Gut wird zu einer Jahrtagsstiftung verwendet.

über, bei welchem dem Schuldner das Rückkaufsrecht vorbehalten wird<sup>1)</sup>).

In der That findet sich eine längere Rückzahlungsfrist oder ein unbefristetes Darlehen vornehmlich nur dann, wenn wenigstens einigermaßen von einer produktiven Anwendung des geliehenen Geldes durch den Schuldner gesprochen werden kann; so beim Ankauf von Grundstücken mit geliehenem Gelde, bei Kaufschillingsresten oder bei einer Verwendung der Anleihe zum gemeinen Besten einer Anstalt<sup>2)</sup>). Dabei war im allgemeinen eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehns unbedingt zulässig, nur vereinzelt wird die Zustimmung des Gläubigers ausdrücklich vorbehalten<sup>3)</sup>; eine Aufkündigung des Darlehns von seiten des Gläubigers aber ist nur dann möglich gewesen, wenn es ohne Pfandbestellung gegeben war; im übrigen ging eben das Pfand in das Eigentum des Gläubigers über, wenn die Schuld nach Ablauf der gesetzten Frist nicht zurückgezahlt wurde.

Von einer direkten Verzinsung ist bei diesen Satzungsdarlehen in der Regel keine Rede. Es ist das zunächst in jenen Fällen deutlich, in welchen der Gläubiger ohne jede weitere Bedingung sich nur die Rückzahlung der geliehenen

---

<sup>1)</sup> Schon bestimmt unterschieden 1063 (Waitz, Urk. z. VG. 1871 n. 1): für ein Darlehen *ecclesia iam dictum predium libere teneat per dominium, non tamen quasi datum pro commodata pecunia vademonium*. Über die Verwandtschaft der Satzung mit dem Kauf auf Wiederkauf vgl. Stobbe, Privatrecht II<sup>2</sup> S. 299 f.

<sup>2)</sup> 1150 MRh. Urk.-B. I 559: *Non habens igitur ad manum pecuniam 14 videl. marcas quas illi persolverem (für einen Gutskauf) censum quendam . . . in vadimonio ei deposui, quem censum . . . tam diu teneat, donec vel ego vel quilibet successor meus 14 marcas ei . . . persolvat*. 1168 Lacomblet, Urk.-B. I 430: *quedam bona . . . pretio non mediocri redempta eidem curti propter ecclesie nostre amplificandam utilitatem adicere curavi (21 marcis) de quibus 8 marcas a Th. mutuavit, 12 a W. super vineas . . . invadiavit (der Vorgänger)*. Diese Schuld wird erst jetzt getilgt. 1147 Erhard 263: *propter quedam publicas et communes utilitates monasterii nostri; Tilgung der Schuld in 16 1/2 Jahren*.

<sup>3)</sup> 1187 Ennen I 102: *Hoc autem pignus . . . per 4 annos continue obligatum erit prefato S., ita ut infra hos 4 annos redimi non possit absque voluntate ipsius*.

Summe innerhalb der festgesetzten Kreditfrist versprechen und den Nutzgenuß des verpfändeten Gutes erst für den Fall zuzusichern läßt, daß die Schuld zur verabredeten Zeit nicht getilgt sein sollte<sup>1)</sup>. Von dieser Zeit an geht hier gleichsam das einfache Darlehen (*mutuum*) in ein Pfandgeschäft (*vadium*) über. Das Sicherungspfand wird zum Nutzpand, die eventuelle Rückzahlung des Darlehens wird zum Rückkauf des verpfändeten Gutes, für welche dann auch eine Zeitgrenze nicht mehr gesetzt zu werden braucht.

Aber auch dann, wenn dem Gläubiger sofort der Fruchtgenuß des verpfändeten Gutes eingeräumt wird, ist derselbe nicht notwendigerweise wie ein Zins von dem gegebenen Darlehen aufzufassen. Wie andere karitative Zuwendungen aus Dankbarkeit für eine Hülfeleistung oder aus anderen ethischen Motiven fortwährend gemacht wurden, so treten solche auch in Verbindung mit dem Darlehensgeschäfte auf. Dabei kann es sich allerdings auch um eine Verschleierung des Zinsgeschäftes handeln; aber die besonderen Umstände, unter welchen dem Gläubiger der Fruchtgenuß aus solchen ethischen Motiven gegeben wird, rechtfertigen doch auch zuweilen diesen Vorgang<sup>2)</sup>.

Auch da wird nicht von einer direkten Verzinsung eines Darlehens die Rede sein können, wo von Anfang an der Kauf einer Rente beabsichtigt war und die Form des Darlehens nur gewählt ist, um dem Rentenverkäufer die Möglichkeit des Rückkaufs des verpfändeten Gutes offen zu halten. Bei der großen Festigkeit und realen Bindung, welche die Lasten der grundherrlichen Güter bereits in dieser Zeit erlangt haben, darf es nicht wundernehmen, wenn sich auch bereits der Kauf solcher

---

<sup>1)</sup> 1191—1196 MRh. Urk.-B. II 155: *quod si tunc (nach 1 Jahre) redempta non fuerit (curia obligata) predictus W. fructus eiusdem curie . . . percipiat.* Vgl. o. S. 447 Anm. 1.

<sup>2)</sup> 1160 MRh. Urk.-B. I 657: *Erzbischof von Trier schuldet dem Kloster Claustrum 30 Mark, omnem fructum inde interim provenientem . . . pro remedio anime mee libere et absolute eis habendam concessi.* 1163 Meiller, Reg. Salzb. 244: *quod usufructum eiusdem patelle non pro usura sed pro redemptione anime nostre et omnium antecessorum nostrorum sacro collegio Admuntensi in usum prebende concedimus.*

Einkünfte anstatt des Kaufes der Güter, von denen sie kamen, der Kauf der Rente statt des Rentenfonds einbürgerte. Wie man später, als der Rentenkauf zu einem alltäglichen Rechtsgeschäfte wurde, ihn stets scharf von einem einfachen verzinslichen Darlehensgeschäfte unterschieden hat, so unterscheidet er sich davon auch schon in seinen ersten bereits in dieser Zeit auftretenden Anfängen.

Anders liegen nun freilich die Verhältnisse da, wo dem Gläubiger von Anfang an der Fruchtgenuss des verpfändeten Gutes zusteht und der Wert dieser Früchte nicht am Kapital abgerechnet, das Darlehen also nicht einfach durch Annuitäten getilgt wird<sup>1)</sup>.

Zwar der dem Gläubiger eingeräumte Fruchtgenuss von dem in Pfandsatzung gegebenen Gute unterschied sich noch immer von der einfachen Verzinsung des Darlehenskapitals dadurch erheblich, daß die Früchte von dem das Gut nunmehr besitzenden Gläubiger doch erst erwirtschaftet werden mußten, während der Zins aus den Wirtschaftserträgen des Schuldners ohne weiteres Zuthun des Gläubigers entnommen wurde. Aber doch ist auch dieser Fruchtgenuss unter Umständen schon nichts anderes als ein Rentenbezug von dem verpfändeten Gute, und damit erhält er durchaus den Charakter einer Zinsleistung<sup>2)</sup>, wenn er nämlich in fixen Natural- und Gelderträgen von dem Pfande bestimmt ist.

Daß der Fruchtgenuss solcher Sicherungspfänder unter Umständen für den Gläubiger einen namhaften Kapitalzins repräsentiert, ist aus solchen Fällen zu entnehmen, in welchen neben der GröÙe des Darlehens auch der Betrag der Jahres-

---

<sup>1)</sup> Das ist oft besonders ausgesprochen; 1191 Cod. d. Cur. I 160: *perceptis interim in sortem minime computandis*; oder es liegt in der Bestimmung, daß die Hauptschuld durch den Bezug der Früchte in der Zwischenzeit nicht geändert wird.

<sup>2)</sup> 1113 MRh. Urk.-B. I 427: *Rambertus maioris ecclesie prepositus . . . 20 marcas argenti . . . Rorico de Vianna super allodium suum . . . commodavit et 9 carr. vini et libr. den. . . pro frugibus ipsius vadimonii singulis annis usque ad statutum tempus sibi dari constituit*. Lamprecht a. a. O. II 595 berechnet daraus eine Verzinsung von 33.3 Prozenten.



einkünfte des verpfändeten Gutes ersichtlich ist<sup>1)</sup>). Ja, wir hören trotz der strengen Auffassung des kanonischen Rechtes von der Unrechtmäßigkeit des Darlehenszinses von sehr bedenklichen Wuchergeschäften, welche in den Formen der Pfandsatzung sich vollzogen haben<sup>2)</sup>).

Eine ungleich häufigere und vielseitigere Anwendung als im wirtschaftlichen Verkehre des flachen Landes haben die Kreditgeschäfte überhaupt und insbesondere die Darlehensgeschäfte begreiflicherweise im städtischen Verkehre gefunden<sup>3)</sup>). Zunächst ist allerdings auch hier das Darlehen gegen reale Sicherheit und speciell gegen Pfandsatzung die häufigste Form. Auch sind hierfür im allgemeinen dieselben Kreditfristen üblich<sup>4)</sup> und der Fruchtgenuss wird bald von Anfang an<sup>5)</sup>, bald erst nach Ablauf der ursprünglichen Kreditfrist dem Gläubiger eingeräumt<sup>6)</sup>). Die Einlösung des Pfandes ist dem Schuldner unter Umständen während der vereinbarten Frist

---

<sup>1)</sup> Nach Lamprecht a. a. O. II 595 bewegt sich der zu berechnende Zinssatz in 10 Fällen aus dem 12. Jahrh. zwischen 9 und 33.3 Prozent. 1189 Meiller, Reg. Salzb. 48: Der Erzbischof erhält für 700 marcas examinati argenti Güter von 180 Mark jährlicher Einkünfte zu Pfand. 1189 Lacomblet, Urk.-B. I 520: Für 100 Mark werden Einkünfte von 20 Mark verpfändet.

<sup>2)</sup> 1168 Lacomblet, Urk.-B. I 430: Super hanc summam (21 Mark) usura in tantum concrevit, quod ego postea . . pro redemptione ipsius 32 marcas expenderim. 1190 MRh. Urk.-B. II 103: in pecunia preparata minus sufficienter habundantes et curtes episcopatus avido fenori dampnose exponere formidantes.

<sup>3)</sup> Die nachfolgenden Belegstellen sind alle den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts (ed. Höniger 1888) entnommen, deren unerschöpflicher Reichtum für die Geschichte des Privatrechts wie für die Kenntnis der volkswirtschaftlichen Zustände alle übrigen fragmentarischen Überlieferungen über den städtischen Verkehr in den Schatten stellt.

<sup>4)</sup> p. 117 I n. 1: 1 Jahr; n. 3: 100 maltr. tritici auf 1 Jahr. p. 79 n. 1: 2 Jahre. II n. 7: 4 Jahre. p. 117 I n. 5: 6 Jahre.

<sup>5)</sup> p. 71 n. 2: expos. domum pro 6 marc. ad annum et P. (Gläubiger) singulis annis census inde recipiat donec solvatur. p. 119 n. 19: exposuit ususfructum illius domus pro 18 marc.

<sup>6)</sup> p. 127 VI n. 2: exposuerunt dimid. domus pro 10 marcis ad 2 annos; quod si infra non solvatur, ipse annum census habeat et dimidiam domum donec solvatur. p. 230 n. 1: für 10 Jahre unaufkündbar.

untersagt<sup>1)</sup>). Ist damit schon ein besonderes Interesse des Gläubigers an der ungestörten fruchttragenden Elocierung eines Kapitals zum Ausdrucke gebracht, so steht dies auch im Vordergrund, wo einfach die Verfügung über eine gewisse Hausrente dem Gläubiger überlassen wird<sup>2)</sup>). Auch die Überlassung einer unentgeltlichen Wohnung in dem verpfändeten Hause an den Gläubiger wird in der Regel diesen Charakter des Darlehens an sich tragen<sup>3)</sup>).

Tritt damit aber auch das spezifisch kapitalistische Interesse an dem Darlehen schon viel entschiedener hervor als in dem Bereiche der grundbesitzenden Interessensphäre, wo das Darlehen ganz überwiegend von den Bedürfnissen des Schuldners diktiert war, so sind doch auch in der Stadtwirtschaft diese Interessen gleichfalls wirksam. Dafs zu derartigen Geschäften dann der Schuldner häufig durch vorübergehenden Bedarf seines Geschäftes geführt, insbesondere ein Kreditkauf in der Form der Satzung sichergestellt wurde, ist mit den Eigentümlichkeiten der städtischen Wirtschaft leicht zu erklären<sup>4)</sup>).

1) p. 118 I n. 11: *expos. domum pro 6 marc. ad 2 annos sine redemptione: si vero post 2 annos redempta non fuerit ipse (Gläubiger) eam obtineat donec predictas marcas (ex integro simul) recipiat.* p. 125 n. 4: *expos. domum ultra annum pro 10 marc., quod si tunc eam non solverit, annuatim census accipiat.*

2) p. 118 n. 12: *annuatim marcam remiserunt . . . in sue domus dimidietate pro 8 marcis.*

3) p. 126 n. 26: *in vadio habet 2 domos H. villici de Dusburc pro 16 marc. In domo pro usura sedebit et census illarum habebit.* p. 85 n. 1: *exposuerunt . . . domum et aream . . . pro 30 marcis, ita ut nulla usura super ascendat sed G. in eadem domo, donec solvatur, sine censu maneat.* p. 86 n. 10: *. . . exposuerunt . . . domum et aream ad 6 annos pro 6 marc., et ipsi (Gläubiger) interim in ea sine censu manebunt. Finitis vero illis annis, si domus illa non fuerit soluta, tam diu in ea sine censu manebunt, donec solvatur.* p. 118 n. 13: *expos. domum pro 13 marc. ad annum; si tunc eam non redimat, ipse annuatim eam pro lucro (sine censu) obtineat, donec eam redimat.*

4) p. 117 n. 3: *exposuerunt quartam partem domus B. pro 100 maldris tritici optimi.* p. 119 n. 24: *exposuerunt . . . domum . . . pro 700 (maldris) salis de Flandria.* p. 121 n. 15: *exposuerunt partem sue domus pro*

Obleich nun auch bei dem kaufmännischen Darlehen die Sicherstellung durch Satzung ganz regelmässig war, anderweitige Sicherstellung höchstens im Verkehre mit fremden Kaufleuten in Anwendung stand<sup>1)</sup>, so ist diese Art der Satzung doch ebenso durch die kürzeren Kreditfristen als auch durch die eigentümliche Art der Verzinsung und der Befriedigung aus dem Pfande von der gewöhnlichen Satzung auffällig verschieden. In allen Fällen, in welchen ein Haus zur Sicherstellung eines kaufmännischen Darlehens gegeben wird, sind die Rückzahlungstermine kurz, in der Regel auf weniger als ein Jahr, bemessen<sup>2)</sup>. Ein Zinsbezug ist in der Regel erst nach Ablauf dieser Zahlungsfrist stipuliert, dann aber auch sehr hoch bemessen<sup>3)</sup>, oder es wird die Schuldsomme erhöht<sup>4)</sup>.

200 maldras de sale de Flandria. p. 123 n. 7: . . pro 75 karatis vini. p. 84 n. 18: exposuit dimid. domum . . pro pondere lane quod last dicitur.

<sup>1)</sup> 1173 Hans. Urk.-B. I 23: Quicunque mercatores sive Flandrenses sive alii bona sua cuiquam crediderunt, coram iudice et scabinis haec faciant, qui testimonium rei creditae perhibeant et mercator ita faciens per testimonium iudicis et scabinorum bona credita sine contradictione recipiet. 1178 Lacomblet, Urk.-B. I 464: Quatinus si quis Coloniensium Viridunensi civi bona sua crediderit ab eodem cui crediderit . . bona sua repetat . . si debitorem testimonio duorum virorum qui scabini sint . . convincere potuerit, bona sua ei restituantur. 1197 Hans. Urk.-B. I 46: dum aliquis Flandrensi per terram vel aquam paratus fuerit ad recedendum, si quis ab eo debitum repetit, unde testes habuerit, secundum ius Colonie eum convincere debet et amplius eum non retardabit. Quod si testes non habuerit, ille qui impetitur, simpliciter iuramento . . se purgabit et liber erit.

<sup>2)</sup> Höniger a. a. O. p. 117 n. 3: gerade ein Jahr. p. 119 n. 21: bis Weihnachten desselben Jahres. Ib. n. 24: bis Martini desselben Jahres. p. 91 n. 16: 1 Monat nach Rückkunft des Gläubigers.

<sup>3)</sup> p. 119 n. 25: 600 maldr. salis ad festum s. Martini solvendo; si vero tunc non solverit deinde ad 8 dies 10 marcas ad salem vel ad estimationem sal. superaddat.

<sup>4)</sup> p. 104 n. 13: expos. domum pro 12 marc., quas reddat in pentecosten; quod si non fecerit W. eam pro 24 marc. in vadio habeat. p. 110 n. 3: Für 20 Mark wird  $\frac{1}{2}$  Haus nebst 7 sol. cens. verpfändet; wenn acht Tage nach dem Termine nicht gezahlt ist, geht das Haus in den Nutzgenuss des Gläubigers über und die 7 sol. cens. bleiben für 22 Mark verpfändet.

Darlehen auf längere Fristen haben dagegen gerade in diesen städtischen Verhältnissen regelmässig einen ausgesprochenen Zinsenbezug<sup>1)</sup>, nicht nur den Nutzgenuss des verpfändeten Hauses. Ja es tritt jener sogar häufig schon an die Stelle dieses, und es gilt die Einräumung des Hauses an den Gläubiger dann als eine durch Zahlungssäumnis begründete Verstärkung der ursprünglich gewährten Sicherheit<sup>2)</sup>. Doch kommen immerhin auch vereinzelt Darlehen ohne Zins und Nutzgenuss vor<sup>3)</sup>. Die Pfandsatzung ohne Einräumung der Gewere an den Gläubiger ist im städtischen Leben früher und häufiger angewendet als auf dem Lande, und keineswegs nur auf jene Fälle beschränkt, in welchen eine bloß eventuelle Leistung sichergestellt werden sollte<sup>4)</sup>. Vielmehr erscheint sie hier wie im übrigen Kreditgebrauche als eine besonders geeignete Form der Sicherstellung, um die wirtschaftlichen Störungen zu vermeiden, welche mit dem Besitzübergang der Pfandsache an den Gläubiger notwendigerweise verbunden waren. Das regere Verkehrsleben der Städte und der durch dasselbe geschärfte Sinn der städtischen Bevölkerung für die möglichste Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen mußte wohl von selbst dazu führen, eine Verpfändung zu ermöglichen, welche die Erwerbsstellung des Schuldners und da-

---

<sup>1)</sup> p. 120 n. 20: *prestitit 10 marc. super domum in qua ipsa (die Gläubigerin) manet, ea condicione, ut, quamdiu ipse argentum non solvat, ipsa annuatim 2 marc. et dim. de censu eiusdem domus obtineat (25%).* p. 128 n. 15: *pro 24 marc. . . singulis annis 3 marc. pro censu recipiat (der Schwiegervater) (12½%).* Ib. n. 17: *expos. dom. pro 16 marc., ita ut si in pascha solvatur, libera sit, sin autem, E. (Gläubiger) eam deinceps habeat et singulis annis 32 sol. pro censu donec solvatur, inde accipiat (16⅔%).* p. 79 n. 1: *Für 24 Mark jährlich 4 Mark (16⅔%) Zins.* p. 87 n. 4: *pro 12½ marc. 34 sol. sing. annis (22⅔%).* p. 89 n. 11: *pro 3½ marc. pro censu 9 sol. (21.4%).* p. 230 n. 1: *pro 12 marcis, quod super crescerentur 3 marc. sing. annis (25%).*

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 456 Anm. 4.

<sup>3)</sup> p. 120 n. 7: *exposuerunt domum in qua R. manet, Ludewico . . ad 4 annos pro 30 marc. . . , ut annuatim 7 marc. et dimidiam inde accipiat.* p. 243 n. 8: *insuper prestitit ei 20 sol. absque lucro.*

<sup>4)</sup> Darin glaubt Heusler, Institutionen II 147 den Ursprung der Satzung ohne Gewere erblicken zu können.

mit seine Zahlungsfähigkeit nicht gefährdete. Mit besonderer Strenge scheint im städtischen Kreditverkehre für die Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande gesorgt; die Fälle sind überaus zahlreich, wo bereits nach 1—2 Jahren, überhaupt bei unterbliebener Zahlung der Schuld am Verfalltage das verpfändete Haus sofort in das Eigentum des Gläubigers übergeht<sup>1)</sup>. Insbesondere in Fällen eines kurzfristigen, aber real sichergestellten kaufmännischen Kredits ist diese Strenge der Verpflichtung häufig<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> p. 117 n. 3: quod si tunc non solverint predictus L. (Gläubiger) in proprietatem ducatur. Ib. n. 9. 21: predicti creditores in proprietatem ducantur. Vgl. auch 1199 Mon. Boic. XXXVII n. 158: si secundo anno sors cum usuris non solveretur, extincta esset pignoris obligatio et creditores domum quiete possiderent.

<sup>2)</sup> p. 119 n. 24: quod si usque tunc non solverint predicta domus E. propria sit. p. 125 n. 12, p. 127 n. 3: quod si infra 4 dies non solverit, in proprietatem ducatur.

## Schlussbetrachtungen.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Gesamtcharakters der hier geschilderten Periode der deutschen Wirtschaftsgeschichte läßt den Gegensatz zur vorausgegangenen Zeit vor allem in einem bedeutsamen Wechsel der führenden und treibenden Elemente der Gesellschaft erkennen. Die Karolingerzeit hat ihre volkswirtschaftliche Signatur durch eine ebenso großartige wie planvolle Aktion der centralen Staatsgewalt erhalten. Die kleinen wie die großen Verhältnisse der Volkswirtschaft unterlagen der direkten Einwirkung einer zielbewußten Verwaltung, welche zugleich selbst das Muster einer zweckmäßigen Einrichtung wirtschaftlicher Betriebe und einer guten Organisation der wirtschaftlichen Kräfte war. In allem, was sie bot, und in allem, was sie verwehrte, war diese Verwaltung darauf bedacht, die verfügbaren volkswirtschaftlichen Kräfte zu wecken und zu gesteigerter Leistung zu befähigen, zugleich aber auch bemüht, alle Äußerungen dieser Kräfte den allgemeinen Kulturzielen dienstbar zu machen, welche für ihre Maßnahmen bestimmend waren. Mit diesem starken Einflusse, welchen die öffentliche Gewalt auf die Gestaltung des ganzen volkswirtschaftlichen Prozesses ausübte, erlangen auch die Normen und Einrichtungen der Verwaltung eine hervorragende Bedeutung als Quellen der Erkenntnis des wirtschaftlichen Lebens jener Zeit, neben welchen die Privaturkunden, als die spontanen Lebensäußerungen des freien wirtschaftlichen Verkehrs, nur als ergänzende Quellen in Betracht kommen.

Das endgültige Ergebnis der karolingischen Wirtschaftspolitik war, zum großen Teil entgegen den ursprünglichen Absichten ihres Begründers, die Ausantwortung der socialen Verwaltung, ja zum guten Teile der Reichsgewalt selbst, an die großen Grundherren. Eine einheitliche wirtschaftliche Politik ist damit unmöglich geworden. Fortan fehlen leitende Gedanken der Reichsverwaltung ebenso wie eine planmäßige und konsequente Aufrechterhaltung des bisherigen Systems. Auch die eigene Wirtschaftsführung der Könige hat, trotz des noch immer sehr bedeutenden Domaniums, aufgehört, Muster und Vorbild zu sein und bestimmend auf größere Kreise einzuwirken. Und ebenso verliert sich die einheitliche Rechtsbildung, welche der Volkswirtschaft wenigstens die Grundlinien ihrer Lebensbethätigung gezogen hatte, während gleichzeitig das alte Volksrecht sich verflüchtigt und damit die letzte Voraussetzung für die materielle Übereinstimmung wesentlicher volkswirtschaftlicher Institutionen hinfällig wird. Nur die sociale Ordnung ist auch in der Folge noch einigermaßen von der Reichsgewalt beeinflusst; aber nicht unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte, sondern von dem Boden der allgemeinen Machtinteressen aus sind zunächst die Versuche zu beurteilen, das Kräfteverhältnis der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten in bestimmender Weise zu gestalten. Solcher Art sind die politische Hebung der Reichsministerialität, die Verallgemeinerung des Lehenswesens und die Anerkennung der Erblichkeit der Lehen, wie die Verleihung der Grafenrechte an geistliche Machthaber und die verschiedenen auf den Vermögenserwerb der Kirchen bezüglichen Privilegien; nur vereinzelt stellen neben diesen allgemeinen Äußerungen der socialpolitischen Richtung die Könige Normen auf, wie die zum Schutze der Unfreien und zur Besserung ihres Loses erlassenen Einzelverfügungen, in denen wenigstens Anklänge an die socialökonomischen Ideen der besten karolingischen Epoche zu vernehmen sind.

Die mittelbaren Wirkungen, welche von dieser socialpolitischen Haltung der deutschen Könige auf die Volkswirtschaft ausgingen, sind nichtsdestoweniger bedeutend gewesen.

Sie äußern sich aber zunächst durch das Medium der großen Grundherrschaft, welche die Erbin der Machtbefugnisse des Frankenreiches auf dem Gebiete des inneren politischen Lebens war. Aber diese höchst bedeutsame socialpolitische Organisation, in welcher die karolingische Staatsweisheit ihre wesentlichste Stütze sehen zu können glaubte, erwies sich doch auf die Dauer keineswegs als geeignet, die Machtmittel der öffentlichen Verwaltung für die zeitgemäße Weiterbildung der Wirtschaftspolitik des Reiches einzusetzen. Vielmehr verliert sich, als die Impulse der karolingischen Verwaltung aufhörten, auch alsbald die wirtschaftliche Aktivität der großen Grundherrschaft; der ganze Verlauf, welchen das wirtschaftliche Leben nach dem Schlusse der Karolingerzeit genommen hat, beweist ebenso wie die späteren Jahre jener Periode selbst, daß die karolingische Wirtschaftspolitik, so großartig sie auch gedacht, so machtvoll sie auch inaugurirt war, doch vielfach nur oberflächliche, vorübergehende Wirkungen geäußert hat; nur das eine — allerdings für die ganze volkswirtschaftliche Entwicklung wesentliche — Ergebnis, daß sich die nationale Produktion wie der nationale Verkehr ganz vornehmlich auf die grundherrschaftliche Organisation angewiesen sahen, hat, freilich in ganz anderer Weise als das ursprünglich gedacht war, dem weiteren Verlaufe der deutschen Wirtschaftsgeschichte die Bahnen vorgezeichnet.

Die Verwaltung der großen Grundherrschaft, wie sie in der Karolingerzeit entwickelt und auch in der folgenden Zeit zunächst noch weiter geführt wurde, ist die Schule des wirtschaftlichen Lebens für weite Kreise der Bevölkerung geworden. Hier wurde ein Stamm von tüchtigen Wirtschaftsbeamten erzogen, welche lernten größere Arbeitermassen für einen einheitlichen Betrieb zu organisieren und zu disciplinieren; hier konnten sie die Einsicht gewinnen, wie wichtig für einen großen Betrieb das Ebenmaß der landwirtschaftlichen Kulturen und eine gute Anordnung aller Teile eines Gutskörpers sei. Hier ging ihnen das Verständnis auf für die Bedeutung des Kapitals als Mittel zur Steigerung der Arbeitserfolge und schärfte sich der Blick für die Konjunkturen, unter welchen



eine marktgängige Verwertung der Naturaleinkünfte möglich war. Diese Summe von wirtschaftlicher Erfahrung und technisch-administrativem Geschick, welche sich in der Verwaltung der großen Grundherrschaften im Verlaufe der Zeit einstellte, kam schliesslich denen zu gute, welche die eigentliche Arbeit dieser Verwaltung leisteten und denen mit wachsender Selbständigkeit die Verfügung über die Produktionsmittel sowie über die dienende Arbeit überlassen ward. In der grundherrschaftlichen Beamtenschaft aller Grade entwickelt sich zuerst eine eigene volkswirtschaftliche Berufsklasse, die für die Betriebserfolge bald wichtiger wird als die alte herrschende Besitzerklasse. Ja, indem diese die wesentlichsten Bedingungen der wirtschaftlichen Produktivität ihres Besitzes den Händen jener Berufsklassen übertrugen, verloren sie allmählich auch die Herrschaft über den Besitz selbst. Die Rolle eines bloßen Empfängers von arbeitslosem Einkommen erwies sich schon in jener Zeit auf die Dauer als unhaltbar; die den persönlichen Einsatz ihrer Arbeitskraft für die Produktion der wirtschaftlichen Güter machten und für die Erfolge des Produktionsprozesses mit ihrer ganzen Persönlichkeit eintraten, wurden schliesslich auch die Herren der Produktionsmittel.

Für eine intensivere Ausnutzung der gegebenen Produktionsfaktoren war damit zweifellos ein grosser Fortschritt angebahnt. Die grosse Grundherrschaft hatte vorerst doch nur ganz obenhin Besitz ergriffen von den im Volke vorhandenen Produktivkräften und hatte nur ganz summarisch eine wirtschaftliche Organisation derselben eingeleitet. Das war viel in einer Zeit reiner Naturalwirtschaft, aber es genügte nicht mehr steigenden Anforderungen an das Leben und einem schaffensfreudigen, tüchtigen Volke. In den kleineren selbständigen Eigenbetrieben der herrschaftlichen Gutsverwalter und Ministerialen wird das alles enger gefügt, nähere, innigere Beziehungen zwischen der Leitung und der ausführenden Arbeit geknüpft. Mit dem erleichterten Überblick über die verfügbaren Mittel und mit dem wachsenden Bedürfnis ergab sich die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit einer besseren Ausnutzung der Produktivkräfte und eines wachsenden Erfolges. Aber so sehr

auch durch dieses Emporkommen einer zahlreichen Klasse landwirtschaftlicher Unternehmer die wirtschaftliche Aktivität des Volkes sich vermehrte, so bewegte sich doch dieses Streben in wesentlich kleineren Kreisen, als sie früher durch die einheitliche Verwaltung der großen Grundherrschaften gezogen waren. Der weite Gesichtskreis, in welchem diese sich bewegt hatte, die großen leitenden Gedanken, welche für die Verwaltung ausgedehnter Gebiete, für die wirtschaftliche Führung großer Massen bestimmend waren, das ging der deutschen Volkswirtschaft mit der Verkleinerung ihrer Betriebe verloren, um so mehr, je weniger die Reichsgewalt und ein einheitliches Recht ganzer Völkerschaften sich in Kraft behaupten konnten.

Mit der Verselbständigung der Meierbetriebe und ähnlicher ehemaliger Teile der grundherrschaftlichen Verwaltung war dann auch der Anstoß zu einer weiteren Auflösung der alten Betriebseinheiten gegeben; auch die Zinsbauern fühlten sich, und schwer ward es empfunden, wenn sie nun nicht mehr dem großen Herrn, sondern seinem Verwalter oder Dienstmann zu Zins und Dienst verpflichtet sein sollten. Der herrschaftliche Verband hatte ihnen eine Reihe von Vorteilen gebracht; in der Bewirtschaftung ihrer Höfe waren sie nichtsdestoweniger durch die Einordnung in das große System der Verwaltung nicht beirrt. Nun saß ihnen der neue Herr und der Vogt beständig auf dem Nacken; waren auch die Bedürfnisse dieser kleinen Gutsherren im ganzen geringer als jene der großen Grundherren, so waren sie doch leicht größere im Verhältnis zu dem Gute, und die Hufen sollten nun auch für diese aufkommen, obgleich sie sich mehr des Schadens als des Nutzens von ihnen versahen. So drängte auch der Zinsbauer nach Selbständigkeit seines Betriebes und erreichte es, daß er von der lokalen Obrigkeit sich befreite und nur ein Zinsmann der Herrschaft blieb, der er schon ursprünglich zugehört hatte. Und diesen reihten sich die mit Land aus dem aufgelösten Salzhöfen ausgestatteten Knechte, die Erbpächter der Neubruch- und Kolonialländer, die Lehenbauern der Weingüter, die Handwerker der Fronhöfe wie die Berg- und Salzarbeiter an; in großer Menge wurden die kleinen Betriebe der mannigfachsten

Art selbständig gestellt und verblieben nur im Abgabeverhältnisse zu den Grundherren.

Der Nahrungsspielraum des ganzen Volkes ist damit un-  
gemein erweitert worden; der Volksvermehrung und der Kraft-  
vermehrung des Volkes ist ein mächtiger Anstofs gegeben.  
Eine Reihe volkstümlicher Leistungen, im rechten Gegensatze  
zu den von oben her angestrebten volkswirtschaftlichen Fort-  
schritten der vorausgegangenen Periode, charakterisiert die  
Zeit, deren Erscheinungen hier verzeichnet sind; im Ausbau  
der Stammlande, in den Kolonisationen, den Kreuzzügen  
und in der Städteentwicklung sind Äußerungen dieses Kräfte-  
überschusses, dieser selbständigen wirtschaftlichen Bewegung  
der Massen zu sehen. Zu keiner Zeit ist das wirtschaftliche  
Leben des deutschen Volkes so sehr sich selbst überlassen, so  
sehr in kleinen und kleinsten Kreisen abgeschlossen als in der  
Zeit, in der die große Grundherrschaft aufhörte einen Eigen-  
betrieb zu führen, und anfang ihre Verwaltung nur wie eine  
Rentenanstalt zu behandeln; als die ministerialische Verwaltung  
sich von ihr losgesagt hatte, ohne doch in einem höheren Ver-  
bände bereits eine führende Stellung und eine einheitliche  
Kraftäußerung gefunden zu haben, und die Städte noch nicht  
angefangen hatten als große Verkehrscentren auf den gesamten  
wirtschaftlichen Zustand eines weiteren Gebietes ihren bestim-  
menden Einfluß geltend zu machen.

Wie vieles auch in dieser Zeit für die Verbesserung der  
allgemeinen Lebenslage der Bevölkerung, für die Steigerung  
ihrer wirtschaftlichen Kraft und ihrer socialen Verhältnisse  
erreicht worden ist: der volkswirtschaftliche Gesamterfolg ist  
doch nicht zu vergleichen mit den großen Fortschritten, welche  
das deutsche Volk unter der Führung der großen Grundherr-  
schaft aus den ärmlichen Zuständen markgenossenschaftlicher  
Beschränktheit bis zu den im ganzen wohlgeordneten und  
blühenden Zuständen einer ersten einheitlichen Organisation  
der gesamten Volkskraft gemacht hatte. Die Fortschritte der  
folgenden Zeit sind zum großen Teile nur die Früchte jener  
wirtschaftlichen Erhebung des Volkes durch die Grundherr-  
schaft, auch da, wo diese selbst schliesslich von ihnen über-

wunden wird; wie so oft im Leben der Völker, so sind auch hier die Erzieher des Volkes entbehrlich geworden, als diese Erziehung ihr Ziel erreicht hatte.

Aber die sich nun selbst überlassene Volkswirtschaft war schliesslich doch nur ein Material, aus dem Grolses für des Volkes Wohlfahrt gemacht werden konnte; erst die bedeutenden volkswirtschaftlichen Organisationen, wie sie in der Folge im Städtewesen wie in der Wirtschaftspolitik der aufstrebenden Landesherrschaft zur Ausgestaltung und Wirksamkeit gelangten, haben dem deutschen Volke seine zweite wirtschaftliche Blütezeit gebracht.

---



## **Beilagen.**

---



Beilage I.  
Der Besitz des Bistums Freising in Österreich und seine Einkünfte c. 1160.  
A. In Krain.

| Orte und Güter                                                                    | Einkünfte |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------|---------------|------------------|-------------|-----------------|-------------|-------------------------------|------------------|------------|----------|-------|-------------------------------|
|                                                                                   | trumentum | tritium mensurae | brazium modii | avena modii      | hopen modii | linum wage      | fabae modii | sinapis metz                  | porci            | friskingae | anserens | pulli | plumae modii                  |
| marcae                                                                            |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| denarii                                                                           |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| cervisia urnae                                                                    |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| casei                                                                             |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| plumae modii                                                                      |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| pulli                                                                             |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| anserens                                                                          |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| friskingae                                                                        |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| porci                                                                             |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| sinapis metz                                                                      |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| fabae modii                                                                       |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| linum wage                                                                        |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| hopen modii                                                                       |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| avena modii                                                                       |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| brazium modii                                                                     |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| tritium mensurae                                                                  |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| trumentum                                                                         |           |                  |               |                  |             |                 |             |                               |                  |            |          |       |                               |
| Lack curia . . . . .                                                              | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| curtiferus . . . . .                                                              | dimid.    | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| Feichting curtiferus . . . . .                                                    | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| Safnz curtiferus . . . . .                                                        | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| Niuze . . . . .                                                                   | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| dimid. . . . .                                                                    | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| hobae Carinthorum 16 <sup>1</sup>                                                 | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| (14) . . . . .                                                                    | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| hobae Bavarorum 108 <sup>1</sup>                                                  | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| (94) . . . . .                                                                    | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| curtiferi Bavarorum 8 . . . . .                                                   | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| hobae Slavorum in Lengenfeld, Pöland und Selzach 153 <sup>1</sup> (161) . . . . . | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| hubae in Retetsche und Niuze 20 . . . . .                                         | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| beneficia officialium 12 . . . . .                                                | —         | —                | —             | —                | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |
| Summe . . . . .                                                                   | —         | 42               | 154           | 524 <sup>1</sup> | 108         | 7               | 7           | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 223 <sup>1</sup> | 209        | 14       | 217   | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| Summe der hubae 305 <sup>1</sup> (281)                                            | —         | —                | —             | (512)            | —           | 14 <sup>2</sup> | —           | —                             | (229)            | —          | —        | —     | —                             |
|                                                                                   | —         | —                | —             | (462)            | —           | —               | —           | —                             | —                | —          | —        | —     | —                             |

<sup>1</sup> Die in ( ) stehenden Zahlen beruhen auf einer zweiten Eintragung des Urbars über denselben Gegenstand.  
<sup>2</sup> ebenhinlich (= Zehning).



B. In Steiermark.

| Orte und Güter          | Einkünfte |               |              |               |                 |             |                 |             |                 |                 |       |            |          |
|-------------------------|-----------|---------------|--------------|---------------|-----------------|-------------|-----------------|-------------|-----------------|-----------------|-------|------------|----------|
|                         | frumentum | tritium modii | siligo modii | braxium modii | avena modii     | bopen modii | linum waggae    | fabae modii | olera modii     | oves            | porci | friskingae | anserres |
| Katsch.                 |           |               |              |               |                 |             |                 |             |                 |                 |       |            |          |
| villicalis curtis maior | dimid.    | —             | —            | —             | —               | —           | 2               | 2           | 1               | 1               | 22    | —          | 6        |
| — minor                 | 2/3       | 5 gorz.       | —            | —             | —               | —           | 1               | 1           | 1/2             | 1/2             | 6     | —          | 3        |
| molendina 4 . . .       | —         | 34 urn.       | —            | —             | —               | —           | 1               | 1           | 1/2             | 1/2             | 9     | —          | 3        |
| curtis clavigeri . . .  | —         | —             | —            | —             | —               | —           | —               | —           | 1/2             | 1/2             | 5     | —          | 3        |
| tabernae 3 . . .        | —         | —             | —            | —             | 18 <sup>1</sup> | —           | —               | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| hobae maiores 12        | —         | —             | —            | —             | 10 gorz.        | 10          | —               | —           | —               | 10 <sup>2</sup> | 70    | —          | —        |
| — 2                     | —         | 12            | —            | 60            | 10 gorz.        | 6 gorz.     | —               | 1 gorz.     | —               | 4               | 4     | —          | —        |
| — 11                    | —         | 66            | —            | —             | —               | 11          | —               | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| — liberae 10            | —         | 260 urn.      | —            | —             | —               | 10          | 10 <sup>3</sup> | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| hobae camerarii         | —         | —             | —            | —             | —               | —           | —               | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| Oberwelz.               |           |               |              |               |                 |             |                 |             |                 |                 |       |            |          |
| hushobae 31, Slav.      | —         | 45            | 236          | 90            | 128             | —           | 8 modii         | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| 13, noval. 24 . . .     | —         | —             | —            | —             | —               | —           | —               | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| molend. 6, tabern. 4,   | —         | —             | —            | —             | —               | —           | —               | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| dom. pecualis 1 .       | —         | 1 mez.        | 6 meus.      | 1 mez.        | 4 mez.          | —           | —2 mez.         | —           | —               | —               | —     | —          | —        |
| Summe . . . . .         | 47        | 236           | 27 g.        | 428           | —               | 31          | 4               | 4           | 2               | 381/2           | 77    | 15         | 108      |
| Summe der hubae 102     | 45 gorz.  | 27 g.         | 6 m.         | —1 mez.       | —               | 6 gorz.     | 10 ehenlinch    | 1 gorz.     | 21 <sup>2</sup> | 500             | 2     | 2          | 75       |
|                         | 1 mez.    | —             | —            | 294 urn.      | —               | —           | 8 mod.          | —           | —               | 2               | 2     | 2          | 702      |
|                         | —         | —             | —            | —             | —               | —           | —2 mez.         | —           | —               | —               | —     | —          | —        |

<sup>1</sup> de unaquaque cerevisia.

<sup>2</sup> capri terga.

<sup>3</sup> echenlinch.

C. In Niederösterreich.

| Orte und Güter                          | Einkünfte |                |              |             |             |              |                |      |       |            |         |       |      |
|-----------------------------------------|-----------|----------------|--------------|-------------|-------------|--------------|----------------|------|-------|------------|---------|-------|------|
|                                         | frumentum | tritacum modii | siligo modii | avena modii | hopen modii | miliun modii | legumina modii | oves | porci | friskingae | anseris | pulli | ova  |
| Enzersdorf (camera c. 41 homin.) . . .  | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | 115   | —          | —       | —     | —    |
| curtis villici . . .                    | dimid.    | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | —    |
| beneficia . . . 69                      | —         | 30             | —            | —           | —           | —            | —              | 69   | 69    | —          | —       | —     | —    |
| Rosdorf beneficia 23                    | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | 10    | 1254 |
| Neusiedl . . . 20                       | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 1090 |
| Wittau . . . 22                         | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 506  |
| - villicus 1                            | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | —    |
| Untineswerde beneficia . . . . . 9      | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 207  |
| Ollern villicatio . . . . .             | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | 1     | 10         | —       | —     | —    |
| beneficia . . . 17                      | —         | —              | —            | 85          | —           | —            | —              | 17   | —     | —          | —       | —     | 34   |
| vineae . . . . 16                       | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | —    |
| Pabindorf beneficia . . . . . 5         | —         | —              | 10           | 20          | 5 pond.     | —            | —              | 5    | —     | 10         | —       | —     | 36   |
| hubae . . . . . 2                       | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 540  |
| Frangau beneficia 8                     | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 560  |
| - . . . 6                               | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 1/2  |
| curtes 2                                | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | —    |
| Holenburg . . . . .                     | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 300  |
| curtes . . . . . 3                      | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 540  |
| villicationes . . 2                     | —         | —              | —            | —           | 1           | 1            | —              | 4    | —     | 4          | —       | —     | 24   |
| hubae . . . . . 12                      | —         | —              | —            | 72          | 12          | —            | —              | 12   | —     | 24         | —       | —     | —    |
| hubae . . . . . 13                      | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | —    |
| Ulmerfeld (camera) villici . . . . . 11 | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | 44   | —     | 22         | 110     | 1100  | 5    |
| hubae . . . . . 10                      | —         | 10             | —            | —           | —           | —            | —              | 10   | —     | —          | —       | —     | —    |
| Neuhofen curtif. 15                     | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 10   |
| hubae . . . . . 10                      | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 30   |
| liberi etc. . . . .                     | 280       | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 750  |
| Summe . . . . .                         | —         | 40             | 10           | 177         | 12          | 6            | 1              | 161  | 185   | 48         | 22      | 110   | 1100 |
| Summe der beneficia und hubae 260       | —         | —              | —            | —           | —           | —            | —              | —    | —     | —          | —       | —     | 5    |
|                                         |           |                |              |             |             |              |                |      |       |            |         |       | 6747 |
|                                         |           |                |              |             |             |              |                |      |       |            |         |       | 58   |

Von den altbayrischen Stiftern haben mehrere im Laufe des 10. bis 12. Jahrhunderts bedeutenden Grundbesitz in der Ostmark erworben und damit einen beträchtlichen Teil an der Kolonisation des Landes genommen. Am besten ist die Bedeutung dieses Grundbesitzes aus dem Freisingischen Urbar aus dem Jahre 1160 zu ersehen, welches J. Zahn in den *fontes rerum austriacarum* Bd. 36, S. 12 ff. aus Cod. 189 des königl. Reichsarchivs in München veröffentlicht hat<sup>1</sup>. Dasselbe giebt zwar den Freisingischen Besitz in Österreich nicht vollständig; es fehlen insbesondere die in Oberösterreich und Kärnten gelegenen Güter. Andererseits erstrecken sich aber doch die Angaben des Urbars über einen so beträchtlichen Teil des ganzen Besitzstandes und sind so ausführlich auch in Bezug auf die Einkünfte der Güter, daß eine statistische Bearbeitung dieses Urbars gerechtfertigt erschien als Beispiel der Bedeutung, welche die Ostmark schon frühzeitig für ein bayrisches Stift erlangt hat.

Der Freisingische Besitz in Krain beruht seiner Hauptsache nach auf der Schenkung Kaiser Ottos I vom Jahre 973, mit welcher insbesondere die Orte Lack, Safniz und Selzach nebst einem großen Waldgebiete in den Besitz von Freising übergingen. Lack erscheint später als der Haupthof der Freisingischen Besitzungen in Krain. Von Niuze sind ca. 1030 140 Joch abgegeben worden, daher dieser Hof nur als halber erscheint. Pöland ist im 13. Jahrhundert der Sitz eines Officium. Apud Winperch, im Gebiete von Lack, kommen schon 1074 10 *slavonica massaricia* vor, welche wohl unter den *hubae Slavorum* des Urbars wiederkehren.

Die um Oberwelz und Katsch in Steiermark gelegenen Güter erwarb Freising durch die Schenkung Heinrichs II vom Jahre 1007; auch hiervon sind aber schon bald nach der Erwerbung einzelne Teile abhanden gekommen.

Der Besitz in Ulmerfeld in Niederösterreich beruht auf der Verleihung von 6 Königshufen durch Kaiser Otto III 995, zu welchen schon im folgenden Jahre noch 30 Königshufen zu Neuhofen kamen. Ergänzend trat hinzu 1049 das Gut in Ardacker, in welchem ein stiftlicher Konvent eingerichtet wurde. Dieses sowie der ehemalige bischöfliche Besitz in Ebersdorf und Grie, welcher ca. 1115 dem Domkapitel überlassen wurde, fehlt deshalb im Urbar. Den Hof Ollern erhielt Freising im Jahre 1033 von Kaiser Konrad II zum Geschenk.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch seine Abhandlungen über den Gegenstand in den Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark XI und im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XXVII.

Beilage II.

Die Lehen des Rheingrafen Wolfram, Ende des XII. Jahrhunderts.

A. Empfangene Lehengüter.

| Lehengüter                 | von<br>Kaiser<br>und<br>Reich | von<br>Bistümern              | von Stif-<br>tern und<br>Klöstern | von<br>weltlichen<br>Großen     |
|----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| comitatus . . . . .        | —                             | —                             | —                                 | 1                               |
| advocatie . . . . .        | —                             | —                             | 2                                 | 15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| castella, turres . . . . . | —                             | 1                             | —                                 | 3                               |
| comecie . . . . .          | —                             | —                             | —                                 | 2                               |
| ecclesiae . . . . .        | —                             | —                             | —                                 | 6                               |
| curiae . . . . .           | —                             | —                             | —                                 | 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   |
| villae . . . . .           | —                             | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 2                                 | 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   |
| allodia . . . . .          | —                             | —                             | —                                 | 52                              |
| hereditates . . . . .      | —                             | —                             | —                                 | 5                               |
| mansi . . . . .            | 24                            | —                             | 32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>    | 71 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| beneficia . . . . .        | —                             | 7                             | 3                                 | 16                              |
| molendina . . . . .        | —                             | —                             | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>     | 7                               |
| iugera agri . . . . .      | —                             | —                             | —                                 | 1                               |
| — vineti . . . . .         | —                             | —                             | <sup>1</sup> / <sub>2</sub>       | 8                               |
| vineae . . . . .           | —                             | 1                             | 1                                 | 12                              |
| pratun . . . . .           | —                             | —                             | —                                 | 1                               |
| maldra frumenti . . . . .  | —                             | —                             | —                                 | 543 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| carrata vini . . . . .     | —                             | —                             | —                                 | 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   |
| decima . . . . .           | 1                             | —                             | 1                                 | 32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| talenta . . . . .          | —                             | 1                             | 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>    | 802                             |
| theloneum . . . . .        | —                             | —                             | —                                 | 1                               |

B. Verliehene Lehengüter.

| Lehengüter                | Anzahl<br>der<br>Belehnten | Anzahl<br>der<br>Güter |
|---------------------------|----------------------------|------------------------|
| praedia . . . . .         | 10                         | 10                     |
| areae . . . . .           | 2                          | 3                      |
| allodia . . . . .         | 1                          | 1                      |
| bona . . . . .            | 3                          | 3                      |
| advocatie . . . . .       | 1                          | 1                      |
| villae . . . . .          | 1                          | 1                      |
| iugera vini . . . . .     | 3                          | 9                      |
| marcae . . . . .          | 4                          | 185                    |
| solidi . . . . .          | 1                          | 10                     |
| maldra frumenti . . . . . | 1                          | 25                     |

Beilage III.

Die Lehen Werners von Bolanden 1194—1198.

(Sauer, Die ältesten Lehenbücher der Herrschaft Bolanden. 1882.)

A. Empfangene Lehengüter.

| Orte des Lehens                                    | von<br>Kaiser<br>und<br>Reich    | von<br>Bistümern                | von<br>Stiftern<br>und<br>Klöstern | von<br>weltlichen<br>Großen    |
|----------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|
| comitatus . . . . .                                | —                                | —                               | —                                  | 15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| advocatie . . . . .                                | 12                               | 5                               | —                                  | 27                             |
| castella, turre . . . . .                          | 2                                | 1                               | —                                  | 5                              |
| ecclesiae . . . . .                                | 1                                | 3                               | 3                                  | 7                              |
| curiae . . . . .                                   | 4                                | 5                               | 1                                  | 11                             |
| villae . . . . .                                   | 2                                | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | —                                  | 6                              |
| mansi . . . . .                                    | 33                               | 30                              | 25                                 | 138                            |
| beneficia (ohne nähere Be-<br>zeichnung) . . . . . | 9                                | 18                              | 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>      | 21                             |
| molendina . . . . .                                | 1                                | 2                               | —                                  | 1                              |
| iugera agri . . . . .                              | 21                               | 25 <sup>1</sup>                 | —                                  | —                              |
| - vineti . . . . .                                 | 1                                | —                               | —                                  | 100                            |
| vineae . . . . .                                   | —                                | 6                               | —                                  | 16 <sup>2</sup>                |
| maldra frumenti . . . . .                          | —                                | —                               | —                                  | 220                            |
| carrata vini . . . . .                             | 2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>    | 5                               | 5                                  | —                              |
| decima . . . . .                                   | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>    | 5                               | 3                                  | 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| talenta . . . . .                                  | 19 <sup>1</sup> / <sub>240</sub> | 52 <sup>1</sup> / <sub>24</sub> | 1                                  | 4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  |
| moneta . . . . .                                   | 1                                | —                               | —                                  | —                              |
| theloneum . . . . .                                | 1                                | 3                               | —                                  | 5                              |

<sup>1</sup> Ausserdem: de ep. Spirensis magnos agros.

<sup>2</sup> vier ungenaue Angaben plures, grandes, magnae.

B. Verliehene Lehengüter.

| Orte des Lehens           | an Freie u. Ministerialen |                                | an Eigenleute              |                                 |
|---------------------------|---------------------------|--------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
|                           | Anzahl der<br>Belehnten   | Anzahl<br>der Güter            | Anzahl<br>der<br>Belehnten | Anzahl<br>der Güter             |
| praedia . . . . .         | 18 <sup>1</sup>           | 19                             | 4 <sup>1</sup>             | 4                               |
| hereditas . . . . .       | 2                         | 2                              | 1                          | 1                               |
| allodium . . . . .        | 3                         | 3                              | 14 <sup>1</sup>            | 16 <sup>1</sup>                 |
| bona benefic. . . . .     | 2                         | 4                              | 11                         | 13 <sup>9</sup> / <sub>10</sub> |
| ecclesiae . . . . .       | 1                         | 2                              | —                          | —                               |
| curiae (curtes) . . . . . | 2                         | 5                              | 5                          | 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   |
| villae . . . . .          | 1                         | 1                              | —                          | —                               |
| castra . . . . .          | 1                         | 1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>  | 2 <sup>1</sup>             | 2                               |
| mansi . . . . .           | 7 <sup>1</sup>            | 14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 7 <sup>1</sup>             | 19                              |
| iugera agri . . . . .     | 3                         | 79 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 7                          | 290                             |
| - vineti . . . . .        | 1                         | 4                              | —                          | —                               |
| carrata vini . . . . .    | 1                         | 1                              | —                          | —                               |
| marcae . . . . .          | —                         | —                              | 7 <sup>1</sup> (13)        | 108 <sup>1</sup> (365)          |
| solidi . . . . .          | 1                         | 15                             | 2                          | 90                              |

<sup>1</sup> Die mit <sup>1</sup> bezeichneten Zahlen enthalten unbestimmte Plurale, wie filii, fratres, welche immer nur als ein Fall gerechnet sind.

Die *Descriptio feodum Domini W. Rhingravii* (bei Kremer, *Origines Nassoviae* II), welche der Übersicht in Beilage II zu Grunde liegt, steht mit dem ältesten Lehenbuche Werners von Bolanden (herausgegeben von A. Sauer 1882) nach Inhalt und Form in nächstem Zusammenhange; beide sind auch nahezu gleichzeitig angelegt, im letzten Decennium des 12. Jahrhunderts, und zeigen die Verhältnisse des Lebenswesens schon in voller Ausbildung. Bei der großen Seltenheit der Güterverzeichnisse weltlicher Grundherren erscheint eine gleichartige statistische Ausbeutung dieser Verzeichnisse doppelt angezeigt. Bei einigen Positionen mußte infolge der Ungenauigkeit der Originalangaben eine zweite mögliche Deutung in Klammern beigesetzt werden.

---

Bei

Der Besitzstand des Klosters

| Villa    | terrae salicae hubae | decina | villici hubae    | servitores hubae  | forestarii etc. hubae | parscalci etc. hubae | servi salici hubae | servi salici iugera | mansi | mola | rura | curtilia | vineae | nemus | clerici hubae | equites hubae | sartago | tabernae | censuales viri | censuales feminae |
|----------|----------------------|--------|------------------|-------------------|-----------------------|----------------------|--------------------|---------------------|-------|------|------|----------|--------|-------|---------------|---------------|---------|----------|----------------|-------------------|
| 1        | 3 <sup>1/2</sup>     | —      | 1 <sup>1/2</sup> | 3                 | —                     | —                    | —                  | 15                  | 9     | —    | —    | 132      | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 2        | 3 <sup>1/2</sup>     | —      | —                | —                 | —                     | 3                    | —                  | 26                  | 9     | —    | —    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | 1              | 5                 |
| 3        | 5 <sup>1/2</sup>     | 1      | 1                | —                 | 1 <sup>1/2</sup>      | 2                    | —                  | —                   | 10    | 1    | —    | —        | —      | 1     | —             | —             | —       | —        | 2              | 7                 |
| 4        | 7                    | —      | 1                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | 4     | 1    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 5        | 8                    | —      | 4                | 12                | —                     | —                    | —                  | —                   | 17    | 6    | —    | —        | —      | 1     | —             | 25            | —       | —        | 4              | 24                |
| 6        | 4                    | —      | —                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | 4     | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 7        | —                    | —      | —                | —                 | 1 <sup>1/2</sup>      | —                    | —                  | —                   | —     | —    | —    | —        | 9      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 8        | —                    | —      | —                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | —     | —    | —    | —        | —      | 1     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 9        | —                    | 1      | 1                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | 15    | —    | —    | —        | —      | 1     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 10       | —                    | —      | —                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | 6     | 1    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 11       | 3                    | —      | —                | —                 | 1                     | —                    | —                  | —                   | 4     | 1    | —    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | —              | 19                |
| 12       | 3                    | 1      | 1                | —                 | —                     | —                    | —                  | 30                  | 10    | —    | —    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | 4              | 39                |
| 13       | 6                    | 1      | 1                | —                 | 1                     | —                    | —                  | —                   | 7     | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | 3                 |
| 14       | 6                    | 1      | 4                | —                 | 2                     | 4                    | —                  | —                   | 8     | 3    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | 1              | 9                 |
| 15       | 3                    | —      | 2                | —                 | —                     | 2                    | —                  | —                   | 10    | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 16       | 6 <sup>1/2</sup>     | 7      | —                | —                 | —                     | —                    | —                  | 27                  | 10    | 2    | —    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | —              | 2                 |
| 17       | 4                    | —      | —                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | —     | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 18       | 7                    | 12     | 5 <sup>1/2</sup> | 3                 | 3                     | —                    | —                  | —                   | 12    | 3    | —    | —        | —      | —     | 2             | —             | —       | —        | 1              | 11                |
| 19       | 2                    | —      | —                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | 2     | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 20       | 7                    | —      | —                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | 13    | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 21       | —                    | 9      | 2                | 1 <sup>1/2</sup>  | —                     | —                    | 1                  | —                   | 2     | 1    | 1    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | —              | 2                 |
| 22       | 5 <sup>1/2</sup>     | 1      | 1                | —                 | —                     | —                    | —                  | —                   | 7     | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | 1              | 3                 |
| I. Summe | 84 <sup>1/2</sup>    | 34     | 24               | 19 <sup>1/2</sup> | 9                     | 11                   | 1                  | 98                  | 159   | 19   | 1    | 132      | 9      | 4     | 6             | 26            | —       | —        | 14             | 124               |

lage IV.

S. Emmeram in Regensburg 1031.

| Villa     | terrae salicae hubae | decima | villici hubae   | servitores hubae | forestarii etc. hubae | parscalci etc. hubae | servi salici hubae | servi salici iugera | mansi             | mola | rura | curtilia | vineae | nemus | clerici hubae | equites hubae | sartago | tabernae | censuales viri | censuales feminae |
|-----------|----------------------|--------|-----------------|------------------|-----------------------|----------------------|--------------------|---------------------|-------------------|------|------|----------|--------|-------|---------------|---------------|---------|----------|----------------|-------------------|
| 23        | 6                    | —      | 3               | 2                | —                     | —                    | —                  | 15                  | 8 $\frac{1}{2}$   | 2    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 24        | —                    | —      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | —                   | 2                 | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 25        | —                    | —      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | —                   | 2                 | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | 3        | 12             | —                 |
| 26        | 9                    | 2      | 1 $\frac{1}{2}$ | —                | 4                     | 81                   | 1 $\frac{1}{2}$    | 2                   | 33                | 8    | —    | —        | —      | —     | 1             | 11            | 1       | —        | —              | —                 |
| 27        | 13                   | 5      | 2               | 4                | —                     | —                    | 4                  | 8                   | 21                | —    | 2    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 28        | —                    | —      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | —                   | 3                 | 6    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | 11       | 36             | —                 |
| 29        | 3                    | 4      | 1 $\frac{1}{2}$ | —                | —                     | —                    | —                  | 33                  | 8                 | —    | —    | —        | —      | —     | 2             | —             | —       | —        | 10             | —                 |
| 30        | 4                    | —      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | 30                  | 5                 | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | 2        | 11             | —                 |
| 31        | 6                    | 21     | 7               | —                | —                     | —                    | —                  | —                   | 10                | —    | —    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 32        | —                    | —      | —               | —                | —                     | 5                    | 3                  | —                   | 13                | 5    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | 27       | 67             | —                 |
| 33        | 4                    | —      | 1               | —                | —                     | —                    | 1                  | —                   | 4                 | 1    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | 1        | —              | —                 |
| 34        | 7                    | 12     | 2               | 2                | —                     | —                    | 2 $\frac{1}{2}$    | —                   | 10                | 1    | —    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | 1        | 10             | 30                |
| 35        | 8                    | 15     | —               | —                | —                     | —                    | —                  | —                   | 17                | —    | —    | —        | —      | —     | 1             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 36        | —                    | —      | —               | —                | —                     | 1                    | 2                  | —                   | 11 $\frac{1}{2}$  | 4    | 1    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 37        | 3                    | —      | 1 $\frac{1}{2}$ | —                | —                     | —                    | 1                  | 20                  | 5                 | 2    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 38        | 4                    | 12     | —               | —                | —                     | 1 $\frac{1}{2}$      | —                  | 15                  | 8                 | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | 5        | 11             | —                 |
| 39        | 4                    | 2      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | 40                  | 9                 | —    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 40        | —                    | —      | 1 $\frac{1}{2}$ | —                | 1 $\frac{1}{2}$       | —                    | —                  | —                   | 59                | 1    | 44   | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 41        | 1                    | 2      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | —                   | —                 | —    | —    | 4        | —      | —     | —             | —             | —       | 12       | 15             | —                 |
| 42        | 4 $\frac{1}{2}$      | 3      | 1               | —                | —                     | —                    | —                  | 12                  | 8                 | 2    | —    | —        | —      | —     | 1             | 1             | —       | —        | —              | —                 |
| 43        | 5                    | 1      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | 27                  | 2                 | 2    | —    | —        | 1      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| 44        | 3 $\frac{1}{2}$      | 6      | —               | —                | —                     | —                    | —                  | 12                  | 19 $\frac{1}{2}$  | 2    | —    | —        | —      | —     | —             | —             | —       | —        | —              | —                 |
| II. Summe | 85                   | 49     | 27              | 8                | 4 $\frac{1}{2}$       | 88 $\frac{1}{2}$     | 15                 | 214                 | 258 $\frac{1}{2}$ | 36   | 47   | 4        | 1      | —     | 8             | 12            | 1       | 2        | 70             | 192               |
| I. Summe  | 84 $\frac{1}{2}$     | 34     | 24              | 19 $\frac{1}{2}$ | 9                     | 11                   | 1                  | 98                  | 159               | 19   | 1    | 132      | 9      | 4     | 6             | 26            | —       | —        | 14             | 124               |
| zusammen  | 169 $\frac{1}{2}$    | 83     | 51              | 27 $\frac{1}{2}$ | 13 $\frac{1}{2}$      | 99 $\frac{1}{2}$     | 16                 | 312                 | 417 $\frac{1}{2}$ | 55   | 48   | 136      | 10     | 4     | 14            | 38            | 1       | 2        | 84             | 316               |



Die „*Descriptio censuum, proventuum ac fructuum ex praediis Monasterii S. Emmerammi sub Abbate Burchardo*“ (1031), welche bei Petz, *Thesaurus anecdotorum* I, 3 p. 67 ff. abgedruckt ist, gehört zu den wenigen Urbaren des 11. Jahrhunderts und ist überdies von musterhafter Anordnung und Klarheit. Die vorliegende statistische Bearbeitung beschränkt sich auf den Besitzstand des Klosters; sie gestattet insbesondere einen Einblick in die Verhältnisse des Sallands zum verliehenen Lande und in die verschiedenen Arten der Leiheverhältnisse in einer Zeit, in welcher zuerst eine Abschwächung der Sallandwirtschaft deutlich hervortritt.

Was die einzelnen Kategorieen des Besitzstandes anbetrifft, so sind Zehentrechte nur soweit gezählt, als sie ganze Höfe, Villen oder Kirchen betreffen, nicht aber die Zehentbezüge von einzelnen Hufen. Die Diensthufen der Förster, Winzer, Müller, Fischer sind, ebenso wie die Hufen der Barschalken und anderer in ähnlichen Rechtsverhältnissen stehender Personen, in je eine Kategorie zusammengefaßt. Die *curtilia* sind ganz überwiegend Stadthäuser in Regensburg. Die von dem Kloster verliehenen Beneficien sind, mit Ausnahme der Dienstgüter, in dem Verzeichnisse nicht enthalten; nur die *beneficia Popponis* mit  $13\frac{1}{2}$  *curiae* und  $9\frac{1}{2}$  *hubae* sind anhangsweise angemerkt. Bezüglich des starken Übergewichts der weiblichen über die männlichen Censualen vgl. Abschnitt II S. 64.

---

Beilage V.

Die Gliederung des Besitzstandes des Klosters S. Ulrich und Afra in Augsburg, XII. Jahrhundert.

| Gruppe                | Haupt-<br>höfe | Höfe              | Anzahl der Ortschaften mit Besitz<br>des Klosters von |           |           |            |                |                |
|-----------------------|----------------|-------------------|-------------------------------------------------------|-----------|-----------|------------|----------------|----------------|
|                       |                |                   | unter<br>1 Hufe                                       | 1—3<br>H. | 4—6<br>H. | 7—10<br>H. | 11—15<br>Hufen | 16—19<br>Hufen |
| Praepositura Norici   | 5              | 85                | 1                                                     | 14        | 1         | 1          | 1              | 2              |
| - Sueviae             | 4              | 112 $\frac{1}{2}$ | 5                                                     | 29        | 4         | 3          | 2              | —              |
| - in Bozen            | —              | 20 $\frac{1}{2}$  | 5                                                     | 8         | 2         | —          | —              | —              |
| Officium cellerarii . | —              | 120 $\frac{1}{2}$ | 4                                                     | 27        | 7         | 2          | 1              | —              |
| - camerarii .         | —              | 117 $\frac{3}{4}$ | 15                                                    | 42        | 5         | 1          | 1              | —              |
| - elemosinarii        | —              | 23                | 5                                                     | 15        | —         | —          | —              | —              |
| zusammen              | 9              | 479 $\frac{1}{4}$ | 35                                                    | 135       | 19        | 7          | 5              | 2              |

Das Urbar des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg ist dem Codex traditionum, welcher von 981—1368 reicht, angehängt. (Mon. Boica XXII p. 131—160.) Einzelne Eintragungen weisen auf das vierte Decennium des 12. Jahrhunderts als Abfassungszeit des Urbars; die Nachträge zu demselben sind aus dem letzten Decennium des 12. Jahrhunderts. Die kleine Tabelle soll einen Überblick über die geographische Verteilung und den Streucharakter des Besitzes gewähren, der auf 203 Ortschaften verteilt war, so daß im Durchschnitt nicht ganz 2 $\frac{1}{2}$  Hufen auf eine Ortschaft entfallen. Die den drei Officien zugewiesenen Güter lagen ganz überwiegend in Schwaben, so daß höchstens  $\frac{1}{4}$  des ganzen Klosterbesitzes in größerer Entfernung von dem Sitze desselben zu suchen ist.

Beilage VI.

Der Dienst der Reichshöfe in Sachsen, Rheinfranken und Bayern für die königliche Tafel 1066—1069.

a. Die Verteilung des Dienstes.

| Provinz       | Zahl<br>der<br>Curien | Tage<br>des<br>Dienstes | Anzahl der Curien, welche<br>dienten an |    |   |   |   |   |   |    |    |    | durch-<br>schnittl.<br>Anzahl<br>der Tage<br>für eine<br>Curia |
|---------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------------------|----|---|---|---|---|---|----|----|----|----------------------------------------------------------------|
|               |                       |                         | 1                                       | 2  | 3 | 4 | 5 | 7 | 8 | 40 | ?  |    |                                                                |
|               |                       |                         | Tagen                                   |    |   |   |   |   |   |    |    |    |                                                                |
| Sachsen . . . | 20                    | 405                     | —                                       | —  | — | — | 1 | — | — | 1  | 18 | —  |                                                                |
| Rheinfranken  | 21                    | 85                      | 2                                       | 7  | 4 | 1 | — | 3 | 4 | —  | —  | 4  |                                                                |
| Bayern . . .  | 12                    | 36*                     | 4                                       | 3  | 1 | — | 1 | 2 | — | —  | 1  | 3  |                                                                |
| zusammen      | 53                    | 526                     | 6                                       | 10 | 5 | 1 | 2 | 5 | 4 | 1  | 19 | 10 |                                                                |

b. Die Höhe des täglichen Dienstes einer Curia.

| Provinz      | Kühe | Schweine |     | Hühner | Eier  | Käse | Gänse | Bier carr. | Pfeffer libr. | Wachs libr. | Wein carr. |
|--------------|------|----------|-----|--------|-------|------|-------|------------|---------------|-------------|------------|
|              |      | gr.      | kl. |        |       |      |       |            |               |             |            |
| Sachsen .    | 3    | 30       | 5   | 50     | 500** | 90   | 10    | 5          | 5             | 10          | ***        |
| Rheinfranken |      |          |     |        |       |      |       |            |               |             |            |
| u. Bayern    | 5    | 40       | 7   | 50     | 500   | 90   | 10    | —          | 5             | 10          | 4          |

c. Die durchschnittliche Höhe des Dienstes einer Curie.

|              |    |     |     |       |        |       |     |     |     |     |    |
|--------------|----|-----|-----|-------|--------|-------|-----|-----|-----|-----|----|
| Sachsen      | 60 | 600 | 100 | 1 000 | 10 000 | 1 800 | 200 | 100 | 100 | 200 | —  |
| Rheinfranken | 20 | 160 | 28  | 200   | 2 000  | 360   | 40  | —   | 20  | 40  | 16 |
| Bayern       | 15 | 120 | 21  | 150   | 1 500  | 270   | 30  | —   | 15  | 30  | 12 |
| überhaupt    | 32 | 293 | 50  | 450   | 4 500  | 810   | 90  | 33  | 45  | 90  | 9  |

d. Die Gesamteinnahmen der königlichen Tafel aus dem Dienste der Reichshöfe.

|              |       |        |       |        |         |        |       |       |       |       |     |
|--------------|-------|--------|-------|--------|---------|--------|-------|-------|-------|-------|-----|
| Sachsen      | 1 215 | 12 150 | 2 025 | 20 250 | 202 500 | 36 450 | 4 050 | 2 025 | 2 025 | 4 050 | —   |
| Rheinfranken | 425   | 3 400  | 595   | 4 250  | 42 500  | 7 650  | 850   | —     | 425   | 850   | 340 |
| Bayern       | 180   | 1 440  | 252   | 1 800  | 18 000  | 3 240  | 360   | —     | 180   | 360   | 144 |
| im ganzen    | 1 820 | 16 990 | 2 872 | 26 300 | 263 000 | 47 340 | 5 260 | 2 025 | 2 630 | 5 260 | 484 |
| pro Tag      | 5     | 47     | 8     | 72     | 720     | 129    | 14    | 6     | 7     | 14    | 1   |

Das Verzeichnis königlicher Tafelgüter, welches den vorstehenden kleinen Tabellen zu Grunde liegt, ist mit der Überschrift „Iste sunt curie que pertinent ad mensam regis Romani“ zuerst in Quix, *Codex diplomaticus Aquensis* I 43 S. 30 f., dann in Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* III 379 abgedruckt. Mathaei, *Klosterpolitik* Heinrichs II S. 96—102 hat wahrscheinlich gemacht, daß das Verzeichnis in die Zeit Kaiser Heinrichs IV zu setzen sei; vgl. auch Waitz VIII 231. Der Text ist nicht genau genug, um eine in allen Teilen gleich sichere statistische Bearbeitung zu ermöglichen. So lautet die Angabe bezüglich der Anzahl der servitia, welche die sächsischen Curien zu leisten haben: Iste curie tamen de Saxonia dant regi tot servitia quot sunt dies in anno et 40 pl(us). Von den bayrischen Kurien heisst es: iste sunt curie de Bavaria dant viginti sex regalia servitia, während die Summe der im einzelnen aufgezählten Kurien 32 servitia ergibt und überdies von einer Kurie die Zahl ihrer servitia fehlt. Bei der Aufzählung der zu einem regale servitium in Sachsen gehörigen Leistungen steht quinquaginta ova, während bei Franken und Bayern quingenta ova, wohl richtiger, steht. Demgemäß schienen einige Korrekturen des Textes für die Zwecke der statistischen Bearbeitung nötig. Dieselbe ergänzt die statistische Übersicht, welche schon Lamprecht I 808 aufgestellt hat.

Einen interessanten Vergleich mit den aus diesem Verzeichnisse ersichtlichen Einkünften der königlichen Tafel bietet eine Nachricht des Annalista Saxo zum Jahr 968: Iste imperator singulis diebus habuit huiusmodi cibum sicut scriptum invenitur: mille porcos et oves, 10 carradas vini, 10 cerevisie, frumenti maldra mille, boves 8, preter pullos et porcellos, pisces, ova, legumina aliaque quam plura. Dabei ist nicht zu übersehen, daß in dem Verzeichnis der Tafelgüter nur drei Provinzen des Reiches berücksichtigt sind.

Im folgenden sind noch einige weitere Nachrichten zusammengestellt, welche den Tagesbedarf größerer Hofhaltungen in seinen hauptsächlichsten Positionen ersehen lassen und, in gewisser Hinsicht wenigstens, einen Vergleich mit dem Bedarf der königlichen Hofhaltung gestatten. Der tägliche Kölner Hofdienst ist nach einer gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgten Niederschrift zuerst von N. Kindlinger, *Münst. Beitr.* II N. 20, dann bei Ennen, *Geschichte der Stadt Köln* II S. 421, zuletzt von Frensdorff in den Mitteilungen aus dem Stadtarchive von Köln I, 2 S. 59 ff. veröffentlicht. Der tägliche Hofdienst des Abts von Korvey steht bei Kindlinger a. a. O. N. 19. Die Notiz über das servitium des advocatus von Aachen bei Quix, *Cod. dipl. Aqu.*, die Notiz über das servitium des advocatus S. Simeonis Trev. in *MRh. Urk.-B.* II, Nachtrag 2 p. 334. Endlich bietet auch eine der Herzebrocker Heberolle (ed. Eickhoff im Programm des Wandsbecker Gymnasiums 1882) beigefügte Angabe über den Geldwert des Tagesbedarfs an Nahrungsmitteln einen guten Maßstab der Vergleichung für die übrigen Daten dieser Beilage.

| Zeit                                                                                                                                                                                                                                 | Quelle                               | tritic.<br>mald.                                                                                                                         | siligin.<br>(ordei)<br>mald. | avene<br>mald. | porci<br>mai. min. | pulli<br>ova | anser. | casei | cerev. scutell. | solid. | vin.    |               |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------|--------------------|--------------|--------|-------|-----------------|--------|---------|---------------|----------|
| 1. Erzbischof von Köln, täglicher Dienst. . . . .                                                                                                                                                                                    | —                                    | 10                                                                                                                                       | 1                            | 50 1/2         | 24                 | 8            | 24     | 230   | 1               | 24     | 6 ame   | 650           | 12       |
| 2. Abt von Korvey, täglicher Dienst                                                                                                                                                                                                  | Münst. Beitr. II N. 19.              | 5                                                                                                                                        | 3                            | —              | 6                  | 2            | 10     | 100   | 2               | 30     | 30 sit. | 100           | 1        |
| 3. Advocatus Sigburg. in die placiti                                                                                                                                                                                                 | Lac. Urk.-B. I 203                   | 2 mod.                                                                                                                                   | —                            | 6 mod.         | 2                  | 1            | 4      | 20    | 2               | 1 ama  | —       | —             | 2 ame    |
| 4. Advocatus Aquensis (in tribus placitis) . . . . .                                                                                                                                                                                 | Quix, cod. d. Aqu. 162               | 12                                                                                                                                       | —                            | 31             | 8                  | 12           | 36     | —     | —               | —      | —       | 15 ad vinum   | —        |
| 5. Advocatus S. Simeonis Trevir. (in placito annuali) .                                                                                                                                                                              | MRh. Urk.-B. II p. 334               | 4 sext.                                                                                                                                  | 8 sext.                      | 2              | —                  | —            | —      | —     | —               | —      | —       | 1/2 ad pisces | 12 sext. |
| Außerdem erscheinen bei 1: salmo 1, vacca 1/2, sal 1 maldr., panis 5 maldr., cera 5 libr., linum 2 fasc., pomi 1/2 maldr., lignum 2 plaust., fenum 8 plaust., ferramenta; bei 2: mel 1 sit., picarii 30. — bei 5: 1/2 libr. piperis. |                                      |                                                                                                                                          |                              |                |                    |              |        |       |                 |        |         |               |          |
| 6. Herzebrock, prae-benda unius mensis . . . . .                                                                                                                                                                                     | Programmd. Gymnas. zu Wandsbeck 1882 | 7 sol. ad panem, 8 ad cerevisiam, 8 s. et 8 den. pro carne, 2 pro cascis.<br>Per totum annum sufficiunt 12 sol. pro melle, 5 pro butyro. |                              |                |                    |              |        |       |                 |        |         |               |          |

Beilage VII.

Güter und Einkünfte des Grafen von Falkenstein. 12. Jahrh.

| Gegenstand                                   | Propstei<br>Neuburg                 | Amt<br>Falken-<br>stein            | Propstei<br>Hade-<br>marsberg                      | Herran-<br>stein                               | zusammen                            |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------|
| curiae, curtes . . . .                       | 10                                  | 8                                  | 9                                                  | 12                                             | 39                                  |
| armenta . . . . .                            | 5                                   | 13                                 | 4                                                  | —                                              | 22                                  |
| andere abgabepflich-<br>tige Stätten . . . . | 11                                  | 38                                 | 257                                                | 89                                             | 395                                 |
| Hufen . . . . .                              | 60                                  | —                                  | 5                                                  | 6                                              | 71                                  |
| weitere dienstbare<br>Orte . . . . .         | 6                                   | 2 <sup>1</sup>                     | 27                                                 | 23                                             | 56                                  |
| Schweine . . . . .                           | 51                                  | 40                                 | 92                                                 | 99                                             | 282                                 |
| Widder . . . . .                             | 16                                  | 20                                 | 7                                                  | 30                                             | 73                                  |
| Gänse . . . . .                              | 31                                  | 26                                 | 69                                                 | 47                                             | 173                                 |
| Hennen und Hühner                            | 85                                  | 86                                 | 214                                                | 97                                             | 482                                 |
| Eier . . . . .                               | 800                                 | 1150                               | 2200                                               | 900                                            | 4050                                |
| Häute . . . . .                              | 4                                   | 6                                  | 7                                                  | —                                              | 17                                  |
| Käse . . . . .                               | 2900                                | 4200                               | 1400                                               | —                                              | 8500                                |
| Weizen . . . . .                             | 12 mod.<br>24 metr.                 | 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod. | 3 mod.<br>18 metr.<br>20 mens.                     | —                                              | 20 mod.<br>12 metr.                 |
| Roggen . . . . .                             | 3 mod.                              | 4 mod.                             | 10 mod.<br>18 metr.<br>20 mens.                    | —                                              | 18 mod.<br>8 metr.                  |
| Gerste . . . . .                             | —                                   | —                                  | 1 mod.                                             | —                                              | 1 mod.                              |
| Hafer . . . . .                              | 20 mod.                             | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod. | 14 -                                               | 4 mod.                                         | 45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod. |
| Hafermalz . . . . .                          | 10 -                                | —                                  | —                                                  | —                                              | 10 mod.                             |
| Hirse . . . . .                              | —                                   | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod. | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod.                 | 2—3 mod.                                       | 3—4 mod.                            |
| Hülsenfrüchte . . . .                        | 4 mod.                              | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -    | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> m. 18<br>metr. 40 m. | —                                              | 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod.  |
| Bohnen . . . . .                             | 10 mod.<br>28 metr.                 | 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -    | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod.<br>20 mens.     | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod.<br>45 metr. | 24 mod.<br>13 metr.                 |
| Erbsen . . . . .                             | 6 mod.                              | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -    | —                                                  | dito                                           | 19 m. 5 mtr.                        |
| Rüben . . . . .                              | 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod. | 5 -                                | 11 mod.                                            | 8 mod.                                         | 36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod. |
| Gemüse . . . . .                             | 8 m. 2 urn.                         | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -    | 11 -                                               | 8 mod.                                         | 36 mod.                             |
| Kräuter . . . . .                            | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod.  | —                                  | —                                                  | —                                              | 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod.  |
| Hanfsamen . . . . .                          | —                                   | —                                  | —                                                  | 61 metr.                                       | 61 metr.                            |
| Mohn . . . . .                               | —                                   | —                                  | —                                                  | 61 metr.                                       | 61 metr.                            |
| Flachs . . . . .                             | —                                   | 16 hasp.                           | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> libr.<br>5 scot.     | —                                              | 18 libr.                            |
| Brote . . . . .                              | —                                   | 30                                 | 24                                                 | 150                                            | 204                                 |
| Wein . . . . .                               | —                                   | 25 carr. 30<br>sagm. 5 lag.        | 4 sagm.                                            | 9 carr.<br>5 urn. <sup>2</sup>                 | 36 carr.<br>3 sagm.<br>5 lag.       |
| Bier . . . . .                               | —                                   | 11 mod.                            | —                                                  | —                                              | 11 mod.                             |
| Ol . . . . .                                 | —                                   | 1 sagm.<br>8 cad.                  | 2 sagm.                                            | —                                              | 3 sagm.<br>8 cad.                   |
| Salz . . . . .                               | —                                   | 3 sagm.                            | 3 sagm.                                            | —                                              | 6 sagm.                             |
| Eisen . . . . .                              | —                                   | 12 mass.                           | —                                                  | —                                              | 12 mass.                            |
| Honig . . . . .                              | —                                   | —                                  | —                                                  | 30 urnae                                       | 30 urnae                            |
| Geld . . . . .                               | 11 tal.<br>55 den.                  | —                                  | 4 tal.<br>44 den.                                  | 41 tal.<br>6 sol.                              | 57 tal.<br>39 den.                  |

<sup>1</sup> jenseits des Brenners.

<sup>2</sup> Anno, quando stiure non datur 43 urne de minore mensura; quando stiure datur 16 urne, hoc est 2 karrade et 4 urne.

Das berühmte Urbarbuch des Grafen Siboto von Falkenstein, dessen erster und wichtigster Hauptteil aus Anlaß der letztwilligen Verfügung des Grafen wohl zwischen 1165 und 1174 geschrieben ist, liegt in zwei leider ungenügenden Editionen vor, von denen die ältere im VII. Bande der *Monumente Boica*, die neuere (von H. Petz) in der Festschrift zum 700jährigen Jubiläum der Wittelsbacher Thronbesteigung „Drei bayrische Traditionsbücher aus dem XII. Jahrhundert“ enthalten ist. Diese letztere ist der Bearbeitung zu Grunde gelegt. Nachträgliche Eintragungen, welche schwerlich vor dem Jahre 1190 gemacht sind, ohne jedoch in der Ausgabe mit Sicherheit erkennbar zu sein, stören einigermaßen, wenngleich nicht erheblich, die Genauigkeit der statistischen Bearbeitung.

Die Hauptmasse der Güter ist nach Art und Gröfse nur sehr ungenau bezeichnet; abgesehen von den *curie* und einer kleinen Anzahl von Hufen sind nur die *Schwaigen* (*armenta*) ihrer Zweckbestimmung nach deutlich; die übrigen Güter lassen sich nur insofern unterscheiden, als sie theils mit den regelmässigen Abgaben der unfreien Zinsgüter belastet erscheinen, theils nur besondere Arten von Leistungen zu tragen haben.

Von den Abgaben überragen die Erzeugnisse der Viehzucht weitaus jene des Feld- und Gartenbaues. Die Geldeinnahmen bilden jedenfalls nur einen kleinen Teil des Wertes der Gesamteinkünfte. Die Naturaleinkünfte der grundherrlichen Eigenbetriebe, welche insbesondere bei der Viehzucht und dem Weinbau wichtig waren, sind selbstverständlich nicht verzeichnet; ebenso fehlt eine ziffermässige Angabe des *plenum servitium*, welches von Feld- und Weingütern in einigen Gegenden geleistet werden mußte.

Beilage VIII.

Einkünfte des Klosters Tegernsee. 12. Jahrhundert.

| Redditus         | dom. Abbat | Carpentarius | Camerarius                     | Hospitalarius | Cellerarius                    | Prepositus | panis nocturnus | lumen   | Infirmarium | Tirol  | Austria                        | Summa                            |
|------------------|------------|--------------|--------------------------------|---------------|--------------------------------|------------|-----------------|---------|-------------|--------|--------------------------------|----------------------------------|
| tritici mod. . . | 60         | 9            | 19                             | 12            | 19                             | 224        | 74              | 2       | 21          | 2      | 8                              | 450                              |
| sigalis . . .    | 101        | 36           | 51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 23            | 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 343        | 9               | 17      | 7           | 6      | 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 661 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| ordei . . .      | 38         | 12           | 12                             | 22            | 25                             | 54         | 8               | 1       | ?           | 6      | —                              | 178                              |
| avenae . . .     | 628        | 128          | 448                            | 202           | 268                            | 1424       | 35              | 42      | 3           | 2      | 94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 4874 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> |
| muzchorn         |            |              |                                |               |                                |            |                 |         |             |        |                                |                                  |
| mod. . . . .     | 14         | 13           | 37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 10            | 12                             | 58         | —               | —       | —           | —      | —                              | 144 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  |
| porci . . . . .  | 76         | 13           | 19                             | 12            | 161                            | 110        | 3               | 2       | —           | —      | 86                             | 482                              |
| agni . . . . .   | 59         | 12           | 7                              | 9             | 16                             | 118        | 1               | 4       | —           | 1      | 8                              | 235                              |
| casei . . . . .  | 2260       | 1210         | 2190                           | 610           | 6309                           | 1420       | —               | —       | —           | —      | 530                            | 14 529                           |
| denarii . . . .  | ?          | —            | —                              | —             | —                              | —          | 5               | 177     | ?           | 12 550 | 11 550                         | 24 282                           |
| oleum . . . . .  | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | 12 cad. | —           | 2 sag. | —                              | 3 sag.                           |
| candelae . . . . | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | 2       | —           | —      | —                              | 2                                |
| thuris ta-       |            |              |                                |               |                                |            |                 |         |             |        |                                |                                  |
| lenta . . . . .  | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | 2       | —           | 2      | —                              | 4                                |
| piperis ta-      |            |              |                                |               |                                |            |                 |         |             |        |                                |                                  |
| lenta . . . . .  | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | 2       | —           | 4      | —                              | 6                                |
| ferri baculi . . | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | 1       | —           | 2      | —                              | 3                                |
| lini frusta . .  | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | 29     | —                              | 29                               |
| salis sagmae . . | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | 1      | —                              | 1                                |
| panes . . . . .  | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | 6      | —                              | 6                                |
| carnis partes    | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | 2      | —                              | 2                                |
| vini carrada . . | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | 30     | 16 urn.                        | 33                               |
| feni plaustra    | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | —      | 20                             | 20                               |
| anseris . . . .  | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | —      | 61                             | 61                               |
| pulli . . . . .  | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | —      | 122                            | 122                              |
| ova . . . . .    | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | —      | 2 025                          | 2025                             |
| fabae mod. . . . | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | —      | 20                             | 20                               |
| rapulae mod.     | —          | —            | —                              | —             | —                              | —          | —               | —       | —           | —      | 20                             | 20                               |



Das Verzeichnis der Einkünfte der Abtei Tegernsee in Bayern, welches der vorstehenden statistischen Übersicht zu Grunde liegt, ist veröffentlicht in M. Freybergs Geschichte von Tegernsee S. 221 ff. Obwohl es dort mit der Aufschrift versehen ist: *Urbarium antiquissimum etc.*, 1017 sub Ellingero abbate conscriptum (nach einem dem Deckel des Codex aufgeklebten Titelblatte aus dem 17./18. Jahrh.), so ist das Verzeichnis doch erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben und später noch mit einigen im Abdrucke nicht unterschiedenen Zusätzen versehen worden<sup>1</sup>.

Der Inhalt des Urbars geht selbstverständlich zum größten Teile noch in das 12. Jahrhundert zurück und damit ist auch im allgemeinen die Berechtigung gegeben, dasselbe für die Geschichte der in diesem Buch behandelten Periode zu berücksichtigen. Speciell war dazu Veranlassung gegeben, weil das Urbar einesteils ein gutes Beispiel der weitgediehenen Specialisierung der Verwaltungszweige ist und andernteils eine Reihe von Übergangsformen der Betriebe in charakteristischer Weise zur Darstellung bringt, auf welche auch im III. und IV. Abschnitte öfters hinzuweisen Veranlassung war. Auch dient das Urbar in ganz besonderer Weise, um den großen Unterschied anschaulich zu machen, welcher zwischen der Verwaltung und Betriebsführung einer geistlichen und einer weltlichen Grundherrschaft bestand, weshalb diese Übersicht unmittelbar jener der Einkünfte des Grafen von Falkenstein angereiht wurde.

---

<sup>1</sup> Ich verdanke diese Mitteilungen über die Beschaffenheit der Handschrift der Güte des königl. Oberbibliothekars Herrn Dr. Sigmund Riezler in München.

Beilage IX.

Die Einnahmen der Kirche zu Osnabrück gegen das Ende  
des 12. Jahrhunderts.

|                                        | aven.<br>molt.                  | silig.<br>molt.                 | tritici<br>mod. | ordei<br>mod. | porci                          | feni<br>plaut. | solidi                          | ova<br>unc. | oves |
|----------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-----------------|---------------|--------------------------------|----------------|---------------------------------|-------------|------|
| Servitium der Kurien                   | 232                             | —                               | —               | —             | —                              | —              | 85 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 39          | —    |
| Curia Osnabr. de<br>agris etc. . . . . | —                               | 27                              | 12              | —             | —                              | —              | 35                              | —           | —    |
| Redditus curie Osnabrück . . . . .     | 84 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 85 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | 36              | 22            | 34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 2              | 48                              | —           | —    |
| Redditus de agris<br>dispersim locatis | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | 8                               | —               | —             | —                              | —              | 7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>   | —           | —    |
| summa villicatio . .                   | —                               | —                               | 125             | —             | —                              | —              | —                               | —           | —    |
| dispersi redditus . .                  | 1                               | 30                              | —               | 10            | —                              | —              | 17                              | —           | 8    |
| decima summe villicationis . . . . .   | 10                              | 17                              | 6               | 26            | —                              | —              | 14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>  | —           | —    |
| summa villicatio . .                   | —                               | 51                              | 36              | —             | —                              | —              | 99                              | —           | —    |
| pro piscibus emendis                   | —                               | 25                              | —               | —             | —                              | —              | 2                               | —           | —    |
| Curia Brokseten . .                    | 19                              | 22                              | 8               | 4             | —                              | —              | 13                              | —           | 10   |
| de mansis vastatis .                   | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>   | 7                               | —               | —             | —                              | —              | 2                               | —           | 1    |
| Summa                                  | 356 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 272 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 223             | 62            | 34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | 2              | 323 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> | 39          | 19   |

Die dieser Übersicht zu Grunde liegende „Specificatio redditus ecclesie Osnabrugensis sub Lentfrido Preposito“ (seit 1184 maior prepositus) ist bei J. Möser, Osnabrückische Geschichte II Doc. 90 abgedruckt. Sie ist bei aller Knappheit ihres Inhalts doch lehrreich, sowohl in Bezug auf die Organisation der Verwaltung als auch hinsichtlich des Verhältnisses der einzelnen Einnahmeweige zueinander. Für das Verständnis der Tabelle ist zu beachten, daß die Einkünfte der Kurien (mit Ausnahme von Osnabrück und Brokseten, welche nicht in selbständiger Meierverwaltung standen) in dem Verzeichnis nicht enthalten sind; ihr nach Wochen berechnetes servitium hatten sie aus den Einkünften ihrer eigenen Verwaltung zu bestreiten.

Beilage X.

Abgaben der Zinshufen des Klosters S. Liudger in Helmstedt 1160.

a. Höhe der Abgaben einer Zinshufe.

| Anzahl<br>der<br>Hufen | integrum<br>servitium | tritici<br>mald. | silig.<br>mald.               | ordei<br>mod. | avenae<br>mod. | porci | ovis c. agno | ova | melis<br>amph. | mili<br>scut. | lini<br>fasc. | manipula | panes | solidi |
|------------------------|-----------------------|------------------|-------------------------------|---------------|----------------|-------|--------------|-----|----------------|---------------|---------------|----------|-------|--------|
| 105                    | 1                     | —                | —                             | —             | —              | —     | —            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 38                     | —                     | 2                | 2                             | —             | —              | 1     | 1            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 35                     | —                     | 1                | 2                             | —             | —              | 1     | 1            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 1                      | —                     | 2                | 1                             | —             | —              | —     | 1            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | 3      |
| 1                      | —                     | —                | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —             | —              | —     | 1            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 17                     | —                     | 2                | —                             | —             | —              | 1     | 1            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 22                     | —                     | —                | —                             | —             | —              | —     | —            | 5   | 1              | 1             | 1             | 5        | 1     | —      |
| 12                     | —                     | —                | —                             | 2             | —              | —     | —            | —   | 1              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 9                      | —                     | —                | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | —             | —              | —     | —            | —   | 1              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 36                     | —                     | —                | —                             | —             | 2              | —     | —            | —   | 1              | —             | —             | —        | —     | 1      |
| 13                     | —                     | —                | —                             | —             | —              | —     | —            | —   | 1              | —             | —             | —        | —     | —      |
| 3                      | —                     | —                | —                             | —             | —              | —     | 1            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | 8      |
| 1                      | —                     | —                | —                             | —             | —              | —     | 1            | —   | —              | —             | —             | —        | —     | 4      |

b. ausschliesslich Abgaben in solidi u. z.

|                                | —1 | über<br>1—2 | über<br>2—3 | über<br>3—4 | über<br>4—5 | über<br>5—6 | über<br>6—7 | über<br>7—8 | über<br>8—9 | über<br>9—10 | über<br>10 |
|--------------------------------|----|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|------------|
| Anzahl d.<br>Hufen .           | 5  | 3           | 12          | 22          | 30          | 69          | 28          | 38          | 2           | 2            | 5          |
| Anzahl d.<br>halben<br>Hufen . | —  | 3           | 11          | 10          | —           | —           | —           | —           | —           | —            | —          |

Diese Angaben sind dem „*liber bonorum monasterii S. Liudgeri Helmonstadenensis*“ entnommen, welcher in den „*Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen*“ des thüringisch-sächsischen Altertumsvereins I. Band, 4. Heft, 1884 veröffentlicht ist. Das Urbar ist gleich dem zweiten Urbar des Stiftes Werden (*Lacombl. Archiv* II), von welchem aus Helmstedt gegründet wurde, um das Jahre 1160 von dem Abt Wilhelm von Werden angefertigt. Die Übersicht soll insbesondere das Verhältnis der Natural- und der Geldzinse sowie das Maß der Belastung der Zinshufen an einem einfachen Beispiele ersehen lassen.

-----

Beilage XI.

Zolltarife des 12. Jahrhunderts.

| Augsburg<br>Zoll an der Lechbrücke.<br>Zwischen 1156 u. 1177.<br>Mon. Boica XXII p. 4. |        | den.  | Augsburg<br>Zoll an der Lechbrücke.<br>Zwischen 1156 u. 1177.<br>Mon. Boica XXII p. 4. |            | den. |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|------|
| frumentum in stramine currus                                                           |        | 2     | pelles vaccarum vel thaurorum                                                          |            |      |
| stramen                                                                                | -      | 1     | et aliorum portata vel vecta                                                           |            |      |
| fenum                                                                                  | -      | 1     | de qualibet pelle . . . . .                                                            |            | 1/2  |
| caulis (Kohl)                                                                          | -      | 1     | pelles pecudum vel ovium aut                                                           |            |      |
| rapa                                                                                   | -      | 1     | aliorum minorum animalium                                                              |            |      |
| humulus                                                                                | -      | 1     | de centenario . . . . .                                                                |            | 13   |
| ova                                                                                    | -      | 1     | de octo pellibus . . .                                                                 |            | 1    |
| doliata                                                                                | -      | 2     | - quattuor - . . .                                                                     |            | 1/2  |
| scutella                                                                               | -      | 2     | vinum                                                                                  | vas        | 1    |
| uvaeseu botri(Weintrauben)-                                                            |        | 2     | vas australis vel latini                                                               |            | 4    |
| casei                                                                                  | -      | 4     | cerevisia                                                                              | urna       | 1/2  |
| - biga cum 100 caseis                                                                  |        | 4     | vas vacuum                                                                             |            | 1/2  |
| vitrum (Waid?)                                                                         | -      | 4     | - quercinum                                                                            |            | —    |
| - lista                                                                                |        | 2     | vas magnum praxatorum . .                                                              |            | 1    |
| - centenarius                                                                          |        | 1 ob. | sal                                                                                    | vas magnum | 1    |
| panis                                                                                  | -      | 1     | de reservaculis — 10 vasa                                                              |            | 1    |
| figulus (sigulum?)                                                                     | -      | 1     | 10—20 -                                                                                |            | 2    |
| granum canapi                                                                          | saccus | 4     | über 20 -                                                                              |            | 3    |
| metreta portata vel vecta                                                              |        | 1/2   | über 40 -                                                                              |            | 4    |
| alias de canapo de cen-                                                                |        |       | u. s. w.                                                                               |            |      |
| tenario                                                                                |        | 1 ob. | sal fractum                                                                            | currus     | 2    |
| lignum                                                                                 | currus | 1     | conductus ferens homines -                                                             |            | 1    |
| cepa (Zwiebel)                                                                         | -      | 16    | caro suina                                                                             | 1 quartale | 1/2  |
| metreta                                                                                |        | 1 ob. | sagimen, lana, cera . . . . .                                                          |            | —    |
| pomi vel piri vel alii fructus                                                         |        |       | plumbum, cuprum centenarius                                                            |            | 1/2  |
|                                                                                        | currus | 1     | pannus lineus' quilibet                                                                |            | 1/2  |
| pisces                                                                                 | -      | 2     | congeries pannorum . . . . .                                                           |            | 4    |
| lagena portata c. piscibus                                                             |        | 1 ob. | - pallium pro pelli-                                                                   |            |      |
| ferrum                                                                                 | currus | 2     | fibus . . . . .                                                                        |            | 1    |
| - ligatura                                                                             |        | 1 ob. | - cuiuslibet rei dorsum                                                                |            |      |
| chalybs (Stahl)                                                                        | lagena | 1     | equi ductus . . .                                                                      |            | 2    |
| - media                                                                                | -      | 1/2   | falces de centenario . . . . .                                                         |            | 4    |

| Koblenz<br>1104<br>Mittelrh. Urk.-B. I 409                             | Zoll                                                                           | Koblenz<br>1104<br>Mittelrh. Urk.-B. I 409                           | Zoll                                    |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Navis de Hoio . . . .                                                  | 1 aeneum<br>caldarium<br>et 2 bacena<br>et 2 denaria-<br>tas vini<br>similiter | De Nuissa . . . . .                                                  | similiter                               |
| Navis de Dienant . . .                                                 | similiter                                                                      | De Thuicia. . . . .                                                  | 1 denarium<br>et 2 den. vini            |
| Navis de Namuco. . .                                                   | similiter                                                                      | De Colonia. . . . .                                                  | 4 denarios<br>et 1 denaria-<br>tam vini |
| Navis de omnibus locis<br>circa Mosam iacenti-<br>bus . . . . .        | similiter                                                                      | navis in autumnno . . .                                              | 1 tabulam cere<br>et 1 den. vini        |
| De Leodio venientes .                                                  | 2 caprinas<br>pelles<br>et 2 bacena<br>et 2 denaria-<br>tas vini               | De Moguntia . . . . .                                                | 4 den.<br>et 1 denaria-<br>tam vini     |
| De regno Baldewini . .                                                 | 1 pellem<br>arietis<br>et 1 caseum,<br>2 denariatas v.<br>similiter            | De Binga et }<br>De Loricha } . . . . .                              | similiter                               |
| De Antwerf . . . . .                                                   | similiter                                                                      | De Bunna . . . . .                                                   | -                                       |
| De Boumela . . . . .                                                   | 1 caseum<br>et 2 denariat.v.                                                   | De Wormacia et<br>De Spira . . . . .                                 | -                                       |
| De Herevverde . . . .                                                  | 1 bonum sal-<br>monem                                                          | De Strazburg. . . . .                                                | 6 den.<br>et 2 den. vini                |
| Navis de Thiele et de<br>omnibus locis conper-<br>tinentibus . . . . . | 1 bonum sal-<br>monem<br>et 2 denariat.v.                                      | De Constantia . . . . .                                              | 1 siclum                                |
| De Traiecto a pascha us-<br>que ad autumnum . .                        | 1 bon. salm.                                                                   | De Zurich . . . . .                                                  | similiter                               |
| inde usque in pascha                                                   | 120 allecia<br>et 2 den. vini                                                  | de unoquoque centenere<br>cupri . . . . .                            | 4 den.                                  |
| Navis de Fauentria ab<br>intrante quarantesima<br>usque in pascha. . . | 120 allecia                                                                    | De Ratispona venientes                                               | 6 den.<br>et 2 denariatas<br>vini       |
| inde usque in autum-<br>num . . . . .                                  | 20 anguillas<br>et 2 den. vini                                                 | De Wirzeburg . . . . .                                               | similiter                               |
| De Duisburg . . . . .                                                  | 1 tabulam<br>cere<br>et 1 den. vini                                            | De Treveris venientes                                                | 4 den. et<br>2 denariatas<br>vini       |
|                                                                        |                                                                                | De Mettis venientes . .                                              | 8 den. et<br>2 denariatas<br>vini       |
|                                                                        |                                                                                | De Tullo. . . . .                                                    | similiter                               |
|                                                                        |                                                                                | de unoquoque somario .                                               | 4 den.                                  |
|                                                                        |                                                                                | de sclavo empticio . .                                               | 4 den.                                  |
|                                                                        |                                                                                | venditores gladiatorum .                                             | decimum<br>gladium                      |
|                                                                        |                                                                                | de uno accipitre ve-<br>nali . . . . .                               | 4 den.                                  |
|                                                                        |                                                                                | pistores, qui ibi panem<br>vendiderint, omni do-<br>minica . . . . . | 1 panem<br>1/2 den.                     |
|                                                                        |                                                                                | vel ad XIV dies<br>sutorum ipsius loci unus-<br>quisque . . . . .    | 1 den.                                  |
|                                                                        |                                                                                | et in festivitate S.<br>Martini . . . . .                            | 5 den.                                  |

| Freiburg im Breisgau<br>Anfang des 13. Jahrhunderts.<br>Gaupp, Stadtrechte II 28. | den. | Freiburg im Breisgau<br>Anfang des 13. Jahrhunderts.<br>Gaupp, Stadtrechte II 28. | den. |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------|------|
| de equo . . . . .                                                                 | 4    | de rakisen . . . . .                                                              | 4    |
| de mulo . . . . .                                                                 | 16   | ein schoub ferri . . . . .                                                        | 1    |
| de asino . . . . .                                                                | 8    | numerus de allec . . . . .                                                        | 1    |
| de bove . . . . .                                                                 | 1    | pondus lane . . . . .                                                             | 1    |
| de cute . . . . .                                                                 | 1/2  | de quatuor equis ultra civita-                                                    |      |
| de porco . . . . .                                                                | 1/2  | tem euntibus . . . . .                                                            | 1    |
| de berna . . . . .                                                                | 1/2  | sporta panis, qui educitur . .                                                    | 1    |
| de quatuor ovibus . . . . .                                                       | 1    | saccus panis, qui educitur . .                                                    | 1/2  |
| totidem capre . . . . .                                                           | 1    | de vase vini, quod adducitur,                                                     |      |
| de souma vini . . . . .                                                           | 1/2  | si simul vendit . . . . .                                                         | 4    |
| de souma salis . . . . .                                                          | 1/2  | si vendit ad tabernam de                                                          |      |
| de souma frumenti . . . . .                                                       | 1    | libra . . . . .                                                                   | 4    |
| de centenario arvine . . . . .                                                    | 4    | de omni genere mali equus                                                         |      |
| de centenario sepi . . . . .                                                      | 4    | dat . . . . .                                                                     | 1    |
| de centenario plumbi puri . .                                                     | 1    | de omni genere mali asinus                                                        |      |
| de centenario plumbi (mal-                                                        |      | dat . . . . .                                                                     | 1/2  |
| terbli) . . . . .                                                                 | 1/2  | omne genus leguminum ct                                                           |      |
| libra cum stagno . . . . .                                                        | 4    | nucum maltarum . . . . .                                                          | 1    |
| - - pipere . . . . .                                                              | 4    | equus cum rapula . . . . .                                                        | 1    |
| - - cumino . . . . .                                                              | 4    | asinus - - . . . . .                                                              | 1/2  |
| - - thure . . . . .                                                               | 4    | de plaustrata feni . . . . .                                                      | 1    |
| - - laureis . . . . .                                                             | 4    | - - straminis . . . . .                                                           | 1    |
| de cera . . . . .                                                                 | 4    | - - circorum . . . . .                                                            | 1    |
| de oleo . . . . .                                                                 | 4    | - - meniorum . . . . .                                                            | 1    |
| de vestibus . . . . .                                                             | 4    | Plastrum novum quatuor                                                            |      |
| de pellibus ovium . . . . .                                                       | 4    | rotarum . . . . .                                                                 | 1    |
| - - caprarum . . . . .                                                            | 4    | due rote . . . . .                                                                | 1/2  |
| - - hircorum . . . . .                                                            | 4    | souma mellis . . . . .                                                            | 4    |
| de sale, quod adducitur . . .                                                     | 4    | de centenario cupri . . . . .                                                     | 4    |
| de calibe . . . . .                                                               | 4    |                                                                                   |      |

| Köln für Dinant<br>1171.<br>Lacomblet, Urk.-B. I 441. |           | den. | Strafsburg.<br>Ältestes Stadtrecht § 54. |           | den.   |
|-------------------------------------------------------|-----------|------|------------------------------------------|-----------|--------|
| de cupro comparato infra 3                            |           |      | de quinque solidis . . . . .             | 1         |        |
| hebd. (Markt) de centenario                           | 4         |      |                                          |           | denar- |
| reliqua parte anni de centen.                         | 1         |      | de talento . . . . .                     | 4         | num    |
| de cupro et de reliquis merci-                        |           |      |                                          |           | num-   |
| bis venditis . . . . .                                | —         |      |                                          |           | mos    |
| de cupro trans Rhenum emto,                           |           |      | de equo . . . . .                        | 4-        |        |
| si plaustra exonerare et                              |           |      | de mulo . . . . .                        | 4-        |        |
| mutare voluerint, de plastro                          | 4         |      | de asino . . . . .                       | 1 d.      |        |
| si absque mutatione trans-                            |           |      |                                          |           |        |
| ierint . . . . .                                      | —         |      |                                          |           |        |
| de reliquis mercibus infra le-                        |           |      |                                          |           |        |
| gitimas nundinas de quol.                             |           | 8    |                                          |           |        |
| plastro . . . . .                                     |           |      |                                          |           |        |
| reliquo tocius anni spatio .                          | 4         |      |                                          |           |        |
| Enns 1191.                                            |           |      | Zürich.                                  |           |        |
| Urk.-B. ob der Enns                                   |           |      | Wyfs, Geschichte der Abtei               |           |        |
| II n. 296.                                            |           |      | Zürich. Urk. 40.                         |           |        |
| centenarius de cera . . . . .                         | 12        |      | de qualibet libra denariorum.            | 4         |        |
| centenarius de cutibus et de                          |           |      | de uno equo . . . . .                    | 4         |        |
| equipollentibus . . . . .                             | 12        |      | de uno asino . . . . .                   | 1 $\beta$ |        |
| modius frumenti . . . . .                             | 12        |      |                                          |           |        |
| carrada vini . . . . .                                | 12        |      | de uno lecto . . . . .                   | 1 $\beta$ |        |
| navis quidquid mercis de                              |           |      | de pecudibus parvis sicut:               |           |        |
| plastro . . . . .                                     | 12        |      | ovibus . . . . .                         | 1         |        |
| plastrum per pontes transiens                         |           |      | capris et similibus .                    | 1         |        |
| quamcumque mercem ferens                              | 16        |      | vendentes vinum terre alienae            |           |        |
| mercator sine plastro transiens                       |           |      | de seuma . . . . .                       | 2         |        |
| quamcumque mercem ferat                               | 1/2       |      | ementes vinum terre nostre               |           |        |
| De equo onerato . . . . .                             | 6         |      | vel aliene de seuma . . . .              | 2         |        |
| Plastrum in Ruziam vel de                             |           |      | vendentes oleum per picarium             |           |        |
| Ruzia tendentia . . . . .                             | 16        |      | tempore quadagesimali . .                |           |        |
| Piastrum, quod in ipsa villa                          |           |      |                                          | 1         |        |
| oneratur . . . . .                                    | 12        |      |                                          | picarium  |        |
| Mercatores de Masthrihet et de                        |           |      | vendentes medonem . . . . .              | 1         |        |
| externis partibus persolvant                          |           |      |                                          | cipham    |        |
| in descensu: argenti . . . .                          | 1/2 fert. |      |                                          | de me-    |        |
| piperis . . . .                                       | 1 libr.   |      | de oleribus ad civitatem de-             | done      |        |
| calceos . . . .                                       | 2 Stück   |      | ductis tempore autumnali .               |           |        |
| cyrotecas . . . .                                     | 2 -       |      | de singulis secarciis massatis           | 1         |        |
| in ascensu: argenti . . . .                           | 1 fert.   |      | de qualibet mensura salis . .            | 1         |        |



| Wien für Regensburg<br>1192.<br>Archiv f. Kunde österr.<br>Geschichtsquellen X 93.                    | Zoll    | Wien für Regensburg<br>1192.<br>Archiv f. Kunde österr.<br>Geschichtsquellen X 93. | Zoll    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| de onere plaustrī (waging-<br>want) sicut funibus cir-<br>cumligatis a Colonia du-<br>citur . . . . . | 3 tal.  | de mercimoniis „cramgiwant“<br>= 1/2 curr. vestium . . .                           | 12 sol. |
| de 1/2 vestimento . . . . .                                                                           | 12 sol. | = 1/4 - - - . . .                                                                  | 6 -     |
| - 1/4 - - - - -                                                                                       | 6 -     | pelles . . . .                                                                     | —       |
| 100 cutes. . . . .                                                                                    | 50 d.   | centenarius cupri, stagni, eris<br>campanarum                                      |         |
| 15 centenar. cere . . . . .                                                                           | 50 -    | apud Stein . .                                                                     | 10 d.   |
| In descensu (zu Wasser) de<br>1 curru vestium                                                         |         | - Muthusin                                                                         | —       |
| in Vienna . . . . .                                                                                   | 52 d.   | onus allecium „Last“ apud<br>Stein. . . . .                                        | 50 d.   |
| in Medelich . . . . .                                                                                 | 36 -    | apud Muthusin                                                                      | —       |
| ad S. Ypolitum . . . . .                                                                              | 4 -     | Ruzarii quocunque tempore                                                          |         |
| in Tulna . . . . .                                                                                    | 12 -    | vadunt . . . . .                                                                   | 2 tal.  |
| terra venientes de 1 curru                                                                            |         | Ruzarii in reditu ex Russia 1/2 -                                                  |         |
| vestium . . . . .                                                                                     | 2 tal.  | - ubicunque velint in-<br>trare . . . . .                                          | 12 d.   |
| redeuntes . . . .                                                                                     | 1/2 -   |                                                                                    |         |

Die hier in synoptischer Zusammenstellung wiedergegebenen Tarife sind keineswegs ganz gleichartig; Brücken-, Fluß- und Hafenzölle, Thor- und Marktzölle einerseits, Wert- und Gewichtszölle andererseits stehen in dieser Übersicht nebeneinander. Da aber auch der einzelne Zolltarif verschiedene Arten von Zöllen enthält und selbst die einzelnen Zollsätze nicht immer deutlich ihrem Charakter nach zu erkennen sind, so schien eine synoptische Darstellung immerhin berechtigt, aus welcher das Gleichartige und Verschiedenartige ersichtlich, ja vielleicht sogar gerade durch die Vergleichung leichter zu bestimmen sein wird.

Der Augsburger Tarif ist reiner Brückenzoll, der sich im Besitze des Stiftes St. Ulrich und Afra wenigstens seit dem Jahre 1177 befand. In den Mon. Boic. XXII S. 4 ist derselbe zwar zum Jahre 1031 gestellt; diesem Datum widersprechen aber die Zeugen wie auch der Inhalt des Tarifs. In den Privilegien des Papstes Adrian von 1156 ib. p. 176 wird der Brückenzoll noch nicht erwähnt, wohl aber in der Bulle Alexanders III von 1177 ib. p. 187 und in dem Diplom K. Friedrichs I von 1182 ib. p. 193.

Der Koblenzer Tarif, welchen Kaiser Heinrich IV dem Stift St. Simeon in Trier auf Grund einer Weisung der Schöffen jenes Ortes im Jahre 1104 bestätigte, ist teils Schiffszoll teils Marktzoll; der erstere selbst

wieder teils Durchfuhrzoll teils Hafenzoll. Der Marktzoll selbst ist teils Einfuhr- und Ausfuhrzoll, teils eine reine Marktabgabe.

Auch der Tarif des Freiburger Stadtrechts aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts ist eine Mischung von Markt-, Ausfuhr- und Durchfuhrzoll. Die Abgaben von Vieh lassen sich im Zusammenhang mit Art. 11 (*thelonarius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes parare tenetur*) auch als Brückenzoll auffassen. Dagegen sind die von Köln für die Kaufleute von Dinant 1171 aufgestellten bzw. bestätigten (schon unter Erzbf. Friedrich I 1102—1130 erteilten) Zollprivilegien reine Marktzölle.

Der Tarif von Enns ist angeblich eine Bestätigung der bereits von Otaker V (1128—1168) der Stadt gegebenen Handelsatzungen und enthält teils eigentliche Marktzölle teils Verkehrsabgaben.

Die wenigen im älteren Stadtrechte von Straßburg vorkommenden Zollsätze sind in ihrer Mehrzahl Mauten, daneben aber tritt in großer Einfachheit ein einheitlicher Wertzoll als eigentliche Marktabgabe auf.

Der Tarif von Zürich (von Wyfs in den Mitteil. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich VIII 1851—1858 veröffentlicht) beginnt: *Ludowicus Rex fundator huius monasterii constituit dari theloneum nostro monasterio in opido Thuricensi in hunc modum.* Wyfs hat die Urkunde trotzdem dem 11. Jahrhunderte eingereiht, ja (Anm. 86) sogar die Vermutung aufgestellt, daß sie erst dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehöre (dagegen schon Waitz IV<sup>2</sup> 69). Inhaltlich steht der Tarif zweifellos dem Straßburger und Freiburger am nächsten, und insofern der letztere auf das Straßburger Recht zurückgeführt und für dieses (mit Rathgen S. 48) eine ältere Grundlage angenommen werden darf, wird er immerhin zu den Tarifen hohen Alters zu rechnen sein. Auf einen nach alter Gewohnheit erhobenen Durchgangszoll von allen Waren ist am Schlusse der Urkunde hingewiesen.

Der von Herzog Leopold von Österreich 1192 zu Gunsten der Regensburger Kaufleute aufgestellte Wiener Tarif räumt denselben eine bevorzugte Stellung ein. „*Pensato fideli obsequio civium Ratisponensium . . . dignum duximus eos plus ceteris honorandos. . . De iusticia itaque nostra, que nobis solvebatur de rebus, quas in terram nostram venales adduxerunt sive inde reduxerunt, solita liberalitate partem ipsis remisimus et contra insolentiam eorum, qui officiis nostris presunt, eos veluti familiarius nobis obligatos stabili iure condonamus in posterum.*“

## Beilage XII.

### Verschiedene Maßbestimmungen.

ama (Wein) = 5 mod. Caes. ad Reg. Prum. Lamprecht II 501.  
= 2 situlae. 1119. Alsat. dipl. I 193.  
= 4 lagenae. Lamprecht II 501.  
= 30 sextaria. - - -  
= 20 quartalia. - - -  
= 80 dualia. - - -

amphora (Wein) = eimer. c. 1163 MRh. Urk.-B. I 640.  
burden = 2 amphorae. c. 1163 MRh. Urk.-B. I 640.

carrada (Wein) = 30 situlae. Cod. Lauresh. III p. 134. 11. Jahrh.  
Pez, thesaur. I, 3 p. 273.  
= 6 modii. 1155 Erhard, C. dipl. Westf. II 306.  
= 30 - (od. situlae). Lamprecht II 501.  
= 6 amae. Caes. ad Reg. Prum. Lamprecht II 501.  
= 4 sagmae = 8 lagenae = 5 urnae = 48 cadi (Öl).  
Cod. Falkenstein.

diurnales: hoc est quod tot diebus arari poterit. Trad. Fuld. p. 107.

haspa (lini) = 1 libra. Cod. Falkenst.

jugera: überschrieben dies. Urb. Metlach p. 348. 12. Jahrh. Mitte.  
= Morgen. 1176 Ernst, hist. d. Limbourg 6, 155.

jagena (Wein) = 8 sextaria. Lamprecht II 501.

libra (lini) = 1 haspa. Cod. Falkenst.

maldrum = 4 modii. 1154 Erhard, Cod. dipl. Westf. II 299.  
- (avenae) Trevir. = 2 mensurae. Ende 12. Jahrh. MRh. Urk.-B.  
II p. 335.  
- (tritici) Trevir. = 13 mens. de Nagillac. Ende 12. Jahrh.  
MRh. Urk.-B. II p. 335.

mannwerch (Weinberg) = 1 iugerum. Ende 12. Jahrh. MRh. Urk.-B. II p. 472.

- (Weinertrag) = 8 maldr. silig. Orig. Nass. II 243.

mensura (tritici) = sextarius. Ende 12. Jahrh. MRh. Urk.-B. II p. 335.  
= quartale maldri. Urbar Trier p. 393.

modius (Wein) = Eimer = situla = 6 sextaria. Lamprecht II 501.

- (Getreide) = 20 metretae = 40 mensurae (?). Cod. Falkenstein.

- vini Trevir. = 2 mod. claustr. S. Marien zu Trier 1140 MRh. Urk.-B. I 514.

Ochsenpaar: zum Umpflügen eines Moselmorgens auf den Tag ausreichend. Lamprecht I 336.

pertica (Feldmafs) = 13 pedes. Grimm, Weist. V 229.

plaustrum (Wein u. Getreide) = 10 modii. Urb. Metlach p. 339.

- (Salz) = 6 modii. - - - -

quartalis (avenae) = 6 sextaria. 1145 Als. dipl. I 230.

scober = 60 garbae. Cod. Falkenst.

situla (Wein) = 1 modius. Lamprecht II 501.

= 6 sextaria. - - -

sumbrinum = quartalis = 6 sextaria focensis mens. Mauri monast. 1145 Als. dipl. I 230.

urna = 10 cadi. Cod. Falkenst. p. XXVI.

virga = 9 ulnas in longit. Kopp, Vindic. act. Mur. p. 57.

Diese Liste von einzelnen Maßbestimmungen erhebt keinen anderen Anspruch als einige quellenmäfsig belegte Anhaltspunkte zur Beurteilung der in den Citaten und Beilagen vorkommenden Maße und Gewichte zu bieten. Es ist dabei selbstverständlich, dafs eine wenn auch genaue Relation zunächst nur für die Zeit und für den Ort der Aufstellung Geltung hat und eine Anwendung derselben auf andere Zeiten und Orte immer problematisch bleibt.

Neben den Relationen der einzelnen homogenen Maßgrößen bieten die Quellen vereinzelt auch Anhaltspunkte, um heterogene Maße miteinander zu vergleichen. So wird (Orig. Nass. II 243 Ende des 12. Jahrh.)

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. II.

32

der Weinertrag eines mannwerch Weingarten 8 maldr. silig. gleichgestellt. Da 10 maldra silig. = 1 Mark, 1 carrata vini = 10 Mark zu rechnen sind, so würde der Weinertrag des Mannwerch sich mit  $9\frac{1}{2}$  sol. oder nicht ganz  $2\frac{1}{2}$  situlae berechnen. Ist das mehr Wein, als auf einem Morgen wachsen kann, wie Lamprecht I 410 meint?

Wichtig ist noch immer das Verhältnis der Heumenge, die von einem Joch Wiesen zu gewinnen war, da das Wiesenmaß noch ganz regelmäsig in Fudern Heu ausgedrückt wird. Nach Zellwegers ausführlichen Berechnungen zum Urbar von Chur (Schweizerischer Geschichtsforscher 1821 IV 266 ff.) können auf 1 Joch Wiese durchschnittlich 4 Fuder Heu gerechnet werden, eine Annahme, welche bei dem Mangel direkter Nachrichten über dieses Verhältnis um so eher Berücksichtigung verdient, als sie mit neueren Aufstellungen über den durchschnittlichen Wiesenertrag ziemlich übereinstimmt. Nach Pabst liefert 1 ha sehr gute Wiese 5800 kg Heu und Grummet = 9 Fuder à 645 kg; ein iugerum (0,31 ha) also cirka 1800 kg oder fast 3 Fuder.

Ebenso bedarf das Verhältnis der Aussaat zur Bodenfläche einer besonderen Betrachtung, da die Größe der Ländereien nicht selten nur nach dem Saatbedarf bezeichnet ist (z. B. 926 MRh. Urk.-B. I 165: mansus ind. 100, qui recipit sementis modios 60. 936 ibid. I 173: terra ad 148 mald. annone, 938 ib. I 174: terra ad 150 mod. ann. u. o.). Nach Urbar Chur p. 283: de terra dominica iug. 150 seminandi 300 modios würden 2 modii auf 1 Joch zu rechnen sein. Und damit lassen sich die oben angeführten Beispiele in Zusammenhang bringen, welche dann auf Hufen von 30 bez. 74 und 75 Morgen hinweisen würden. Nach jetzigen landwirtschaftlichen Erfahrungen reicht allerdings 1,8 hl Aussaat von Sommerroggen oder Weizen bei Reihensaat für 1 ha; demnach würden (1 mod. = 60 lit.) 3 modii für 1 ha oder circa 1 mod. für 1 iug. (0,31 ha) erforderlich sein; und dabei käme noch weiter in Betracht, daß bei reiner Dreifelderwirtschaft 2 modii für 3 iugera ausreichen würden.

### Beilage XIII.

#### Denargewichte in der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser.

| Namen bezw. Zeit | Gesamt-<br>zahl | bis<br>1 Gramm | über 1-1,2<br>Gramm | üb. 1,2-1,4<br>Gramm | üb. 1,4-1,6<br>Gramm | über 1,6<br>Gramm | Minimum | Maximum | Durch-<br>schnitt |
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|

#### 1. Köln.

##### a. königliche Denare.

|                      |    |   |   |   |   |   |      |      |      |
|----------------------|----|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Otto I . . . . .     | 12 | — | — | 5 | 5 | 2 | 1,32 | 1,68 | 1,47 |
| Otto II . . . . .    | 10 | — | 1 | 3 | 5 | 1 | 1,18 | 1,75 | 1,46 |
| Otto III . . . . .   | 19 | 3 | 4 | 7 | 4 | 1 | 0,80 | 1,66 | 1,24 |
| Heinrich II . . . .  | 24 | 1 | 3 | 7 | 7 | 6 | 0,95 | 1,90 | 1,44 |
| Konrad II . . . . .  | 5  | — | 3 | 1 | 1 | — | 1,18 | 1,55 | 1,28 |
| Heinrich III . . . . | 3  | — | — | 2 | 1 | — | 1,22 | 1,55 | 1,38 |

##### b. bischöfliche Denare.

|                       |    |   |   |   |   |   |      |      |      |
|-----------------------|----|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Ottos I . . . . .     | 4  | — | — | 3 | — | 1 | 1,29 | 1,64 | 1,40 |
| Konrads II . . . . .  | 19 | — | 3 | 8 | 6 | 2 | 1,03 | 1,62 | 1,37 |
| Heinrichs III . . . . | 18 | 4 | 3 | 5 | 6 | — | 0,72 | 1,52 | 1,23 |
| Heinrichs IV . . . .  | 15 | 1 | 2 | 7 | 5 | — | 0,81 | 1,55 | 1,33 |
| Heinrichs V . . . . . | 3  | — | — | 2 | 1 | — | 1,29 | 1,44 | 1,37 |
| Lothars . . . . .     | 7  | — | — | 1 | 6 | — | 1,35 | 1,58 | 1,51 |

##### c. Denare ohne Kaiser- und Erzbischofnamen.

|                 |   |   |   |   |   |   |      |      |      |
|-----------------|---|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Summe . . . . . | 7 | 2 | 3 | — | 1 | 1 | 0,91 | 1,62 | 1,20 |
|-----------------|---|---|---|---|---|---|------|------|------|

#### 2. Franken.

##### a. königliche Denare.

|                       |    |   |    |   |   |   |      |      |      |
|-----------------------|----|---|----|---|---|---|------|------|------|
| Otto I . . . . .      | 5  | — | —  | 1 | 1 | 3 | 1,40 | 1,74 | 1,61 |
| Otto II . . . . .     | 16 | 1 | 1  | 9 | 1 | 4 | 0,97 | 1,75 | 1,42 |
| Otto III . . . . .    | 10 | 1 | 8  | — | 1 | — | 1,00 | 1,52 | 1,14 |
| Heinrich II . . . . . | 15 | 3 | 7  | — | 4 | 1 | 0,90 | 1,63 | 1,25 |
| Konrad II . . . . .   | 17 | 4 | 8  | 4 | 1 | — | 0,87 | 1,51 | 1,10 |
| Heinrich III . . . .  | 21 | 5 | 13 | 1 | 2 | — | 0,64 | 1,57 | 1,09 |
| Heinrich IV . . . . . | 3  | 3 | —  | — | — | — | 0,88 | 0,90 | 0,89 |
| Heinrich V . . . . .  | 2  | 2 | —  | — | — | — | 0,82 | 0,86 | 0,84 |

32\*

| Namen bezw. Zeit | Gesamt-<br>zahl | bis<br>1 Gramm | über 1-1,2<br>Gramm | üb. 1,2-1,4<br>Gramm | üb. 1,4-1,6<br>Gramm | über 1,6<br>Gramm | Minimum | Maximum | Durch-<br>schnitt |
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|

b. bischöfliche Denare.

|                     |    |   |   |   |   |   |      |      |      |
|---------------------|----|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Ottos III . . .     | 5  | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0,99 | 1,67 | 1,36 |
| Konrads II . . .    | 12 | 9 | 2 | 1 | — | — | 0,71 | 1,24 | 0,93 |
| Heinrichs III . . . | 16 | 4 | 8 | — | 4 | — | 0,55 | 1,52 | 1,14 |
| Heinrichs IV . . .  | 10 | 7 | 3 | — | — | — | 0,72 | 1,05 | 0,87 |
| Heinrichs V . . .   | 4  | 4 | — | — | — | — | 0,89 | 0,90 | 0,89 |
| Lothars . . .       | 1  | 1 | — | — | — | — | 0,78 | 0,78 | 0,78 |

c. markgräfl. meißensche Denare.

|                                          |   |   |   |   |   |   |      |      |      |
|------------------------------------------|---|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Ekkard I 985 bis<br>1002. . . . .        | 3 | — | — | 2 | 1 | — | 1,26 | 1,52 | 1,34 |
| Heinrich II von Ei-<br>lenburg 1103—1123 | 2 | 2 | — | — | — | — | 0,70 | 0,77 | 0,73 |

3. Schwaben.

a. königliche Denare.

|                      |                 |   |   |    |   |   |      |      |      |
|----------------------|-----------------|---|---|----|---|---|------|------|------|
| Otto I . . . . .     | 10 <sup>1</sup> | — | — | 4  | 4 | 2 | 1,22 | 1,65 | 1,43 |
| Otto II . . . . .    | 2               | 1 | 1 | —  | — | — | 0,95 | 1,19 | 1,07 |
| Otto III . . . . .   | 22              | — | 8 | 8  | 5 | 1 | 1,00 | 1,73 | 1,28 |
| Heinrich II . . . .  | 27              | 3 | 6 | 10 | 6 | 2 | 0,76 | 1,62 | 1,30 |
| Konrad II . . . . .  | 13              | 1 | 3 | 6  | 3 | — | 0,98 | 1,56 | 1,28 |
| Heinrich III . . . . | 2               | — | — | 2  | — | — | 1,21 | 1,26 | 1,23 |

b. bischöfliche Denare.

|                       |    |   |    |   |   |   |      |      |      |
|-----------------------|----|---|----|---|---|---|------|------|------|
| Heinrichs I . . . .   | 1  | — | —  | — | — | 1 | 1,66 | 1,66 | 1,66 |
| Ottos I . . . . .     | 5  | — | —  | — | 3 | 2 | 1,47 | 1,79 | 1,59 |
| Ottos II . . . . .    | 10 | — | 2  | 5 | 2 | 1 | 1,18 | 2,10 | 1,40 |
| Ottos III . . . . .   | 15 | 1 | 4  | 7 | 3 | — | 0,93 | 1,57 | 1,27 |
| Heinrichs II . . . .  | 21 | 6 | 10 | 5 | — | — | 0,61 | 1,37 | 1,08 |
| Konrads II . . . . .  | 7  | 2 | —  | — | — | — | 0,50 | 1,20 | 1,03 |
| Heinrichs III . . . . | 1  | — | 1  | — | — | — | 1,06 | 1,06 | 1,06 |

c. herzogliche Denare.

|                                       |                |   |   |   |   |   |      |      |      |
|---------------------------------------|----------------|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Ludolf, Herzog von<br>Schwaben 949-54 | 1              | — | — | — | 1 | — | 1,50 | 1,50 | 1,50 |
| Burkhard II 954-73                    | 3              | — | — | 1 | — | 2 | 1,31 | 1,70 | 1,56 |
| Otto I 973-82 . . .                   | 4              | — | 1 | 1 | 2 | — | 1,04 | 1,57 | 1,37 |
| Heinrich III (der<br>Jüngere) 982-85  | 2              | 2 | — | — | — | — | 0,94 | 0,98 | 0,96 |
| Ernst I 1012-15 . .                   | 4 <sup>2</sup> | 2 | 1 | 1 | — | — | 0,75 | 1,40 | 1,02 |

<sup>1</sup> Darunter 4 des Königs Konrad des Friedfertigen von Burgund 937—993.

<sup>2</sup> Darunter 2 des Grafen Berthold im Breisgau (erscheint 999—1008).

| Namen bezw. Zeit | Gesamt-<br>zahl | bis<br>1 Gramm | über 1-1,2<br>Gramm | üb. 1,2-1,4<br>Gramm | üb. 1,4-1,6<br>Gramm | über 1,6<br>Gramm | Minimum | Maximum | Durch-<br>schnitt |
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|

#### 4. Sachsen.

##### a. königliche Denare.

|                                       |    |    |   |    |   |   |      |      |      |
|---------------------------------------|----|----|---|----|---|---|------|------|------|
| Otto III . . . .                      | 24 | —  | 1 | 14 | 8 | 1 | 1,09 | 1,70 | 1,39 |
| Heinrich II . .                       | 22 | 1  | 5 | 11 | 3 | 2 | 0,89 | 1,72 | 1,31 |
| Konrad II . . .                       | 6  | —  | — | 2  | 4 | — | 1,25 | 1,55 | 1,42 |
| Heinrich III . .                      | 10 | 3  | 1 | 4  | 2 | — | 0,69 | 1,58 | 1,17 |
| Heinrich IV . .                       | 10 | 5  | 2 | 3  | — | — | 0,80 | 1,40 | 1,06 |
| Hermann von<br>Luxemburg . .          | 4  | —  | 4 | —  | — | — | 1,02 | 1,12 | 1,07 |
| Heinrich V . . .                      | 10 | 10 | — | —  | — | — | 0,80 | 0,96 | 0,88 |
| Lothar v. Sachsen-<br>Supplinburg . . | 1  | 1  | — | —  | — | — | 0,95 | 0,95 | 0,95 |

##### b. bischöfliche und abteiliche Denare.

|                   |    |    |   |   |   |   |      |      |      |
|-------------------|----|----|---|---|---|---|------|------|------|
| Heinrichs II . .  | 11 | —  | 2 | 7 | 2 | — | 1,12 | 1,60 | 1,31 |
| Konrads II . . .  | 8  | 1  | 2 | 5 | — | — | 0,62 | 1,31 | 1,13 |
| Heinrichs III . . | 28 | 12 | 6 | 7 | 2 | 1 | 0,60 | 1,66 | 1,07 |
| Heinrichs IV . .  | 17 | 14 | 3 | — | — | — | 0,54 | 1,07 | 0,87 |
| Heinrichs V . .   | 21 | 21 | — | — | — | — | 0,50 | 0,94 | 0,80 |

##### c. herzogliche Denare.

|                                      |    |    |   |   |   |   |      |      |      |
|--------------------------------------|----|----|---|---|---|---|------|------|------|
| Bernhard I 973<br>bis 1011 . . .     | 17 | —  | 7 | 5 | 4 | 1 | 1,08 | 1,62 | 1,30 |
| Bernhard II 1011<br>bis 1059 . . .   | 13 | 6  | 3 | 3 | 1 | — | 0,89 | 1,54 | 1,13 |
| Ordulf (Otto) 1059<br>bis 1071 . . . | 4  | 4  | — | — | — | — | 0,77 | 0,96 | 0,86 |
| Hermann 1071 bis<br>1086 . . . .     | 19 | 18 | 1 | — | — | — | 0,71 | 1,08 | 0,79 |
| Magnus 1073 bis<br>1106 . . . .      | 1  | 1  | — | — | — | — | 0,52 | 0,52 | 0,52 |



| Namen bezw. Zeit | Gesamt-<br>zahl | bis<br>1 Gramm | über 1-1,2<br>Gramm | üb. 1,2-1,4<br>Gramm | üb. 1,4-1,6<br>Gramm | über 1,6<br>Gramm | Minimum | Maximum | Durch-<br>schnitt |
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|
|------------------|-----------------|----------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------|---------|---------|-------------------|

## 5. Bayern.

### A. Regensburg. Bayerische Herzogsmünzen.

|                                                    |    |   |    |    |    |    |      |      |      |
|----------------------------------------------------|----|---|----|----|----|----|------|------|------|
| Arnulf 907—937 .                                   | 3  | — | —  | —  | —  | 3  | 1,65 | 1,75 | 1,71 |
| Eberhard 937—938                                   | 1  | — | —  | —  | —  | 1  | 1,68 | 1,68 | 1,68 |
| Berthold 938—947                                   | 2  | — | —  | —  | —  | 2  | 1,67 | 1,78 | 1,72 |
| Heinrich I 948-955                                 | 13 | — | 1  | 2  | 5  | 5  | 1,16 | 1,70 | 1,53 |
| Ludolf 953—954 .                                   | 1  | — | —  | —  | 1  | —  | 1,45 | 1,45 | 1,45 |
| Heinrich II 955-976                                | 11 | 1 | 2  | 2  | 1  | 5  | 0,94 | 1,75 | 1,41 |
| Otto 976—982 . .                                   | 7  | 1 | —  | 6  | —  | —  | 0,76 | 1,37 | 1,27 |
| Heinrich III 982-85                                | 8  | 6 | 1  | —  | —  | 1  | 0,83 | 2,06 | 1,07 |
| Heinrich II (it.)<br>985—995 . . .                 | 27 | — | —  | 3  | 9  | 15 | 1,34 | 1,75 | 1,60 |
| Heinrich IV 995<br>bis 1002                        | 36 | — | 4  | 15 | 12 | 5  | 1,03 | 1,78 | 1,34 |
| Heinrich IV, König<br>1002—1004                    |    |   |    |    |    |    |      |      |      |
| Heinrich IV, Kais.<br>(seit 1014) 1009<br>bis 1017 |    |   |    |    |    |    |      |      |      |
| Heinrich V 1004-9                                  | 10 | 1 | 1  | 7  | 1  | —  | 0,98 | 1,47 | 1,27 |
| Heinrich VI 1026<br>bis 1028                       | 17 | 4 | 10 | 3  | —  | —  | 0,82 | 1,32 | 1,09 |
| Heinrich VI König<br>1028—1040                     |    |   |    |    |    |    |      |      |      |
| Heinrich VII 1039<br>bis 1047 . . .                | 5  | 1 | 2  | —  | 2  | —  | 0,84 | 1,48 | 1,17 |

### B. Übriges Bayern. a. königliche Denare.

|                  |    |   |   |   |   |   |      |      |      |
|------------------|----|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Heinrich II . .  | 12 | — | — | 2 | 9 | 1 | 1,22 | 1,65 | 1,50 |
| Heinrich III . . | 2  | — | — | — | 2 | — | 1,49 | 1,50 | 1,49 |

### b. bischöfliche Denare.

|                  |    |   |   |   |   |   |      |      |      |
|------------------|----|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Heinrichs II . . | 10 | — | 2 | 4 | 4 | — | 1,13 | 1,53 | 1,35 |
| Konrads II . . . | 1  | — | — | 1 | — | — | 1,25 | 1,25 | 1,25 |

### c. herzogliche Denare.

|                                   |    |   |   |   |   |   |      |      |      |
|-----------------------------------|----|---|---|---|---|---|------|------|------|
| Heinrich II 2.<br>Periode 985-995 | 4  | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1,17 | 1,61 | 1,40 |
| Otto 976—982 .                    | 2  | — | 2 | — | — | — | 1,06 | 1,13 | 1,09 |
| Heinrich IV 995<br>bis 1002 . . . | 10 | 1 | 4 | 4 | 1 | — | 0,98 | 1,53 | 1,18 |

Die Bearbeitung der vorstehenden Übersichten beruht ausschließlich auf dem Werke von Dannenberg „Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit“. Es sind dabei nur jene Münzen berücksichtigt, welche Dannenberg nach Zeit, Ort und Gewicht genau bestimmt hat. Die lothringischen und rheinischen Münzen bleiben im allgemeinen außer Betracht, da auf Lamprechts eingehende Darstellung der Münzverhältnisse dieser Gebiete (Wirtschaftsleben II 404 ff.) verwiesen werden kann. Nur die Kölner Denare konnten wegen der besonderen Wichtigkeit des kölnischen Münzfußes nicht übergangen werden, und aus einem gleichen Grunde sind die bayrischen Herzogsmünzen von Regensburg neben den übrigen Münzen bayrischer Prägung besonders herausgehoben.

Für die statistische Behandlung war der methodologische Gesichtspunkt maßgebend, daß Durchschnitte nur insofern eine brauchbare Information geben, als die Faktoren ersichtlich sind, aus denen sie gebildet wurden; darum ist jedem Durchschnitte nicht nur das Minimum und Maximum an die Seite gestellt, sondern es sind auch Größengruppen der einzelnen untersuchten Fälle gebildet, aus welchen die Differenzen der vorkommenden Denargewichte leicht zu überblicken sind.

Beilage XIV.

Relutions- und Qualitätswerte, Marktpreise.

1. Getreide.

| Quelle                                                   | Zeit              | nähere<br>Bezeichnung                  | Geldwert                            | Anmerkungen                   |
|----------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| Annal. Mosomag. .<br>Gesta Trev. Contin.<br>I 6. . . . . | 1003<br>1040      | modius frum.<br>- -                    | 8 libr.<br>25 sol.                  |                               |
| Urb. von Metlach .                                       | 10.—12.<br>Jahrh. | maldr. aven.                           | 9—10 den.                           |                               |
| Annal. Hildesheim .                                      | 1120              | mod. silig.                            | 2 sol.                              |                               |
| Lacombl. UB. I 334                                       | 1139              | 12 mald.<br>tritici                    | 9 sol.                              |                               |
| Annal. Rod. . . . .                                      | 1146              | malt. Colon.                           | 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> sol. |                               |
| Mon. Boic. XXII 49                                       | c. -              | mod. silig.                            | 6 num.                              |                               |
| Ann. Rod. . . . .                                        | 1146              | malt. Traiect.                         | 42 sol.                             |                               |
| Ann. Aqu. . . . .                                        | 1146              | Aqu. mod.<br>tritici                   | 25 -                                | quod inauditum<br>ante fuerat |
| Ann. S. Jac. Leod.                                       | -                 | mod.                                   | 20 -                                |                               |
| Ann. S. Jac. Leod.                                       | -                 | mod. speltae                           | 11 -                                |                               |
| Ann. Colon. . . . .                                      | -                 | malt.                                  | 1 marc.                             |                               |
| Chron. reg. . . . .                                      | 1147              | malt. silig.                           | 12 sol.                             |                               |
| C. Falkenstein. . .                                      | 12. Jahrh.        | mod. tritici                           | 5 sol.                              |                               |
| -                                                        | -                 | mod. frum.                             | 10 numm.                            | Relutionswerte                |
| -                                                        | -                 | aven.                                  | 60 numm.                            |                               |
| -                                                        | -                 | tritici                                | 30 -                                |                               |
| -                                                        | -                 | siligin.                               | <sup>1</sup> / <sub>2</sub> tal.    |                               |
| -                                                        | -                 | aven.                                  | 80 numm.                            | Hohenauer Maß,<br>Marktpreis  |
| -                                                        | -                 | aven.                                  | 50 -                                |                               |
| Cod. Hirsang. 48 .                                       | c. 1150           | 10 malt. fru-<br>menti puri            | 1 marc.                             |                               |
| Ann. Insingr. . . .                                      | 1151              | <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mod. trit. | 30 sol.                             |                               |
| Gesch. von Banz. .                                       | 1157              | modius avene                           | 6 den.                              | Vogteirecht                   |
| Mon. Boic. V 134 }                                       | 1175              | mod. tritici                           | 12 den.                             |                               |
| - - XII 337 }                                            | 1172              | - sigalis                              | 8 den.                              |                               |
|                                                          |                   | - avenae                               | 6 den.                              |                               |

| Quelle                                   | Zeit                    | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert                    | Anmerkungen                                               |
|------------------------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Urb. S. Ulrich (Augs-<br>burg) . . . . . | 12. Jahrh.              | mod. tritici          | 30 den.                     | 1 mod. trit. =<br>1 mod. fab. u. 3<br>metr. fab. = 3 den. |
| Ann. Reineri . . .                       | 1195                    | 1 mod. silig.         | 18 sol.                     | } circa Maium.                                            |
| —                                        | —                       | - speltae             | 9 -                         |                                                           |
| —                                        | —                       | - ordeï               | 8 -                         | } Ende August.                                            |
| - - - . . .                              | 1196                    | - silig.              | 18 -                        |                                                           |
| —                                        | —                       | - speltae             | 8 <sup>1/2</sup> -          | } in partibus Reni.<br>Kaufpreis.                         |
| Chron. reg. . . . .                      | 1197                    | mald. speltae         | 15 -                        |                                                           |
| Ann. s. Vinc. Mett.                      | 1197                    | quarta fru-<br>menti  | 12 -                        |                                                           |
| Chron. reg. . . . .                      | 1197                    | mald. silig.          | 15 -                        | } bis 11. Juni.                                           |
| Ann. Reineri . . .                       | 1197                    | mod. silig.           | 18 -                        |                                                           |
| - - - . . .                              | -                       | - speltae             | 10 -                        | } bis 25. Juli.                                           |
| - - - . . .                              | -                       | - silig.              | 32 -                        |                                                           |
| - - - . . .                              | -                       | - speltae             | 17 -                        | } um 25. Juli.                                            |
| - - - . . .                              | -                       | - silig.              | 40 -                        |                                                           |
| Caes. Heisterb. Dial.                    | -                       | - speltae             | 20 -                        | }                                                         |
| 2,30, 10,47 . . .                        | 1197                    | - -                   | 1 1 <sup>1/2</sup><br>marc. |                                                           |
| Gesta Trev. Contin. 4                    | -                       | -                     | -                           |                                                           |
| Add. 2 . . . . .                         | 1198                    | mald. speltae         | 1 marc.                     |                                                           |
| Ann. Reineri . . .                       | -                       | mod. -                | 15 sol.                     | et carius im Juni.                                        |
| - - - . . .                              | -                       | - -                   | 7 -                         |                                                           |
| - - - . . .                              | -                       | - ordeï               | 8 -                         |                                                           |
| - - - . . .                              | -                       | - silig.              | 12 -                        | vor Weihnachten.                                          |
| - - - . . .                              | -                       | - speltae             | 7 -                         |                                                           |
| Orig. Nassov. II 234                     | Ende des<br>12. Jahrh.  | 30 maldr.<br>silig.   | 5 marc.                     |                                                           |
| -                                        | —                       | 51 maldr. silig.      | 9 <sup>1/2</sup> -          |                                                           |
| Ann. Reineri . . .                       | 1200                    | mod. silig.           | 3 <sup>1/2</sup> sol.       |                                                           |
| - - - . . .                              | -                       | - speltae             | 2 sol.                      |                                                           |
| Lacombl. Arch. I 311                     | -                       | -                     | -                           |                                                           |
| Trier . . . . .                          | Anfang d.<br>13. Jahrh. | 2 scap.<br>avene      | 10 den.                     | non cumulateae.                                           |

2. Vieh.

a. P f e r d e.

| Quelle                                                                   | Zeit                     | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung   | Geldwert                             | Anmerkungen                                      |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|-------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Böhmer, reg. n.<br>1937 f. Andlau<br>Mittelrh. Urk.-B.<br>II 338 . . . . | 912<br>10.—12.<br>Jahrh. | 1<br>1                      | caballus<br>parafredus  | 24 sol.<br>6 sol.                    | = 4 carr. vini<br>(à 12 sol.).                   |
| Cod. Fuld. 663 .<br>Vita Meinwerchi .<br>- - - -                         | 914<br>1030<br>-         | 1<br>1<br>1                 | equus<br>equus<br>equus | —<br>1 tal.<br>30 sol.               | = 30 iug. 1 area                                 |
| Nass. Urk.-B. I 1,<br>p. 55 . . . .                                      | 1052                     | 1                           | equus dex-<br>tarius    | 15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> marc. | habens in se<br>pretium                          |
| Acta Tirol. 73 .<br>Ennen, Qu. I 574,<br>n. 88 . . . .                   | 1050—65<br>1176          | 1<br>1                      | equus<br>equ. optimus   | 1 libr.<br>10 sol.                   | Reluition d.<br>Besthaups.                       |
| Münst.Beitr. Kor-<br>vey . . . . .<br>Württ. Urk.-B. II<br>420 . . . . . | 1106—28<br>12. Jahrh.    | 1<br>1                      | caballus<br>equus       | 1 libr.<br>1 marc.                   | Hallens. moneta                                  |
| Meiller, Reg. Sa-<br>lisburg. 143 .                                      | 1132—47                  | 1                           | ambulator               | 10 tal.                              | = molendinum<br>c. mancipiis ibi-<br>dem locatis |
| C. Hirsaug. 48 .<br>Osterr. Gesch. v.<br>Banz . . . .                    | c. 1150<br>1154          | 1<br>1                      | equus<br>caballus       | 5 tal.<br>1 tal.                     | Anschlag.                                        |
| Urb. S. Liudger<br>Helmstedt . .<br>Steierm. Urk.-B.<br>II 3 . . . . .   | 1160<br>1192             | 2<br>1                      | somarius<br>parafredus  | 1 tal.<br>8 marc.                    | einmal: cum<br>viltro et sella<br>comparatus.    |
| Tr. Oberalth. 81                                                         | 12. Jahr-<br>hundert     | 1                           | equus                   | 14 sol.                              |                                                  |
| Mon. Boic. XII 53                                                        | 1159—84                  | 1                           | ambulator               | 2 tal.                               |                                                  |
| Trad. Aug. 40 .                                                          | Anfang d.<br>13. Jahrh.  | 1                           | ambulator               | 10 tal.                              |                                                  |
| Kettner, Antiqu.<br>Quedl. 211 . .                                       | Ende des<br>12. Jahrh.   | 3                           | equus                   | 19 sol.                              | comparati.                                       |

b. Rinder.

| Quelle                                          | Zeit                   | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert    | Anmerkungen                                                                   |
|-------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------|-----------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Antiqu. Quedlinb.<br>168 . . . . .              | 1068                   | 2                           | boves<br>pascuales    | 5 sol.      | 10 sol. für<br>beide(?)                                                       |
| Münst. Beitr. II 18<br>Korvey . . .             | Anf. des<br>12. Jahrh. | 2                           | vacca                 | 3 sol.      | 1 ferto.                                                                      |
| -                                               | -                      | 2                           | vacca                 | 6 sol.      | 1/2 marca.                                                                    |
| C. Lauresh. III<br>204 . . . . .                | 12. Jahrh.             | 1                           | bos                   | 1 unc.      | Relutionswert.                                                                |
| Tr. Fuld. c. 45<br>n. 4 . . . . .               | -                      | 1                           | vacca                 | 6 sol.      | 1/2 vacca = 3<br>victim., 1 plen.<br>victim. = 3 frisk.,<br>1 frisk. = 4 den. |
| C. Falkenst. . .                                | -                      | 1                           | bos                   | 90 den.     |                                                                               |
| Urb. Tegernsee.                                 | -                      | 2                           | bos                   | 120 den.    |                                                                               |
| Reg. Werd. B.<br>Friesland . .                  | 1160                   | 1                           | vacca                 | 10 unc.     |                                                                               |
| Steier. Urk.-B. I<br>343 . . . . .              | 1153                   | 1                           | bos                   | 11 numm.    | Frisac. mon.<br>pro taxatione<br>(5 den. = 1 marc.<br>puri arg.)              |
| Steier. Urk.-B. I<br>352 . . . . .              | 1153                   | 1                           | bos                   | 40 numm.    | Frisac. mon.<br>pro taxatione<br>(5 den. = 1 marc.<br>puri arg.)              |
| Württ. Urk.-B. II<br>356 . . . . .              | 1157                   | 1                           | iumentum              | 5 sol.      | Besthaupt.                                                                    |
| Caes. ad Reg.<br>Prum. . . . .                  | —                      | 1                           | bos                   | 37 1/2 den. | Angabe aus<br>älterer Zeit.                                                   |
| Mittelrh. Urk.-B.<br>II 35 . . . . .            | 1179                   | 1                           | bos                   | 1/2 marc.   |                                                                               |
| Münstr. Beitr. II<br>36 . . . . .               | Ende des<br>12. Jahrh. | 3                           | vacca                 | 2 sol.      |                                                                               |
| Tr. Augiens. 204                                | Anf. des<br>13. Jahrh. | 1                           | bos                   | 3 sol.      | Ratisb. monetae.                                                              |
| Reg. Sarach. 8 .<br>Urb. von Augsburg . . . . . | —                      | 1                           | bos                   | 3 sicil.    |                                                                               |
| Urk.-B. Neustift<br>Tirol 180 . .               | 12. Jahrh.             | 5                           | bos                   | 40 den.     |                                                                               |
|                                                 | 1195                   | 5                           | vacca                 | 90 den.     | 1 vacca<br>= 6 oves.                                                          |

c. Widder, Schafe.

| Quelle                                                             | Zeit                    | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert | Anmerkungen                                                      |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------|----------|------------------------------------------------------------------|
| Mon. Boic. XII<br>310 . . . . .                                    | 11. Jahrh.              | 1                           | Zinsschaf             | 12 den.  |                                                                  |
| Cod. Lauresh. III<br>3651 ff. . . . .                              | -                       | 16                          | vervex                | 4 -      |                                                                  |
| Pez, thesaur. I, 3<br>p. 67 S. Em-<br>meram, Re-<br>gensb. . . . . | 1031                    | 5                           | oves                  | 5 -      |                                                                  |
|                                                                    | -                       | 195                         | -                     | 10 -     | tremissis (i. e.<br><sup>1</sup> / <sub>3</sub> sol. à 30 den.). |
| Cod. dipl. Cur. 79                                                 | 1087                    | 3                           | ovis                  | 6 -      |                                                                  |
| C. Falkenstein .                                                   | Mitte des<br>12. Jahrh. | 22                          | arietes               | 6 -      | publica esti-<br>matio.                                          |
| -                                                                  | -                       | 2                           | -                     | 10 -     |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 17                          | arietes sive<br>oves  | 12 -     |                                                                  |
| Trad. Garz. . .                                                    | Ende des<br>12. Jahrh.  | 1                           | ovis                  | 5 -      |                                                                  |
| Trad. Augiens .                                                    | Anf. des<br>13. Jahrh.  | 1                           | -                     | 5 -      |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 1                           | -                     | 6 -      |                                                                  |
| C. dipl. Cur.<br>Schaffhausen .                                    | 1187                    | 3                           | ovis                  | 6 -      |                                                                  |
| C. Laur. III 175.                                                  | 12. Jahrh.              | 1                           | aries                 | 4 -      |                                                                  |
| -                                                                  | 1147                    | 1                           | -                     | 6 -      |                                                                  |
| Münst. B. II 120<br>Korvey. . . . .                                | 1106-1128               | 1                           | -                     | 6—7 -    |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 1                           | ovis c. agno          | 28 -     |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 1                           | ovis c. agno          | 12 -     |                                                                  |
| Reg. Werdens. B.                                                   | 1160                    | 2                           | aries                 | 5 -      |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 23                          | aries, ovis,<br>agnus | 8 -      |                                                                  |
| - Friesland                                                        | -                       | 12                          | aries                 | 3 unc.   |                                                                  |
| Fontes rer. Austr.<br>36. Steiermark                               | 12. Jahrh.              | 1                           | ovis c. agno          | 15 den.  |                                                                  |
| Antiqu. Quedlinb.<br>168 . . . . .                                 | 1086                    | 6                           | oves                  | 1 sol.   |                                                                  |
| Freyberg 221.<br>Tegernsee . . .                                   | 12. Jahrh.              | 1                           | agnus                 | 5 den.   |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 1                           | -                     | 6 -      |                                                                  |
| Mon. Boic. . . .                                                   | 1175                    | 1                           | -                     | 5 -      |                                                                  |
| Iuvav. 309 . . .                                                   | —                       | 1                           | ovis                  | 12 -     |                                                                  |
| Urb. v. Metlach                                                    | 10.—12.<br>Jahrh.       | 1                           | -                     | 6 -      |                                                                  |
| Lacombl. Archiv<br>I 311 ff. Trier                                 | Anf. des<br>13. Jahrh.  | 2                           | agnus                 | 4 -      |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 2                           | frisk. agn.           | 9 -      |                                                                  |
| -                                                                  | -                       | 1                           | ovis                  | 8        |                                                                  |

d. Schweine.

| Quelle                               | Zeit       | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert | Anmerkungen                                                                                                          |
|--------------------------------------|------------|-----------------------------|-----------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Trad. Sangall. III<br>785 . . . . .  | 926        | 1                           | frisking.             | 1 sol.   | ut loci consue-<br>tudo est.                                                                                         |
| C. Lauresh. III<br>3651 ff. . . . .  | 11. Jahrh. | 18                          | -                     | 3-6 den. |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 4                           | sualis                | 2 unc.   |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 2                           | porci                 | 1 sol.   |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 3                           | -                     | 1 unc.   |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 2                           | -                     | 2 -      |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 1                           | -                     | 3 -      |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 2                           | -                     | 30 den.  |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 1                           | -                     | 3 sicil. |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 3                           | -                     | 5 -      |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 1                           | -                     | 5 sol.   |                                                                                                                      |
| C. Westfal. 109.<br>- 131 . . . . .  | 1025       | 4                           | porcus                | 12 den.  |                                                                                                                      |
| - 132 . . . . .                      | 1039       | 4                           | -                     | 12 -     |                                                                                                                      |
| Urb. S. Emmeram                      | 1040       | 4                           | -                     | 12 -     |                                                                                                                      |
| -                                    | 1031       | 2                           | porci                 | 1 trem.  |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 41                          | porci frisking.       | 5 den.   | publica esti-<br>matio.<br>publica censura.<br>publ. est. Post-<br>quam dati fue-<br>rint, bene va-<br>leant 80 den. |
| -                                    | -          | 48                          | frisking.             | 10 -     |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 18                          | -                     | 15 -     |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 32                          | -                     | 20 -     |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 30                          | -                     | 30 -     |                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 203 . . . . .  | 1064       | 4                           | porcus                | 1 sol.   |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 3                           | porcellus             | 6 den.   |                                                                                                                      |
| Urb. Chur. . . . .                   | -          | 6                           | frisking.             | 6 -      |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 12                          | -                     | 8 -      |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 7                           | -                     | 10 -     |                                                                                                                      |
| Trad. Wizzemb.<br>p. 304 . . . . .   | -          | 13                          | porci                 | 5 sol.   |                                                                                                                      |
| Württ. Urk.-B. I<br>225 . . . . .    | 1100       | 1                           | frissinga             | 30 numm. |                                                                                                                      |
| Urb. Frekenhorst                     | 11. Jahrh. | 12                          | swin                  | 8 den.   |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 6                           | -                     | 16 -     |                                                                                                                      |
| Mittelrh. Urk.-B.<br>I 425 . . . . . | 1112       | 3                           | porcus                | 30 -     |                                                                                                                      |
| Ried, c. dipl. Ra-<br>tisb. . . . .  | 12. Jahrh. | 5                           | porci                 | 30 -     |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 1                           | -                     | 40 -     |                                                                                                                      |
| C. Falkenstein .                     | -          | 15                          | -                     | 10-15 -  |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 49                          | -                     | 24-30 -  |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 27                          | slachtswin            | 36-50 -  |                                                                                                                      |
| -                                    | -          | 11                          | porci maturi          | 60-75 -  |                                                                                                                      |



| Quelle                             | Zeit                   | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung    | Geldwert            | Anmerkungen      |
|------------------------------------|------------------------|-----------------------------|--------------------------|---------------------|------------------|
| Fontes r. Austr.<br>36. Österreich | 1160                   | 3                           | porcus                   | 6 den.              | Österreich.      |
| -                                  | 1160                   | 4                           | -                        | 12 -                |                  |
| -                                  | 1160                   | 2                           | -                        | 15 -                |                  |
| -                                  | 1160                   | 2                           | -                        | 60 -                |                  |
| Mon. Boic. . . .                   | 1175                   | 1                           | porci villanor.          | 15 20<br>numm.      |                  |
| -                                  | 1175                   | 1                           | porci maior.<br>de manso | 60 numm.            |                  |
| Tegernsee . . .                    | 12. Jahrh.             | 1                           | porci                    | 10 den.             |                  |
| -                                  | -                      | 2                           | porci sagin.             | $\frac{1}{2}$ tal.  |                  |
| -                                  | -                      | 2                           | porci pascual.           | 15 d.               |                  |
| -                                  | -                      | 7                           | -                        | 30—40 -             |                  |
| -                                  | -                      | 3                           | -                        | 50—54 -             |                  |
| Trad. Garz. . .                    | Ende des<br>12. Jahrh. | 1                           | vrishink                 | 10 -                |                  |
| -                                  | -                      | 7                           | porci                    | 12—20 -             |                  |
| -                                  | -                      | 16                          | -                        | 30—40 -             |                  |
| -                                  | -                      | 1                           | -                        | 60 -                |                  |
| Trad. Aug. . . .                   | Anf. des<br>13. Jahrh. | 8                           | -                        | 10 -                | libral. monetae. |
| -                                  | -                      | 8                           | -                        | 12—20 -             |                  |
| -                                  | -                      | 34                          | -                        | 27—40 -             |                  |
| -                                  | -                      | 34                          | -                        | 45—60 -             |                  |
| -                                  | -                      | 4                           | -                        | 70—108 -            |                  |
| Salzb. Iuv. 309 .                  | —                      | 1                           | -                        | 60 -                |                  |
| Urb. S. Ulrich.<br>Augsburg . . .  | 12. Jahrh.             | 3                           | -                        | 20 -                |                  |
| -                                  | -                      | 1                           | -                        | 30 -                |                  |
| -                                  | -                      | 2                           | -                        | 5—6 sol.            |                  |
| -                                  | -                      | 3                           | -                        | 10—12 sol.          |                  |
| Württ. Urk.-B. II<br>339 . . . . . | 1152                   | 6                           | -                        | 6 unc.              |                  |
| C. Lauresh. III<br>182 . . . . .   | 12. Jahrh.             | 4                           | frisking.                | 3—6 d.              |                  |
| -                                  | -                      | 3                           | porcus                   | 10—12 d.            |                  |
| -                                  | -                      | 1                           | -                        | 1 unc.              |                  |
| -                                  | -                      | 1                           | -                        | 3 unc.              |                  |
| Tr. Fuld. c. 43                    | 12. Jahrh.             | 18                          | porci                    | 15 d.               | Friesland.       |
| -                                  | -                      | 30                          | porci saginati           | 30 -                |                  |
| Iuvav. Salzb. 309                  | 12. Jahrh.             | 1                           | porci                    | 40 -                |                  |
| -                                  | -                      | 1                           | -                        | 60 -                |                  |
| Münst. B. II 115<br>Korvey . . . . | Anf. des<br>12. Jahrh. | 4                           | porci boni               | $\frac{1}{8}$ marc. |                  |
| -                                  | -                      | 2                           | horcus                   | $\frac{1}{2}$ fert. |                  |
| -                                  | -                      | 2                           | verres                   | $\frac{1}{4}$ marc. |                  |
| -                                  | -                      | 2                           | -                        | 1 fert.             |                  |

| Quelle                                                  | Zeit                   | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert   | Anmerkungen                                                                               |
|---------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------|-----------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Münst. B. II n. 19.<br>Korvey . . . .                   | 1106-1128              | 1                           | porci                 | 6 numm.    |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 5                           | -                     | 1 sol.     |                                                                                           |
| Münst. B. II p.<br>135. Korvey .                        | -                      | 2                           | -                     | 2 -        |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 4                           | -                     | 4 -        |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 15                          | porci pingues         | 1/2 marc.  |                                                                                           |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 339 . . . . .                     | 1140                   | 1                           | porcus                | 12 numm.   | gravis monetae.<br>Estimatio por-<br>corum generalis.                                     |
| Reg. Werdens. B.                                        | 1160                   | 20                          | porci                 | 6—8 d.     |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 4                           | porci lateral.        | 30 d.      |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 1                           | porcellus             | 2 unc.     | Friesland.                                                                                |
| -                                                       | -                      | 2                           | porci                 | 6 -        | -                                                                                         |
| Urb. S. Liudger.<br>Helmst. . . . .                     | -                      | 23                          | porcelli              | 3—4 d.     |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 5                           | porci lateral.        | 12 d.      |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 13                          | - minor.              | 28 -       |                                                                                           |
| Antiqu. Quedlin-<br>burg. . . . .                       | 1180                   | 2                           | perna                 | 4 1/2 sol. | emptae.                                                                                   |
| -                                                       | -                      | 33                          | -                     | 30 -       |                                                                                           |
| Cod. dipl. Westf.<br>501. 512 . . . .                   | 1190                   | 6                           | porcus                | 2 -        |                                                                                           |
| Münst. B. II 36.<br>Korvey . . . .                      | Ende des<br>12. Jahrh. | 19                          | porci                 | 6 numm.    |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 1                           | -                     | 3 sol.     | } Nordland.                                                                               |
| -                                                       | -                      | 2                           | -                     | 5 -        |                                                                                           |
| Weist. v. Metlach<br>Mittelrh. Urk.-<br>B. II 338 . . . | 10.—12.<br>Jahrh.      | 1                           | -                     | 6—20 den.  | p. 20 den. 6<br>Wochen lang<br>gemästet, wird<br>er 8 sol. wert.<br>ad emendum<br>porcum. |
| Weist. Trier S. Si-<br>meon . . . . .                   | 12. Jahrh.             | 1                           | -                     | 18 den.    |                                                                                           |
| Iura ep. Trev.<br>Lacombl. Arch.<br>I 311 ff. . . . .   | -                      | 1                           | -                     | 5 sol.     |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 2                           | -                     | 1—2 sol.   |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 2                           | -                     | 3 sol.     |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 2                           | -                     | 5 sol.     |                                                                                           |
| Quix, Aachen I<br>p. 29 . . . . .                       | 12. Jahrh.<br>Ende     | 1                           | porcus                | 6 d.       |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 6                           | -                     | 12 d.      |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 2                           | -                     | 2 sol.     |                                                                                           |
| -                                                       | -                      | 2                           | -                     | 3 -        |                                                                                           |

### 3. Viehzuchtsprodukte.

| Quelle                                                                | Zeit                   | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert | Anmerkungen    |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------|-----------------------|----------|----------------|
| Lac. Urk.-B. I 118<br>C. dipl. Cur.<br>(Schaffhausen)<br>99 . . . . . | 1051                   | 2                           | hirc. pellis          | 10 den.  |                |
| Münst. Beitr. II<br>n. 18 . . . . .                                   | c. 1087                | 2                           | hircin. pellis        | 6 den.   |                |
| Münst. Beitr. II<br>n. 19 . . . . .                                   | Anf. des<br>12. Jahrh. | 16                          | cutis bovina          | 9 den.   |                |
| - . . . .                                                             | -                      | 1                           | hircin. pellis        | 8 numm.  |                |
| - . . . .                                                             | -                      | 1                           | hirc. pellicula       | 3 -      |                |
| - . . . .                                                             | -                      | 1                           | -                     | 4 -      |                |
| C. Falkenstein .                                                      | -                      | 2                           | 1/2 cutis bov.        | 8 -      |                |
| - . . . .                                                             | -                      | 1                           | -                     | 16 -     |                |
| Mon. Boic. XXII.<br>Augsburg . . .                                    | -                      | 1                           | cutis bovina          | 15 -     |                |
| C. Falkenstein .                                                      | -                      | 30                          | urna mellis           | 1 sol.   | in Österreich. |
| Reg. Werd. B. .                                                       | -                      | 1                           | amphora<br>mellis     | 13 den.  |                |
| C. dipl. Westf.<br>437 . . . . .                                      | 1183                   | 1                           | pellis hircina        | 9 -      |                |
| Lacombl. Urk.B.<br>I 536 . . . . .                                    | 1192                   | 2                           | hircina pellis        | 12 -     |                |

### 4. Verschiedene Bodenprodukte.

|                                                         |                        |    |                      |           |  |
|---------------------------------------------------------|------------------------|----|----------------------|-----------|--|
| Tr. Augiens. 187                                        | Anf. des<br>13. Jahrh. | 1  | 1 carrada feni       | 30 den.   |  |
| Urbar Metlach.<br>Mittelrh. Urk.-<br>B. II . . . . .    | 10. Jahrh.             | 1  | 1/2 pond. lini       | 9—10 d.   |  |
| - . . . .                                               | -                      | 1  | 1 - - -              | 12 -      |  |
| C. Lauresh. III<br>3678 ff. . . . .                     | 11. Jahrh.             | 1  | 1 - - -              | 10 -      |  |
| Urb. S. Maximin<br>Lacombl. Archiv<br>I 311 ff. . . . . | 12. -                  | 1  | libr. lini           | 4 -       |  |
| - . . . .                                               | Anf. des<br>13. Jahrh. | 1  | - - -                | 6 -       |  |
| - . . . .                                               | -                      | 1  | - - -                | 12 -      |  |
| Pez, thesaurus I<br>3, p. 121. Re-<br>gensburg . . .    | 1031                   | 10 | carrada ligni        | 3 -       |  |
| Münstr. B. II n. 18                                     | Anf. des<br>12. Jahrh. | 1  | 12 plaustr.<br>ligni | 1/2 fert. |  |
| - . . . . n. 19                                         | -                      | 1  | 20 tegulae           | 2 numm.   |  |

5. Verschiedene Nahrungsmittel und Getränke.

| Quelle            | Zeit       | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert    | Anmerkungen                  |
|-------------------|------------|-----------------------------|-----------------------|-------------|------------------------------|
| Mon. Boic. V 134  | 1175       | 1                           | carrad.cerevis.       | 3 sol.      | maiores.                     |
| Harenberg 619 .   | 985        | 2                           | carrada vini          | 2 marc.     |                              |
| Flod. app. . . .  | 976        | 1                           | modius vini           | 7 den.      | circa mensem.                |
| -                 | 977        | 3                           | modius vini           | 3—5 d.      | Augustum eme-<br>batur.      |
| MRh. Urk.-B. I    |            |                             |                       |             |                              |
| 302 . . . . .     | 1030       | 1                           | 1 carrad. vini        | 12 sol.     | si vinum deficit.            |
| -                 | 1043       | 2                           | modius                | 1/2 libr.   | Coloniens.                   |
| -                 | 1045       | 1                           | -                     | 1 marc.     | si vini penuria.             |
| -                 | -          | 1                           | ama                   | 8 den.      |                              |
| Stablo, Martène   |            |                             |                       |             |                              |
| Coll. II p. 74 .  | 1085       | 1                           | carrada               | 2 marc.     |                              |
| MRh. Urk.-B. I    |            |                             |                       |             |                              |
| 432 . . . . .     | 1115       | 1                           | ama                   | 5 sol.      | Normalpreis.                 |
| Schöpflin, Als.   |            |                             |                       |             |                              |
| dipl. I 198 .     | 1120       | 12                          | situla                | 1/12 unc.   |                              |
| MRh. Urk.-B. I    |            |                             |                       |             |                              |
| 514 . . . . .     | 1140       | 1                           | sextar.               | 1 den.      | Trevir. si vinum             |
| -                 | 1143       | 1                           | 2 1/2 ama             | 7 sol.      | deficit.                     |
| Tr. Weifsenbg.    |            |                             |                       |             |                              |
| p. 305 . . . .    | 1151       | 1                           | ama                   | 1 sol.      | si vinum deficit             |
| Steierm. Urk.-B.  |            |                             |                       |             |                              |
| 401 . . . . .     | 1159       | 1                           | carrada               | 5 tal.      | ob nimiam vini<br>caritatem. |
| C. Falkenst. . .  | 12. Jahrh. | 1                           | -                     | 1 -         |                              |
| -                 | -          | 2                           | sagma                 | 1 1/4 -     |                              |
| Reg. Werd. B. 16  | 1160       | 1                           | ama                   | 20 den.     |                              |
| Lacombl. Urk.-B.  |            |                             |                       |             |                              |
| I 430 . . . . .   | 1168       | 2                           | urna vini             | 2 1/2 marc. |                              |
| Urb. S. Maxim.    | Ende des   |                             |                       |             |                              |
| 467 . . . . .     | 12. Jahrh. | 1                           | 1 sextar.             | 1 den.      | in autumpno.                 |
| -                 | -          | 1                           | 1/2 sextar.           | -           | si vinum<br>omnino defuerit. |
| Feoda S. Maxim.   |            |                             |                       |             |                              |
| 472 . . . . .     | -          | 2                           | carrada vini          | 10 sol.     | Magont.                      |
| Ann. Reineri . .  | 1198       | 1                           | -                     | 14 -        | im Juni.                     |
| Mon. Boic. XII    |            |                             |                       |             |                              |
| 337 . . . . .     | 1150       | 1                           | 8 carrad. salis       | 1 tal.      |                              |
| Iuvav. 311 . . .  | -          | -                           | 15 voderl             | 30 den.     |                              |
| -                 | -          | -                           | 240 -                 | 3 tal.      |                              |
| C. Anhalt. n. 548 | 1174       | 1                           | plaustrum<br>salis    | 10 sol.     |                              |
| Lacombl. Archiv   | Anf. des   |                             |                       |             |                              |
| I 311 Trier .     | 13. Jahrh. | -                           | maldr. salis.         | 8 den.      |                              |

6. Verschiedene Gebrauchsgegenstände.

| Quelle                             | Zeit       | Zahl<br>der<br>An-<br>gaben | nähere<br>Bezeichnung | Geldwert | Anmerkungen |
|------------------------------------|------------|-----------------------------|-----------------------|----------|-------------|
| Schannat.C. prob.                  |            |                             |                       |          |             |
| Fuld. 145 . .                      | 940        | 600                         | pallia alb.           | 14 den.  |             |
| C. Westfal. 87 .                   | 1015       | 1                           | pallium               | 7 libr.  |             |
| -                                  | -          | 1                           | marthrin.             | 6 tal.   |             |
| -                                  | -          | 1                           | pellis                |          |             |
| -                                  | -          | 1                           | marthrin.             | 50 sol.  |             |
| -                                  | -          | 1                           | roc                   |          |             |
| -                                  | -          | 1                           | zebelinum             | 6 tal.   |             |
| Urb. v. Chur. .                    | 11. Jahrh. | 1                           | roc                   |          |             |
| C. Lauresh. III                    |            |                             | cappa                 | 6 den.   |             |
| 3651 ff. . .                       | -          | 2                           | lanea                 |          |             |
| -                                  | -          | 6                           | camsile               | 1 unc.   |             |
| Tr. Fuld. c. 43 .                  | 12. Jahrh. | 1                           | -                     | 1 sol.   |             |
| -                                  | -          | 1                           | -                     | 1 sicil. |             |
| -                                  | -          | 1                           | 3 panni               | 1 unc.   |             |
| -                                  | -          | 1                           | lanei                 |          |             |
| -                                  | -          | 1                           | pannus                | -        |             |
| Urb. Frekenhorst                   | 11. Jahrh. | 1                           | lineus                |          |             |
| Reg. Werd. B. 19                   | 12. Jahrh. | —                           | linen laken           | 15 den.  |             |
| Münst. Beitr. II                   |            |                             | 12 uln.               | 2 sol.   |             |
| n. 19 . . .                        | -          | 1                           | panni                 |          |             |
| -                                  | -          | 1                           | pallium               | 4 numm.  |             |
| -                                  | -          | 1                           | 7 ulnar.              |          |             |
| -                                  | -          | 1                           | sarcile               | 2 sol.   |             |
| C. Falkenst. . .                   | -          | 1                           | 1/2 sarcile           | 6 -      |             |
| Münst. Beitr. II                   | -          | 12                          | massa ferri           | 1 den.   |             |
| 18 . . .                           | -          | 1                           | 30 frusta ferri       | 9 -      |             |
| Kettner, Quedlin-<br>burg p. 211 . | -          | 1                           | centenar.             | 3 fert.  |             |
| -                                  | -          | 1                           | cupri                 |          |             |
| -                                  | -          | 1                           | 6 1/2 centenar.       | 7 marc.  |             |
| Steier. Urk.-B. I                  |            |                             | aeris                 |          |             |
| 263 . . .                          | -          | 1                           | campana               | 15 marc. |             |
| Schöpflin, Als.                    |            |                             |                       |          |             |
| dipl. I 198 .                      | 1120       | 1                           | sarcile               | 2 sol.   | faciunt.    |
| -                                  | -          | 1                           | camsile               | 10 den.  | -           |
| -                                  | -          | 1                           | dimid.                | 6 -      |             |
| -                                  | -          | 1                           | sarcile               |          |             |

Die hier verzeichneten Wert- und Preisangaben der hauptsächlichsten Gruppen von Waren sind im allgemeinen chronologisch, innerhalb derselben Periode territorial geordnet. Die Angaben der Annalen stellen in der Regel Marktpreise und zum großen Teile Teuerungspreise dar; die Angaben der Urkunden und Urbare dagegen sind ganz überwiegend Wertansätze zum Zwecke der Umwandlung von Abgaben in Geld oder zur näheren Qualitätsbestimmung der Waren. (Vgl. hierzu i. a. Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 469.) Die überaus große Seltenheit solcher Angaben für die Zeit des 10. und auch noch des 11. Jahrhunderts im Vergleich zu der relativen Häufigkeit der Wertangaben im 12. Jahrhunderte hängt nicht nur mit der Urkundenarmut jener älteren Periode, sondern auch mit dem späteren Eindringen des Geldgebrauchs in unverkennbarer Weise zusammen.

Über die Elementarereignisse dieser Periode, welche für die Beurteilung des Preisstandes, besonders der Bodenprodukte, nicht zu übersehen sind, bieten die Zusammenstellungen bei A. Schulz, Höfisches Leben, und Lamprecht, Wirtschaftsleben, gute Orientierung.

---

Beilage XV.

Preise von Landgütern und Grundstücken.

| Quelle                                              | Zeit                  | Zahl<br>der<br>Fälle | nähere<br>Be-<br>zeichnung | Geld-<br>wert  | Anmerkungen                   |
|-----------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------------|----------------|-------------------------------|
| 1. Landgüter.                                       |                       |                      |                            |                |                               |
| Acta Tirolens. 39                                   | 995—1005              | 1                    | hoba                       | 20 sol.        | Ablösung.                     |
| Acta Tirolens. 124<br>(Steiermark)                  | 1050-1065             | 30                   | mansus                     | 200 den.       |                               |
| MRh. Urk.-B. II<br>346 . . . . .                    | c. 1095               | 1                    | hoba                       | 2 tal.         |                               |
| MRh. Urk.-B. II<br>346 . . . . .                    | -                     | 4                    | hoba                       | 35 sol.        |                               |
| Württ. Urk.-B. I<br>391 . . . . .                   | Anf. d.<br>12. Jahrh. | 1                    | mansus                     | 17 marc.       | venditur.                     |
| Cod. Hirsaug. 51<br>Mon. Boic. XXII<br>13 . . . . . | 1100                  | 1                    | 2½ hubae                   | 10 tal.        |                               |
| Württ. Urk.-B. II<br>420 . . . . .                  | 1127                  | 1                    | mansus                     | 20 marc.       |                               |
| Württ. Urk.-B. II<br>399 ff. . . . .                | 1130                  | 2                    | mansus                     | 10 marc.       |                               |
| —                                                   | 1133-1152             | 9                    | hoba                       | 2—3 marc.      |                               |
| —                                                   | —                     | 5                    | -                          | 4½—5½<br>marc. |                               |
| —                                                   | —                     | 3                    | -                          | 8—8½<br>marc.  |                               |
| —                                                   | —                     | 4                    | -                          | 10 marc.       |                               |
| —                                                   | —                     | 1                    | -                          | 10 tal.        |                               |
| —                                                   | —                     | 1                    | -                          | 15 tal.        |                               |
| Steier. Urk.-B. n.<br>183 . . . . .                 | 1140                  | 1                    | mansus                     | 6½ tal.        | in einem<br>schlechten Jahre. |
| Steier. Urk.-B. n.<br>308 . . . . .                 | 1150                  | 1                    | -                          | 4 marc.        |                               |
| Steier. Urk.-B. n.<br>293 . . . . .                 | -                     | 1                    | -                          | 12 marc.       |                               |
| Steier. Urk.-B. n.<br>334 . . . . .                 | -                     | 1                    | -                          | 15 marc.       | Friesach.                     |
| C. R.M. I 146 . .                                   | 1148                  | 1                    | curtis c. 30<br>diurn.     | 16 marc.       |                               |
| MRh. Urk.-B. II 46                                  | 1158                  | 3                    | mansus                     | 13⅓ marc.      |                               |
| Neustifter Urk.-B.<br>51 . . . . .                  | 1153                  | 1                    | hoba                       | 11 tal.        |                               |
| Neustifter Urk.-B.<br>69 . . . . .                  | 1159                  | 1                    | ½ mansus                   | 8 tal.         |                               |

| Quelle                              | Zeit               | Zahl<br>der<br>Fälle | nähere<br>Be-<br>zeichnung                                         | Geld-<br>wert                             | Anmerkungen                                                                                                                          |
|-------------------------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| MRh. Urk.-B. I<br>643 . . . . .     | 1163               | 1                    | domus<br>et curtis                                                 | 5 marc.                                   |                                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-<br>B. I 418 . . .    | 1166               | 1                    | curtis                                                             | 48 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Orig. Nass. II 200                  | 1170               | 1                    | c. 90 jurnal.<br>predium                                           | 60 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 439 . . . . . | 1171               | 3                    | jährl. 3 libr.<br>Zins                                             | 22 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 444 . . . . . | 1172               | 1                    | mansus<br>(regalis)<br>predium                                     | 12 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Cod. Salem. I 18                    | 1175—78            | 1                    | 5 sol. solvens<br><sup>1</sup> / <sub>2</sub> mansus c.<br>append. | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> marc.       | exam. argenti.                                                                                                                       |
| Ennen, Quellen I<br>88 . . . . .    | 1176               | 1                    | mansus                                                             | 10 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 470 . . . . . | 1179               | 4                    | mansus                                                             | 10 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Neustift. Urk.-B.<br>160 . . . . .  | 1187               | 3                    | mansus                                                             | 21 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Cod. Hirsaug. .                     | 12. Jahrh.         | 3                    | hoba                                                               | 5 marc.                                   |                                                                                                                                      |
| - . . . .                           | -                  | 1                    | <sup>1</sup> / <sub>2</sub> hoba                                   | 4 marc.                                   |                                                                                                                                      |
| - . . . .                           | -                  | 27                   | mansus                                                             | 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —2<br>marc. |                                                                                                                                      |
| - . . . .                           | -                  | 27                   | -                                                                  | 3-4 marc.                                 |                                                                                                                                      |
| - . . . .                           | -                  | 6                    | -                                                                  | 6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> marc.       |                                                                                                                                      |
| - . . . .                           | -                  | 1                    | -                                                                  | 12 tal.                                   |                                                                                                                                      |
| - . . . .                           | -                  | 1                    | -                                                                  | 20 tal.                                   | Basil. mon.                                                                                                                          |
| C. Fuldens. 832                     | -                  | 2                    | -                                                                  | 3-4 marc.                                 |                                                                                                                                      |
| C. Anhalt. 613 .                    | 1182               | 1                    | -                                                                  | 4 libr.                                   |                                                                                                                                      |
| - . . . . 721 .                     | 1183               | 16                   | -                                                                  | 8 marc.                                   |                                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 490 . . . . . | -                  | 1                    | -                                                                  | 36 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 490 . . . . . | -                  | 2                    | -                                                                  | 17 marc.                                  |                                                                                                                                      |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 496 . . . . . | 1185               | 1                    | benef. 6 sol.                                                      | 6 marc.                                   | redemptio.                                                                                                                           |
| Mon. Boic. XXII<br>159 . . . . .    | Ende<br>12. Jahrh. | 1                    | solv.<br>curia                                                     | 10 tal.                                   | exsolvit 8 mod.<br>sil. 4 aven. 3 orde.<br>8 sol. et porc.<br>dimidii talenti.                                                       |
| —                                   | -                  | 1                    | pars hube que<br>exsolvit 3 sol.                                   | 32 sol.                                   |                                                                                                                                      |
| —                                   | -                  | 1                    | hoba                                                               | 5 tal.                                    | persolvit 12 mod.<br>trit., porc. 12 soli-<br>dorum, 10 cas.,<br>plaustr. ad monast.<br>persolv. 9 mod. trit.<br>plaustr. ad monast. |
| —                                   | -                  | 1                    | -                                                                  | 5 tal.                                    |                                                                                                                                      |
| MRh. Urk.-B. II<br>184 . . . . .    | 1200               | 1                    | mansus                                                             | 5 marc.                                   | Coloniens.                                                                                                                           |



| Quelle                                 | Zeit       | Zahl<br>der<br>Fälle | nähere<br>Be-<br>zeichnung       | Geld-<br>wert      | Anmerkungen                                  |
|----------------------------------------|------------|----------------------|----------------------------------|--------------------|----------------------------------------------|
| 2. Einzelne Grundstücke.               |            |                      |                                  |                    |                                              |
| MRh. Urk.-B. II<br>348 . . . . .       | c. 1095    | 1                    | pratum ad 4                      | 2 sol.             |                                              |
| Ennen, Quellen I<br>508 . . . . .      | 1184       | 5                    | carrada<br>iornalis<br>vineae    | 14 marc.           |                                              |
| MRh. Urk.-B. I<br>559 . . . . .        | c. 1150    | 1                    | 9½ diurnales                     | 12 marc.           |                                              |
| Steier. Urk.-B. I<br>291 . . . . .     | 1150       | 1                    | vinea<br>jähr. 3 urn.            | 18 marc.           |                                              |
| - . . . .                              | -          | 1                    | Ertrag<br>vinea<br>jähr. 2½ urn. | 3½ tal.            |                                              |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 420 . . . . .    | 1166       | 1                    | Ertrag<br>50 iugera              | 40 marc.           |                                              |
| Lacombl. Urk.-B.<br>I 430 . . . . .    | 1168       | 2                    | iugerum<br>magnum                | 6 sol.             |                                              |
| - . . . .                              | -          | 1                    | iugerum<br>bonum                 | 12 sol.            |                                              |
| - . . . .                              | -          | 2                    | iugerum<br>magnum                | 19½ sol.           |                                              |
| Cod. Hirsaug. . .                      | 12. Jahrh. | 3                    | iugerum                          | 1½ sol.            | in vadimonio.                                |
| - . . . .                              | -          | 30                   | -                                | 3⅓ sol.            |                                              |
| - . . . .                              | -          | 1                    | -                                | 5 sol.             |                                              |
| - . . . .                              | -          | 1                    | -                                | 6 sol.             |                                              |
| Urk.-B. o. d. Enns<br>II 288 . . . . . | 1190       | 1                    | vinea,<br>2 carrada              | 30 marc.           |                                              |
| Ennen, Quellen I<br>113 . . . . .      | 1198       | 28                   | jähr. Zins<br>iornalis           | 18 sol.            | quorum pars edi-<br>ficiis occupata<br>fuit. |
| MRh. Urk.-B. II<br>368 ff. . . . .     | c. 1200    | 242½<br>14½          | iugerum<br>iornalis              | 6 sol.<br>18½ sol. |                                              |
| MRh. Urk.-B. II<br>370 . . . . .       | -          | 1                    | iurn. vineae                     | 6 marc.            |                                              |
| Lamprecht II 578                       | -          | 1                    | iurn. vineae                     | 12 marc.           |                                              |
| MRh. Urk.-B. II<br>376 . . . . .       | -          | 1                    | iurn. prati                      | 13 unc.            | et 3 maldr. frum.                            |

In diese Tabelle sind nur wirkliche Kaufpreise von solchen Objekten aufgenommen, welche mit hinlänglicher Bestimmtheit charakterisiert sind, sei es, dafs ihre Gröfsen (in ganzen Hufen, in Jochen und dergl.) angegeben oder ihr Ertrag in natura oder Geld verzeichnet ist. Um die Tabelle nicht unnötig auszudehnen, sind bei gröfserer Anzahl von Angaben derselben Quelle Preisgruppen gebildet, innerhalb welcher sich die Preise der einzelnen Landgüter oder Grundstücke bewegen.